L. E. DU-PINS,
Kurtz-gefaſter
Kirchen-Hiſtorie
Vierdter
und
Letzter Theil/
Worinnen
Alles / was ſich in denen drey letzten Jahr-hundert bis auf 1710. beedes in der Orientaliſch- als Occidentaliſchen Kirchen Denckwürdiges zugetragen / enthalten/
Und in
Frag und Antwort
geſtellet worden.
Aus dem Frantzöſiſchen in das Hoch-Teutſche überſetzet/
Von
G. M. H.

Regenſpurg/
Verlegts Johann Zacharias Seidel/ 1717.

Vorbericht Des Verlegers An den geneigten Leſer.

WAs ein Politicus ohne Civil-Hiſtorie der vornehmſten Staaten: Das iſt ein Theologus ohne zulängliche Wiſſenſchafft des Kirchen-Staats. Dann gleichwie jener ſein gantzes Jus publicum

und alle principia & ſubſidia deſſelben einig und allein aus dieſer Quelle deriviren und hiernach die Menſur einer gantzen Republique nehmen muß: Alſo hat auch dieſer nöthig/ zur Erkänntnüß der wunderbahren Regierung GOttes in ſeiner Kirche/der geheimen Führungen in ſeinem Hauſe/ und allweiſen Erhaltung ſeiner Glaubigen/in der Kirchen-Hiſtorie zu ſtudiren. Ja es iſt eine ausgemachte Sache/ daß ſolches Studium, auf gewiſſe Weiſe/ auch einem jeden Chriſten anſtehe/ wie ſolches die Hiſtorie der Evangeliſten und Apoſtel-Geſchicht bezeuget. Was nun alſo vor Encomia und Lob-Sprüche von den Geſchicht-Büchern überhaupt hie und da pflegen angeführet zu werden/ als daß ſie ſeye Teſtis temporum, lux veritatis, vita memoriæ, magiſtra

ſtra vitæ, nuncia vetuſtatis: Cic. Das könte mit gar geringer Mühe beſonders auf die Kirchen-Geſchichte appliciret und weitläufftig ausgeführet werden/ wo man nicht vergeblich wiederholen wolte/ was ſchon guten Theils in der Vorrede des 1. 2. und 3. Theils dieſes Buchs/ ſo Wir bereits An. 1713. und 1716. zu ediren angefangen/ ex inſtituto verhandelt worden. In Betrachtung deſſen halten Wir Uns hiebey nicht länger auf/ als die Gräntzen nicht nur eines Compendii, ſondern auch einer Vorrede zulaſſen; verweiſen aber anbey denjenigen/ ſo noch nicht ſattſam von dem Innhalt dieſes Buchs informiret iſt/ auf die ob-ernannte dreyfache Einleitung/ und verſichern den g. L. daß Er vieles in dieſem Wercklein finden werde/ was Er bey andern vergeblich ſuchet.

Was nun beſonders dieſen 4ten und letzten Theil betrifft/ iſt derſelbe den obigen um ſo mehr vorzuziehen/ als weit Er ſie an Wichtigkeit der Materien und denen Haupt-Veränderungen in der Kirche GOttes übertreffen mag. Man nehme nur zum Exempel vor die Hiſtorie des Lutherthums/ ſo wird man finden/ daß der Herr Autor gar umſtändliche Relation vom gantzen Negotio Reformationis Lutheri gethan und alſo die Fata Eccleſiæ fleißig angemercket habe. Am Ende hat man zur Zugabe über alle 4. Theile eine ſehr nützliche Hiſtoriſch-Chronologiſche Tabell angefüget/ das Gedächtnüß des Leſers durch eine ſo kurtze Sciagraphie und wohleingerichtetes Summarium beſt-möglichſt zu ſubleviren/ geſtalten ſolcher Entwurff gar füglich zu

einer

einer Idée dienen kan / aller Denck- und Merck-würdigkeiten / ſo man im Texte umſtändlich geleſen / ſich ſolchergeſtalt leichtlich wiederum zuerinnern; dazumahlen das rechte Auge der Hiſtorie, ich ſage die Chronologie, der Geſchicht ſelbſten ein ſo groſſes Licht gibt / das deſſen Liebhaber nie verlaſſen wird. Zum Uberfluß wurde ſtatt des Regiſters ein Verzeichnüß der vornehmſten Materien / gleich in den vorigen Theilen geſchehen / mit verfaſſet / um das gantze Werck dem Leſer in ſeiner natürlichen Connexion, zu guter Erleichterung des Nachſchlagens / zu inſinuiren / und überflüſſige Weitläuffigkeit aller Orten zu vermeidẽ.

Aus dieſem vorläuffigen Bericht wird der geneigte Leſer ſattſam verſtehen und urtheilen / welcher geſtalten dieſe Arbeit von andern ſehr unterſchieden ſeye / nicht nur in Anſehung der guten und natürlichen Ordnung / ſondern auch der Schreib-Art / nach welcher der methodus erotematica in allen Wiſſenſchafften den Preiß behält und vor allen geliebet und gelobet wird. Die Druck-Fehler aber / ſo etwa hie und da mit eingeſchlichen / ſind / da man ſolche gar leicht wird überſehen / oder doch ohne ſondere Mühe corrigiren können / von der

geringſten Importanz und Wichtigkeit/ daher zu hoffē/daß man dem Publico noch ferner hinzu dienen Gelegenheit finden werde.

Schlüßlichen wünſche von Hertzen/ daß der geneigte Leſer / auch vermittelſt dieſes Wercks/ den Haupt-Zweck deſſelben erreichen/und auf allen dieſen Blättern erkennen wolle das Haupt der Chriſtlichen Kirche JEſum CHriſtum/wie Er ſelbige nicht nur nach ſeiner Liebe gegründet/ zu allen Zeiten mit den Gaben ſeines Geiſtes reichlich verſorget/ und Ihre Verfolger nachdrücklich geſtraffet habe; ſondern auch/ daß Er ſie wieder alle Anläuffe ihrer Feinde/mit ſeiner Gnaden-Gegenwart bis ans Ende der Tage mächtiglich ſchützen und regieren werde! Der groſſe Lehrer erhalte Uns die Siegel ſeiner Kirche/ das reine Wort GOttes und die Heil. Sacramenta zu Unſerer allgemeinen Erbauung! Der HErr ſeines Tempels mache Unſer aller Hertzen zu ſeinen Tempeln/ darinnen Er wohnen möge mit ſeiner Gnade und Erbarmung/auf daß Wir/ als wahre Glieder ſeiner Kirche/ Glaube und Liebe üben/und alſo in der Gemeinſchafft der Heiligen an einem Leibe feſt halten mögen bis ans Ende!

Regi-

Regiſter
Uber die Bücher und Capitel
Des
Vierdten und letzten Theils.

LIBRI I.

Cap. I. ANfang der Hiſtorie des XVI. Jahr-hunderts / wobey von der Frantzöſiſchen Kirchen Sanctione ſic dicta pragmatica. Pag. 1.
- - II. Concilium zu Piſa. 7.
- - III. Concilium Lateranenſe. 10.
- - IV. Hiſtorie von dem aufgerichteten Concordat Leonis X. und Franciſci I. 12.
- - V. Der Frantzoſen Wiederſetzung in Anſehung des Concordats und endliche Unterwerffung. 19.

Cap. VI. Urſprung und Fortgang der Lutheriſchen Lehre. Pag. 25.
- - VII. Anfang der Sacramentariorum oder Zwinglianer. 45.
- - VIII. Neuer Schwarm und Ketzerey der Wieder-Täuffer. 50.
- - IX. Fortſetzung der Hiſtorie des Lutherthums. 54.
- - X. Krieg der Anabaptiſten oder Wieder-Täuffer. 64.
- - XI. Vergleich zwiſchen den Lutheranern und Zwinglianern. 70.
- - XII. Continuation der Kirchen-Hiſtorie in Teutſchland bis auf das Tridentiniſche Concilium. 77.
- - XIII. Urſprung der Reformirten Religion in Franckreich. 91.
- - XIV. Religions-Veränderung in dem Nordiſchen Königreich. 102.
- - XV. Vereinigung der Böhmen mit den Lutheranern / und der Zwinglianer mit denen Waldenſern. 110.
- - XVI. Ehe-Scheidung Henrici VIII. Königs in Engeland / wobey von der Religions-Veränderung in dieſem Königreich. 115.
- - XVII. Concilia in Franckreich und Teutſchland wider die neue Reformation, vor dem Concilio Tridentino. 125.

Cap.

Cap. XVIII. Concilium zu Trient und deſſen erſtmahlige Suſpenſion. Pag. 140.
- - XIX. Publicirung des Interims und des Reformations-Decrets. 162.
- - XX. Neue Zuſammenberuffung des Concilii zu Trient und deſſen andere Suſpenſion. 165.
- - XXI. Hiſtorie ſolcher Suſpenſion oder 3te Fortſetzung des Concilii. 177.
- - XXII. Hiſtorie von den Religions-Fällen in Franckreich; item von den Ständen in Orleans und von dem Colloquio zu Poiſſy. 180.
- - XXIII. Religious-Veränderung in Engeland / unter Eduardo VI. it. Wieder-Einführung der Catholiſchen Religion unter der Königin Maria. 190.
- - XXIV. Dritte Eröffnung des Concilii zu Trient. 195.
- - XXV. Zuſtand der Kirche in Franckreich von dem Concilio an. 226.
- - XXVI. Religions-Veränderung in den Niederlanden. 232.
- - XXVII. Zuſtand der Religion in Teutſchland von dem Concilio an bis zu Ende dieſes Jahr-hunderts. 234.
- - XXVIII. Einführung des Lutheraniſmi und Calvinianiſmi in Ungarn / Siebenbürgen und Pohlen. 236.

Cap.

Cap. XXIX. Religion der übrigen Europäiſchen Königreiche. Pag. 238.
- - XXX. Urſprung des Socinianiſmi. 241.
- - XXXI. Succeſſion der Päbſte bis zu Ende dieſes Jahr-hunderts. 243.
- - XXXII. Provincial-Concilia, die von Anno 1550. bis zu Ende dieſes Seculi gehalten worden ſind. 247.
- - XXXIII. Verſammlungen der Cleriſey in Franckreich / und Cenſuren der Theologiſchen Facultät in Franckreich. 249.
- - XXXIV. Clöſter-Orden / Congregationes und Reformationes dieſes XVI. Jahr-hunderts. 251.
- - XXXV. Autores und Scribenten dieſes XVI. Jahr-hunderts. 263.
- - XXXVI. Hiſtorie von den Streit-Händeln über die Lehre des Michael Baji, Theologiæ Doctors zu Löwen. 303.
- - XXXVII. Zuſtand der Griechiſchen Kirche in dieſem XVI. Jahrhundert. 311.

PARTIS IV. LIBER II.

Cap. I. Hiſtorie des XVII. Jahr-hunderts / wobey von dem Streit über dem Artickel von der Gnade und den freyen Willen. Pag. 318.

Cap.

Cap. II. Hiſtorie von dem Päbſtlichen Interdict, die Stadt Venedig betreffend. Pag. 322.
- - III. Strittigkeiten / die ſich zu Anfang dieſes Jahr-hunderts über die geiſt- und weltliche Gewalt angeſponnen. 329.
- - IV. Streit zwiſchen dem vom H. Stuhl nach Engeland abgeordnetem Biſchoff zu Chalcedon, und denen Religioſen. 342.
- - V. Strittige Beweißthümer derer Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche / bey Gelegenheit der Bücher Optatus Gallus Herſentii &c. Hierarchia Eccleſiaſtica Celloti &c. oder Summa Theologiæ Garaſſii. 348.
- - VI. Strittigkeiten/die über Janſenii Buch Auguſtinus genannt / in den Niederlanden und Franckreich entſtanden. 352.
- - VII. Streit über eines Jeſuiten Buch von der vielmahligen Communion. 358.
- - IX. Geiſtliche Verſammlungen / von Anno 1554. und 1655. darinnen die Vollziehung der Bulle des Pabſts Innocentii verordnet worden. 369.
- - X. Condemnirung der Arnoldiſchen Propoſition von der Theologiſchen Facultät zu Paris. 372.
Cap.

Cap. XI. Streit über die Sitten-Lehre: Condemnirung der Apologie derer Caſuiſten und verſchiedene Propoſitionen aus der verdorbenen Sitten-Lehre. Pag. 379.
- - XII. Formular des geiſtlichen Collegii von Anno 1656. nebſt des Alexandri VII. Bulle; it. Reglement der Anno 1660. und 1661. gehaltenen Aſſemblée. It. Mandatum, welches die Groß-Vicarii zu Paris publiciren lieſſen. 382.
- - XIII. Project eines Vergleichs und einige Conferenzien / die mit dem Pater Ferrier hierob gehalten worden. Päbſtlicher Brief und Urtheil des Biſchöfflichen Collegii von Anno 1664. 389.
- - XIV. Signatur des Formulars, wie ſie gefordert und angeordnet / von den Nonnen im Port-Royal aber zu unterſchreiben geweigert worden. Hiſtorie von dieſer Abtey. 394.
- - XV. Formular des Pabſts Alexandri VII. 400.
- - XVI. Anfang der Inſtruction des Proceſſes wieder die 4. Biſchöffe von Aleth, Beauvais, Angers und Pamiez. Darauf getroffener Vergleich und erfolgter Ausgang derer Strittigkeiten. 404.
Cap.

Cap. XVII. Cenſuren der Theologiſchen Facultät zu Paris / wider den Jacob Vernant und Amadæum Guimenium. Pag. 417.
- - XVIII. Revocation des Nantiſchen Edicts und Ausrottung des Exercitii Religionis der Reformirten in Franckreich. 421.
- - XIX. Streit zwiſchen der Cleriſey in Franckreich und dem Römiſchen Hof / über das Regale oder Königliche Recht und die Artickel der Verſammlung von Anno 1682. 422.
- - XX. Hiſtorie von Condemnirung des Molinos, Urhebers der Quiſtiſten. 431.
- - XXI. Brief des Pabſts Innocentii XII. über die Signatur des Formulars. 434.
- - XXII. Brief Innocentii XII. über das Buch Explication des maximes des Saints, ſur la vie interiere. 438.
- - XXIII. Erneuerung derer Strittigkeiten über das Formular in Franckreich / bey Gelegenheit einer Gewiſſens-Sache. It, Publicirung der Bulle Clementis X. 442.
- - XXIV. Streit über der Chineſer Gottesdienſt. 452.

Cap.

Cap. XXV. Unterſchiedliche Secten/ die unter den Proteſtanten ſich hervor gethan. Pag. 463.
- - XXVI. Hiſtorie vom Cyrillo Lucar, Patriarchen zu Conſtantinopel. 474.
- - XXVII. Autores des XVII. Jahr-hunderts. 480.

ENDE des Regiſters.

Vierd-

Vierdter und Letzter Theil Des Kurtzen Begriffs Der Kirchen-Hiſtorie/

Aus Frag und Antwort beſtehend.

PART. IV. LIB. I.

CAP. I.

Hiſtoria des XVIten Jahr-hunderts/

Und zwar Anfangs von der ſogenannten Pragmatica Sanctione.

Die erſte Frage.

Wir ſind nun endlich bis auf das Ende des XVten Seculi in unſerer bisherigen Unterredung miteinander gekommen; werden uns alſo mit dem Seculo, welches wir allbereit anfangen/ noch völlige zwey Jahr-hundert übrig ſeyn:

 Solten

Solten wir wohl in dieſen beeden Seculis auch vieles zu unſerer Kirchen-Hiſtorie anzutreffen haben?

Antwort.

Das XVIte Jahr-hundert zeiget uns eine von denen gröſten Staats-Veränderungen / die ſich in der Kirche / ſeit dem ſie gepflantzet worden/ zugetragen. Ein zimlicher Theil von Europa muſte darunter/ſo zureden/Haar laſſen; und das gute Franckreich / welches bishero befreyet geweſen/brachte eben dergleichen hervor/ ſo nicht ſowol dem Staat / als vielmehr der Kirche höchſt nachtheilig geweſen.

2. Frag.

Haben dieſe Veränderungen gleich mit dem Jahr-hundert angefangen?

Antwort.

Nein: Dann des Luthers ſeine Lehre/ iſt erſt Anno 1517. ausgebrochen.

3. Frag.

Hat die Kirche bis dorthin Fried und Ruhe gehabt?

Antwort.

Ehe dieſes geſchehen / waren verſchiedene Streit-Händel zwiſchen der Kirche in Franckreich / und dem Römiſchen Hof über die Pragmaticam Sanctionem, die aber durch den von Leone X. und Franciſco I. aufgerichteten Concordat endlich gehoben worden ſind. Ich habe oben ſchon erwähnet / daß Carolus VII. während des Concilii, ſo man zu Baſel gehalten/ die Prälaten und übrige Geiſtlichkeit ſeines Reichs zu Bour-

ges

ges im Monath Julii, Anno 1438. zu Unterſuchung derer Decreten und Verordnungen über die Diſciplin, welche ihm von denen von dem Concilio an ihn abgeordneten Geſandten zugeſchicket worden / habe zuſammen kommen laſſen. Sobald dieſe nun durchgangen worden / hielten ſie vor höchſtnöthig denen Mißbräuchen ſonderlich in Anſehung der Anwartung auf geiſtliche Pfründen oder auch derſelben Vorbehaltung/ wie nichtweniger auch in Anſehung derer Annaten/ und andern dergleichen Mißbräuchen / die in der Frantzöſiſchen Kirche dazumal eingeriſſen/ ebenfalls beyzeiten zubegegnen / dahero ſind gedachte Decreta und Verordnungen von der Verſammlung / und zwar von einigen abſolutè und gleich ſchlechterdings/von denen übrigen aber etwas gelind- und beſcheidner / zumahlen es die Zeiten/die Sitten/ und die Leute deſſelben Königreichs nicht anderſt erfordert / angenommen und gebilliget worden. Dieſe mehrgedachte und in 23. beſondern Articuln enthaltene Decreta bekräfftigen die höchſte Gewalt der allgemeinen Concilien/ beſonders was die Glaubens-Lehre und Diſciplin betrifft/ behaupten das Wahl-Recht/ verwerffen die Anwartung auf geiſtliche Pfründe/und Reſervaten/welche die Päbſte wegen der Kirchen-Beneficien gemachet / introduciren das Recht der graduirten Perſonen/eignen die Erkänntnuß und Urtheile in Kirchen-Sachen erſter Inſtanz mit Vorbehalt der Appellirung / denen Ordinariis, und im Fall einer Appellation nach dem erſten Urtheil demjenigen zu / an welchen die Appellation na-

türlicher Weiſe/ verfallen. Weiter erklären ſie alle über einem End-Urtheil geſchehene Appellirungen vor ungültig und nichtig / verordnen/ daß die 3. Jährige Beſitzung einer Pfründe ein genugſamer Titul oder Zeugniß wäre / ſchräncken ferner die Zahl der Cardinäle bis auf 24. ein / condamniren die Annaten / und insgemein alle Einforderungen von denen geiſtlichen Aemtern und Pfründen / reguliren des/ was den öffentlichen Gottesdienſt betrifft / verordnen / daß man mit denen jenigen Clericis, die ihre Beyſchläfferinnen hielten / gerichtlich verfahren ſolte/ reſtringiren und ziehen die Päbſtlichen Interdicta etwas enger zuſammen / und was dergleichen noch mehr ſeyn mag. Dieſe zu Bourges geſchloſſene Decreta wurden / nebſt ihren Modificationen / von dem König / der alſofort durch eine beſondere Erklärung / die er den 7. Julii Anno 1438. publiciren laſſen / daß ſie unverzüglich bewerckſtellet werden ſolten / die Verordnung gemachet / ſämmtlich confirmirt. Dieſe Pragmatica nun wurde vor das Concilium zu Baſel gebracht / man wolte ſie aber / ausdrücklich wegen der Modificationum, nicht vor gültig erklären; Allein dieſes ungehindert / wurde ſie doch gleichwol in Franckreich gehalten. Der Römiſche Hof befand ſich dadurch ſehr offendirt / und gebrauchte all ſein mögliches / die jenigen Articuln die ſeinem Intereſſe ſchädlich waren / ändern zu laſſen. Pabſt Eugenius IV. proponirte dem König Carl VII. einige Verträge hierüber; Der König aber wolte im geringſten nichts nach-

geben / und ließ in ſeinem gantzen Reich die Pragmaticam halten. Pius II. erkühnte ſich gedachte Pragmaticam abzubringen / erklärte auch ſeine dißfalls gefaſte Entſchlieſſung in der Anno 1459. zu Mantua gehaltenen Verſammlung / darinnen man auf Mittel und Wege / den Krieg wider den Türcken vorzunehmen / bedacht war / und redete öffentlich und ſehr ſcharff wider dieſe Pragmaticam in einer Audienz, die er denen Ambaſſadeurs des Königs gegeben hatte. Wie nun die Frantzöſ. Ambaſſadeurs ſie gleichwol vertheidiget / machte er wider alle die jenigen / die von dem Päbſtlichen Stuhl an das Concilium generale appelliren würden / die ſogenannte conſtitution *Execrabilis*. Nach dieſem ſchrieb er auch an den König / und bedrohete ihn / mit der Kirchen-Straffe / wofern er die Pragmaticam nicht wiederruffen würde. Der General-Procurator des Königs (Johannes Dauvetus) proteſtirte wider des Pabſts Bedrohungen / und alles das / was er ſonſten vornehmen möchte/und begehrte/ man ſolte die Pragmaticam noch weiter in dem Königreich halten laſſen. Carolus VII. ſtarb Anno 1461. und Ludovicus XI. ſein Sohn / der ihm ſuccedirte / verwilligte alſofort die Pragmaticam zu wiederruffen / allein das Edictum, darinnen er ſie revociren wolte / wurde nicht bekräfftiget / ſondern das Parlement hat ſie durch viele Gegen-Vorſtellungen noch mehrers behauptet / auch ſo gar der König muſte endlich Anno 1464. zwo Declarationes, eine / darinnen er die Exactiones deren Bedienten an dem

Römiſchen Hof eingehalten; und die andere/ damit der Römiſche Hof die Bißthümer/ Abtheyen und Pfründen nicht an ſich ziehen möge/ aufſetzen laſſen: Doch auf inſtändiges Anſuchen/ des Päbſtlichen Nuncii und des Cardinals Balüe, wiederrieff er abermals die Pragmaticam durch beſondere Briefe: Allein das Parlement zu Paris wolte ſie keineswegs bekräfftigen/ und die Univerſität ſetzte ſich hart dawider. Ludovicus XI. wurde auch wiederum anders Sinnes/ und ſtellete zu Orleans Anno 1478. eine Verſammlung unter denen Prälaten/ und denen Deputirten der Univerſitäten in Franckreich an/ darinnen geſchloſſen worden/ daß man von dem Pabſt/ ein allgemeines Concilium auszuwircken/ die Verwilligung einhohlen ſolte. Man deliberirte auch unter andern darinnen/ wie man die Pragmaticam völlig einführen möchte; Allein man verſchob dieſes auf die Verſammlung/ die den darauf gefolgten Monath May zu Lyon gehalten werden ſolte. Nachdem Ludovicus XI. im Monath Auguſti Anno 1483. geſtorben/ hat Carolus VIII. ſein Nachfolger/ gleich zu Anfang ſeiner Regierung/ ſeine geſammte/ Reichs-Stände zu Tours zuſammen kommen laſſen. Bey dieſer Gelegenheit ſuchte man die Pragmaticam allenthalben einzuführen; weilen ſich aber die Biſchöffe/welche von Ludovico XI. wider die/ in der Pragmatica, vorgeſchriebene Art/ befördert worden/ hart darwider geſetzet; als blieb die Sache unausgemacht: Indeſſen wurden unter der Regierung Caroli VIII. die Biſchöffe einhellig nach

der

der ordentlichen Pragmatic erwählet / und die Parlementer richteten ſich nachdem / was dieſelbe dißfalls / ſonderlich die / welche in die Biſtthümer / und andere vacante Pfründen erwählet wurden / zu beſtättigen / verordnet hat. Doch haben gleichwol welche von denen / die ſich an dem Römiſchen Hof wohl vorgeſehen / durch ihr Anſehen und Credit verſchiedenes in Beſitz bekommen. Ludovicus XII. welcher Carolo VIII. ſuccedirt / erklärte ſich noch weit hefftiger / als ſeine Vorfahren / vor die Pragmatic, und verordnete Anno 1499. daß ſie allenthalben unverletzt gehalten werden ſolte.

Cap. II.

Von dem Concilio zu Piſa.

1. Frag.

JSt nun alſo die Pragmatica ohne weitere Schwürigkeit in Franckreich allenthalben eingeführet und gehalten worden?

Antwort.

Ludovicus XII. behauptete ſie jederzeit / allein die Päbſte hatten ſich dawider geſetzt. Nachdem Pabſt Alexander VI. wie oben allbereit erzehlet / den 17. Auguſti Anno 1503. geſtorben / ſuccedirte ihm Franciſcus Picolomini des Pabſts Pii II. Schweſter Sohn / und führte ebenfalls ſeines Vettern Nahmen. Er ſtarb aber innerhalb 26. Tagen. Nach ſeinem Tode wurde Julianus

lianus Ruerius, Cardinal de St. Petro aux Liens, des Pabſts Sixti IV. Bruders Sohn / von denen Cardinälen noch eben denſelbigen Tag/ da ſie miteinander in das Conclave gegangen / erwählet/ und nach der Zeit Pabſt *Julius II.* genennet. Dieſer Pabſt unterſtunde ſich die Frantzoſen aus Welſchland zuverjagen / und bediente ſich geiſtlicher und leiblicher Waffen / ſie feindlich anzugreiffen. Ludovicus XII. ließ / ſich wider des Pabſts Julii böſes Vorhaben deſto beſſer zuſchützen / zu Ende des Septembris zu Tours eine Verſammlung anſtellen / um zuerfahren / was man ordentlicher Weiſe und mit gutem Gewiſſen dißfalls thun möchte ; da man ihm dann geantwortet / daß er ſich vor denen Bedrohungen des Pabſts gar nichts zubefürchten hätte. Zu gleicher Zeit hat auch Käyſer Maximilian , der mit Franckreich dazumal in einem Bund wider den Pabſt geſtanden / zehen Klagen im Nahmen der Teutſchen Nation und des geſammten Reichs wider dem Römiſchen-Hof auffſetzen laſſen. Sie entſchloſſen ſich ſogar/ eine eben dergleichen Pragmaticam,als wie in Franckreich/in dem Reich einführen zulaſſen/ oder auch die in Franckreich anzunehmen. Vermittelſt nun der zu Tours angeſtellten Verſammlung/ wurde der Pabſt ſowol von dem König in Franckreich/als auch von dem Käyſer gezwungen / denen in den Conciliis zu Coſtnitz und Baſel geſchloſſenen Decretis gemäß/ ein allgemeines Concilium auszuſchreiben. Gleichwie nun aber der Pabſt gantz und gar nicht dahin zubringen geweſen / daß er dieſem Vortrag beygepflichtet hätte / als haben ſie gewiſſe Ambaſſadeurs an

die Cardinäle / ſie zur Ausſchreibung eines allgemeinen Concilii verbündlich zumachen / abgeordnet. Die Cardinäle wolten das Concilium durch ihr / den 16. May Anno 1511. publicirtes Decret, zu Piſa halten laſſen. Der Pabſt hingegen ließ ſeines Orts durch eine beſondere Bull vom 17. Julii, dieſes Werck zu hintertreiben/ ein Concilium zu Rom ausſchreiben/ daß es den 19. April Anno 1512. in dem Palatio Lateranenſi gehalten werden ſolte. Die Cardinäle / welche das Concilium zu Piſa halten wolten / lieſſen nun daſſelbe gleich den 1. November Anno 1511. eröffnen / wurde aber nach 3. gehaltenen Seſſionen nach Mayland verleget / und daſelbſt fortgeſetzet. Dahin citiret man den Pabſt/ und weilen er nicht erſchienen / wurde er aller ſeiner Päbſtlichen Jurisdiction verluſtig gemachet und erkläret / mit dem Verbot / daß niemand ihm mehr zugehorſamen habe: Dieſes geſchahe den 21. April, als welchen Tag die Seſſion in der Verſammlung gehalten worden: Dann bald darauf muſten die Frantzoſen / weil Käyſer Maximilianus ihre Parthey verlaſſen / aus dem Mayländiſchen weichen/ und die Prälaten ſo beym Concilio geweſen/wurden genöthiget / ſich nach Lyon zubegeben/ allwo/ ſo zureden / nichts als der Schatten eines Concilii anzutreffen war / der auch gar bald vergangen; Das Suſpenſions-Urtheil aber wurde in gantz Franckreich angenommen / und der König ließ ein Patent,vom 16. Junii,ausgehen/ darinnen er es völlig acceptirt / mit der Verordnung / daß es in ſeinem gantzen Königreich vollzogen werden ſolte/.

ſolte/ und verbot zugleich/ daß ja niemand ſich ge-
lüſten laſſe/ einigen Anwarts-Brief von dem
Pabſt zubegehren/ noch vielweniger die Bullen/
die er deswegen publiciren laſſen dörffte/ zu re-
ſpectiren.

Cap. III.

Von dem fünfften Concilio Lateranenſi.

1. Frag.

JSt das Concilium, welches der Pabſt/ in dem Lateran halten zulaſſen/ ausgeſchrieben/ noch angeſtellet worden?

Antwort.

Jndem man es zu zwey verſchiedenen mahlen verſchoben/ iſt es endlich doch den 10. May Anno 1512. eröffnet worden: Es beſtunde aber aus 15. Cardinälen und Ertz- oder Biſchöffen/ die lauter Jtaliäner waren/ und 6. Aebten oder Generalen ihres Ordens. Der Pabſt procedirte darinnen gleich Anfangs wider die Frantzoſen/ that die Stadt Lyon, als wohin die zu Piſa verſammlet geweſene Biſchöffe ſich retirirt hatten/ und das gantze Franckreich/ darinnen derſelben Urtheil approbirt worden/ in den Bann/ und publicirte den 10. December ein Monitorium, des Jnnhalts/ daß alle/ die es mit der Pragmatica hielten/ ſich innerhalb 60. Tagen ſtellen ſolten. Wie nun die Zeit verflieſſen wolte/ ſtarb Julius II.

den

den 16. Februarii Anno 1513. Der Cardinal de Medicis wurde zum Pabſt erwählet und ausgeruffen / nach dieſem Pabſt *Leo X.* genennet. Dieſer verſchob den / an die Frantzoſen / über die Pragmaticam, gethanen Citations-Termin, bis auf den 27. April hinaus. Während dieſer Zeit ſchickte der König aus Franckreich den Cardinal de S. Severino, Claudium Seiſſellum, Biſchoff zu Marſeille, und Ludovicum Fourbinum, als Ambaſſadeurs auf das Concilium, mit der Vollmacht / daſelbſt zu declariren / daß er das Concilium zu Piſa wiederruffen wolte / und hielte es alſo mit dem Concilio Leteranenſi: Dieſes thaten ſie nun in der achten Seſſion des Concilii, vom 17. September. Die darauf folgende Seſſion wurde auf den 5. Maji Anno 1514. verſchoben / an welchem Tage ſie auch gehalten worden. Indem aber die Frantzöſiſchen Prälaten / wegen Ermangelung des Paßports / den der Käyſer Maximilian, und der Hertzog Sforcia, ihnen zugeben / ſich geweigert haben / nicht dabey erſcheinen kunten / ſchrieb der Pabſt eine allgemeine Bull / und befahl in derſelben allen und jeden Prälaten aufs neue / ſie möchten ſich bey dem Concilio einfinden / mit dieſem noch angehängten ernſtlichen Verbot / daß niemand ſie an ihrer Herankunfft hindern ſolle; Auch publicirte er in eben dieſer Seſſion verſchiedene Anordnungen vor die Prälaten / vor die Pfründner / vor die Herren Geiſtlichen und übrige Bediente an dem Römiſchen Hof. Die folgende auf den erſten December ausgeſchriebene Seſſion verſchobe man auf

den

den 15. Maji Anno 1515. In dieſer publicirte der Pabſt vier Conſtitutiones. Die erſte approbiret die Montes pietatis oder der Armen Handreichung. Die andere begreifft verſchiedene Anſtalten in Anſehung der Befreyungen. Die dritte die Buchdruckerey. Die vierdte und letzte den Streit über den Pragmatiſchen Vertrag. In eben dieſer Conſtitution ſetzet der Pabſt die letzte und endliche Gerichts-Forderung/ noch vor dem erſten October, allen denen/ die hieran Antheil hatten/ mit der ausdrücklichen Erklärung/ daß nach Verflieſſung dieſer Zeit in Anſehung dieſes Streits das End-Urtheil gefället werden ſoll. Die darauf folgende Seſſion verſchob man auf den 14. December.

Cap. IV.

Hiſtoria von dem ſogenannten Concordat.

1. Frag.

WAs iſt nun endlich über dieſen Streit geſchloſſen worden?

Antwort.

Der König Ludovicus XII. der ſich jederzeit an den Pragmatiſchen Vertrag gehalten/ ſtarb gleich den erſten Tag des folgenden Jahrs/ und Franciſcus I. ſuccedirte ihm. Als dieſer Herr mit ſeiner Armée das Gebürge paſſiret/ ſchlug er ſeine Feinde/ und eroberte wiederum die Stadt

Mayland/

Mayland/ Leo X. ward ſolcher Geſtalt mit ihm/ wiewol nur / was ſein zeitlich- und weltliches Intereſſe betraff / Friede zumachen / und / um die Pragmatiſche Affaire in richtige Ordnung zubringen / zu Boulogne zu dem Ende eine Zuſammenkunfft anzuſtellen gezwungen. Der Pabſt verfügte ſich nun gleich den 9. December an jetzt erwähnten Ort / der König aber allererſt zwey Tag darnach. Daſelbſt wurden ſie nun eins/ einen Concordat unter ſich aufzurichten. Zu deſſen Vollziehung ernannte der Pabſt die beeden Cardinäle von Ancona und Santo-Quatro, und der König ſeinen Cantzler Antonium du Prat. Dieſe verfertigten gedachten Concordat in gantz kurtzer Zeit / und unterſchrieben ihn zugleich. Darinnen nun wurde die Verordnung gemachet / daß / wann die Ertz- und andere Biſthümer/oder aber auch die Abtheyen und Priorat-Stellen / in Franckreich vacant , und mithin andere zuerwählen wären / die Capituln oder Verſammlungen der Geiſtlichen nicht mehr das Wahl-Recht zubehaupten / noch vielweniger die Prälaten zubegehren/befugt ſeyn ſolten ; ſondern der König muſte innerhalb 6. Monath/ und zwar von dem Tage / daran dergleichen Stelle vacant worden/an gezehlet / dem Pabſt einen Doctorem oder Licentiaten Theologiæ , der wenigſtens ſeine 27. Jahr erreichet / vorſchlagen / welchen der Pabſt ſodann über ſolche vacante Kirche ſetzen ſolte. Jedoch ſind von dieſem Geſetze ausgenommen alle die Kirchen / Clöſter und Prioraten/die von dem Pabſt/ ihren Prälaten zuerwählen/

len/ das Privilegium und Wahl-Recht erhalten haben. Das war alſo der erſte Articul/ mehr gedachten Concordats/ der directè der Pragmatiſchen Verordnung/ als welche das Wahl-Recht denen Capituln vorbehielt/ zuwider war. In dem andern wurde Francreich und der Landſchafft Dauphine zum beſten/ die Gewohnheit/ da man einem die nechſt cabirende Pfrůnde zugeſaget/ vôllig abgeſchaffet/ wie nicht weniger auch alle die Reſervaten/ auf dieſe oder jene Pfrůnden/ die vacant waren/ ſowol insgemein als auch inſonderheit/ vor nichtig erklåret. Doch behielt ſich der Pabſt vor das Recht in einer jeden Dom- und Cloſter- oder Stiffts-Kirche dieſe geiſtliche Verordnung zu machen/ daß der Ordinarius daſelbſt einem Doctori, Licentiato oder Baccalaureo Theologiæ die Woche zweymal offentlich zuleſen die Freyheit geben ſolle. Der dritte Articul verordnet diejenigen Monathe/ in welchen die Ordinarii graduirten Perſonen die vacante Pfrůnden/ zuůbergeben/ gehalten ſeyn ſollen/ als nemlich in dem Monath Januario, und Julio denenjenigen Perſonen/ welche wůrcklich als Graduirte ernannt worden ſind/ und ihre Briefe/ nicht ſowol wegen ihrer erlangten Wůrde/ und geſchehenen Ernennung/ als auch von ihren Studiis eingeliefert; im April und October aber denenjenigen graduirten Perſonen/ die beydes ihre Gradus und die Zeit ihres Studirens oder wie lang ſie ſtudiret ſchrifftlich eingebracht håtten die ůbrigen Monathe ůber ſtunde es denen/ ſo das Jus Patronatus haben/

die Pfründen / die ſie zuvergeben hätten / allerley Perſonen / die ſie zu derſelben Beſitzung fähig befänden/anzuvertrauen. Hiernechſt wird auch in eben dieſem Articul der Rang und das Vorzugs-Recht unter denen graduirten Perſonen / die aus unterſchiedlichen Orden und Facultäten waren/ ordentlich eingerichtet. In dem vierdten Articul wurde beederſeits eingegangen/ daß ein jeder Pabſt / während ſeines Pontificats / über einen Collatorem, der zehen Pfründen unter ſeiner Collatur hat / nur ein eintziges Mandatum Apoſtolicum, und daſſelbe die gantze Zeit ſeiner Regierung über auch nur einmal / hingegen über einen Collatorem von 50. Pfründen / zwey Mandata ausgehen zulaſſen / vermögend ſey. Die General Anticipation auf alle und jede Pfründen wurde dem Pabſt zugeſtanden / mit dieſem Vergleich / daß künfftig hin/ ſo offt eine Pfründe vergeben werden ſolle / man jedesmal den warhafftigen Preiß dabey ausdrücken müſſe. Der fünffte Articul / von denen ſogenannten Cauſis, kommt mit dem/ was in der Pragmatica Sanctione hiervon geſaget worden / gantz überein: Es wird geſaget/ daß alle und jede Sachen von denen Ordinariis, die da und dorten hierzu verordnet worden ſind / und denen es mit Recht zukommt/ oder aus vorgeſchriebener Gewohnheit und Privilegio einige Erkänntniß und Wiſſenſchafft davon haben / unterſucht werden ſollen: Diejenige Sachen aber / welche von gröſſerer Wichtigkeit/ und in dem Jure ausdrücklich / und unter dem Verbot / omiſſo medio an den letzten Richter zu appel-

appelliren/ oder aber/ es ſey dann/ daß der Schaden des gethanen Neben- oder Bey-Urtheils durch einen Entſcheid nicht erſetzt werden könnte / vor dem End-Urtheil eine Zwiſchen-Appellirung zu formiren / benamſet ſind / werden hiervon ausgenommen: Im Fall aber diejenigen/ welche unmittelbar unter dem Päbſtlichen Stuhl ſtehen/ appelliren / ſo heiſt es / die Sache müſſe ſothan auf Seiten derer Partheyen per reſcriptum bis zum Ausgang des Streits überlaſſen werden / videlicet usque ad tertiam ſententiam conformem incluſivè talem; i. e. ſi ab illis appellari contigerit. Der Sechſte handelt von der friedlichen Poſſeſſion. Der Siebende von denen Concubinariis; oder denen/ die ihre Beyſchläfferinnen halten. Der Achte von der Gemeinſchafft mit denen Excommunicirten. Der Neundte von denen Interdictis oder Päbſtlichen Verboten. Und endlich der Zehende betrifft die Abſchaffung derer Clementinen/ (verſtehe hierunter gewiſſe Päbſtliche Briefe / ſo dieſen Nahmen führen.) Dieſe kamen alle mit der Pragmatica überein: Der Articul aber / darinnen die Annaten verboten ſind / desgleichen auch derjenige Articul/ in welchem die Zahl derer Cardinäle geſetzet wird / ſind darinnen gantz und gar ausgelaſſen worden.

2. Frag.

Iſt dieſer Concordat von dem Pabſt und dem Concilio auch angenommen worden?

Antwort.

Der Pabſt publicirte in der zweyten Seſſion des

des Concilii, als welches den 19. December Anno 1516. gehalten worden / eine Bulle / und revocirte darinnen die Pragmaticam Sanctionem, ließ auch hierauf vor dem geſammten Concilio den Concordat ableſen / welcher von allen Prälaten / auſſer dem Biſchoff von Tortoſa, der ſich ausdrücklich vernehmen laſſen / daß er dieſe gethane Wiederruffung deſſen / was aus denen beeden Conciliis zu Coſtnitz und Baſel gezogen worden / keineswegs approbiren wolte / gut geſprochen worden. Der Pabſt formirte bey eben dieſer Seſſion zwey Conſtitutiones, deren eine die Prediger / und die andere die Religioſen betrifft. Durch dieſe verordnete er / daß die Ordinarii das Recht hätten / die denen Religioſen zugehörigen Pfarr-Kirchen zu beſuchen / wie nicht weniger auch in denen Clöſter-Kirchen die Meſſe zuhalten: Weiter / daß die Religioſen gehalten / jedesmal / ſo offt ſie beruffen würden / die ſolennen Proceſſiones zu frequentiren; daß auch die Superiores verbunden wären / denen Ordinariis die Fratres, die ſie zum Beicht-Anhören gebrauchen wolten / vorzuſtellen: Die Ordinarii inzwiſchen hätten die Vollmacht / ſie in ihren Studiis, wie nicht weniger auch in der Praxi von dem Sacrament genau zu examiniren; daß alſo diejenigen / die dieſen Brüdern ſodann gebeichtet / dem Canoni: *Omnis utriusque ſexus*, eine Genüge gethan zu haben / zuhalten wären / wiewol was nur die Confeſſion betrifft. Ferner kunten auch dieſe Religioſen von Fremden die Beicht anhören / doch hätten ſie nicht die Vollmacht die Layen oder

die Clericos ſeculares de ſententiis *ab homine*, zu abſolviren / noch die Sacramenta des Heil. Abendmahls und der letzten Oehlung bey Krancken zu adminiſtriren / wann man ihnen ſolche nicht ohne rechtmäßiger Urſache verſaget; ſondern ſie dürfften ſie nur ihren Hauß-Genoſſen/ die ſtets in ihrem Dienſte geſtanden/ mittheilen: Daneben ſey es ihnen auch nicht erlaubet / mit dem Creutz in der Dorff-Pfarrer ihre Kirchen einzugehen / und die Leiber derer/ die noch bey Lebzeiten/ bey ihnen begraben zu werden / ein Verlangen getragen / darinnen abzuhohlen / wo es nicht mit des Pfarrers Verwilligung geſchicht / oder daß ſie dieſes Rechts würcklich nicht befugt wären. Endlich wird auch in eben dieſer Conſtitution verordnet / daß diejenigen Religioſen / welche in die Orden befördert würden / von denen Ordinariis vorhero wohl examiniret werden ſolten / und daß ſie insgeſammt ihre Kirchen durch niemand anders / als durch den Biſchoff aus derſelben Diœceſe conſacriren laſſen künten. Dieſe und noch andere dergleichen Verordnungen/ welche die Religioſen angehen / wurden nicht von allen Prälaten des damaligen Concilii, einmüthig angenommen / ſondern es kam auf die meiſte Stimmen an. Die zwölffte Seſſion wurde Anfangs auf den andern / nach der Zeit aber auf den 16. Martii Anno 1517. ausgeſchrieben und verſchoben. Der Pabſt / nachdem er auf das neue verboten / ja keine Häuſer von denen Cardinälen / die als Päbſte erwählet wären worden / auszuplündern / bekräfftigte auch noch

durch

durch eine beſondere Bulle alles das / was auf dem Concilio war abgehandelt worden / vermahnete auch gantz ernſtlich die Anweſende zum Krieg wider den Türcken / und beſchloſſe alſo das Concilium.

Cap. V.

Von denen Frantzoſen/wie ſich dieſe in Anſehung des Concordats hart wiederſetzet / und denſelben endlich angenommen haben.

1. Frag.

JSt dieſer gemachte Concordat auch ſo leicht in Franckreich als wie auf dem Concilio und an dem Römiſchen Hof paſſiret worden?

Antwort.

Nein. Es erregten ſich viele/ harte und langwierige Oppoſitiones darwider. Der Pabſt ſchickte alſofort durch den Biſchoff von Bajeux, als ſeinen Nuncium, die Revocations-Bulle/ die Pragmaticam Sanctionem betreffend / wie nicht weniger auch den Concordat nach Franckreich. Der Nuncius überreichte ſie dem König / und begehrte / der König ſolte ſie in dem Frantzöſiſchen Parlament publiciren laſſen. Der König / als welcher nur zu der Publications des Concordats geneigt war/ wolte keineswegs/ daß von der Widerruffung der Pragmatiſchen Sanction etwas gedacht werden ſolte / beſchloſſe aber / den Con-

cordat paſſiren zulaſſen. Zu dem Ende gieng er ſelbſten in die den 16. Febr. Anno 1517. angeſtellte Verſammlung des Parlaments / und ließ ſehr viele Biſchöffe / Prälaten / das Capitel von unſerer lieben Frauen zu Paris / desgleichen auch die Doctores Theologiæ und die Univerſitäts-Anverwandte mit darzu beruffen. Darauf ließ der König gleich durch ſeinen Cantzler die Reception des Concordats dem geſammten Collegio proponiren und anbefehlen. Gleich wie nun aber ſich auch die Geiſtlichen mit dabey befanden/ als ſprachen dieſe / daß / indem dieſe Affaire dem gantzen Frantzöſiſchen Kirchen-Staat angehe/ man folglich ohne derſelben den Concordat nicht annehmen künnte. Das Parlament antwortete alſo dem König / ſie wolten deswegen unter ſich deliberiren. Den 13. May ließ der König allenthalben ſeine Patenten anſchlagen / mit dem ausdrücklichen Befehl / daß das Parlament, wie auch die übrigen Gerichter ſeines Königreichs den Concordat unverzüglich halten / nach dieſer Richtſchnur alles beurtheilen / und exequiren ſolten. Wie nun die Patenten von dem Parlement unterſucht worden/ ernannte der Hof gewiſſe Commiſſarios, den Concordat wie auch die Wiederruffung der Pragmatiſchen Sanction zu examiniren/ und erklärte/ ſobald dieſe ihren Rapport hiervon ertheilet / daß der Hof die Concordata weder könnte noch ſolte publiciren oder regiſtriren / wohl aber die Pragmaticam , wie vorhero / behalten / und derſelben nachkommen/ im übrigen die Univerſität / nach ihrem Verlangen/

gen / anhören; und im Fall der König mit Gewalt auf die Publication des Concordats dringen wolte / ſo müſte man / gleichwie Carolus VII. als er die Pragmaticam verfertiget / die geſammte Frantzöſiſche Kirche verſammlen. Weilen nun der König den Concordat innerhalb der geſetzten 6. Monathen / als wie er ſich hierzu verſtanden hatte / nicht hat publiciren laſſen können / ſo erhielte er von dem Pabſt einen neuen Aufſchub von 6. Monath / und befahl dem General-Advocaten und dem geſammten Parlament præciſe innerhalb dieſer Zeit den Concordat anzunehmen / zu publiciren und einzuſchreiben. Der Hof verordnete / daß der Schluß vom vergangenen 24. Julii ſeine völlige Würckung haben / und alſo vollzogen / desgleichen / daß die offentliche Leſung und Publicirung des offtgedachten Concordats ſolcher Geſtalt declarirt werden ſolte / daß es nemlich auf hohe Königliche Verordnung und Befehl geſchehe / keineswegs aber von dem Hof / als welcher vielmehr bezeugen wolte / daß er dieſe Publication nicht einmal bekräfftigen / vielweniger gut ſprechen künnte / und daß die Proceſſen in materia beneficiali von dem Hof jederzeit nach der Richtſchnur der Pragmatiſchen Sanction, als wie allbereit vor dem Concordat geſchehen / unterſucht werden ſolten. Endlich wäre auch der König gebeten / eine hohe Stands-Perſon abzuordnen / die der Publicirung des Concordats mit beywohnen müſte / darauf ſolte man über den Concordat folgende Worte ſchreiben: **Geleſen / *publicirt* / und eingeſchrieben auf Kö-**

nigliche Verordnung / und *expreſſen* Befehl / den der König zum öfftern wiederhohlet / welches alſo geſchehen in Gegenwart eines ſolchen hierzu abſonderlich Abgeordneten. Nachdem nun der Hertzog von Tremouille, welchen der König ausdrücklich an das Parlament, um ſelbiges zur Regiſtrirung des Concordats mit Gewalt anzuhalten / abgeordnet / ſich / deswegen an ſeinen König zuſchreiben / geweigert / hat endlich der Hof / als er vor dem Biſchoff zu Langres ſeine gnugſame Proteſtationes gemacht / und wegen der Wiederruffung der Pragmatiſchen Sanction, appelliret / ſich erboten / über den Concordat erſterwähnte Worte in Beyſeyn des Hertzogen von Tremouille zuſchreiben; man ſetzte alſo zu dieſem Ende den 22. Martium aus: Inzwiſchen gab der Rector Academicus bey Hof ſeine Supplique ein / mit der Bitte / daß ſie als eine Oppoſition auf die Publicirung des Concordats aufgenommen werden möchte. Das Parlament nahm alſo dieſe ſeine Oppoſition an. Den 22. verfertigten der Decanus bey der Kirchen zu Paris und das Capitel von unſerer lieben Frauen eine eben dergleichen Oppoſition. Das Parlament hat / ehe es über die Patenten die Worte: Daß ſie nemlich auf Königliche Verordnung und *expreſſen* Befehl / welchen der König zum öfftern wiederhohlet / in Gegenwart des Hertzogen von *Tremouille*, den er hierzu abgeordnet / wären geleſen / *publicirt* / und *regiſtrirt* worden / geſchrieben / noch vorhero eine

eine neue Proteſtation aufgeſetzet. Der Rector verbot denen Buchdruckern / und Buchhåndlern daſiger Univerſitåt den Concordat zu drůcken/ wo ſie anderſt nicht von der Univerſitåt verſtoſſen werden wolten / und publicirte im Nahmen der geſammten Univerſitåt eine Appellations-Acte in Anſehung der Wiederruffung der Pragmatiſchen Sanction, als welche von dem Decano bey der Kirche zu Paris angenommen worden/ welche der Rector drucken und allenthalben zu Paris anſchlagen ließ.

3. Frag.

Iſt endlich der Concordat in Franckreich vollzogen worden?

Antwort.

Der König erhielte von dem Pabſt die Revocation desjenigen Articuls / welcher will / daß man den warhafftigen Preiß derer Pfrůnden auszudrucken / gehalten ſeyn ſolle. Der Articul von denen Mandatis iſt auch nicht in acht genommen worden. Was den Articul von denen Electionibus, als welcher der wichtigſte unter allen war / betrifft / ſo iſt auch dieſer nicht ohne harten Wiederſtand vollzogen worden. Die Capitel procedirten wegen der Wahl / wann ein Ertz- oder Biſchoff und Abt geſtorben war. Der König ernannte ſeines Orts die Perſonen. Das Parlament hielte es mit denen Electis. Der Pabſt mit denen / welche von dem König ernennt worden waren. Dieſes verurſachete alſo bey Abweſenheit des Königs / der dazumal in Spanien gefangen geweſen / ein groſſes und hefftiges Feuer.

Sobald aber der König wiederum zuruck gekommen / verbot er dem Parlament, ſich um die Kirchen-Sachen / was nemlich die Bißthümer und Abtheyen betrifft / nicht im geringſten anzunehmen / ſondern verwieß dieſelben an den groſſen Rath/daß ſie daſelbſten/und zwar nach dem Concordat, unterſucht werden ſolten. Darauf begehrte er von dem Pabſt Clemens VII. im Jahr Chriſti 1531. er möchte das Jus nominationis auf die Abtheyen / auch ſogar auf diejenigen / die der Wahl unterworffen ſind / extendiren / und der Pabſt verwilligte ihm ein Diploma, worinnen er alle Wahl-Privilegia, welche verſchiedene Clöſter und Kirchen noch hatten / ſolang Seine Majeſtät lebete / aufgehoben / und gab dem König die Vollmacht nach der in dem Concordat ausdrücklich vorgeſchriebenen Forme dißfalls zu nominiren. Seit dem iſt von dieſen vermeinten Wahl-Privilegiis nichts mehr gedacht worden; und die Könige in Franckreich behielten das Jus nominationis über die Ertz- und andere Bißthümer / wie nicht weniger auch über die Abtheyen / in gantz Franckreich. Die Stände und Cleriſey haben inzwiſchen mit Wiedereinführung ihres Wahl-Rechts dawider einwenden mögen/ was ſie immer gewolt / es war alles nicht zulänglich. Nun wollen wir auf die Hiſtorie von der Reformation des Lutheri uns wenden/ als welche den gröſten Theil dieſes Jahr-hunderts ausmachen wird.

Cap.

Cap. VI.

Von dem Urſprung und Fortgang der Lutheriſchen Lehre (*).

1. Frag.

MEin! Erzehlet mir doch dieſe Reformation von Anfang/ weil ſie ſoviel Unruhe verurſachet.

Antwort.

Pabſt Leo X. hatte ſich vorgenommen das prächtige Gebäude der Peters-Kirche zu Rom zu continuiren/ weilen er aber den in der Apoſtoliſchen Cammer dazumal geweſenen Schatz zimlich erſchöpfft / und folglich hierzu unzulänglich befunden / publicirte er Anno 1517. vor alle / die zu dieſen Kirchen-Bau etwas mit beyſteuren würden / in gantz Europa, einen allgemeinen Ablaß / und verordnete in einem jeden Land zwey Perſonen / die dieſen Ablaß predigen / und die Pfenninge davor einnehmen muſten. Albrecht von Brandenburg / Ertz-Biſchoff zu Mayntz und Magdeburg / der bald darauf zum Cardinalen erwählet worden / wurde über Teutſchland diß-

(*) Man hat zwar dieſe und folgende in vielen Stücken ſehr partheyiſche Nachricht des Autoris in der Verſion beybehalten / den geneigten Leſer aber billig ad ipſos fontes hiemit verweiſen wollen. Wird alſo derſelbe weit beſſern Grund in denen Actis publicis, ſo in des berühmten Herrn von Seckendorfs Hiſtoria Lutheraniſmi vollſtändig anzutreffen / wider dieſe einſeitige privat-Erzehlung zufinden wiſſen.

falls geſetzet. An ſtatt aber daß Albrecht dieſes Amt denen Auguſtinern / als welcher man ſich gemeiniglich in dergleichen Fällen zu bedienen die Gewohnheit hatte / anvertrauet / gab er dem Johann Tetzel, einem Dominicaner / und noch andern ſeinen Ordens-Brüdern/ dieſe Commiſſion, angeſehen ſie kurtz vorher ſehr vieles Geld vor die Teutſchen-Ordens-Ritter / welche wider die Moſcowiter zu Felde damals geweſen / durch eben dergleichen Abläſſe / die ſie predigen muſten/ und der Pabſt gedachten Rittern zugeſaget / eingeſammlet hatten. Dieſer Vorzug verdroß nun die Auguſtiner / es ſey nun gleich / daß ſie es vor eine / ihrem Orden / höchſtnachtheilige Verachtung gehalten / oder daß ſie ſonſten / darum daß ſie von dem Geld / welches die Gläubigen / zur Erlangung des Ablaſſes / hergeben würden / ihres vermeinten Theils / der ihnen dabey heimfallen möchte/ ſich beraubt ſehen ſolten/ einigen Verdruß und Wiederwillen haben vermercken laſſen. Dazumal hatten ſie in Teutſchland Johannem Staupitzium, eine hohe und vornehme / auch ſogar mit dem Hauß Sachſen nahe anverwandte Standes-Perſon/ zum General-Vicarium, welcher bey dem damaligen Chur-Fürſten aus Sachſen ſonderlich vieles gegolten. Dieſer redete nun mit ihm wider die Publicirung des Ablaſſes. Zugleicher Zeit predigte auch Martin Luther / ein Auguſtiner-Mönch/und Doctor zu Wittenberg/ darwider / und redete in allen ſeinen Predigten/ Lectionibus, wie nicht weniger auch in ſeinen Schrifften/ſehr ſcharff wider die Art und Weiſe/

damit

damit der Ablaß ausgegeben wurde / wie auch wider die Lehr-Sätze / deren ſich die Dominicaner zur Vertheidigung deſſelben bedienet hatten.

2. Frag.

Ich bitte euch / erzehlet mir doch die Haupt-Umſtände von ſeinem Leben / und beſchreibet mir kürtzlich ſeine Perſon.

Antwort.

Er war gebohren zu Eißleben / eine Stadt in Sachſen / in der Grafſchafft Manßfeld / den 10. November Anno 1483. Sein Vater hieß Johann Luther / und ſeine Mutter Margaretha. Sie begaben ſich von dar hinweg / und lieſſen ſich in die Stadt Manßfeld häußlich nieder / allwo Johann Luther / ein Raths-Mitglied geweſen. Einige wollen / er habe Luther geheiſſen / weilen er ſeines Handwercks ein Goldläuterer geweſen / und daß dieſer Nahme in Teutſcher Sprache die Bedeutung habe. Dem ſey nun wie ihm wolle / ſo iſt doch das gewiß / daß er in Bergwercken hat arbeiten laſſen. Als nun Martin Luther ſeine Studia, was die Grammatic betrifft / zu Magdeburg und Eyſenach zu Ende gebracht / gieng er von dar nach Erfurth / allwo er / nachdem er ſeinen Curſum Philoſophicum durch gegangen / in dem 20. Jahr ſeines Alters auf der Univerſität daſelbſt die Magiſters-Würde empfangen. Nach dieſem legte er ſich auch auf das Jus, und gedachte ſich ſolchermaſſen in der Gerichts-Cammer hervor zuthun / er wurde aber durch einen beſondern Zufall / der ihn betroffen / davon abgehalten. Dann als er auf dem Felde war / geſchahe ein harter Donner-

Streich / der ihn plötzlich zu Boden / ſeinen Cameraden aber auf einmal todt geſchlagen. Auf dieſe Begebenheit entſchloſſe er ſich der Welt gäntzlich abzuſagen / und zu dem Ende in den Auguſtiner-Orden zutreten. Er that demnach die gewöhnliche Profeſs in dem Auguſtiner-Cloſter zu Erfurth / darinnen er 4. Jahr lang geweſen: Er empfing alſobald den Prieſter-Orden / und hielte ſeine erſte Meſſe gleich zu Anfang des Jahrs Chriſti 1507. Anno 1508. ward er von denen Clöſtern / die mit ihrem Generalen eine Streit-Sache gehabt / nach Rom verſchicket. Wie nun dieſe Sache geſchlichtet worden / kam er wieder nach Wittenberg / und wurde daſelbſt zugleich Doctor und Profeſſor Theologiæ. Gleich wie er nun jederzeit von einem lebhafften Verſtande/ daneben auch ſonderlich behertzt/ und ein ſcharffer Prediger war/ erlangte er in gar kurtzem/ ſowol durch ſeine Predigten/ als auch durch ſeine Theſes, allenthalben ein gar groſſes Anſehen.

3. Frag.

Wie und bey was Gelegenheit hat er dann die Reformation auszubreiten angefangen.

Antwort.

Der gute Mann war von Natur hitzig / auf das Intereſſe ſeines Ordens erpicht und begierig/ fieng dahero an / nicht nur wider den Mißbrauch des Ablaſſes hart zu reden / ſondern behauptete auch noch über das verſchiedene Theſes Doctrinales wider denſelben / wie nicht weniger auch von der Buſſe / die der Meynung derer gemeinen

Theologen gantz entgegen war. Die erſte Theſis hierüber enthielte in ſich 95. Propoſitiones, in welchem er gantz klärlich darthäte / was er eigentlich von denen Ablässen hielte. Dieſe wurde nun Anno 1517. zu Wittenberg behauptet und öffentlich herausgegeben. Er ſtritte dazumal noch nicht ſo directè wider den Ablaß noch auch wider die Kirchen-Gewalt / behauptete aber darinnen / daß der Pabſt nur bloß die Straffen / die er auflegen künnte / nachzulaſſen / vermögend wäre; mithin wäre der Ablaß nur eine Relaxation und Nachlaſſung der Canoniſchen Straffen: Weiters gienge er nur diejenigen / ſo noch beym Leben ſind / an / und die im Feg-Feuer kunten keineswegs damit erfreuet werden; und wann es auch auf das Höchſte käme / ſo könnte er ihnen nur more ſuffragii dienlich ſeyn: Zudem ſo geſchehe es gar ſelten / daß er gantz und gar die völlige Straffe nachlaſſe; wäre alſo der Ablaß ohne der rechtſchaffenen Buſſe gantz und gar nichts nutz; man müſte dannenhero mit gutem Vorbedacht den Ablaß predigen / und den gemeinen Mann berichten / wie daß der Ablaß mit denen guten Wercken gar nicht zuvergleichen wäre: Folglich wäre es recht ſchwer zuſagen / was eigentlich der Kirchen-Schatz und der Grund des Ablaſſes ſey. Er machte noch viele andere dergleichen Propoſitiones, und beſtraffte verſchiedene Exceſſen und Mißbräuche / deren er ſeine Adverſarios beſchuldiget hatte: Mit einem Wort / man formirte viele Fragen wider den Ablaß / ohne daß man ſie beantwortet hätte / ſondern es hieſſe nur / man

würde

würde ſie leicht auflöſen können / wann man den Ablaß nach der Meynung und Intention des Pabſts predigen wolte. Dieſe Theſis Lutheri verurſachte nun groſſes Aufſehen. Tetzel, aus dem Prediger-Mönchen-Orden einer / Inquiſitor in Teutſchland / wie auch Ober-Commiſſarius, von denen die zur Publicirung des Ablaſſes verordnet waren / behauptete und publicirte zu Franckfurt an der Oder eine Theſis, und in derſelben ſolche Propoſitiones, die des Lutheri ſeinen Lehr-Sätzen gantz entgegen waren / und wolte damit die Commiſſarios darinnen / was Lutherus ihnen vorgeworffen / rechtfertigen. Er verfertigte noch eine andere Theſin wegen der Päbſtlichen Autorität / und tractirte in derſelben Lutherum und ſeinen Anhang als Ketzer / und vermeſſene Leute. Dieſe Theſes, ſowol des Lutheri / als auch des Tetzelii, waren gleichſam das Merckmahl der künfftigen Trennung. Jener / Lutherus nemlich / publicirte (zu Anfang des 1518. Jahrs) noch andere Theſes über den Articul von der Buſſe / und behauptete in denenſelben / die Vergebung der Sünden gründe ſich keineswegs auf die Reu und Leyd / ſondern auf den Glauben ; die Sacramenta wären nicht an und vor ſich kräfftig / auch wäre man nicht gehalten / alle ſeine Tod-Sünde zu beichten. Uber dieſen Grund / daß nemlich der Menſch allein durch den Glauben gerecht und ſelig werde / hat Lutherus noch vier Propoſitiones den 26. April ausgehen laſſen / und die Sache ſoweit darinnen getrieben / daß er kein Bedencken getragen / zu behaupten /

daß die guten Wercke zu der Rechtfertigung nicht nur unnöthig/ ſondern auch/ ſo gut ſie immer dem Anſehen nach ſeyn mögen / vor GOtt als Tod-Sünden wären; der Menſch habe gantz und gar keinen freyen Willen/ und alles/ was der Menſch auſſer dem Stand der Gnade GOttes thäte/ wäre ſündlich; die Ignorantia invincibilis, da nemlich der Menſch / indem er was Böſes begehet/ daß es böß und unrecht ſey/ nicht wiſſen kan noch ſoll / entſchuldige gar nicht / und die wider Willen auffſteigende Bewegungen des Fleiſches wären vor GOtt auch ſündlich und ſträfflich. Dieſe Lehr-Sätze Lutheri haben die Catholiſche Theologos noch mehr aufgebracht / daß ſie ihn endlich bey dem Pabſt als einen Ketzer angegeben. Lutherus ſchrieb gantz beſcheidentlich an den Pabſt / unterwarff auch alle ſeine Theſes deſſelben Urtheil / und verſicherte anbey / nichts wider die Heil. Schrifft/ und die Lehre der heiligen Kirchen-Väter / welche von der Römiſchen Kirche bishero angenommen / und gehalten worden iſt/ noch auch wider die Canones und Päbſtlichen Decretalen zu ſagen oder zu vertheidigen. Dieſen Brief fügte er auch noch ein ander Scriptum mit bey / vertheidigte und erklärte in demſelben ſeine Lehr-Sätze von dem Ablaß. Johannes Eckius, Profeſſor und Vice-Cantzler bey der Univerſität zu Ingolſtadt / Sylveſter Prierio, Hauß-Meiſter des Heil. Palatii, und Jacobus Hochſtrat, einer aus dem Prediger-Mönchen-Orden/ ſchrieben wider Lutherum; allein Lutherus hatte allbereit eine groſſe Anzahl derer / die es mit ihm und ſeiner Lehre gehalten.

4. Frag.

Hat aber der Pabſt dieſe Strittigkeiten nicht beyzulegen geſucht?

Antwort.

Er befahl dem Biſchoff von Aſcoli, er ſolte Lutherum nach Rom citiren / daſelbſt von ſeiner Lehre vor dem Auditor und Magiſtro Sacri Palatii Rechenſchafft zugeben: Indeſſen ſchrieb er an den Cardinal Cajetan, damaligen Legaten in Teutſchland / er möchte Lutherum / wo er ſein Unrecht erkennen und bereuen würde / abſolviren. Wiedrigenfalls aber/ ſo er bey ſeiner Hartnäckigkeit verbleiben ſolte/ ihn als einen Ketzer tractiren. Lutherus erſchien Anno 1518. vor dem Legaten zu Augſpurg / da trug ihm mehrgedachter Legat auf / ſeine Meynungen zu wiederruffen; allein Lutherus wolte nicht / und gieng aus Augſpurg hinweg / aus Furcht / er möchte eingezogen werden: Ehe er aber fortgienge / ſchrieb er noch zuvor zween Briefe an dem Legaten / und ließ ſeine Appellation, à Papa malè informato ad Papam melius informandum, publiciren und anſchlagen. Der Legat beſchwerte ſich bey dem Chur-Fürſten zu Sachſen über des Lutheri ſeine Entweichung / mit der Bitte / er möchte ihn nach Rom ſchicken / oder zum wenigſten ſeines Landes verweiſen: Der Chur-Fürſt beſchützete den Lutherum gleichwol noch immer / und Lutherus lehrete noch täglich ſeine Theſes zu Wittenberg / wie vorhin. Indem dieſes ſich in Teutſchland alſo zutrug / vermeinte der Pabſt Leo X. durch ſeine Deciſion, die er gemacht / alle Uneinigkeiten / die

ſich

ſich wider den Ablaß anſpinnen möchten / aufzuheben / und ließ zu dem Ende den 9. November Anno 1518. ein Breve publiciren / mit dieſer Erklärung/daß der Succeſſor des Heil. Petri und Vicarius des HErrn JEſu / hier auf Erden die Vollmacht habe / Krafft und Vermög der Schlüſſel / die Schuld und die Straffe derer würcklichen Sünden zuerlaſſen und zuvergeben; nemlich die Schuld durch das Sacrament der Buſſe/ und die zeitliche Straffe durch den Ablaß/ den er aus gerecht- und billigen Urſachen denen Gläubigen / ſowol die noch beym Leben / als auch denen / die allbereit in dem Feg-Feuer wären / zu ertheilen befugt ſey/ ja daß dergleichen Ablässe ſich auf das überflüßige Verdienſt des HErrn JEſu/ und derer Heiligen / als über welchen Schatz er/ der Pabſt nemlich / als Haußhalter geſetzet wäre/ gründeten / und dieſes ſowol per formam abſolutionis als auch per formam ſuffragii; die Verſtorbene / wie nicht weniger auch die noch beym Leben ſeyende / welche nemlich die Ablässe warhafftig gewinnen/wären von der in Anſehung der göttlichen Gerechtigkeit auf die wircklichen Sünden geſetzte Straffe ſo gut befreyet / als gültig der zugelaſſene und gewonnene Ablaß ſeyn mag. Lutherus befurchte ſich dannenhero / man möchte wider ihn zu Rom procediren / kam dahero mit einer neuen Appellation darzwiſchen/ und ließ die Acta davon den 28. November aufſetzen. Der Pabſt ſahe ſchon zum voraus / daß er mit Luthero/ ſo lang der Chur-Fürſt aus Sachſen ihm Schutz und Unterhalt geben würde/

nichts gewinnen könnte / ſchickte derowegen einen von ſeinen Couriers, Miltitzius genannt / nach Sachſen / unter dem Vorwandt / er ſolte dem Chur-Fürſten die güldene und geweyhete Roſe überbringen / mit noch dieſer Commiſſion, den Chur-Fürſten inſtändig zubitten / er möchte Lutherum anhalten / daß er ſeine Sachen wiederrieffe / oder aber ihm allen fernern Schutz verſagen. Wie nun Miltitzius geſehen/ daß Lutherus beym Chur-Fürſten in gar zu groſſem Credit stünde / er aber ſolcher Geſtalt nichts ausrichten würde / entſchloſſe er ſich mit ihm eine Unterredung anzuſtellen; redete dannenhero auf das freundlichſte mit ihm / ſchobe auch die eintzige Schuld aller dieſer Troublen auf ſeine Adverſarios, beſchimpffte zimlich den Tetzel, und ſtellte dem Luthero vor/ er möchte doch in ſich gehen/und erkennen / daß er in Anſehung des Ablaſſes einige Irrthümer gelehret hätte. Lutherus wolte aber dieſe Propoſition nicht eingehen / und alles / was Miltitzius von ihm herauszubringen / vermögend geweſen / war ein Brief / welchen Lutherus an den Pabſt in gar beſcheidenen Terminis geſchrieben / und in demſelben gantz heilige Verſicherung gegeben hatte / wie daß er niemalen / die Gewalt der Römiſchen Kirche und des Pabſts anzugreiffen / geſinnet geweſen wäre / vielmehr erkenne er / daß dieſe Kirchen-Gewalt über alles gehe; und was inſonderheit die Frage von dem Ablaſſe betrifft / wolte er nichts mehr davon reden / wofern nur ſeine Adverſarii auch ihres Orts von ihrem Exaggerationibus würden abſtehen; ja er wolte

auch ſo gar die andern zur Verehrung der Römi-
ſchen Kirche ſchrifftlich anzumahnen ſich ange-
legen ſeyn laſſen / und öffentlich geſtehen / er hätte
dißfalls gar zuſcharff geredet / und die Sachen
zuweit getrieben. Miltitzius wuſte wohl / daß
man zu Rom mit dieſer Satisfaction noch nicht
zufrieden ſeyn würde / ſtellte alſo dem Luthero vor /
er möchte ſich jemands Urtheil unterwerffen.
Man ward nun eins / den Chur-Fürſten zu Trier
als einen Schiedsmann anzunehmen / und Cob-
lentz ſolte der Ort ſeyn / da ſie die Conferenz hal-
ten wolten; allein es hinterblieb. Man ſchrieb
alſo beederſeits wiederum hart wider einander /
das Feuer begunte ſo groß zu werden / als noch
niemalen geweſen / und der Lutheriſche Anhang
wurde von Tag zu Tag mächtiger. Er behaupte-
te die erſtern Theſes mit noch weit gröſſerem
Nachdruck / als Anfangs / und breitete auch noch
andere und neue aus. Philippus Melanchthon,
Profeſſor zu Wittenberg / und Andreas Carlſtad,
Archi-Diaconus daſelbſt / ſchlugen ſich zu Lu-
thero. Dieſe beede gelehrte Männer verfügten
ſich mit Luthero nach Leipzig / hielten daſelbſt mit
Eckio über den Articul vom freyen Willen / wie
nicht minder auch über die Päbſtliche Autorität /
über den Zuſtand der Seelen im Feg-Feuer / über
den Ablaß / über den Articul von der Buſſe / und
von der Gerechten ihren Wercken ꝛc. zu verſchiede-
nen malen öffentliche Conferenz. Eckius erbot
ſich aller andern Univerſitäten Urtheil / nebſt der
Academie zu Wittenberg hierüber zu unterwerf-
fen / man erwählte alſo zu dem Ende die beeden

Univerſitäten zu Paris und Erfurth: Allein gedachte Univerſitäten wolten durchaus kein Urtheil über dieſe Strittigkeiten fällen; wohl aber die Academien zu Löwen und Cölln / als welche verſchiedene aus denen Schrifften Lutheri genommene Lehr-Sätze in die Cenſur genommen: Lutherus aber continuirte / ſeines Orts / ſich zu vertheidigen/ verſprach aber daneben noch immer/ er wolte hiervon ſtillſchweigen / wofern ſeine Adverſarii ihn dißfalls mit Frieden laſſen würden; und eben das proponirte er auch dem neuen Käyſer Carolo Quinto, welcher dem Käyſer Maximilian ſuccedirt hatte.

5. Frag.

Hat denn der Römiſche Hof nichts wider des Lutheri Perſon endlich vorgenommen?

Antwort.

Pabſt Leo X. entſchloſſe ſich endlich / nach langem Verſchub / einen ſolennen Bann wider ihn zu formiren. Ließ demnach eine Bull aufſetzen / darinnen er 41. Lehr-Sätze Lutheri / und was ſeine / und ſeiner adhærenten Perſonen betrifft / verwarff; und ihnen die gute Hoffnung machte / ihnen ſämmtlich / wofern ſie innerhalb 60. Tagen ihre Lehre wiederruffen würden / Pardon zugeben / wiedrigenfalls aber würden ſie ſich aller derer Straffen / die denen Ketzern geſetzet wären / theilhafftig machen. Dieſe Bulle wurde geſchrieben im Jahr Chriſti 1520. den 15. Julii.

6. Frag.

6. Frag.

Iſt etwa hierauf der Streit beygeleget worden.

Antwort.

Nichts wenigers; vielmehr hat er überhand genommen. Die Sätze/ welche der Pabſt in ſeiner Bulle condemnirt hatte / ſind gar nichts gegen denen / womit Lutherus / als er um eben dieſe Zeit ſein Buch *de Captivitate Babylonica* geſchrieben/ loßgebrochen. In dieſem Buch hatte er ſich allerdings wider die Römiſche Kirche aufgeworffen und erkläret: Er griff darinnen nicht nur die Ablåſſe und Primat der Römiſchen Kirche/ die er das Babel genennet/ ſondern auch noch über das die Zahl der Sacramenten an / und ſtatuirte deren nur drey / als die Tauffe / die Buſſe und das Heil. Abendmahl: Auch lehrete er darinnen / bevorab was das Sacrament des Heil. Abendmahls betrifft / es ſeye erweißlicher / daß das Brod und der Wein nach geſchehener Conſecration mit dem Leib und Blut des HErrn JEſu annoch ſubſiſtire: Ferner verwarff er darinnen das Meß-Opffer/ ſagte/ die Wirckung der Tauffe beruhe bloß auf dem Glauben: Was die Buſſe anbelanget/ ſo bekannte er/ die Beicht/ oder die Bekanntnüß der Sünden wåre allerdings höchſt nothwendig / und der HErr JEſus håtte ſie ausdrücklich verordnet; ſpottete aber der Gewohnheit / die hierbey in der Kirche eingeführet war: Verwarff endlich die andern Sacramenta/ und erlaubte denen Predigern/ daß ſie ſich verehligen möchten.

7. Frag.

Iſt die Päbſtliche Bulle nicht vollzogen worden?

Antwort.

Eckius, als welcher nebſt dem Hieronymo Alexandro zu derſelben Publicirung von dem Pabſt abgeordnet worden/muſte ſie nach Teutſchland bringen/ und darinnen publiciren. Der Pabſt ſchrieb noch ein beſonders Breve an den Käyſer Carl den V. und bat ihn/ er möchte ſeine Bulle helffen exequiren. Dieſes Breve wurde dem Käyſer eingehändiget/ die Bulle angenommen/ und des Lutheri Bücher in verſchiedenen Städten Teutſchlandes öffentlich verbrandt: Der Chur-Fürſt in Sachſen hingegen wolte ſich nicht darzu verſtehen. Lutherus entbrandte hierauf mehr/ als noch niemalen/ ſchrieb wider das Päbſtliche Decretum, appellirte auf das bevorſtehende Concilium, und ließ zu Wittenberg des Pabſts Leonis X. Bulle/ und Päbſtliche Decreta öffentlich verbrennen. Der Pabſt ließ noch eine Bulle ausgehen/ und erklärte darinnen/ daß Lutherus ſich der in der erſtern Bulle geſetzten Straffen theilhafftig gemacht habe. Inzwiſchen ſchrieb der Käyſer Anno 1521. zu Worms einen Reichs-Tag aus. Der Chur-Fürſt aus Sachſen brachte von dem Käyſer die Parole aus/ daß Lutherus unter einen ſichern und freyen Geleit dabey erſcheinen und zugleich angehöret werden ſolte. Alexander begehrte alſobald auf dem Reichs-Tag/ man ſolte die Bulle vollziehen. Lutherus ward auf den Reichs-Tag

citirt:

citirt: Er erſchien unter einem ſichern und freyen Geleit. Er erkannte daſelbſt alle ſeine Bücher/ und begehrte eine gewiſſe Zeit/um zu deliberiren/ ob er ſie approbiren oder revociren ſolte. Den andern Tag darauf erſchien er nochmal bey dem Reichs-Tag / und nach einen lang gehaltenen Diſcours erklärte er gantz frey / er hielte nicht davor / daß er etwas retractiren ſolte. Auf dieſe Antwort ſchickte der Käyſer ein Decret an den Reichs-Tag/ und declarirte darinnen/ es ſolte der Proceſs wider ihn geſchloſſen werden. Jedoch erlaubte man ihm / mit einigen Deputirten des Reichs-Tags / die / ihn zur Revocirung anzuhalten / oder daß er zum wenigſten ſich dem Urtheil eines Richters unterwerffen ſolte / all ihr mögliches angewandt / zu conferiren. Allein ſie vermochten gar nichts mit ihm auszurichten; er wolte weder revociren / noch über die Schrifft einen andern Richter annehmen. Der Käyſer befahl / er ſolte ſich von Worms hinweg / und innerhalb 21. Tagen oder 3. Wochen an einen ſichern Ort machen. Er gieng aus Worms den 21. April, und wurde unter Weges nach Wittenberg zu / aufgehoben / und auf das Schloß Wartemburg/allwo er gantzer 9. Monat/verborgen behalten worden/gebracht. Dieſe Hinwegnehmung wurde von dem Chur-Fürſten zu Sachſen mit gutem Vorbedacht angeſtellet / um ſich / wider die Verfolgungen / damit man ihm / wann er den Lutherum in ſeinen Landen dulten würde/ begegnen möchte / in Sicherheit zuſetzen. Ehe der Reichs-Tag zu Worms auseinander gegan-

 gen/

gen / ließ Carolus V. wider Lutherum ein Edict ſchlieſſen und aufſetzen / welches den 26. Maji ſolenniter publicirt worden. Durch dieſes Edictum wurde nun Lutherus als ein Schiſmaticus, auch über das noch in die Acht erkläret / mit dem ausdrücklichen Verbot / es ſolte ſich niemand gelüſten laſſen / wer es auch immer ſeyn mögen / der ihn aufnehmen und beſchützen wolte / bey Straffe der Reichs-Acht oder Bannes: Auch wurde verordnet / daß man nach Verflieſſung der 21. Tag / die man ihm / vermög des ſichern und freyen Geleits / zugeſtanden / nach der Forme der Reichs-Acht / wider ihn / wo man ihn auch immer antreffen mag / procediren / und bis auf weitern Beſcheid / den Ihro Käyſerl. Majeſtät hierauf geben wird / gefangen aufbehalten ſolte. Seine Adhærenten / Gönner und Sectatores wurden auch darinnen in die Acht erkläret / und des Lutheri Schrifften zum Feuer verdammt. Eben daſſelbe Jahr hat auch die Theologiſche Facultät zu Paris verſchiedene Propoſitiones aus dieſen Büchern cenſirt. Lutherus / der bishero groſſen Eſtim vorgedachte Facultät bezeiget / ſie auch ſogar als einen Schiedsmann ſeiner Sache erkieſen wolte / fieng nun an auch dieſelbe verächtlich zu halten / und Melanchthon ſchrieb wider dieſe Cenſuren. Inzwiſchen als Lutherus auf ſeinem Schloſſe / welches er ſeine Einſidlerey und ſeine Inſel Pathmos genennet / und woſelbſt er verſchiedenes geſchrieben / und an ſeine Freunde ausgeſendet / eingeſchloſſen aufbehalten worden / hat Carlſtad, der die Sachen viel weiter / als ſein

Mei-

Meiſter nimmermehr / getrieben / die Bilder in denen Kirchen wegzunehmen / die Ohren-Beicht / das Verbot Fleiſch zueſſen / desgleichen die Anruffung der Heiligen / und die privat Meſſe / abzuſchaffen / ſich unterfangen / auch denen Mönchen verlaubet / aus ihren Clöſtern zugehen / ihre Gelübde zu brechen / und denen Prieſtern / ſich zu verehligen. Nicht genug / daß er die in der Kirche einmal eingeführte Gebräuche umgeſtoſſen / ſondern er griff auch die weſentliche Gegenwart des Leibes und Blutes JEſu CHriſti im heiligen Abendmahl an / vorgebend / daß / wann unſer HErr CHriſtus geſprochen: **Das iſt mein Leib / das iſt mein Blut** / er keineswegs von dem Brod / und von dem Wein / den er in ſeiner Hand gehalten / ſondern von ſeinem Leib und von ſeinem Blut / welche Stück ſeine Jünger geſehen / geredet habe. Eine ſolche nach eigener Luſt eingerichtete Lehre / als wie dieſe / fand alſobald verſchiedene / die mit Antheil von derſelben gemacht; viele Ordens-Leute verlieſſen das Cloſter-Leben / und überaus viele Prieſter verheyratheten ſich: Carlſtad war der erſte der ein Exempel davon gegeben. Lutherus approbirte ſchrifftlich die Abſchaffung derer privat- oder Winckel-Meſſen: Die Univerſität Wittenberg war gleicher Meynung / und begehrte / der Chur-Fürſt aus Sachſen ſolte ſie auch in ſeinen Landen abſchaffen. Vermög dieſer Meynung gedachter Univerſität / hat Carlſtad die gantze äuſſerliche Forme der Kirchen-Zucht zu Wittenberg geändert. Lutherus mißbilligte dieſe Veränderung / hielt da-

vor/ daß ſie zur Unzeit geſchehen/ und als er zu Anfang des 1522. Jahrs wiederum nach Wittenberg gekommen / condemnirte er öffentlich des Carlſtad ſeine Aufführung / verjagte ihn aus der Stadt / und entzweyte ſich in Anſehung ſeiner beſondern Meynung / die er von dem Heil. Abendmahl gehabt / gäntzlich mit ihm.

8. Frag.

Iſt dann des Käyſers Caroli V. ſein Edict nicht allenthalben in Teutſchland vollzogen worden?

Antwort.

Der Käyſer iſt kaum darüber hinausgangen/ ſo wurde ſein Edict ſchon von denen Fürſten und Magiſtraten/ die es mit Luthero hielten/ verachtet/ und von denen übrigen nachläßig getrieben. Nachdem Lutherus wiederum nach Wittenberg gekommen / erklärte er ſich öffentlich wider die Biſchöffe/ auch ſogar wider die Fürſten / welche die Lehre der Römiſchen Kirche behauptet hatten / unter andern wider Henricum VIII. den König in Engelland / welcher einen Tractat von denen 7. Sacramentis wider ſein Buch / ſo er de Captivitate Babylonica geſchrieben / herausgehen laſſen. Der Reichs-Tag / welcher Anno 1522. zu Nürnberg gehalten worden / wurde zum Theil zur Beylegung/ derer Religions-Strittigkeiten gewidmet. Nachdem Anno 1521. den 2. December Pabſt Leo X. geſtorben / haben die Cardinäle Anno 1522. den 2. Martii den Cardinal von Tortoſa, der ſich nach dieſem / nach ſeinem eigenen Nahmen / *Hadrianum VI.* nennen

ließ/

ließ / zum Pabſt erwählet. Dieſer Hadrianus war gebohren zu Utrecht / ſein Vater war ein Künſtler / im übrigen aber ein armer Mann. Dahero wurde er in einem Collegio zu Löwen / als woſelbſt man arme Schüler umſonſt zu unterhalten pflegte / erzogen: Man nennete ihn mit dem Zunahmen Florentem; und gleich wie er von Natur zu allen Künſten und Wiſſenſchafften einen geſchickten Kopff hatte / ſo nahm er auch in gar kurtzer Zeit zimlich zu / und wurde ein ſonderbarer Theologus: Anno 1491. empfieng er zu Löwen den Doctors-Hut. Nach der Zeit wurde er Dechant bey dem Capitul zu Löwen / Vice-Cantzler bey der Univerſität / und bekam alſo verſchiedene Pfründen zuſammen. Käyſer Maximilianus erwählte ihn zum Hofmeiſter über Carolum V. und ſchickte ihn / nach Verflieſſung einiger Zeit / als Ambaſſadeur zu Ferdinand von Arragonien / als Groß-Vater mehrgedachten Caroli V. und zwar mütterlicher Seits. Wie nun dieſer Ferdinand des Hadriani gantz ſonderbare Meriten wahrgenommen / gab er ihm das Biſtthum Tortoſa. Nach Ferdinands Tod / erlangte Carolus V. als nächſter Erbe / ſeine Länder / und ließ den Hadrianum, damit er an der Regierung mit dem Cardinal von Toledo Antheil haben möchte / in Spanien. Bald nach dieſem erwählete ihn Pabſt Leo X. auf Recommendation des Käyſers Maximiliani, zum Cardinalen / welche Promotion von dem Pabſt ſelbſten geſchehen im Jahr Chriſti 1477. im Monath Julii. Als Carolus V. Käyſer worden / denominir-

minirte er ihn als Gouverneur über Spanien: Er war noch in Spanien / als er zum Pabſt war erwählet worden. Sobald er nun von dieſer ſeiner Wahl Nachricht erhalten / gieng er wieder heraus/und verfügte ſich nach Rom: Er war gar kurtze Zeit auf dem H. Stuhl / und während ſeines Pontificats arbeitete er ſtarck an der Vereinigung derer Chriſtlichen Fürſten / und an der Verbeſſerung der Kirche. Cheregatum ſchickte er / als Päbſtlichen Nuntium auf den Reichs-Tag zu Nürnberg / mit der Inſtruction, er ſolte ſich bemühen die Reichs-Glieder zur Unterdruckung der Lutheraner zubewegen / mit dem Erbot / daß er / der Pabſt nemlich / ſich äuſſerſts angelegen ſeyn laſſen wolte / an der Kirchen-Reformation zu arbeiten. Die Reichs-Verſammlung verſetzte dem Nuncio, ſie wolten all ihr Mögliches thun / alle Irrthümer Lutheri auszurotten / ſich bemühen; begehrten aber anbey / man möchte in Teutſchland / um die Strittigkeit in Anſehung einiger Glaubens-Puncten beyzulegen / und die Kirchen-Zucht zuverbeſſern / ein Concilium ausſchreiben; man ſolte alſo inzwiſchen den Frieden zu unterſtützen / und durch die ordentliche Wege die viele Unruhen zuſtillen / alle Kräfften anſtrecken. Der Nuncius war mit dieſem Beſcheid nicht zufrieden / und replicirte dawider; allein die Reichs-Verſammlung ſetzte dagegen eine Schrifft auf / darinnen 100. Klagen im Nahmen der Teutſchen Nation wider den Römiſchen Hof enthalten waren: Dieſes Scriptum wurde dem Pabſt zugeſchickt. Das

Reichs-

Reichs-Concluſum oder der endliche Erfolg der damaligen Reichs-Verſammlung beſtund darinnen / daß das Evangelium nach der Interpretation und nach der Lehre / wie ſie in der Kirche einmal angenommen und approbirt / gelehret werden ſolte. Die Catholiſchen und die Lutheraner erklärten nun dieſe Reſolution, jede zu ihrem Beſten. An ſtatt daß Lutherus hätte ſtillgeſchwiegen / als um weswillen es geſchienen / daß man mehrgedachten Reichs-Tag angeſtellet / hat er vielmehr eine gantz neue Meß-Formul aufgeſetzet / die Prieſter und Mönche zum Eheſtand angefriſchet / und iſt ihnen ſelbſten auch mit einem guten Exempel vorgegangen / indem er ſich mit der Catharina von Born, eine von denen 9. Nonnen / welche Leonhard Coppen, Bürger zu Torgau aus dem Cloſter zu Nimptchen mit ſich nach Wittenberg gebracht hat / ehelich verſprochen. Endlich ſchrieb Lutherus ein gewiſſes Manifeſte, welches er Fiſcum communem genennet / von denen Gütern derer Kirchen und Clöſter zu verſchiedenen Gebräuchen eine Austheilung anzuordnen.

Cap. VII.

Von dem Urſprung der Sacramentariorum oder Zwinglianer.

1. Frag.

HAben die neue Irrthümer nur in Teutſchland ihren Lauff gehabt? Ant-

Antwort.

Inzwiſchen als der Lutheraniſmus in Teutſchland alſo Kräffte bekommen / hat ſich in der Schweitz die Lehre derer Sacramentariorum angeſponnen. Ulricus Zwinglius legte darinnen / ſo zureden / den Grund einer neuen Secte, indem er / ebenfalls / wie Lutherus / von der Ausbreitung derer Ablåſſe/Gelegenheit darzu genommen. Er war gebohren zu Wildehuſen oder Wildenhauſen in der Grafſchafft Toggenburg/ in der Schweitz den 1. Januarii Anno 1487. Nachdem er zu Bern und Baſel ſeine Studia abſolvirt / fieng er Anno 1506. gewaltig an zu predigen / und wurde erwåhlet / daß er zu Glarone oder Glaris, der erſte Ort in dem Canton, ſo eben dieſen Nahmen führet / Pfarrer werden ſolte. Nach dieſem wurde er nach Zürich beruffen / allwo er die Haupt-Pfarr überkommen. Dieſer erklärte ſich bald zu der Lutheriſchen Lehre / imitirte auch einigermaſſen ſeine Aufführung / indem er hefftig wider den / welcher in der Schweitz den Ablaß ausbreiten muſte / geprediget / und nachdem er den Ablaß genugſam durchgezogen / fieng er auch an hart wider die Vorbitte und Anruffung derer Heiligen / wider das Meß-Opffer/ wider die Kirchen-Geſetze / Gelůbde / wider den Celibat derer Prieſter / und wider die Enthaltung vom Fleiſch eſſen zu predigen / doch ohne/ daß er etwas an dem åuſſerlichen Gottesdienſt geåndert hätte. Erſt Anno 1523. entſchloſſe er ſich / doch mit Verwilligung des Raths zu Zůrich / eine dergleichen Verånderung vorzunehmen.

men. Er ließ auf den 29. Januarii eine Raths-Verſammlung ausſetzen / Willens / die viele Strittigkeiten / die ſich unter denen Predigern über die Religion angeſponnen hatten / beyzulegen. Er erſchien mit dabey / und beſtritte die Lehre und die Kirchen-Gebräuche / welche erſterwähnte Puncten / wie nicht weniger auch die Sacramenta / betreffen. Johannes Faber, ein Abgeordneter von den Biſchoff zu Coſtnitz / erklärte ſich / wie daß er nicht hieher gekommen wäre / ſich über die Kirchen-Ceremonien und Gebräuche / die darinnen einmal angenommen worden wären / in einen Streit einzulaſſen / mithin müſte man die Deciſion hierüber / nach der auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg gemachten Verordnung / auf das allgemeine Concilium, welches nechſtens angeſtellet werden ſolte / verſchieben. Zwinglius replicirte und begehrte von dem Magiſtrat die Reformation derjenigen angemerckten Mißbräuche / wider welche er ſich erkläret hatte. Faber wolte die Authorität der Kirchen und derer Concilien / welche die alten Ketzer / und ohnlängſt die Böhmer / Wiclef und Johan Huß / deren Irrthümer man auf das neue hervorſuchen wolte / condemnirt hatten / behaupten / und bediente ſich derſelben Authorität / die Anruffung derer Heiligen / darwider ſich Zwinglius ſo heftig geſetzet / zu mainteniren. Zwinglius behauptete / man müſte dieſe Frage / und folglich auch die andern eintzig und allein nach der Vorſchrifft göttlichen Worts / und nicht nach denen Deciſionibus derer Concilien / als welche fehlen

und

und irren können / noch vielweniger nach denen Traditionen und Gebräuchen / ſo alt ſie auch immer ſeyn mögen / beurtheilen. Von der Quæſtion der Vorbitte und Anruffung der Heiligen ſchritte man zur Frage / den Celibat der Prieſter betreffend / und nach vielen Zancken / hat endlich der Rath geordnet / Zwinglius möchte noch ferner / wie bißhero / die Lehre vom Evangelio und dem Worte GOttes / zu lehren und zu predigen fortfahren. Faber proteſtirte wider dieſe Sentenz, deſſen ohngeacht / haben Zwinglius, der ſich auf den Raths-Schluß beruffen / und noch viel andere Pfarrherrn / die ſeine Meynung angenommen / ihre Lehre noch ferner zu predigen fortgefahren. Gleich wie aber der äuſſerliche Gottesdienſt ihrer damaligen Lehre gantz entgegen war / ſie auch ohne Einwilligung des Magiſtrats dieſelbe abzuſchaffen/ ſich nicht getrauet hatten/ als hat Zwinglius den Rath dahin gebracht/ daß er den Montag vor dem Feſt der heiligen Apoſtel Simonis und Judæ, eine neue Verſammlung anzuordnen / ſich entſchloſſen. Man invitirte hierzu die Biſchöffe / und erwählte drey Schieds-Männer zu dieſem Diſpute. Zwinglius griffe alſofort den Bilder-Dienſt und das Meß-Opffer an / und begehrte / man ſolte beedes abſchaffen. Die von dem Rath hierzu erwählte Schieds-Männer verſetzten / der Mißbrauch der Bilder und der Meſſe wäre aus der Vorſchrifft göttlichen Worts ſattſam erwieſen worden / und ſtunde es nur bey dem Magiſtrat, zu unterſuchen/ wie und auf was Art und Weiſe man derglei-

chen

chen ohne Aergernuß / abſchaffen möchte. Der endliche Ausſpruch dieſer Conferenz geſchahe durch ein Edictum, Krafft welches allen Prieſtern und Mönchen verboten worden / öffentliche Proceſſiones zuhalten / auch das Heil. Sacrament nicht mehr ſo öffentlich herumzutragen / noch auch ſonſten in denen Kirchen aufzuſetzen. Man nahm alſo alle Reliquien / wie nicht weniger auch die Bilder allenthalben heraus. Und ſolcher Geſtalt iſt von derſelben Zeit an in dem Canton Zürich ein zimlicher Theil von dem Gottesdienſt und denen Kirchen-Ceremonien abgeſchafft worden. Die übrigen Schweitzeriſchen Cantons verwarffen der Züricher bisheriges Unternehmen / verſammleten ſich deswegen zu Luzern den 26. Januarii Anno 1524. und formirten daſelbſt eine Verordnung / Krafft derſelben die alte Lehre und Gebräuche / die man in der Kirche einmal angenommen / zu behalten / mit dem Verbot / keine Neuerung / dißfals anzurichten. In dieſer Abſicht ſchickten ſie gewiſſe Deputirte an den Rath zu Zurich ab / die ſich über die / in ihrem Canton, erſt eingeführte Neuerungen beſchwehren ſolten; allein der Magiſtrat hat ſie nicht nur allein noch weiter behauptet / ſondern auch noch darzu durch ein Edict, welches ſie Anno 1525. im Monath April haben publiciren laſſen / die Meſſe abgeſchaffet. Zwinglius ſchrieb eine gantz neue Forme vor / wie man das Heil. Abendmahl halten ſolte / und lehrete / es wäre nur die Figur des Leibs und Bluts JEſu CHriſti / und die Wort der Einſetzung / wann es heiſſet: Das

iſt mein Leib / das iſt mein Blut ꝛc. hätten keinen andern als dieſen Verſtand / das bedeutet meinen Leib / und mein Blut. Dieſes Brod / und dieſer Wein wären die Figur davon / daraus folge / daß nach geſchehener Conſecration nicht nur allein das Brod und der Wein annoch in ihren Weſen bliebe / ſondern daß auch der Leib und das Blut JEſu CHriſti nicht weſentlich zugegen wären. Das war nun der Haupt-Irrthum des Zwinglii und ſeiner Adhærenten / die man dahero Sacramentarios genennet.

Cap. VIII.

Von dem Urſprung der Anabaptiſten ihrer Ketzerey.

1. Frag.

ICh ſehe nun ſchon zum Voraus / daß die Lehre Lutheri in der Kirche / und in denen Staaten allenthalben groſſe Unruhe werde verurſachet haben / und daß noch viele andere Secten werden entſtanden ſeyn?

Antwort.

Ihr habt es freylich errathen / und gleichwie ihr aller erſt den Urſprung von der Sacramentariorum Ketzerey / die ſich nicht nur anfänglich in der Schweitz / ſondern auch nach der Zeit in verſchiedenen Europæiſchen Ländern und Königreichen ausgebreitet / vernammen habt; alſo will ich euch anjetzo in meinem Diſcurs mit noch einer andern

andern und weit ſeltſamerern Secte, die aber gar bald einen traurigen Ausgang genommen / nach belieben aufhalten. Es iſt nemlich die Secte der Anabaptiſten davon Nicolaus Storck und Thomas Müntzerus die Urheber geweſen / beede waren anfangs dem Schein nach Lutheraner / weilen ſie aber ſeine Lehre vor unvollkommen hielten / verlieſſen ſie ihn. Sie rühmten ſich / als hätten ſie gewiſſe Offenbahrungen / und lehreten / die Menſchen müſten ſich durch ſolchen Weg zur Vollkommenheit bringen. Sie verachteten die Kirchen- und übrige Politiſche Geſetze / und achteten dabey die Sacramenta und den äuſſerlichen GOttes Dienſt gar nicht: verwarffen die Kinder-Tauff / und pflegten alle diejenigen / die in ihre Communion traten / noch einmal zu tauffen: Sie wolte͂ / man ſolte alles Vermögen gemeinſchafftlich haben / und daß alle Menſchen frey und niemand unterworffen wären / ja ſie flattirten ſich / einſtens ein höchſtglückſeeliges Reich einzubekommen / in welchem ſie / wann ſie die Gottloſen würden hinausgeſtoſſen haben / gantz allein regieren würden. Nicolaus Storck, iſt alſobald von Wittemberg / und Thomas Müntzer von Zwickau / als woſelbſten ſie ihre Lehre aus zu breiten / den Anfang gemacht / hinweg geſchaffet worden / wo der erſte hingekommen / weiß man nicht eigentlich / der letztere aber reterirte ſich nach Alſtadt in Thüringen / allwo er ſeine auffrühriſche Lehre ausgebreitet und einen groſſen Anhang erworben / der Chur-Fürſt aus Sachſen ließ ihn Anno 1523. gleich zu Anfang dieſes

Jahrs daſelbſt fortjagen. Müntzerus verließ alſo dieſe Stadt und ſchickte verſchiedene ſeiner Jünger aus/ die Bauren allenthalben in Teutſchland zur Aufruhr aufzuwecken. Er ſelbſten durchlieff das Reich/ und ſuchte das Volck rebelliſch zu machen. Nachdem er endlich nach Mulhauſen eine Stadt in Thüringen gekommen/ ließ er zu ſeiner Devotion daſelbſt einen Magiſtrat erwählen/ nach dieſem alle Münche von dort hinweg jagen/ riß mit Gewalt verſchiedene Clöſter und Abteyen an ſich/ und machte ſich ſo zureden gantz allein zum Ober-Herrn und Regenten darüber. Dieſe aufrühriſche Lehre/ welche er geprediget/ und in Teutſchland ziemlich ausgebreitet/ hat darinnen auf allen Seiten die Bauern aufrühriſch gemacht/ und Müntzerus vergröſſerte und unterhielte ſie durch ſeine Brieſe. Die Reichs-Stände haben zur Auslöſchung dieſes Rebellions-Feuers einen Waffen-Stillſtand/ und ſolche Conditiones, die dieſe Rebellen und Bauern vergnügen könnten/ vorgeſchlagen. Dieſe Moderirung hat die Aufruhr auf eine Zeitlang geſtillet/ zu Anfang aber des 1525ſten Jahrs hatte ſich eine neue Flamme in Schwaben und Ober-Teutſchland angezündet. Die Bauern und das übrige Volck empörte ſich wider die Biſchöffe/ und machten eine Verbündniß unter ſich/ wie ſie das lautere Evangelium vertheidigen/ ſich aber ſodann in Frey-und Sicherheit ſetzen möchten: zu dem Ende lieſſen ſie in gantz Teutſchland ein Manifeſt herum gehen/ welches gleichſam das Signal der bevorſtehenden

Aufruhr und Kriegs-Flamme ſeyn ſolte. Faſt um gleiche Zeit empörte ſich in denen zehen Reichs-Crayſen eine entſetzliche groſſe Menge Bauern / die das Land verheeret / die Kirchen / Clöſter und Schlöſſer geplündert / und hernachmal verbrannt / die Prieſter / Mönche / und die Edelleute allenthalben erwürget / und ſolcher Geſtalt eine grauſame Verwüſtung angerichtet. Sie theilten ſich in Schwaben-Land in drey verſchiedene Corpo, ſie wurden aber von dem Generalen Truchs geſchlagen / zerhauen / und die übrigen da und dorthin zerſtreuet. Wie nun dieſe Bauern auf allen Seiten her geſchlagen worden / haben ſie endlich das Gewehr niedergelegt / ausgenommen die in Thüringen / als worinnen Müntzerus den Haupt-Sitz ſeines zu Mulhauſen erdichteten Reichs / aufgerichtet hat. Er hatte einen verwegenen Geſellen Nahmens Pfeiffer zum Cameraden / welcher wider des Müntzers Willen ſich zu Feld begeben. Die confœderirte Teutſche Fürſten lieſſen / ehe ſie dieſe Rebellen mit Ernſt angreiffen wolten / ihnen vorhero noch eine Amneſtie oder allgemeine Vergeſſenheit alles deſſen / worinnen ſie ſich ſo freventlich vergangen / anbieten; allein Müntzerus beredete ſie / daß ſie ſolche nicht angenommen. Doch wurden ſie zu letzt in ihren Retranchementen gezwungen / geſchlagen / und durch die Schärffe des Schwerdtes erleget: die Stadt Franckhuſen eingenommen; Müntzerus verbarg ſich in ein Hauß / darinnen er verrathen und bald darauf mit Pfeiffero hingerichtet worden.

2. Frag.

Hat etwa Lutherus dieſe Rebellen approbirt?

Antwort.

Ach nein; er hatte ſich gleich Anfangs wider des Müntzeri Lehre und Aufführung ernſtlich erkläret/ auch zu dem Ende an den Magiſtrat zu Mulhauſen geſchrieben/ daß derſelbe ihn ja nicht erkennen ſolte. Wie hernacher die Revolte angegangen/ ließ er auch noch eine Schrifft/ in Form einer Warnung an das Volck wider das Manifeſt der Anabaptiſten allenthalben herum gehen.

3. Frag.

Iſt dieſe Secte nach dieſer ſo hefftigen Niederlage endlich ausgerottet worden?

Antwort.

Nein; Sie haben nach der Zeit neue Unruhe angerichtet/ und abermal einen hefftigen Krieg angeſponnen/ davon ich aber in folgenden handeln werde. Anjetzo wollen wir wiederum zu der Hiſtorie von denen Lutheranern ſchreiten.

Cap. IX.

Weitere Erzehlung deſſen/ was ſich mit denen Lutheranern in Teutſchland begeben hat.

1. Frag.

DEr Reichs-Tag zu Nürnberg hatte/ wie letztens vernommem/ die Sachen auf das bevor-

bevorſtehende Concilium, welches in Teutſchland gehalten werden ſolte / verſchoben; Iſt dieſer Schluß auch alſo vollzogen worden?

Antwort.

Pabſt Hadrianus VI. der dießfals unpartheyiſch war / ſtarb Anno 1523. den 24. October. nach ſeinem Todt wurde der Cardinal Julius de Medicis, ein natürlicher Sohn Juliani de Medicis, zum Pabſt erwählet / und von derſelben Zeit an Clemens VII. genennet. Er ſchickte noch den Cardinal Campeggium auf den Reichs-Tag in Teutſchland / welcher Anno 1524. zu Nürnberg angeſtellet worden. Er proponirte eben die Fragen / die ſchon bey dem erſten Reichs-Tag vorgekommen waren / und erhielte auch eben dieſelbige Antwort darauf. Nach vielen Abhandlungen gieng endlich der Reichs-Schluß dahin / daß der Pabſt ungeſäumet in Teutſchland ein freyes Concilium, jedoch mit Genehmhaltung des Käyſers / anordnen / und des Lutheri Streithändel darinnen beylegen laſſen ſollte: In zwiſchen aber hatte man zu Speyer / nach dem Feſt des Heil. Martini, noch vorhero einen Reichs-Tag gehalten / und dabey deliberirt / was biß zur Eröffnung des Concilii zu thun wäre. Weilen nun der Legat mit dieſer Reſolution nicht zu frieden war / hielt er zu Regenſpurg mit einigen Fürſten und verſchiedenen Biſchöffen des Reichs eine gantze beſondere Aſſemblee, darinnen er die Verordnung gemachet / man ſolte das zu Worms wieder den Lutheraniſmum formirte Edictum vollziehen / anbey hat er auch /

die Teutſche Nation einiger maſſen zu vergnügen/ 35. Articul zur Verbeſſerung der Cleriſey publiciren laſſen. Das Decretum auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg wurde von Carolo V. verworffen/ und der Reichs-Tag auch nicht einmal um die beſtimmte Zeit zu Speyer gehalten; weilen aber indeſſen die vielen Unruhen täglich gröſſer wurden/ ſolche auch wegen des Türcken-Kriegs gefährlicher anſchienen/ wurde Käyſer Carl der Fünffte gleichwol endlich gezwungen/ Anno 1526. zu Speyer einen Reichs-Tag auszuſchreiben/ dabey ſein Herr Bruder Ferdinandus, und noch 6. andere Deputirte in ſeinem Nahmen zugegen ſeyn ſolten; bey dieſer Verſammlung nun wurde geſchloſſen/ man ſolte auf das erſte entweder nur in Teutſchland ein National oder aber von der gantzen Chriſtenheit ein General oder allgemeines Concilium anordnen die Proteſtirende Fürſten formirten alſofort eine Liga, um ihre Lehre zu defendiren. Einige Zeit darauf wurde Ludovicus, König in Ungarn/ von denen Türcken geſchlagen/ er ſelbſten erleget/ und gantz Ungerland überfallen. Wehrend dieſer Zeit hatte ſich der Pabſt Clemens VII. mit dem Käyſer abgeworffen. Rom wurde zu zweymahlen von denen Feindlichen Trouppen eingenommen/ der Pabſt/ welcher ſich in das Schloß/ S. Angelo genannt ſalvirt, Anno 1527. daſelbſten belagert/ gefangen genommen/ und folglich/ nachdem er nicht anders als mit ſehr harten Conditionen auf freyen Fuß wiederum geſtellet worden/

den / ſich von dannen nach Orvieto zubegeben gezwungen.

2. Frag.

Was haben die Affairen in Teutſchland endlich vor einen Ausgang genommen?

Antwort.

Der Käyſer ließ Anno 1529. im Monath Martii zu Speyer einen neuen Reichs-Tag zuſammen beruffen / inder Meynung / von denen Reichs-Gliedern einige Hülffe wider den Soliman, welcher Ofen eingenommen / und den übrigen Theil Ungerlands plötzlich zuüberfallen gedrohet / auszuwircken / auch gute Mittel und Wege / die viele Religions-Strittigkeiten / die von Tag zu Tag ſich gemehret / friedlich beyzulegen / zuerfinden. Der Pabſt ſchickte hierzu ab Johannem Thomam, Grafen von Mirande welcher die Fürſten zu dem Türcken-Krieg anmahnen ſolte: Er ſeines Orts wolte das Seinige auch mit darzu contribuiren / und verſprach / mit eheſten zur Verbeſſerung der Religion in Teutſchlaud ein Concilium auszuſchreiben. Man diſputirte lange Zeit und überaus hefftig auf dem Reichs-Tag über die Religions-Affaire und nach vielen Unterredungen beſchloſſe man endlich was auf dem vorhergehenden Reichs-Tag allbereit war beliebet worden; nemlich daß geſammte Reichs-Glieder bis auf das bevorſtehende Concilium ſich alſo aufführen ſolten / wie ſie es vor GOtt und dem Käyſer verantworten könnten / auch wurde um ſolches beſſer zu erklären gemeldet / daß man allenthalben / wo das Wormiſche

Edict bishero wåre gehalten worden/ noch ferner daſſelbe vorgenommen/ bis auf das bevorſtehende Concilium, darzu der Kåyſer baldige Hoffnung gemacht/ vollziehen ſolte: diejenigen aber/ welche die Lehre changirt/ und nun dieſelbe die ſie dermahlen angenommen/ ohne Beyſorg einiger Auffruhr nicht wieder verlaſſen kônnten/ ſolten bis auf mehr dedachtes Concilium in Fried und Ruhe und ohne der geringſten Neuerung dabey verbleiben; die Meſſe ſolte bleiben/ der Anabaptiſten Secte in die Acht erklårt werden; die Diener des gôttlichen Worts ſolten ſelbiges ſo predigen/ als wie die Kirche bishero es ausgelegt im ůbrigen ſich enthalten/ ja keine neue lehr-Såtze mehr hervor zubringen; die geſamten Reichs-Glieder ſolten friedlich miteinander Leben/ und nicht die geringſte Feindſeeligkeit/ unter dem Schein der Religion anrichten. Die Chur-Fůrſten aus Sachſen und Brandenburg/ die Hertzogen von Lůneburg/ der Land-Graff von Heſſen/ und der Fůrſt von Anhalt haben ſich dieſem Reichs-Decreto wieder geſetzt: hiernechſt haben auch 14. Reichs-Ståbte mit ihnen proteſtirt/ welche Proteſtation ſothan aufgeſetzt und den 10ten April durch eine beſondere acte, worinnen ſie ſich auf das kůnfftige General oder National Concilium beruffen publicirt worden iſt. Und von eben dieſer bekannten Proteſtation/ iſt der Nahme der Proteſtanten auffkommen/ welche man ihnen von derſelben Zeit an in Teutſchland beygelegt hat.

3. Frag.

Waren wohl die Sacramentarii und die Lutheraner mit einander eins?

Antwort.

Was die Lehre vom Heil. Abendmahl betrifft/ waren ſie nicht einig Carolſtadius und Oecolampadius, die es mit Zwinglio hielten/ lehreten wieder Lutherum/ der Leib und das Blut des HErrn JEſu wäre nur figürlicher Weiß im Heil. Abendmahl zugegen. Lutherus verwarff dieſe Meynung als ketzeriſch: beederſeits wurde vieles gegen einander geſchrieben: inzwiſchen hatten die Schweitzer in dem Canton Bern, wie nicht weniger auch die Städte Coſtnitz / Straßburg / Baſel und Genff / darinnen man die Bilder / Altäre und die/ bey der Meſſe / gewöhnliche Ceremonien abgebracht / die Zwingliſche Lehre angenommen/ der Land-Graff von Heſſen favoriſirte denen Zwinglianern / und der Chur-Fürſt aus Sachſen denen Lutheranern. Nachdem aber dieſe beede Herrn ſich in der gethanen Proteſtation mit einander verglichen/ haben ſie den Articul vom Heil. Abendmahl dergeſtalt ausgedrücket / daß weder die Zuinglianer noch Lutheraner dadurch ſind beleidiget worden/ der Land-Graff wolte ſie gar miteinander vergleichen / ſtellte dannenhero Anno 1529. zu Marburg eine Conferenz an. Gleichwie ſie aber in dem Grund der Lehre nicht haben einig werden können/ ſo wurde proponirt/ es ſolte nichts deſto weniger eine jede Partey gegen die andere eine wahrhafftig-chriſtliche Liebe und Freundſchafft be-

bezeigen. Lutherus ſagte dazu / dieſes wäre nur von der allgemeinen chriſtlichen Liebe / keines-weges aber von der Communions-Vereinigung zuverſtehen. Sie blieben alſo nicht nur bey ihren verſchiedenen Meynungen / ſondern auch wegen der Communion von einander abgeſondert / dieſe Trennung machte / daß die Proteſtirende die Verbündnuß / welche zu Nürnberg und zu Sultzbach proponirt worden / nicht haben unter ſich vollend ſchlieſſen können; dann die proteſtirende Fürſten lieſſen es bloß dabey bewenden / daß ſie nur eine Ambaſſade an Ihro Käyſerl. Majeſt. Carolum V. welcher eben dazumal nach Welſchland abgereiſet / haben wollen ergehen laſſen. Ihre Ambaſſadeurs erhielten keine andere Antwort / als dieſe / daß man nemlich die zu Worms publicirte Decreta vollziehen müſte: wegen dieſes Urtheils haben ſie nun appellirt. Der Käyſer veranlaßte darauf nacher Augſpurg einen Reichs-Tag / welcher auch Anno 1530. den 20. Junii ſeinen Anfang genommen?

4. Frag.

Was iſt wohl auf dieſem Reichs-Tag geſchloſſen worden?

Antwort.

Die Proteſtirende haben ihre von Luthero und Melanchthone verfertigte Glaubens-Bekänntnuß dabey abgelegt: dieſe wurde in einer gantz beſondern Aſſemblée in Beyſeyn Ihro Käyſerl. Majeſt. abgeleſen: Nach dieſem auch denen Catholiſchen Theologis communicirt, die darauf wiederum geantwortet: Es kam ſoweit / daß

beeder-

beederſeits mündlich hierüber conferiren wolte: jederſeits wurden darzu 7. Männer denominirt, hernacher aber dieſe Anzahl bis auf drey reduciret/ nemlich zwey Rechts-Gelehrte und einen Theologum, die ſtrittige Puncten waren eigentlich und hauptſächlich die Meſſe/ die Cloſter-Gelübde/ und der Cælibat deter Prieſter. Was dieſen letztern Punct betrifft/ ſo haben die Catholicken verwilligen wollen/ daß die einmal verehligte Prieſter mit ihren Weibern leben könnten/ was aber die Meſſe und die Cloſter-Gelübde anbelangt/ haben ſie nichts davon nachgeben wollen. Man kunte nun zu keinem Vergleich kommen/ und die proteſtirende Fürſten zogen alſo wiederum ab im Monath Octobr. die Sacramentarii und Zwinglius übergaben ebenfals ihre Glaubens-Confeſſion auf eben dieſem angeſtellten Reichs-Tag/ ſie wurde aber beydes von den Catholicken und Lutheranern verworffen/ der Land-Graf that all ſeyn mögliches/ die Sacramentarios und Lutheraner zu vereinbaren: Bucerus wurde zur Beförderung dieſes Friedens abſonderlich gebraucht/ allein die Lutheraner haben ſich beſtändig geweigert denſelben ſolcher Geſtalt anzunehmen. Der Käyſer proponirte denen Proteſtirenden/ ſie möchten die alte Lehre behalten/ ſo verſpreche er ihnen mit dieſer Condition alſobald zur Reformirung der gantzen Kirche ein Concilium. Sie verwarffen dieſe Propoſition, und noch andere dergleichen/ die man ihnen anbieten ließ. Endlich hat der Käyſer den 16ten Novembr. den völligen

Reichs-Schluß publiciren laſſen / Krafft welches beydes die Lehre und der GOttes Dienſt von der alten Religion in dem Reich noch mehres befeſtiget worden / mit dieſem Zuſatz / daß der Pabſt innerhalb 6. Monath an einem bequemen Ort ein Concilium ausſchreiben / und daſſelbe gleich zu Anfang des folgendes Jahrs halten zu laſſen / vermahnet werden ſolte. Sobald nun die Proteſtirende geſehen / daß der Käyſer ſich wieder ſie erkläret / haben ſie den 22ſten Decerbr. zu Schmalkalden einen Bund mit einander aufgerichtet / und ſich der Wahl des Ferdinandi, als Caroli V. leiblichen Bruders / den man zum Römiſchen König erwählen wolte / welches auch nach der Zeit nichts deſtoweniger wieder ihren Willen Anno 1532. den 5. Januarii alſo geſchehen / hat entgegen geſetzt.

5. Frag.

Was hat nun der Käyſer nach ſeinem / auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg gefaßten Schluß vorgenommen?

Antwort.

Sein erſtes war; daß er den Pabſt erſuchen laſſen / mit eheſten ein Concilium auszuſchreiben / und mithin die Proteſtanten zu überweiſen. Der Pabſt declarirte durch ein Circular-Schreiben / ſo er an alle Chriſtliche Potentaten ſub Dato den 1. Decembr. 1530. hat ergehen laſſen / wie daß er nun im Begriff wäre / das Concilium zu convociren. Die Proteſtirende Fürſten ſchrieben ihres Orts an die beede Könige in Franckreich und Engeland / und hielten zu Schmalkalden

den und zu Franckfurt ihre Aſſemblées, darinnen ſie unter andern ihre gemachte Alliance noch mehrers bekräfftiget/ und feſt geſchloſſen/ daß ſie den Ferdinandum keines weges vor einen Römiſchen König erkennen/ noch auch dem Käyſer einige Hülffe wieder den Türcken geben wolten/ wo er ihnen nicht vorhero alle Satisfaction würde gegeben haben. Der Käyſer ließ ihnen hierauf proponiren/ er wolte mit ihnen deßwegen ſich in Tractaten einlaſſen: die Sache wurde in zwiſchen bis auf den nechſt bevorſtehenden Reichs-Tag verſchoben: als aber die Negociationes wiederum erneuert worden/ ſo wurde endlich der Proteſtirenden Friede zu Nürnberg unter dieſen Bediengniſſen/ daß niemand bis auf die Zeit des künfftigen Concilii der Religion halber beunruhiget werden/ der Käyſer auch es alſo halten ſolte/ daß dieſes Concilium innerhalb 6. Monath ausgeſchrieben/ und in einem Jahr angefangen werde/ und/ wo es anderſt geſchehen könnte die Reichs-Stände vorhero zuſammen beruffen würden um zu deliberiren/ was eigentlich dabey ſo dann zu thun wäre; die Proteſtirende hingegen engagirten ſich ihres Orts/ dem Käyſer wieder den Türcken alle mögliche Hülffe zu leiſten/ über der Lehre bey denen Terminis der Augſpurgiſchen Confeſſion zu verbleiben/ wie nicht weniger auch/ daß ſie ſich keines wegs mit denen Sacramentariis und Anabaptiſten vereinigen/ auch keine Catholiſche Unterthanen/ die unter anderer Fürſten Jurisdiction ſtünden/ in ihre Lande locken/ und ſonſten auch ver-

verhůten wolten / daß kein Prediger auf derſelben Grund und Boden inzwiſchen zu predigen abgeordnet werde. Der Friede wurde alſo im Jahr Chriſti 1532. den 13. Julii unter dieſen Conditionibus geſchloſſen / und der Tractat durch ein Kåyſerl. Edict, welches den 2. Auguſti darauf auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg publicirt worden / confirmirt.

Cap. X.

Von dem Krieg der Anabaptiſten.

1. Frag.

JHr habt mir allererſt geſaget/daß nicht nur die Anabaptiſten / ſondern auch die Sacramentarii von dem Nürnbergiſchen Frieden-Schluß ausgeſchloſſen worden wåren: Gåb es dann in Teutſchland noch welche derſelben?

Antwort.

Dieſe Secte hat ſich an ſehr vielen Orten eingewurtzelt: Balthaſar Hubmeyer, Prediger zu Walshut in Schwaben / ein Diſcipel Müntzerii, hat ſie noch mehr ausgebreitet. Sehr viele Inwohner dieſer Stadt verführte er zu der Anabaptiſtiſchen Lehre. Als nun dieſe geſehen / daß ſie die Stårckeſten wåren / haben ſie die Catholicken verjaget; wie aber die Catholicken die Stadt wieder eingenommen / haben ſie die Anabaptiſten hinaus / und aus ſelbiger gantzen Gegend hinweggetrieben. Der Hubmeyer reti-

rirte ſich nach Zürich/und wurde allda auf Obrigkeitlichem Befehl/ verarreſtirt/ mithin gezwungen/ zu zweymalen zu wiederruffen/ und endlich iſt er gar aus Zürich verjaget worden. Von dar begab er ſich nach Coſtnitz/ ließ aber verſchiedene von ſeinen Diſcipulis zu Zürich. Der Magiſtrat verjagte ſie: Dieſe verſammleten ſich in einem Flecken ohnweit dieſer Stadt/ und breiteten ſich von dar in der Schweitz ziemlich aus/allwo ſie viele Unruhe erweckten: Man hat viele derſelben eingezogen/ und viele wurden gar hingerichtet. Zu denen Anabaptiſten mag man auch billig zehlen den Caſpar Schwenckfeld, einen Schleſiſchen Edelmann/ welcher eine beſondere Secte formirte/ und geleugnet/ daß JEſus CHriſtus die menſchliche Natur angenommen; nechſt dieſem auch den David Georgium, welcher ein Buch ausgehen laſſen/ darinnen eine ſolche gottloſe Lehre enthalten war/ daß die andern Anabaptiſten ihn darüber excommunicirt hatten; daher dieſer auch eine beſondere Secte angerichtet: Der Principal aber und das Haupt dieſer Ketzerey der Anabaptiſten in Teutſchland war/ nach Müntzerum, der bekannte Melchior Hoffmann: Dieſer machte einen zimlichen Hauffen ſolcher Ketzer zu Emden/ richtete auch daſelbſten ſein vermeintes Epiſcopat auf/ gerieth gar auf die Gedancken/ eine Monarchie aufzurichten/ und war der erſte/ der zu dem Münſteriſchen Reich den Grund geleget hatte. Eben zu derſelben Zeit hat Jacobus Kautz zu Worms der Anabaptiſten Lehr-Sätze gelehret/ und daſelbſten

7. Articuln öffentlich angeſchlagen / und ſich darinnen erkläret/ daß er bereit wäre/ dieſelben wider die Lutheriſchen Prediger zubehaupten. Dieſe ſchlugen dagegen 7. andere denenſelben widrige Articuln an / und dieſer Diſpute hätte in der Stadt eine groſſe Unruhe können anrichten / wo der Chur-Fürſt von der Pfaltz dem Kautz und ſeine Adverſariis nicht die Stadt hätte verweiſen laſſen.

2. Frag.

Hatten alle Anabaptiſten einerley Meynung?

Antwort.

Indem / da ſie läugneten / daß man die Kinder tauffen müſte/ kamen ſie alle überein/ verwarffen die Sacramenta/ rühmten ſich gewiſſe Offenbahrungen zuhaben / beſtritten die Authorität derer Biſchöffe / die Obrigkeitlichen und anderer Puiſſancen Macht und Gewalt ꝛc. Andere aber von ihnen verfielen in noch andere Irrthümer: Einige läugneten die Gottheit des HErrn JEſu: Andere wolten / man ſolte das Evangelium nicht öffentlich predigen / und der Jüngſte Tag würde in zwey Jahren kommen: Wiederum lehreten viele / der HErr JEſus ſey keineswegs in die Hölle hinunter gefahren / die Patriarchen und Propheten wären nicht darinnen geweſen / die Seelen derer Verſtorbenen ſchlieffen bis auf den Jüngſten Tag hin / und die Teufel und gottloſen Menſchen würden nicht ewig geſtrafft werden. Drey hundert ſolcher Ketzer und dabey Haupt-Narren verſammleten ſich einsmals auf einem

Schweitzeriſchen Gebürge ohnweit Appenzel/ in der Meynung / ſie ſolten mit Leib und Seel in den Himmel aufgenommen werden. Mit einem Wort / gantz Schweitzer- Teutſch- und Nieder-Land war mit ſolchen Fantaſten angefüllet / die ohne ordentliche Sendung geprediget / und was dieſen einfältigen und ungelehrten Leuten nur eingefallen / gelehret / allenthalben denen Leuten Aufruhr eingeblaſen / die Geſetze umgeſtoſſen / und wohl tauſend dergleichen abſcheuliche Dinge verübet. Die Fürſten und die Obrigkeiten bemühten ſich nach aller Möglichkeit / dieſen Unordnungen zuſteuren / nahmen alle / die ſie von dieſer Secte auftreiben kunten / gefangen / und die ſich hierbey am hartnäckigſten erzeiget / strafften ſie am Leben; ſo ſtreng man aber mit ihnen verfahren / und ſo angelegen man ſich es immer ſeyn laſſen / ſo haben ſich die Anabaptiſten jedennoch ſo ſehr vermehret / daß ſie in gar kurtzer Zeit mächtig genug geworden / ſich Münſter zu bemächtigen / und einen harten Krieg auszuſtehen.

3. Frag.

Wie haben ſie es ſoweit können bringen / und wie iſt es ihnen zuletzt ergangen?

Antwort.

Der Rath der Stadt Münſter hatte Anno 1532. Proteſtirende Prediger angenommen / und hingegen den Biſchoff und die geſammte Cleriſey hinausgeſchaffet. Der Biſchoff / ſich deſſen zu rächen / blocquirte die Stadt / und die Bürger wurden / als ſie auf die Biſchöfflichen Troupen einen Ausfall gethan / meiſtens gefangen genommen.

men. Daher geſchahe es/ daß bey Gelegenheit dieſer Gefangenen zwiſchen der Stadt und dem Biſchoff ein Vergleich getroffen worden/ daß/ Krafft deſſelben die Catholicken und Proteſtirende friedlich und ruhig in der Stadt beyſammen wohnen ſolten. Dieſer Tractat wurde Anno 1533. den 14. Februarii unterſchrieben. In ſolchem Zuſtand war die Stadt/ als Johannes Becoldus von Leiden/ ein Schneider ſeines Handwercks/ und zugleich ein Diſcipul Johannis Matthæi, eines gewiſſen Anabaptiſten/ ſich mit Gerhardo einem andern Anabaptiſten im Monath Novembris eben deſſelbigen Jahrs dahin begeben. Johannes Matthæus kam auch ſelbſten hin zu Ende dieſes Jahrs/ nachdem er Niederland mit ſeiner Lehre allbereit angefüllet hat. Bernhard Rotmannus, Stadt-Pfarrer daſelbſt/ iſt/ nachdem er ihnen in etwas/ wiewol zimlich ſchwachen Wiederſtand gethan/ endlich ſelbſten mit ihnen eins worden/ und hat ihre Parthey angenommen. Die Anzahl der Anabaptiſten nahm in dieſer Stadt immer mehr überhand/ verjagten die Lutheriſchen Prediger/ und bemeiſterten ſich auch ſogar/ nachdem ſie die Waffen ergriffen/ der Stadt. Ihre Anführer waren Becold, Kniperdoling und Rotmann. Sie creirten alſobald einen neuen Senat, und andere Raths-Glieder/ darunter auch Kniperdoling einer geweſen: Was nicht von ihrer Secte war/ jagten ſie alles aus der Stadt und plünderten ihre Häuſer. Nachdem nun der Biſchoff einige Trouppen zuſammen gezogen/ hat er mit Hülffe des

Chur-

Chur-Fürſten von Cölln / und des Hertzogen aus Cleve / die Stadt belägert; wie er ſie aber beſtürmen wolte / wurde er repouſſiret. Johannes Matthæus wurde durch dieſen glücklichen Fortgang gantz trotzig / machte auch einen zweymaligen Ausfall / da er endlich in dem letzten geblieben. Johannes Becoldus kam an ſeine Stelle / veränderte die gantze Regierungs-Form, und ſetzte 12. Richter zu ſeinem Dienſte / an ſtatt dererjenigen / die den Rath ausgemachet: Daneben führte er die Polygamie ein / und andern mit ſeinem Exempel vorzugehen / hat er ſelbſten drey Weiber zur Ehe genommen. Endlich ließ er ſich gar von dem vermeinten Propheten Tuſcochierer zum König declariren / und Anno 1534. den 24. Junii crönen. Er ſchickte ſobald 24. Anabaptiſten als Miſſionarios aus / welche in der gantzen Welt ihre Lehre predigen ſolten. Dieſe neue Apoſteln wurden alſobald in denen benachtbarten Städten eingezogen / und hingerichtet. Als endlich die geſammten Stände der Provintzen an dem Rheinſtrom / und der Reichs-Tag dem Biſchoff zu Münſter alle nöthige Hülffe verſchaffet / wurde die gute Stadt endlich hart gedrucket / und Anno 1535. den 24. Junii eingenommen. Becold und Kniperdoling wurden zu Kriegs-Gefangenen gemacht / und nach Verflieſſung einiger Zeit nach Verdienſt geſtrafft. Rotmann blieb mitten im Gefechte. Letzlich hatte man in der Verſammlung zu Hamburg ſehr ſtrenge Verordnungen wider die Anabaptiſten gemacht. Die Catholicken und Lutheraner ſtunden zuſammen /

ſie gäntzlich auszurotten / wie es denn auch geſchehen / daß ſie in gar kurtzer Zeit unterdruckt / und ſich da und dorthin zu verbergen gezwungen / und mithin die gantze Secte allerdings zerſtreuet worden.

Cap. XI.

Von dem Vergleich zwiſchen denen Lutheranern und Zwinglianern.

1. Frag.

Sind die Zwinglianer und Lutheraner immer voneinander getrennet geblieben?

Antwort.

Lutherus und ſein Anhang wolten keineswegs mit ihnen in Gemeinſchafft ſtehen / und die Zwinglianer kunten der Lutheraner Meynung nicht erdulten; allein es ſammlete ſich mit der Zeit ein dritter Theil dererjenigen / welche / weilen ſie die Noth vor Augen ſahen / und das gemeine Beſte erforderte / nicht gar getrennet zu werden / ſtarck an ihrer Vereinigung gearbeitet haben. Bucerus Prediger zu Straßburg war einer der Vornehmſten von dieſer Partey. Die Sache an ſich war zimlich ſchwer: Lutherus und ſein Anhang behaupteten mit feſten Glauben / der Leib und das Blut des HErrn JEſu wäre weſentlich unter dem geſeegneten Brod und Wein in dem Heil. Abendmahl: Zwinglius und ſeine Adhærenten behaupteten das Gegentheil und ſagten:

ſagten: das Abendmahl wäre nur das Zeichen des Leibs und Bluts JEſu CHriſti. Dieſe beede Propoſitiones waren nun gantz einander entgegen. Bucerus erſann ein Medium, welches er beede Theile zu vereinigen / vor zulänglich hielte; nemlich das Brod und der Wein blieben in ihrem eigentlichen Weſen / ſo wie ſie ohne Verwandlung wären; aber bey Genieſſung derſelben empfienge man / wiewol nur durch den Glauben und auf eine geiſtliche Weiſe den wahren Leib und das wahre Blut JEſu Chriſti. Lutherus war mit dieſen Expreſſionen nicht zu frieden. Die Prediger zu Augſpurg verworffen des Buceri Meynung ebenermaſſen; waren aber von Luthero darinn unterſchieden / daß ſie lehreten / es empfange niemand in dem Heil. Abendmahl den Leib des HErrn JEſu / wo er nicht gläubig und gerecht iſt; hiernechſt auch / daß ſie die leibliche Genieſſung des Leibes JEſu CHriſti nicht erkennen / ſondern behaupten wolten / die Gegenwart des HErrn JEſu / und die Genieſſung ſeines Leibes beſtünde in der Vereinigung des HErrn JEſu mit unſern Seelen. Die Böhmer ſchickten dem Luthero auch ihre Glaubens-Bekänntniß / und verwarffen darinnen die leibliche Gegenwart des Leibes JEſu CHriſti in dem Heil. Abendmahl. Die Schweitzer hatten ebenfalls eine Glaubens-Bekänntniß aufgeſetzet / und in derſelben bekannt / daß der wahre Leib und das wahre Blut des HErrn JEſu uns mit dem Brod und Wein in dem Heil. Abendmahl bedeutet / und gleichſam vorgeſtellet werde / doch

mit dieſem Beyſatz / daß der HErr JEſus in ſeinem Fleiſch und Blut durch den wahren Glauben denen Gläubigen die rechte Seelen-Speiſe und Nahrung ſey. Lutherus verwarff alle dieſe Glaubens-Bekänntniſſe / und ſetzte auch er ſelbſten ſeines Orts eine auf / und declarirte darinnen / und verſicherte / daß er jederzeit der Sacramentariorum ihre Lehre verworffen / und beſtändig geglaubet habe / daß bey Celebrirung des Heil. Abendmals der warhafftige Leib des HErrn JEſu unter dem Brod / und das warhafftige Blut unter dem Wein zugegen ſey; mithin daß es kein geiſtlicher Leib oder ein geiſtliches Blut/ ſondern eben der warhafftige und natürliche Leib ſey / der von der Jungfrau Maria gebohren/ und zur Rechten ſeines himmliſchen Vaters ſitzet: Ferner daß die Gottloſen ihn leiblicher Weiſe empfangen / und daß er alſo warhafftig gegenwärtig ſey. Ob nun ſchon zwiſchen denen Lutheranern und Zwinglianern es viele Gegen-Einwürffe verurſachet / ſo ließ Buzerus doch gleichwol ſeinen Muth noch nicht ſincken / ſondern bemühete ſich noch immer den Zweck der Vereinigung unter ihnen zuerreichen; ließ demnach Anno 1534. im Monath Decembris zu Coſtnitz von denen Predigern aus denen Städten in Ober-Teutſchland eine Verſammlung anſtellen. Die Prediger zu Zürich ſchickten ihr Glaubens-Bekänntniß dahin / des Inhalts / daß ſie ſich mit Luthero nicht anderſt vereinigen wolten / er erkenne dann vorhero / daß man des HErrn JEſu Fleiſch nur durch den Glauben eſſen könnte / daß

der HErr JEſus nur eintzig und allein nach der menſchlichen Natur in dem Himmel / und folglich in dem Heil. Abendmahl nur durch den Glauben zugegen wåre. Bucerus und Melanchthon wurden eins und ſagten / man empfienge in dem Sacrament den Leib und das Blut CHriſti warhafftig und weſentlich; nichts deſtoweniger wåre das Brod und der Leib des HErrn JEſu nicht durch die Vermengung ihrer Subſtantien miteinander vereinbahret / ſondern der Leib werde mit dem Sacrament gereichet. Nach dieſer Parthey richteten ſich die Prediger in der Schweitz in ihrer Glaubens-Bekånntniß / welche ſie Anno 1536. in einer zu Baſel daſſelbe Jahr angeſtellten Aſſemblée aufgeſetzet hatten. In dieſer declarirten ſie / daß in dem Heil. Abendmahl das Brod und der Wein die Zeichen wåren / und die Sache ſelbſten der Leib und das Blut JEſu CHriſti / welche man durch den Glauben empfienge; dieſe Stůcke reiche man ihnen / damit der HErr JEſus mit ihnen / und ſie hinwiederum mit JEſu vereiniget wůrden / keineswegs aber daß der Leib und das Blut JEſu CHriſti mit dem Brod und Wein auf eine natůrliche Weiſe vereinbahret / oder aber unter dieſen Specien råumlich eingeſchloſſen oder auf eine fleiſchliche Weiſe zugegen wåren / ſondern weilen ſie Figuren ſind / durch welche man mit dem Leib und Blut des HErrn JEſu eine warhafftige Gemeinſchafft mache / um dadurch die Seele auf eine geiſtliche Weiſe zunåhren. Nachdem nun dieſe Glaubens-Bekånntniß in einer

zweyten Aſſemblée von dem Magiſtrat und denen Predigern derer Proteſtirenden Cantons in der Schweitz war approbirt worden/ ſo brachte ſie Bucerus und Capito in eine unter denen Predigern / in Ober-Teutſchland / zu Eiſenach/ angeſtellte Verſammlung. Lutherus kunte nicht mit darzu kommen / dahero beſuchten ſie ihn zu Wittenberg / und beſprachen ſich mit ihm / wie daß man in dem Heil. Abendmahl den warhafftigen Leib und das warhafftige Blut des HErrn JEſu empfienge / der Diener überreiche dieſelbe/ und der Communicant , auch ſogar ein Unwürdiger / wiewol zu ſeiner eigenen Verdammniß/ empfange ſie mit dem Munde. Lutherus erklärte ſich hierauf / daß er ſeines Orts nicht glaube / daß der Leib und Blut JEſu CHriſti mit dem Brod und Wein durch eine natürliche Vereinigung vereinbahret / noch vielweniger räumlicher Weiſe in dem Brod und Wein eingeſchloſſen wäre/ bekenne aber eine Sacramentirliche Vereinigung zwiſchen dem Leib und dem Brod / und wiederum zwiſchen dem Blut und dem Wein. Hierauf formirte man ein Vereinigungs-Project, welche Melanchthon aufgeſetzet hatte / des Inhalts / daß ſie ſämmtlich erkännten / daß der Leib und das Blut JEſu CHriſti warhafftig und weſentlich zugegen/ ausgetheilet/ und in dem Heil. Abendmahl mit dem Brod und Wein empfangen würden / desgleichen / daß/ obſchon weder einige Transſubſtantiation oder weſentliche Verwandlung / noch einige räumliche Einſchlieſſung/ noch auch einige ſtetswährende Vereinigung des Leibes

Leibes JEſu CHriſti in dem Brod auch auſſer dem Gebrauch / zuzugeben / doch gleichwol das Brod / vermög einer Sacramentirlichen Vereinigung der wahrhafftige Leib JEſu Chriſti wäre / das iſt / daß / indem das Brod überreicht wird / auch zugleich der Leib zugegen wäre / und mitgetheilet werde / und ob ſchon auſſer dem Gebrauch der Leib JEſu CHriſti nicht in den Brod wäre / ſo werde er nichts deſtoweniger auch denen unwürdigen Communicanten gereichet / und von denenſelben empfangen. Dieſe Glaubens-Bekänntniß wurde von denen Predigern aus denen Städten Ober-Teutſchlandes unterſchrieben / von denen Schweitzern aber / welche über dieſe Formul eine weitläuffige / und mit des Zwinglii ſeiner Meinung gantz einhellige Auslegung verfertiget / gäntzlich verworffen. Als Lutherus dieſelbe empfangen / hat er ein Jahr darnach darauf geantwortet / mit dieſer Vorſtellung / ſie würden darum doch gleichwol gute Freunde miteinander verbleiben / ob ſie ſchon einander nicht wohl verſtünden. Die Schweitzer waren mit dieſen General-Worten nicht zufrieden / und wolten Lutherus ſolte das / was er über die weſentliche Gegenwart des Leibes JEſu CHriſti im Heil. Abendmahl geſchrieben / formaliter wiederruffen. Bucerus und Capito wurden über dieſen neuen Vertrag gantz erſtaunt ; unterſuchten dannenhero die Sache gründlich / und diſputirten deswegen mit denen Predigern aus Zürich. Endlich wurde der Magiſtrat mit ihnen eins / und glaubten / daß

man

man in dem Heil. Abendmahl den Leib und das Blut des HErrn JEſu durch den Glauben und im Geiſt empfienge. Nach dieſer geſchehenen Declaration haben die Prediger aus Zürich Luthero geantwortet / und ſich erkläret / daß indem ſie ſich mit ihm vereinigten / ſo wichen ſie darum keineswegs von ihrer Meynung / wolten auch dieſer Reunion nicht ehender nachkommen / Bucerus und Capito haben ſie dann vorhero verſichert / daß Lutherus ihre Glaubens-Bekänntniß approbirt habe / und wiederhohlten ſie noch einmal gantz kürtzlich / daß nemlich der Leib und das Blut JEſu CHriſti in dem Heil. Abendmahl nur inſoweit empfangen und genoſſen würden / inſofern ſie warhafftig empfangen und durch den Glauben genommen werden. Dieſer Brief der Schweitzeriſchen Prediger wurde Anno 1538. den 4. Maji geſchrieben. Lutherus antwortete den darauf folgenden Junio, wiewol gantz generaliter, daß er nemlich mit Freuden vernommen / daß ſie ſich zur Vereinigung verſtünden; approbire auch dannenhero die Schrifft/ die ſie ihm zugeſchicket hätten; daneben/ obgleich noch ein und anderes ihm ſehr verdächtig vorkäme / ſo wolte er es doch gleichwol / ſoviel ihm/ um Beförderung des Friedens willen / nur möglich ſeyn würde / toleriren. Solchermaſſen war der endliche Ausgang dieſes vermeinten Vergleichs zwiſchen denen Lutheranern und denen Sacramentariis, welcher ſowenig Beſtand hatte/ als wenig es ihnen dißfalls Ernſt geweſen / dann die Schweitzer verblieben jederzeit bey ihrer

Zwin-

Zwingliſchen Meynung; hingegen die Städte Straßburg / Augſpurg / Memmingen und Lindau hielten es bald nach dieſem mit denen Lutheranern / und nahmen die Expreſſiones von denen Articulis Concordiæ nach dem Buchſtäblichen Verſtand an.

Cap. XII.

Fortſetzung der Kirchen-Hiſtorie in Teutſchland bis auf das Concilium, welches zu Trient iſt gehalten worden.

1. Frag.

JSt das Concilum, welches man zuhalten ſich vorgenommen/ und der Pabſt auch zugelaſſen hatte/endlich zuſammen beruffen worden?

Antwort.

Es iſt ſolches lange Zeit aufgeſchoben und ſtrittig gemacht worden. Nach dem Nürnbergiſchen Frieden hat Käyſer Carl der fünffte eine Reiſe nach Welſchland vorgenommen / um ſich mit dem Pabſt mündlich zuunterreden / und mit ihm wegen Ausſchreibung des Concilii einig zu werden. Sie verblieben bey dem Schluß / daß der Pabſt einen Nuncium nach Teutſchland / mit denen Teutſchen Fürſten ſich hierüber zu berathſchlagen / abſchicken ſolte. Der Pabſt ſchickte demnach Hugo Rangon , Biſchoffen zu Reggio als Päbſtlichen Nuncium dahin ab / und propo-

nirte

nirte dem Chur-Fürſten zu Sachſen gewiſſe Conditiones, Krafft welcher er begehrte/ daß das bevorſtehende Concilium nach der alten Gewohnheit gehalten und eingerichtet werden ſolte; ſchlug auch hierzu drey beſondere Städte vor/ als/ Mantua, Boulogne und Placenz, daraus die Teutſchen eine erwählen ſolten. Die dazumal zu Schmalkalden verſammlete Proteſtanten antworteten darauf/ daß das Concilium in Teutſchland gehalten werden/ ſolches auch gantz frey/ und dabey die eintzige Heil. Schrifft die Richtſchnur aller und jeder Deciſionum ſeyn müſte/ auch dörffte der Pabſt nicht dabey præſidiren/ als wie er in denen vorhergehenden Conciliis gethan hatte: Folgbar/ daß/ wo das Concilium nicht ſo als wie ſie dißfalls begehrten/ gehalten würde/ ſie ſich keineswegs an deſſen Deciſiones zuhalten hätten. Der Pabſt/ welcher eben dazumal die Mariage der Catharine von Medicis mit Henrico, zweyten Printzen des Königs in Franckreich/ geſchloſſen/ engagirte dieſen Herrn/ bey dem Landgrafen von Heſſen anſuchen zulaſſen/ er möchte es doch dahin bringen/ daß die Proteſtirende die von dem Nuncio vorgetragene Conditiones eingiengen. Der Landgraf von Heſſen recuſirte ſolches denenſelben vorzutragen/ und verſprach nur die Einwilligung des Concilii auſſerhalb Teutſchlandes an einem freyen Ort bey ihnen verſchaffen zuhelffen. Die Stadt Genff wurde demnach ihrer Seits vorgeſchlagen; allein Clemens VII. wolte von denen Propoſitionibus, die er durch ſeinen Nuncium hat thun laſſen/ nichts verändern.

2. Frag.

2. Frag.

So iſt alſo die Verſammlung dieſes Concilii gantz und gar unterblieben?

Antwort.

Die Handlungen hierüber ſind gar bald darauf wiederum erneuert worden. Als Clemens VII. Anno 1534. den 25. September zu Rom geſtorben/ wurde Alexander Farneſius Decanus bey dem Heil. Collegio an ſeine Stelle erwählet/der ſich *Paulum III.* genennet. Dieſer Pabſt erzeigte ſich gleich zu Anfang ſeiner Regierung gantz geneigt/ ein Concilium halten zulaſſen/ und denominirte zu dem Ende verſchiedene Commiſſarios, die an der Reformation oder Verbeſſerung des Römiſchen Hofs arbeiten ſolten. Er ließ alſo vor allen Dingen Paulum Vergerum ſeinen in Teutſchland dazumal geweſenen Nuncium wieder zuruck kommen/ von ihm zuvernehmen/ was die Teutſchen noch zuthun geſinnet wären/ und ſchickte ihn mit einer neuen Inſtruction wiederum dahin ab/ mit dieſer Commiſſion, er ſolte zu dem bevorſtehenden allgemeinen Concilio die Stadt Mantua vorſchlagen. Die Catholicken in Teutſchland lieſſen ſich dieſe Propoſition gefallen; die Proteſtirende aber blieben allezeit dabey/ es ſolte ſolches in Teutſchland gehalten werden/ und gar nicht von dem Pabſt dependiren. Der König in Engelland verwarff gleichfalls die Stadt Mantua, und das gantze Concilium, wo der Pabſt dabey præſidiren wolte/ und der König in Franckreich erſuchte die Proteſtirende/ ſie möchten ohne vorher gethane

thane Unterredung mit ihm gantz und gar keinen Ort des Concilii annehmen. Endlich entſchloſſen ſich der Käyſer und der Pabſt / daß dieſer nach Mantua ein General-Concilium ausſchreiben ſolte. Die Bulle wurde alſofort aufgeſetzet / und Anno 1536. den 2. Junii in dem Conſiſtorio publicirt / und die Eröffnung des Concilii zu Mantua auf den 27. Maji Anno 1537. angeſetzet. Die Proteſtirende verwarffen alſofort dieſe gethane Convocation, ſowol wegen des Orts / als der Autorität / die der Pabſt dabey haben wolte. Indeſſen geſchahe es / daß der Hertzog von Mantua ſeine Stadt hierzu herzugeben ſich geweigert hatte / dahero muſte der Pabſt das Concilium durch ſeine Bulle vom 20. May Anno 1537. bis auf den 1. Maji des darauf folgenden Jahres hinaus ſetzen / und darzu einen andern Ort erwählen / worzu er an ſtatt Mantua die Stadt Vicence vorgeſchlagen. Die Päbſtliche Legaten kamen nun / um die zur Eröffnung des Concilii beſtimmte Zeit / daſelbſt an; weilen aber kein eintziger Biſchoff dabey erſchienen / und der Pabſt / der eben unterwegs war nach Nicæa, um daſelbſt mit dem Käyſer und dem König in Franckreich eine Unterredung anzuſtellen / zu Placenz in Erfahrung gebracht / daß man das Concilium nicht anfangen könnte / ließ er eine neue Bulle vom 25. April Anno 1538. ergehen / darinn er die Eröffnung des Concilii auf den Tag / den er noch hierzu anſetzen würde / verſchob / von dar reiſete er vollends nach Nicæa, conferirte daſelbſt mit erſtgedachten beeden

Prin-

Printzen; und als er ſie zu keinen Friedens-Tractat bringen kunte / ließ er den Stillſtand auf neun Jahre prolongiren / worauf er ſie ermahnet / daß ſie ihre Biſchöffe auf das Concilium ſchicken möchten: allein ſie entſchuldigten ſich alle beede in Betrachtung ihrer damahligen Affairen / und daß die Biſchöffe die mit ihnen auf der Reiſe begriffen wären / nicht ehender auf das Concilium kommen könnten / ſie hätten denn vorhero mit ihren Confratribus deßwegen conferirt. Wie nun die Päbſtliche Legaten länger als zwey Monath ſo vergeblich zu Vicence ſich aufgehalten / ſind ſie endlich / nachdem der Pabſt das Concilium bis auf den Oſter-Tag des darauf folgenden Jahrs hinaus verſchoben / wiederum abgezogen.

3. Frag.

Iſt endlich das Concilium, indem es ſoviel mahl aufgeſchoben worden / noch gehalten worden?

Antwort.

Wie nun der Käyſer geſehen / daß ſoviele Schwierigkeiten erfordert werden / bis ein Concilium zu Stand gebracht würde / auch gewünſchet / daß die Proteſtanten ſich vereinigen möchten / ſuchte er alle Mittel ſie miteinander zuvergleichen: Er bewog dannenhero den Pabſt / den Cardinal Aleander als Legaten in Teutſchland zuernennen / welcher mit ihnen in Handlung treten ſolte. Aleander aber war nicht gar zum beſten zum Frieden geneigt / darum ſchickte der Käyſer Johannem Veſalem, Biſchoff zu Londen / auf

die Reichs-Verſammlung / welche Anno 1539. zu Franckfurt gehalten worden / daß er daſelbſt mit denen Proteſtanten einen Vergleich treffen ſolte. Dabey wurde nun geſchloſſen/ daß der denen Proteſtirenden zu Nürnberg gegebene Friede noch 5. viertel Jahr währen / man auch wider diejenigen / die die Augſpurgiſche Confeſſion behielten / keine Verfolgung anrichten / und / damit man deſtoeher zur vollkommenen und völligen Vereinigung gelangen möchte / zu Nürnberg unter denen Theologis über die Religions-Sachen eine Conferenz anſtellen ſolte / worzu der Käyſer / der Römiſche König / und die Fürſten ihre Deputirte ſchicken wolten / da dann der Ausſpruch alles deſſen/ was bey dieſer Aſſemblée ſodann verordnet worden / allen Ständen des Reichs publicirt und communicirt werden ſolte. Uber das dörffte man auch den Päbſtlichen Legaten zu dieſer Conferenz gar nicht einladen/ ſondern der Käyſer und der Römiſche König könnten ſchon gewiſſe Fürſten denominiren / die die Parteyen zum Vergleich brächten / auch wurden Jhro Käyſerl. Majeſtät das / was in dieſer Aſſemblée geſchloſſen worden / ſodann bekräfftigen. Dieſe Reſolution verdroß dem Aleander, als Päbſtlichen Nuncium, ſo ſehr/ daß er deswegen an dem Pabſt geſchrieben / mit dem Vermelden / daß weil dieſes ſeiner Authorität höchſt nachtheilig wäre / er ſolches hintertreiben müſte. Der Pabſt glaubte dieſes und ſchickte alſobald Johannem Riccium von Montpulſien an dem Käyſer / mit der Inſtruction ab / er ſolte

dahin

dahin trachten / daß der Käyſer dieſen Reichs-Schluß nicht ratificire. Der Käyſer that dieſes auf ſeyn vieles Bitten / und zwar unter dem Prætext, er könnte dermalen / in Anſehung der itzo verſtorbenen Käyſerin / auf dergleichen Sachen nicht dencken; gabe aber dem Cardinal Farneſio zuverſtehen / der Pabſt hätte ſchon an ihm geſchicket / wegen Abſterben der Käyſerin die Condolenz abſtatten zulaſſen / er könnte nicht umhin / nechſtens einen Reichs-Tag / nach vorhero gehaltener Conferenz, in Teutſchland anzuſtellen. Um dieſe Zeit ſtarb der Printz Georgius von Sachſen/ Souverainer Herr über Meiſſen und Thüringen / der jederzeit der Catholiſchen Parthey gehalten. Sein Bruder Henricus bekam ſeine Länder / und führte allenthalben die Lutheriſche Lehre darinnen ein. Der Reichs-Tag / welcher Anfangs nach Speyer verſchrieben worden / wurde auf Hagenau verlegt: Daſelbſt iſt nun in Anſehung der Religion nichts geſchloſſen worden / auſſer daß zwiſchen denen Catholicken und Proteſtirenden zu Worms eine Conferenz gehalten werden ſolte. Der Käyſer denominirte Granvellium, der als Käyſerlicher Commiſſarius im Nahmen Dero Majeſtät dabey ſeyn ſolte. Der Nuncius Compegius kam auch darzu / obgleich der Pabſt dieſe Conferenz nicht approbiret. Die Eröffnung derſelben geſchahe zu Ende des 1540. Jahrs: Eckius und Melanchthon haben den 13. Januarii 1541. über die Religion zu diſputiren angefangen: Sie fiengen die Rede hiervon ernſtlich an; nach dreyen

Tagen aber erhielte Granvellius von dem Käyſer einen Brief / darinnen die Conferenz aufgehoben / und alles auf den Reichs-Tag nach Regenſpurg verwieſen worden. Dieſer Reichs-Tag eröffnete ſich im Monath Martii: Der Pabſt ſchickte den Cardinal Contarinum darzu / alle Reichs-Fürſten waren ſelbſten in hoher Perſon/ oder durch ihre Deputirte zugegen: Dabey wurde nun eine Conferenz zwiſchen dreyen Theologis Catholiſcher/ und eben ſoviel Proteſtantiſcher Seits angeordnet. Die Catholiſchen waren Julius Pflug, Johannes Eckius und Johannes Gropperus: Die Proteſtirende / Philippus Melanchthon, Martinus Bucerus und Johannes Piſtorius. Fridericus Pfaltzgraf/ein Herr Bruder des damaligen Chur-Fürſten / wurde nebſt dem Granvellio von dem Käyſer denominirt/ daß ſie mit noch einigen andern bey dieſer Conferenz præſidiren ſolten. Granvellius proponirte darinnen denen Colloquenten ein Scriptum, welches er vorgab / daß es von gewiſſen Perſonen / die das Beſte der Religion ſuchen wolten/ dem Käyſer übergeben worden ſey / und verſicherte zugleich / daß Jhro Käyſerl. Majeſtät Befehl wäre / daß es öffentlich vorgeleſen werde/ um die Sachen / darinnen man einig wäre / zu übergehen / hingegen diejenigen zu verbeſſern / die dißfalls nöthig erachtet wurden / und in denen / da keine Vereinigung getroffen zu werden / das Anſehen haben wolte / allen möglichen Vertrag und Chriſt-geziemende Einigkeit zubefördern. Dieſes Scriptum hatte Gropperus aufgeſetzet / und

wurde darauf dem Legaten / und dem Nuncio Moron communicirt / als welche verſchiedenes darinnen verbeſſert: Es beſtunde in 22. Articul / die den gantzen Statum der Religion / und diejenigen Puncten / welche Gelegenheit zum Streit geben möchten / betroffen. Dieſe Articuln wurden von denen Proteſtirenden unterſucht: Einige waren darunter die gantz und gar keine Schwierigkeit gemacht / andere / darüber ſie nicht einig geworden / und wiederum andere / darüber ſie mehrere Auslegung / Verbeſſerung und Zuſatz begehrt hatten: Was die Articuln von der Kirchen-Gewalt / vom Heil. Abendmahl / von der Buſſe / abſonderlich von der Beicht und Gnugthuung / von dem Kirchen-Regiment / von Anruffung der Heiligen / und von dem Meß-Opffer / denen Winckel-Meſſen / von der Communion unter einerley Geſtalt / und von dem Cælibat belanget / ſo ſind ſie in denenſelben nicht einig worden. Sie machten dahero ihre Objectiones darüber / und über andere / darinnen ſie im Haupt-Werck einig waren / verſchiedene Anmerckungen. Der Käyſer ertheilte den 8ten Junii dem Reichs-Tag von dem / was bishero in der Conferenz vorgegangen / Nachricht / und begehrte / die geſammte Reichs-Verſammlung möchte nun über die noch rückſtändig- und ſtrittige Puncten den Ausſpruch machen. Der Reichs-Tag beſchloß / daß die Articuli dem Päbſtlichen Legaten communicirt werden ſolten / der Legat ſchickte alles an dem Pabſt / daß er es in einem allgemei-

nen Concilio, oder ſonſt nach ſeinem eigenen Gutbefinden decidiren möchte. Dieſe Antwort mißfiel dem Käyſer und denen übrigen Catholiſchen Fürſten ſehr/ angeſehen ſie gerne eine Vereinigung geſehen hätten. Gleichwie nun die Vota auf dem Reichs-Tag wegen Annehmung derer Articuln ungleich geweſen/ beſchloß endlich der Käyſer man müſte die Deciſion aller dieſer Sachen auf ein General-Concilium, oder in Ermanglung deſſelben auf ein National-Concilium verſchieben/ und machte zugleich Proviſional-Verordnungen/ damit der Friede in dem Reich erhalten würde/ verſprach auch/ bey dem Pabſt die Convocation eines Concilii auszuwircken. Als nun endlich der Reichs-Tag auseinander gegangen/ gieng der Käyſer nach Welſchland/ und hielte mit dem Pabſt/ der ihn verſichert hatte/ daß er ſich gantz geneigt befände/ ein Concilium verſammlen zu laſſen/ eine Unterredung. Auf dem zu Speyer Anno 1542. gehaltenen Reichs-Tag kunte man des Orts wegen/ der zum künfftigen Concilio erwählet werden ſolte/ nicht einig werden. Moron, der Päbſtliche Legat, ſchlug die Städte Cambray und Trient vor. Ferdinandus und die übrigen Catholiſchen Fürſten lieſſen ſich die letztere gefallen. Die Proteſtirende hingegen approbirten weder des Pabſts Concilium, noch den Ort/ wo ſich daſſelbe verſammlen ſolte/ und wolten auch nicht einmal mitbeyſtimmen/ daß in dem Reichs-Schluß etwas davon gedacht würde: deſſen ohngeacht hat der Pabſt gleichwol auf die Antwort derer Catho-

tholicken Anno 1542. den 22. Maji das Concilium nach Trient ausſchreiben/und darzu den 1ſten künfftigen Novembr. anſetzen laſſen: er ſchickte beede Cardinäle Moron und Polus als bevollmächtige Päbſtliche Legaten auf dieſes Concilium ab; allein es war umſonſt; dann weilen gar wenige Biſchöffe ſich zu Trient eingefunden hatten / und zwiſchen dem Käyſer und dem König in Franckreich noch immer der Krieg fortgewehret / ſo begaben ſich / ſelbige wieder hinweg / und die Verſammlung wurde durch eine Päbſtliche Bulle vom 6ten Julii Anno 1543. auf eine andere und bequemere Zeit verſchoben.

4. Frag.

Gleichwie nun das Concilium ſchon ſo vielmahl verſchoben worden / ſo ſcheinet alle Hoffnung hierzu verlohren geweſen zu ſeyn; hat man aber gleichwol noch immer davon geredet?

Antwort.

Die viele Unruhe in Teutſchland / der Türcken-Krieg / wie nicht weniger auch der Krieg mit dem Käyſer und dem König in Franckreich / und der ſtete Wiederſtand der Proteſtirenden waren Urſach/ daß man lange Zeit nichts davon geredet: als aber der Käyſer und der König in Franckreich den 14. Sept. Anno 1543. zu Crepi einen Frieden miteinander geſchloſſen / erſuchten ſie zugleich den Pabſt / er möchte auf das neue ein Concilium ausſchreiben / welches auch in einer Bullen vom 19. Nov. 1544. alſo geſchehen / und abermal zu Trient auf den 15ten Martii Anno 1545. ausgeſchrieben worden.

5. Frag.

Iſt bis auf die Eröffnung dieſes bevorſtehenden Concilii nichts weiters in der Religion vorgegangen?

Antwort.

Der Käyſer und der König in Franckreich wolten über die ſtrittige Puncten von denen berühmteſten Theologiſchen Facultäten in gantz Europa, nemlich zu Löwen und Paris/ ihre Bedencken einhohlen laſſen / die Doctores erſterwähnter Facultäten hatten alſo gewiſſe Articul aufgeſetzet / welche alle insgemein approbirt worden ſind: die aus der Pariſiſchen Facultät / welche ſie gleich Anno 1542. formirt hatten / wurden in gantz Franckreich auf Königlichen Befehl publicirt / daß ſie bis auf das künfftige Concilium jedermann zur Richtſchnur ſeyn ſolten / und wie das Concilium ausgeſchrieben worden / haben Jhro Majeſt. die ſich dazumal zu Fontainebleau aufhielten / die geſammten Doctores der Theologiſchen Facultät zu Paris nach Melun wieder zuſammen kommen laſſen / und ihnen daſelbſt die Ordre ertheilet / daß ſie über die Glaubens-Puncten / die auf dem Concilio zu proponiren wären / deliberiren und zugleich die Deciſion darüber formiren ſolten: ſie blieben / was den Glauben betrifft / bey denen vorherigen Articulis. In Teutſchland wolte Hermannus, Ertz-Biſchoff zu Cölln / als er ſich auf die proteſtirende Seite gewendet / allenthalben in ſeiner Diœceſe die Lutheriſche Lehre einführen: die Cleriſey ſetzte ſich hart dawider / und der Ertz-Bi-

ſchoff

ſchoff wurde hierüber von dem Käyſer und dem Pabſt citirt / zu gleicher Zeit hat auch der Chur-Fürſt zu Pfaltz der Proteſtirenden Lehre angenommen / die neue Reformation in ſeinen Landen eingeführet / die Meſſe allenthalben abgeſchaffet / und denen Prieſtern die Ehe zugelaſſen. Alle Proteſtirende Fürſten vereinigten ſich den Ertz-Biſchoff zu Cöln zu vertheidigen und zu beſchützen. Auf dem im Monath Maij an. 1545. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag waren die Catholicken und die Proteſtirende noch im̃er widriger Meynung in Anſehung des Concilii ſo gehalten werden ſolte; man ſchrieb daher nach Regenſpurg einen andern Reichs-Tag aus / wobey die Catholiſchen und Proteſtirende Theologi über die Streit-Fragen eine Conferenz halten ſolten. Die Eröffnung dieſer Conferenz geſchahe den 27ſten Januarii 1546. beederſeits waren 6. Theologi zugegen. Zu Præſidenten denominirte der Käyſer Mauritium Biſchoff zu Eichſtädt / und Fridericum Grafen von Fürſtenberg. Die Interlocutores, Catholiſcher Seits / waren / Petrus Malvenda ein Spaniſcher Dominicaner, Eberhardus Billic ein Carmeliter-Mönch / Johannes Hoffmeiſter ein Auguſtiner / und Johannes Cochlæus. Proteſtirender Seite! Bucerus, Brentius, Major und Erhardus Schnepfius: Der Käyſer fügte zu denen andern beeden Præſidenten auch noch den Pflug Biſchoff zu Naumburg mit bey: Malvenda machte den 5ten Februarii den Anfang zur Diſputation mit einen Diſcours von dem Articul der

Rechtfertigung. Bucerus hat den folgenden Tag darauf geantwortet / und behauptet / daß man in dieſem Articul zu Regenſpurg eins worden wäre: Billic diſcurirte hierauf über eben dieſen Articul / und Bucerus wiederlegte ihn. Es ergieng auch der Befehl an die Herrn Diſputanten / alle diejenigen Articuln / in welchen ſie einig würden / aufzunotiren: die noch übrige Streit-Puncten aber kürtzlich zu Papier zubringen / und alles dasjenige / was in der Conferenz paſſire, ingeheim zu behalten / die Proteſtirende machten einige Difficultät / dieſe Conditiones, bevorab was die Geheimhaltung betrifft / einzugehen / zumahlen ſie von ihren Fürſten den expreſſen Befehl hätten / alles / was ſich in der Conferenz zutragen wird / ihnen wiſſend zu machen. Man muſte deßwegen an den Käyſer ſchreiben. Ehe man aber ſeine Antwort hierauf erhalten / hat der Churfürſt zu Sachſen ſeine Theologos zuruck beruffen / und Bucerus gieng auch hinweg / und zwar unter dem Prætext, er müſte dem Land-Grafen von denen gethanen Propoſitionibus genauen Bericht ertheilen: die übrige Proteſtirende Theologi ſind ebenfalls bald darauf abgezogen / ohngeachtet die Præſidenten dieſer Conferenz dieſes ausdrücklich verboten; der Käyſer bezeigte über dieſe ihre Entweichung ein groſſes Mißfallen / ja alle Hoffnung des aus dieſem Colloquio ſich eingebildeten guten Effects gieng ſolcher Geſtalt verlohren. Den 18. Februarii eben dieſes Jahrs ſtarb Lutherus zu Eißleben / nachdem er einige Zeit vorhero zu

Wittenberg die gewöhnliche Aufhebung der Hoſtie bey dem Meß-Opffer abgebracht.

6. Frag.

Iſt das Concilium zu Trient noch endlich an dem beſtimmten Tag eröffnet worden?

Antwort.

Die Cardinäle Del-Monté, Cervinus und Polus, welche der Pabſt als Legaten dahin abgeordnet/ haben/ weilen ſie geſehen/ daß noch nicht alles zu dem vorhabenden Concilio in völliger Bereitſchafft geweſen/ die Eröffnung deſſelben/ bis auf weitere Ordre von Rom/ wann nemlich dieſelbige noch eigentlich geſchehen ſolte/ verſchoben. Das Concilium wurde alſo auf den 13ten December Anno 1545. hinausgeſetzet/ und die Seſſion, die man an dieſem beſtimmten Tag gehalten/ geſchahe nur zu dem Ende/ daß man die nechſt künfftige Seſſion vom 17. Januarii des darauf folgenden Jahrs/ notificiren wolte. Die völlige Hiſtoriſche Erzehlung hiervon will vor dieſesmal verſparen/ bis euch vorhero den Zuſtand der Kirchen in Franckreich/ Engelland und in denen übrigen Europæiſchen Königreichen werde vorgeſtellet haben.

Cap. XIII.

Von dem Urſprung der Reformirten Religion in Franckreich.

1. Frag.

HAt Lutherus und Zwinglius nicht auch in Franckreich einigen Anhang gefunden?

Ant-

Antwort.

Die Frantzöſiſche Kirche hielte ſich jederzeit an die alte Lehre und gab denē andern gantz und gar kein Gehör: einige Teutſche aber welche der König Franciſcus I. nach Franckreich gezogen/ daß ſie die Sprachen darinnen dociren ſolten/ ja ſo gar auch einige Franzoſen/ welche der ſcheinbare Prætext einiger Verbeſſerung betrogen/ erklärten ſich zu dieſen Lehren. In der Stadt Meaux hatte man dieſelben das erſtemal gelehret. Wilhelmus Briçonnetus, Biſchoff daſelbſt/ hielte ſich zu verſchiedenen anſehnlichen Perſonen/ die im Verdacht waren/ daß ſie den Lutheranern favoriſirten/ unter andern war abſonderlich Wilhelmus Farel aus dem Dauphiniſchen/ Jacobus Faber Stapulenſis, Arnoldus und Gerhardus Rouſſelius aus der Picardie. Es ſcheinet/ die Theologi, und abſonderlich Farel, der dazumal der vornehmſten einer bey denen Calviniſten geweſen/ haben heimlich einige Jnwohner der Stadt Meaux in denen Principiis der neuen Reformation unterrichtet/ ihre erſte Kirche/ wann denen Calviniſchen Hiſtorien-Schreibern zu glauben/ in Franckreich und zwar eben daſelbſt gepflantzet/ und zu dem Ende einen Nahmens Johannes oder Petrus Clericus ſeiner Profeſſion nach ein Wollen-Streicher/ aus Meaux gebürtig/ zu ihren Prediger erwählet/ der ſich ſodann ohne weitern Beruff der Sendung auf das Predigen gelegt/ wie nicht weniger auch unter der Gemeine dieſer neuen Catechiſten/ die ſich in gar wenig Zeit auf 3. bis 400. Perſonen beloffen/ die Sacramen-

cramenta adminiſtrirt: der groſſe Zulauff den ſie hatten / muſte ſie bald verrahten; Clericus wurde feſtgeſetzet / zum Staupbeſem und zu dem in Franckreich gewöhnlichen Zeichen der Lilie / die man ihm auf den Rücken brennen ſolte / condemnirt und folglich des Lands verwieſen / darum / daß er den Pabſt den Anti-Chriſt genennet. Wie nun dieſes Urtheil alſo vollzogen worden / hatte er ſich nach Metz retirirt / allwo er / weilen er noch weiter zu lehren / und ſo gar auch die Bilder abzubrechen / ſich unterfangen / endlich gar verbrannt worden. Dieſes geſchiehe zu Meaux Anno 1523. Gleich darauf hat man die Theologos , die dieſe Lehre bekräfftigt hatten / aus dieſer Stadt getrieben: man wolte an ihnen ebenfalls den Proceſs machen; allein Franciſcus I. ſchrieb aus Madrit, woſelbſt er ſich dazumal bey dem Parlament aufgehalten / ſie ſolten mit denen Verfolgungen / die ſie wider ſie bishero vorgenommen / einhalten. Farel verließ Franckreich / zog in die Schweitz / und nachdem er zu Baſel , wo er deßwegen verjagt worden / zu Montbeliard und noch andere Orten mehr gelehret / ging er endlich nach Genff wohnete daſelbſt und war der erſte Urheber der Religions-Veränderung dieſer Stadt: Faber Stapulenſis , reterirte ſich nach Nerac in denen Landen der Königin von Navarra, und verblieb daſelbſten ſeine übrige Lebens-Zeit / ohne daß er ſich von der Kirche ſeparirt hätte. Gerhardus Rouſſelius nahm eine Reiſe nach Teutſchland vor Lutherum zuſehen / und als er wieder nach Franck-

Franckreich gekommen / blieb er in Dienſten der Königin von Navarra: Sein Bruder Arnoldus iſt / als er von ſeinen Meynungen abgeſtanden / bald darauf Canonicus und Pœnitentiarius bey der Kirche zu Paris geworden / der Biſchoff zu Meaux hat / ſich wegen der Ketzerey / deren man ihn beſchuldiget hatte / zu verantworten / alſofort einen Synodum angeſtellet / darinnen des Lutheri Schrifften verboten / und über die Anruffung der Heiligen / über das Gebet vor die Verſtorbene / und über das Fronleichnams-Feſt verſchiedene Statuta aufgeſetzt. Nach dieſem war er auch mit auf dem zu Paris, Anno 1528. von dem Cardinal du Prat gehaltenen Provincial-Concilio, dabey der Lutheraner und der Sacramentariorum Lehr condemnirt worden ſind.

2. Frag.

Iſt ſonſt kein Lutheraner oder Zwinglianer mehr in Franckreich übrig geblieben?

Antwort.

Obgleich dazumal noch niemand ſich öffentlich zu dem Lutheraniſmo oder Zwinglianiſmo bekannt hatte / ſo gab es doch gleichwol verſchiedene / die von den Lutheranern und Zwinglianern angeſteckt waren / die Hertzogin aus Etampes, als welche bey Franciſco I. gar vieles gegolten / hatte ſie gantz heimlich / und die Königin aus Navarra, frey und öffentlich aufbehalten. Dieſe machte / daß auch ihr Gemahl / der König / dieſer Reformation überaus gewogen war / und unter dieſer ſo erwünſchten Protection, hat ſich

die Anzahl der Reformirten in dem Fürſtenthum Bearn und in der Landſchafft Guienne dergeſtalt vermehret / daß ſie da und dorten heimliche Aſſembléen angeſtellet / verſchiedene Prediger erwählet / und das Heil. Abendmahl ausgetheilet. Der König Franciſcus I. ließ ſeine Schweſter nach Hofe kommen / und verwieſe ihr / daß ſie ſolche Neuerungen / dadurch die Meſſe noch abgeſchaffet werden dörffte / einführen wolte: ſie verſetzte ihm aber / es wäre ihre Meynung gantz und gar nicht / die Meſſe abzubringen / ſondern dieſelbe in dieſem oder jenem Mißbrauch / der bey Celebrirung derſelben mit eingeſchlichen / nur zu verbeſſern. Rouſſelius, den ſie mit ihr genommen / und zwey Auguſtiner die ihren Habit verlaſſen / proponirten von dieſer Reformirung ſieben Articul: 1. Daß man bey jeder Meſſe die Communion verrichten / oder das Hochwürdige Gut aus theilen ſolte: 2. Man ſolte niemahlen die Hoſtie empor heben: 3. Noch anbeten: 4. Daſſelbe unter zweyerley Geſtalt empfangen: 5. Weder der Mariæ, noch auch der Heiligen dabey gedencken: 6. Im übrigen ſich des gemeinen Brods dabey bedienen: endlich 7. daß der Prieſter nicht an den Cælibat gebunden ſeyn ſolte / dahero geſchahe es / daß man dieſes die Meſſe von ſieben *Puncten* genennet hatte. Der König hörte dieſe Propoſitiones nicht nur nicht an / ſondern ließ auch noch dazu Rouſſelium und die beede Auguſtiner in Verhafft nehmen. Die Königin erhielte bald wiederum derſelben Freyheit / doch mit dem Beding / daß

die

die beeden Auguſtiner ihren Cloſter-Habit wiederum annehmen ſolten: Rouſſelius kehrete von dar nach Trier und wurde von der Königin/ aus Navarra hierauf zum Abt zu Clerac und zum Biſchoff zu Oleron denominirt; er hatte ſich niemalen gantz von der Kirche abgeſondert/ auch ſich vorgeſetzet die Lutheriſche und Zwingliche Lehre zu condemniren: er reichte nur das Heil. Abendmahl unter zweyerley Geſtalt/ und pflegte jedesmal bey der Meſſe eines Frantzöſiſchen Gebets ſich zu bedienen; Der Coquus, ein Pfarrer bey S. Euſtachii, ließ ſich in ſeinen Prônen oder öffentlichen Verkündigungen vernehmen/ man hätte ſich weder an die Species noch an das/ was auf dem Altar wäre/ zu halten/ ſondern ſich mit Glaubens-Augen nur gen Himmel hinaufzuſchwingen/ und ein anderer Pfarrer predigte wider das Feg-Feuer/ ſie muſten aber beede wiederruffen. Ludovicus Berguinus Königlicher Rath wurde beſchuldiget/ er habe in ſeinen Converſationibus und in ſeinen Büchern Lutheri Lehre behauptet/ auch deßwegen in das Gefängniß geworffen; ſeine Bücher ſind Anno 1523. von den Theol. Facultät zu Paris cenſirt, er aber gar bald wiederum auf freyen Fuß geſtellt und entlaſſen worden/ als man ihn aber das andermahl inhafftirt/ wurde ihm ſein Proceſs gemacht/ und da er nicht wiederruffen wolte/ zum Feuer verdammet/ welches auch Anno 1529. den 28. April alſo vollzogen worden. Als mit der Zeit die Anzahl der Reformirten in Franckreich täglich zugenom-

nommen / erkühnten ſie ſich endlich gewiſſe Tractätgen herauszugeben / und Anno 1534. verſchiedene Schrifften da und dorten anzuſchlagen/ darinnen ſie abſonderlich das Heil. Sacrament/ und Heil. Meß-Opffer / wie nicht weniger auch die Biſchöffe und übrigen Geiſtlichen recht durchgezogen. Der König über dieſes ihr freches Beginnen hefftig entrüſtet / verordnete / daß alle / die einiger Ketzerey überzeugt würden / zum Tod verurtheilet werden ſolten / und ließ auch zu dem Ende verſchiedene Gerichts-Cammern aufrichten; und damit er ſich in Anſehung derer Injurien / die ſie wider das Heil. Sacrament ausgeſtoſſen / rächen möchte / ließ er im Jahr Chriſti 1535. den 29ſten Januarii eine allgemeine Proceſſion anſtellen / und gieng auch ſelbſten zu Fuß mit entblöſten Haupte mit herum / und hatte eine Fackel in der Hand / hinter ihm folgeten ſeine Printzen / verſchiedene Printzen vom Geblüt / und ſeine übrige Hofſtaat. Eben denſelben Tag ſind 6. Lutheraner / welche das Parlament condemnirt / verbrandt worden. Die Proteſtirende Teutſche Fürſten beſchwerten ſich über das ſo harte Verfahren mit ihrer Religion, und erſuchten den König / er möchte doch nicht ſo grauſam verfahren / der König / der eben dazumal ihrer Hülffe höchſt bedürfftig geweſen / ließ ihnen durch Wilhelm Langeay, ſeinen Ambaſſadeur, vermelden / daß die / ſo bißhero am Leben abgeſtrafft worden / aufrühriſche Gemüther geweſen wären / und erbot ſich zugleich zwiſchen denen Theologis in Teutſchland

und Franckreich eine Conferenz halten zulaſſen / darzu er auch ſo gar den Melanchthon, als welcher ſehr beſcheiden und deutlich geweſen / auf das freundlichſte invitirt; allein der Cardinal von Tournon machte dieſes Vorhaben zu Waſſer / und der König fuhr noch immer fort / alle / die einer andern Lehre überzeugt worden / auf das ſchärffſte abzuſtraffen.

3. Frag.

Sind vielleicht die Calviniſten / die wir in Franckreich geſehen / Schüler und Nachfolger dieſer erſten Reformirten geweſen?

Antwort.

Man nennte ſie alſo von Calvino, als welcher unter dieſen Reformirten in Franckreich das Haupt ſo zu reden geweſen: von dem ſie auch folglich ſeine Meynungen angenommen. Calvinus war gebohren zu Noyon in der Picardie, den 10ten Julii Anno 1509. Studirte zu Paris, und bekam viele Pfründen / ob er ſchon nicht in derer ſelben Orden geſtanden: er verließ die Kirchen-Sachen / und legte ſich auf die Jurisprudenz, reißte alſo von dar nach Bourges, und begab ſich unter des Melchior Wolmars Information der ihm der Lutheraner Lehrſätze beygebracht. Er kam wieder nach Paris, und hielte ſich zu denen / welche gantz heimlich die neuen Irrthümer / was die Religion betrifft / angenommen hatten: Es ſtund nicht lang an / ſo hielte man ihn vor den Geſchickteſten in ihren Verſammlungen; Als einsmals Anno 1532. der Rector Academicus, Nahmens Nicolaus Copus

vor

vor dem König eine Sermon halten ſolte / hat eben dieſer Calvinus dieſelbe aufgeſetzet / und verſchiedene Puncten über die Religion, welche die damahlige Theol. Facultät zu Paris vor irrig und dem Glauben / wie nicht weniger auch dem chriſtlichen gottſeeligen Leben entgegen zu ſeyn/gehalten hatte / mit einflieſſen laſſen. Nachdem das Parlament dieſes in Erfahrung gebracht/ citirten ſie den guten Rector, der ſich aber nach Baſel retirirte. Wie nun die Richter belehret worden / daß Calvinus an der Verfertigung dieſer Rede mit Antheil hätte / ſchickten ſie den peinlichen Richter / oder Criminal-Lieutenant in das Collegium Fortetum genannt / als worinnen Calvinus wohnhafft geweſen / daß ſie ihn greiffen ſolten. Calvinus entwiech und retirirte ſich nach Xaintonge, woſelbſt er von Wilhelmo Tilletano, einem gewiſſen Canonico von Angouleme und Pfarrern zu Claies, ſeinem vertrauten Freund / auf das beſte aufgenommen worden. Nach der Hand nahm er eine Reiſe vor nach Nerac, den Fabrum Stapulenſem zu beſuchen / und kam Anno 1534. wieder nach Paris, eben zu der Zeit / als man den Gerhard Rouſſelium dort hinweg geſchaffet / und den ausdrücklichen Befehl hat ausgehen laſſen / alle und jede / die einige Neuerungen anfiengen / aufzuſuchen; dieſes verurſachte / daß Calvinus ſich entſchloſſen / Franckreich gäntzlich zuverlaſſen; retirirte ſich demnach nach Baſel, und publicirte daſelbſt ſeine Inſtitution, die er Franciſco I. dedicirt hatte. Nachdieſem reiſete er nach

Welſchland / und wurde darinnen von der Princeſſin von Ferrara einer Tochter des Königs Ludovici XII. als welcher die neue Reforme wohl gefiel / zwar freundlich aufgenommen; allein der Hertzog von Ferrara wolte ihn nicht lang dulten / kam dannenhero wieder nach Franckreich / und von dar nach Genf / allwo er Anno 1536. zum Stadt-Pfarrer erwählet worden: Nach einiger Zeit verjagte man ihn daſelbſt / und er verfügte ſich nach Straßburg / allwo er eine Frantzöſiche Reformirte Kirche angerichtet. Anno 1541. hatte man ihn wiederum nach Genf zuruck beruffen / und von derſelben Zeit an gouvernirte er alle Kirchen der Reformirten in Franckreich / die ſämmtlich ſeine Lehre angenommen.

4. Frag.

Worinnen beſtund dieſe ſeine Lehre?

Antwort.

Was das Heil. Abendmahl betrifft / ſo iſt ſie von der Zwingliſchen Lehre / in dem Hauptwerck nicht ſonderlich unterſchieden / auſſer daß er / die Gegenwart des Leibs und Bluts JEſu CHriſti im Heil. Abendmahl auszudrücken / ungemeine harte Redens-Arten gebraucht / anbey auch nicht nur die Tranſubſtantiation oder Verwandlung / ſondern auch die weſentliche Gegenwart klärlich über einen Hauffen geworffen / behauptend / der Leib JESU CHriſti wäre nur in dem Himmel realiter und ſubſtantialiter, das iſt / würcklich und dem Weſen nach / zu gegen / und mit uns werde er nur durch den Glauben auf eine gantz unbegreiffliche Art und Weiſe / nemlich durch

die

die Krafft des Heil. Geiſtes / als welcher die durch die Entlegenheit oder Diſtantz dieſes oder jenes Orts von einander geſonderte Dinge vereinbare / vereiniget; mit einem Wort / er ſtatuirte / die Wort: das iſt mein Leib / ſolte man figürlicher Weiſe verſtehen. In denen übrigen Puncten und Glaubens-Lehren weichet er nicht ſonderlich von Lutheri ſeinen Lehrſätzen ab: er lehrete eben die Principia, was die zugeeignete Gerechtigkeit / und die Gewißheit der Rechtfertigung anbelangt / welche letztere er ſogar bis auf den Articul von den ewigen Leben extendiren wolte: hierzu kommt auch / daß er in Anfang derer gläubigen Kinder / die ohne vorher empfangener Tauffe geſtorben / die inamiſſibilitatem Juſtitiæ & Salutis geglaubt hat / das iſt / die Gerechtigkeit und das ewige Leben wäre auf Seiten ſolcher Kindern / ob ſie gleich nicht die Tauffe empfangen hätten / deſſen ohngeacht unverlohren; ſo condemnirte er auch viel hefftiger / als die Lutheraner nimmermehr / die Anruffung derer Heiligen / den Gebrauch und Dienſt der Bilder / die Cloſter-Gelübde / den Eheloſen Prieſterſtand / die Faſten / die Feſt-Tage / das Meß-Opffer / das Anbeten des Hochwürdigen Guts / und insgemein alle Kirchen-Gebräuche und Ceremonien / welche die Lutheraner doch gleichwol nicht gäntzlich haben gethan. So war alſo der Reformirten in Franckreich ihre Lehre die ſie angenommen hatten / beſchaffen.

Cap. XIV.

Von der Religions-Veränderung in denen Nordiſchen Königreichen.

1. Frag.

WAnn und durch was Gelegenheit iſt der Lutheraniſmus in denen Nordiſchen Königreichen / nemlich in Dännemarck / Schweden und Norwegen eingeführet worden?

Antwort.

Es waren gleich zu Anfang dieſes Jahr-hunderts in gedachten Königreichen / ſowol in Anſehung der weltlichen Regierung als auch der Religion / groſſe und hefftige Aendrungen. Dieſe Königreiche hatten in dem IX. Seculo das Chriſtenthum eingeführet/die Cleriſey darinnen wurde ungemein reich und mächtig / und die Biſchöffe hatten bey der Regierung vieles zuſprechen. Canutſon, der ſich Anno 1445. zum König in Schweden und Norwegen / zum Nachtheil des Colmariſchen Tractats / als welcher die Königreiche Schweden / Dännemarck und Norwegen vereinbahret / und ſolche einem Souverainen Herrn allein unterworffen / erwählen ließ / hat / nachdem er gantz allein und frey ohne von denen Biſchöffen zu dependiren / die Regierung führen wolte / alle Beneficien / welche die Biſchöffe zugenieſſen hatten / genau unterſuchen laſſen / mit dem Verbot / künfftig hin

vor

vor die Kirchen und Clöſter nichts mehr zuſtifften. Man verfuhr deßwegen mit ihm als wie mit einem Ketzer/der Ertzbiſchoff von Upſal, und die übrigen Biſchöffe machten einen Bund wider ihn/ verjagten ihn/ und proclamirten den König von Dännemarck als Königen von Schweden. Wie aber dieſer König ſehr übel mit denen Schweden hauſete/ und den Ertzbiſchoff zu Upſal gefangen nehmen ließ/ iſt Canutſon wiederum zum Thron und Scepter gekommen/ auch dabey ſo lang verblieben/ biß der Ertzbiſchoff/ von ſeiner Gefangenſchafft entlaſſen/ den Krieg auf das neue wieder angefangen/ und als er ihm bald hierauf über dem Meler-See eine Schlacht geliefert/ ſiegete er dermaſſen/ daß Canutſon gezwungen worden/ ſich ſeinem Feinde zu übergeben/ der ihn ſofort/ das Reich abzutretten genöthiget/ und nach Finnland auf ein gewiſſes Schloß gefangen führen laſſen. Der Ertzbiſchoff hatte nach dieſem erhaltenen Sieg/ ſolang er lebte an der Schwediſchen Regierung das meiſte zuſagen. Als er Anno 1486. geſtorben/ iſt Canutſon, wie wohl mit gar wenigem Anſehen/ wieder eingeſetzet worden. Die Succeſſores dieſes Königs Stenon und Suante Sture waren nur gleichſam als wie Adminiſtratores angeſehen: der Ertzbiſchoff von Upſal und die Biſchöffe hielten es mit denen Dähnen/ und und wolten Schweden wiederum unter des Königs von Dännemarck Botmäſſigkeit bringen. Da aber Jacobus Vulfinus Ertz-Biſchoff zu Upſal ſeinen Endzweck dißfalls nicht erreichen

kunte / hat er ſein Ertz-Bißthum / des Senatoris Erich Trollet Sohn / als einem Feind des Stenon Sture damahligen Adminiſtratoris, zu Lieb / reſignirt. Dieſer neue Ertz-Biſchoff erklärte ſich vor Chriſtierno II. König in Dennemarck: die Suffraganten waren auch mit ihm gleiches Sinnes; der Adminiſtrator ließ den Ertz-Biſchoff auf den Reichs-Tag citiren / um daſelbſten den / wegen ſeiner hohen Dignität / gebührenden Eyd der Treue abzulegen. Der Ertz-Biſchoff hat ſich / anſtatt des Gehorſams / in die Veſtung Stegue eingeſchloſſen. Alſo waren die Affairen in Schweden beſchaffen / als Leo X. den Archemboldium, als Legaten in denen Nordiſchen Königreichen / die denen ſo mit zu dem vorhabenden Kirchen-Bau bey S. Peter etwas beytragen würden / verheiſſene Abläſſe darinnen allenthalben zu verkündigen / dahin geſandt hatte. Als nun dieſer Prälat in Dennemarck viele und groſſe Summa Geldes aufgebracht / gieng er auch nach Schweden / erhielte von dem Adminiſtrator die Erlaubniß / ſeine Ablaß-Bullen zu publiciren / und brachte ebenfals / nachdem er ſich hierzu eydlich legitimirt / eine ungemein groſſe Summa Geldes zuſammen. Er verſuchte auch den Ertz-Biſchoff zu Upſal mit dem Adminiſtrator, allein vergeblich / zu vergleichen: der Adminiſtrator führte einen Krieg wider den Ertz-Biſchoff / belagerte ihn ſofort auf dem Schloß Stegue, und ließ durch den Senat verordnen / daß er ſein Ertz-Bißthum gutwillig verlaſſen möchte / der Ertz-Biſchoff war gezwungen /

ſolches einzugehen / ſchickte aber heimlich den Archemboldium nach Rom ab / daß er wider die ihm angethane Grauſamkeit daſelbſt proteſtiren ſolte. Archemboldius muſte wiederum nach Dennemarck zuruck gehen / und dem Adminiſtratori bey Straff der Excommunicirung gebieten / er ſolte ohn eintzige Wiederrede den Ertz-Biſchoff wieder einſetzen. Wie nun der Adminiſtrator ſich / dieſem Befehl nachzukommen / hefftig geweigert / hat endlich Pabſt Leo X. das Königreich in den Bann gethan; der Adminiſtrator bemächtigte ſich ſeines Orts alles des Geldes / welches dem Archemboldio in Schweden war dargeſchoſſen worden. Der König in Dennemarck ſolte den Päbſtlichen Bann exequiren / zog dahero mit einer Armée nach Schweden / ſchlug den Adminiſtrator, welcher / nachdem ihm durch einen Canonen-Schuß das eine Bein abgeſchoſſen worden / einige Tage darauf an dieſer Bleſſur geſtorben. Der Ertz-Biſchoff hat / ſobald er wieder eingeſetzet worden / den Chriſtiernum vor einen rechtmäſſigen König erkannt / ihn auch noch über das beredt / er ſolte alle Schwediſche Senatores, wider welche er in Anſehung der wider ihn verübten Gewaltthätigkeit bey ihm Juſtiz ſuchte / ſetzen laſſen. Der König ſchickte das Urtheil hierüber an dem Ertz-Biſchoff zu Londen / und an den Biſchoff zu Oldenſeel, als welche beede zur Vollziehung des wider den Adminiſtrator und dem geſammten Senat publicirten Bannes denominirt worden waren. Dieſe fiengen nun alſofort wegen

gen der Verklagten einen Proceſs anzuſtellen an; allein der König aus Dännemarck wolte den Ausgang hierüber nicht erwarten/ ſondern ließ ſofort die Verklagten auf den Richt-Platz führen/ und ſie ſämtlich/ nachdem er ihnen vorhero die Päbſtliche Bulle hat vorleſen laſſen/ zum Tod hinrichten. Die Biſchöffe von Sequarque und Stremguem, der gantze Rath/ und 94. aus dem groſſen Adel muſten alſo den 8. Novembr. 1520. ihre Köpffe durch den Hencker laſſen/ und die gantze Stadt Stockholm wurde denen Däniſchen Soldaten/ welche die meiſten von der Bürgerſchafft auf das grauſamſte niedergehauen/ Preiß gegeben. Dieſe recht unmenſchliche Procedur blieb nicht lang ungeſtrafft: Dann Guſtavus Erikſon, aus denen alten Schwediſchen Königen herſtammend/ der ſich auf dem Dalecarliſchen Gebürge aufgehalten/ ließ dieſe Provinz aufbieten/ verſammlete vieles Volck/ ſchlug den Ertz-Biſchoff zu Upſal/ und wurde zu Stockholm aufgenommen/ und Anno 1521. zum König erwählet. Chriſtiernus hingegen wurde von denen Dänen/ welche den Fridericum von Oldemburg/ Hertzog aus Hollſtein/ an ſeine Stelle angenommen/ verjaget und vertrieben. Guſtavus, die Autorität der Cleriſey zuſchwächen/ und von ihrem vielfältigen Raub zu profitiren/ ließ/ wie ihm ſein Cantzler Anderſon, von Lutheri Lehre eingenommen/ gerathen hat/ in Schweden den Lutheraniſmum einführen. Olaus Petri, ehemahliger Diſcipul Lutheri, als er noch zu Wittenberg war/ und noch welche andere Lutheriſche

Pre-

Prediger / die unter der Hand ſich auf des Kö-
nigs Schutz verlieſſen / haben in Schweden den
Lutheraniſmum noch weiter ausgebreitet. Der
König verbot auch denen Geiſtlichen / im gering-
ſten keine Kirchen-Straffe wider ihre Feinde
und Schuldner auszuüben / caſſirte die geiſtliche
Jurisdiction, verwieß alle Händel an die weltli-
chen Richter / verbot denen Biſchöffen / ſie ſolten
ſich keineswegs der Succeſſion derer Geiſtlichen
in ihren Diœceſen anmaſſen / und revocirte ver-
ſchiedene Freyheiten / welche die geſammte Cle-
riſey zugenieſſen hatte. Die Biſchöffe beſchwer-
ten ſich über dieſe Declarationes, und beſchul-
digten Olaus Petri einer Ketzerey. Dieſer erbot
ſich zu einer Conferenz, der König war deſſen
zufrieden: Man gabe ihm demnach einen ge-
wiſſen Theologum, Gallus genannt / zum Op-
ponenten. Als ſie aber nicht einig miteinander
werden kunten / angeſehen der eine nur bloß die
Heil. Schrifft zum Grund legen / der andere hin-
gegen nebſt dieſer auch die Traditiones derer
Concilien und Kirchen-Väter mit beyfügen wol-
te / verblieb die Conferenz hierbey / wurde auch
nichts darinnen geſchloſſen / auſſer daß der Ertz-
Biſchoff von Upſal / (Johannes Magni) das
Neue Teſtament in die Schwediſche Sprache
überſetzen ließ / welche man der Verſion, welche
Olaus Petri, nach des Lutheri Verſion verfertigt
hatte / entgegen halten ſolte. Dieſer Schluß wurde
in der unter denen Biſchöffen und der geſamm-
ten Cleriſey des Königreichs Schweden ange-
ſtellten Verſammlung / ohngeachtet der Biſchoff
von

von Lincöping ſich hefftig darwider geſetzet / von allen gut geſprochen. Der König verſammlete ſeines Orts den Senat zu Stockholm / und ließ vor der gantzen Verſammlung proponiren / daß er die Zweydrittel von denen Zehenden derer Geiſtlichen die Trouppen davon zu unterhalten/ an ſich ziehen / und das Silber-Geſchmeid aus denen Kirchen zur Abtragung der Staats-Schulden anwenden wolte. Dieſe gethane Propoſition gieng vor ſich / und der König denominirte zu deroſelben Bewerckſtellung gewiſſe Commiſſarios: Endlich aber/ dieſe Declaration noch mehr authentiſch und gültig zu machen/ hielte er unter denen Ständen eine Verſammlung/ und verordnete darinnen / daß die Biſchöffe ihre feſte Oerter ihme übergeben / folglich ihre Trouppen abdancken / in dem Senat keinen Eintritt mehr haben / noch ſonſten auch die Geldbuß oder Straffen / wie nicht weniger auch die Confiſcationes, zu ihrem Nutzen künfftighin anzuwenden/ befugt ſeyn ſolten; über das wolte er das Silber-Geſchmeid / und die unnöthigen Glocken in denen Kirchen zur Bezahlung derer publiquen Schulden gebrauchen; der Adel dörffte von denen Geiſtlichen die Güter / die ihre Vorfahren bey denenſelben verſetzet / jedoch mit vorheriger Bezahlung des Quanti eines dergleichen Unterpfands / wiederum abfordern; die Zweydrittel derer Zehenden ſolten bey Kriegs-Zeiten zur Unterhaltung derer Völcker / und/ ſo lang es Friede iſt / zur Verpflegung der Hoſpitäler ſequeſtrirt werden: Dieſe Acta ließ er alſobald durch die

Biſchöffe / durch den Ertz-Biſchoff von Upſal/ als welchen er dazumal nach Pohlen / und von dar nach Rom verſchickt hatte / ausgenommen/ unterſchreiben. Guſtavus marchirte mit einem Corpo Cavallerie en chef nach und nach durch alle Provinzen ſeines Reichs / dieſes alles alſo zu bewerckſtellen. Olaus Petri, und verſchiedene andere Lutheriſche Doctores folgeten ihm / und predigten in Gegenwart des Königs in denen Haupt-Kirchen: Die meiſten Pfarrer erwählten den Lutheraniſmum, vermählten ſich / und führten den Gottesdienſt in der gemeinen Mutter-Sprache allenthalben ein: Der Biſchoff von Lincöping retirirte ſich nach Pohlen / die andern in ihren Häuſern verborgene Prälaten ſaſſen hübſch ſtille / und ließ ſich keiner mercken: Die meiſten Mönche / einige aus Ruchloſigkeit und allzu freyem Leben / andere der Verfolgung zu entfliehen / verlieſſen ihre Clöſter: Der Biſchoff von Scara und der Groß-Marchal Turejo Hanſon entwichen mit denen beſten Catholicken in Dalecarlia, darinnen ſie eine Partey formiret/ die aber gar bald durch die Armée Guſtavi, der ſich Anno 1527. zu denen Lutheranern bekannt/ Oleum Petri zum Pfarrer zu Stockholm / und Laurentium Petri zum Ertz-Biſchoff zu Upſal ernennet hatte / zerſtreuet worden. Endlich als er Anno 1529. unter der Cleriſey eine allgemeine Verſammlung ausgeſchrieben / ließ er vollend die Augſpurgiſche Confeſſion in derſelben annehmen / und recht ſolenniter dem Päbſtlichen Gehorſam renunciren.

2. Frag.

2. Frag.

Wie iſt der Lutheraniſmus in Dännemarck eingeführet worden.

Antwort.

Ebenfalls durch die groſſe Gewalt derer Könige. Chriſtiernus II. bekannte ſich allbereit/ als er verjaget worden / zu der Lutheriſchen Lehre. Fridericus aber war der erſte / der Anno 1524. in denen Kirchen von Dännemarck die Lutheriſche Lehre öffentlich predigen ließ. Sein Sohn Chriſtiernus III. hat als ihm das gantze Kirchen-Weſen aufgetragen worden / Anno 1527. aller Orten die neue Reformation nach der Augſpurgiſchen Confeſſion eingeführet / und ſeine gantze Cleriſey auf die Proteſtirende Seite gebracht: Und wie er hernachmals Anno 1535. ſeinem Herrn Vater ſuccediret / ließ er den Johann Bugenhagen, Lutheri Diſcipul, ſonſten insgemein Pomeranus genannt / welcher vollend den Lutheraniſmum in dieſem Königreich ausgebreitet / von Wittenberg hinein kommen. Fridericus II. und ſeine Nachfolger haben dieſe Lehre ſofort gepflantzet/ und erhalten.

Cap. XV.

Vereinigung derer Böhmer mit denen Lutheranern/ und der Zwinglianer mit denen Waldenſern.

1. Frag.

HAben ſich in dieſem Jahr-hundert nicht auch

noch

noch welche von denen Waldenſern / Wicleſiſten und Hußiten ſehen laſſen?

Antwort.

Der Hußiten Secte war in Böhmen noch zimlich eingewurtzelt / und die Waldenſer hatten ſich bey zweyhundert Jahr her in Savoyen/Proventze und Piemont ausgebreitet. Jene hatten ſich mit denen Lutheranern / und dieſe mit denen Zwinglianern vereinbaret. In Böhmen ſahe man dazumal dreyerley Religions-Verwandten. Die erſteren beſtunden aus Catholicken / die dem Pabſt unterwürffig waren / und in allem die Lehre und die Ritus der Römiſchen Kirche behielten: Die andere aus ſolchen Catholicken / die man insgemein Calixtiner genennet / welche das Heil. Abendmahl unter zweyerley Geſtalt ausgetheilet / und bey der Meſſe die Epiſteln und die Evangelia in ihrer Mutter-Sprache abgeleſen / doch ohne / daß ſie ſonſten im übrigen etwas von der Lehre und denen Kirchen-Gebräuchen geändert hätten: Die dritte aus ſolchen/die man Fratres Bohemicos, und ſonſten auch noch Waldenſer genennet / und vermuthlich ihren Urſprung von denen Taboriten bekommen: Dann obſchon Pogebraccus und Rokſanus der Taboriten Secte ausgerottet / ſo ſind doch gleichwol noch viele übrig geblieben/ die eine neue Secte angerichtet: Dieſer ihr Haupt war ein gewiſſer Schuſter / Keleſiski genannt / der ihre Lehre in ein Buch verfaſſet. Nach der Zeit erwählten ſie einen Paſtorem, Matthias Convalde genannt / und trenneten ſich Anno 1467. von denen Calixtinern / erwählten

auch gantz neue Prediger. Den Pabſt/ die Cardinäle/ und die Biſchöffe nannten ſie den Anti-Chriſt/ und die Römiſche Kirche die Hure aus der Offenbahrung Johannis; verwarffen der Kirchen-Sacramenta; wurden von ſchlechten und geringen Layen gouvernirt/ und hielten die Heil. Schrifft vor ihre eintzige Glaubens-Regel: Ihre Prediger obſervirten bey Haltung der Meſſe imgeringſten keine Kirchen-Ceremonie, und bedienten ſich keines andern Gebets/ als des Vater Unſers. Die ſich zu ihrer Secte ſchlugen/ pflegten ſie noch einmal zu tauffen/ verwarffen die Verehrung der Heiligen/ den Bilder-Dienſt/ das Gebet vor die Verſtorbene/ das Geſetz von dem Cælibat, die Cloſter-Gelübde/ die Faſten und alle Kirchen-Gebräuche. Dieſe Secte war zu Anfang des XVI. Seculi in Böhmen und Mähren ziemlich groß. Als ſie bey dem König Ladislaus, ſowol von denen Catholicken/ als Calixtinern waren verklagt worden/ haben ſie eine Glaubens-Bekänntniß aufgeſetzt/ dieſe im Jahr Chriſti 1504. gedachten König überreicht/ und ſich darinnen in Anſehung derer Irrthümer/ die man ihnen Schuld gab/ bey demſelben verantwortet: Sie erkannten darinnen die ſieben Sacramenta/ und die weſentliche Gegenwart. Der König Ladislaus ließ ein Edictum wider ſie ausgehen/ und verbot ihnen in demſelben ihre Verſammlungen. Die Fratres Bohemici machten eine zweyte Vorſtellung. Ladislaus aber erklärte ſich/ daß er wegen Vollziehung ſeines Edicts nichts nachgeben wolte/ und ließ ihnen auch auf

ihre

ihre beyde Glaubens-Bekänntniſſe durch einen gewiſſen Doctorem, Auguſtinus genannt / eine Antwort verfertigen. Die Fratres Bohemici replicirten auf dieſes gegebene Reſponſum, behaupteten ihre Irrthümer noch mehr / und verwarffen auch ſogar die weſentliche Gegenwart / und die Transſubſtantiation oder Wandlung im Heil. Abendmahl. Als Lutherus ſich wider die Römiſche Kirche erklärt hatte / ſchickten ſie gewiſſe Deputirte an ihn / nebſt einer Vorſtellung ihrer Lehre / welche Lutherus allerdings gut geſprochen / ausgenommen den Articul von dem Heil. Abendmahl / als worüber er eine weitläufftigere Erklärung von ihnen begehret / und den Articul von der Wieder-Tauff / welche er gäntzlich verworffen hatte. Die Fratres Bohemici haben alſo ihn zu befriedigen / die Wieder-Tauffe abgeſchafft / überdas auch noch eine Glaubens-Bekänntniß aufgeſetzt / darinnen nicht mehr als zwey Sacramenta angenommen / und ſind / was die übrigen Glaubens-Lehren und Diſciplin betrifft / in allem mit Luthero einig geworden. Vermög dieſes Glaubens-Bekänntniß iſt demnach die Vereinigung mit denen Lutheranern / und folglich auch mit denen Zwinglianern / deren Lehre ſie / was den Articul vom Heil. Abendmahl betrifft / angenommen / geſchloſſen worden. Mit denen Zwinglianern haben ſich auch die Waldenſer vereinbaret. Zur Beförderung dieſer Vereinigung haben ſie Petrum Maſſonem und Georgium Morelium an dem Oecolompadium und Bucerum abgeſchicket / um ſich mit ihnen in

denen Puncten/ darinnen ſie bishero voneinander unterſchieden waren/ zu vergleichen: ſie befragten ſich auch noch bey denen Predigern zu Genff ihrer Religion wegen/ und als ſie von Farelio einige Inſtruction hierüber erhalten/ haben ſie endlich Anno 1536. ihre Vereinigung mit denen Zwinglianern geſchloſſen/ inzwiſchen aber doch gleichwol ihre vorherige Prediger behalten: Anno 1544. ſchickten ſie an den König in Franckreich eine Glaubens-Bekänntniß/ die allerdings mit der Zwinglianer ihrer Glaubens-Bekänntniß überein kam/ zu der Meynung/ die Vollziehung des in dem Parlament zu Provence/ wider ſie formirten Schluſſes zu verhüten; allein es war umſonſt. Der König befahl denſelben zu vollziehen/ deme zufolg der Graf von Grignan, Gouverneur ſelbiger Provintz einige Troppen geworben/und damit/ nachdem er ſich mit des Legaten von Avignon ſeinen conjungiret/wider die Waldenſer ins Feld gezogen/ ihre Städte eingenommen/ geplündert und verbrannt/ ſie ſelbſten ohne Anſehen des Alters und des Geſchlechts umbringen/ und ſolcher Geſtalt/ bis auf einige wenige/ die ſich in denen Gebürgen dermaſſen wohl verborgen/ daß man ihnen nicht beykommen kunte/und noch andere/die ſich nach Genff und in die Schweitz retirirt/ dieſe Secte gäntzlich ausrotten laſſen.

Cap.

Cap. XVI.

Hiſtoria von der Eheſcheidung Heinrichs des VIIIten Königs in Engelland/ und von der in dieſem Königreich vorgegangenen Religions-Veränderung.

1. Frag.

IſSt während dieſer Unruhe in Engelland keine Religions-Veränderung vorgangen?

Antwort.

Ach ja/ allerdings/ jedoch nicht ſo plötzlich/ ſo war es auch eine gantz andere Urſach. Die Eheſcheidung Heinrichs des VIIIten/ welche er mit Catharina/ einer Tochter des Königs Ferdinands aus Arragonien vorgenommen/ gab Gelegenheit hierzu. Henricus VII. Königs in Engelland; vermählte einsmals ſeinen älteſten Sohn/ Artus genannt/ mit dieſer Printzeſſin: Dieſe Mariage wurde Anno 1501. den 14. Novembr. vollzogen. Als dieſer Printz einige Monath darauf geſtorben/ wurde dieſe Catharina an. 1503. mit Diſpenſirung des Pabſts/ ſeinem Bruder Henrico, Hertzog von Jorck zur Ehe gegeben. Nachdem dieſer Herr Majorenn geworden/ hat er wider dieſe Mariage proteſtirt/ und ließ/ als er Anno 1507. nach ſeines Herrn Vaters Tod zur Cron gelanget/ die Gültigkeit dieſer ſeiner Mariage unterſuchen/ und vermählte ſich den 25.

Junii auf das neue mit der Catharina. Dieſe Princeſſin ward verſchiedene mahlen ſchwanger/ allein ihre Kinder kamen entweder Tod zur Welt/ oder aber ſie lebten gar eine kurtze Zeit/ ausgenommen eine eintzige Tochter/ Maria genannt/ welche Anno 1516. den 10. Februarii das Welt-Licht am erſten erblicket. Henricus lebte mit der Catharina bis Anno 1525. ohne daß er ſich den geringſten Scrupel über ſeine Mariage gemacht hätte: erſt Anno 1526. gedachte er auf eine Eheſcheidung; die groſſe Liebe/ die er auf die Anna von Boulen geworffen/ trieb ihn dieſes ſein Vorhaben zu beſchleunigen; der Cardinal Volſey, ein Mann von Fortun, und ſein damahliger Premier-Miniſter, hielte es in allem mit ihm. Henricus ließ demnach den Pabſt erſuchen/ er möchte wohl unterſuchen laſſen/ ob die von dem Pabſt Julio II. in Anſehung der Mariage Heinrichs mit der Catharina/ als ſeines leiblichen Bruders hinterlaſſenen Wittwe/ gethane Diſpenſation gültig wäre. Der Pabſt übergab die Sache dem Cardinal von dem Titul der vier gecrönten/ und verwilligte anbey dem König/ welche Perſon er wolte/ zu freyen/ und dieſes durch eine beſondere Bulle/ im Fall ſeine bißherige Mariage mit der Catharina nichtig erkläret werden ſolte. Wie nun dieſe Bulle des Königs in Engelland ſeine Affairen nicht nach Wunſch befördern wolte/ begehrte er von dem Pabſt/ er ſolte die Mariage umſtoſſen/ der Pabſt ſchickte den Cardinal Campegium nach Engelland/ mit der Commiſſion, daß er

mit

mit dem Volſey die Sache / die Eheſcheidung betreffend / recht unterſuchen ſolte. Campegius kam nach Engelland zu Anfang des Octobr. im Jahr Chriſti 1528. und gleichwie er weder den König / die Catharina zur Gemahlin zubehalten / noch ſie / die Catharina / den König / ihren Gemahl freywillig zuverlaſſen / dißfals zu bereden vermögend war / gedachte er dieſe wichtige Sache wohl zu unterſuchen. Nach vielen Proceduren hat der Pabſt / zumahlen / weilen die Königin appellirt hatte / auf Seiten derer Commiſſarien die Vollmacht ſuſpendirt / und die Sache nach Rom verwieſen. Der König Henricus befragte auch die Univerſitäten über die Gütigkeit ſeiner bißherigen Mariage mit der Catharina; die meiſten waren vor ihm disfalls favorabel. An dem Römiſchen Hof hingegen ſahe man die Sache gantz anderſt an / fande daſelbſt nicht gleiche Facilität. Wie nun Heinrich geſehen / daß er zu Rom wenig ausrichten könte / hielte er ſich an ſein Parlament, und ließ um den Römiſchen Hof recht wehe zu thun / Legem *Præmunire* genannt / welcher unter der Regierung Richardi II. formirt worden / wieder erneuern / Krafft deſſelben die Engelländer ſich nicht mehr an den Römiſchen Hof zu binden hätten. Die Cleriſey in Engelland / welche zum Nachtheil dieſes Geſetzes / ſich an den Römiſchen Hof gehalten / offerirte dem König / im Fall ſie von denen / vermög dieſes Geſetzes / geſetzten Straffe entledigt würden / eine groſſe Summa Geldes. Der König ſchaffete nach

der Hand die Annaten in Engelland ab/ inzwiſchen wurde zu Rom dieſe Ehe-Sache vorgenommen. Henricus ſchickte ſeine Agenten dahin: dieſe brachten verſchiedene Propoſitiones hervor/ und bemüheten ſich auf alle Weiß und Weg das Urtheil hierüber nach Engelland zu verweiſen; der Pabſt verwarff ſie. Der König/ ohne das Römiſche Urtheil abzuwarten/ vermählte ſich Anno 1532. den 14. Novembr. in aller Stille mit der Anna von Boulen/ und verſammlete den 4. Februarii des darauf folgenden Jahrs ſein Parlament darinnen geſchloſſen worden/ daß das Königreich Engelland weder in geiſtlichen noch weltlichen Dingen/ einige höhere Gewalt zu erkennen hätte/ und daß alle geiſtliche Händel darinnen/ als bey dem höchſten und oberſten Gericht ohne eintzige Appellirung an den Päbſtlichen Stuhl unterſucht und decidirt werden ſolten; nemlich/ die beſondere Händel von dem Biſchoff derſelben Diœcéſe, und im Fall einer Appellirung von dem Metropolitano derſelben Provinz/ und diejenigen Sachen/ daran der König mit Antheil hat/ von der obern Gerichts-Cammer der geſamten Cleriſey. Nach dieſem ließ der König durch dieſe erſterwähnte obere Gerichts-Cammer der geſammten Cleriſey die Affaire ſeiner vorgenommenen Eheſcheidung unterſuchen. Thomas Cramnerus, welcher dem Warham in dem Ertz-Biſtthum Canterbury ſuccedirt hatte/ ließ in mehr gedachter Cammer folgenden Schluß formiren/ daß es jure divino, oder in denen göttlichen Rechten verboten

ſey/

ſey / daß ein Bruder ſeines verſtorbenen Bruders Wittwe freyhe / im Fall die Mariage vollzogen geweſen. Die Canoniſten decidiren / daß die Mariage des Arti mit der Catharina wäre vollzogen worden; worauf man die Mariage mit dem Henrico vor ungültig und nichtig erkläret: vermög dieſer Deciſion hat Cramner die Mariage Heinrichs mit der Catharina vor unrecht geſprochen / und fünff Tage darauf wurde die neue Mariage Heinrichs von Boulen confirmirt und vor gültig erkläret. Der Pabſt ſtieß alles dieſes procediren um / und fällete ein Excommunications-Urtheil wider den König / und wider die Anna von Boulen / wo ſie nicht vor Ende des Septembris zu Rom erſcheinen / oder vor dieſer Zeit ſich nicht voneinander ſcheiden würden. Der König von Franckreich ſchlug ſich in das Mittel / und ſuchte den Pabſt mit dem König in Engelland zu vergleichen; es war aber alles umſonſt. Der König in Engelland wolte ſich keineswegs dem Päbſtlichen Urtheil unterwürffig machen / und der Pabſt hat / nachdem er die Sache dem Conſiſtorio derer Cardinäle übergeben / Anno 1534. den 23. Martii nach denen meiſten Stimmen den Ausſpruch oder End-Urtheil gefället / und Krafft deſſelben / die Vermählung Heinrichs mit der Catharina gut und gültig geſprochen / mit dem Gebot / daß er ſie wieder annehmen / alle proceduren hingegen / die er der König zur Umſtoſſung derſelben / vorgenommen / null und caſſirt ſeyn ſollen. Der König von Engelland ließ ſeines Orts durch ſein Parla-

ment die Verordnung machen / daß man gar nicht mehr an den Römiſchen Hof auf keinerley Weiſe ſich wenden ſolte / und erklärte ſich vor das Haupt der Engliſchen Kirche. Dem Cromwel ernannte er zu ſeinem General-Vicarium und Viſitatorem aller Clöſter und Freyheiten in gantz Engelland. Dieſer Cromwel war ein Mann von gar geringer Extraction, ein Lutheraner / der des Königs Intereſſe in allem beobachtete / und im übrigen ein guter Pabſt- und Pfaffen-Feind geweſen. Er ſchickte ſich alſobald in des Königs ſeinen Willen / und ſuchte die Clöſter auszurotten / und die Revenüen dem Königl. Intereſſe zuzubringen. Cramner ſtellte auch in ſeiner Provintz allenthalben Viſitation an / und procedirte ebenfalls wie Cromwel. In Anſehung dieſer Viſitationen ſind 376. Abteyen / auf Verordnung des Parlaments / welches ſich 1536. im Monath Februarii zu dem Ende verſammlet / und derſelben Pfründen dem König zuerkannt / untergedruckt worden. Als inzwiſchen dieſes alſo ſich ereignet hatte / ſtarb die Catharina zu Kembolton Anno 1535. den 8. Februarii in dem 50ſten Jahr ihres Alters. Nach Verflieſſung einiger Zeit verliebte ſich der König in die Johanna von Seymour, war alſo mit der Anna von Boulen nicht mehr zufrieden / und ließ ſie verarreſtiren: Sie wurde beſchuldiget / als hätte ſie mit ihrem leiblichen Bruder und noch vielen andern zugehalten / und um des Willen zum Schwerdt condemnirt; welches auch den 10. Maji Anno 1536. alſo vollzogen worden.

Den

Den andern Tag darauf vermählte ſich Henricus mit der Johanna von Seymour. Die Princeßin Maria / eine Tochter von der Catharina / fand Gnade / als ſie ſchrifftlich erkannt hatte / daß der König das Haupt der Engliſchen Kirche / und die Mariage mit ihrer leiblichen Mutter ungültig geweſen wäre.

2. Frag.

So iſt alſo die Engliſche Kirche mit dem Pabſt in eine Trennung gerathen; hat vielleicht dieſes Schiſma nach der Hand / was die Religion betrifft / einige Veränderung verurſachet?

Antwort.

In dem Anno 1536. gehaltenen Parlament hat man / als zuvor ein ſehr ſcharffes Geſetz wider alle diejenige / die die Päbſtliche Autorität erkennen würden / gemacht / und alle denen Päbſten verwilligte Gnaden / Immunitäten und Befreyungen caſſiret worden / auch die Religions-Sachen in dem geiſtlichen Gericht vor die Hand genommen / und nach vielen Diſputiren neun Articul aufgeſetzet / und darinnen die alte Lehre / die Sacramenta / die Verehrung der Heiligen / und den Bilder-Dienſt / das Gebet vor die Verſtorbene / und die Kirchen-Gebräuche betreffend / beſtättiget / auch die meiſten Lehr-Sätze derer Lutheraner und Sacramentariorum öffentlich verworffen / und ſolang Henricus VIII. gelebet / wolte er nicht / daß man ſie in ſeinem Reich ſolte lehren / und ließ alle / die dergleichen

zu thun / ſich erkühnet hatten auf das grauſamſte abſtraffen. Er ſchonete auch nicht einmal derer Abteyen / noch auch der Manns- und Weiber-Clöſter / ſondern hat ſie alle in gantz Engelland verſtöhrt / und ſich derſelben Güter / die er guten Theils an den Adel verkaufft / eigenthümlich gemacht.

3. Frag.

Was that der Pabſt bey ſogeſtalten Sachen / da das Intereſſe des H. Stuhls und der Kirche ſo öffentlich angegriffen worden?

Antwort.

Paulus III. ein Succeſſor des Pabſts Clementis VII. der das wider Henricum und ſein gantzes Reich gefaßte Depoſitions-Urtheil / und das Päbſtliche Interdict, welches er Anno 1535. den 30. Auguſti ordinirt / zu publiciren und vollziehen zulaſſen / noch der Zeit angeſtanden / vollzoge ſolches durch ſeine Bulle ſub dato den 1. Januar. Anno 1538. Henricus, ſich wider dieſe Bulle in Sicherheit zuſetzen / ließ von denen Biſchöffen ſeines Reichs eine Declaration verfertigen / und durch dieſe behaupten / daß der Pabſt nimmermehr das Recht hätte / Könige abzuſetzen; und umſehen zulaſſen / daß er ſich auf keine Weiß und Weg von dem Glauben der Catholiſchen Kirche trennen wolte / bezeigte er wider die Lutheraner / und Sacramentarios einen noch gröſſeren Eyfer / als noch niemalen / und ließ Anno 1539. über die Transſubſtantiation oder Verwandlung / über den Cælibat derer Ordens-Leute / das Gelübde der Keuſchheit / die privat-

Meſſen / und über die Beicht 6. beſondere Articul aufſetzen. Hat auch vollend die groſſen Abteyen / derer er bishero noch verſchonet / ſupprimirt / von ihren reichen Beuten / groſſen Nutzen gezogen / und gantz neue Bißthümer / die er zum Theil von denen Revenien dieſer Abteyen geſtifftet/aufgerichtet.

4. Frag.

Hat Henricus nach dieſem noch lange regirt/ und war er glücklich?

Antwort.

Der König regirte noch 10. Jahr. Sein natürliche Unbeſtändigkeit gegen das Frauen-Zimmer machte ihn unglückſelig. Als Johanna von Seymour Anno 1537. zwey Tage nach ihrer Niederkunfft mit dem Printzen Eduard, geſtorben/ hatte ſich Henricus mit der Anna, einer Printzeßin aus Cleve auf Einrathen des Cromwels vermählet / allein er hat ſie kaum gefreyet / und ſie iſt kaum nach Engelland gekommen / ſo ſuchte er ſchon wiederum dieſe Mariage zubrechen. Den Cromwel, als den Stiffter dieſer Vermählung/ ließ er gefangen ſetzen: Dieſer wurde einer Ketzerey / und als ob er mit denen proteſtirenden Teutſchen Fürſten in einer Verſtändniß lebte / beſchuldiget / und um deswillen condemnirt / daß er decollirt werden ſolte. Das Parlament muſte auf Befehl des Königs die Mariage, die er mit der Anna von Cleve getroffen / vor nichtig erkennen. Die Königin willigte darein / und verblieb nach dieſem immer in Engelland. Der König freyhete alſobald die Catharina Howard, in welche er hefftig

hefftig verliebet war / denominirte auch verſchiedene Commiſſarios, wegen der Religions-Sachen/ welche eine ſolche Inſtruction verfertiget/ die allerdings denen Irrthůmern derer Lutheraner und Sacramentariorum entgegen war / und die Lehre wie nicht weniger auch die Gebråuche der Kirche bekråfftigt hatte. Doctor Barnes, und noch ander / ſind / weilen ſie wider dieſe Lehre geprediget/ zum Tod verurtheilt worden. Catharina Howard lebte nicht viel beſſer / als die Anna von Boulen: Cramner offenbahrte ihren unkeuſch- und unzůchtigen Lebens- Wandel; gab auch dem Kônig hiervon Nachricht / und weiln die That alſo erwieſen worden / wurde ſie durch einen beſondern Schluß von dem Parlament zum Tod verdammt/ und im Jahr Chriſti 1542. den 12. Februarii enhauptet. Die ſechſte Gemahlin des Kônigs Henrici hieß Catharina Parre, des Milords Hevilii Latimeri hinterlaſſene Wittwe/ die er Annno 1543. gefreyhet. Ob dieſe es gleich mit denen Proteſtirenden gehalten / ſo hat der Kônig doch gleichwol noch immer alle / die des Lutheraniſmi, oder der Sacramentariorum ihrer Secte ůberzeugt wurden / zum Tod hinrichten laſſen. Kurtz zuſagen / Henricus blieb beſtåndig bis an ſein Ende / was die Religion betrifft / bey der alten Lehre/und wolte ſich doch gleichwol nicht mit der Rômiſchen Kirche vereinbaren. In dieſer Diſpoſition ſtarb er auch den 27. Januar. Anno 1547. im 56. Jahr ſeines Alters/ nachdem er 37. Jahr und 9. Monath die Regierung geſůhret. Die viele Empôrungen / die ſich nach ihm in der

Engliſchen Kirche ereignet / will ich euch hernach erzehlen.

Cap. XVII.

Von denen Conciliis die in Franckreich und Teutſchland wider die neue Reformation, vor dem Concilio zu Trient / gehalten worden.

1. Frag.

HAben denn die Biſchöffe / die Zeit über / als in der Kirche ſoviele Irrthümer ausgeſtreuet worden / ſolche nicht in denen Provincial- oder National-Concilien laſſen verdammen?

Antwort.

Ob man ſchon zu Anfang dieſes Jahr-hunderts nicht mehr ſo gewöhnlichermaſſen / als wie ehemalen / die Provincial-Concilien gehalten / ſo wurden doch gleichwol etliche von denen Ertz-Biſchöffen in Franckreich und Teutſchland / in Anſehung der unumgänglichen Nothwendigkeit / wegen Verbeſſerung der Kirchen-Zucht und Sitten / hiedurch aufgemuntert / verſchiedene Concilia in ihren Provintzen halten / und gewiſſe Deciſiones über die Glaubens-Lehre / und Erhaltung guter Sitten / bis auf das noch bevorſtehende allgemeine Concilium hin / formiren zulaſſen. Dergleichen Concilien wurden Anno 1528. in Franckreich zwey gehalten / eines

zu Bourges / und das andere zu Paris. Bey jenem præſidirte Franciſcus Tournon, Ertz-Biſchoff zu Bourges: Die Biſchöffe / Aebte nnd Priores, wie auch noch andere Deputirte aus gedachter Provinz waren mit zugegen. Die erſte Verordnung dieſes Concilii beſtund darinnen / daß / weilen Lutheri Lehre von dem H. Stuhl condemnirt worden / ſie auch zu der Zeit / und an denenjenigen Orten / welche darzu die Biſchöffe vor gut anſehen würden / nur in genere ohne Specificirung einiger Irrthümer verdammt ſeyn ſolle / es ſey dann / daß an gewiſſen Orten einige von dieſen verworffenen Lehren nicht wären ausgebreitet worden / in welchem Fall man ſie ſodann beſonders condemniren ſolle. Die andere will / daß die Pfarrer gehalten ſeyn ſollen / alle diejenigen / die ſie unter ihren Pfarr-Kindern von denen Lutheranern eingenommen befänden / wie nicht weniger auch diejenigen / die ſie wüſten / daß ſie mit Zauberey umgiengen / bey dem Biſchoff anzugeben und anzuzeigen. Die dritte und vierdte verbieten / Lutheri Bücher / und die neuen Uberſetzungen der Heil. Schrifft / wo ſie nicht vorhero von denen Ordinariis deſſelbigen Orts approbirt worden / zuverkauffen. Die fünffte verbietet denen Bettel-München / daß ſie ohne vorherige von dem Biſchoff erhaltene ſchrifftliche Erlaubniß / keinen Ablaß verkündigen oder predigen / auch / ohne Verwilligung des Ordinarii, keine fremde Prediger annehmen ſolten. Die ſechſte erfordert von denen Pfarrern / daß ſie alle Sonntag ihre Pfarr-Kinder unterrichten ſollen.

Die ſiebende / daß die Synodal-Statuta in das Frantzöſiſche überſetzt werden ſollen. Die achte verbietet / daß weder die Clerici noch ſonſten jemand aus dem gemeinen Volck unter währenden Gottesdienſt in der Kirche herumſpatziren ſolle. Die neundte verordnet / alle drey Jahr ein Provincial-Concilium, und daß die Biſchöffe alle Jahr ihre Viſitationes halten ſollen. Die zehende erfordert eine genaue Unterſuchung und Abſtraffung derer Gotteslåſterer. Die eilffte / daß die Pfarrer das gemeine Volck / bey Anhörung oder Wahrnehmung der Emporhaltung des hochwürdigen Guts jedesmal auf ihre Knie zufallen / fleißig anmahnen. Die zwölffte / daß die Pfarrer bey Adminiſtrirung der Tauffe und des Eheſtands keine auſſerordentliche Gewohnheit geſtatten / und von denen Beicht-Vätern und Beicht-Kindern / daß ſie das / was in der Beicht vorgehet / fein geheim halten ſollen. Die dreyzehende verordnet die Vollziehung alles deſſen / was auf dem Concilio zu Coſtnitz wegen der Canonicorum und anderer Kirchen-Diener ihre Reſidentzien deßgleichen auch wegen Cellebrirung des öffentlichen Gottesdienſts abgehandelt und geſchloſſen worden war; Die vierzehende verbietet künfftig hin keine Geld-Straff / noch auch derer Biſchöffe Inſigel auszulehnen. Die funffzehende wie das die Buchdrücker ohne Verlaub des Biſchoffen kein Kirchen-Buch drücken ſollen: Die ſechzehende / daß man ohne Verwilligung des Ordinarii keine Brü-

der

derſchafft aufrichten ſoll: Nach der ſiebenzehenden durfften die Biſchöffe die Anzahl derer Feſt-Tage nach ihrem Gutdüncken vermindern. Vermög der achtzehenden ſollen die Schul-Herren ihren Schülern keine ſolche Bücher/ die ſie von dem wahren Gottesdienſt und von denen Kirchen-Cerimonien abführen möchten/ leſen laſſen. In der neunzehenden wird befohlen/ daß die Pfarrer zum wenigſten einmahl des Jahrs/ und abſonderlich um die Oſter-Zeit/ jedoch ohne Verletzung derer Freyheiten/ ihre Pfarren viſitiren ſollen. In der zwantzigſten/ daß die Ordinarii keine Dimiſſoria verwilligen ſollen/ wo ſie nicht vorhero diejenigen/ die darum anhalten/ wohl examinirt und darzu tüchtig befunden haben; ferner/ daß alle die ſich ohne dergleichen Dimiſſoria ordiniren laſſen/ ſuſpendirt werden ſollen/ und endlich daß man keinem ein dergleichen Dimiſſorium zu kommen laſſen ſoll/ als nur ſolchen/ welche eine Pfründe oder Patrimoniale auf zu weiſen haben; Die ein und zwantzigſte/ daß die Biſchöffe keinem Seelen-Hirten geſtatten ſollen/ ihre ihnen einmahl anvertraute Seelen und Heerde zu verlaſſen/ um das ſie andern Pfründen abwarten wolten; Die zwey und zwantzigſte/ daß ſie denen Nonnen gantz und gar nicht/ aus ihren Clöſtern zu gehen/ erlauben/ und diejenigen/ die allbereit heraus geloffen/ wiederum hinein zugehen/ mit allem Ernſt anhalten ſollen. Deßgleichen ſollen auch die Ordens-Brüder/ die auſſer ihrem Cloſter leben/ nach der drey und

zwantzigſten Verordnung gehalten / wieder⸗ um in ihr Cloſter zu gehen / und darinnen ihren Inſtitutis gemäß zu leben. Auch hat man in eben dieſem Concilio über die Kirch⸗Jurisdiction ein Reformations⸗Project entworffen: endlich formirten ſie ein General-Geſetz vor die Pfründner ihre Reſidentz betreffen / und verordneten / daß die Kirch⸗Höfe allenthalben verſchloſſen werden ſolten. Das Concilium welches eben dieſes Jahr von der Provinz Sens zu Paris, und zwar durch den Cardinal du Prat, Ertzbiſchoff zu Sens, angeordnet / und gehalten worden / nahm ſeinen Anfang den 3ten Februarii, und wurde erſt den 4ten October. geſchloſſen. Joſſius Clictovius, Theologiæ Doctor, bey der Facultät zu Paris welcher die Canones aus dieſem Concilio kurtz zuſammen gezogen / gieng / was die ſtrittige Puncten und Controverſen betrifft / überaus weitläuffig / er zeigte ſeiner irrigen Meynung nach in der Vorrede die Gleichförmigkeit des Lutheri und derer Zwinglianer mit denen alten Ketzern und die Contradictiones derer Neulingen / die ſich unter ihnen hervorgethan: hierauf folgt ein Synodal-Brief von dem Cardinal du Prat, welcher verſchiedene Straffen wider die Ketzer in ſich enthält / und endlich hat er über die Glaubens⸗Lehren wider die Irthümer derer Neulinge gantz beſondere Decreta zuſammen getragen darinnen ſtatuiret er: 1. die Kirche könne nicht irren / und auſſer derſelben Schooß wäre kein Heyl zuhoffen. 2. Wäre dieſe Kirche ſichtbahr:

3. Das allgemeine Concilium, als welches die gantze Kirche vorſtelle / könne ebenfalls in ihren Deciſionibus nicht irren. 4. Stünde es bey der Kirche / die Libros Canonicos von denen Apocryphis, und den Senſum Catholium von der Heil. Schrifft zu unterſcheiden. 5. Sowohl im Glaubens-Sachen / als auch denen Diſciplinen hätte man ſich an die Tradition zu halten/ mithin. 6. Denen Kirchen-Ordnungen zufolgen/ und in allem nach denen Kirchen-Gebräuchen zu leben. 7. Solte man ſowohl die vierzig-tägige als andere Faſten / wie nicht weniger auch die in den Kirchen-Geſetzen verordnete Abſtinentzen halten. 8. Die Prieſter / Diaconi und Sub-Diaconi wären an den Celibat gebunden. 9. Die auf ewig gethane Gelübde erlaubet/ und dieſelben wieder zu brechen höchſtens verboten. 10. Es wären ſieben Sacramenta; das Heil. Abendmmahl wäre der wahre Leib und das wahre Blut JEſu Chriſti 11. Der HErr JEſus hätte das Meß-Opffer eingeſetzt/ und daß in demſelben ſein Leib und ſein Blut geopffert würden. 12. Wäre es eine heilige und heylſame Gewohnheit / vor die Verſtorbenen zu beten. 13. Die Heiligen hörten unſer Gebet / auch beteten ſie vor uns / dahero könte man ſie ſchon verehren/ihre Feſt-Tage begehen/und ihre ausgeſtandene Marter in denen Kirchen ableſen. 14. Der Bilderdienſt wäre keine Abgötterey. 15. Der von der Gnade GOttes vorgekommene Wille des Menſchen pflege das Gute frey und ungezwungen auszuüben. 16. Die Menſchen würden

den nicht durch den Glauben allein / ſondern auch die Liebe gerecht / und die guten Wercke wären nicht nur nicht Sünde / ſondern auch zur Seeligkeit höchſt nothwendig / und können auch verdienſtlich angeſehen werden. Dieſe Deciſiones ſind mit Sprüchen der Heil. Srifft und aus denen Patribus behauptet/und die derſelben entgegen geſetzte Errores hingegen refutirt und verworffen worden. Das iſt der erſte Theil derer in dieſem Concilio abgehandelten Decreten. Der andere begreifft 40. Canones, die alle die Kirchen-Zucht betreffen. In dem erſten wurde das öffentliche Gebet um den lieben Frieden ſowohl in der Kirche / als auch in allen Ständen beſtermaſſen recommendirt: In dem andern auf das ſchärffeſte verboten / vor die Adminiſtrirung derer Sacramenten oder anderer Heil. Sachen / nicht das geringſte / es ſey unter welcherley Prætext es wolle / zufordern. In dem dritten / daß die Biſchöffe keinem keinen heiligen Orden geben ſollen / wo ſie nicht vorhero von ihrem Wohlverhalten gewiſſes Zeugniſſe eingeholet / und ihre Fähigkeit gebührend unterſucht haben. In dem vierdten / daß man keinem andern den Orden eines Subdiaconats anvertrauen ſoll / als der eine Pfründe oder ein Patrimoniale aufzuweiſen habe. In dem fünfften / daß die Ordinarii kein Dimiſſiorium verwilligen ſollen / ſie haben dann vorhero derer jenigen Fähigkeit / denen ſie dergleichen Dimiſſorium geben wollen / wohl geprüfet / oder ſie ſollen das Examen demjenigen überlaſſen / an welchen die Literæ dimiſſoriæ addreſſirt

worden. Der ſechſte will/ man ſoll alle/ die vor dem in denen Canonibus, erforderten Alter ordinirt worden/ oder bey welchem man nicht gnugſame Fähigkeit verſpührt/ von dem Orden ſuſpendiren. Der ſiebende/ daß alle/ die an dem Römiſchen Hof zu dieſem oder jenem Orden promovirt worden ſind/ ehe ſie ihre Ordens Function zuverwalten antretten/ von denen Biſchöffen vorhero examinirt werden ſollen. Der achte/ daß die Ordinarii diejenigen/ die eine Vocation oder Pfarr bekommen/ vorhero wohl examiniren/ und folglich nur die/ bey welchem ſie eine gnugſame Fähigkeit zu dem bevorſtehenden Amt antreffen/ ordiniren ſollen. Der neundte/ daß die Patroni Eccleſiæ die Beneficien lauter tüchtigen Perſonen zugeben gehalten ſeyn ſollen. Der zehende verordnet denen/ die bey dem H. Amt in denen Dom-oder Collegial-Kirchen aſſiſtiren/ einige Handreichung. Der eilffte befielt/ daß die Pfarrer auf ihren Pfarren wohnen/ und alle Sonntag dem Volck den Chriſtlichen Glauben vorleſen ſollen. Vermög des zwölfften ſollen ſie ihre Pfarr-Kinder zur fleißigen Beſuchung der Meſſe/ und Anhörung ihres Unterrichts und der offtmahligen Beichten aufmuntern. Nach dem dreyzehenden ſoll man die Sonn-und Feyertäg das hohe Amt und Officium fundationis in denen Pfarr-Kirchen halten/ und ohne Verlaub des Biſchoffs keine Capelle aufrichten: Nach dem vierzehenden in denen Privat-Kirchen keine Meſſe halten unter dem Vorwand/ als hätte der Pabſt es verlaubet/ wo die

Bi-

Biſchöffe ſolche Verlaubniß nicht vorhero geſehen und approbirt haben: Nach dem fünffzehehenden in dieſen Capellen keine andere Meſſe / als von der Fondation, leſen laſſen: Nach dem ſechzehenden allen denen Kirchen gebührenden Reſpect erhalten. Der ſiebenzehende verordnet / daß der Kirchen-Geſang fein mit Ernſt abgeſungen werde / damit er eine Andacht erwecken möge; Der achtzehende / daß der Gottesdienſt in denen Dom-Collegial-und Clöſter-Kirchen fein mit Andacht verrichtet werde; Der neunzehende / daß die Pfründner ihr ſtündlich Gebet fein deutlich und nach denen Pauſen verrichten; und die nicht mit bey dem Chor ſeyn werden; nach dem zwantzigſten Canon, ihrer gehörigen Handreichung beraubt werden ſollen. Der ein und zwanzigſte hält in ſich / daß die neuen Canonici ſollen den gröſten Theil ihrer Einkünffte heben von dem Tage anzurechnen / da ſie / von ihrer Præbend Poſſeſſion genommen haben. Der zwey und zwantzigſte das die Aebte und Aebtiſſinnen / die Priores und Priorinnen in ihren Clöſtern die darinnen einmahl eingeführte Zucht- und Cloſter-Regul halten laſſen ſollen / daneben denen Ordens-Brüdern / und denen Nonnen gebieten / nicht ohne Habit aus ihrem Cloſter zugehen; die Biſchöffe aber ſollen / indem ſie ihre Viſitationes halten / ſich fleiſſig um der Clöſter ihren Zuſtand bekümmern / und was etwa darinnen zu verbeſſern wäre. Der drey-und vier-und zwantzigſte verordnen / daß die Herren Geiſtlichen ſich hübſch modeſte und ihrem Stand

gemäß kleiden ſollen. Der fünff und zwantzigſte/ daß ſie nicht ſollen ſpielen/ noch ſonſten in die Schau-Spiele und Comœdien gehen. Der ſechs und zwantzigſte/ daß diejenigen Prieſter/ welche unkeuſch leben/ nach Verordnung der Canonum abgeſtrafft werden ſollen. Der ſieben und zwantzigſte/ daß in denen Adminiſtrationibus oder Prioraten/ darinnen nur ein einziger Religioſus, weilen die Revenu zur Unterhaltung mehrerer Perſonen unzulänglich/ anzutreffen/ deſſelbigen Orts Biſchoff ſo dann die Adminiſtrationes oder Prioraten/ nach der auf dem Concilio zu Trient, gemachten Verordnung/ an das nechſte Cloſter bringen ſoll. Der 28ſte daß die Nonnen-Clöſter/ ſoviele Nonnen anzunehmen/ gehalten wären/ als ihre Revenu zuläſt/ und daß ſie vor den Eintritt in ein ſolch Cloſter nichts fordern ſolten; und im Fall über die beſetzte Zahl noch eine neue Perſon in den Nonnen-Orden tretten wolte/ ſo ſolte das Cloſter bis eine mit Tod abgehen würde/ mit einem Koſtgeld inzwiſchen ſich begnügen laſſen. Der 29ſte/ daß die Hoſpital-Pfleger alle Jahr von ihrer Verwaltung Rechnung abſtatten ſollen. Der 30ſte daß die Biſchöffe keine neue Brüderſchafften aufrichten laſſen/ und auf der Alten ihren Lebens-Wandel fleiſſig acht haben ſollen. Der 31ſte/ daß man nur in wichtigen Sachen die Excommunication ausüben ſolle. Der 32ſte erfordert von denen Biſchöffen auf denen Pfarren/ wo man Ketzer wahrnimmt/ entweder durch Sie/ oder durch ihre

Archi-Diaconus jährlich eine zweymahlige Viſitation anzuſtellen. Der 33ſte verbietet / ohne Biſchöfflichen Verlaub / nicht das gerinſte Buch von der Religion handlend / drücken oder verkauffen zulaſſen. Der 34ſte / daß weder die Bettel-Münche / noch die Prediger ohne des Biſchoffen Erlaubnuß predigen können. Der 35ſte verbietet denen Predigern / die ſich wie einen Pickel-Häring auffühlen / die Cantzel. Der 36ſte benimmt denen Bettel-Pfaffen welche von dem Biſchoff confirmirt worden / in auſſerordentlichen Fällen / wo ſie nicht von demſelben ſpeciale Vollmacht in caſibus reſervatis erhalten / alle Gewalt zu abſolviren. Der 37ſte verordnet / man ſoll auf einer Tafel alle Nahmen derer approbirten Ordens-Brüder aufzeichnen. Der 38ſte / daß die Aebte / welche vorgeben / ſie hätten das Recht die Firmung zu adminiſtriren / ihre Privilegia aufzuweiſen / verbunden ſeyn ſollen. Der 39ſte / daß der Eheſtand als ein Sacrament angeſehen werden; die Verlobten mit Faſten und recht bußfertigen Hertzen / denſelben anzutreten / ſich vorhero wohl darzu bereiten ſollen; anbey ſoll man nicht eher als bis die Sonne aufgegangen / copuliren / und im übrigen kein Winckel-Verſprechen geſtatten. Der 40ſte / daß die Biſchöffe in denen Kirchen kein unanſtändiges Gemählde / oder welches etwas denen Bibliſchen Hiſtorien wiedriges vorſtellen ſolte / zulaſſen / hiernechſt auch kein Wunder-Werck ausbreiten / noch ohne Erlaubnuß des Ordinarii einige Capelle bauen laſſen ſollen.

4. Frag.

Das ſind gewiß ſehr kluge Anordnungen/ die man in Franckreich/ die zum Theil eingeriſſene viele Mißbräuche/ und Unordnungen/ als wodurch andre/ die Kirche zuverachten/ Gelegenheit genommen/ zu verbeſſern ſo weißlich hat publiciren laſſen. Sind nicht auch dergleichen gute Verordnungen in einigen Conciliis in Teutſchland gemacht worden?

Antwort.

Hermannus von Meurs, Ertz-Biſchoff zu Cölln/ der nach der Zeit die neue Reformation Lutheri angenommen/ war einer von denen erſten und vornehmſten/ der an der Verbeſſerung der Cleriſey/ doch ohne daß er die Glaubens-Lehre mit zugleich berührt hätte/ ſtarck gearbeitet hat. Dieſes geſchahe abſonderlich auf einem Concilio, welches er Anno 1536. zu Cöln halten ließ. Die Materien die dabey abgehandelt und geſchloſſen worden waren/ hat man in 14. Claſſen oder Theile gebracht/ welche verſchiedene Verbeſſerung- und Lehr-Puncten/ die Pflichten derer Biſchöffe/ der Geiſtlichen insgemein/ der Canonicorum, der Pfarrer und Prediger betreffend/ wie nicht weniger auch über die Adminiſtrirung der Sacramenten/ über die Kirchen-Ordnungen und Gebräuche/ über das Cloſter-Leben/ über die Schulen/ Druck- und Verlegung derer Bücher/ endlich über die Kirchen- und übrige hiemit verbundene Jurisdiction und Viſitation derer Ertz- und andern Biſchöffe/ in ſich begreiffen. Alle dieſe Verordnungen waren überaus

klug/ mit dem Glauben und Kirchen-Zucht gleich-förmig/ und zur Steurung der vielen in verſchiedenen Kirchen eingeriſſenen Mißbräuchen/ beſonders gut und zulänglich. Der Cardinal Otto, Biſchoff zu Augſpurg hat auch Anno 1548. zu Dillingen einen Synodum angeſtellt/ dabey der Biſchoff von Nazianze ſein Suffragant oder Weyh-Biſchoff mit dem Probſt denen Dom-Herren/ Dechanten und andern geiſtlichen Perſonen aus ſeiner Diœcéſe, mit zugegen geweſen. Es ſind drey verſchiedene Seſſiones, als den 12. 13. und 14ten Novembr. gehalten worden. In der erſten formirte man 33. Canones, über die Kirchen-Zucht und über die Pflichten derer Biſchöffe und anderer Geiſtlichen. In der andern ernannte man gewiſſe Deputirte/ welche verſchiedene Articul über die Mißbräuche/ die noch eine Verbeſſerung vonnöthen haben möchten/ aufſetzen muſten. Dieſe Deputirte referirten in der dritten Seſſion, daß denen Statutis, die man ihnen allbereit abgeleſen/ nichts mehr beyzufügen wäre. Der Ertz-Biſchoff von Trier ließ Anno 1548. einen eben dergleichen Synodum anſtellen/ darinnen man wider die Clericos, die ſich gerne berauſchten/ ihre Concubinen/ apoſtaſirten/ und ſonſten ein ärgerlich und unordentlich Leben geführet/ verſchiedenes angeordnet. Man beſtraffte auch darinnen den Biſchoff von Aſoth, des damahligen Ertz-Biſchoffen Weyh-Biſchoff/ darum daß er in denen Ordinationen die dazu angeſetzte Zeit nicht beobachtet. Adolphus der Anno 1547. an des Hermanni Stelle/ welcher

abgeſetzet und zu entweichen gezwungen worden/ auf den Ertz-Biſchöffl. Stuhl zu Cölln gekommen/ hielte Anno 1549. zu Cölln ein Provincial-Concilium, darinnen er verſchiedene Mittel und Wege vorgeſchlagen/ und durch dieſe die Zucht- und Lebens-Pflichten zu verbeſſern/ ſich vorgenommen hatte. Deren führet er 6. Haupt-Mittel an: als die Wiedereinführung derer Studien/ das Examen derer/ die einen Heil. Orden oder Pfründe bekommen ſollen/ eine rechte Fähig- und Tüchtigkeit auf Seiten der Geiſtlichen ihr Amt nach Gebühr zu verrichten/ die Viſitationes derer Ertz- und übrigen Biſchöffe/ wie auch deren Archi-Diaconorum, die Wiederaufrichtung der Kirchen-Zucht/ als welche durch die viele Mißbräuche gantz danieder gelegen und verderbt worden war. Uber alle dieſe Puncten hat man in dieſem Concilio verſchiedene Regeln aufgeſetzet. In denen Schulen ſolte man kein ander Buch leſen/ als welches von dem Decano derſelbigen Facultät/ die es meiſtens angehet/ oder auch von einem andern/ den der Ordinarius hierzu denominirt/ vorhero ſey approbirt worden. Man reſolvirte ſich auch von dem Pabſt auf Seiten derer Patronorum Eccleſiæ, wann derjenige/ der die Pfründe einbekommen/ von dem Biſchoff nicht vorhero examinirt und approbirt worden/ mit völligem Recht eine Widerruffung auszuwircken. Das Concilium, welches Anno 1549. zu Mayntz gehalten worden/ begreifft nicht nur über die Zucht- und Sitten-Lehre/ ſondern auch über die Glaubens-Sa-

chen verſchiedene Canones und Deciſiones, in welchen die Lehre der Kirche weitläufftig wider die neuen Irrthümer erkläret wird. Endlich das Concilium zu Trier / welches eben dieſes Jahr gehalten worden / hat 20. Canones beſonders über die Prediger / und die Art und Weiß zu predigen / über die Celebrirung der Heil. Meß / Kirchen-Ceremonien / Veränderung derer Feſt-Täge / Verbeſſerung der Mönchen / was ihr Leben betrifft / über die Pflicht derer Archi-Diaconorum, Dechanten / Pfarrer und Schulmeiſter / und endlich über die Kirchen-Freyheit und Jurisdiction formirt. Dieſes Concilium confirmirte auch die zu Augſpurg / wegen Reformirung der gantzen Cleriſey / publicirte Statuta, und verordnet derſelben Vollziehung. Das ſind nun kürtzlich die Concilia, welche in Franckreich und Teutſchland vor den Concilio Tridentino zur Befeſtigung der Glaubens-Lehre und der Kirchen-Zucht / gehalten worden ſind. Da wollen wir nun verbleiben. Bey unſerer erſten Conferentz wollen wir die General- und Haupt-Sache der Religion wiederum zur Hand nehmen / anjetzo aber gantz kürtzlich noch die Hiſtorie von dem Concilio Tridentino vorhero durchgehen.

Cap.

Cap. XVIII.

Von dem Concilio Tridentino bis dorthin/ da es das erſte mahl ſuſpendirt worden.

4. Frag.

WAnn iſt das zu Trient ausgeſchriebene allgemeine Concilium endlich eröffnet worden?

Antwort.

Die Eröffnung geſchahe den 13. Decembr. Anno 1545. Die Verſammlung beſtund nur aus wenigen Prælaten/ faſt lauter Spaniern und Welſchen. Die Legaten und 25. Biſchöffe giengen mit ihren Pontificial-Habit, unter Begleitung ihrer Theologen/ der geſammten Cleriſey aus der Stadt/ derer Ordens-Perſonen/ und einer groſſen Menge Volcks in einer Proceſſion von der Heil. Dreyfaltigkeits- in die Dom-Kirchen. Der erſte Legat ſang darinnen die Meſſe von dem Heil. Geiſt/ und Cornelius Muſſus Biſchoff zu Bitonte, einer von denen berühmteſten Predigern zu ſeiner Zeit/ hielte/ über die Eröffnung dieſes vorhabenden Concilii eine herrliche Rede. So bald dieſe abgelegt/ und die bey dergleichen Ceremonien gewöhnlichen Gebeter verrichtet worden/ die Legaten ihren Ort und Sitz genommen/ und die Patres aus dieſem Concilio ebenermaſſen ſich niedergelaſſen/ hat man die

die Bulle vom 22. Maji Anno 1541. warum nemlich dieſes Concilium zuſammen beruffen worden / abgeleſen. Der Secretarius des Käyſerl. Ambaſſadeurs laſe das Käyſerliche Decretum ab / darinnen Jhro Käyſerl. Majeſtät begehret / daß man mit der Reformation den Anfang machen ſolle. Die Legaten antworten hierauf / das Concilium wolte ſchon ſehen / was ſich dißfalls würde thun laſſen. Der Præſes in dieſem Concilio fragte die gantze Verſammlung / ob es ihr beliebig wäre / zubefehlen und zuverordenen / daß das heilige allgemeine Concilium zu Trient angefangen werde. Die Prälaten bezeigten ſämmtlich ihren Gefallen darob / und antworteten mit *Placet*. Hierauf fragte der Legat, ob es ihnen gefiel / daß wegen Herannäherung der Chriſt-Ferien die nechſte Seſſion allererſt auf den andern Tag nach Epiphanias als den 7ten Januarii 1546. verlegt werden ſolle. Die Prälaten waren deſſen zu frieden / und antworteten mit ja. Der Anwald oder Syndicus dieſes Concilii begehrte / daß von denē Notariis die gewöhnlichen Acta hierüber aufgezeichnet würden. Wie dieſes geſchehen / ſtimmte man das *Te Deum Laudamus &c.* an / und die Legaten legten ihre Pontificial-Kleider ab / und kehrten wieder in ihre Quartier zurück / in Begleitung derer Patrum des Concilii, und Vortragung des Creutzes.. Eben dieſe Ceremonien obſervirte man auch in denen folgenden Seſſionibus. Während dieſer Zeit haben die Legaten bey dem Pabſt Inſtructiones eingehohlet / wie ſie ſich nemlich in denen

nen folgenden Seſſionibus verhalten ſolten. Der Pabſt antwortete ihnen / man müſte bey denen Glaubens-Puncten anfangen / und die Reformation erſt / wann die übrigen Materien vorbey / abhandeln; Es gezieme ſich auch / die Irrthümer ohne Benennung derer Autorum zu condemniren / und daß das Concilium nicht nur die Ketzereyen insgemein / ſondern auch die Lehr-Sätze insbeſonder verdammen ſolle: die Prälaten dörfften nicht nach denen Nationen votiren / ſondern alle Stimmen ſolten aufgezeichnet werden. Inzwiſchen regulirte man in einigen Verſammlungen / wie ſich die Prälaten und ihre Domeſtiquen aufzuführen hätten. Pighinum, Auditor Rotæ, denominirte man die Strittigkeiten / die ſich unter denen Gliedern des Concilii ereignen möchten / zuſchlichten. Dem Pabſt und deſſen Miniſtris überließ man die Sorge wegen der Unkoſten / und der Cardinal Biſchoff zu Trient ſolte bey dieſem Concilio einen aus dem Adel zu der Garde erwählen. Die Frantzöſiſche Biſchöffe wolten / man ſolte über nichts deliberiren / es ſeyen dann die Ambaſſadeurs und die Prälaten / welche der König ſchicken wolte / vorhero angekommen. Man verſetzte ihnen aber / das Intereſſe der Kirche lieſſe es nicht zu / das Concilium, welches allbereit ſeinen Anfang genommen hätte / aufzuſchieben. Denen Aebten / als den Vornehmſten aus dem Orden verwilligte man die Vollmacht die Stimmen zuführen. Die Legaten verhüteten / daß dieſes Concilium nicht *repræſentans Eccleſiam Univer-*

verſalem genennet werden ſolte. Man regulirte / es ſolten die Sachen vorhero in beſondern Verſammlungen unterſucht / und hernacher erſt vor die allgemeine Verſammlung / darinnen die Decreta aufgeſetzt / und folglich in denen allgemeinen Seſſionibus referirt werden müſten / gebracht werden.

Die andere Seſſion geſchahe den 7. Januarii. In dieſer laſe man nur ein Reglement, darinnen enthalten / wie ſich die Membra dieſer Verſammlung aufzuführen hätten. Die nechſtfolgende Seſſion verſchob man auf den 4. Februarii. In dieſer und in der folgenden Seſſion erneuerte man die über die Benennung dieſes Concilii entſtandene Difficultät. Die meiſten Biſchöffe wolten / es ſolte als ein Concilium Oecumenicum repræſentans Eccleſiam Univerſalem angeſehen werden. Der Schluß gieng dahin / es ſolte nur *Concilium Sanctum & Sacrum Oecumenicum & Univerſale* heiſſen. Hierauf diſcurirte man in der Verſammlung von denen Materien / welche man in dem Concilio vorzunehmen hätte: Man brachte ſie unter drey Haupt-Claſſen / die in der Bulle enthalten ſind / nemlich / die Ausrottung aller Ketzereyen / die Verbeſſerung der Kirchen-Zucht und Sitten / und die Beförderung des Friedens zwiſchen denen Chriſtlichen Fürſten. Die Frag war; woman nemlich anfangen wolte / und wurde reſolvirt / daß man zu gleicher Zeit Glaubens- und Reformations-Puncten abhandeln ſolte. Der Pabſt ſchrieb an ſeine Legaten / er wäre gar nicht zu frieden / daß

ſie mit eingewilliget / daß man von der Reformation alſo bald handle / und befahl ihnen / ſie ſolten die Publicirung dieſes Decrets noch eine Weil verſchieben. Man formirte drey beſondere Verſammlungen / welche bey denen 3. Legaten / als woſelbſt man die Propoſitiones die hernachgehens vor die gantze Verſammlung zu bringen / unterſuchen ſolte / gehalten worden ſind.

In der dritten Seſſion paſſirte nichts / auſſer daß man das Symbolum Nicænum abgeleſen / und die folgende Seſſion auf den 8ten April verſchrieben hat. Hierauf proponirte man vier Propoſitiones zu unterſuchen: Die erſte / daß die Heil. Schrifft ohne die Tradition zulänglich ſey: Die andere/es ſeyen keine andere Canoniſche Bücher in dem Alten Teſtament / als welche von denen Juden angenommen worden: Die dritte / daß man ſich nicht der Vulgatæ bedienen müſte: Die vierdte / daß die Heil. Schrifft klar und leicht zu verſtehen ſey. Dieſe vier Articuln wurden in beſondern Verſammlungen unterſucht / der Ausſchlag ſofort in der vierdten Seſſion publicirt / mit dieſer Erklärung/ die Kirchen-Traditiones ſolten als wie die Schrifft angenommen und ordonnirt werden. Weiter ſpecificirte man die Bücher Altes und Neues Teſtaments / ſo wie ſie noch bis dato in unſern Bibeln anzutreffen / und / die Vulgatam Verſionem erklärte man vor allen Lateiniſchen Verſionibus gantz allein vor autentiſch / mit dem Verbot / daß man in Glaubens-Sachen und in

der Sitten-Lehre die Heil. Schrifft nicht anderſt als wie die Kirche ſie verſtehet / und die Heil. Kirchen-Våter dieſelbe jederzeit einhellig erklåret haben / auslegen ſoll. Wie nun dieſes Decretum abgeleſen und approbirt worden / hat man alſofort die folgende Seſſion auf den 17. Junii angeſetzt. Und gleichwie man in Anſehung derer Mißbråuche bey denen Lectionibus Theologicis, und in denen Predigten in der letztern Seſſion wegen der vielen und groſſen zwiſchen denen Biſchöffen und den Religioſen hierůber entſtandenen Strittigkeiten / nichts hat ausmachen können / als hat man dieſe Materie in denen folgenden Verſammlungen vorgenommen. Der Biſchoff von Fieſoli behauptete darinnen gewaltig der Biſchöffe ihre Rechte wider die Religioſen / als welche er von dem Predig-Amt ausſchlieſſen wolte. Die Legaten remonſtrirten / man håtte der Religioſen Hůlffe allerdings vonnöthen / und indem man denen Biſchöffen die Freyheit låſt / die Prediger zu approbiren / oder gar auszuſchlieſſen / und denen Religioſen verbietet / auſſerhalb ihrer Clöſter ohne derer Biſchöffe Erlaubniß / zu predigen / ſo touchire man ja ſolcher Geſtalt ihre Rechte im geringſten nicht. Und auf ſolche Weiſe verblieb es bey dieſem Temperament. Was die Lectiones Theologicas betrifft / ſo hielte man vor gut / dieſelben in denen Thum-Kirchen einzuführen / auch vor die Clöſter deswegen die Verfůgung zu thun. Indem man nun die Biſchöffe zu predigen obligirte / entſtund endlich auch dadurch die Frage wegen ihrer Reſidenz. Man

ward zwar einig / daß die Prälaten darzu verbunden wären; allein ſie ſtritten noch / ob es jure divino wäre / wie nicht weniger auch über die Straffen / welche man deswegen auflegen ſolte. Die Legaten wolten nicht / daß ſie jure divino declarirt werden / denn ſonſten würden ſie dem Pabſt die Vollmacht dißfalls zu diſpenſiren benehmen. Der Schluß gieng alſo dahin / man ſolte / was die Materie von der Reſidenz betrifft/ auf eine andere Zeit verſpahren. Wie nun die Materie von der Reformation war geſchlichtet worden / proponirte man neun Articul zur Unterſuchung der Lehre von der Erb-Sünde. Die Theologii gaben ihre Meynung über dieſe Puncten / und darauf formirte man die Reformations-Decreta, und noch verſchiedene Canones, daß ſie in der nechſten Seſſion ſolten publicirt werden. Dieſe Seſſion hielte man den 17. Junii. Die fünff Canones wurden dabey abgeleſen. Sie verfluchen alle / die den Fall des Menſchen durch die Sünde Adams/und daß die Erb-Sünde oder Peccatum originale auf alle ſeine Nachkommen gefallen und fortgeflanzet worden ſey / läugnen/ oder auch lehren wolten/ daß der Gläubigen-Kinder / zur Erlangung der ewigen Seeligkeit / der Tauffe nicht nöthig hätten / oder welche auch negiren würden / daß die Sünde durch die Tauffe völlig vergeben werde/ und die in denen getaufften Chriſten noch übrige Luſt-Seuche eine Sünde ſey.

2. Frag.

Ihr wollet gewiß gern / daß ich euch hier in

die Rede falle mit der Frag / ob das Concilium die Jungfrau Maria von dieſem allgemeinen Geſetz / welches alle Menſchen unter einer gleichen Verdammniß begreifft / nicht ausgenommen habe?

Antwort.

Zu Ende dieſes Decrets hat man über den Articul von der Erb-Sünde noch eine Clauſul beygefügt / womit man erkläret / wie des Concilii Meynung gar nicht wäre / die gebenedeyte und unbefleckte Jungfrau Maria und Mutter GOttes mit darunter zuverſtehen / vielmehr wolten ſie / daß die Conſtitutiones des Pabſts Sixti IV. hierüber obſervirt werden ſolten. Allein dieſem Articul wurde in der Verſammlung widerſprochen / und iſt dahero nicht von allen approbirt worden; dahero er in denen alten Editionibus der 6. erſtern Seſſionen dieſes Concilii nicht anzutreffen: Jedoch iſt er nach dieſem in denen Decretis eben dieſes Concilii unter Pabſt Pio IV. mit eingebracht worden. Hierauf laſe man das Reformations-Decretum, welches in allen Dom- ja auch ſogar in denen Collegial-Kirchen / und in denen Clöſtern derer Mönche und Religioſen die Lectiones Theologicas verordnet / öffentlich ab. Darinnen wird denen Biſchöffen ſcharff eingebunden / ſelbſten das Evangelium zu predigen / oder aber tüchtige Perſonen / die dieſes Amt verwalten können / an ihre Stelle zuſetzen / im Fall ſie es nicht ſelbſt verrichten können / denen gemeinen Pfarrern aber / alle Sonntag in ihren Pfar-

ren Kinder-Lehr zu halten. Ferner wird darinnen regulirt/ daß die Religioſen/ aus welchem Orden ſie ſeyn mögen/ in denen Kirchen ihres Ordens/ wo ſie nicht vorhero von ihren Superioribus Verlaub/ und von dem Biſchoff die gewöhnliche Benediction bekommen/ und auſſerhalb ihren Clöſtern/ ohne Erlaubniß des Biſchoffen/ welche ihnen auch überdas/ gratuito verwilliget werden ſoll/ gar nicht zu predigen/ befugt ſeyn ſollen: Die Biſchöffe dörfften wider diejenigen Prediger/ welche Irrthümer lehren/ auch ſogar wider die Religioſen und Exemptos, gleichſam als Legaten des Päbſtlichen Stuhls/ procediren. Die Quæſtores Eleemoſinarum, oder ſo ſammlen giengen/ wären auch nicht befugt zu predigen/noch predigen zulaſſen/und im Fall ſie es thun/ ſo ſollen die Biſchöffe ſelbige durch ſelbſt gut befindliche Wege/davon abhalten. Wie nun dieſes Decret abgeleſen worden/ antworteten die Patres, daß ſie es approbirten. Einige fügten doch gleichwol mit bey/ man möchte einige Mäſſigung hierinnen machen/ und viele wolten nicht approbiren/ daß man denen Religioſen vergönne/ ohne ausdrücklichen Verlaub des Biſchoffen/ in ihren Kirchen zu predigen. Claudius Urſæus und Petrus Daneus beede Ambaſſadeurs des Königs aus Franckreich waren zu dieſer Seſſion mitgezogen worden. Hierauf proponirte man/ was in der folgenden Seſſion abgehandelt werden ſolte. Die Articul von der Reformation betrafen die Reſidenz derer Biſchöffe; und die Glaubens-Puncten den Articul von der Recht-

fertigung. Die Zwiſtigkeiten derer Theologen und die Uneinigkeiten zwiſchen denen Legaten und denen Biſchöffen / machten / daß die 6te Seſſion bis auf den 13. Januarii 1547. verſchoben worden. Bey dieſer waren 4. Cardinäle / 10. Ertz- und 45. Biſchöffe. Dabey laſe man nun eine lange Inſtruction über den Articul von der Rechtfertigung/in 16. Capituln beſtehend/öffentlich ab. Nach dieſen folgeten 23. Canones, darinnen die dieſer Lehre entgegen geſetzte Irrthümer der Pelagianer / als welche ſtatuiren / die Menſchen könnten aus ihren eigenen Wercken / auſſer der Gnade GOttes gerecht und ſelig werden/ oder die Gnade GOttes verdienen; wie nicht weniger auch derer Lutheraner / welche lehren / der Menſch hätte keinen freyen Willen mehr; GOtt wäre Urſache ſowol des Böſen als des Guten; alle Verrichtungen / welche vor der Rechtfertigung geſchehen / wären eitel Sünde; die Furcht vor der Höllen-Pein / um welcher Willen wir zu der Barmhertzigkeit GOttes unſere Zuflucht nehmen / und daneben über die Sünde einige Reu und Leyd bezeigen/wäre ebenfalls noch Sünde; der Menſch werde allein durch den Glauben ſelig / er erlange die Seeligkeit einzig und allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit JEſu CHriſti; der gerechtmachende Glaube wäre nichts anders / als ein gewiſſes zuverſichtliches Vertrauen; die Sünde ſey uns vergeben vor GOtt im Himmel; die Gebote GOttes könne man nicht erfüllen; der gerechtfertigte Menſch könne in der Gnade verbleiben; er könne nicht

mehr ſündigen; die guten Wercke könnten die Gerechtigkeit weder vermehren noch erhalten/ ſondern wären bloſſe Kennzeichen und Früchte des Glaubens; bey einem jeden guten Wercke ſündige der Gerechte zum wenigſten ſo/ daß dieſelbe Sünde ihm um JEſu Willen nicht zugerechnet werde; Es wäre keine andere Tod-Sünde als der Unglaub: daß bey Verliehrung der Gnade GOttes auch zugleich der Glaube verlohren werde: derjenige/ welcher nach der Tauffe in die Sünde verfallen/ könne allein durch den Glauben gerechtfertiget werden; durch die Rechtfertigung werde die Sünde nicht nur in Anſehung der Schuld/ ſondern auch der zeitlichen Straffe vergeben; die guten Wercke könnten im geringſten nichts verdienen; verdammt und verworffen worden ſind. Endlich verfluchte man auch insgemein alle diejenigen/ welche die in dem vorhergehenden Decreto aufgerichtete Lehre von der Rechtfertigung angreiffen würden. Das Reformations-Decret, welches wider dieſe Seſſion publicirt worden/ begreifft 5. Capitel. Das erſte recommendirt denen Biſchöffen die Reſidenz bey Verluſt deren Einkünfften von ihren Pfründen/ und wann ſie hierauf nichts geben/ ſondern noch immer die Abweſenheit lieben wollen/ ſo ſoll ihr Metropolitanus ſie mit dem Interdicto abſtraffen und bey dem Päbſtlichen Stuhl auch deswegen verklagen. Auf eben dergleichen Art ſoll auch der Metropolitanus ſelbſten/ im Fall er die Reſidenz nicht hält/ verklagt werden. In dem andern Capitel wurde die Verordnung

gemacht/

gemacht/daß die Pfründner/welche ſolche Pfrün-den beſitzen/ die eine Reſidenz erfordern / eben-falls bey denenſelben zuverbleiben / gehalten ſeyn ſollen. Vermög des dritten Capitels ſollen die Superiores fleißige Aufſicht auf die Verbeſſerung derer Geiſtlichen / über welche ſie zuſprechen haben / halten / und die Clerici Seculares oder auch ſogar die Religioſen / welche auſſerhalb ihrem Cloſter wohnen / von dem Ordinario deſſelben Orts / der in Qualität eines Päbſtlichen Abgeordneten/was ſie auch immer vor ein Privilegium von dieſem oder jenem / oder auch wol gar von ihrem Orden aufweiſen würden / wider ſie zu procediren hat / gebührend abgeſtrafft werden. Nach dem vierdten Capitel ſollen die Capitul derer Dom- und anderer Haupt-Kirchen / wie nicht weniger auch die Perſonen / aus welchen dergleichen Capituln beſtehen / ſich auf keinerley Weiſe / wie ſie auch immer Nahmen haben mag/ der Viſitation und der Correction ihrer Biſchöffe oder anderer Superiorum zuentziehen gelüſten laſſen. Und endlich nach dem fünfften und letzten/ſoll kein Biſchoff / bey Straffe der Suſpenſion, in eines andern ſeiner Diœceſe, ohne Erlaubniß / einige Biſchöffliche Verrichtung vorzunehmen / ſich unterſtehen. Wie nun dieſe Decreta waren abgeleſen worden / haben ſie die folgende Seſſion auf den dritten Martium angeſtellet/ und der Pabſt declarirte durch ein Decretum vom 18. Februarii, daß die Cardinäle an ihre Reſidenz gebunden wären/ und verordnete/ daß die/ welche mehr als ein Biſtthum hätten / nur eines

davon behalten / die übrigen aber innerhalb 6. Monath abtretten ſolten. Den 15. Januarii hielte man eine allgemeine Verſammlung/ ſich wegen derer Materien / welche bey der bevorſtehenden Seſſion vorgenommen werden ſolten / zuunterreden. Gleichwie man nun allbereit war einig worden / der Ordnung der Augſpurgiſchen Confeſſion nachzukommen / ſo äuſſerte ſich über das auch noch die Lehre von dem Predig-Amt / welche / nach der Lutheraner Meynung / die Macht und Gewalt / das Wort GOttes zu predigen / und die Sacramenta zu adminiſtriren / in ſich begreifft. Bey dem erſten Punct, als welcher ſchon ſattſam geſchlichtet zuſeyn geſchienen/ hielte man ſich nicht auf / ſondern wurde geſchloſſen/daß man von denen Sacramenten/ſowol was die Glaubens- als auch die Zucht-Lehre betrifft/ handeln wolte. Man verordnete zu dem Ende zwo beſondere Verſammlungen / eine von Prälaten und Theologis, die die Glaubens-Lehre / und die andere von Prälaten und verſchiedenen Canoniſten / die die Reformation unternehmen ſolten. In jener laſe man verſchiedene Auszüge einiger Lehr-Sätze / welche ſie aus Lutheri und ſeiner Adhærenten Schrifften / die Sacramenta insgemein / die Tauffe und die Firmung betreffend / genommen hatten / öffentlich ab. Es gab viel Diſputirens unter denen Theologis über alle die vorgelegten / abſonderlich aber folgende Fragen / ob der HErr JEſus die 7. Sacramenta habe eingeſetzt / über die Nothwendigkeit und Wirckung derſelben / ferner über das Kennzeichen/

chen / welches einige formiren / und über die Meynung von dem Predig-Amt; In der andern Verſammlung / welche ſie über die Reformation angeſtellet / hat man / zur Verbeſſerung der / bey Adminiſtrirung derer Sacramenten / eingeſchlichenen Mißbräuche 6. Capitel aufgeſetzet / mit dieſer Verordnung / daß man 1. die Sacramenta umſonſt mittheilen / 2. die Tauffe nirgendswo als in der Kirche und auch ſo gar 3. nur in denenjenigen Kirchen / wo Tauff-Steine geſetzet ſind / verrichten / 4. nur einen eintzigen Tauff-Baten / und der dabey weder unehrlich / noch excommunicirt / noch auch ein Mönch ſey / bey einem Tauff-Actu erwählen / und bey dem Sacrament der Firmung keinen / der nicht vorher gefirmt worden ſey / zum Baten annehmen ſolte. 5. Sollen die Prieſter nicht zulaſſen / daß man das Waſſer / damit die Kinder wären getaufft worden / hinweg trage / noch daß jemand anders als ein Clericus, die Binden derer / die die Firmung empfangen / hinweg nehme / und den Heil. Chryſam abtröckne; 6. Die Biſchöffe keine excommunicirte Perſonen / oder andere / von denen man weiß / daß ſie in einer Tod-Sünde begriffen / firmen. Die in Anſehung der Glaubens-Lehre angeſtellte Verſammlung hat über die Propoſitiones, die ſie vorhero wohl examinirt / verſchiedene Canones formiren laſſen / welche man mit ſo groſſer Behutſamkeit aufgeſetzet / daß keine eintzige Meynung auf Seiten derer Catholiſchen Theologen darinnen anzutreffen / die cenſirt worden wäre; was aber die Capitel /

welche man / die Catholiſche Lehre noch etwas weitläufftiger auszulegen / aufſetzen ſolte / betrifft / waren ſie nicht einerley Meynung / ſo gar / daß endlich auf des Pabſts gegebene Antwort geſchloſſen worden / dieſe Capiteln zu übergehen / und nichts als die Anathemata davon aufzuſetzen. Auch gab es viele Schwierigkeiten wegen des Decreti, welches der Pabſt über die Vielheit derer Pfründen hat publiciren laſſen. Die Spaniſchen Biſchöffe haben eine Verzeichniß verſchiedener Reformations-Puncten über die Reſidenz derer Biſchöffe und Pfarrherrn aufgeſetzet / mit dieſem Begehren / man ſollte ſie nach denen göttlichen Rechten wider die Vielheit derer Pfründen auch ſo gar bey Straff der Diſpenſirung declariren. Eben dergleichen Puncten formirten ſich auch über die Eigenſchafften der Biſchöffe und Pfarrherrn / wie nemlich dieſe beſchaffen ſeyn ſolten. Das Decretum über die Glaubens-Lehre iſt in der General-Verſammlung gar leicht paſſiret worden; hingegen das Reformations-Decretum muſte einige Contradiction leiden / angeſehen man dieſe Clauſel: *Sauf toujours en toutes choſes l'autorité du ſaint ſiége*, das iſt / **doch allezeit und in allen Dingen mit Vorbehalt der Päbſtlichen** *Autori*tät / beygeſetzt / und von denen Cardinälen in dem Articul von der Reſidenz nichts gedacht hatte: Inzwiſchen iſt das Decretum doch gleichwol von denen meiſten Stimmen approbirt / und folglich mit dem Decreto über die Glaubens-Lehre in der ſiebenden Seſſion den 3ten Martii Anno

Anno 1547. publicirt worden. Das Decretum über die Glaubens-Lehre begreifft 13. Canones über die Sacramenta insgemein; 14. über die Tauffe / und 3. über die Firmung. In denen erſtern anathematiſirte man alle diejenigen / welche lehren / JEſus CHriſtus habe die Sacramenta nicht eingeſetzt / oder daß weniger als ſieben Sacramenta wären; daß die Sacramenta des neuen Geſetzes / von denen Sacramenten des alten Geſetzes nur in Anſehung derer Gebräuche und Ceremonien unterſchieden; ferner / daß die ſieben Sacramenta der Würde nach einanden gleich; zur Seeligkeit unnöthig; die Gnade / die ſie bedeuten / nicht in ſich begreiffen / und dieſelbe nicht aus eigener Krafft und Wirckung mittheilen; daß die Sacramenta der Tauffe / der Firmung und des Ordens kein Kennzeichen in der Seele imprimire; daß alle Chriſten / die Sacramenta zu adminiſtriren / befugt wären; die Abſicht und Intention das zu thun / was die Kirche thäte / bey denen / die ſie adminiſtrirten / gar nicht erfordert werde; diejenigen / die in dieſer oder jener Tod-Sünde begriffen / das Sacrament nicht reichen / und die von der Catholiſchen Kirche einmal angenommene und approbirte Ceremonien verworffen oder unterlaſſen werden könnten / und daß einem jeden Pfarrer frey ſtünde/ſolche nach Belieben zu verändern. Was die Tauffe betrifft / ſo werden darinnen verdammt alle / welche vorgeben / die Tauffe Johannis hätte eben die Krafft / als die Tauffe JEſu CHriſti gehabt. Das Waſſer wäre nicht nöthig

thig zu dem Sacrament; die Römiſche Kirche hätte nicht die rechte Lehre von der Tauffe; die von denen Ketzern im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit verrichtete Tauffe wäre ungültig; die Tauffe zur Seeligkeit unnöthig; ein Getaufſter könte die Gnade GOttes nicht wieder verliehren; Er dörffte nur den Glauben haben; daß er daneben nicht verbunden wäre / das Geſetze zu halten; die Gelübde / die man nach der Tauffe thäte / waren vergeblich und umſonſt; allein der Glaube der einmal empfangenen Tauffe ſeye / wo er nur wieder erneuert würde / ſchon zulänglich / die Vergebung aller und jeder Sünden zu erlangen; man dörffte dieſes Sacrament wiederhohlen; im übrigen keinen tauffen / er ſey dann ſo alt / als der HErr JEſus / wie er getaufft worden / geweſen war; die Kinder könte man nach ihrer empfangenen Tauffe nicht ſogleich unter die Gläubigen zählen / noch wann ſie zu Jahren gekommen / daß ſie ihre Vernunfft zu gebrauchen wiſſen / zu dem Chriſtenthum zwingen. Was die Firmung anbelangt / verdammte man alle / welche behaupten / die Firmung wäre nur eine bloſſe Ceremonie, die nichts wircke; man läſtere den Heiligen Geiſt / wo man dem Heil. Chryſam eine Krafft zuſchreibe / und daß der Biſchoff nicht allein der Ordinarius von dieſem Sacrament ſey / ſonder auch ein jeder gemeiner Prieſter. Der Terminus *Ordinarius* wurde in dem Canone deßwegen beygefügt / damit man denenjenigen Theologis, welche behaupteten / daß der Prieſter je zuweilen aus der

ihm

ihm anvertrauten Vollmacht / daß Sacrament der Firmung verrichten könnte / nicht præjudicirlich ſeyn noch auch der Griechen ihre Gewonheit angreiffen möchte. Das Reformations-Decret begreifft 15. Capitel. Das erſte erfordert / daß man keinen über einige Dom-Kirchen Gewalt ſetzen ſolle / der nicht aus einem keuſchen Ehebett erzeuget / bey ſeinen reiffen Jahren / von guten Sitten und gnugſamer Wiſſenſchafft erfunden wird. Das ander verbietet / nicht mehr als eine Haupt-oder Dom-Kirche zu beſitzen oder zubehalten. Das dritte verordnet / daß man die Pfründen tüchtigen uud nur ſolchen Perſonen / die an denen gewöhnlichen Orten reſidiren / und ſelbſten ihre Functiones verrichten können / anvertrauen ſolle. Das vierdte / und fünffte verbieten / daß man nicht verſchiedene Pfarren oder andere Pfründen / die ſich nicht zuſammen ſchicken / zugleich beſitzen ſolle. Das ſechſte verordnet / daß die von 40. Jahren her geſchehene Vereinigungen derer Pfrunden / von denen Ordinaiis gleichſam von dem Heil. Stuhl darzu bevollmächtiget / wohl examinirt, und die jenigen / welche ſub- & obreptitiè expracticirt zu ſeyn erfunden worden / vor null erkläret werden ſollen. Das ſiebende / daß die an die Capitel / Clöſter oder Collegia gehörigen Pfarren von denen Ordinariis, als welche denen Vicariis, die ſie verſehen / eine billig- und beliebige Portion von denen Einkünfften aſſigniren ſollen / jährlich viſitirt werden müſſen. Das achte / daß der Ordinarius eines jeden Orts gehal-

gehalten ſeyn ſolle/ alle Jahr/ aus Apoſtoliſcher Gewalt alle und jede Kirchen ſeiner Diœceſe, ſie mögen frey oder nicht frey ſeyn/ zubeſuchen. Das neundte/ daß alle diejenigen/ welche man über die Haupt-Kirchen geſetzet/ ſich in der/ Vermög der Rechten/ ihnen vorgeſchriebenen Zeit/ conſecriren laſſen ſollen/ und daß ſie ſich keiner längern Prorogation oder Aufſchubs/ als längſtens ein halb Jahr oder 6. Monath/ welcher Termin ihnen verwilliget werden ſoll/ bedienen werden können. Das zehende/ daß die Dom-Capitul nicht vermögend ſeyn/ vacante ſede einige Literas dimiſſorias, wie man ſie insgemein nennet/ auszugeben/ oder ordiniren zulaſſen/ es ſey dann eine Sache/ daß der Ordinandus ſchon Pfründen hätte. Das eilffte/ daß die welche von dieſem oder jenem Biſchoff/ als ihnen gefällig/ den Orden anzunehmen/ Erlaubniß bekommen/ ſich dieſer Freyheit nicht bedienen dürffen/ wo ſie nicht eine rechtmäſſige/ und in ihrem Brief ausdrücklich benannte Urſach darzu haben. Das zwölffte/ daß die denen Pfründnern zugelaſſene Diſpenſationes, keinen Orden anzunehmen/ nicht über ein Jahr lang währen ſollen/ es ſey dann daß ein ſolcher Fall durch das Recht exprimirt worden ſey. Das dreyzehende/ daß alle die/ welche/ es geſchehe auch von welcherley geiſtlichen Perſonen/ als da immer wolle/ und wann es auch gleich die Päbſtliche Nuntii ſelbſten thun wolten/ zu dieſer oder jener Pfründe werden vorgeſtellet/ erwählet und ernannt worden ſeyn/

keines

keineswegs die Inſtitution und die Confirmation dazu annehmen können / noch auch in Poſſeſſion gelaſſen werden ſollen / ſie ſeyn denn vorhero von denen Ordinariis wohl examinirt worden / jedoch ſind hierbey auszunehmen diejenigen / welche von ſolchen Univerſitäten oder Collegiis, da man alle Studia docirt, erwählet und nominirt worden. Das vierzehende / daß man die von dem Pabſt Innocentio IV. in dem Concilio Lateranenſi de exemptorum cauſis formirte Conſtitution (quæ incipit, *Volentes*) obſerviren ſollen. Das fünffzehende / daß der Ordinarius eines jeden Orts fieiſſige Aufſicht auf die Hoſpitäler haben / und die in dem / zu Wien / gehalte nem Concilio, gemachte Conſtitutio (quæ incipit, *quia contingit*) in ſua forma behalten ſoll. Die folgende Seſſion iſt auf den nechſtfolgenden Donnerſtag nach dem Sonntag Quaſimodogeniti, nemlich den 21. April Anno 1547. angedeutet worden.

3. Frag.

Soviel ich daraus abnehmen kan / ſo iſt das Concilium in denen Sachen / die man dabey abzuhandeln hatte / ſchon zimlich weit gekommen: haben ſie noch ferner darinn ſo gut avancirt?

Antwort.

Als unvermuthet der Ruff gieng / daß zu Trient ſich einige anſteckende Kranckheiten äuſſern wolten / proponirten die Legaten / daß ſie das Concilium in eine andere Stadt verlegen wolten. Die meiſten Biſchöffe / die Spaniſchen

aus=

ausgenommen / waren eben dieſer Meynung. Der Pabſt ließ gehen / wie es wolte. Man hielte demnach expreſſe hierüber eine Seſſion, nemlich den 11. Martii, welches die achte geweſen/ darinnen ſie publicirten / daß ſie das Concilium zu Trient nach Bononien verlegen wolten. Der Cardinal Paciecus und 15. andere Biſchöffe erklärten ſich wider dieſe Translation ; allein der Schluß gieng nach denen meiſten Stimmen / indem 35. Biſchöffe die Translation erwählet. Gleich den Tag darauf marchirten die Legaten mit denen Biſchöffen / die zu der Translation inclinirten / von Trient ab; die andern blieben daſelbſt mit dem Pacieco . weilen der Käyſer ihnen ſolches alſo befohlen. Die Biſchöffe / die zu Bononien waren / haben / nachdem ſie ſich den 21. April verſammlet hatten / die Seſſion, welche gedachten 21. April gehalten werden ſolte / auf den Donnerſtag / der unmittelbar auf die Octav des Pfingſt-Feſts / das iſt / in der andern Wochen nach dem Heil. Pfingſt-Feſt einfält / verſchoben. Dieſe Seſſion zehlet man vor die neunte: Man hielte noch eine dergleichen Seſſion auf den beſtimmten Tag / nemlich den 2. Junii, und verſchob in dieſer die Seſſion noch einmal auf den 15. Septembr. Inzwiſchen / als ſich dieſes zu Trient alſo zugetragen / ſtarb Franciſcus I. den 13. Martii Anno 1547. und der Käyſer gewann den 24. April eine groſſe Schlacht wider den Chur-Fürſten aus Sachſen / und den Land-Grafen aus Heſſen / die er beede gefangen bekommen. Der Pabſt und Henricus II. machten eine Allianz mit

einan-

einander wider den Käyſer. Des Pabſts Nepot Petrus Ludovicus, Hertzogen von Placenz wurde meuchelmörderiſcher Weiſe umgebracht. Dieſe Begebenheiten verurſachten eine groſſe Veränderung. Der Käyſer wolte / daß das Concilium zu Trient continuirt werden ſolte. Die zu Bononien geweſene Prälaten ſahen ſchon zum voraus wol / daß es ihnen ſchwer fallen würde / ihr Concilium zu Bononien fortzuſetzen / dahero haben ſie es bis auf den 14. September hinausgeſetzet / ſchrieben auch zugleich an den Pabſt / daß ſie bereit und fertig wären nach Trient wieder zukehren / woferne nur die daſelbſt gebliebene Prälaten ſich nach Bononien verfügen / und die Translation approbiren würden. Dieſe Condition proponirte der Pabſt dem Käyſerlichen Ambaſſadeur, nachdem dieſer bey dem Pabſt Anſuchung gethan / er möchte die zu Bononien ſich befindende Prälaten wieder nach Trient zurück kommen laſſen. Der Käyſer ließ den Vargas und Velaſco nach Bononien abgehen / und durch ſie wider die Aſſemblee eine Proteſtation formiren / wie nicht weniger auch eine zu Rom durch ſeinen Ambaſſadeur den Mendoza. Der Pabſt bekam ſolchermaſſen eine genaue Nachricht von der Translation des Concilii, und ließ ſofort denen zu Bononien und zu Trient ſich befindenden Biſchöffen unterſagen / bis auf ſein hierüber gegebenes Urtheil nichts vorzunehmen. Beederſeits ſetzte man nun inzwiſchen verſchiedenes zu ſeiner Entſchuldigung auf; allein die Sachen verblieben hierbey / und das

Concilium wurde ſuſpendirt. Die Prälaten verblieben zu Bononien und Trient / bis endlich der Pabſt den 17. September Anno 1549. dem Cardinal Montano den Befehl ertheilen laſſen/ die Prälaten zu Bononien auseinander gehen zulaſſen / und daß ſeine Meynung gar nicht wäre/ das Concilium daſelbſten fortſetzen zulaſſen.

Cap. XIX.

Von der Publicirung des Interims, und des Reformations-Decrets.

1. Frag.

WAs hat man inzwiſchen in Teutſchland vorgenommen?

Antwort.

Der Käyſer begehrte von dem Pabſt/ er ſolte einen Legaten / mit der völligen Vollmacht über 13. Klag-Puncten / nach Teutſchland abſchicken/ die geſammte Teutſche Nation zubegütigen. Der Pabſt ſchickte den Proſperum Santacrucium, Auditor Rotæ, daß er über die ihm vorgelegte Articul conferiren ſolte: Ehe er aber nach Teutſchland kam / ließ der Käyſer eine Glaubens-Formul auffſetzen / beede Parteyen dadurch zubegütigen / und inzwiſchen eine rechte völlige Deciſion auszumachen: Julius Pflug Biſchoff zu Naumburg / Michael Sidonicus, damahliger Weyhe-Biſchoff des Ertz-Biſchoffs zu Mayntz/ und Johannes Agricola Islebius, ein Lutheraner/ und Prediger bey dem Chur-Fürſten zu Bran-

den-

denburg muſten dieſe Formul aufſetzen. Dieſe Glaubens-Formul wurde ſodann das INTERIM genennet / weilen ſie / bis auf völlige Erörterung der Sache / bis nemlich die Quæſtiones von einem Concilio in Teutſchland werden decidirt worden ſeyn / inzwiſchen inacht genommen werden ſolte. Der Käyſer ließ es Anno 1548. im Monath May auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg publiciren und vollziehen. Dieſes INTERIM beſtund aus 26. Articuln / die nichts als die rechte Lehre von der Rechtfertigung / denen Sacramenten und übrigen ſtrittigen Puncten enthalten. Darinnen wird nur denen bereits verheyratheten Prieſtern / bey ihren Weibern zuwohnen erlaubet / und denē Layen / wiewol nur an ſolchen Orten / da dieſe Gewohnheit allbereit eingeführet geweſen / unter zweyerley Geſtalt zu communiciren / bis nemlich dieſe Articul durch das Concilium werden regulirt worden ſeyn. Hierauf ließ auch noch der Käyſer eine Verordnung von 22. Articuln über die Diſcipline, die man bis dorthin halten ſolte / verfertigen.

2. Frag.

Wie ſind dieſe Decreta angenommen worden?

Antwort.

Sie waren dem Römiſchen Hof gar nicht anſtändig / denn daraus ſchloſſe er / als wolte die weltliche Authorität die geiſtliche Gewalt zumindern und zuſchwächen ſuchen: Die Prälaten zu Bononien waren ebenermaſſen ſehr ungehalten / daß man ihnen dißfalls vorgekommen. In

Teutſchland war das INTERIM bey denen Proteſtirenden mehr verhaßt / als bey den Catholicken. Der Käyſer gebrauchte inzwiſchen jedennoch ſeine Authorität / und ließ es allenthalben einführen; allein viele nahmen es nur mit gewiſſen Reſtrictionibus und Bediengniſſen an / die daſſelbe ziemlich veränderten. Es kamen viele und verſchiedene Schrifften wider dieſes Decretum ſowol von Seiten derer Lutheraner / als auch derer Catholicken zum Vorſchein. Endlich kam es gar ſoweit / daß / da dieſe Formul die Uneinigkeiten hätte aufheben / und das gute Teutſchland in Friede und Ruhe ſetzen ſollen / ſie gantz neue Zänckereyen und Unruhe darinnen angerichtet hat. Was die in Anſehung der Diſciplin gemachte Verordnungen betrifft / ſo haben dieſe nicht ſo vieles Wiederſprechen erlitten / und ſind in denen Provincial-Concilien auch gerne angenommen worden. Der Pabſt proponirte / wie daß er an der Reformation wolte arbeiten laſſen / und ſuſpendirte alſo unter dieſem Vorwand das Concilium; er ſtarb aber den 10. November Anno 1549. im 82. Jahr ſeines Alters.

Cap.

Cap. XX.

Neue Zuſammenberuffung des Tridentiniſchen Concilii, wie auch kurtze Hiſtoriſche Erzehlung alles deſſen / was ſich bis auf die Suſpenſion deſſelben / dabey zugetragen hat.

1. Frag.

WAs hat dem Pabſt Paulo III. für ein Cardinal ſuccedirt?

Antwort.

Der Cardinal Montanus, der vormahlen bey dem Concilio præſidirt hatte! den 8. Februarii ward er Pabſt / und nennte ſich *Julium III.* Der Käyſer ließ ihn alſofort um die Wiederzuſammenberuffung des Tridentiniſchen Concilii anſprechen: Julius erzeigte ſich gantz geneigt dazu. Er ſchickte demnach gewiſſe Nuntios an den König in Franckreich / wie auch an den Käyſer ab / ihnen die Zuſammenberuffung des vorhabenden Concilii vorzuſtellen / und zugleich das Wort und die Verſicherung von ihnen einzuhohlen / daß nemlich ſeine Decreta angenommen und vollzogen würden: Darauf verfertigte er eine Bulle / die weitere Fortſetzung des Concilii zu Trient betreffend / ſub dato 14. Novembr. Anno 1550. welche der Käyſer Anno 1551. auf den Reichs-Tag zu Augſpurg hat publiciren laſſen. Der Pabſt nominirte dem Cardinal Creſcen-

ſcentium von dem Titul des Heil. Marcelli zu ſeinen Legaten/ welcher auch auf dem Concilio præſidirt hatte/ und hiernechſt auch den Sebaſtianum Pighinum, Ertz-Biſchoff zu Manfredonia, und Ludovicum, oder wie andere wollen/ Aloiſium Lippomanum, Biſchoff zu Verona, als Päbſtliche Nuntios.

2. Frag.

Iſt alſo das Concilium vermög dieſer Bulle auf das neue zu Trient ausgeſchrieben worden?

Antwort.

Die Præſidenten verfügten ſich mit noch welchen Biſchöffen/ die ſie von Rom aus begleitet hatten/ nach Trient/ und hielten da die eilffte Seſſion den 1. Maji Anno 1551. in welcher nichts weiters vorgegangen/ als daß ſie die weitere Fortſetzung des Concilii approbirt/ und die nechſt folgende Seſſion auf den folgenden 1ſten Septembr. angeordnet hatten. Der König Henricus II. ließ dem Pabſt remonſtriren/ wie daß er die Biſchöffe aus ſeinem Reiche/ wegen des Kriegs/ welchen der Käyſer dem Hertzogen von Parma, dem er ſeinen Schutz verſprochen/ ankündigen laſſen/ nicht nach Trient kommen laſſen könnte/ dahero wolte er ihn erſucht haben/ das Concilium ſo lang/ bis der Friede zwiſchen ihnen wäre geſchloſſen worden/ zu verſchieben. Wie nun der Pabſt auf dieſe gethane Remonſtration nichts gegeben/ hat der König alſobald einen Circular-Brief publiciren/ und in demſelben allen Biſchöffen ſeines Reichs/ daß ſie innerhalb

6. Mo-

6. Monath in ihre Kirchen zuruck kehren / und ſich auf ein National-Concilium gefaſt halten ſolten / gebieten laſſen. Darauf ſchickte er den Amyot, Abbt zu Bellozan, nach Trient mit einem Schreiben an die gantze Aſſemblée, darinnen eine lange Proteſtation wider die Fortſetzung des Concilii enthalten war. Amyot laſe daſſelbe öffentlich ab in der zwölfften Seſſion, die den 1ſten Septembr. gehalten / worinnen ſonſten nichts weiters vorgenommen worden / als daß man die künfftige Seſſion auf den 11. Octobr. angeſetzet. Die Materie welche man dabey zu unterſuchen / und nach der vorgeſchriebenen Ordnung abzuhandeln hatte / war die Lehre vom Heil. Abendmahl. Hierüber gab man nun denen Theologis, die in ihren Meynungen zimlich einſtimmig dißfalls geweſen / zwey Puncten durchzugehen. Nur der Articul von der Communion unter zweyerley Geſtalt gab Gelegenheit / daß der Käyſerliche Ambaſſadeur die Deciſion hierüber auf eine andere Zeit verſchieben / und denen Proteſtirenden einen vollſtändigen ſichern Geleits-Brieff auswürcken laſſen. Die Jacobiner und Franciſcaner waren auch eine Zeitlang über die Art und Weiſe / die Lehre von der Tranſubſtantiation zu exprimiren / ſehr uneins mit einander. Hiernechſt wurden 5. Canones, die bey Adminiſtrirung des Heil. Abendmahls eingeriſſene Mißbräuche aufzuheben / aufgeſetzt. Inzwiſchen als die Theologie mit denen Glaubens-Puncten beſchäfftigt waren / haben die Canoniſten an der Reformation, die Biſchöffliche Jurisdi-

ction betreffend / gearbeitet. Hierbey äuſſerten ſich zween Haupt-Mißbräuche. Der eine / daß auf Seiten der Superiorum die Brüderliche Liebe ſich in eine Domination und Regier-Sucht; Der andere / daß auf Seiten der Inferiorum der freywillige Gehorſam ſich in lauter Klagen und Widerwärtigkeiten verkehret habe. Jenem vorzubauen / wurden ſie eins / eine treuhertzige Vermahnuug an die Prålaten ergehen zulaſſen / daß ſie ſich von dem Geiſt der Liebe einnehmen laſſen / und hingegen den ungeziemenden Regier-Geiſt / aus ihren Hertzen jagen ſolten; zu Abſchaffung des andern Mißbrauchs / entſchloſſe man / zur Supprimirung derer Gelegenheiten / derer man ſich bißhero denen Urtheilen derer Superiorum zu entgehen / bedient hatte / drey Haupt-Verordnungen zu machen / nemlich die Appellationes, die Abſolutiones und die Klagen wider die Richter / worauf man weiters verſchiedene Reflexiones, und auf dieſe / gewiſſe Canones verfertiget. Letztens wurde vollend geſchloſſen / daß man denen Proteſtirenden ein ſicher Geleits-Formul zulaſſen wolte. Den 11ten Octobr. Anno 1551. hielte man die dreyzehende Seſſion. In dieſer wurden 6. Capitel zur Erklärung der Lehre der Kirche von dem Heil. Abendmahl / und 11. Canones wider die derſelben entgegen geſetzte Irrthümer publicirt. Die weſendliche Gegenwart des Leibes und Blutes JEſu Chriſti in dem Heil. Abendmahl / und die Transſubſtantiation oder Wandlung werden darinnen abſonderlich behauptet. Man ver-

verdammte hiernechſt alle / die da lehren würden / die Haupt-Frucht des Heil. Abendmahls wäre die Vergebung der Sünden / und hätte ſonſten keine andere Wirckung. Weiter wird erklärt / daß der HErr JEſus in dem Sacrament des Altars müſte angebeten werden; man könnte daſſelbe einſchlieſſen; man empfienge in dem Heil. Abendmahl den wahren Leib und das wahre Blut Jeſu Chriſti weſendlich; alle Gläubigen / ſo bald ſie zu ihren Verſtand kommen / wären verbunden / an dem Heil. Oſter-Tag zu communiciren; der Prieſter könnte ſich ſelbſten communiciren / und der bloſſe Glaube wäre keines wegs zulänglich / daß er verhindern ſolte / das Heil. Abendmahl unwürdig zu empfahen. Hierauf ſind die Reformations-Statuta vorgeleſen worden. In dieſen werden die Prælaten vermahnet / daß ſie ſich derſelben fein mit Liebe gegen ihre Inferiores bedienen ſolten. Anbey geſchahe in Anſehung derer Appellationum die Verordnung / daß es in Sachen / die die Viſitation und Correction, die Capacität oder Incapacität betreffen / wie auch in Criminal-Sachen nicht erlaubt ſey / von einem Neben-Urtheil / noch ſonſt einer Klage vor dem End-Urtheil zu appelliren / es ſey dann daß das Gravamen ſo beſchaffen wäre / daß es durch ein End-Urtheil oder per definitivam ſententiam nicht reparirt, noch ſonſt ab ipſa definitiva appellirt werden könnte; weiter / daß die appellationes à Sententia Epiſcopi vor den Metropolitanum, oder deſſen Vicarium gebracht werden ſolten; deßgleichen / daß

der obere Richter in denen Criminal-Proceſſen kein Urtheil fällen darff / wo er nicht vorhero die proceſſus primæ inſtantiæ, darüber nemlich appellirt worden / wohl unterſucht hat; der Biſchoff ſey vermögend die Clericos, die in denen Heil. Orden ſtünden / zurichten / ohne daß andere Biſchöffe darüber zu appelliren / wann er nur Aebte oder auch ſolche Perſonen / von deren Wiſſenſchafft und Frömmigkeit ein ſattſames Zeugniß verhanden / mit darzu nimmt; anbey ſolle der Biſchoff ſich wohl erkundigen / ob ein Verbrecher nicht etwa ſub- & obreptitie Pardon erlanget / mithin wohl zuſehen / ob das / was ihm hiervon referirt worden / der Warheit nicht entgegen ſey; Die Biſchöffe dürfften nicht citirt noch auch / ſich in Perſon zuſtellen / angehalten werden / es ſey denn in ſolchen Fällen / da es ſeine Depoſition betrifft; Man ſolle wider einen Biſchoff keine andere / als ſolche Leute / die ein gut Gericht haben / zu Zeugen annehmen / und ſeine Sache / wo anderſt die Beſchuldigung von ſolcher Beſchaffenheit iſt / daß er in Perſon ſich ſtellen muß / vor den Päbſtlichen Stuhl gelangen / und daſelbſten ausmachen laſſen; welche Maxime der alten Diſciplin auch dem Concordat ſelbſt Schnur ſtracks entgegen läufft / als welcher verordnet / daß man die Cauſas majores durch die über denſelbigen Ort geſetzte Commiſſarios gerichtlich unterſuchen laſſen ſolle. Hierauf haben ſie die Deciſion der vier andern Articul von dem Heil. Abendmahl bis auf den 25. Jan. verſcho-

ben/

ben / und denen Proteſtanten / welche zu dieſem Concilio kommen wolten / einen Salvum conductum zugeſtanden. Letztens laſe man ein Reſponſum auf die durch den Amyot im Nahmen des Königs in Franckreich gethane Proteſtation in eben dieſer Verſamlung ab. Nach dieſem bemühten ſie ſich in denen Congregationen um diejenige Glaubens-Lehr / welche den Articul von der Buß und letzten Oehlung betrifft. Sobald nun das Decretum und die Canones davon waren aufgeſetzt und approbirt worden / hat man ſie in der 14. Seſſion, nemlich den 25. Nov. Anno 1551. öffentlich abgeleſen. In dieſer Seſſion haben ſie in dem Decreto die Nothwendigkeit des Sacraments der Buſſe getrieben. Weiter erklärten ſie / die Forme dieſes Sacraments beſtünde in der Prieſterlichen Abſolution / und die Actus eines Bußfertigen Sünders / nemlich die Reu und Leid / die Bekänntnuß und die Gnugthuung oder Satisfaction wären gleichſam die Materie davon. Dahero zeigten ſie auch ferner darinnen die Nothwendigkeit dieſer drey Stücke; auch behaupteten ſie / daß die Unvollkommene Contrition, welche man eine Attrition oder eine ſolche Reu und Leid nennet / die man in Betrachtung der Sünden Abſcheulichkeit / und aus Furcht der Höllen und der Straffen bezeugt / wo ſie anderſt nur die Hoffnung der Vergebung / wie auch den ernſtlichen Willen und Fürſatz / förderhin nicht mehr mit Wiſſen und Willen zuſündigen / mit begreifft / den Menſchen nicht nur zu keinen Heuchler und noch gröſ-

ſern

ſern Sünder mache/ ſondern dieſe Contrition ſey auch noch überdas eine Gabe GOttes/ und eine Bewegung GOttes des Heiligen Geiſtes/ der zwar in der That in dem Menſchen noch nicht wohnet/ ſondern nur ſeinen Willen erregt; und obſchon dieſe Attrition von ihr ſelbſten den Sünder in dem Sacrament zu der Rechtfertigung zubringen/ unvermögend iſt/ ſo diſponirt ſie jedennoch den Menſchen/ in dem Sacrament die Gnade GOTTes zuerlangen. Die Confeſſion wird nach dem göttlichen Recht vor höchſt nothwendig darinnen erkannt. Das Amt der Schlüſſel denen Prieſtern und Biſchöffen vorbehalten/ die Vorbehaltung/ die in gewiſſen Fällen denen Biſchöffen und dem Pabſt zukommen ſoll/ ebenfalls darinnen approbirt: die Nothwendigkeit in Anſehung der Gnugthuung/ zur Erlaſſung der Straffe/ die man wegen der begangenen Sünden auszuſtehen hätte/ vor recht und gut erkannt: und die letzte Oehlung/ als ein/ von dem HErrn JEſu/ ſelbſt eingeſetztes Sacrament angenommen/ deſſen Gebrauch der Heil. Apoſtel Jacobus in ſeinem Brief abſonderlich recommendirt hat. Weiter wird geſagt/daß dieſes Sacrament die Wirckung habe/einen Krancken zu erquicken/und die Sünden/ die noch einer Ausſöhnung benöthigt/ zu vergeben; und daß es bloß allein denen Biſchöffen und Prieſtern zukomme. Die Canones verdammen alle/ welche läugnen/ daß die Buſſe ein Sacrament ſey; deßgleichen/ die ſolche nicht von der Tauffe unterſcheiden; item, welche behau-

haupten / die Prieſter hätten nicht die Vollmacht die Sünden zuerlaſſen / und zubehalten; die Reu und Leyd / die Bekänntnuß und Gnugthuung wären zur Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöthig; die Sacramentirliche Confeſſion im göttlichen Recht ungegründet; daß eben nicht alle Gläubige des Jahrs einmahl zu beichten / gehalten wären; die Prieſterliche Abſolution / ſey kein Actus judiciarius, ſondern nur ein gemeines Amt / dadurch man erkläre / die Sünden ſeyen vergeben vor GOtt im Himmel; Die Prieſter / die in einer Tod-Sünde begriffen hätten nicht die Gewalt die Sünden zuvergeben oder zubehalten; Die Prieſter wären nicht allein diejenigen Diener / denen das Amt der Abſolution zukäme; Die Biſchöffe hätten gantz und gar kein Recht / ihnen gewiſſe Caſus vorzubehalten; GOtt vergebe jedesmahl die Straffe mit der Schuld / und die Sünder hätten keine weitere Genugthuung vonnöthen; Die letzte Oehlung wäre kein wahrhafftig und eigentliches Sacrament; Sie gebe keine Gnade / auch keine Vergebung der Sünden; man müſte die Ceremonien dabey verändern / und die Prieſter wären nicht als Diener darüber geſetzt. Auf dieſe 18. Canones folgte das Reformations-Decret, darinnen verordnet wird / daß niemand wider ſeines Biſchoffen oder ſeines Superioris Verbot in einen Orden treten / noch die gewöhnlichen Functiones darinnen verrichten ſoll: daß kein Epiſcopus Titularis, der nemlich ſein Biſtthum jure prærogativo erlanget / jemand / der keine literas dimiſſo-

miſſorias von dem Ordinario aufzuweiſen hat/ ordiniren ſolle; daß die Biſchöffe als Bevollmächtigte von dem Päbſtlichen Stuhl/ Clericos ſowol Seculares als Regulares, ja die Exemptos ſelbſt/ aller Exemption ungeachtet / und was noch mehr iſt/ mit Hintanſetzung der Jurisdiction des Judicis conſervatoris, gebührend abzuſtraffen und zu corrigiren/ und dieſes auch auſſer der Zeit ihrer Viſitation, das Recht haben; die Clerici und Pfründner ihrer Profeſſion gemäß gekleidet; diejenigen/ die mit Wiſſen und Willen einen Todſchlag begangen/ von dem Orden ausgeſchloſſen / diejenigen aber/ die unverſehens und wider ihren Willen einen Todſchlag begangen/ dahin angehalten werden ſollen/ wie ſie eine Diſpenſation, die ſodann ihrem Biſchoff eingeſchicket werden muß / erlangen möchten; Das Kirchen-Gericht könnte keineswegs wider die Clericos, die nicht von ihnen dependiren/ ohne Verwilligung desjenigen Biſchoffen/ unter welchen ſie gehören/ procediren; Auch ſolle man keine Pfründen dieſer oder jener Diœceſe, mit denen Kirchen einer andern Diœceſe vereinbahren. Die Ordens-Pfründen ſolte man niemand anders als Ordens-Perſonen/ und zwar eben deſſelben Ordens-Genoſſen zukommen laſſen: diejenigen/ die in einen andern Orden getretten/ ſolten keiner Pfründe fähig ſeyn! Das Jus Patronatus oder Pfarr-Recht ſoll keinem andern / als der Stiffter davon iſt/ zugelaſſen / und der/ ſo durch ſolche Patronen præſentirt worden/ auch nur von dem Ordinario eingeſetzt und inſtallirt werden.

den. Wie nun alle dieſe Decreta abgeleſen worden / haben ſie die folgende Seſſion auf den 25. Januarii angedeutet / und zugleich erkläret / daß / ſie in derſelben von dem Meß-Opffer und dem Sacrament des Ordens handeln wolten.

3. Frag.

Was iſt auf dieſe Reſolution erfolget? Iſt ſie alſo vollzogen worden?

Antwort.

Man bereitete anfänglich die Materien in beſondern Verſammlungen: indeſſen kamen die Ambaſſadeurs von dem Hertzog aus Würtemberg zu Trient an / und begehrten ein ſicher Geleit vor ihre Theologos, offerirten ſich auch ihr Glaubens-Bekänntniß abzulegen. Die Ambaſſadeurs einiger andern Proteſtirenden Städte kamen ebenfalls nach Trient / und endlich auch des Chur-Fürſten aus Sachſen. Dieſe wurden in einer allgemeinen Verſammlung angehöret. Man verwilligte ſofort denen Proteſtirenden ein ſicher Geleit / jedoch nicht ſo / als ſie verlangt hatten / und verſchob die Deciſion derer Materien / die man proponirt hatte / auf den 19. Martium. Die Geleits-Formul und der Aufſchub der künfftigen Seſſion wurden in der den 15ten Januarii Anno 1552. gehaltenen Aſſemblée publicirt / ſonſten aber nichts weiters vorgenommen: allein der Krieg / welchen der Chur-Fürſt aus Sachſen declarirt hatte / und die damahlige Eroberung der Stadt Augſpurg hat die Biſchöffe dermaſſen allarmirt gemacht / daß die meiſten von Trient hinweg gezogen. Die Nuntii

tii notificirten das / was ſich dißfalls zugetragen / dem Pabſt / und erhielten ſofort die Vollmacht / das Concilium zu ſuſpendiren. Sie verſchrieben eine Seſſion auf den 28. April, und publicirten darinnen / daß das Concilium auf zwey Jahr lang ſuſpendirt werden ſoll. Der Käyſer / der dazumal zu Inſpruck geweſen / wurde unverſehens von denen Proteſtirenden Trouppen überfallen / und die Flucht zu nehmen / gezwungen. Endlich zu Anfang des Auguſt-Monaths iſt der Friede zu Paſſau zwiſchen dem Käyſer und denen Proteſtirenden Fürſten geſchloſſen worden. Daſelbſt tractirte man / daß innerhalb 6. Monath ein Reichs-Tag gehalten / und das / was zur Beylegung derer Religions-Strittigkeiten entweder durch ein allgemeines oder durch ein National-Concilium oder auch nur durch ein Colloquium, am beförderlichſten ſeyn würde / decidirt werden; die Catholicken aber / und Proteſtanten inzwiſchen ruhig ſeyn und verbleiben ſolten. Doch ohngeacht dieſes Frieden-Schluſſes hat ſich zwiſchen einigen Reichs-Fürſten und Städten doch gleichwohl ein Krieg auf das neue angeſponnen / ſo daß der von einem Jahr zum andern proponirte Reichs-Tag erſt im Monath Februarii Anno 1555. angeſtellet worden iſt.

Cap.

Cap. XXI.

Hiſtoriſche Erzehlung deſſen / was ſich von der Suſpenſion des Concilii zu Trient bis auf die dritte Eröffnung deſſelben in Teutſchland zugetragen hatte.

1. Frag.

JSt das Concilium, nachdem der / durch die Suſpenſion, geſetzte Termin verfloſſen / wieder angefangen worden?

Antwort.

Es war alles hiervon ſtille; ſo begehrte es auch niemand mehr / und der Pabſt ſuchte keine weitere Zuſammenberuffung zu befördern. Ferdinandus proponirte auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg / der den 5ten Februarii Anno 1555. ſeinen Anfang genommen / wie man füglich ein Colloquium halten möchte. Pabſt Julius ſtarb den 23. Martii, und Marcellus Cervinus S. Crucis Cardinal ward an ſeine Stelle erwählt. Er behielt ſeinen Nahmen *Marcelli*, und wurde alſo Pabſt *Marcellus II.* genannt. Dieſer hatte ſich alles Gutes zu befördern vorgenommen / hatte aber nicht die Zeit / ſein Unternehmen zu bewerckſtellen / angeſehen er gleich zwölff Tage nach ſeiner Erhöhung geſtorben. Der Cardinal Caraffa wurde den 23ſten Maji an ſeine

Stelle erwählet / und Pabſt *Paulus IV.* genannt. Indeſſen hat der Reichs-Tag zu Augſpurg daſelbſt verſchiedene Articul / darinnen die Catholiſchen und Proteſtanten einig waren / aufgeſetzt/ und durch dieſe die Religions-Freyheit nach der Augſpurgiſchen Confeſſion, aller Orten / wo dieſelbe eingeführet war / aufgerichtet. Man verwilligte / auch ſo gar an Catholiſchen Orten die Freyheit / unter zweyerley Geſtalt zu communiciren. Ferdinandus, welcher dem Carolo V. der Anno 1556. den 17. Januarii das Reich abgetretten / ſuccedirt hatte / confirmirte auf dem Anno 1558. zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tag den Paſſauiſchen Friedens Tractat. Henricus II. König in Franckreich / der mit dem König in Spanien / ein allgemeines Concilium zu befördern / durch einen beederſeits einhelligen Schluß einen Bund aufgerichtet / ſtarb den 10ten Julii Anno 1559. der Pabſt lebte nach ihm auch nur biß auf den 8ten Auguſti eben deſſelben Jahrs. Der Cardinal de Medicis iſt den 25. December an ſeine Stelle erwählt / und *Pius IV.* genannt worden. Eben dazumahl hat man auf das neue / ein Concilium zuſammenberuffen zu laſſen / ſich angelegen ſeyn laſſen. Der Käyſer ſuchte dieſes bey dem Pabſt durch ſeine Ambaſſadeurs aus zu wircken: Franciſcus II. König in Franckreich approbirte dieſes Unternehmen; beederſeits aber begehrten ſie / man ſolte ein neues allgemeines Concilium ausſchreiben / und zwar an einem ſolchen Ort / da die Catholiſchen und die Proteſtirende ſich frey ver-

ſammlen könten. Der König in Spanien conſentirte/ daß es zu Trient angeſtellet werde. Der Pabſt ſchickte an alle Höffe ſeine Nuntios extraordinarios, dieſe Zuſammenberuffung daſelbſten vorzuſtellen. Man ſtunde lange Zeit an/ in Anſehung des Orts/ wo das Concilium noch gehalten werden ſolte. Endlich ward auch der Käyſer eins/ daß es zu Trient angeſtellet würde. Hierauf publicirte der Pabſt ſeine Bulle/ und durch dieſe das zu Trient bevorſtehende Concilium Generale und Oecumenicum, doch war dieſe gedachte Bulle in ſolchen Terminis beſtanden/ die zugleich angezeigt/ wie daß es keine neue Zuſammenberuffung/ ſondern vielmehr eine weitere Fortſetzung desjenigen Concilii ſey/ welches allbereit daſelbſten ehemahlen war verſamlet geweſen. Auf dem zu Anfang des 1560ſten Jahrs zu Naumburg angeſtellten Reichs-Tag haben die Proteſtanten declarirt, daß ſie das Concilium nicht annehmen wolten. Die Nuntii, welche der Pabſt an alle Proteſtirende Fürſten abgeordnet hatte/ erhielten eine gleiche Antwort. Der Pabſt reſolvirte ſich nichts deſtoweniger das Concilium halten zu laſſen/ und ſchickte den Cardinal Seripandum und den Cardinal von Mantua nach Trient/ daß ſie das Concilium daſelbſten eröffnen ſolten.

Cap. XXII.

Hiſtoria von denen Religions-Begebniſſen in Franckreich: deßgleichen von denen Ständen in Orleans / und von dem Colloquio zu Poiſſiy.

1. Frag.

WErdet ihr vielleicht die Hiſtorie von dem Concilio nun weiter fortſetzen?

Antwort.

Ehe ich zu derſelben weiter ſchreite / will ich euch vorhero kürtzlich erzehlen was ſich in Franckreich und Engelland über die Religion bis auf die neue Eröffnung des Concilii zugetragen hat.

2. Frag.

Haben ſich die Reformirten in Franckreich noch ſehen laſſen?

Antwort.

Ihre Anzahl iſt täglich gröſſer worden / ja ſie begunten nun rechte mächtige Factiones anzurichten / und nach dem ſich auch der König von Navarra, der Printz de Condé, die Chatillons, und ſehr viele andere vornehme Manns- und Weibs-Perſonen mit darzu geſchlagen / haben ſie mit einander den Schluß gemacht / wie ſie ſich in Anſehung ihrer harten Verfolgungen in gute Sicherheit ſetzen möchten. Henricus II. er-

erzeigte ſich gantz unbeweglich gegen ſie. Er ließ alſobald verſchiedene aus dem Parlament, ſonderlich die denen vermeynten Reformirten der Religion halber / hatten favoriſiren mögen / verarreſtiren; deſſen ohngeachtet haben die Frantzöſiſchen Miniſtri von der neuen Reformation doch noch immer zu Paris ihre öffentliche Verſammlungen gehalten / auch ſogar einen Synodum, dabey Franciſcus Morel præſidirt hatte / daſelbſt angeſtellet / und zu ihrem Gebrauch verſchiedene Conſtitutiones aufgeſetzet. Franciſcus II. continuirte die harten und grauſamen Verfolgungen wider alle / die der Religion wegen angeklaget wurden. Annius du Bourg, einer aus dem Parlament zu Paris / wurde zum Feuer condemnirt / iſt auch alſo daſelbſt im Jahr Chriſti 1559. den 18. December vollzogen worden. Man ſuchte auch ſogar die Reformirten in denen übrigen Städten des Reichs allenthalben auf / ſie auf das grauſamſte abzuſtraffen. Durch ſolche Grauſamkeit geſchahe es / daß ſehr viele Perſonen ſich zuſammen verſchworen / und gantz Hauffen-weiß vor dem König zukommen / und ihn um die Gewiſſens-Freyheit inſtändig anzuflehen / vorgenommen hatten. Sobald man dieſes Unternehmen entdecket / ſind die meiſten von ihnen umgebracht / die übrigen zerſtreuet worden. In Provence / in Languedoc und in Poitou entſtund ein hefftiger Krieg darüber. Dieſe Unordnungen verurſachten demnach / daß man ſich entſchloſſen / in Franckreich ein National-Concilium halten zulaſſen; allein der König

ſuchte noch ein geſchwinderes Mittel/ und berieff Anno 1560. den 20. Auguſti zu Fontainebleau eine Verſammlung. Der Admiral Coligny præſentirte darinnen im Nahmen verſchiedener Perſonen aus der Normandie, die um das freye Exercitium Religionis ſupplicirt hatten/ eine nachdrückliche Supplique. Der König ließ den 28. dito ein Edict ausgehen/ und durch daſſelbe die Stände nach Melun beruffen/ mit der Verordnung/ daß ſich die Biſchöffe den 16. Januarii allda verſammlen ſollen. Die tödtliche Kranckheit des Königs Franciſci II. aber war Urſache/ daß die zu Melun ausgeſetzte Verſammlung derer Stände hinterblieben. Dieſer Herr ſtarb den 5. December Anno 1560. und ſein Herr Bruder Carolus IX. der erſt 10. Jahr alt war/ ſuccedirte ihm. Die Königin Catharina de Medicis damalige Regentin über das Königreich/ und ihr Rath haben/ dieſen harten Troublen/ die von Tag zu Tag überhand genommen/ zubegegnen/ ſich entſchloſſen/ die Stände nach Orleans zu beruffen/und die Verſammlung gleich den 17. Januarii 1561. eröffnen zulaſſen. Der König befahl darinnen denen Biſchöffen/ daß ſie ſich/ auf das Concilium zugehen/ gefaßt halten ſolten. Er ließ auch alle um der Religion willen Gefangene loß/ verwilligte ihnen/ alles vergangene völlig zuvergeſſen/ und vermahnte alle ſeine Unterthanen/ daß ſie den alten Kirchen-Gebrauch behalten/ und nicht das geringſte daran verändern ſollen. Hiernechſt wurde auch unter denen Ständen geſchloſſen/ daß die Biſchöffe

von

von der Cleriſey / jedoch auch zugleich in Beyſeyn der Königlichen Gerichts-Perſonen / nemlich 12. aus dem Adel / und 12. aus der Bürgerſchafft / erwählet werden ſolten: Man dörffte wegen derer Annaten kein Geld mehr nach Rom ſchicken: Alle Biſchöffe und Pfarrherrn ſolten in eigener Perſon reſidiren / bey Verluſt alles ihres zeitlichen Guts: In allen Dom-Kirchen müſte man zwo Præbenden/eine zur Unterhaltung eines Catheders in der Theologiſchen Facultät/ und die andere zur Verpflegung eines Schulmeiſters der die Kinder unterrichte / aufbehalten: Alle Aebte/ Aebtißinen/ Prioren und Priorinnen ſolten / unangeſehen aller ihrer Freyheiten/ denen Biſchöffen unterworffen ſeyn: Daß man mit gantz und gar keinem Recht etwas vor die Adminiſtrirung derer Sacramenten / noch vor die Begräbniſſe und andere geiſtliche Verrichtungen fordern oder annehmen könte: Die Biſchöffe dörfften die gewöhnliche Kirchen-Straffe nur in Anſehung derer öffentlich- und ärgerlichen Laſter gebrauchen: Und endlich daß die Ordens-Brüder erſt in den 25. Jahr / und die Ordens-Schweſtern erſt in dem 20. Jahr ihre Profeſs thun könnten. Man hat auch noch andere Verordnungen / in Anſehung der Kirchen und zur Verbeſſerung des geiſtlichen Standes / dabey formiret: Allein alle dieſe Reglemens ſind weder publicirt / noch vielweniger vollzogen worden. Der König publicirte im Monath Julii Anno 1561. ein Edictum, des Inhalts/ daß beede Partheyen friedlich miteinander leben; das Wort

GOttes / und die Sacramenten nach dem Gebrauch der Römiſchen Kirche adminiſtriret; die Geiſtlichen über alle und jede Ketzereyen Richter ſeyn/ und diejenigen/ welche einiger Ketzerey überzeugt würden / dem weltlichen Gericht übergeben werden ſolten / und daß man ſie gleichwol nur zur Lands-Verweiſung / ſo lange bis das General- oder National-Concilium deswegen was ordiniret hätte / condemniren könnte. Zugleicher Zeit gebot auch der König denen Biſchöffen / daß ſie ſich nach Poiſſy verfügen / und daſelbſt eine Wahl derer / die auf das Concilium geſchickt werden müſten / anſtellen ſolten. Indeſſen proponirte man auf Seiten der Reformirten zwiſchen denen Catholicken und ihren Predigern eine Conferenz zuhalten. Der Cardinal von Lothringen verwilligte mit darein / und die Conferenz wurde reſolviret. Es verſammleten ſich demnach zum wenigſten bis 50. Prälaten zu Poiſſy den 26. Julii Anno 1561. Der Spital-Cantzler declarirte alſofort / daß das Concilium ſich / theils zur Verbeſſerung derer Mißbräuche / und andern theils / zur Beförderung des Friedens und der Gleichförmigkeit in der Lehre / daſelbſten verſammlet habe. Man proponirte alſo 12. Articuln / darüber ſie untereinander deliberiren ſolten. Die Hugenotten / (alſo fieng man dazumal an / die aus der Reformirten Religion zunennen) haben ihre Supplique dabey überreicht / mit dem Begehren / daß die Cardinäle und die Biſchöffe nicht ihre Richter ſeyn; der König ſelbſten dabey præſidiren

diren; alle Strittigkeiten nach der Vorſchrifft göttlichen Wortes gerichtet / und alles / was beederſeits ausgeſprochen würde / durch beſondere Secretarios, die die beeden Parteyen hierzu erkohren / aufgeſchrieben werden ſolte. Die Königin erklärte ihnen / daß die Geiſtlichen keineswegs ihre Richter ſeyn / auch ein Staats-Secretarius, der alles / was geſprochen wird / aufſchreibe / denominirt werden ſolte / und daß ſie ihre Proteſtation, daß man nemlich alles nach dem Worte GOttes urtheilen und decidiren ſolte / formiren könnten. Die Theologiſche Facultät zu Paris ſchickte / dieſe Conferenz zuverhindern / oder zum wenigſten zuhintertreiben / daß der König und die Königin nicht mit darzu kämen / gewiſſe Deputirte ab; allein man antwortete ihnen / die Sache wäre ſchon geſchlichtet / und der Rath hielte vor gut / daß der König mit in die Conferenz käme. Gar viele Reformirte Prediger kamen mit einem Königlichen ſichern Geleit zu dieſer Conferenz. Die Eröffnung geſchahe den 9. September in Beyſeyn des Königs / der Königin / des Hertzogen von Orleans ſeinem Bruder / des Königs von Navarra / des Printzen de Condé, und der Madame Margareta, als des Königs Frau Schweſter / wie auch der Königin von Navarra. Wie nun die Cardinäle / die Biſchöffe / und die Doctores ſich niedergelaſſen / lieſſe man zwölffe von denen Reformirten Predigern eintreten. Theodorus von Beza wurde erwählet / das Wort zuführen. Er redete ſtehend und mit entblößtem Haupt: Hielt

über die Articuln / in welchen ſie mit ihnen ſtrittig waren / eine lange Rede / und als er zu dem Articul vom Heil. Abendmahl gekommen / ſprach er / des HErrn JEſu Leib wäre von dem Brod und Wein ſoweit entfernet / als das Höchſte des Himmels von der Erde. Uber dieſe Propoſition ärgerten ſich die Prälaten ungemein. Der Cardinal von Tournon, begehrte/man ſolte dem Beza heiſſen ſtillſchweigen. Die Königin ſagte / man ſolte nun auf das / was er geſaget / antworten/ und im übrigen müſte man ihn fortreden laſſen. Der Cardinal von Lothringen antwortete darauf den 15. dito. Seine Rede begreifft zween Theile. In dem erſten handelte er von der Gewalt der Kirche/ und zeigte / daß es höchſtnothwendig ſey / die Kirche zum Richter anzunehmen / erwieß auch / daß die Römiſche Kirche die wahre Kirche ſey. In dem andern Theil zeigte er/ daß in dem/ was Beza ausgeſprochen eine Contradiction anzutreffen ſey/wann er nemlich geſaget: Der HErr JEſus wäre in dem Himmel/ und ſonſt nirgends/ und doch gleichwol werde er uns durch des Glaubens-Krafft warhafftig mitgetheilet. Beza bat um die Erlaubniß zu repliciren / und ſie wurde ihm verwilligt. Er replicirte alſo in der Conferenz vom 25. dito, die gantz abſonderlich dazu angeſtellet worden. Beza unterwand ſich in dieſer den Diſcurs des Cardinals von Lothringen zu wiederlegen / und redete wider die Kirche. Sanctius und Deſpenſius, beede Doctores, refutirten das / was Beza geantwortet: als man aber immer Fragen mit Fragen gehäuffet / und doch

gleichwol zu keiner Vereinigung hat gelangen wollen / hat der Cardinal von Lothringe endlich / dieſe Unordnung zu verhůten / gewolt / man ſolte præciſe und gantz genau bey dem Articul von dem Heil. Abendmahl verbleiben. Man fragte alſo die Prediger ob ſie den Articul von der Augſpurgiſchen Confeſſion, der da ſpricht: **Der wahre Leib und das wahre Blut JEſu Chriſti** *exiſtire* **wahrhafftig / ſey auch zugegen / und werde von denen** *Communicanten* **wahrhafftig / weſentlich und wircklich in dem Sacrament des Heil. Abendmahls empfangen /** unterſchreiben wolten? Sie wolten aber nicht / und man gab ihnen 2. Tag Friſt / der Sache nachzudencken. Den 26ſten hielte man noch eine Conferenz in Beyſeyn der Kőnigin / und des Kőnigs von Navarra, (dann der Kőnig hatte dieſen Conferentzen nicht mehr beywohnen wollen) Beza fragte die Biſchőffe / ob ſie die Augſpurgiſche Confeſſion unterſchreiben wolten? der Cardinal von Lothringen antwortete dem Beza gantz zweydeutig; Dieſer bediente ſich deſſen / und ſagte hinwiederum / daß / weilen die Biſchőffe die Augſpurgiſche Confeſſion nicht unterſchreiben wolten / es folgbahr unbillig ſey / daß man von ihren Predigern / ſich derſelben zu unterſchreiben / begehren wolte. Petrus Martyr hielte hierauf eine lange Rede über das Heil. Abendmahl / und machte darinnen die wircklich- und weſentliche Gegenwart des Leibes JEſu Chriſti in dem Heil. Abendmahl ſtrittig. Jacobus Laineus General der Jeſuiten / der kurtz dar-

darauf an den Hof gekommen / tratt ſo zu reden öffentlich auf dem Kampff- oder Streit-Platz auf / und hielte eine lange Rede / und verachtete indirectè alle dieſe Conferentzen. Die Doctores Diſpenſius und Sanctius diſputirten hefftig wider die reformirten Prediger. Als nun die Königin geſehen / daß pur unmöglich ſey / etwas unter ſo vielen Perſonen zu ſchlieſſen / wolte ſie / man ſolte künfftighin die Conferentzen zu S. Germain en Laye, und zwar nur unter etlichen wenigen Theologis anſtellen. Auf Seiten der Catholicken erwählte ſie hierzu Joannem Montucanum Biſchoff von Valence, Petrum Vallenſem, Biſchoff zu Séez, Claudium Deſpenſium, Ludovicum Bouthilierum und Joannem Saligniacum, alleſammt Doctores; und Proteſtirender Seite den Beza, Petrum Martyrem, Marloratum, und noch zwey Prediger / de Galars und de l'Eſpine genannt. Dieſe ſetzten eine Glaubens-Bekänntniß auf / über die Lehre vom Heil. Abendmahl und ſchickten ſie nach Poiſſy, allwo ſie nach reiffer Unterſuchung derer Doctorum aus der Theologiſchen Facultät zu Paris verworffen worden. Sie ſetzten noch eine andere auf / welche die reformirten Prediger nicht unterſchreiben wolten. In dieſen Conferentzen hat man auch die Lehre von dem Bilder-Dienſt vor die Hand genommen. Man formirte einige Friedens-Projecta, allein ſie kunten über dieſen Articul / ſo wenig / als über den Articul vom Heil. Abendmahl / ohngeachtet es doch nicht ſoviel Weſens gebraucht hätte / einig werden.

den. Die Conferentzen ſind kaum geſchloſſen worden / ſo kamen aus Teutſchland verſchiedene Deputirte von der Proteſtirenden Seite an / die mit zugegen ſeyn wolten. Man proponirte / daß ſie den Streit über das Heil. Abendmahl auf das neue vornehmen wolten / in der Meynung / daß / weilen die Lutheraner aus Teutſchland / und die Calviniſten aus Franckreich ungleicher Meynungen über dieſen Articul wären / ſie um ſoviel leichter zur Uneinigkeit ſodann gebracht werden könnten: Allein die von denen Teutſchen Fürſten abgeordnete Miniſtri ſind / als ſie dieſes ihr Unternehmen in Erfahrung gebracht / wieder zuruck nach Hauß gegangen; und alſo hatte das Colloquium zu Poiſſy auf einmal ein Ende gewonnen. Inzwiſchen aber / als die Theologi und die Miniſtri zu S. Germain mit einander diſputirten / haben die zu Poiſſy verſammlete Biſchöffe über die Kirchen-Zucht in Franckreich / deßgleichen über die Promotion derer Biſchöffe über derſelben Reſidenz, über die Judicia derer Geiſtlichen / über die Eigenſchafften und Pflichten der Pfründner / über die Cloſterliche Obſervanz, über den öffentlichen Gottesdienſt / und über die Kirchen-Ceremonien gewiſſe Statuta aufſetzen laſſen. Dieſe Reglements wurden zu Poiſſy Anno 1561. den 14. Octobr. publicirt. Die Cleriſey in Franckreich unterlieſſe nicht / dem König fußfällig zu bitten / er möchte bey dem Pabſt vor ſie die Erlaubniß auswürcken / daß ſie ſich in ſeinem Königreich verheyrathen / und denen Unterthanen / daß ſie alle das Heil. Abend-

mahl

mahl unter zweyerley Geſtalt empfangen. Der König ließ deßwegen durch M. de Lisle, ſeinen Ambaſſadeur bey dem Pabſt dieſes Begehren anbringen. Der Pabſt wolte nichts hierüber decidiren / ob er ſchon wohl wuſte / daß beede Puncten juris poſitivi wären / ſondern verwieß ſolches an das Concilium. Und das iſt es / was ſich in Franckreich über die Religion, bis die neue Eröffnung des Concilii geſchehen / merckwürdiges begeben hat.

Cap. XXIII.

Von der Religions-Veränderung in Engelland / unter der Regierung Eduardi VI. wie auch / von der Wiedereinführung der Catholiſchen Religion unter der Regierung der Königin Mariæ.

1. Frag.

Ich erinnere mich / von euch gehört zu haben / daß ihr / ehe ihr die Hiſtorie von dem Concilio weiter fortſetzet / noch etwas weniges von der Religions-Veränderung in Engelland mir kürtzlich erzehlen woltet. Ich erwarte nun dieſes von euch / wo es anderſt alſo beliebig iſt?

Antwort.

Ich muß ja euch auch in dieſem Stücke vergnü-

gnügen. Ob gleich Henricus VIII. ſich von der Römiſchen Kirche getrennet / ſo ließ er doch gleichwol in der Religion keine Veränderung vornehmen. Sein Sohn Eduardus, den er mit der Johanna Seymour gezeuget / war / als er Anno 1547. den 31. Januarii zum König proclamirt worden / erſt 9. Jahr / drey Monath und einige Tag alt geweſen. Sein Vetter Eduardus Seymour, Hertzog von Sommerſe, der inzwiſchen zu des Königs Vormund und Regenten über das Königreich erwählet und declariret worden / und was die Religion betrifft / der Reformirten Meynung geweſen / ſetzte ſich vor / ihre Lehre in dem Königreich einzuführen. Das Volck that / worzu der Hof inclinirt hatte. Man ſahe dannenhero gar bald an verſchiedenen Orten die Bilder abgebrochen / die Kirchen ausgeplündert/und entheiligt/die Cantzeln mit ſolchen Predigern angefüllet / dit den Lutheraniſmum und Zwinglianiſmum öffentlich gelehret / und endlich unter dem gemeinen Mann lauter Bücher wider die Lehre der Römiſchen Kirche herum fahren. Cramner, Ertz-Biſchoff von Cantelburg und noch andere Biſchöffe bezeigten frey und öffentlich ihre Freude ob der Religions-Veränderung. Die andern waren unvermögend ſich darwieder zu ſetzen. Des Königs Hofmeiſter haben ihn ebenfalls mit dieſen neuen Meynungen eingenommen. Das Reich war voller Teutſcher und Schweitzer / die an der Einführung dieſer neuen Lehre gearbeitet. Die Viſitatores, welche man nach dem Exempel Heinrichs

richs VIII. in alle und jede Kirchen geſchickt hatte/ haben allenthalben die neue Reformations-Ordnung eingeführt. Das im Monath Novembris Anno 1547. verſammlete Parlament verordnete die Communion unter zweyerley Geſtalt/ und reformirte den gantzen Gottesdienſt. Die hierzu erwählte Commiſſarii haben daran ſtarck gearbeitet/ zum Theil Ceremonien behalten/ zum Theil aber verändert: Die Prieſter durfften ſich verheyrathen/ man verbot aber/ Freytags und Sonnabends Fleiſch zu eſſen: Die weſentliche Gegenwart des Leibs und Blutes JEſu Chriſti im Heil. Abendmahl war der letzte Punct, den man angegriffen. Die vermeynten Reformatores waren/ was dieſe Lehre betrifft/ ſelbſten nicht miteinander einig. Petrus Martyr predigte öffentlich/ man dörffte weder die weſentliche Gegenwart/ noch die Tranſubſtantiation oder Verwandlung glauben. Bucerus gieng mit ſeinen Expreſſionibus noch etwas behutſamer und läugnete nicht ſo ſchlechterdings die weſentliche Gegenwart. Die alten Engelländer behaupteten ſtarck die Tranſubſtantiation, welche einer aus denen Articuln des Königs Henr. VIII. geweſen war. Cramner, Ertz-Biſchoff zu Cantelburg erklärte ſich wider die weſentliche Gegenwart. Bonerus Biſchoff zu Londen/ Gardinerus Biſchoff zu Winchester Fonſtal Biſchoff zu Durham, Heath Biſchoff zu Ubrcheſter und noch andere mehr behaupteten ſie/ wurden aber abgeſetzt/ und von ihren Biſtthümern vertrieben. So viel Bißthümer und andere Pfründen offen oder

va-

vacant waren / die gab man ſolchen Leuten / die die neuen Meynungen angenommen hatten. an. 1550. ſahe man eine Reformation in Anſehung derer Gebräuche bey denen Ordinationibus. Bucerus veränderte auch vieles an der Liturgie, und endlich Anno 1551. geſchahe die letzte Religions-Veränderung in Engelland. Dabey hatte man auch eine Glaubens-Bekänntnuß von 42. Articuln aufgeſetzt / in welchen der Lutheranismus inſonderheit was die gnugſame Vollkommenheit der Heil. Schrifft / in Anſehung derer Glaubens-Articul / die Lehre von der Kirche / von der Rechtfertigung allein durch den Glauben / von den guten Wercken / von dem Fegfeuer / von dem Ablaß / Reliquien / Bildern / und Anruffung der Heiligen betrifft / eingeführet wird. Was die Sacramenta anbelangt / ſo ſtatuiren ſie nur zwey / nemlich die Tauff und das Heil. Abendmahl. Die Lehre von der Transſubſtantiation und leiblichen Gegenwart JEſu CHriſti im den Heil. Abendmahl wird von ihnen darinnen verworffen / wie nicht weniger auch das Anbeten und Niederfallen vor dem Sacrament / und das Meß-Opffer: das Geſetz von dem Celibat in Anſehung der Prieſter haben ſie abgeſchafft. Das ſind die Haupt-Puncten / in welchen dieſe Confeſſion von der Lehre der Römiſchen Kirche abgewichen. In der Liturgie verringerten ſie das Gebet vor die Verſtorbenen / das Zeichen des Creutzes bey der Communion, Firmung / und bey der letzten Oelung. Nachdem die Liturgie nun da und dort verbeſ-

ſert worden/ wurde ſie auch durch eine beſondere Handlung in dem Parlament den 23. Januarii Anno 1552. authoriſirt, und die geſammte Cleriſey approbirte die Glaubens-Bekänntnuß/ welche das Jahr vorhero aufgeſetzet worden iſt. doch behielten ſie die Faſten/ und feyreten die Feſt-Tage derer Heiligen.

2. Frag.

Hat dieſe Veränderung lang gedaurt?

Antwort.

Nachdem König Eduardus Anno 1553. den 6ten Julii geſtorben/ und die Johanna Gray, älteſte Tochter des Hertzogs von Suffolk, welche der Eduardus zur Cron-Erbin ernannt/ von der Maria/ einer Tochter von der Catharina/ und dem Henrico VIII. welche man zur Königin in Engeland declarirt hatte/ abgeſetzt worden war/ iſt die Lehre und die Ceremonien der Catholiſchen Kirche/ wieder eingeführt worden. Der Cardinal Polus wurde von Pabſt als Legat nach Engeland verſchickt/ und die Vereinigung mit der Kirche in dem Parlament den 24. November Anno 1554. völlig geſchloſſen. Alle Decreta welche unter Heinrich VIII. und dem Eduardo wieder des Pabſts Autorität formirt worden/ wurden verworffen/ und die Geſetze/ welche wieder die Ketzer allerhand Straffen ordinirten/ auf das neue hervorgeſucht/ und auf das Schärffſte vollzogen. Allein dieſer Schein einiger Glückſeeligkeit vor die Römiſche Kirche in Engeland währete nicht gar zu lang. Sobald die Königin Maria Anno 1558. den 17.

No-

November geſtorben / und ihre Schweſter Eliſabeth / eine Tochter von der Anna de Boulen, die ihr ſuccedirt hatte / von dem Pabſt nicht nach Wunſch befriediget worden / hat ſie alle Edicta, welche vor ihr der Catholiſchen Religion zum beſten publicirt worden / revociren / und die Reformation in gantz Engeland einführen laſſen.

Cap. XXIV.

Von der dritten Eröffnung des Concilii zu Trient; weitere Fortſetzung der Hiſtorie hiervon.

1. Frag.

IſT es nicht gefällig / wieder zu der Hiſtorie von dem Concilio zu ſchreiten?

Antwort.

Es iſt ſolches nun das drittemahl zu Trient / und zwar den 18ten Januarii Anno 1562. eröffnet worden. Der Pabſt hatte zu dieſen vier andern Legaten auch noch den Cardinal Altempſium ſeiner älteſten Schweſter Sohn / dahin abgeordnet. In dieſer Seſſion iſt weiter nichts vorgenommen worden / als daß man die Päbſtliche Bulle wegē Eröffnung des Concilii abgeleſē / und darauf fragte der Ertz-Biſchoff von Reggio die Prælaten / ob es ihnen gefällig wäre / daß das Heil. Concilium Oecumenicum & Generale zu Trient / welches rechtmäſſiger Weiſe zuſammen beruffen worden / mit Aufhebung aller weiterer

Suſpenſion dieſen 18ten Januarii gehalten / celebriret und angefangen werde / und ob indem die Legaten dabey præſidirten und proponirten / ſolche Sachen / welche dem Heil. Concilio zukommen und zwar Aufhebung derer Religions-Strittigkeiten / zur Unterdrückung derer Mißbräuche / Verbeſſerung der Sitten / und Beförderung des warhafftigen und Chriſtlichen Friedens und der Einigkeit in der Kirche / zulänglich wären / ſie ſo dann darinnen abgehandelt werden ſollen? Alle Prælaten antworteten hierauf / daß ſie es vor hielten biß auf den Ertz-Biſchoff von Grenade, und noch andere drey Biſchöffe aus Spanien / welche die Worte: *Proponentibus Legatis* in dem die *Legat*en dabey *proponi*ren / diſputirlich gemacht. Die nechſtfolgende Seſſion wurde auf den 26ſten Februarii angedeutet.

2. Frag.

Sind die Frantzöſiſchen Biſchöffe auch auf das Concilium gekommen?

Antwort.

Nein. Das gute Franckreich wurde dazumal von denen Hugenotten / welche wider alles Verbot / und das Edictum, welches Anno 1561. im Julio publiciret worden / die Kirchen geplündert / aller Orten Verſammlungen angeſtellet / und / unter Anführung des Admirals de Chatillon, Kirchen und das freye Religions-Exercitium begehrt hatten / ziemlich beunruhiget. Auf der andern Seite haben der Connetablæ, der Hertzog von Guiſe, und der Marſchall von St. An-

André, welche man die Triumviros zunennen pflegte / nachdeme ſie heimlich durch den König in Spanien ſouteniret worden / die Hugenotten vertrieben / ſo daß das gantze Franckreich in Unruhe / und / in Anſehung derer grauſamen Krieges-Fluten / die ſich in denen Provintzen zwiſchen denen Catholicken und denen Hugenotten erreget haben / in einem beſtändigen Kriegs-Feuer geſtanden. Dieſes nun füglich zu löſchen / hat die Königin gleich die erſten Tage des Monaths Januarii Anno 1563. eine Verſammlung anſtellen laſſen. In dieſer publicirte man den 17. dito ein Edictum, welches das erſte geweſen / darinnen über die Catholiſche Religion, auch noch eine andere in Franckreich geſtattet worden. Der Inhalt war dieſer / daß nemlich die Reformirten alle Kirchen und geiſtliche Pfründen / die ſie bishero genoſſen / reſtituiren: Die Crucifixe / Bilder und die Kirchen bey Leibes- und Lebens-Straffe nicht abbrechen: Ihre Predigten nirgend anderſt / als drauſſen vor denen Städten / woſelbſt ſie niemand moleſtiren dörffte / halten laſſen: Alle Verbot und die / durch das im Julio ergangene Edictum, und alle vorhergehende dictirte Straffen ſuſpendiret werden / und ſie / die Hugenotten / und die Catholicken friedlich miteinander leben ſolten. Das Parlament zu Paris weigerte ſich alſofort dieſes Edictum zubekräfftigen / und declarirte nur / daß dieſes auf expreſſen Königlichen Befehl geſchehen wäre / ohne die neue Religion zu approbiren. Die Königin ſchickte

expreſſe Mr. de Lanſac, als extraordinaire Ambaſſadeur, an den Römiſchen Hof/ und ließ den Cardinal von Ferrara als Nuntium nach Franckreich kommen/ um alles das/ was bishero geſchehen/ zuentſchuldigen/ vorwendend/ daß man es aus höchſtdringender Noth/ thun müſſen. Der Pabſt bezeugte über Jhro Majeſtät Urſachen einiges Vergnügen/ und vermahnte ſie/ Jhre Biſchöffe nach Trient kommen zulaſſen: Sie reiſeten aber erſt ſpät darnach ab/ und das Concilium iſt inzwiſchen fortgeſetzet worden.

3. Frag.

Wann iſt dieſe Seſſion gehalten/ und was iſt darinnen decidirt worden?

Antwort.

Jn der erſten Congregation haben die Legaten dreyerley proponirt. 1. Die Cenſur der Ketzeriſchen Bücher. 2. Die Citation der intereſſirten Partheyen. 3. Das freye und ſichere Geleit. Dieſe Quæſtiones ſind in denen folgenden Verſammlungen vorgenommen/ und endlich geſchloſſen worden/ daß ſoviel den Indicem der verbotenen Ketzeriſchen Bücher betrifft/ man geſchehen laſſen wolte/ wann man gewiſſe Deputirte hierzu erwählte/ auch in das Decret einige Worte mit beygefügete/ woraus die intereſſirte Theile abnehmen könten/ daß ſie von dem Concilio gantz geneigt aufgenommen werden ſolten/ und wegen des ſichern Geleits wolte man zur anderer Zeit weitläufftiger deliberiren. Die folgenden Verſammlungen wurden zur Recipirung derer Ambaſſadeurs der Könige aus Ungarn

garn

garn und Portugal angewendet. Die Käyſerl. Ambaſſadeurs haben denen Legaten ein Memorial überreicht / und darinnen folgendes begehret. 1. Daß die Patres, denen Proteſtirenden allen Prætext zubenehmen / ſich der Worte: Weitere Fortſetzung des *Concilii*, und aller anderer dergleichen Redens-Arten enthalten. 2. Denen Glaubens-Puncten nicht zunahe treten / und die folgende Seſſion verſchieben. 3. Die Augſpurgiſche Confeſſion nicht mit in den Indicem der verbotenen Bücher ſetzen. 4. Alles das / was in denen Congregationibus abgehandelt wird / geheim halten laſſen. Und endlich 5. daß ſie denen Proteſtirenden ein / ſo wie ſie ſelbſten wünſchen mögen / weitläufftiges Geleits-Diploma verwilligen ſolten. Die Legaten antworteten auf dieſe Puncten. 1. Daß das Concilium ſich keineswegs des Worts: *Continuation* oder weitere Fortſetzung / bedienen wolt. 2. Wäre es ihnen pur-unmöglich / die nechſt bevorſtehende Seſſion, die allbereit ausgeſchrieben worden / nicht zuhalten; doch wolten ſie es alſo anſtellen / daß nichts / ſo die Gemüther allarmiren möchte / dabey vorgenommen werden ſoll; im übrigen wolten ſie die folgende Seſſion auf ſo lang / als nur immer möglich ſeyn wird / hinaus verſchieben. 3. Der Index der verbotenen Bücher würde erſt zu Ende des Concilii publiciret werden / und gleich von jetzund an wolten ſie nichts von der Augſpurgiſchen Confeſſion reden. 4. Denen Patribus des Concilii die Geheimhaltung alles deſſen / was abgehandelt würde / beſtens an-

 re-

recommendiren. Auch 5. ein Geleits-Diploma verwilligen. Hierauf gieng die Seſſion an. Darinnen laſe man das Decretum, in welchem declariret worden/ daß die zu der Cenſur der Bücher deputirte Patres fein fleißig und reifflich/ was dißfalls zuthun wäre/ erwegen/ und ſodann dem Concilio Nachricht davon geben ſollen. Anbey daß diejenigen/ die Antheil hieran nehmen würden/ an der geneigten Anhörung ihrer Sache gantz und gar nicht zuzweifeln hätten. Ferner/ daß das Concilium alle/ die ſich abgeſondert/ gantz freundlich zu der Gemeinſchafft der Kirche vermahne/ und daß man in einer General-Verſammlung ein Geleits-Diploma geben könnte/ daß es eben ſo kräfftig und vermögend wäre/ als wann es in der Seſſion gegeben worden wäre. Die nechſtfolgende Seſſion wurde auf den Donnerſtag nach dem Feſt der Himmelfahrt Chriſti/ als den 14. Maii hinaus verſchoben. Das erſte/ was man in denen folgenden Congregationibus vorgenommen/ war das Geleits-Diploma oder der Salvus conductus, den ſie aufgeſetzt hatten. Man machte ihn eben ſo/ als wie derjenige geweſen/ den man denen Teutſchen unter Julio III. gegeben. Er wurde zu Trient den 8. Martii publicirt/ und an die Thüren derer Dom-Kirchen allenthalben angeſchlagen. Die Legaten ſchickten auch zugleich an alle Höfe die Abſchrifften davon. Den 11. Martii hielte man eine Congregation, darinnen der Cardinal Mantuanus 12. Reformations-Puncten/ darüber man deliberiren ſolte/ ableſen laſſen/ und

denen

denen Theologis die Frage von der Giltigkeit der Winckel-Ehen vorgelegt hat. Die Ambaſſadeurs des Königs aus Spanien / Groß-Hertzogs von Toſcano, der Catholiſchen Cantons, und endlich des Königs in Franckreich (Arnoldus Ferrerius, *alii Renatdum Ferrarium vocant*, und Petrus du Faure, Herr von Pibrac, beede von beſondern ſchönen Meriten) ſind von dem Concilio empfangen worden. Dieſe beede letztern muſten verſchiedene Articul wider das Intereſſe des Römiſchen Hofs auswürcken. Dudithius Biſchoff zu Krein in Croatien / der nach der Zeit ein Calviniſt / und folglich gar ein Socinianer worden / kam auf das Concilium als ein Deputirter von der Ungariſchen Cleriſey. Man diſputirte überaus lang in denen Congregationen über die Reſidenz, über der Geiſtlichen ihre Titul / über die Befugnuß der Bezahlung der geiſtlichen Amts-Verrichtungen / und endlich über die Diſtributiones an die Canonicos. Der Articul von der Reſidenz machte den gröſten Streit / indem ſehr viele Biſchöffe die Reſidenz nicht nach dem göttlichen Recht declariren wolten / und alſo die Deciſion dieſer Conteſtation an dem Pabſt gelangen laſſen. Man decidirte auch noch andere Articul über die Zertheilung groſſer Pfarren / in mehrere Tituln / deßgleichen über die Abſetzung unwürdiger Pfarrherren / über die Viſitation derer Kirchen in einer Commenthurey und über die Abſchaffung derer Quæſtorum oder des unnöthige Bettelns. Hierauf wurden die Decreta über die erſt proponirte Ar-

ticul / bis auf den Articul von der Reſidenz, als worüber man noch keine Antwort von Rom aus erhalten / ſämmtlich aufgeſetzt. Nachdem des Königs in Franckreich Ambaſſadeur, Lanſacus, der ſich zu Rom aufgehalten / an die Legaten geſchrieben / daß ſein Principal, der König / eine Verlängerung in Anſehung der bevorſtehenden Seſſion begehre / damit die Biſchöffe aus Franckreich derſelben beywohnen möchten / ſo machte man die Vermittlung / daß ſie zwar die Seſſion halten / inzwiſchen aber nichts dabey vornehmen wollen. Man hielte alſo die neunzehende Seſſion den 14. Maji. In dieſer laſe man ab die Vollmachten derer Ambaſſadeurs, die auf dem Concilio erſchienen waren / und verſparte die Deciſion derer Materien / die in dieſer Seſſion hätten abgehandelt werden ſollen / wie nicht weniger auch die Publicirung derer Decreten auf den Donnerſtag nach dem nechſt künfftigen Fronleichnams-Feſt. Die Ambaſſadeurs des Königs in Franckreich begehrten hierauf eine vollſtändige Erklärung / daß dieſes Concilium keine Continuirung der vorhergehenden / ſondern ein gantz neues Concilium ſey. Die Käyſerliche hatten dieſes oben allbereit geſucht / und lieſſen es dabey beruhen. Hingegen die Spanier begehrten eine Erklärung / daß es eben das vorherige / und nun das weiter fortgeſetzte Concilium wäre. Die Parthey / die man hierauf erwählte / war / daß man künfftig hin gar nichts mehr von dieſer Frag reden ſolte. Die Quæſtion von der Reſidenz wurde noch einmal hervorgezogen / und

auf

auf eine andere Seſſion verſchoben. Die zwantzigſte Seſſion geſchahe den 4. Junii. In dieſer publicirte man noch kein Decret, ſondern man verſpahrte alles auf die darauf folgende Seſſion, die den 16. Julii gehalten werden ſolte. Man proponirte die Frage von der Communion unter zweyerley Geſtalt / ſie in der nechſt bevorſtehenden Seſſion zu decidiren / und die Theologi und die Biſchöffe ſolten ſich indeſſen darüber machen. Die Käyſerliche Ambaſſadeurs præſentirten verſchiedene Reformations-Puncten / wurden aber nicht angehört. Der Pabſt permittirte endlich die Quæſtion von der Reſidenz zu decidiren: Die Teutſchen und die Frantzoſen aber / welche die Communion unter zweyerley Geſtalt auch vor die Layen einführen wolten / nicht vor den Kopff zu ſtoſſen / ſo verſchob man die Deciſion hierüber. Die ein und zwantzigſte Seſſion hielte man den 16. Julii; In dieſer wurden die Decreta über die Glaubens-Lehre und über die Reformation abgeleſen. Das erſte betraff die Communion unter zweyerley Geſtalt / darinnen wird declarirt / daß ſie kein Göttliches Gebot hätte; Dahero hätte die Kirche aus guten und heylſamen Urſachen denen Layen die Communion des Kelchs entzogen; im übrigen empfienge man unter einer jeden Geſtalt den Leib und das Blut JEſu CHriſti gantz / und die / welche das Heil. Abendmahl nur unter einer Geſtalt empfiengen / würden / was deſſelben Frucht und Wirckung anbelangt / auf keinerley Weiß einiger Gnade / die zur Seeligkeit erfordert werde / beraubt gemacht;

macht; und endlich / daß die leibliche Communion des Heil. Abendmahls bey denen Kindern nicht erfordert werde. Das iſt die Lehre / wie ſie in denen vier Articuln des Decrets enthalten / und die entgegen geſetzte Meynungen werden ebenfals in vier Canonibus verdammt und verworffen. Was den Articul inzwiſchen betrifft / da gefraget wird / ob man einigen Nationen / aus beſondern Urſachen / den Gebrauch des Kelchs verwilligen ſoll / und mit was Condition man es thun könnte / ſo hat das Concilium den Ausſpruch hierüber auf eine andere Zeit verſchoben. Das Reformations-Decret verbeut 1. nichts vor die Verleihung eines Ordens / unter welcherley Prætext es ſeyn mag / anzunehmen. 2. Daß niemand / der nicht einen Titul einer Pfründe oder eines Patrimonii habe / in den Heil. Orden gelaſſen werden ſoll. 3. Daß in denen Dom- oder Collegial-Kirchen / darinnen vor die Verrichtung des Gottesdienſts keine Diſtributiones vorhanden / oder wohl ſolche gar gering ſind / der Biſchoff ſodann den dritten Theil von denen Einkünfften der Capitel zunehmen / und zu ſolchen Diſtributionibus anzuwenden / vermögend ſeyn ſolle. Auch dörfften die Biſchöffe 4tens wo es die Noth erfordert / oder in caſu neceſſitatis, neue Pfarren aufrichten. 5. Wiederum andere Pfründen mit ſolchen Pfarren / die nicht genugſame Einkünfften haben / vereinbahren. 6. Denen Pfarrern / die keine genugſame Wiſſenſchafft und Capacität haben / Vicarios zuordnen; diejenigen aber / die ein unordent-

ordentlich Leben führen / ihrer Pfründen verluſtig machen. 7. Den Gottesdienſt in Anſehung der ruinirten Kirchen oder Capellen in die Haupt-Kirchen transferiren / und die Pfarr-Kirchen retabliren laſſen. 8. Ferner hätten ſie auch das Recht in allen Kirchen / die in ihrer Diœceſe, auch ſo gar in denen / welche dißfalls befreyet ſind / Viſitation halten zulaſſen / und / was den öffentlichen Gottesdienſt anbelanget / alles darinnen zu reguliren. Das 9. Capitel ſchaffet die Quæſtores oder das unnöthige und geitzige Betteln auf immer und ewig ab / und eignet denen Ordinariis die Publicirung derer Ablåſſe zu. Die folgende Seſſion wurde auf den 17. September hinaus verſchoben. Nach der Seſſion bemüheten ſich die Legaten / diejenigen Materien / die in der bevorſtehenden Seſſion determiniret werden ſolten / zuerwählen. Darunter war nun zuforderſt die Lehre vom Meß-Opffer / die ſie in 13. Capitel verfaſſet / worüber die Theologi und hernacher auch die Biſchöffe in denen Congregationibus ihre Meynungen gegeben. Die Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs bemüheten ſich ſehr / die künfftig bevorſtehende Seſſion noch weiter hinaus zuverſchieben. Der Articul / in welchem die Teutſchen und Frantzoſen die Verwilligung des Kelchs auch vor die Layen ſuchten / iſt ſehr weitläufftig abgehandelt worden. Indem nun dieſer Articul ſeine Parteyen gehabt / als wurde geſchloſſen / daß man vor der endlichen Deciſion noch vorhero an den Pabſt ſchreiben wolte. Hierauf proponirte man 14. Reformations-

tions-Puncten. Und endlich wurde die Seſſion geöffnet / obgleich die Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs hefftig darwider geweſen. Dieſes war alſo die zwey und zwantzigſte vom Anfang dieſes Concilii gezehlet. Das Decretum über die Glaubens-Lehre von dem Meß-Opffer iſt in dieſer gleich zu Anfang publiciret worden. Darinnen wird erkläret / daß es ein Opffer / und zwar eben das Opffer ſey / welches ehemahlen an dem Stamm des Heil. Creutzes iſt geopffert / jetzund werde es durch das Amt der Prieſter geopffert / wäre auch kein anderer Unterſcheid / als in Anſehung der Art und Weiſe der Opfferung: Dieſes Opffer wäre kräfftig / und werde nicht nur vor die Lebendigen / ſondern auch vor die Verſtorbenen gebracht; und obſchon dieſes Sacrificium denen Heiligen zu Ehren und zum Gedächtniß celebrirt werde / ſo werde es jedennoch allein GOtt gebracht: Der Canon von der Meſſe wäre uralt / und begreiffe lauter heilige Sachen: Die Meſſe ſtille zuleſſen / wäre eine löbliche Gewohnheit / und zu wünſchen / daß die Gläubigen dabey communicirten / indeſſen ſolle man die Winckel-Meſſen / dabey nur der Prieſter communicire / nicht verdammen; man müſſe den Wein mit Waſſer vermengen / und die Kirche hätte das Recht / die alte Gewohnheit / die Meſſe in einer andern als ihrer Mutter-Sprache zu celebriren / zubehalten: Indeſſen ſey es gar gut / dem Volck das / was geleſen wird öffters zuerklären. Die dieſer Lehre entgegen geſetzte Irrthümer wurden in 9. verſchiedenen Canonibus

ver-

verdammt / als welche einen harten Fluch verkündigen / allen denen / welche lehren: 1. Daß man in der Meſſe kein warhafftiges Opffer bringe / oder Opffern ſeye nichts anders / als das Heil. Abendmahl ausgeben und empfangen. 2. Der HERR JEſus habe durch die Wort / da er geſprochen: Daß thut zu meinem Gedächtniß / ſeine Apoſteln zu keinen Prieſtern gemacht / noch viel weniger befohlen / daß ſie und die andern Prieſter ſeinen Leib und ſein Blut opffern ſolten. 3. Daß das Sacrificium nur ein bloſſes Lob- und Danck-Opffer ſey / oder eine bloſſe Erinnerung des an dem Stamm des Heil. Creutzes vollbrachten Opffers / und könne weder die Lebendigen noch die Todten auf ſolche Art verſöhnen. 4. Daß Meß-Opffer thäte dem Opffer an dem Heil. Creutz einigen Abbruch. 5. Es wäre etwas gottloſes denen Heiligen zu Ehren eine Meſſe halten / damit ſie bey GOtt für uns eine Vorbitte einlegen möchten; 6. Der Canon von der Meſſe enthalte lauter Irrthümer. 7. Der Meß-Ornat, und die Ceremonien dabey / wären ärgerlich; 8. die Meſſen / da der Prieſter allein communicire / nicht zuzulaſſen und dahero abzuſchaffen; 9. Die Gewohnheit / ein Stück des Canonis und die Wort der Einſetzung ſtill und leiſe auszuſprechen / zuverdammen / daß man die Meſſe in der gewöhnlichen Mutterſprache halten und keines Wegs den Wein in dem Kelch mit Waſſer vermengen ſolle. Auf dieſe Glaubens Difinitiones folgte eine Verordnung / was man bey Haltung der Meſſe thun und laſſen ſoll.

Man

Man verbeut darinnen 1. Gantz und gar keinen pactum einiger Wiedervergeltung vor die Haltung der Meſſe aufzurichten. 2. Solle man keine unbekannte Prieſter und Land-Fahrer die Meſſe halten laſſen; noch auch ſolche Perſonen/ die öffentlich und mit Wiſſen und mit Willen dieſes oder jenes Verbrechen begangen haben. 3. Solte man auch nicht geſtatten in Privat-Häuſſern/ und auſſer derer Kirchen und Capellen/ die einzig und allein zu dem Gottesdienſt gewiedmet/ und deßwegen von denen Ordinariis zeinzuweyhen/ und zu beſuchen ſind/ eine Meſſe celebriren zu laſſen. 4. Sowohl der die Meſſe hält/ als auch die derſelben beywohnen/ ſollen alle gebührende und geziemende Erbarkeit gebrauchen; 5. Die Meſſe nur zu denen gewöhnlichen Stunden celebriren/ und keine andere Gewohnheiten / Ceremonien/ oder Gebeter/ als welche von der gantzen Kirche einmahl angenommen worden ſind/ dabey gebrauchen; 6. eine gewiſſe Zahl von denen Meſſen und Lichtern/ als welches eine Superſtition verurſachet/ abſchaffen. Die Seſſion endigte ſich durch die Publicirung eines Reformations-Decret, welches der Geiſtlichen Sitten-Leben/ Pflicht und Schuldigkeit/ ferner die erforderte Fähigkeiten derer die einen Orden / oder eine Pfrünð bekommen ſollen/ desgleichen die denen Canonicis welche dem Officio und dem öffentlichen GOttesdienſt abwarten/ zukommende Diſtributiones betrifft. Darinnen iſt auch enthalten/ daß die Diſpenſationes, des Römiſchen Hoffs denen Ordina-

dinariis über gibt man die Vollmacht / daß ſie entweder in ihrem Nahmen / oder aber als Bevollmächtigte von dem Päbſtlichen Stuhl / in allen Kirchen ihrer Diœceſe die Kirchen-Sachen oder Streithändel / und wie die Apoſtoliſchen Notarii ihr Examen gehalten haben / fleiſſig unterſuchen ſollen. Im übrigen verflucht man alle / die einige Kirchen-Jurisdiction oder Pfründe an ſich bringen wollen. Endlich übergibt man dem Pabſt die Gewalt / denen Layen den Gebrauch des Kelchs zu verwilligen / wie nicht weniger auch die Conditiones, unter welchen ihnen ſolche Freyheit kan gegeben werden. Die folgende Seſſion iſt auf den Donnerſtag nach der Octav des Feſts aller Heiligen / nemlich den 12. November ebendeſſelbigen Jahrs verſchrieben worden.

4. Frag.

Hat nichts die Haltung dieſer Seſſion gehindert?

Antwort.

Der König in Franckreich ſuchte ſowohl bey dem Concilio, als auch bey dem Pabſt / durch ſeine Ambaſſadeurs einen Aufſchub. Der Käyſer ingleichen. Man kunte nun keinen Aufſchub verſagen / ob man ſchon ungern daran gekommen: Inzwiſchen ſind die Biſchöffe / wie auch der Cardinal von Lothringen / auf das Concilium zu gehen / abgereiſt. Der Pabſt / welcher ſich vor ihrer Ankunfft furchte / befahl denen Legaten mit dem Concilio fort zu fahren / und daſſelbe ſo bald / als möglich zu Ende zubrin-

gen. Gleich den 28. September lieſſen ſie unter die Theologos und Canoniſten 8. Articul über das Sacrament des Ordens / dieſelben inzwiſchen zu unterſuchen/ austheilen. Sobald ſie nun ihr Bedencken darüber eingebracht / wurden die Decreta aufgeſetzt/ und vor die allgemeine Verſammlung derer Prælaten eingeſchickt. Man diſputirte überaus lang über die Frag / ob das Epiſcopat in dem göttlichen Recht gegründet ſey? Die Biſchöffe aus Spanien wolten affirmative ihre Declaration formiren / die Italiener hingegen hatten ſich darwider geſetzt: Die erfolgte Deciſion beſtund darinnen / daß der Biſchöffe Autorität juris divini ſey/ und ihre Jurisdiction habe ihnen der HErr JEſus in der Perſon des Heil. Petrii, ſeines Vicarii, gegeben: allein die Spanier wolten dieſe Formul nicht annehmen. Die Quæſtion über die Reſidentz iſt noch (einmal auf das Tapet gebracht/ und als der Cardinal von Lothringen und die Prælaten aus Franckreich zu Trient angekommen/über aus hitzig unterſucht worden. Der Pabſt ſchickte/ um die Stimmen hierüber zu contrabalanciren und zu überwägen mehrere Welſche Biſchöffe auf das Concilium. Der Cardinal übergab dem Concilio des Königs-Brief/ und hielte eine Rede an die Patres auf dem Concilio. Er ließ auch den Ambaſſadeur aus Franckreich reden als welcher von dem Concilio eine ernſtliche Reformation ſich ausgebeten. Die Frantzöſiſchen Biſchöffe waren/ was die unmittelbare Einſetzung und die Reſidenz derer Biſchöffe anbe-

langt/

langt/ mit denen Spaniern einerley Meynung. Die Legaten ſchrieben deßwegen an den Pabſt/ der ihnen wieder geantwortet/ daß ſie keines von beyden nach dem göttlichen Recht decidiren laſſen ſolten. Die Käyſerliche und Frantzöſiſche Ambaſſadeurs proponirten ſehr viele Reformations-Puncten/ davon die meiſten den Römiſchen Hof betraffen/ und baten gantz inſtändig/ daß man dißfalls darauf bedacht ſeyn möchte. Obgleich die Seſſion ſchon aufgeſchoben worden war/ ſo haben ſie jedennoch weiter damit fortgefahren. Indeſſen unterſuchte man die Articul von dem Eheſtand. Um dieſe Zeit ſtarb der Cardinal von Mantua, damahliger Præſident auf den Concilio: Die Cardinäle Moron und Navagerus wurden an ſeine Stelle erwählt. Der Cardinal Seripand ſtarb bald darauf. Auf dieſes entſtunde zwiſchen denen Frantzöſiſchen und Spaniſchẽ Ambaſſadeurs wegen des Vorſitzens ein hefftiger Streit. Endlich wurde den 15. Julii die 23. Seſſion angeſtellet/ in dieſer laſe man gewöhnlicher maſſen das Decretum über die Glaubens-Lehre/ deßgleichen auch die Canones und die Reformations-Articul ab. Hierauf handelte man von dem Orden/ und ſie behaupteten/ das Prieſterthum wäre ein Sacrament/ welches ebenfalls/ als wie die Tauffe und die Firmung ein Kenn-Zeichen habe; die Biſchöffe hätten den erſten Rang in dem Kirchen-Stand; Sie wären von dem Heiligen Geiſt ſelbſten/ die Kirche zu regieren/ eingeſetzet worden; anbey vornehmer/ als die Presbyteri; conferirten allein das Sacrament der Firmung und ordini-

dinirten die Kirchen-Diener / ihre Ordination wäre zu der Einſetzung der Kirchen-Diener höchſt nothwendig / und die Wahl des Volcks unzulänglich. Die Canones verdammen alle widrige Meynungen / und zwar 1. Derer / die da ſprechen / in dem Neuen Teſtament wäre kein ſichtbarliches und äuſſerliches Prieſterthum / oder ſonderliche Gewalt zu conſecriren und zu opffern den wahren Leib des HErrn JEſu / und die Sünden zu vergeben und zu behalten / ſondern es beſtehe nur bloß in der Commiſſion, und in dem Amt des Evangelium zu predigen; 2. Derer / die da lehren / in der Kirche wären keine höhere oder geringere Orden / durch welche man zu dem Prieſterthum gelangen müſſe; 3. Derer / welche behaupten / der Orden oder die Prieſter-Weyhe wäre kein von dem HErrn JEſu eingeſetztes Sacrament zu nennen; 4. Welche läugnen / daß bey der Ordination der Heilige Geiſt ausgegoſſen werde / oder welche das Kenn-Zeichen negiren wollen; 5. Welche vorgeben / daß bey der Ordination das Heil. Salb-Oehl nicht nur nicht erfordert werde / ſondern daß man auch gar keines geſtatten ſolte; 6. Welche nicht zugeben wollen / daß in der Kirchen eine Hierarchie oder Geiſtliches Regiment durch göttliche Verordnung eingeſetzt aus Biſchöffen / Prieſtern und Kirchen-Dienern beſtehend / anzutreffen ſey; 7. Welche ſagen / daß die Biſchöffe nicht höher oder vornehmer als die Prieſter wären / oder daß ſie / die Biſchöffe / nicht die Gewalt hätten / die Firmung und die Orden

zu

zu conferiren; oder auch / daß dieſe Gewalt denen Prieſtern ſowohl/als denen Biſchöffen zukäme; 8. Welche ſprechen/daß die durch die Autorität des Pabſts eingeſetzte Biſchöffe keine rechtmäſſige Biſchöffe wären. Was das Reformations-Decret betrifft / ſo wird in demſelben 1. Die Reſidenz der Biſchöffe und anderer Kirchen-Diener mit ſehr harten Terminis anbefohlen: doch iſt ſie nicht als ein göttliches Recht declarirt worden. 2. Denen / welche ein Biſtthum bekommen/ wurde befohlen/daß ſie ſich innerhalb 3. Monaten ſolten conſecriren laſſen. 3. Die Biſchöffe ſelbſten die Orden vergeben / und nur denen / die ſie wohl examinirt und tüchtig genug befunden/ Literas dimiſſorias verwilligen; 4. Solte man keinen zu dem gewöhnlichen Platten - ſcheeren gelangen laſſen / der nicht vorhero die Firmung empfangen / gnugſamen Unterricht in denen erſten Elementis des Glaubens habe / und dabey leſen und ſchreiben könne / und daß man dieſe Lebens-Art nur GOtt damit zu dienen / erwählen ſolte; 5. Wann einer in einen Orden tretten will / ſo ſoll es vorhero in denen Kirchen öffentlich verkündiget werden. 6. Dürffte kein geſchorner Clericus unter 14. Jahren einige Pfründen beſitzen: und die Clerici minores, welche verehligt ſind / hätten die in der / von dem Pabſt Bonifacio VIII. publicirten Conſtitution, (welche alſo anfängt: *Clerici, qui cum unicis*) verwilligte Privilegien zu gaudiren / doch mit dieſer Bedingnuß / daß ſie einer Kirche wircklich dienen ſolten. 7. Solten die Biſchöffe die zu ordi-

niren habende Perſonen fleiſſig examiniren. 8. Die geiſtlichen Orden öffentlich und zu der in denen Rechten beſtimmten Zeit conferirt werden. 9. Dürfften die Biſchöffe keinen Clericum, aus einer andern Diœceſe, wann er nicht wircklich in der ihrigen ſich aufhält/ und eine Pfründe darinnen hat/ ordiniren. 10. Die Aebte hätten nur denen Religioſen/ die unter ihrer Jurisdiction ſtünden/ die Orden zu vergeben. 11. Solte man die darzu beſtimmte beobachten; 12. Keinen Sub-Diaconum unter 22. Jahr/ keinen Diaconum unter 23. Jahr/ und keinen Priſter unter 25. Jahr ordiniren; 13. Keine ander als ſolche Leute/ die einen guten Wandel führen/ in den Orden aufnehmen. 14. Bey Ordinirung eines Clerici eine gantz beſondere Aufſicht und Behutſamkeit gebrauchen. 15. Daß/ obſchon die Prieſter in und bey der Ordination die Gewalt Sünde zu vergeben empfiengen/ doch gleichwohl kein Presbyter regularis oder ſecularis, wo er nicht eine Pfarr-Pfründe beſitzet/ oder daß es von dem Ordinario dißfalls approbirt worden iſt/ Beicht anzuhören/ befugt ſeyn ſoll. 16. Dürffte man niemand ordiniren/ der nicht alſobald zu dem Dienſt der Kirche gelaſſen werde; auch keine fremde Prieſter den GOttes-Dienſt verrichten/ oder die Sacramenta adminiſtriren laſſen/ wo ſie zu mahlen von ihrem Biſchoff keine Recommendations-Schreiben aufzuweiſen haben. 17. Solte man aller Orten/ und in allen Kirchen die Celebrirung des GOttes-Dienſts; abſonderlich aber die Biſchöf-

ſchöffe. 18. Schulen/ Collegia oder Seminaria zur Aufferziehung der jungen ſtudirender Clericorum in aller GOttes-Furcht/ in ihrer Diœceſe aufrichten. Die folgende Seſſion iſt auf den 16. September angedeutet worden.

5. Frag.

Hat das Concilium nach dieſer Seſſion noch lange gewähret?

Antwort.

Die Legaten gedachten es bald zu Ende zu bringen/ und proponirten dannenhero die noch übrige Glaubens-Puncten von dem Ablaß/ Anruffung der Heiligen/ dem Bilder-Dienſt und endlich von dem Feg-Feuer/ und denominirten zu derſelben Unterſuchung zehen Theologos. Der Pabſt und der Cardinal Borromæus, ſein Nepos hatten ebenfalls groſſes Verlangen/ das Concilium bald zu endigen: inzwiſchen haben der Graf de Luna, Ambaſſadeur des Königs in Spanien/ und die Ambaſſadeurs des Königs in Franckreich noch verſchiedene Reformations-Puncten zu decidiren/ hervorgebracht/ die das Concilium noch zimlich verlängert hätten. Sie opponirten ſich wider die Articul/ welche die Legaten über die Reformirung derer Fürſten proponirt hatten. Ferrarius Frantzöſiſcher Ambaſſadeur machte wider dieſe Articlu eine lange Proteſtation, und wurde endlich/ weilen alle Ambaſſadeurs ſich darwider geſetzet/ gar verſchoben. Indeſſen iſt der Cardinal von Lothringen nach Rom gegangen/ und mit dem Pabſt einig worden/ daß ſie das Concilium endigen

wolten. Der Käyſer ſuchte eben dergleichen/ und der König in Spanien ſchrieb an ſeinen Ambaſſadeur, daß er es ebenfalls nicht hindern ſolte. Man vollendete dannenhero die Decreta über die Glaubens-Lehre und die Reformation, und hielte darauf die 24ſte Seſſion. Den 11ten Novembr. publicirte man darinnen ein Decretum über das Sacrament des Eheſtandes/ und declarirte in demſelben/ daß es unauflößlich und ein Sacrament ſey: man verdammte alle/ welche vorgeben/ der Eheſtand ſey kein Sacrament/ daneben erlaubt/ viel Weiber zugleich zu haben/ die Kirche habe nicht können auflöſende Hinderungen ſetzen/ das Band der Ehe könne um eines Ehebruchs willen zerriſſen werden; Der Eheſtand wäre auf Seiten derer/ die in dem geiſtlichen Orden ſtünden/ gut und zu zulaſſen/ die geſchloſſene aber und unvollzogene Ehe könne durch die ſolenne und öffentliche Profeſſion, welche eines von denen beeden Verlobten thun wolte/ nicht getrennet werden; Es gäbe keine Urſach/ um welcher Willen der Mann und das Weib zu Tiſch und Bett geſchieden werden könnten; Der Eheſtand wäre beſſer/ als der Stand der Keuſchheit oder der Celibat; Das Verbot zu gewiſſen Zeiten des Jahrs keine Hochzeit zu halten/ ein Aberglauben/ die Benedictiones und die dabey gebräuchliche Kirchen-Ceremonien verdammlich und die Unterſuchung derer Ehe-Sachen dem geiſtlichen Gericht nicht zukommend. Auf dieſe Decreta folgten verſchiedene Reformations-Puncten über den Eheſtand/ welche in zehen

hen Capiteln enthalten ſind. In dem erſten wird declariret / daß / ob man ſchon nicht zweifeln ſolle / daß die Winckel-Verſprechen / ſo lange die Kirche ſie nicht vor nichtig erkannt / zwar gültig geweſen ſind / und daß eben der Eltern Wille nicht nothwendig zu derſelben Gültigkeit erfordert werde / die Kirche ſie doch gleichwol jederzeit verworffen habe. Dieſen Mißbräuchen nun zu begegnen / hat das Concilium den durch drey Sonntäge/oder auch an denen/um ſolche Zeit einfallenden Feyertägen / gewöhnlichen dreymahligen Aufbot / den der Ordinarius von derſelbigen Pfarr bey öffentlichen Gottesdienſt thun ſolte / verordnet / wie nicht weniger auch / daß die Copulirung in Beyſeyn des Pfarrers und zweyer oder dreyer Zeugen vollzogen werden ſolle / mit dem ausdrücklichen Ausſpruch / daß alle Verlöbnüſſe / die nicht in Beyſeyn des Pfarrers geſchehen / künfftighin ungültig wären. Das andere Capitel zeiget an / daß die geiſtliche Verwandſchafft / in Anſehung des Tauff-Patens oder des Pfarrers / welcher die Tauffe und Firmung celebrirt und des Getaufften oder Gefirmeten / wie auch deſſen Eltern / die Ehe ungültig mache. Das dritte reſtringirt auch die Hindernüß der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit mit denen Anverwandten derjenigen Perſon/ mit welcher man ſich verſprochen hat / nur im erſten Grad. In dem vierten reſtringirt man auch noch die Hindernüß der / durch eine Hurerey gemachten Schwägerſchafft im erſten und andern Grad. Das fünffte will / daß alle / die mit Wiſſen und Willen ſich

in denen verbotenen Gradibus mit einander verſprochen / ohne eintzige Diſpenſation geſchieden werden ſolten / bey denen hingegen die aus Unwiſſenheit dawider gehandelt / könne gar wohl eine Diſpenſation verſtattet werden; Indeſſen ſolle man nicht offt / ſondern recht ſelten / die unter nahen Verwandten / in verbotenen Graden / geſchehene Verſprechen diſpenſiren / und im andern Grad dergleichen gar nicht geſtatten / es geſchehe dann groſſen Herren zu lieb / und im Fall dem gemeinen Weſen vieles daran gelegen. Das ſechſte machet die / zwiſchen einem Nothzüchtiger / und einer Nothgezüchtigten Perſon / mit Gewalt geſchehene Ehe / in ſofern dieſe noch in Gewalt ſtehet / ungültig. Das ſiebende gebietet denen Pfarrern / daß ſie in Anſehung derer / unter Landläuffern und ſolchen Leuten / die an keinen gewiſſen Ort wohnen / geſchehenen Verlöbniſſen fein fleiſſige Aufſicht und Behutſamkeit gebrauchen ſollen. Das achte verordnet / wie die / ſo eine Beyſchläfferin halten / und die Ehebrecher abgeſtrafft werden ſolten. Das neundte verbietet / daß kein Edelmann / wer er auch ſeyn mag / ſeine Unterthanen zu der Ehe zwingen und forciren ſolle. Das zehende erneuert die alten Verbote / von dem erſten Advent-Sonntag an / bis auf den ſo genannten drey König-Tag / und wiederum von dem Aſcher-Mittwoch an bis auf die Octav des Oſter-Feſts / oder Charwoche / incluſivè, keine Hochzeiten zu halten. Auf dieſes Reformations-Decret von dem Eheſtand / folget ein anders die Cleriſey betreffend / in 21.

Articuln beſtehend. Der 1. wegen Promotion der Biſchöffe / verordnet / daß vor derſelben von dem Leben und Wandel eine genaue Unterſuchung gehalten werden ſolle. Auch wird darinnen der Promotion der Cardinäle gedacht. Der Pabſt wird treuhertzig vermahnet / daß er lauter tüchtige Perſonen / zu dieſer Würde erwählen ſoll. Der 2. erneuert den Legem von Haltung der Provincial-Concilien / und gebietet denen Metropolitanis in dem Jahr nach dem von dem Concilio gemachten Schluß ein ſolches Provincial-Concilium, und folglich alle drey zum wenigſten gleich nach der Oſter-Octav, denen Biſchöffen aber alle Jahr in ihrer Diœceſe ihre Synodos halten zu laſſen. Der 3. verbindet die Biſchöffe / ihre jährliche Viſitation in ihren Diœceſen / oder wenigſtens nur in einem Theil davon / fleiſſig zu halten. Der 4. vermahnet ſie / daß ſie ſelbſten in ihren Kirchen / wie nicht weniger auch die Pfarrer auf ihren Pfarren predigen ſollen / mit dieſem Beyſatz / die Glaubigen zur ſteter und fleiſſiger Beywohnung des öffentlichen Gottesdienſt in ihren Pfarr-Kirchen anzumahnen: daß kein anderer / weder Secularis noch Regularis, auch ſo gar in denen Kirchen ihres Ordens / ohne Verwilligung des Biſchoffs zu predigen / ſich gelüſten laſſen ſolle. In dem 5. wird das Urtheil in Anſehung derer Criminal-Sachen wider die Biſchöffe dem Päbſtlichen Stuhl / in geringern Sachen aber dem Provincial-Concilio vorbehalten. Der 6. beſtättiget ſie in der Vollmacht / vor dem foro pœnitentiæ

alle

alle Fälle zu abſolviren. In dem 7. werden ſie angemahnet/ daß ſie ihre Gemeinden in der Lehre der Kirche von denen Heil. Sacramenten fleiſſig unterrichten/ und mitten in denen Hohen Meſſen das Evangelium erklären ſollen. Der 8. verordnet die öffentliche Pœnitenz bey öffentlichen Verbrechen/ und die Einſetzung eines Pœnitentiarii oder Beicht-Vaters in allen und jeden Dom-Kirchen. Der 9. läſt denen Biſchöffen das Recht/ alle und jede Kirchen aus ihrer Diœceſe, auch ſo gar in dem 10. die Kirchen derer/ die exempt ſind/ zu viſitiren. Der 11. unterwirfft denen Ordinariis die privilegirten Perſonen/ daß ſie als Bevollmächtigte von dem Päbſtlichen Stuhl wider ſie procediren dörfften. Der 12. begreifft verſchiedene Verordnungen/ welche die Dignitäten und die Canonicos angehen. Der 13. meldet/ daß der Pabſt die Bißthümer/ welche nicht genugſame Einkünffte haben/ durch Zufügung noch anderer ſchlechten Pfründen/ und der Biſchoff auf gleiche Art die Dorff-Pfarren verbeſſern könne. Der 14. verbietet/ daß man über die Einkünfften derer Pfründen/ die vacant und zu vergeben ſind./ nicht das geringſte fordern oder nehmen ſolle/ es geſchehe unter welcherley Prætext es wolle. Der 15. handelt von der Vermehrung oder Vereinbahrung der Pfründen/ in Anſehung derer Canonicaten/ die kein gnugſames Einkommen zu genieſſen haben. Der 16. verwilliget dem Dom-Capitel die Jurisdiction ſo lang ein Biſchöfflicher Stuhl vacant ſeyn wird. Der 17. verbeut die Vielheit der

Pfrün-

Pfründen / auch ſo gar der geringen / wann nemlich eine eintzige zu Verpflegung und Unterhaltung deſſelben Geiſtlichen zulänglich iſt. Der 18. begreifft verſchiedene Verordnungen / über die Art und Weiſe die Pfarren zu vergeben. Der 19. ſchaffet die Mandata und die ſogenannte gratias expectativas, da man einen auf eine noch unvacante Pfründ Verſprechen machet / völlig ab. Der 20. beſtättigt die Ordinarios in dem Recht / die Kirchen-Sachen gerichtlich zu unterſuchen / und verordnet zugleich / wie damit zu procediren ſey. Der 21. explicirt die Clauſel: *Proponentibus Legatis*, mit dieſer Erklärung / daß das Concilium der ordentlichen und gewöhnlichen Art / die Affairen auf denen allgemeinen Conciliis abzuhandeln / hierdurch nicht das geringſte damit præjudicirlich ſeyn / noch daran verändern wolle. Die folgende Seſſion verſchob man auf den Donnerſtag nach der Empfängnuß Mariä / wann anderſt das Concilium nicht vor gut befindet / damit fort zu fahren. Dieſe Seſſion war alſo die letzte von dieſem Concilio. Die Frantzöſiſche Ambaſſadeurs hatten ſich hinweg und nach Venedig begeben. Der Cardinal von Lothringen mißbilligte dieſe ihre Abreiſe / und verblieb da ſo lang bis das Concilium in der künfftigen Seſſion beſchloſſen worden. Der Käyſer und der König in Spanien wünſchten dieſes ebener maſſen. Man unterſuchte demnach eylend die noch übrige Materien von dem Feg-Feuer / von denen Heiligen / von dem Ablaß / und Reformations-Articuln. Nach dem

den

den 1. Decembr. zu Trient die Zeitung von des Pabſts Unpäßlichkeit eingeloffen / haben ſie den Schluß des Concilii noch mehr zu beſchleunigen geſucht. Man hielte eine allgemeine Verſammlung / darinnen das Decretum abgeleſen worden. Es fiel dabey der Schluß / daß den darauf folgenden Tag die Seſſion gehalten / und alle unter der Regierung des Pabſts Pauli III. und des Pabſts Julii III. gemachte Decreta noch einmal abgeleſen und approbirt werden ſolten. Dieſe letzte Seſſion wurde demnach den 3. Dec. eröffnet: man laſe auch alſofort darinnen die neue Decreta über die Glaubens-Lehre / davon das erſte das Feg-Feuer betrifft / des Inhalts / daß ein Feg-Feuer zu glauben ſey / und die Seelen / die darinnen aufbehalten würden / durch die Stimmen derer Gläubigen / abſonderlich aber durch das Opffer des Altars einige Hülffe und Erleuchterung empfunden; Das andere begreifft die Anruffung der Heiligen / und ſpricht: es ſeye gut und nützlich / daß man ſie anruffe / und daß ſie vor uns bey GOtt intercediren / man ſolle die Reliquien derer Märtyrer und anderer Heiligen veneriren: die Bilder des HErrn JEſu / der Jungfrau Mariä und der Heiligen haben und behalten / und alle geziemende Veneration denenſelben bezeigen / nicht aber glauben / als ob etwas göttliches / und einige Krafft in denenſelben verborgen / auch ſein Vertrauen darauf zu ſetzen wäre / ſondern / weilen die Ehre / die man ihnen hierunter bezeigt / denen Originalen / die ſie repræſentiren / zukäme / ſo daß man durch das

Mit-

Mittel derer Bilder / denen man einen äuſſerlichen Dienſt leiſtet / den HErrn JEſum anbetet / und allen denen Heiligen / gebührenden Reſpect bezeiget: im übrigen wären ſie auch gut zur Beförderung der Gottesfurcht auf Seiten der Gläubigen / wie nicht weniger auch derſelben Unterweiſung in unſern Myſteriis. Anbey wurde denen Biſchöffen anbefohlen / alles abergläubiſche Weſen / ſo bey dem Dienſt der Heiligen und deroſelben Reliquien eingeſchlichen / gäntzlich abzuſchaffen. Die hierauf publicirte Reformations-Decreta betreffen die Religioſen und die Clöſter. Hierzu kam auch noch ein Decretum über die Aufführung derer Prälaten / über den Gehorſam / den man denen Decretis des Concilii ſchuldig iſt / weiter über die Excommunicationes und Monitoria, über die Reduction derer Meſſen/über die Jurisdiction der Biſchöffe/ über die Capitel / über die Coadjutorien / Hoſpitäler / Jura Patronatus, abgeordnete und bevollmächtigte Richter deßgleichen über die Locationes oder Auslehnungen derer Pfründen / über die Bezahlung der Zehenden / und anderen dergleichen Rechten wider die Geiſtlichen / die ihre Concubinen halten / über die beſtändige Vicarios was anbetrifft die Diſpenſationes, und Duel-Verbote / nebſt einer treuhertzigen Vermahnung an die Fürſten / daß ſie der Kirche ihren Schutz geben ſollen. Das Concilium nun vollend zu beſchlieſſen / hat man noch ein Decret bey gefügt des Inhalts / daß man in der Kirche den Gebrauch des Ablaſſes in acht-

neh-

nehmen und behalten ſoll/ und verdammte alle die ihn vor undienlich halten. Das Concilium bezeugt nichts deſtoweniger / daß es wünſchen möchte/ daß man den Ablaß mit einem wohlbedachtſamen Zurückhalten und mit Maaß verwilligte/und die dabey eingeſchlichene Mißbräuche reformirte; welche Reformirung ſie dem Päbſtlichen Stuhl überlieſſen. Hierauf recommandirte man die Abſtinenz von dieſer oder jener Sache/ und die von der Kirche vorgeſchriebene Faſten/ und verordnete/ daß ein Catalogus aller der verbötenen Bücher/ und ein Catechismus verfertigt werden ſolte. Endlich übergab man dem Pabſt das Urtheil über die Difficultäten/ die aus denen Decretis des Concilii entſtehē möchten. Man laſe auch noch einmal diejenigen Decreta ab/ die in denen vorhergehenden Verſammlungen formirt worden ſind. So bald dieſe abgeleſen worden/ fragte der Secretarius des Concilii die Patres, ob es ihnen gefällig wäre/ das Concilium beſchlieſſen zu laſſen/ und daß die Legaten im Nahmen des Concilii von dem Pabſt die Confirmirung aller dieſer Decreten begehren ſolten. Alle antworteten mit ja/ und bezeigten ihre Genehmhaltung/ bis auf dreye/ welche keine weitere Confirmirung haben wolten/ darauf geſchahe ein groſſes Freuden-Geſchrey dieſe Decreta wurden endlich von 245. Prälaten unterſchriben.

6. Frag.

Sind die Decreta dieſes Concilii in allen Catho-

Catholiſchen Königreichen auch angenommen und vollzogen worden?

Antwort.

Der Pabſt bekräfftigte dieſelben durch ſeine Bulle vom 26. Januarii Anno 1564. und machte weder exception noch reſtriction darinnen. Sie ſind alſobald zu Rom und folglich auch in denen Kirchen in Welſchland angenommen und publicirt worden. In Spanien und Pohlen deßgleichen. Die Teutſchen und Proteſtirende Fürſten wolten von dieſem Concilio gar nichts hören / und hielten ſich an die Augſpurgiſche Confeſſion. Der Käyſer / der Hertzog aus Bayern / und die andern Catholiſchen Fürſten begehrten vor die Layen den Gebrauch des Kelchs / und daß man denen Prieſtern die Ehe geſtatten ſolte. In Franckreich iſt zwar die Glaubens-Lehre des Concilii, weilen es die alte Lehre der Frantzöſichen Kirche war; die Decreta aber über die Diſciplin, durch die Autorität des Königs und der Cleriſey niemahls darinnen angenommen worden / ſo ſehr man ſich auch darwieder geſetzt / und / daß man ſie darinnen annehmen und publiciren möchte / hefftig hat angelegen ſeyn laſſen.

Cap. XXV.

Von dem Zuſtand der Kirche in Franckreich von dem Concilio an.

1. Frag.

HAben vielleicht die Religions-Strittigkeiten in denen Catholiſchen Ländern mit dem Concilio auch ein Ende gewonnen?

Antwort.

In Franckreich haben ſie noch immer fort gewähret / und groſſe Unruhe in dem Staat verurſachet. Ob ſchon ſehr viele die Lehre Lutheri / Zwinglii und Calvini angenommen / ſo durfften ſie gleichwol keine öffentliche Bekänntnuß davon machen. In einem jeden Parlament wurden Cammer-Gerichte eingeführet / welche ohne einzige Gnad und Barmhertzigkeit alle / die man dieſer Religion überzeugt befunden / zum Feuer condemnirt hatten. Dieſe Grauſamkeit verurſachte eine Empörung / welche aber durch ein Edict, darinnen man alle weitere / der Religion halber / vorgenommene Verfolgungen bey zulegen / die Verordnung gemacht / gar bald wiederum geſtillet worden iſt. Franciſcus II. gedachte den Calviniſmum gantz und gar auszurotten / ließ dannenhero den König von Navarra, und den Printzen de Condé, als Beſchützer dieſer Lehre / verarreſtiren / und dem letztern gar den Proceſs machen. Nach ſeinem

Tod

Tod ließ die Königin durch den König Carolum IX. Ihren Sohn / ein Edict ausgehen / mit dem Befehl / daß man die Verſammlungen der Reformirten geſtatten ſolle : durch ein ander Edict aber / welches man Anno 1561. im Julio publicirt, ſind dieſe ihre Verſammlungen wiederum verbotten worden. Die Hugonotten lieſſen nicht ab / ihre Verſammlungen zu halten / welches zu Paris / Dijon, und in noch andern Städten dieſes Königsreichs eine groſſe Aufruhr erreget. Man erlaubte ihnen die Verſammlungen auſſerhalb derer Städte anzuſtellen / durch ein beſonder Decret, welches Anno 1562. im Januario publicirt worden. Als eben daſſelbe Jahr des Hertzogs von Guiſe, ſeine Leut in der Stadt Vaſi in Champagne mit denen Hugonotten / die eben ihre Verſammlungen hielten / einen Zanck angerichtet / und welche davon getödtet / ſo war dieſer Zufall gleichſam das Zeichen eines hefftigen Kriegs. Der Printz de Condé ergrieff die Waffen vor ſie. Die Schlacht bey Dreux, in welcher er gefangen worden / ſchiene dieſer Parthey den Garaus zu deuten; allein das Abſterben des Hertzogs de Guiſe, der von dem Poltrot vor Orleans meuchelmörderiſcher Weiſe umgebracht worden / machte denen Hugonotten noch ein Hertz / und erlangten auch einen Friedens-Tractat hierauf / in welchem die Freyheit / daß die hohen Gerichts-Perſonen auf ihren Gütern öffentlich / die übrigen des Adels hingegen privatim in ihren Häuſern / und die Hugonotten an

einem gewiſſen Ort in denen Stådten predigen laſſen kônnten. Dieſer Tractat iſt Anno 1563. den 18ten Martii unterſchrieben worden: weilen aber aus allzugroſſen Haß/ den die Catholiſchen wieder die Hugonotten jederzeit getragen/ und Wiederwillen / den der Kônig noch immer gegen ſie verſpûren laſſen / neue Strittigkeiten ſich angeſponnen / ſo begunte auch das Kriegs-Feuer Anno 1567. auf das neue anzugehen. Die Hugonotten hielten ihren Sammel-Platz / und gedachten den Kônig aufzuheben: Er ſalvirte ſich aber nach Paris. Die Auffrûhrer belagerten dieſe Stadt / und wurden in dem Treffen bey S. Dionyſii-Stadt / woſelbſt der Reichs-Feld-Marſchall von Montmorency geblieben / geſchlagen. Sie bemåchtigten nach dieſem verſchiedener Stådte / und belagerten die Stadt Chartres. Wehrend dieſe Belagerung wurde der Friede zu Longjumeau abermahlen geſchloſſen: das Edictum ſo dann den 2. Martii Anno 1568. confirmirt und eben der Tractat, der ſchon fûnff Jahr vorhero gemacht geweſen / darinnen auf das neue beſtåtigt. Dieſer Friede wåhrete ebenfals nicht lang. Die Hugonotten ergrieffen abermals die Waffen. Der Kônig verbott in ſeinem Reich denen Reformirten die Religions-Freyheiten. Die Hugonotten verlohren in dem Treffen bey Jarnac ihr Oberhaupt / den Printzen de Condé, und bey dem Treffen bey Montcontour ihre beſten Trouppen; Indeſſen lieſſen ſie ihren Muth nicht ſincken / und erhielten noch ein beſſers und erfreulichers Edictum, als

die erſten nimmer mehr geweſen / angeſehen / ſie darinnen die Freyheit bekommen / ſich der Vorſtädte je zweyer Städte in jeder Provinz, die ihnen angewieſen werden ſollen / zu ihren Predigten zubedienen. Dieſer Tractat wurde Anno 1570. den 13ten Auguſti geſchloſſen. Der Friede währete nicht lang / ſondern wurde durch das Blut-Bad an dem Feſt S. Bartholomæi Anno 1572. dadurch zwar ein zimmlicher Theil Hugonotten umgekommen / die übrigen aber noch hitziger gemacht worden / wiederum gebrochen. Sie ergriffen demnach Anno 1574. abermahls die Waffen. Carolus IX. grieff ſie mächtig an / hätte ſie auch vielleicht gäntzlich ruinirt, und folglich denen Proteſtirenden das völlige Exercitium Religionis entnom̃en / wann ihn der Tod nicht ſo bald entriſſen hätte/angeſehen er an. 1574. den 30. Maji dieſes Zeitliche geſeegnet. Der Krieg continuirte noch immer unter der Regierung des Königs Henrici III. bis endlich der Hertzog von Alençon ſich der Hugonotten Partey hefftig angenommen / und Anno 1576. den 9. May einen Frieden ihnen zuwegen gebracht. Das Edict wurde den 15. dito aufgeſetzt / und in dem Parlament bekräfftigt. Dieſes Edictum war denen Hugonotten viel erfreulicher als die vorhergehenden alle; dann man geſtattete ihnen darinnen das freye Religions-Exercitium, mit der Verordnung / das ihre Lehre künfftig hin *la Religion prétendüe reformée par tout le Royaume*, das iſt / die durch gantz Franckreich vermeynte reformirte Religion genen-

net werden ſolte. Dadurch nahmen einige eiferige Catholicken Gelegenheit / ſich wider die Hugonotten zuverbinden / daher die Stände von Blois das Friedens-Edict wiederruffen. Der Krieg fieng alſo auf das neue an / währete aber nicht gar zulang. Man formirte den fünfften Friedens-Tractat, der zu Bergerac Anno 1577. im Monath September zwiſchen dem König von Navarra und dem Hertzog von Montpenſier geſchloſſen worden. Dieſer reſtringirt das freye Religions-Exercitium der vermeinten Reformirten Religion auf gewiſſe Oerter. Das Kriegs-Feuer entzündete ſich Anno 1580. noch einmal / wurde aber durch einige Erläuterungen / über gewiſſe Articulos, des vorherigen Friedens-Schluſſes / der nach dieſem auf das neue bekräfftiget worden / bald wiederum gelöſchet. Hiedurch nun bekamen ſie einen Frieden / der 5. Jahr lang unterhalten worden. Der Hertzog von Guiſe und die Bunds-Genoſſen beunruhigten ſie bey ihrem Frieden / erneuerten die alten Feindſeligkeiten / und lieſſen Anno 1585. wider die Religionarios ein Edict ausgehen. Das Abſterben des Hertzogs von Guiſe / welchen Henricus III. in der Herrſchafft Blois erwürgen ließ / ermunterte die Hugonotten den Krieg zuerneuern. Henricus III. muſte ſich mit Henrico von Bourbon, König von Navarra / als rechtmäßigen Cron-Erben / conjungiren / und ihn wider die Bundsgenoſſen um Hülffe anſprechen. Dieſe beede Könige waren bey der Belägerung Paris/

ris/ als der erſtere davon/ nemlich Henricus III durch Jacobum Clementem Jacobinum Anno 1589. den 3. Auguſti umgebracht worden. Nach ſeinem Tod fiel die Crone/ dem Henrico, König von Navarra/ als dem IVten König von Franckreich dieſes Nahmens/ mit allem Recht zu. Er war ein Hugonot/wolte ſich aber inſtruiren laſſen/ und tritt zu der Catholiſchen Religion, und obſchon ſeine Feinde ziemlich unruhig geweſen/ ſo behielt er jedennoch das Reich in ruhiger Poſſeſſion, und erlangte endlich Anno 1594. vom Pabſt ſeine Abſolution. Dieſen Frieden nun in ſeinem Reich zuunterhalten/ ließ er das Nantiſche Edictum, ergehen/ worinnen unter gewiſſen Conditionen das Exercitium der vermeinten reformirten Religion zugeſtanden. Unter der Protection dieſes Edicts nun/ hatten die vermeinten Reformirten Fried und Ruhe/ anbey auch in gantz Franckreich das freye Exercitium Religionis, bis der König Ludovicus XIV. daſſelbe Edictum endlich umgeworffen/ und dieſe Ketzerey in ſeinem Reich völlig ausgerottet. Franckreich aber hatte das Glück gehabt/ daß die Biſchöffe und die Cleriſey ſich jederzeit in der alten Religion dergeſtalt befeſtiget/ daß ſie die ihnen anvertrauten Beylage des Glaubens getreu und beſtändig erhalten haben.

Cap. XXVI.

Von der Religions-Veränderung in denen Niederlanden.

1. Frag.

SInd die mit Franckreich benachtbarte Provinzen nicht eben dergleichen Veränderungen unterworffen geweſen?

Antwort.

Ach! freylich; und ſonderlich in denen Spaniſchen Niederlanden; an ſtatt aber / daß in Franckreich nach dem Frieden alle Provinzen deſſelbigen Reichs unter einer Domination vereinbahret geſtanden / haben die in denen Niederlanden durch die Religion verurſachte Kriegs-Läufften in dem Staat eine groſſe Veränderung darinnen nach ſich gezogen. Das Commercium, welches die Städte dieſes Landes mit denen See-Städten / mit denen Engelländern / und denen Proteſtirenden Teutſchen hatten / desgleichen auch die Guarniſons der Lutheriſchen Soldaten / und die Bücher / die da und dorten ausgeſtreuet worden / brachte viele Perſonen auf die Lutheriſche Lehre. Calvinus hat ebenfalls viele Prediger / ſeine Lehre darinnen auszuſtreuen / hineingeſchickt; daß alſo ſehr viele Lutheraner und Calviniſten in gar kurtzer Zeit darinnen anzutreffen geweſen. Dieſes verurſachte nun alſofort einen Streit unter ihnen; ſie vereinigten ſich aber

aber gar bald / und die Calviniſten wurden bey weitem ſtärcker. Carolus Quintus hatte / allen weitern Fortgang in denen Niederlanden zu hemmen / Anno 1551. ein Edict ausgehen / und in demſelben der Proteſtirende Lehren bey Leibes- und Lebens-Straff verbieten laſſen. Maria, die Königin aus Ungarn / Caroli V. Schweſter als Regentin über dieſe Länder / hat um vieler Folgerungen willen die Vollziehung dieſes Edicts aufheben laſſen. Philippus II. gebrauchte verſchiedene Mittel die Proteſtirenden aus denen Niederlanden zuvertreiben; ließ neue Ertz- und andere Biſtthümer darinnen aufrichten / damit die Biſchöffe auf die Erhaltung der Catholiſchen Religion fleißige Aufſicht haben möchten. Dieſe Erection geſchahe Anno 1558. Philippus verreiſete aus denen Niederlanden / und überließ das Gouvernement der Margaretha, ſeiner natürlichen Schweſter / als der Gemahlin des Hertzogs Octavii von Parme, und gab ihr den Cardinal Granvelle zum Rath / mit noch 3000. Spaniern / zur Beſatzung in die befeſtigte Oerter. Die man nun / der Reformirten Religion ergeben zu ſeyn in Verdacht hatte / ſtraffte man alſofort nach dero Ordre auf das grauſamſte ab. Man wolte auch eine Inquiſition verordnen und aufrichten; allein dieſer Vorſchlag machte die Gemüther ſo wild / daß die Gouvernantin das Vorhaben ändern muſte. Das Volck und die Nobleſſe, die ſämmtlich von dieſer Lehre eingenommen waren / empörten ſich gewaltig / und wolten das freye Exercitium der

neuen Reformation haben/ ſuchten es auch mit Gewalt/ des ſcharffen Verbotes ungeacht. Endlich muſte man ihnen dieſe Freyheit/ weilen man nicht anderſt gekundt/ gleichwol geſtatten/ der Hertzog von Alba, der zur Abſtraffung der Rebellen abgeordnet worden/ hat in dieſem Land das Feuer vollend angeblaſen. Der Printz von Oranien eroberte Holland und Seeland und machte den Anfang zu einer Republique. Der Krieg wurde fortgeſetzt/ und die Provinzen Holland/ Seeland/ Frießland/ Utrecht/ Geldern und Zutphen haben ſich/ ſo ſehr ſich auch die Spaniſche Macht darwider geſetzet/ Anno 1581. miteinander vereinigt/ und eine formale Republic aufgerichtet/ deren öffentliche Religion der Calviniſmus iſt/ und nach der Zeit ſehr ſtarck und mächtig worden.

Cap. XXVII.

Von dem Zuſtand der Religion in Teutſchland von dem Concilio an/ bis zu Ende dieſes Jahr-hunderts.

1. Frag.

JSt auch in Teutſchland der Religion wegen eine Veränderung vorgegangen?

Antwort.

Die Catholicken und Lutheraner lebten von der Zeit des Paſſauiſchen Frieden-Tractats an in beſtän-

beſtändigem Frieden: es erregten ſich aber unter denen Theologis der Augſpurgiſchen Confeſſion und denen Sacramentariis einige Uneinigkeiten. Fridericus Chur-Fürſt von Pfaltz hielte es mit denen Calviniſten, Der Hertzog von Würtenberg ſoutenirte den Brentium und Jac. Andreæ, als welche die Vornehmſten unter denen Proteſtirenden geweſen waren. Auguſtus, Chur-Fürſt in Sachſen / ein Sohn Mauritii blieb bey den Worten der Augſpurgiſchen Confeſſion, und folgte des Melanchthons Sinn. Sein Herr Bruder Johannes Fridericus maintenirte die übrigen Lutheraner / die noch etwas beſtändiger waren. Aller dieſer ſteitender Partheyen Theologen ſchrieben nun hefftig wider einander. Der Chur-Fürſt von Pfaltz / und der Hertzog von Würtemberg lieſſen / dieſe Uneinigkeiten beyzulegen Anno 1564. den 10ten April zu Maulbrunn eine Conferenz anſtellen / die 6. Tag lang gewähret; allein ihre Theologi kunten nicht einig werden. Eben daſſelbe Jahr ſtarb Käyſer Ferdinand den 25ſten Julii, Maximilianus II. Römiſcher König ſuccedirte ihm. Die Augſpurgiſche Confeſſion wurde ſowohl zu Magdeburg als auch zu Rotemburg angenommen. Die Schweitzer ſetzten ein gantz Zwinglianiſches Glaubens-Bekänntniß auf / ſo in der Schweitz und in Niederlanden recipirt worden. Die Lutheraner ſtellten verſchiedene Conferentzen an / und ſetzten eine beſondere Formulam Concordiæ auf. Sie aber wolte nicht allen Partheyen anſtehen. Die Lutheraner / die bey des Lutheri

Leh-

Lehre ſtricter verblieben / ſtatuirten die weſendliche Gegenwart / und die andern / die in dieſem Punct nachgaben / der Calviniſten ihre Meynung. Beederſeiten continuirten ſie hart wider einander zu ſtreiten / der Calviniſmus wurde in der Pfaltz / in denen Landen des Landgrafen von Heſſen / in dem Hertzogthum Hanover und in noch welchen andern freyen Städten eingeführet.

Cap. XXVIII.

Von der Einführung des Lutheraniſmi und Calviniſmi in Ungarn / Siebenbürgen und Pohlen.

3. Frag.

SInd die an Teutſchland angräntzende Provintzen nicht auch von der Lutheriſchen Lehre eingenommen worden?

Antwort.

Der Lutheraniſmus kam während derer Kriegs-Läufften mit dem Käyſer Ferdinand und dem Johann de Sepuſa über das Königreich Ungarn / auch endlich dahin ein. Die Käyſerliche Armée, die mit mehrertheils Lutheranern angefüllet geweſen / brachte ſie hinein. Nach der Zeit iſt ſie von denen Predigern / die man hineingeſchicket / darinnen eingeführet worden. Die Calviniſten haben / ob ſchon etwas ſpäter / ihre Leh-

Lehre ebenermaſſen darinnen ausgeſtreuet / und gleichwie die Lutheraner in Ober-Ungarn / alſo ſind ſie in Nieder-Ungarn gewaltig eingewurtzelt. Aus Noth muſte man ſie darinnen zulaſſen. In Siebenbürgen haben ſich die Lutheraner / Sacramentarii und Socinianer / davon wir bald zu handeln Gelegenheit nehmen wollen / ausgebreitet. Die Battori, Fürſten dieſes Lands / haben all ihr mögliches gethan / ſie aus ihrem Land zu verjagen / es halff aber alles nichts. Der König Sigismundus erhielte bis an ſein Ende das Pohlen-Land bey der Catholiſchen Religion; Sigismundus Auguſtus, der ihn Anno 1548. ſuccedirt hatte / geſtattete den Lutheraniſmum in ſeinem Königreich / und ließ zu / daß Lutheriſche und Calviniſche Kirchen darinnen aufgerichtet worden; Nachdem aber die Könige aus Pohlen Catholiſch geblieben / geſchahe es auch / daß die Catholiſche Religion eintzig und allein in gantz Pohlen / bey ihrer Autorität verblieben. Die Lutheraner und Calviniſten haben ſich darinnen feſt zu ſetzen / bey einem zu Sendomir gehaltenen Synodo, einen Vergleich unter ſich getroffen.

Cap.

Cap. XXIX.

Von der Religion der übrigen Europæiſchen Königreiche.

1. Frag.

Wie ſtund es mit der Religion in denen übrigen Europæiſchen Königreichen?

Antwort.

In Schweden und Dännemarck haben ſich die Lutheraner wider die Sacramentarios, die ſich darinnen nieder laſſen wolten / maintenirt und feſtgeſetzet. Die Waldenſer / die ſich in das Piccweteſiſche retirirt / haben ſich wider des Hertzogs von Savoyen ſeinen Willen darinnen eingenüſtet; In Engelland gab es auch eine groſſe Religions-Veränderung. Dann nachdem die Königin Eliſabetha ſich über die Art und Weiſe / womit der Pabſt ihre beſondere Höfflichkeit aufgenommen / zimlich mißvergnügt befunden / hat ſie eben die Religion, die unter Eduardi ſeiner Regierung eingeführet worden war / wiederum hervorgeſucht / und die Catholiſche Religion unterdrucken helffen. Sie machte ſich zur Souverainen Gouvernantin über das gantze Königreich / ſowol was das geiſtliche als weltliche Regiment betrifft / zog alle und jede Kirchen-Revenüen an ſich; ſetzte Vicarios und Commiſſarios über die Kirchen-Sachen / und führte eine

neue

neue Liturgie, nach Art der Lutheraner / in ihrer Mutter-Sprach ein. Sie behielte doch vieles von der Römiſchen Kirche / als zum exempel, die Priſterlichen Kleider / die Nahmen der Prälaturen und anderer Dignitäten / die Gewohnheit / das Heil. Abendmahl kniend zu empfangen / die Ordinationes der Biſchöffe und Prieſter / die von der Kirche beſtimmte Täge / die Celebrirung der Feſt-Täge / die Altäre / den Gebrauch der Crucifixe, und noch viele andere Ceremonien. Was die Lehre von der weſendlichen Gegenwart betrifft / ſo hat ſie / wiewohlen die Calviniſche Meynung dabey prævalirte / gewolt / daß man dieſen Articul in general-terminis, die die Sache unerördert lieſſen / expliciren ſolte. Sie verwarff die Lehre de inamiſſibilitate, da man Vermög der Gewißheit der Prædeſtination, nicht aus der Gerechtigkeit fallen könne / übrigen hielte ſie ſich an das / was unter der Regierung Eduardi war eingeführet worden. Die Biſchöffe / welche den Eyd der Unterthänigkeit nicht ablegen noch dieſen Verordnungen beyſtimmen wolten / wurden abgeſetzt / die Geiſtlichen vertrieben / die Prälaturen und die Pfründen Lutheranern und Calviniſten gegeben; das Religions-Exercitium, ſo wie es regulirt worden war / allenthalben eingeführt / und der Gebrauch der Catholiſchen Kirche von denen Viſitatoren abgeſchaffet. Anno 1562. ließ ſie zu Londen einen Synodum ausſchreiben / und darinnen eine Glaubens-Bekänntnüß aufſetzen. Sie publicirte verſchiedene Edicta wider die Catholicken /

und führte in Engelland allenthalben die Religioſen ein / wie ſie noch bis auf dieſe Stunde darinnen gehalten wird: Unter ihrer Regierung aber haben ſo gar die ſtrengen Obſervatores der Genfiſchen Diſciplin einen beſondern Anhang formirt die man / weilen ſie keine Biſchöffe erkennen wolten / Presbyterianos genennet / der Fanaciſmus der Puritaner hat auch bey ihrer Regierung ſeinen Anfang genommen: Ihre Principalen ſind auf das grauſamſte abgeſtrafft worden. In Schottland haben ſich die Proteſtanten feſtgeſetzt / und eine mächtige Faction darinnen angerichtet / die ſich wider die Regentin aufgeworffen. Nach ihrem Tod hat man ihnen Anno 1560. das freye Exercitium Religionis verwilliget. Die Proteſtanten ſind in kurtzer Zeit mächtiger als die Catholicken geworden. Die Stände empörten ſich wider die Maria Stuart. Der Graf von Mourrai, der / nach dem die Maria in Ungnad verfallen / zum Gouverneur über dieſes Königreich geſetzet worden / hat die Catholiſche Religion vollend ausgerottet / und den Calviniſmum dagegen eingeführet. Jacobus VI. der in der Proteſtirenden Religion erzogen worden / hat / als er zu ſeinen Regierungs-Jahren gekommen / die in ſeiner Jugend erſt eingeführte Religion beſtätiget. Der Calviniſmus revalirte darinnen. Die Hierarchie und die Kirchen-Ceremonien wurden darinnen abgeſchaffet / bis endlich Engel- und Schottland nach Abſterben der Königin Eliſabeth / vereinbahret

bahret worden / und der König die Schottländer / die Ceremonien von der Engliſchen Kirche anzunehmen / genöthiget hat. Die Irrländer waren hart auf ihre Religion verpicht / und die neuen Lehr-Sätze ſind mit weit härterer Mühe / als in Engel- und Schottland / ausgebreitet worden / und haben erſt ſpät darnach einigen Progreſs bey ihnen gefunden. Die Königin Eliſabetha ſchickte welche Trouppen hinein / die Rebellen unter das Joch der Dienſtbarkeit zubringen / auch verſchiedene Prediger / die ſie zu Biſchöffe darinnen geſetzet / daß ſie die Proteſtirende Religion einführen ſolten. In einigen Provinzen erreichte ſie ihren Endzweck / die übrigen aber blieben beſtändig bey dem Catholiſchen Glauben. Sehet in einem ſolchen Zuſtand befande ſich die Religion in allen Europäiſchen Königreichen zu Ende des XVIten Jahr-hunderts.

Cap. XXX.

Von dem Urſprung des Socinianiſmi.

1. Frag.

HAt ſich ſonſt keine andere neue Secte ausgebreitet?

Antwort.

Ach! ja allerdings hat ſich noch eine neue Secte; davon ich en paſſant ſchon ein paar Wort

gedacht / angeſponnen; nemlich die jenige / die man von dem *Socino* den *Socinianiſmum* zu nennen pflegt. Dieſe Secte grieff die Geheimnüßvolle Lehre von der Dreyeinigkeit und von der Menſchwerdung JEſu CHriſti an; nemlich ſie lehreten / es ſeye nur eine Perſon in der Gottheit/ und der HErr JEſus wäre nicht GOtt / ſondern ein bloſſer Menſch / gebohren von der Jungfrau Maria/ durch die Krafft des Heiligen Geiſtes/ ſey keine beſondere Perſon / ſondern eine Krafft GOttes. Dieſe Secte nahm ihren Anfang in Italien / in dem Venetianiſchen Gebiet gegen das Jahr Chriſti 1546. Einige freye und verwegene Gemüther erkühnten ſich dieſe Lehre in verſchiedenen Aſſembléen / die ſie heimlich angeſtellet/ zubehaupten. Es waren ihrer viertzig bey dieſer Rotte / unter dieſen einer Nahmens *Lælius Socinus*, davon hernachmals dieſe Secte ihren Nahmen bekommen. Sobald ſie verrathen worden / muſten ſie fliehen. Einige davon retirirten ſich in das Türckiſche Gebiet / und die andern nach Ungarn und Siebenbürgen. Socinus reiſete allenthalben herum / und nahm verſchiedene Perſonen / abſonderlich in Pohlen und Mähren / mit ſeinen Lehr-Sätzen ein. Er verkehrte auch ſeine Familie, die von Siena war / durch ſeine Schrifften. Fauſtus Socinus ſein Vetter entwich nach Franckreich / und von dar nach Zürich Anno 1562. ſeines Vettern Succeſſion zuſammen zubringen. Kurtz vorher hat auch Michael Reveſius, ſonſt unter dem Nahmen *Serveti* wohl bekannt/ ein Spanier / ſich ebenermaſſen/

das

das Myſterium Trinitatis anzugreiffen / unterwunden. Als er nach Genf / welcher Ort gleichſam der Schlupff-Winckel ſolcher Leute war / gekommen / wurde er alſofort zum Feuer verdammt / und iſt auch Anno 1533. ohne alle Gnade verbrandt worden. Socinus und ſeine Adhærenten / wohl ſehend / daß ſie in denen Proteſtirenden Ständen ſowenig Sicherheit / als bey denen Catholicken hätten / machten ſich nach Pohlen. Socinus ſtarb darinnen den 3. May / Anno 1604. und hinterließ viele ſeiner Schüler darinnen. Sie hatten in dieſem Königreich ihre Kirchen in verſchiedenen Städten / wurden aber nach der Zeit herausgetrieben / und gezwungen / nach Schleſien / Preuſſen / Mähren und Siebenbürgen / als worinnen noch welche anzutreffen / zuentfliehen. Sie ſind ſelbſten nicht alle einerley Meynung ; dann einige haben ſich unterſtanden zuläugnen / daß man dem HErrn JEſu den Nahmen GOttes geben ſolle : andere haben die Dreyeinigkeit / und die Menſchwerdung nicht ſo ſchlechterdings geläugnet / ſondern haben den Arianiſmum, ſo zureden / angenommen.

Cap. XXXI.

Von der Succeſſion der Päbſte bis zu Ende dieſes Jahr-hunderts.

1. Frag.

JHr habt mir die Päbſte / die den H. Stuhl betreten / bis zu Ende des Concilii gar fein

gezeiget; Mein! ich bitte euch/ ſaget mir doch auch die Nahmen derer/ die ihnen ſuccedirt/ bis vollend auf das Ende dieſes Jahr-hunderts?

Antwort.

Pabſt Pius IV. lebte nicht lang mehr nach dem Concilio. Er ſtarb den 9. December Anno 1565. Der Cardinal Alexandrinus kam den darauf folgenden 7. Januarii an ſeine Stelle. Sein eigentlicher Nahme war *Michaël Gisleri*, *Alexandrinus* aber wurde er deswegen genennet/ weilen er Anno 1504. in dem Dorff Boſco, ohnweit Alexandrien gebohren. Er war einer aus dem Heil. Dominicaner-Orden/ und wurde aus ſonderbahrer Gewogenheit des Cardinals Caraffa den er hernachmals/ als er Pabſt worden/ zur Danckbarkeit Anno 1567. zum Cardinalen erwählet/ als Commiſſarius über das Heil. Officium geſetzt. Wie nun dieſer Gislerus den Päbſtlichen Stuhl beſtiegen/ hat er ſich Pabſt Pium V. nennen laſſen. Er regierte den Heil. Stuhl mit gar ſonderbar groſſer Weißheit und Verſtand. Er ließ die Decreta des Tridentiniſchen Concilii, und abſonderlich das Decretum von der Reſidenz auf das allergenaueſte obſerviren. Er ſtarb endlich mit groſſem Nachruhm einer ſonderbaren Heiligkeit den 1. Maji An. 1572. Hugo Boncompagnius aus Boulonien ſuccedirte ihm. Anno 1565. iſt er vom Pio IV. zum Cardinalen erwählet worden. Man hieß ihn Pabſt *Gregorium XIII.* Er regierte die Römiſche Kirche bey 13. Jahr und ſtarb den 10. April Anno 1585. im 83. Jahr ſeines Alters. Dieſer

Pabſt

Pabſt Gregorius hat den Calender verbeſſert. *Sixtus Quintus*, der nach ihm Pabſt worden/ war ein Sohn eines armen Bauern / Nahmens *Franciſcus Perrotti*, aus dem Flecken des Grottes, in der Marck Ancone, gebürtig. Iſt gebohren Anno 1521. den 13. December, und *Felix* genennet worden. Nach dieſem ließ er ſich nennen *Montalte*, von dem Nahmen einer gewiſſen Stadt ohnweit des Grottes. Das Elend ſeines Vaters war ſo groß/ daß er gezwungen worden die Schweine zuhüten. Als er einsmal unterwegs einen Ordens-Bruder / aus dem Franciſcaner-Orden / Nahmens *Michael Angelus Celleri*, der ihn um den rechten Weg nach Aſcoli gefraget hat / angetroffen / gieng er mit ihm nach Aſcoli, und iſt / weilen er nicht von ihm gehen wolte / gar ein Franciſcaner worden. Er wurde mit der Zeit ein vortrefflicher Prediger/ und lehrete die Theologie an verſchiedenen Orten/ mit gar ſonderbaren Ruhm. Sein wiederwärtiger Kopff / oder die Eiferſucht ſeiner Mit-Brüder / hat ihm in ſeinem Orden viele Verfolgungen zugezogen. Er bekam Gelegenheit aus ſeinem Orden zutretten / indem er mit dem Cardinal und Päbſtlichen Legaten Boncompagni nach Spanien verreiſet. Der Cardinal Alexandrinus, der ſein Schutz-Patron und gar guter Freund war / hat ihn/ als er Pabſt worden/ nach Rom beruffen / zum Generalen ſeines Ordens/ folglich zum Biſchoff / und endlich gar zum Cardinal gemacht. So lang Pabſt Gregorius XIII. gelebet / hat er ſich nicht viel um die Affairen be-

kümmert. Nach deſſen Tod aber iſt er Anno 1585. den 24. Junii zum Pabſt erwählet / und mit dem Zunahmen *Sixtus* genennet worden. Er gouvernirte die Stadt Rom mit ſonderbarer Großmüthig- und Ernſthafftigkeit / und ſtarb Anno 1590. den 27. Auguſti. Der Cardinal Caſtagna, ſein Succeſſor, Pabſt *Urbanus VII.* genannt / genoſſe die hohe Würde nicht lange/ angeſehen er gleich 11. Tag nach ſeiner Wahl geſtorben. Nicolaus Sfondrata von Mayland/ welchen der Pabſt Gregorius XIII. zum Cardinalen erwählet / hat unter dem Nahmen *Gregorius XIV.* dieſen H. Petriniſchen Stuhl auch nicht lang betretten können/ indem er Anno 1590. den 3. December erwählet / und gleich das Jahr darauf den 15. October dieſes Zeitliche geſeegnet. Der Cardinal Antonius Fachinetti wurde den 29. October zum Pabſt erwählet / und *Innocentius IX.* genennet / und ſtarb gleich nach Verflieſſung zweyer Monath. Der Cardinal Hippolitus Aldobrandinus ſuccedirte ihm Anno 1592. den 26. Februarii, und ließ ſich *Clemens VIII.* nennen. Er regierte die Römiſche Kirche bis Anno 1605. Unter dieſer Päbſte Regierungen hat ſich in Welſchland nichts ereignet/ ſo den allgemeinen Kirchen-Staat betreffe; und alſo habe ich dieſer Hiſtorie nichts weiters beyzufügen / ausgenommen den bekannten Streit über den Articul von der Gnade / der ſich unter der Regierung dieſes letztern Pabſts Clementis VIII. erreget / davon in der Hiſtorie des folgen-

genden Jahr-hunderts zuhandeln / Gelegenheit nehmen werde.

Cap. XXXII.

Von denen Provincial-Concilien die von Anno 1550. bis zu Ende dieſes Seculi gehalten worden ſind.

1. Frag.

SInd bey Ende dieſes Jahr-hunderts viele Provincial-Concilien gehalten worden? und iſt man der/in dem Tridentiniſchen Concilio hierüber gemachten Verordnung nachgekommen?

Antwort.

Einige Zeit darnach / als das Concilium war zu Ende gebracht worden / haben ſich einige Metropolitani, Concilien halten zulaſſen / angemaſſet / in welchen ſie verſchiedene Decreta und Verordnungen / die mit dem Concilio allerdings gleichförmig waren / aufgeſetzet. Der Cardinal von Lothringen gieng ihnen dißfalls am erſten mit einem guten Exempel vor; dann ſobald er von Trient zurück gekommen / hielt er Anno 1564. im December zu Reims ein Provincial-Concilium, darinnen er die Decreta des Tridentiniſchen Concilii annehmen / und über den Gottesdienſt / und Kirchen-Zucht einige Reglementen aufſetzen laſſen. Maximilianus de

Bergues, Ertz-Biſchoff zu Cambray wolte ſeine Ertz-Biſchöffliche Dignität / die ihm der Ertz-Biſchoff zu Reims diſputirlich gemacht / wieder erneuren / und ließ zu dem Ende Anno 1565. ein Provincial-Concilium anſtellen / und ebenfalls verſchiedene Canones, die mit dem Tridentiniſchen Concilio allerdings übereinkommen / darinnen formiren. Carolus Borromæus hat zu Mayland verſchiedene Provincial-Concilien und Synodos angeſtellet / und ſich in denenſelben ſonderlich angelegen ſeyn laſſen / die Kirchen-Zucht nach der Vorſchrifft des Tridentiniſchen Concilii einzurichten. Die Spaniſche Biſchöffe haben in eben dieſer guten Abſicht zu Toledo / Salamanca, Saragoſſa und Valenza unterſchiedliche Concilia halten laſſen. Zu Malines in Flandern hielte man eines Anno 1570. Franckreich kan auch von gar vielen ſagen / die von der Zeit an / da man zu Reims das Concilium gehalten/ darinnen angeſtellet worden ſind/ als das Concilium zu Roüen, welches der Cardinal de Bourbon Anno 1581. ausgeſchrieben. Ein anders Concilium zu Reims/von Anno 1583. Die Concilia zu Bourdeaux und Tours eben dieſes Jahr / das Concilium zu Bourges Anno 1584. Das Concilium zu Aix in Provence Anno. 1585. Das Concilium zu Toloſa Anno 1590. Zu dieſen Conciliis kommt auch noch das Concilium welches zu Avignon Anno 1594. und zu Aquileja Anno 1596. gehalten worden. Alle dieſe Concilia haben über die Kirchen-Zucht nach der

Richt-

Richtſchnur des Tridentiniſchen Concilii ungemein viele Reglementen aufgeſetzet.

Cap. XXXIII.

Von denen Aſſembléen der Cleriſey in Franckreich/ und denen Cenſuren der Theologiſchen Facultät in Franckreich.

I. Frag.

Sind in Franckreich über dieſe Aſſembléen ſonſt keine andere in dieſem Jahr-hundert gehalten worden?

Antwort.

Zu Ende dieſes Seculi begunte man noch andere Verſammlungen anzuſtellen/ die von der geſammten Cleriſey in Franckreich durch Deputirte regulirt worden ſind. Die erſte geſchahe zu Poiſſy Anno 1561. hernach hielte man auch eine zu Paris Anno 1567. dabey die Verordnung geſchehen/ daß man alle 5. Jahr eine dergleichen Verſammlung anordnen ſolle. Dieſe Aſſembléen verwilligten dem König gewiſſe Summen Geldes/ zu Unterhaltung des Staats und ſetzten gewiſſe Renten auf die Revenüen der Cleriſey/ um die vor dem König accordirte zuſammen zubringen. Sie formirten nach und nach immer neue Reglementen über die Diſcipline, bekümmerten ſich um das Zeitliche was die Cleriſey angieng/ und remonſtrirten dem König verſchiedenes

nes über verſchiedene Puncten / beſonders aber über die Recipirung des Tridentiniſchen / und über die Haltung derer Provincial-Concilien. Dieſe Gewohnheit continuirte ſolchermaſſen / und wird auch noch heut zu Tag alſo gehalten. Man hielte alle 5. Jahr dergleichen Aſſembléen / dabey gewiſſe Deputirte von dem erſten und andern Orden aller Königlichen Reichs Provintzen / mit ihren gewöhnlichen ſchrifftlichen Anwalds- oder Vollmachts-Briefen verſehen / ſich jedesmahl einfinden und dem König die zur Unterhaltung des Staats nothwendigen Summen accordiren / alle Rechnungen derer die von der Cleriſey die Gelder einzufordern hatten / führen / und was ſonſten vor Kirchen-Händel ſich ereignen / darinnen abhandeln muſten.

2. Frag.

Hat die Theologiſche Facultät zu Paris in dieſem Seculo nichts wider die Proteſtanten vorgenommen?

Antwort.

Sie hat ſich durch ungemeine viele Cenſuren / die zu verſchiedenen mahlen / nicht nur wider die Irrthümer derer Lutheraner und Calviniſten / ſondern auch noch vieler anderer gantz beſonderer Meynungen / die ſie theils in Schrifften / theils auf öffentlichen Catheder und in ihren Theſibus haben einflieſſen laſſen / vorgenommen / nicht wenig ſignaliſirt. Sehr viele von dieſen Cenſuren zielen auf die Lauterkeit und Beförderung der Glaubens-Lehre / und dann auf die Erhaltung der Kirchen-Zucht / wie nicht weniger

niger auch auf die Unterdruckung aller abergläubiſchen Dinge / Verbeſſerung derer Mißbräuche / und endlich die Vertheidigung der Königlichen Rechten / und aller und jeder Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche.

Cap. XXXIV.

Von denen Clöſter-Orden / Congregationen und Reformirungen dieſes XVIten Jahr-hunderts.

1. Frag.

JSt vielleicht auch in dieſem Seculo einiger neuer Cloſter-Orden aufgerichtet worden?

Antwort.

Verſchiedene alte Orden ſind in dieſem und jenem Stuck reformirt oder verbeſſert / und viele neue auch aufgerichtet worden. Der Franciſcaner-Orden hat drey neue Zweige / ſo zu reden / herfürſproſſen laſſen / als die Capuciner / die Recollecten / und endlich die Pœnitentes oder die Brüderſchafft der Büſſenden. Der erſten / nemlich der Capuciner / Urheber war ein Frater Obſervantinus, Nahmens *Matthæus de Baſci*, aus dem Hertzogthum Spoleto, ein Ordens-Bruder aus dem Cloſter zu Montefalcone, der am erſten den gewöhnlichen Capuciner-Habit angenommen / und ſich mit Verlaub des Pabſts in eine Einöde / oder Einſiedeley verfüget. Zwölff andere Ordens-Brüder haben ſich zu ihm ge-

ſchlagen/ und der Hertzog aus Florentz gab ihnen eine Einſiedlerey in ſeinem Land. Nachdem die Zahl immer gröſſer worden/ hat endlich Pabſt Clemens VII. Anno 1528. dieſe Congregation unter dem Nahmen der Capuciner-und Minoriten-Brüder approbiret. Paulus III. confirmirte ſie Anno 1536. und erlaubte ihnen/ ihren Orden vollend aufzurichten/ mit noch dieſer Verwilligung/ daß ſie einen beſondern General-Vicarium annehmen durfften. In Franckreich wurden ſie unter der Regierung Caroli IX. aufgenommen/ und haben der Zeit mehr als 400. Clöſter darinnen. Die Recollecten waren aus der Zahl der Minoriten-Brüder von der ſtrengen Regel/ oder die Reformaten/ welche Leo X. unter einen eigenen Orden gebracht. Dieſe vermeinten ein weit ſtrenger Leben zu führen als die andern/ und nahmen die Regel des Heil. Franciſci auf das genaueſte/ und ſo zu reden/ nach dem Buchſtaben in acht. Clemens VII. ließ ihnen beſondere Clöſter geben/ darinnen ſie alle diejenigen die ihrer Reformation nachleben wolten/ recolligirt und zu Hauff gebracht haben/ und eben daher ſind ſie *Recollect*en genennet worden. Dieſe Reformation geſchahe anfänglich in Welſchland/ und wurde nach der Zeit/ nemlich gegen das Jahr Chriſti 1584. auch in Franckreich eingeführet. Die Pœnitentes, oder die Brüderſchafft der Büſſenden/ waren Anfangs nur eine Verſammlung verſchiedener Läyen: Nach dieſem hatten ſie ſich an eine gewiſſe Ordens-Regel gebunden/ weilen ſie aber darinnen

laß

laß und ſaumſeelig worden / hat ein gewiſſer Ordens-Bruder / Nahmens *Vincens Maſſardus Pariſienſis*, Anno 1595. ſich die Mühe genommen / ſie zu reformiren. Sie lieſſen ſich nieder ohnweit Paris / in einem Dorff Picpus genannt / daher man ſie *Picpuſſier* genennet. Pabſt Eugenius IV. hat die Carmeliter-Regel in etwas gemindert: dieſe Mitigation veurſachte / daß ſie in eine groſſe Nachläſſigkeit verfielen / dahero die Heil. Thereſia, eine Ordens-Schweſter aus dieſem Orden / in dem Cloſter zu Avila in Caſtillien / ſie eben ſo ſtreng wiederum angeordnet / als ſie anfangs geweſen war / bey denen Weibs-Perſonen machte ſie den Anfang / und hierauf bemühete ſie ſich auch die Religioſos dieſes Ordens / nach dem ihr zwey Carmeliten / die ohnweit Paris das erſte Barfüßiger-Carmeliten-Cloſter aufgerichtet / getreulich beygeſtanden / auf gleiche Art zuverbeſſern. Pabſt Clemens VIII. hat ſie Anno 1593. von jenen / die nemlich die mitigirte Regel behielten / abgeſondert. Die Reformation der *Eremiten S. Auguſtini* iſt in dem Anno 1588. zu Madrit gehaltenen General-Capitul dieſes Ordens eingeführet worden. Von dar giengen welche nach Welſchland / ſich darinnen nieder zu laſſen / und aus Welſchland kamen Anno 1555. 6. oder 7. nach Franckreich / die ſich in dem Dauphiniſchen etablirt hatten. Sie kamen erſt 1607. nach Pariß / woſelbſt die Königin Margaretha ihnen ein Cloſter aufbauen laſſen / welches ſie hernachmahls denen Reformirten Auguſtiner-Mönchen

ein-

eingeräumet / ſie aber giengen weiter / und gedachten ſich bey dem Montmartre-Thor nieder zulaſſen. Die *Fratres Charitatis* haben den Heil. Johannem de Dieu, aus Evora in Portugal gebürtig / zum Urheber ihres Ordens / der zwar ein geringer einfältiger Mann geweſen/ auch nichts ſtudirt / im übrigen aber einen recht Feuer=brennenden Liebes=Eyfer von ſich blicken ließ. Er fieng dieſe Congregation an Anno 1570. Pabſt Pius V. approbirte ſie / durch ſeine Bulle / vom 1. Januarii Anno 1572. Clemens VIII. confirmirte ſie / und Paulus V. hat einen religiöſen Orden daraus gemacht / ſie an die drey gewöhnliche Gelübde / und folglich auch noch an ein vierdtes gebunden / daß ſie nemlich denen Krancken / die von denen Ordinariis dependiren / pflegen und warten ſollen. Die *Congregation* der *Falienſium* iſt eigentlich der Ciſtercienſer-Reformation, und von Johanne dela Pariere, Abt zu S. Maria de Feüillans, eine Abtey in der Dioeces Rieux ohnweit Toloſa, angerichtet worden. Als er hernacher dieſe Abtey als eine Commenthurey bekommen / iſt er Anno 1583. ein Mönch worden / und wie er folglich auf ſeine Abtey gezogen und daſelbſt geblieben / hat er eine ſehr hart=und ſtrenge Regel darinnen eingeführet. Er bekam verſchiedene Novitios, und ſeine Reformation wurde Anno 1586. von Pabſt Sixto V. approbirt / und Anno 1589. als eine formale Congregation aufgerichtet. In dieſem Seculo hat man auch noch viele andere Congregationes von Religioſen aufgerichtet. Die Theatiniſche Congregation war eine von denen

erſten.

erſten. Sie bekam dieſen Nahmen von Petro Caraffa, Biſchoff zu Theati, in dem Königreich Neapolis / der ſich dazu bekennet / ehe er unter gem Nahmen *Pauli IV.* auf den Päbſtlichen Stuhl war erhoben worden. Pabſt Clemens VIII. approbirte dieſe Congregation Anno 1584. Hieronymus Emiliani, ein Venetianiſcher Edelmann / hat Anno 1550. die Ordens-Prieſter / die man insgemein von dem Nahmen eines gewiſſen Orts / zwiſchen Mayland und Pergamo, da ſie ſich aufhielten / die Somasques genennet / eingeführet. Dieſe Congregation erwählte zu ihrem Haupt-Zweck die ſogenannte *Inſtitution des Orphelins.* Pabſt Paulus III. confirmirte ſie an. 1540. Der *Barnabiten*-Orden iſt aufgerichtet von drey Italiäniſchen Edelleuten / die von einem berühmten Prediger / ſonſt *Seraphinus* genannt / unterrichtet / und daß ſie täglich den Heil. Paulum leſen ſolten / gelehret / und dannenhero die *Clerici S. Pauli* und *Barnabiten* / weilen ſie ihre erſte Exercitia in einer gewiſſen Kirche S. Barnabæ genannt / vorgehabt / genennet wurden / und dieſes ihr inſtitutum Anno 1533. vom Pabſt Clemens VII. approbirt worden. Während der Regierung des Königs Henrici hat man ſie nach Franckreich beruffen / daß ſie an denen Miſſionen in dem Fürſtenthum Bearn in Franckreich arbeiten ſolten.

2. Frag.

Das ſind gewiß viele neue Congregationes und Reformen; Habt ihr nicht vielleicht noch eine übrig / davon ihr noch nichts gedacht habt?

Ant-

Antwort.

Ey! ihr erinnert mich recht: den ich habe euch noch nicht von dem Jeſuiten-Orden / der unter allen der berühmteſte und der gröſte ſeyn mag / erzehlen können. Dieſes Ordens Stiffter war *Inigo* oder *Ignatius de Loyola*, der Anno 1491. in der Provintz Guibuſcoa in Spanien gebohren worden. Nach dem Ignatius in ſeiner Jugend lang genug die Waffen getragen / entſchloſſe er ſich gäntzlich ſeinen GOtt zu ergeben / und gieng Wahlfahrten zu unſerer lieben Frauen nach Montferrat, woſelbſt er das Gelübde der Keuſchheit gethan. Nach dieſem wartete er eine Zeitlang denen Krancken in dem Spital zu Manreſa, allwo er ſein Buch von denen geiſtlichen Ubungen ſoll geſchrieben haben. Nach der Zeit nahm er eine Reiſe nach Jeruſalem vor / und als er wieder nach Venedig gekommen / machte er ſich nach Spanien / worinnen er / und zwar zu Alcala ſtudirt / und etliche Cameraden daſelbſt ſowohl informirt / daß ſie einen gar beſondern Lebens-Wandel geführet / und zu catechiſiren angefangen. Man wolte ſie weder zu Alcala noch zu Salamanca dulten. Dahero Ignatius gezwungen worden nach Paris zu gehen / woſelbſt er Anno 1528. arrivirt. Er proſequirte daſelbſt ſeine Studia, und formirte zugleich eine Societät von 10. Perſonen / die ſich mit ihm / vermög eines Gelübds / welches ſie in der Montmartre-Kirche Anno 1534. den 15. Auguſti abgelegt / und verſprochen / die Güter dieſer Welt gäntzlich zuverlaſſen / und nach ihrem

voll-

vollbrachten Curſu Theologico, auszugehen/ denen unglåubigen Vôlckern das Evangelium zu predigen/ zuſammen verſprochen hatten/ und im Fall ſie innerhalb einer Jahrs-Friſt ihr Gelůbd nicht bewerckſtellen kônten/ ſo wolten ſie ſich vor dem Pabſt præſentiren/ und ihm ihre Dienſte offeriren/ ſich derſelben nach ſeinem Gutbefinden zubedienen. Wie St. Ignatius ſeinen Curſum Theologicum abſolvirt/ reiſete er nach Spanien: Er erfuhr darinnen/ daß ſeine alten Compagnons andere Parteyen angenommen. Er begab ſich nach Venedig/ woſelbſt er ſeine andere Geſellen aus Franckreich erwarten wolte. Sie kamen dahin Anno 1537. und giengen nach Rom/ den Pabſt zubitten/ er môchte ihnen verlauben eine Reiſe nach Jeruſalem zuthun. Sie erhielten dieſes mit gar leichter Můhe; allein der Krieg/ der ſich eben um dieſelbe Zeit mit dem Tůrcken und denen Venetianern angeſponnen/ hat ſie von ihrem Deſſein abgehalten. Sie reſolvirten ſich dannenhero in dem Venetianiſchen Gebiete zu predigen/ und von dar giengen ſie nach Rom/ dem Pabſt ihre Dienſte zu offeriren. St. Ignatius formirte daſelbſt ſeine Societåt/ that über die drey gewôhnlichen Gelůbde noch ein vierdtes/ in alle Lånder der glåubigen und unglåubigen Vôlcker/ wohin es nur dem Pabſt/ ſie zuverſchicken/ beliebig ſeyn wůrde/ auszugehen. Der Pabſt emploirte einige von dieſer Societåt. Der Kônig in Portugal begehrte auch welche/ ſie nach Indien/ das Evangelium darinnen predigen zulaſſen/ zuverſchicken. St. Ignatius ſchickte

te ihm den Rodericum und Xaverium. Endlich ließ der Pabſt Paulus III. Anno 1540. den 27. September eine Bulle verfertigen / und durch dieſe die Aufrichtung dieſer Societät / die man die *Societatem Jeſu* nennen ſolte / wie nicht weniger auch deroſelben Gelübde / Exercitia und völlige Gouvernirung nach allem dem / was ihm hiervon war referirt worden / allerdings confirmiren/ jedoch mit dieſer Bedingniß / daß dieſe Subjecta keinen gröſſern Numerum, als auf das höchſte ſechszig / annehmen ſolten: Allein gedachter Pabſt hat Anno 1543. den 14. Maji durch eine neue Bulle auch dieſe Bediengniß aufgehoben/ und ihnen die Freyheit gegeben / ſoviele Subjecta anzunehmen / als ihnen ſelbſten beliebig ſeyn würde. St. Ignatius wurde zum Generalen über dieſe Societät / die ſich in gar kurtzer Zeit in der gantzen Welt ausgebreitet / gemacht. Rodericus und Xaverius wurden nach Portugal verſchickt/ und Xavier gienge nach Indien. Faurius hatte zum Theil das Teutſchland zuverſehen. Araioz reiſete nach Spanien. Lanæus, Jai, Paſquier, Bobadilla nach Welſchland. Eguia wurde mit noch welchen Geſellen nach Franckreich abgeordnet. Salmeron und Paſquier kamen bis nach Schott- und Irrland. Caniſius wurde nach Bayern beruffen/und von dar gieng er nach Pohlen. Anno 1550. erhielten ſie von Henrico II. gewiſſe Patenten / daß ſie ſich in Franckreich niederlaſſen dörfften; allein das Parlament hat/ ehe ſie gedachte Patenten approbiret / verordnet / daß ſie auch dem Biſchoff / und der Theologi-

logiſchen Fucultät zu Paris communicirt würden. Weilen ſie nun beederſeits hart wider die Recipirung derer Jeſuiten geweſen / ſo ſind auch folglich ihre Etablirungs-Patenten nicht approbirt worden. Unter der Regierung Franciſci II. erhielten ſie von dem König / und der Königin / damals Regentin / ein Miſſive-Schreiben an das Parlament, mit der Verordnung / daß man die zu ihrem beſten gegebene Patenten ohne Verzug regiſtriren ſolle: Wie ſie nun genugſam vorgeſtellet / daß ihre Statuta und Privilegia weder wider die Reichs-Geſetze / noch wider die Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche / noch auch wider die Jurisdiction derer Pfarren / Capituln / und Biſtthümer wären / ſo hat das Parlament ſie endlich an das General-Concilium, oder aber an die nechſt-bevorſtehende Kirchen-Verſammlung / die von der Cleriſey gehalten werden ſolte / verwieſen. Sie kamen demnach auf die Verſammlung zu Poiſſy, und überbrachten daſelbſt von dem Biſchoff zu Paris einen Conſens, den er zu der Homologation oder Bekräfftigung der in Faveur der Jeſuiten publicirten Patenten und Bullen / mit folgenden Reſtrictionibus von ſich gegeben hatte / daß nemlich die Jeſuiten gantz und gar keine Biſchöffliche Jurisdiction exerciren / das Wort GOttes ohne Verlaub und Verwilligung des Biſchoffs auch nicht predigen / noch einiges Sacrament ohne Zulaſſung derer Pfarrer / denen ſie ebenermaſſen gar nicht præjudicirlich fallen ſollen / adminiſtriren dörfften: Ferner / daß ſie die Heil. Schrifft weder

öffentlich / noch privatim, wo ſie nicht vorhero von denen Theologiſchen Facultäten und Univerſitäten einige Approbation erhalten / leſen und interpretiren ſolten; desgleichen/ daß ſie keine andere Ordens-Brüder / die in einem andern Orden Profeſs gethan / in ihre Compagnie aufnehmen / und / im Fall ſie andere Perſonen aufzunehmen geſinnet wären / daß dieſelben ſodann nicht anderſt als par forme einer Societät oder Geſellſchafft / und ja nicht par forme eines neuen Ordens / recipirt werden ſolten; anbey dörfften ſie ſich nicht Societatis Jeſu oder Jeſuiten nennen / ſondern müſten einen andern Nahmen ſich beylegen: Endlich / daß ſie ſich keiner andern/ und dieſen Verordnungen widrigen Privilegien bedienen / und / ſich in allem und jedem nach dem gemeinem Recht richten und halten ſolten. Wie nun die Verſammlung der Cleriſey dieſe Verwilligung geſehen / haben ſie die Geſellſchafft derer Jeſuiten par forme einer Geſellſchafft / oder Societät / nicht aber als eine erſt neu eingeſetzte Religion angenommen und approbirt. Die Jeſuiten addreſſirten ſich nach dieſem Beſcheid an den Rectorem Academicum, welcher ihnen aus eigenen Trieb und Bewegung Anno 1563. den 19. September gewiſſe Immatriculations-Briefe gegeben. Die Univerſität ſetzte ſich darwider. Die Sache kam vor das Parlament. Nach gethaner Rechts-Verthätigung ſind die Parteyen vor den geheimen Rath beſchieden worden. Inzwiſchen fuhren die Jeſuiten in ihren Lectionibus fort / ob ſie gleich bey der Univer-

verſität nicht einverleibet geweſen waren. Unter der Regierung Henrici IV. muſten ſie Anno 1594. aus dem Land gehen. Anno 1603. aber haben ſie wiederum andere Briefe erhalten / daß ſie ſich wieder daſelbſt retabliren dörfften.

3. Frag.

Iſt in dieſem Jahr-hundert unter denen Ordens-Schweſtern keine neue Etablirung geſchehen?

Antwort.

Die *Filiæ Pœnitentes* oder die Schweſterſchafft der Büſſenden iſt das verwichene Jahr-hundert allbereit aufgerichtet / und Anno 1550. in ein Cloſter zuſammen eingeſperret worden. Der Orden derer *Annunciadinn*en wurde von der Königin Johanna, einer Printzeßin des Königs Ludovici XI. als ſie von ihrem Gemahl geſchieden worden / aufgerichtet. Die Capucinerinnen und *Feuillantin*nen ſind nach der Capuciner und Feuillanten ihrer Reforme eingerichtet worden. Die Heil. Thereſia hat die allgemeine Carmeliten-Nonnen-Reforme in Spanien angeordnet / von dar ſie auch Anno 1604. nach Franckreich gebracht worden.

4. Frag.

Nun werden/ halte ich / nur noch die Kriegs-Orden übrig ſeyn?

Antwort.

Der König Henricus III. hat Anno 1574. den Orden des Heiligen Geiſtes aufgerichtet. Henricus IV. den Orden von unſerer lieben Frauen vom Berg *Carmel* Anno 1607.

der hernacher mit dem Orden St. Lazari durch eine Päbſtliche Bulle vereinbahret worden.

5. Frag.

Es ſind gewiß viele neue Orden aufgerichtet worden. Iſt nicht vielleicht auch dieſer oder jener alte Orden in dieſem Seculo abgebracht worden?

Antwort.

Ich weiß keinen als den Orden der Humiliatorum, der in dem XI. Seculo gegründet/ und in Toſcanien und in der Lombardie ziemlich ſtarck und mächtig geworden. Pius V. hat ihn Anno 1571. abolirt und abgebracht/ weilen ein Cuſtos aus dieſem Orden/ und einige Ordens-Brüder wider den Heil. Carolum Borromæum als Beſchützer dieſes Ordens/ eine heimliche Verbindung gemacht/ und einer von ihnen/ aus Haß gegen ſeine Perſon/ darum daß er ſie hat reformiren wollen/ eine Piſtol loßgeſchoſſen. Der Pabſt hat dannenhero den Generalen und die Superiores von dieſen Orden durch ſeine Bulle vom 13. Februarii abgeſchaffet/ und folglich auch den gantzen Orden/ mit der Verordnung/ daß diejenige/ welche Profeſs gethan/ ſich in gewiſſe Häuſer/ die ihnen angewieſen werden ſolten/ retiriren/ und darinnen einen ihrer Profeſſion gemäß ſtill und guten Lebens-Wandel führen/ die Novitii hingegen gar aus ihren Clöſtern genommen werden ſolten/ mit noch dieſem Verbot an die alten Ordens-Perſonen/ keine neue mehr anzunehmen.

6. Frag.

6. Frag.

Werdet ihr etwa hiemit die Hiſtorie dieſes XVIten Seculi beſchlieſſen?

Antwort.

Ich habe ja euch noch nichts von der ſo reichen Anzahl vieler und gelehrter Scribenten / die in dieſem Jahr-hundert geſchrieben / geſaget; Und eben hiedurch werden wir Gelegenheit bekommen / weitere Materie zu unſerer erſten Unterredung zunehmen.

Cap. XXXV.

Von denen Autoribus dieſes XVI. Jahr-hunderts.

1. Frag.

Die Hiſtorie unſers noch vorhabenden XVI. Seculi wird uns ſonder Zweifel ſehr viele und gute Authores aufzuweiſen haben?

Antwort.

Ach! ja / allerdings. Dieſes Seculum iſt an Scribenten nicht nur ſehr reich / ſondern hat auch recht berůhmte Mӓnner / die nebſt den freyen Kůnſten und Wiſſenſchafften in Sprachen / das Studium der Heil. Schrifft und die Kirchen-Vӓter wiederum hervor geſucht haben / uns aufzuweiſen. Von denen erſten war abſonderlich einer ein Teutſcher / Nahmens *Johannes Reuchlinus*, der Anno 1454. zu Pfortzheim / einer Stadt in dem Marggrafſchafft Durlach / gebohren.

Dieſer legte ſich abſonderlich auf die Sprachen/ und perfectionirte ſich zu Paris unter denen beſten Meiſtern. Er docirte hernach die Griechiſche und Lateiniſche Sprache zu Baſel/ und ſchriebe verſchiedene Bücher und Grammatiecken der ſtudirenden Jugend zum beſten. Wurde Doctor der Rechten zu Orleans, und docirte auch noch in andern Frantzöſiſchen Städten mehr. Als er wieder nach Teutſchland gekommen/ nahm ihn Eberhardus Graf von Würtemberg mit ſich auf die Reiſe nach Welſchland. Dieſes gab ihm Gelegenheit/ mit verſchiedenen gelehrten Leuten/ die dazumal darinnen geweſen / und abſonderlich mit Hermolaus Barbarus, der hernachmals ſeinen Nahmen Reuchlin in den Griechiſchen Nahmen Capnion, welches Wort im Griechiſchen ein Rauch bedeutet/ verwandelt hat / bekandt zu werden. Wie der Graf von Würtemberg wiederum nach Teutſchland gekommen / machte er dieſen Reuchlinum zu ſeinen Ambaſſadeur bey dem Käyſer Fridericum III. Er war an dem Käyſerl. Hof in groſſen Anſehen. Der Käyſer nobilitirte ihn/ und ſchenckte ihm auch eine Hebräiſche Bibel. Als Fridericus Anno 1493. geſtorben/ kehrete unſer Capnion wieder zu ſeinem Principalen / der ihn zwey Jahr darauf zu ſeinen Geſandten auf dem Reichs-Tag zu Worms/ woſelbſt der Graf von Würtemberg zum Hertzog von Schwaben creirt worden / denominirt hat. Als dieſer Herr drey Monath darauf geſtorben/ hinterließ er ſeine Länder dem Ulrico einem Sohn ſeines Herrn Bruders / Graf Heinrichs; als

aber

aber ein anderer von ſeinen Vettern das Hertzogthum an ſich gezogen / iſt der Capnion von demſelben vertrieben worden / welcher ſich aber nach Worms retirirt. Der Chur-Fürſt von der Pfaltz / verſchickte ihn nach Rom / allwo er ſich über ein Jahr lang aufgehalten. Bey ſeiner Wiederherauskunfft ſind die Sachen in Schwaben in einen beſſern Stand gebracht / der unrechtmäßige Beſitzer verjaget / und der Hertzog Ulricus dagegen wieder eingeſetzet worden. Capnion wurde hierauf zurück beruffen / und in das Triumvirat der Schwäbiſchen Bunds-Genoſſenſchafft erhoben. Kurtz vor ſeinem Ende hatte er mit denen Theologis der Univerſität Cölln einen hefftigen Diſput. Ein Jud Nahmens Pfefferkorn iſt / nachdem er lange Zeit unter ſeiner Nation vor den Meſſiam ausgegeben / und endlich ſeines Betrugs überzeigt worden / hierauf zu der Chriſtlichen Lehre übergetretten. Er beredete den Jacob Hochſtrat, einen Dominicaner und damahls Inquiſitor in Teutſchland / wie auch den Arnold von Tongre, Profeſſor Theologiæ zu Cölln / daß es gut wäre / wann man denen Juden alle ihre Bücher verbrennete. Zu dem Ende begehrten ſie von dem Käyſer Maximilian ein Edict. Pfefferkorn lief mit dieſem Edict überall herum / gieng in die Juden-Häuſer / bemächtigte ſich mit Gewalt ihrer Bücher / und ließ ſie unter der Hand ihre Bücher wieder an ſich kauffen. Als die Juden gebeten / man möchte doch dieſes Edict revociren / hat der Inquiſitor denen Univerſitäten zu Cölln / Mayntz /

Erfurth / und Heydelberg geboten / gewiſſe Deputirte zu ernennen / die ſich mit dem Jacob Hochſtrat, Capnion, und dem Victor von Corbe hierüber beſprechen ſolten. Des Capnions Meynung war dieſe / daß man alle Jüdiſche Bücher / darinnen einige Läſterungen wider den HErrn JEſum und die Jungfrau Maria / enthalten / verbrennen / ihre übrige Bücher aber / auch ſo gar den Talmud, unberührt laſſen ſolte. Als dieſe Meynung Capnions dem Pfefferkorn unter die Hand gekommen / hat dieſer ein Buch in Teutſcher Sprach ihm zu wiederlegen / unter dem Titul: *Speculum Manuale*, geſchrieben; Capnion ſchrieb ein anders dagegen / und nannte es: *Speculum Oculare*, darinnen er ſeine Feinde beſchuldiget / daß ſie viele Calumnien wider ihn ausgeſtoſſen hätten. Die Theologi aus Cölln beſchuldigten den Capnion, er habe in dieſem Werck verſchiedene irrige und Ketzeriſche Lehr-Sätze einflieſſen laſſen. Er antwortete ihnen durch eine Apologie, der Inquiſitor Hochſtrat ließ ihn citiren. Er weigerte ſich durch ſeinen Procurator, und appellirte an den Römiſchen Hof / um zu ſehen / was dießfals zu thun wäre. Ungeacht dieſer Appellirung / hat der Hochſtrat eine Sentenz gefället / und in dieſer das Speculum Oculare verbieten laſſen. Capnion appellirte hierüber an den H. Stuhl / der die Unterſuchung dieſer Sache dem Biſchoff zu Speyer und dem Chur-Fürſten von Pfaltz übergeben. Sie denominirten gewiſſe Richter / die der Hochſtrat nicht erkennen wolte. Inzwiſchen

ſchen als man zu Speyer procedirte / haben die Cöllniſchen Theologi das Speculum Oculare verbrennen laſſen. Die Sache kam nach Rom / Hochſtrat erſchien daſelbſt vor denen von dem Pabſt hierzu ernannten Commiſſarien / allein ſie waren ihm nicht allzugewogen / und alles / was er von dem Pabſt hat auswürcken können / war ein Gerichts-Anſtand. Die Adverſarii des Reuchlins / muſten ſich endlich mit ihm vergleichen / die Unkoſten vor den Proceſs erlegen / und mit darein conſentiren / daß man zu Rom ein Abſolutions Urtheil vor ihn gäbe. Reuchlinus ließ ſich zu Ingolſtadt nieder / muſte aber den Ort wegen der damahligen Peſt bald wieder verlaſſen: hierauf retirirte er ſich nach Tübingen / woſelbſt er Anno 1522. den 30. Julii in dem 67. Jahr ſeines Alters geſtorben. Reuchlinus war einer von denen gelehrteſten Männern ſeiner Zeit. Er war der erſte / der ſich auf die Jüdiſchen Bücher und ihre Cabaliſtiſche Wiſſenſchafft gelegt hatte. Er verſtund das Hebräiſche und Griechiſche aus dem Fundament, und redete wohl und zierlich Latein. Er ſchrieb viele und recht gelehrte Sachen; Sein Haupt-Werck iſt ſein Buch: Von dem wunderbahren Wort / darinnen er die Wahrheit der Chriſtlichen Religion erweiſet.

2. Frag.

Ich glaube nicht / daß einer / als wie dieſer / ſo vieles in dieſem Jahr-hundert / unter denen Scribenten werde gethan haben?

Ant-

Antwort.

Ihr werdet auch / was die Sprachen anbelangt / mit harter Mühe einen Gelehrten antreffen / doch will ich anjetzo von einem Meldung thun / den ihr vielleicht ſchon den Nahmen nach / und par renomée kennet / und der auch mehrentheils Kirchen-Sachen geſchrieben / es iſt nemlich der berühmte *Eraſmus*. Sein Vater war Gerhardus, und ſeine Mutter Margaretha, eines Medici von Goude, leibliche Tochter / mit welcher ſich gedachter Gerhardus ehlich verſprochen / und zwey Kinder / deren das erſte von Kindheit auf Didier Eraſmus genennet worden / mit ihr gezeuget. Gerhard wolte dieſes Mägdlein öffentlich heyrathen / allein ihre Freunde lieſſen es nicht zu / darum gieng er aus dem Land / und verließ die Margaretha ſchwanger / mit dem andern Sohn / der Anno 1465. 1466. oder 1467. den 27. Oct. auf die Welt gekommen: In welchem unter dieſen dreyen Jahren er eigentlich gebohren / weiß man nicht gewiß. Das weiß man / daß er zu Rotterdam das erſte Tages-Licht erblicket. Als ſein Vater eine falſche Nachricht von der Margaretha ihren Tod erhalten / hat er ſich in den Prieſterlichen Stand begeben. Sobald Eraſmus hat leſen können / iſt er bey der Dom-Kirche zu Utrecht ein Chor-Knab worden / und ſtudirte hernachmals die Humaniora in dem Collegio zu Deventer. Er verlohr ſeine Mutter in dem 13. Jahr / und ſein Vater / der wieder nach Niederlanden gekommen / ſtarb bald darauf. Die Vormünder von dieſen beyden Kin-

Kindern haben ſie gezwungen / daß ſie in dem Cloſter Stein / nahe bey Gent / Canonici Regulares muſten werden. Gleichwie nun ihre Vocation gezwungen geweſen / ſo ſind ſie auch nicht in dieſem Stand geblieben. Da des Eraſmi Bruder ſein Cloſter verlaſſen / hat er ſich gäntzlich einem liederlich- und unordentlichen Leben ergeben / da hingegen der Eraſmus ſich gantz und gar auf das Studiren gelegt / und ein überaus ordentliches Leben geführet. Er verblieb eine Zeitlang in dem Cloſter Stein / und verfertiget darinnen ſein erſtes Werck / welches er Die Verachtung der Welt betitelt. Anno 1492. an dem Tag des Heil. Marci iſt er von dem Biſchoff zu Utrecht zum Prieſter ordinirt worden. Einige Zeit darauf wolte ihn Henricus de Bergue, Biſchoff zu Cambray zu ſich nehmen willens / ihn mit nach Rom zu führen. Eraſmus erfreuete ſich über dieſe Gelegenheit / nahm ſie an / und gieng mit Verwilligung ſeines Biſchoffs und ſeiner Superioren aus ſeinem Cloſter / doch behielte er den Habit, welchen er als Canonicus Regularis getragen hatte. Er kam nach der Zeit nach Paris / ſeine Studia daſelbſt zu abſolviren / und blieb auf dem Collegio zu Montaigu. Nach Vollbringung verſchiedener Reiſen / die er nach Flandern / Engeland und Italien gethan / ließ er ſich zu Baſel nieder / und hat dieſe Stadt erſt um dieſelbe Zeit / als ſie Anno 1528. den Zwinglianiſmum angenommen / wiederum verlaſſen / von dar verfügte er ſich nach Friedburg / ſeine ſtete Wohnung da zu machen / allein

allein er zog auch hier wieder weg / und kam abermahls nach Baſel / und ſtarb daſelbſt Anno 1536. den 12. Julii.

3. Frag.

Aus des Eraſmi ſeiner Lebens-Beſchreibung vermuthe / begierig auch etwas von ſeinen Schrifften zu vernehmen?

Antwort.

Daß er der geſchickteſte Mann zu ſeiner Zeit geweſen / und das meiſte gearbeitet habe / iſt gewiß / und ausgemacht: abſonderlich hat man ihm die Wiederaufrichtung der freyen Künſte / und die erſten Editiones der Kirchen-Väter ihrer Schrifften / die Critique und das groſſe Belieben zu der Antiquität zu dancken. Er hat eine neue lateiniſche Verſion über das Neue Teſtament / nebſt einigen Noten und kurtzen Erklärungen geſchrieben: hiernechſt auch verſchiedene Uberſetzungen der vornehmſten Schrifften der Griechiſchen Patrum, nicht weniger auch einige Opera pietatis und moralia, und ſehr viele Brieſe verfertiget / und daß ich nichts ſage von ſeinen vielen Grammaticaliſchen / Rhetoriſchen und Philoſophiſchen Schrifften / oder von dem Volumine ſeiner Apologien / die er zu ſeiner Defenſion hat ſchreiben müſſen: dann die Freyheit die er in der Beſtraffung der damahligen Laſter / und abſonderlich des unordentlichen Lebens derer Geiſtlichen und Mönche / gebraucht / hat ihn vieler Feindſchafft zugezogen. Noël Beda, Syndicus bey der Theologiſchen Facultät zu Paris / ließ Anno 1527. durch die Facultät verſchiedene

aus

aus denen Schrifften Eraſmi gezogene Propoſitiones cenſiren. Eraſmus publicirte Anno 1532. ſelbſten dieſe Cenſure mit einigen Auslegungen und Erklärungen über eine jede Propoſition, die ſie cenſirt hatten / addreſſirte ſie an die Facultät / fügte auch noch eine Præfation mit bey / die gewiß ſehr ehrerbietig und beſcheiden vor das geſammte Collegium eingerichtet war. Noch viele andere Theologi haben ihn angegriffen / und einiger Irrthümer und Ketzerey beſchuldigen wollen / als: Jacobus Hochſtrat und Latomus, beede Niederländer / Jacobus Lapez Stunica ein Spanier / Eduardus Lei ein Engeländer / Albertus Pio Printz von Carpi, ein Italiäner / Petrus Sutor ein Cartheuſer-Mönch in Franckreich. Ob er ſchon von denen Lutheranern vielmahls vermahnet worden / ſo hat er doch niemahlen mit in ihre Parti tretten wollen: Ja er ſchrieb ſo gar wider den Luther / über den Articul vom freyen Willen / und hatte auch ſonſten mit denen Lutheranern über die Religion vieles zu ſtreiten. Er blieb jederzeit bey der Catholiſchen Kirche / und bezeigte vor die Päbſte einen groſſen Reſpect, und ſie auch hinwiderum vor ihn einen gantz ſonderbahren Eſtime. Pabſt Leo X. Adrianus VI. Clemens VII. gaben ihm ein groſſes Lob / und alle erſinnliche Kennzeichen einer ſonderbahren Affection, und der Pabſt Paulus III. wolte ihn mit dem Cardinalat beehren. Der Kayſer / der König in Franckreich und die mehreſten Chriſtliche Fürſten haben recht obligeante Briefe an ihn geſchrieben. Alle rechtſchaf-

ſchaffene Männer zu ſeiner Zeit haben mit ihm Briefe gewechſelt. In Sum̃a/ es iſt noch kein Gelehrter ſo hoch æſtimirt und verehret worden/ als wie dieſer Eraſmus. Dieſem Eraſmo kan man billig an die Seite ſetzen: *LUDOVICUM VIVES* von Valence in Spanien/ der ebenfals in denen freyen Künſten excellirt hatte. Nachdem er zu Paris ſeine Philoſophia erlernet/ docirte er die freyen Künſte auf der Univerſität Löwen. Der König in Engeland Henricus VIII. ließ ihn nach Engeland beruffen/ ſeine Tochter die Princeſſin Maria zu inſtruiren. Die groſſe Freyheit/ damit dieſer Vive wider die Eheſcheidung dieſes Printzens mit der Königin Catharina geredt und geſchrieben/ hat gemacht/ daß er ein halb Jahr lang in Engeland verarreſtirt und gefangen geſeſſen. Endlich durffte er wieder in die Niederlande gehen/ und erwählte Brügge zu ſeiner Wohnſtadt/ allwo er ſich verheyrathet/ und bis an das Ende von denen freyen Künſten Profeſſion gemacht. Das Jahr ſeines Abſchieds iſt ungewiß/ indem einige ſeinen Tod Anno 1536. andere 1537. noch andere Anno 1541. und wiederum andere Anno 1545. ſetzen. Er hinterließ der gelehrten Welt fünff Bücher von der Wahrheit der Chriſtlichen Religion, und einen Commentarium über die Bücher des Heil Auguſtini: De civitate Dei. Unter die Zahl fürtrefflicher Ingenien dieſes Jahr-hunderts mag man auch noch zehlen *Johannem Baptiſtam Spagnoli*; ſonſten insgemein Mantuanus genannt/ weilen er von Mantua gebürtig war/ ein

Car-

Carmelit und guter Poët, der Anno 1516. geſtorben / und verſchiedene poëtiſche Tractätgen/ und unter dieſen einige über mancherley Kirchen-Fälle geſchrieben. Man darff wohl nicht vergeſſen / unter dieſe Claſſe noch mit zu zehlen / den *Henricum Cornelium Agrippam*, aus Cölln gebürtig / Secretarius Maximiliani I. Der / nach dem er eine Zeitlang als ein Soldat gedienet / und in verſchiedene Länder verreiſet / nach der Zeit zu Dole über des Reuchlini ſeinen Tractat *De verbo mirifico* publice geleſen. Weilen nun dieſe Materie denen Mönchen mißfiel / gieng er nach Engelland / darinnen er über die Epiſtolas Paulinas gearbeitet. Bald darauf kam er wieder nach Cölln / und laſe daſelbſt über die Theologie. Als er des Schreibens überdrüſſig worden / gieng er wiederum in den Krieg / und zwar nach Welſchland zu der Armée des Käyſers Maximiliani, woſelbſt er ſo lang geblieben / bis endlich der Cardinal S. Crucis ihn nach Piſa beruffen / daß er als Theologus beym Concilio ſeyn ſolte. Nach dieſem docirte er öffentlich die Theologie zu Pavia und zu Turin. Von dar kam er nach Metz / und wurde Syndicus, Advocat und Orator daſelbſt. Weilen die Mönche ihn hefftig verfolget / muſte er wiederum in ſein Heimath ziehen; er blieb aber nicht lang da / und practicirte zu Genf / in der Schweitz und in Franckreich / als worinnen er bey der Louiſe de Savoye, des Franciſci I. Frauen Mutter Leib-Medicus geworden / das Studium Medicum. Als er ſich mit dieſer Princeſ-

ſin entzweyet / begab er ſich in die Niederlande / darinnen er als Hiſtoriographus vom Carolo Quinto angenommen worden. Nachdem die Margaretha von Oeſterreich / damahlige Gouvernantin über gedachtes Land / geſtorben / hat er ihr die Leich-Predigt gehalten. Der Tractat *De Vanitate ſcientiarum*, die er Anno 1530. zu Antwerpen drucken ließ / und ſein anderer / *De Philoſophia occulta*, den er bald darauf ausgehen ließ / haben ihm viele Feinde zugezogen / die ihn an dem Käyſerlichen Hof übel angeſchrieben. Er wurde gezwungen / den Schluß zu faſſen / ſich nach Bonn zu retiriren. Er paſſirte durch Franckreich / und gieng nach Grenobel, woſelbſt er Anno 1535. geſtorben. Er verſtunde überaus wohl die Sprachen / und war ein zimlich guter Theologus, hatte ſich aber zu ſehr in der Juden ihre Cabala vertiefft / und gantz beſondere Meynungen geführet: Indeſſen kan man doch gleichwol in ſeinen Theologiſchen Schrifften vieles profitiren.

4. Frag.

Es ſcheinet / die Autores, welche ihr bishero angeführet / ſeyn vielmehr Philologi als Theologi geweſen; Ich möchte nun auch etwas von ſolchen Lehrern hören / welche Theologiſche Sachen und Controverſien abgehandelt?

Antwort.

Ehe des Lutheri Lehre im Vorſchein gekommen / waren zwey haupt-berühmte Doctores in der Theologiſchen Facultät zu Paris aus dem Hauſe Navarra ; nemlich / *Johannes Major*

Sco-

Scotus, welcher über den Magiſtrum Sententiarum einen Commentarium geſchrieben / der viel gelehrter und weitläufftiger / als alle Commentarii; die bishero darüber edirt worden ſind / und *Jacobus Almanus*, aus der Stadt Sens gebürtig / der von der Theologiſchen Facultät zu Paris / des Caſetani Tractat von der Autorität des Pobſts / welchen er / nemlich dieſer Theologus Ultramontanus über die Autorität des Concilii darinnen erhoben hätte / zu beantworten und zu wiederlegen beordert worden. Er ſchrieb verſchiedene Scholaſtiſch-Theologiſche Tractäte / auch viele Moralia und andere ſchöne Schrifften über die geiſtliche und weltliche Gewalt. Er ſtarb Anno 1515. Nachdem die Lutheriſche Lehre entſtanden / ſo mögen unter denen Theologis, die ſie in ihrem Urſprung am hefftigſten beſtritten / die berühmteſten folgende ſeyn: *Jacobus Hochſtrat*, ein Dominicaner aus den Niederlanden. Dieſer attaquirte / wie ſchon erwehnet / den Reuchlinum und Eraſmum, und war der erſte / der des Lutheri ſeine Theſes refutirt. *Sylveſter Mozolinus*, der ſonſten unter dem Nahmen *Prierias* einem Dorff in Montferrat, woſelbſt er gebohren / gar wohl bekannt / und nach der Zeit Magiſter Sacri Palatii geworden / war auch einer von denen / die am erſten den Lutherum angegriffen / er ſtarb Anno 1520. *Johannes Eckius* Profeſſor zu Ingolſtadt / war der gröſte und eyfrigſte Controverſiſte wider Lutherum: anbey die Haupt-Perſon bey denen Conferentzen /

welche die Catholicken mit denen Lutheranern und Sacramentariis gehalten / und hat / ſo lang er gelebt / nicht abgelaſſen / Controverſien wider ſie zu ſchreiben. Er ſtarb zu Ingolſtadt Anno 1543. im 56. Jahr ſeines Alters. Mit dieſem mag man wohl vergleichen den *Johannem Cochlæum*, der über dreyſig Jahr lang der Catholicken Advocat, und ein unermüdeter Feind der Proteſtanten geweſen: dann von Anno 1521. bis Anno 1550. hat er alle Jahr wider ſie eine gewiſſe Controverſe heraus gegeben. Indeſſen iſt er doch nicht / als wie Eckius von denen Catholicken ſo hoch eſtimirt / noch von denen Lutheranern gefürchtet worden. Er ſtarb zu Breßlau Anno 1552. *Jacobus Lotomus*, Doctor zu Löwen hat ſich durch ſehr viele Controverſien / die er geſchrieben / ſignaliſirt gemacht. *Joſſe Clitoüe* hat unter denen Pariſiſchen Theologis am erſten wider Lutherum geſchrieben / und der beſten Controverſiſten einer zu ſeiner Zeit geweſen. *Thomas Illyricus* ein Italiäner / und Minorit ſchrieb ebenfals mancherley Controverſen. *Johannes Driedo*, Doctor und Profeſſor Theologiæ hat die beſten / die vernünfftigſten und beſcheideſten Controverſen zu ſeiner Zeit ausgehen laſſen / und ſtarb Anno 1525. zu Löwen. Hiernechſt iſt auch nicht zu vergeſſen *Johannes le Févre*, Biſchoff zu Wien / der auch die Proteſtanten mündlich und ſchrifftlich befochten. Der Cardinal *Cajetanus*, mit Nahmen *Thomas de Vio*, ein Dominicaner / war zu ſeiner Zeit der beſte Theologus, und hat ver-

ſchie-

ſchiedenes über verſchiedene Theologiſche Puncten heraus gehen laſſen / und iſt Anno 1534. geſtorben. Unter die Zahl guter und gelehrter Theologen gehört auch *Claudius de Seyſſel*, ein Savoïard, Biſchoff zu Marſeille, und nach der Hand / Ertz-Biſchoff zu Turin, der wider die Waldenſer einen herrlichen Tractat geſchrieben / und Anno 1520. geſtorben. *Paulus Cortez*, ſignaliſirte ſich durch ein herrliches Unternehmen / welches er auch bewerckſtellet / indem er die *Sententias* in die rein-Lateiniſche Sprach überſetzet; anbey ſchrieb er auch einen groſſen Tractat von dem Cardinalat. *Jacobus Wimphilingius* von Schleſtadt / hat die Kirche und die gelehrte Welt mit vielen herrlichen Briefen / die er geſchrieben / bereichert / und Anno 1528. dieſes Zeitliche geſeegnet. *Antonius Lebrixenſis* ein Spanier / welcher nach der Zeit *Nebriſſenſis* genennet worden / ein in allerley Wiſſenſchafften wohlgeübter Mann / wird wegen ſeiner gelehrter Diſſertationum, die er über verſchiedene ſchwere Stellen der Heil. Schrifft geſchrieben / auch mit unter die Autores Eccleſiaſticos gerechnet: er ſtarb Anno 1522. den 2. Julii im 77. Jahr ſeines Alters. *Matthias Ugonius*, Biſchoff zu Famaguaſten in Cypern / ließ ein *Tractat de Conciliis*, *Synodia Hugonia*, genannt / ausgehen / der hernachmahls vom Pabſt Paulo III. approbirt worden / wie nicht weniger ein Werck De dignitate Patriarchali. Johann Fiſcher / Biſchoff zu Rocheſter, und *Thomas Morus* Cantzler in Engelland / haben ſich durch

ihre Beſtändigkeit/ die ſie damit/ daß ſie des Henrici VIII. Königs in Engelland/ Conduite desapprobirt/ und alle beede um der Gerechtigkeit willen/ jener Anno 1535. den 17. Junii, und dieſer den 6. Julii darauf ihr Leben haben aufopffern laſſen müſſen/ bewieſen hatten/ bey der Nachwelt ſonderlich recommendiret gemacht/ und alle beede ſchöne Controverſen und Moralia hinterlaſſen. *Albertus Pighius* ein Niederländer/ gieng mit Hadriano VI. nach Spanien/ und darauf nach Rom/ wo ſelbſt er Anno 1543. geſtorben. Er ſchrieb viele Theologiſche Sachen: unter allen iſt ſein Tractat von der Hieralchie der beſte. Er ließ auch viele Controverſen wider den Luther ausgehen; er hatte einige beſondere Meynungen/ ob er ſchon ein wohl beleſener und gelehrter Mann geweſen. *Franciſcus Victoria* von Navarra iſt/ nachdem er auf der Univerſität Paris ſtudirt/ und die Gradus daſelbſten angenommen/ wiederum nach Spanien gezogen/ hat darinnen den Prediger-Mönchen-Orden angenommen/ und zu Salamanca, allwo er Anno 1546. den 14. Auguſti geſtorben/ über die Theologie geleſen. Seine 13. Lectiones Theologicæ, welche er uns hinterlaſſen/ ſind fein/ und von groſſem Eſprit. Die beeden Cardinäle *Sadoletus* und *Contarinius* haben unter denen Theologis dieſes Jahrhunderts am zierlichſten geſchrieben/ welchen *Gregorius Cortez* von Modena, und *Chriſtophorus Longueillius* nachgangen. *Beatus* oder *Bildius Rhenanus*, der Anno 1547. geſtorben/

war in der Antiquität der Kirchen- und prophan-Hiſtorien ſehr beleſen / und hinterließ uns den Tertullianum und noch andere Schrifften aus denen Kirchen-Vätern. *Johannes Gagnæus*, Doctor zu Pariß ſchrieb überaus nützliche Noten über das Neue Teſtament / und noch welche andere Tractätgen / er ſtarb Anno 1549. *Auguſtinus Steuchus d' Eugubio* hat über die Heil. Schrifft trefflich gute Sachen geſchrieben / und ſtarb erſt Anno 1550. *Fridericus Nauſea* ſtarb auf dem Concilio zu Trient Anno 1552. und erwarb durch ſeine Sermones ein gar groſſes Lob.

5. Frag.

Es hat doch in dieſem Jahr-hundert ſehr viele Scribenten gegeben / inzwiſchen haben alle dieſe in denen 50. erſtern Jahren dieſes XVIten Seculi gelebt / die andern 50. Jahr werden ſonder allen Zweifel auch ſo viele / oder noch mehrere Theologos aufzuweiſen haben?

Antwort.

Die Autores, welche in denen 50. letztern Jahren dieſes Seculi florirt / geben jenen / von welchen bißhero gehandelt / weder an der Zahl noch an der Gelehrſamkeit etwas nach. Wir finden darinnen die unvergleichlichſten Commentatores über die Heil. Schrifft / als den *Franciſcum Titelmannum*, aus der Diœceſe Lüttich / ein Franciſcaner-Mönch / der Anno 1553. in dem 46. Jahr ſeines Alters geſtorben / und viele Erklärungen und Noten über verſchiedene Bücher Altes und Neuen Teſtaments geſchrieben.

ben. *Adam Sasbouth* von Delfft/ ſtarb eben dieſes Jahr/ und hinterließ der gelehrten Welt zu ſeinem nicht geringen Lob einige Commentarios über die Epiſtolas Pauli: *Claudius Guillaud* Doctor zu Paris/ hat welche Commentarios über die Bücher des Neuen Teſtaments heraus gegeben. *Johannes Ferus*, ein Teutſcher und Minoriten-Ordens/ der groſſe Commentarios über den Pentateuchum, und noch andere Bücher Altes und Neues Teſtaments geſchrieben/ ſtarb Anno 1554. *Ambroſius Catharinus* de Sienna, Biſchoff zu Couza, welcher über ſeine Commentarios, die er über die 5. erſten Buchs Moſis/ und über die Epiſtolas S. Pauli, wie nicht weniger auch über die Epiſtolas Canonicas geſchrieben/ und verſchiedene Streit-Fragen und Theologiſche Sachen in denenſelben abgehandelt/ und noch beſondere Tractat über den Articul von der Prædeſtination und Reprobation, deßgleichen ein gantz neues Syſtema, viele Schrifften über die Empfängnüß Maria und viele andere Streit-Schrifften mehr heraus gegeben hat. Dieſer behauptete auf dem Concilio zu Trient/ und nach der Hand auch in beſondern Schrifften/ daß der Gerechte ſeiner Rechtfertigung vergewiſſert ſeyn könne: Ferner/ daß die innerliche Intention oder Abſicht des Prieſters zu der Gültigkeit des Sacraments nicht eben nothwendig erfordert werde/ hat auch noch andere curieuſe Fragen mehr abgehandelt. *Iſidorus Clarius*, ein Ordens-Bruder auf dem Berg Caſſino, und folglich Ertz-Biſchoff zu Foligno,

ligno, recommandirte ſich durch ſeine Predigten und vortrefflichen Noten / die er über die gantze Heil. Schrifft gemacht hat: Er ſtarb Anno 1555. *Johannes Gropper*, Archi-Diaconus zu Cölln / war einer von denen groſſen Controverſiſten damaliger Zeit; Er hat uns einen fürtrefflichen Tractat über den Articul vom Heil. Abendmahl hinterlaſſen / welches das allererſte Werck geweſen / darinnen dieſe Materie fundamentaliter abgehandelt worden. Paulus IV. machte ihn Anno 1555. zum Cardinal; allein er bedanckte ſich vor dieſe hohe Dignität / und ſchlug es ab / und ſtarb Anno 1558. den 9. Martii in dem 57. Jahr ſeines Alters. *Alphonſus de Caſtro*, ein Spanier / und Franciſcaner-Mönch / hat die Hiſtorie aller Ketzereyen geſchrieben / und ſolche zugleich in einem groſſen Werck refutirt. Der Cardinal *Polus* hat ſich nicht nur allein durch ſeine Legationes, ſondern auch durch ſeine verſchiedene Controverſen / die er recht Rhetoricè geſchrieben / bekandt gemacht. *Ruardus Tapper* ein Theologus zu Löwen / ſchrieb auch viele Controverſen. *Ludovicus Lippomannus*, ein Venetianer / Biſchoff zu Pergamo, deſſen ſich die Päbſte in verſchiedenen Negotiationen bedienet / verſtunde die Sprachen / die Hiſtorie und die Antiquität der Kirche: Er verfertigte einen kurtzen Begriff von denen Leben der Heiligen / gewiſſe Catenas Patrum über die Heil. Schrifft / und viele andere Sachen: Er ſtarb An. 1559. *Peronius* (*Joachim*) ein Benedictiner in der Abtey Cormeri, verſchied eben dieſes Jahr / nach-

dem er verſchiedene Griechiſche Scribenten und Kirchen-Våter / in das Lateiniſche überſetzet. *Robertus Cenalis*, Doctor zu Paris / der Anno 1530. in das Biſtthum Vence, hernach in das Biſtthum Riez, und endlich in das Biſtthum Avanches Anno 1532. beruffen worden / war der gelehrteſten Månner einer zu ſeiner Zeit: Er ſchrieb viele Controverſen / Lateiniſch und Frantzöſiſch / welche von Anno 1541. bis Anno 1560. in welchem Jahr er geſtorben / gedruckt worden ſind. In Spanien hat ſich *Dominicus Soto*, ein Theologus zu Salamanca / der mit auf dem Tridentiniſchen Concilio geweſen / durch ſeine viele Theologiſche Schrifften bey der gelehrten Welt ſehr berühmt gemacht. *Melchior Canus*, aus dem Prediger-Mönchen-Orden / ein Diſcipul des berühmten *Franciſci Victoriæ*, profitirte aus dieſes vortrefflichen Mannes ſeinen Lectionibus ſo vieles / daß er ihn ſowol an Gelehrſamkeit als auch klugen Verſtand weit übertroffen. Sein Opus Locorum Theologicorum, und ſeine Opera über die Sacramenta / ſind gewiß in ſuo genere recht gute Sachen. Er war auch mit auf dem Concilio zu Trient / und ſtarb Anno 1560. *Georgius Caſſander* mag wohl auch mit unter die gelehrten Leute dieſes Jahr-hunderts gezehlet werden. Er war gebürtig aus der Inſul Caſſandt / nahe bey Brugge; verſtunde die Sprachen vollkommentlich / und hatte in der Kirchen-Antiquität ſehr vieles gethan; abſonderlich bemühete er ſich Mittel und Wege zuerdencken / die Proteſtirende mit denen Catholicken

zuvereinbahren / und ſchrieb in dieſer guten Abſicht ein Buch / unter dem Titul: **Von der Pflicht und Schuldigkeit eines gottſeligen Menſchen / nebſt einer *Conſultation* oder Berathſchlagung an Jhro Majeſtät den Käyſer *Maximilian II.*** der ſich bey ihm über die Controverſen Raths erhohlet hatte. Er hat auch noch einen Tractat über die Liturgie, und über den öffentlichen Gottesdienſt / desgleichen auch einige Schrifften wider die Anabaptiſten/ heraus gehen laſſen. Er ſtarb Anno 1566. den 3. Februarii, ſeines Alters 52. Jahr und 5. Monath. *Heſſelius* und noch andere Catholiſche Autores befinden / daß er manchesmal denen Proteſtanten zuviel nachgegeben / und ſonſten auch jezuweilen etwas verwegen geſchrieben habe / er verblieb aber jederzeit bey der Catholiſchen Kirche. Er declarirte / daß er ſich dem Urtheil der geſammten Kirche unterwerffen wolte / und condemniret hautement die Autores Schiſmaticos, und deroſelben Haupt-Irrthümer. Johann Heſſelius, deſſen allererſt gedacht worden / war ein Doctor zu Löwen / und mit auf das Tridentiniſche Concilium geſchickt worden: Er ſchrieb einen groſſen Catechiſmum und viele Controverſen. Man darff ihn aber nicht confundiren mit dem Johann Haſſels, der ebenfalls auch ein Doctor zu Löwen / auch vor ihm auf das offterwehnte Concilium zu Trient verſchicket geweſen/ und eine Diſſertation über die Hiſtoriam Nectarii, die Abſchaffung eines Beicht-Vaters betreffend/ geſchrieben hat. Unter die berühmten Canoni-

noniſten dieſes Seculi zehlet man den *Thomam Campegium*, einen Sohn von dem berůhmten Juriſten zu Bulonie/ Johann Campegio, und Bruder von dem Cardinal Laurentio Campegio, der ihm in dem Biſtthum Feltri ſuccedirt hatte. Er war einer von denen erſten Biſchöffen / die ſich bey der allererſten Eröffnung des Tridentiniſchen Concilii Anno 1545. eingefunden. Er ſtarb zu Rom den 11. Januar. An. 1564. im 64. Jahr ſeines Alters / und hinterließ verſchiedene kleine Tractätgen über die Kirchen-Policey. Sein beſter Tractat war / den er von denen Conciliis geſchrieben/ und Pabſt Sixto IV. dedicirt. Er ſchrieb auch wider die Pluralitatem Beneficiorum, und wider die Simonie in Anſehung derer Annaten und Reſerven / und ſonſt noch über andere Sachen / die die Pfrůnden und die Canones betreffen. *Onuphrius Panvini*, von Verona / ein Auguſtiner-Mönch/ reuſſirte gar beſonders in denen Römiſchen Antiquitäten. Er legte ſich ſehr auf die Kirchen-Hiſtorie. Sein erſter Verſuch war eine Chronica derer Päbſte und Cardinälen / die er Anno 1547. ausgehen ließ. Ob er gleich Anno 1568. in dem 39. Jahr ſeines Alters ſchon geſtorben / ſo hat er doch gleichwol ſehr vieles und ſonderbar Gelehrtes geſchrieben. Sein beſtes Werck iſt der Tractat von dem Primat des Heil. Petri, ſo er gewiß gelehrt und wohl ausgearbeitet. Er ſchrieb auch noch viele vortreffliche Tractäte / als zum Exempel von denen Gebräuchen bey Beerdigung der Todten/ von denen

ſieben Haupt-Kirchen zu Rom / von denen Tituln der Cardinäle / von dem Urſprung der geweyhten Wachs-Broden / die man *Agnus Dei* zu nennen pfleget / von den Sybillen / ꝛc. *Sixtus de Sienna*, ein bekehrter Jud / tratt in den Dominicaner-Orden / und gelobte darinnen ſeine übrige Lebens-Zeit mit predigen und Verfertigung einiger Schrifften über die Heil. Schrifft zuzubringen. Unter dieſen hat man abſonderlich gar ein ſchön Werck / welches er *Bibliothecam Sacram* nennet / zubehalten. Er tractirte darinnen weitläufftig alles das / was die Bibliſchen Autores und Bücher betrifft. Unter allen gelehrten Männern / welche die Theologiſche Facultät zu Paris in dieſem Seculo aufzuweiſen hat / iſt keiner ſo fürtrefflich / als *Claudius Deſpenſius*, der durch ſeine Predigten / Conferenzen und Schrifften der Kirche groſſen Nutzen geſchaffet. Er ſtarb Anno 1571. in dem 60. Jahr ſeines Alters. Er hat die Haupt-Puncten von der Diſciplin in ſeine fürtreffliche Commentarios, die er über die Epiſtolas Pauli ad Timotheum und Titum geſchrieben / gebracht. Er behauptete / daß der Väter Conſens höchſtnothwendig erfordert werde / wann die Vermählung der Söhne gültig ſeyn ſolle. In ſeinen Büchern de continentia & adoratione Euchariſtiæ hat er alles das / was nur hiervon mag geſaget werden / gründlich hervorgebracht. Der Tractat von der öffentlichen Meſſe iſt auch ein Compendium curieuſer Zeugniſſe derer Alten über die Celebrirung der Meſſe. Mit einem Wort / alle

Opera

Opera Deſpenſii ſind gelehrt geſchrieben / aus denen Patribus herausgezogen / und mit vielen ſchönen Exempeln / aus denen Kirchen-Antiquitäten hergenommen / trefflich ausgezieret. Der Tractat, darinnen er behauptet / daß in denen erſten Seculis der Kirche die Chriſten keine Bilder verehret / hat ihm vieles zuſchaffen gemacht; allein er gab dißfalls nach / und blieb bey der bloſſen Quæſtion des Facti, als welches dem Recht an ſich ſelben nichts præjudicirliches geweſen. *Michael Medina*, ein Spanier und Franciſcaner-Mönch / Alphonſi de Caſtro, eines unvergleichlichen Theologi und Linguiſten / was die Orientaliſchen Sprachen betrifft / Diſcipul, florirte zu Ende des Seculi, und ſchrieb ein groſſes Werck von der Religion. *Franciſcus Baudovinus*, ein Juriſte, hinterließ dem Publico zum beſten verſchiedene Monumenta aus der Kirchen-Hiſtorie / ingleichen auch einige Controvers-Schrifften wider den Calvinum. *Antonius de Mouchy*, Doctor bey der Pariſiſchen Academie, welcher ſeinen Nahmen Griechiſch gegeben / und *Demochares* genennet worden / hat denen Hugenotten durch ſeine Inveſtigationes mehr geſchadet / als durch ſeinen abgeſchmack- und ungereimten Tractat, den er von dem Meß-Opffer geſchrieben. Er ſtarb Anno 1574. als Decanus bey der Theologiſchen Facultät zu Paris. *Bartholomæus Carranza* aus Navarra / behauptete auf dem Concilio zu Trient ſtarck / daß der Biſchöffe Reſidenz im göttlichen Recht gegründet ſey. Der König aus Spanien Philip-

pus

pus II. gab ihm das Ertz-Biſchoffthum Toledo Anno 1557. Er war bey des Caroli Quinti Abſterben/ und iſt/ weilen man geargwohnet/ als ob dieſer Herr nicht in der Catholiſchen Lehre geſtorben wäre/ deswegen verarreſtirt/ und bey der Inquiſition angegeben/ hierauf nach Rom geführet/ und daſelbſt 10. Jahr lang in die Inquiſition geſetzet worden. Man condemnirte ihn/ daß er die Irrthümer deren man ihn beſchuldiget hatte/ abſchweren ſolte; ob man ihn nun ſchon dergleichen nicht convinciren kunte/ ſo wurde doch das Urtheil vollzogen/ und er in das Cloſter Minervæ, darinnen er Anno 1576. in dem 72. Jahr ſeines Alters geſtorben/ verſchickt. Er hat von denen Conciliis einen unvergleichlichen Tractat hinterlaſſen. *Laurentius Surius*, ein Cartheuſer-Mönch zu Cölln/ hatte ſich in dieſem Seculo durch die Colligirung der Concilien und Thaten der Heiligen/ wie auch durch ſeine viele Uberſetzungen geiſtreicher Bücher/ die er aus dem Teutſchen in das Lateiniſche überſetzet/ und viele andere Schrifften mehr/ berühmt gemacht. Der Cardinal *Oſius Stanislaus*, aus Pohlen gebürtig/ einer von denen Legaten/ welche Pius IV. dem Tridentiniſchen Concilio beyzuwohnen/erwählet hatte/war der gröſten Controverſiſten einer dieſes Jahr-hunderts/und ſchrieb viele curieuſe Bücher über allerhand Streit-Sachen: Er war Biſchoff zu Varmie, dahin er ſich begeben/als er von dem Concilio hinweg gezogen: Nach dieſem wurde er nach Rom beruffen/ und vom Pabſt Gregorio XIII. zum Ober-Pœnitentiari-

tiario gemacht. Er ſtarb nicht weit von Rom Anno 1579. im 76. Jahr ſeines Alters. *Stephanus Durandus*, Ober-Præſident in dem Parlament zu Toloſa / hat ein trefflich gelehrtes Werck de Ritibus Sacris geſchrieben. Anno 1589. iſt er zu Toloſa von einer aufrühriſchen Rotte maſſacrirt worden. *Hieronymus Oſorius*, von Liſſabon in Portugal / ſtarb als Biſchoff zu Silves An. 1580. und gab viele herrliche Schrifften über die Heil. Bibel / und noch andere verſchiedene Fälle / heraus. Franckreich hatte uns bey Ende dieſes Seculi faſt unter allen Gelehrten den beſten Græcum aufzuweiſen. Dieſer iſt der berühmte *Jacobus de Billy*; Abt zu St. Michael in Lerme, welcher mit gar wunderbahrem Fleiß an der Lateiniſchen Überſetzung und Edirung derer Schrifften des Heil. Gregorii Nazianzeni, Iſidori aus Damiette, und noch anderer Griechiſcher Patrum, gearbeitet / und Anno 1581. geſtorben. Er hatte einen Bruder *Johann de Billy* genannt / einen Cartheuſer / welcher einige gottſelige Tractätgen publicirt / und etliche Opera von denen Patribus überſetzt. *Nicolaus Sanderus*, ein Engelländer / der / als er zu Oxfurth Profeſſor worden / bey Antretung der Regierung Eliſabethæ, der Königin in Engeland / gedachtes Königreich zu verlaſſen / und ſich nach Rom zu retiriren / genöthiget worden / gieng nach der Zeit mit dem Cardinal Oſio auf das Concilium zu Trient / und von dar nach Löwen / allwo er Profeſſor Theologie worden. Pabſt Pius V. vocirte ihn An. 1571. wieder nach Rom.

Gre-

Gregorius XIII. ſchickte ihn als Päbſtlichen Nuntium nach Spanien / und nach der Hand nach Irrland / darinnen er gegen das Jahr Chriſti 1580. geſtorben. Er ſchrieb eine Hiſtorie von dem Schiſmate in Engelland / ferner einen Tractat von der ſichtbarlichen Monarchie der Kirche in den principiis transalpinis, und noch viel andere Controverſen. Unter denen Jeſuiten / die zu Ende dieſes Seculi florirten / ſind *Johannes Maldonatus*, *Alphonſus Salmero* und *Franciſcus Turrienſis*, die ſich durch ihre Erudition berühmt gemacht. *Maldonatus* war ein Spanier / lehrete die Philoſophie zu Salamanca, ehe er noch in der Jeſuiten ihre Societät getreten / ſo Anno 1562. erfolget. Er wurde nach Paris verſchickt / allwo er anfänglich die Philoſophie und hernacher die Theologie mit groſſem Applauſu und Zulauff ſeiner Auditorum geleſen. Er hatte mit der Theologiſchen Facultät zu Paris über die unbefleckte Empfängniß Mariæ eine Streit-Sache. Dieſe Quæſtion tractirte er in ſeinen Lectionibus problematice. Der Rector Academicus beſchwerte ſich hierüber in der Univerſitäts-Aſſemblée. Man denominirte gewiſſe Deputirte / die die Sache vor den Petrum de Gondi, Biſchoff zu Paris / bringen ſolten. Der Biſchoff verſammlete zwölff Doctores aus der Theologiſchen Facultät / und declarirte endlich / nach derer meiſten Doctorum ihrem Beduncken / daß der Maldonatus nichts Ketzeriſches / auch nichts ſo der Religion und dem Glauben entgegen wäre / gelehret hätte.

Die Theologiſche Facultät / die ſich ebenfalls verſammlet / declarirte hingegen / man müſte behaupten, die Empfängniß Mariæ wäre unbefleckt. Der Biſchoff zu Paris excommunicirte den Decanum, und den Syndicum von der Facultät. Dieſe appellirten hierauf an das Parlament worinnen die Sache gerichtlich unterſucht und geſchloſſen worden / daß dieſe beede Doctores ſich *ad cautelam* abſolviren laſſen ſolten / und hierbey verblieb es auch. Allein Maldonatus wurde endlich dieſes Streits wegen ſich nach Bourges zubegeben obligirt / woſelbſt er auch Anno 1583. geſtorben. Ob er ſchon vieles geſchrieben/ ſo ließ er doch bey ſeinen Lebens-Zeiten nichts drucken. Nach ſeinem Tode druckte man ſeinen Commentarium über die vier Evangeliſten / der gewiß trefflich geſchrieben; ferner ſeine Commentarios über die vier groſſe Propheten / und noch andere Bücher des Alten Teſtaments. Endlich hat man auch vor ohngefehr 30. Jahren ſeinen Tractat de Sacramentis, und verſchiedene andere Wercke herausgegeben. *Salmero* von Toledo war der jüngſte von denen erſtern Compagnons des Heil. Ignatii. Er predigte überaus erbaulich in denen Städten Welſchlands / reiſete verſchiedene mahlen durch viele Europäiſche Länder; war mit auf dem Tridentiniſchen Concilio, und ſtarb Anno 1585. im 69. Jahr: Er verfertigte ein groſſes Werck über die Heil. Schrifft in 16. Voluminibus in Folio. *Turrienſis* oder *Turrianus*, gebürtig aus der Diœceſe Valence in Spanien / brachte viele Jahr lang

damit

damit zu / daß er in denen Bibliothecken in Welſchland derjenigen Griechiſchen Scribenten Schrifften / die noch nicht in Vorſchein gekommen waren / hervor ſuchen / und der gelehrten Welt zum beſten drucken laſſen wolte: Er war mit auf dem Concilio zu Trient / und erſt Anno 1566. in die Societät der Jeſuiten getreten / als er zu groſſen Jahren gekommen. Seine übrige Lebens-Jahre brachte er in Teutſchland zu / darinnen er noch immer Bücher geſchrieben / und Anno 1584. den 9. November bey nahe in dem 80. Jahr ſeines Alters verblichen. Er hat ſehr vieles geſchrieben und verſchiedenes von denen alten Schrifften überſetzet. Dieſen kan man mit beyfügen *Franciſcum Toletum* von Cordua, ein Diſcipul des berühmten Dominici Soto, welcher Anno 1558. mit in die Societät der Jeſuiten getreten / nach der Zeit vom Pabſt Clemens VIII. zum Cardinalen gemacht worden / und An. 1593. dieſes Zeitliche geſegnet. Er hat ſehr weitläufftige Commentarios über verſchiedene Bücher der Heil. Schrifft hinterlaſſen. *Petrus Caniſius* von Niwegen / trat Anno 1543. in eben dieſe Societät / er war der oberſte Provincial unter denen Jeſuiten in Teutſchland; ſchrieb einen Tractat von der Chriſtlichen Lehre / einige Catechiſmos, und andere gottſelige Bücher. *Franciſcus Ribera*, ein Spanier / Profeſſor der Heil. Schrifft zu Salamanca, hat uns einen unvergleichlichen Commentarium über die 12. kleinen Propheten hinterlaſſen. Bey dieſen Autoribus erinnere mich einiger fürtrefflicher Commentato-

rum der Heil. Schrifft / und gelehrte Männer/ die in Sprachen wohl geübet geweſen / als da iſt/ *Johannes le Mercier* ſonſten *Mercerus* genannt / von Uſez in Languedoc gebürtig / Profeſſor Regius, ein trefflicher Linguiſte, und Succeſſor des berühmten Vatabi, ſtarb Anno 1570. nachdeme er verſchiedene herrliche Commentarios über gar viele Bücher Altes Teſtaments geſchrieben. *Cornelius Janſenius*, Doctor zu Löwen und Biſchoff zu Gent/ deſſen Concordia Evangelica nebſt ſeinem Commentario aller Orten hoch gehalten wird. Er ſtarb An. 1576. im 66. Jahr. *Benedictus Arias Montanus*, ein Spanier / ein in der Heil. Schrifft über alle maſſen wohl geübter Mann / wurde von dem König Philippo II. erwählet / daß er an der Edition der Bibliorum Polyglottorum arbeiten ſolte. In dieſe Edition hat er verſchiedene abſonderliche Tractate / über vielerley Puncten / welche eigentlich nur critiſche Fragen / die man über die Bibel formiren kan / betreffen / mit inſerirt; ſchrieb auch allerhand Commentarios über viele Bücher Heil. Schrifft/und ſtarb An. 1593. im 71. Jahr. Die Univerſitäten Löwen und Douay waren in dieſem Seculo an gelehrten Theologis und guten Criticis abſonderlich reich geweſen. Von einigen habe ſchon erzehlet. Dieſen füge nun noch bey *Johannem Molanum*, der das Martyrologium Uſuardi, mit ſonderbahr gelehrten und ſinnreichen Anmerckungen/ und noch andere Hiſtoriſche und Theologiſche Schrifften herausgegeben. *Chriſtianus Adrichomi-*

chomius von Delfft / war der erſte / der eine richtige Geographie von dem gelobten Lande / die aber erſt nach ſeinem Tod / nebſt einer vollſtändigen Chronologie der Bibliſchen Hiſtorie in dem Druck herausgekommen / geſchrieben hat. Bey ſeinem Leben gab er eine Lebens-Beſchreibung des HErrn JEſu / und einen Diſcurs von der Chriſtlichen Glückſeeligkeit heraus / und ſtarb endlich Anno 1585. *Cunerus Petri* aus Seeland / Doctor zu Löwen / nachmaliger Biſchoff zu Leuwarden / der von denen Anabaptiſten vertrieben worden / und Anno 1580. zu Cölln geſtorben / ſchrieb verſchiedenes de gratia, de prædeſtinatione, juſtificatione, de libero arbitrio, de indulgentiis &c. *Wilhelmus Lindanus* von Dortrecht / Biſchoff zu Ruremond / und hernachmals zu Gent / welches Biſtthum er 3. Monath vor ſeinem Ende / ſo Anno 1588. den 4. November eingefallen / einbekommen / ſchrieb ein groſſes Werck von Controverſen / welches er *Panoplia Evangelica* nennet / desgleichen auch noch andere kleine Tractätgen zur Vertheidigung der Kirche. *Johannes Lens*, Latinè *Lenſæus*, ein Niederländer / ſchrieb auch viele Controverſen / die wohl zuleſen ſind / und ſtarb Anno 1593. den 2. Julii. *Wilhelmus Alanus*, ein Engelländer / der ſich zu Douay niedergelaſſen / daſelbſt Doctor Theologiæ worden / nach der Hand Anno 1587. vom Pabſt Sixto V. den Cardinals-Hut erlanget / und Anno 1589. das Ertz-Biſtthum Malines, ſtarb zu Rom den 16. Octob. Anno 1594. im 63. Jahr ſeines Alters / nach-

dem er in Lateiniſcher Sprache einen Tractat de Sacramentis Eccleſiæ, und im Engliſchen/ allerhand Controverſen und kleine gottſelige Tractätgen herausgehen laſſen. *Suffridus Petri* aus Leuwarden / ein Hiſtoricus und Juriſt/ der wegen der in Niederlanden dazumal erregten Troublen ſich nach Cölln / woſelbſt er nach ſeiner Frauen Tod ein Religios worden / und Anno 1597. im 70. Jahr ſeines Alters geſtorben/ hat retiriren müſſen / war ein fürtrefflicher Mann in der Kirchen-Hiſtorie / und ſchrieb einen kurtzen Begriff von denen alten Bibliothecariis, Autoribus Eccleſiaſticis, auch Anmerckungen über den Euſebium, und andere Hiſtorien-Schreiber. *Thomas Stapleton*, ein Engelländer / Profeſſor Theologiæ zu Löwen / paſſirte zu ſeiner Zeit vor einen groſſen Theologum, und trefflichen Controverſiſten / und hinterließ uns in vier Tomis allerhand Controverſen. Es war noch ein berühmter Doctor zu Löwen / nemlich *Michael Bajus*: Gleichwie er aber zu groſſen Strittigkeiten Gelegenheiten gegeben / als werde ſeine Hiſtorie noch ſo lang verſpahren / bis ich die Hiſtorie von denen Autoribus abſolviret haben werde. Italien hat / was dieſes Seculum betrifft/ in denen Kirchen-Antiquitäten/über die / von welchen wir ſchon etwas erwehnet/ noch gar viele berühmte Männer aufzuweiſen. Darunter kan man abſonderlich berühren den *Hieronymum Maggium*, von Angarhy, eine Stadt in Toſcanien / der ſich / nach Abſolvirung ſeiner Studien / auf das Jus civile geleget / auch auf

auf der Univerſität zu Piſa Gradus angenom̄men. Er wurde von denen Türcken zu Famaguste, eine Stadt auf der Inſul Cypern / gefangen / und nach Conſtantinopel als Priſonnier geführet / woſelbſt er eine gar harte Gefangenſchafft ausgeſtanden. Er ſchrieb bey dieſer Gelegenheit zween artliche Tractate / die ſich überaus wohl auf ſeinen damaligen Zuſtand geſchickt hatten. Der eine handelt *de Equuleo* eine Art der Folter / womit die Heyden die Märtyrer gemartert haben. Der andere *de Tintinnabulis* von denen Schellen oder Glöckelein / und noch einen anderen Tractat *de l'Embraſement du monde* von der allgemeinen Feuers-Brunſt / darinnen die gantze Welt dermaleins aufgehen ſoll / darinnen er verſchiedene Quæſtiones von der Aufferſtehung und von dem jüngſten Gericht abhandelt. *Jacobus Naclantus*, aus Florentz gebürtig / ein Dominicaner / Biſchoff zu Chiozza in dem Venetianiſchen Gebiete / ſtarb Anno 1569. that ſich auf dem Tridentiniſchen Concilio ſonderlich hervor / und ließ ſeine groſſe Wiſſenſchafft durch viele Theologiſche und Juriſtiſche Schrifften / die er uns hinterlaſſen hervorleuchten. *Petus Ciaconius*, ein Spanier / kam unter der Regierung des Pabſts Gregorii XIII. nach Rom / muſte daſelbſten die Edition der Bibel / und das Decretum Gratiani überſehen und corrigiren / wie nicht weniger auch an der Verbeſſerung des Calenders mit helffen arbeiten / man hat viele Opera critica von ihm. *Carolus Sigonius* von Modena, Profeſſor daſelbſten / und

nach der Zeit zu Padua / von dannen er ſich nach Bolonien verfüget / und ſich nach denen Fußſtapffen des berühmten Panvini beſonders auf die Römiſchen Antiquitäten geleget. Er ſchrieb einen Tractat von der Republic derer Hebräer / und eine Hiſtorie von denen Biſchöffen zu Bolonie. *Antonius Auguſtinus* von Saragoſſa, aus einem vornehmen Geſchlecht herſtammend / gieng nach Italien / ſtudirte darinnen Jura unter dem Alciato, und die freyen Künſte unter dem Romulo von Amaſée, wie auch unter dem Bonamici. Er wurde gar ein gelehrter Mann / nicht nur in dem Jure Civili und Canonico, ſondern auch in der Kirchen-Hiſtorie. Pabſt Paulus III. machte ihn zum Auditor Rotæ, und Pabſt Julius III. ſchickte ihn als Legaten nach Engelland / und Paulus IV. nach Teutſchland. Nach ſeiner Zuruckkunfft gab ihm Philippus II. das Biſtthum Lerida. Er war Anno 1565. mit auf dem Concilio zu Trient und Anno 1570. bekam er das Biſtthum Tarragona, welches er bis Anno 1586. in welchem Jahr er geſtorben / in Beſitz gehabt. Er ſchrieb über das Jus Canonicum. Der gelehrteſte und beſte Tractat iſt ſein Buch *De correctione Gratiani*. Dieſem iſt billig an die Seite zu ſetzen *Martinus Alzpicueta*, insgemein *Navarrus* genannt / weilen ſeine Eltern aus ſolchem Königreich gebürtig waren. Er docirte lange Zeit das Jus zu Toloſa, Salamanca, und Conimbre. Schrieb vieles über das Jus Canonicum und verſchiedene Caſus conſcientiæ.

Er ſtarb Anno 1586. im 95ſten Jahr. Wiederum auf die Italiäner zu kommen / ſo florirte unter dem Pontificat Pabſts Gregorii XIII. und Pabſts Sixti V. abſonderlich *Petrus Galeſini* aus Mayland. Er verſtunde ſich wohl auf die Sprachen und auf die Kirchen-Antiquitäten: bemühete ſich auch das Martyrologium Romanum zu verherrlichen / und ſchrieb noch ein anders / welches aber die Römiſchen Cenſores nicht approbiren wolten. Auch verfertigte er die Lebens-Beſchreibung derer Heiligen / derer in der Kirche zu Mayland gedacht wird / und noch verſchiedene Noten über den Griechiſchen Text der 70. Dolmetſcher / und ſtarb um das Jahr 1590. zu gleicher Zeit florirten auch zwey Gelehrte Critici, *Flaminius Nobilius* und *Latinius*, welche Pabſt Sixtus V. beordert / daß ſie mit an denen Editionibus derer Patrum, die er zu Rom ausgehen ließ / arbeiten ſolten / und die auch ſonſten ſchöne und gelehrte Noten über die Kirchen-Scribenten verfertiget. Hiernechſt iſt auch noch wohl zu mercken *Alphonſus Ciaconius*, ob er ſchon ein Spanier geweſen / weilen er ſeine ſtete Wohnung zu Rom gehabt. Er arbeitete / gleichwie ſein Bruder *Petrus Ciaconius* an der Kirchen-Hiſtorie / und ſchrieb eine Hiſtorie von denen Päbſten und Cardinälen / und über dieſe noch andere Tractätgen über die Kirchen-Hiſtorie. Ich habe euch ſchon verſchiedene angeführt / die in dieſem Seculo abſonderlich in der Theologie und in denen Controverſen ſich hervor gethan; höret doch noch welche andere / die

die dieſen noch beyzufügen ſind / als: *Johannes Arboreus* von Laon, Doctor bey der Theologiſchen Facultät zu Paris / von der Sarbonniſchen Societät / ſchrieb ein herrliches Werck / *Theoſophia* genannt / und einige Commentarios über den Sirach / Sprüchwörter Salomonis / über die Evangelia und Epiſtel Pauli. Er berührt darinnen viele Theologiſche Fragen auf eine gar gute und gründliche Manier. Die beeden *Johannes du Tillet*, deren einer Obriſter Gerichts-Schreiber in dem Parlament zu Paris / und der andere Biſchoff zu Meaux geweſen / ſind in einem Monath / nemlich Anno 1570. im December geſtorben. Sie waren beederſeits von groſſer Gelehrſamkeit. Jener ſchrieb verſchiedenes über die Hiſtorie von Franckreich und eine Verzeichnüß von denen Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche / dieſer aber ließ einige Controverſen / herausgehen / wie auch etliche Monumenta der Alten: *Claudius Guſtæus*, Gouverneur zu Sens, verfertigte einen Tractat **Von der Königlichen Gewalt in der Kirche** / darinnen alles mit Verſtand und ſonderbar groſſer Gelehrſamkeit hervorgeſucht. *Simon Vigor* Doctor bey der Theologiſchen Facultät zu Paris / von der Societät Navarra, ſtarb als Ertz-Biſchoff zu Narbonne Anno 1575. und machte ſich durch ſeinen groſſen Eyfer wider die Reformirten und durch ſeine viele Sermones, die er im Druck heraus gegeben / ſonderlich beliebt. *Petrus Emotte*, Doctor bey eben dieſer Fa[illegible]tät / und aus eben dieſer Societät / anbey

Theo-

Theologus, und nach der Hand Decanus bey der Kirche zu Laon, ließ uns auch verſchiedene Predigten zukommen. *Gentianus Hervetus*, Canonicus zu Rheims / ein guter Græcus, anbey auch in der Kirchen-Antiquität wohl beleſen / ſtarb Anno 1584. nachdem er viele Griechiſche Patres überſetzt / daneben auch zwey lateiniſche Diſcurſen / einen über den 6. Canon des Chalcedoniſchen Concilii, zur Wiedereinführung der Gewohnheit / keinen Clericum, er habe dann einen Titulum Eccleſiaſticum, ordiniren zu laſſen / und den andern über die Ungültigkeit desjenigen Verſprechens / da ein Sohn ohne Conſens ſeiner Eltern ſich ehelich verſpricht / und ſonſt auch noch andere Theologiſche und andere Streit-Schrifften in Frantzöſiſcher Sprach verfertiget und im Druck heraus gegeben. *Chriſtophorus Cheſſontaines*, latinè *à Capite fontium*, Minoriten-Ordens / der Anno 1571. zum General über ſeinen Orden / und nach der Zeit zum Ertz-Biſchoff zu Cæſarea ſeine functiones in der Diœceſe von Sens verrichten zu können / erwählet und geſalbet worden / ſchrieb verſchiedene Controverſen / und einen beſondern Tractat *De reformatione Theologiæ Scholaſticæ*, darinnen er behauptet / der HErr JEſus habe keineswegs das Brod und dem Wein in dem letzten Abendmahl durch die Wort / wann er geſprochen: **Das iſt mein Leib / das iſt mein Blut** / geſeegnet und conſecrirt. *Claudius de Sainctes*, aus Perchen gebürtig / ein Canonicus Regularis zu S. Cheron, ohnweit Chartres,

Do-

Doctor bey der Theologiſchen Facultät zu Paris / und Anno 1575. erwählter Biſchoff zu Evreux, ſtarb Anno 1591. im Gefängnüß / darein er / weilen er es mit der damahligen aufrühriſchen Rotte ſoll gehalten haben / geworffen worden. Er iſt Autor von einem groſſen und unvergleichlichen Tractat vom Heil. Abendmahl / und noch andern Streit-Schrifften / die er in lateiniſcher und frantzöſiſcher Sprach geſchrieben. Endlich ſo iſt unter allen gelehrten Männern / die in Franckreich dazumahl mögen florirt haben / der berühmteſte *Gilbertus Genebrardus*, Doctor bey der Theologiſchen Facultät zu Paris / Profeſſor Regius in der Hebräiſchen Sprach / der hernachmals von der faction einiger Rottirer zum Ertz-Biſchoff zu Aix erwählet worden. Er wurde aber auf Befehl des Parlaments von Aix vertrieben / und gezwungen / ſich nach Avignon zu retiriren / und nachdem er Erlaubnüß bekommen / ſeine Priorat-Stelle zu Semur in Burgund zu beziehen / gieng er dahin / und ſtarb daſelbſt Anno 1597. den 14. Martii im 60ſten Jahr ſeines Alters. Er ſchrieb eine Chronologiam Sacram, die weit beſſer eingerichtet / als alle übrigen / die bishero heraus gekommen / deßgleichen einige Anmerckungen über die Heil. Schrifft / einen ſehr gelehrt- und berühmten Commentarium in Pſalmos, verſchiedene Theologica und Controverſen / einen kleinen Tractat über die Electiones der Biſchöffe / welche er wider den Concordat maintenirt / und noch viel andere Opera, die er aus dem Hebräiſchen

und

und Griechiſchen in das Lateiniſche und Frantzöſiſche überſetzet.

6. Frag.

Sind das alle Kirchen-Scribenten dieſes XVIten Jahr-hunderts?

Antwort.

Es ſind noch vielmehr / ich habe nur die vornehmſten berührt / und vielleicht noch viel vergeſſen / die hieher gezehlet zu werden / meritirten. Ich erinnere mich des *Jacobi Pamelii*, eines Niederländers und Doctoris zu Löwen / der auch einer von denen geweſen / die über die Patres gearbeitet. Er hat uns die Editiones und Opera Tertulliani und des H. Cypriani, mit trefflichen Noten hinterlaſſen / wie nicht weniger auch zwey Bücher von der Liturgie der Lateiner / ein vortrefflich Wercke. Der König in Spanien wolte ihm das Biſtthum S. Omer geben / allein er ſtarb eben dazumahl zu Mons den 17. September Anno 1587. Ich könte auch noch unter die guten Kirchen-Scribenten ſetzen den *Bartholomæum de Las Caſas*, einen Spanier / Dominicaner / und Biſchoff zu Chiapa in America, der ſich hefftig darwider geſetzet / als die Spanier wider die Inwohner ſelbiger Landen ſo unerhörte Grauſamkeit ausgeübt / und behauptete wider den Sepulveda, daß der Krieg / den man wider ſie geführet / ungerecht / und die Art / mit welcher man ſie ſo übel tractirt / recht barbariſch zu nennen ſey. Er hat auch noch über die Frag / ob die Könige ihre Bürger oder Unterthanen verkauffen / und ſie einer andern Herr-

ſchafft

ſchafft unterwürffig machen könten: einen überaus raren Tractat in lateiniſcher Sprache heraus gehen laſſen. Es fält mir auch noch bey der *Andreas Vega*, ein Franciſcaner / der beſten Scholaſtiſchen Theologen einer zu ſeiner Zeit. Dieſer war auch mit auf dem Tridentiniſchen Concilio, und hatte groſſen Antheil an denen Definitionibus, die auf dieſem Concilio über den Articul von der Rechtfertigung formirt wurden/ defendirte ſie auch in einem beſondern Tractat, darinnen er de Juſtificatione & Gratia überaus weitläufftig haudelt. Hieher gehört auch *Jacobus Payva* von *Andrada*, aus Portugal/ der ebenfalls mit auf dem Concilio zu Trient geweſen / und wider das Examen des Chemnitii, eine gar feine Defenſion vor gedachtes Concilium, wie nicht weniger auch eine Controverſe, Explicationes Orthodoxæ genannt / in den öffentlichen Druck gegeben. Ferner *Leo de Caſtro*, ein guter Linguiſte, der ſich unterwunden / die Loca aus der Verſion der LXX. und der Vulgatæ, die nemlich von dem Hebräiſchen abgewichen / zu vertheidigen: weiter der *Aloiſio de Leon*, ein Auguſtiner-Mönch / und Profeſſor zu Salamanca, welcher einen Tractat *De Immolatione agni typici, & agni realis* geſchrieben / darinnen er die Difficultäten / welche man bey dem letzten Abendmahl des HErrn JEſu machet / wohl unterſuchet / und verfertigte auch noch ein gantz neues Syſtema, dieſelbe gründlich aufzulöſen; Nechſt dieſem auch noch der bekannte *Juſtus Coccius*, ein Canonicus zu Jülich / der nach ſeiner Bekeh-

rung ein groſſes Buch / voller Controverſen / welches er Theſaurum Catholicum nennet / an das Tages-Licht gegeben; und endlich der *Juſtus Lorichius*, Profeſſor bey der Academie zu Friedburg / der nachmahls ein Cartheuſer worden / ſchrieb einen Theſaurum Theologicum, und ſehr viele kleine Tractätlein von Controverſen. Ich würde / die Wahrheit zu ſagen nicht fertig werden / wann alle Autores in dieſem Jahrhundert berühren wolte / dahero bitte / mit dem / was bishero erzehlet / vor gut zu nehmen: Ich will nur noch mit beyfügen / und kürtzlich zeigen / was ſich mit dem Michael Bajus, Doctor zu Löwen / davon ich euch etwas zu erzehlen verſprochen / ereignet habe.

Cap. XXXVI.

Hiſtoria von denen Streit-Händeln / die ſich über die Lehre des Michael Baji, Doctors zu Löwen angeſponnen hatten.

1. Frag.

WAs ſind das wohl vor Streit-Händel / die ſich über dieſes Mannes Lehre erreget / daß er ein Doctor zu Löwen geweſen ſey / habt ihr mir ſchon geſagt / erzehlet mir nun auch etwas von ſeinem Leben?

Antwort.

Michael *Bai*, oder *Bajus*, iſt gebohren

zu

zu Meyland in dem Athiſchen Gebiete Anno 1513. Nachdem Er zu Löwen ſeine Studia abſolvirt/ wurde er Magiſter, und nach dieſem Anno 1541. der Vornehmſte in dem Collegio zu Standonk. Er laſe publice über die Philoſophie, wurde bald darauf Licentiat, und folglich Anno 1550. Theologiæ Doctor. Das Jahr darauf kam er an des Johannis Leonhardi Heſſels Stelle / daß er / weilen gedachter Heſſels mit Ruardo Tappero und Joſua Raveſtein, welche ebenfalls Doctores zu Cölln geweſen waren / auf das Concilium zu Trient gehen muſte / publice über die Heil. Schrifft leſen ſollte. In dieſer ihrer Abweſenheit geſchahe es / daß dieſer Bajus und noch ein anderer Johann Heſſels, in ihren Lectionibus eine andere Lehr-Art / als ihre Vorfahren im dociren gebraucht / angenommen / nemlich ſie lieſſen bey Erklärung derer Kirchen-Väter Schrifften und Meynungen / abſonderlich bey des Auguſtini Schrifften *de Gratia* die Scholaſtiſche methode fahren / und lehreten ſolche propoſitiones, die ein groſſes Aufſehen verurſachet. Tapperus und Joſua Raveſtein haben ſich / ſo bald ſie wieder zuruck gekommen / darüber beſchwehrt. Des Baji ſeine Adverſarii colligirten 18. Propoſitiones, die ſie ihm zugeſchrieben / und dahero an die Theologiſche Facultät nach Paris geſchickt / alwo ſie den 27. Junii An. 1560. cenſirt worden. Dieſe Propoſitiones betraffen die Freyheit / dadurch die Natur ihren freyen Willen bekommen; Ferner daß die Wercke eines un-

unglåubigen und unwidergebohrnen Menſchen auſſer der Gnade GOttes gethan / vor Sünden zuhalten wåren; Weiter / die Lehre von der Rechtfertigung / daß nemlich ein Ketzer und ein Unglaubiger das ewige Leben verdienen kônnte; Ein Menſch / der in einer Tod-Sünde begriffen / håtte gleichwohl noch die Liebe / die Reue wircke keine Vergebung der Sünden / wo man nicht wircklich das Sacrament der Tauffe oder das Sacrament der Buſſe empfangen håtte; Die zu der Rechtfertigung vorgenommene Præparationes wåren eitel Sünden / die Rechtfertigung geſchehe durch den Glauben; man begehe ebenfals eine Sünde / wann man neceſſario etwas begieng. Die Jungfrau Maria wåre mit der Erb-Sünde gebohren / mithin wegen der ihr in Adam zugezogenen Sünde geſtorben / und ein jedes gutes Werck verdiene die Seeligkeit. Nachdem nun dieſe Cenſur nach Flandern war gebracht worden / erkühnte ſich Bajus einige von dieſen Propoſitionibus, die man condemnirt hatte / zu expliciren und noch ferner zu behaupten. Der Cardinal Granvelle wollte dieſe Streithåndel / als welche ein immer grôſſer Aufſehen gemacht / bey Zeiten beylegen / und ließ denen Franciſcanern / die vermôg ihres Generalen / ſich am allerhitzigſten wider den Bajum erzeigt hatten / das Silentium imponiren; Was den Bajum und den Heſſels betrifft / ſo gewann er dieſe mit gar leichter Mühe / daß ſie ſtille geſchwiegen: Ihre Adverſarii hingegen wollten nicht ſchweigen / und übergaben

ben dem Cardinal Granvelle eine Verzeichnis verſchiedener Propoſitionum, die ſie dem Bajo beygeleget hatten. Dieſer Doctor antwortete darauf ſchrifftlich / verwarff viele von dieſen Propoſitionibus, und behauptete / daß die übrigen zweydeutig / und folglich von ihm in einem gantz andern und böſen Verſtand / daran er niemahlen gedacht hätte / genommen würden. Anno 1563. ließ er ſeine Opuſcula de Libero Arbitrio, de Juſtificatione, de Sacrificio, im Druck heraus gehen / und reiſete darauf nach Trient auf das Concilium. Als er von dar zuruck kommen / ließ er auch den Tractat von dem Verdienſt der Wercke / von der erſtern Gerechtigkeit des Menſchen / von denen Tugenden derer Gottloſen / von denen Sacramenten insgemein / und von der Forme der Tauffe heraus gehen. Seine Adverſarii ſchickten einige Propoſitiones, die ſie aus gedachten Büchern gezogen hatten / an den Catholiſchen König nach Spanien / und baten um die Cenſur. Einige Zeit darauf machten ſie ſich an den Pabſt Pium V. und begehrten / er ſollte 76. von des Baji ſeinen Propoſitionibus condamniren. Die Franciſcaner aus Flandern überbrachten dieſelben / und erhielten eine Bulle vom 1. Oct. Anno 1567. Krafft welcher der Pabſt dieſe Propoſitiones überhaupt und reſpectivè als ketzeriſche / irrige / verdächtige / anſtößige und frommen Ohren höchſt ärgerliche Lehrſätze condemnirt / jedoch mit dieſer Clauſul, daß einige davon in dem harten doch eigentlichen

Ver-

Verſtand der Worte / welche die *Autores* gebraucht / angenommen werden könten / oder wie es andere überſetzen / daß / obſchon einige davon *abſolute* und ſchlechterdings behauptet werden könten / der Papſt ſie doch gleichwol *in ſenſu rigoroſo & proprio*, ſo als die *Autores* ſie genommen / *condamni*ren wolle. Dem ſey nun wie ihm wolle / ſo iſt doch gleichwohl in der Bulle des Baji ſein Nahme verſchonet worden. Die in dieſen condemnirten Prnpoſitionibus enthaltene Lehre kan auf folgende Principia gegründet werden: Der Stand der Unſchuld wäre des Menſchen natürlicher Stand / GOtt habe ihn in keinem andern Stande erſchaffen können; ſeine Verdienſte könten in dieſem Stande kein donum gratiæ oder Gnaden-Gab genennet werden; Dazumahl hätte der Menſch die ewige Seeligkeit aus eigenen Kräfften der Natur verdienen können; Nachdem aber der Adam gefallen / ſo wären alle Wercke die der Menſch auſſer der Gnade GOttes verrichte / als Sünden anzuſehen / die Freyheit beſtünde / nach der Schrifft zu reden / darinnen / daß man von der Knechtſchafft der Sünde befreyet iſt; Dieſe Freyheit und die Nothwendigkeit oder der Zwang / ſchickten ſich wohl zuſammen; die von der Luſt / wider Willen entſtandene Bewegungen wären in dem Geſetze verboten / auch bey denen getaufften Chriſten / die aus dem Tauffbund wieder in die Sünde verfallen / als Sünde anzuſehen; Die Reue allein /

ohne Prieſterliche Abſolvirung gebe keine Vergebung der Sünden; Die Jungfrau Maria ſeye in der Erb-Sünde empfangen und gebohren; man könnte vor der Rechtfertigung verdienen; der Menſch gebe nicht durch ſeine Buß-Wercke einige Satisfaction, ſondern die Satisfaction, oder die Genugthuung des HErrn JEſu werde ihm in Anſehung ſeiner Wercke zugeeignet.

2. Frag.

Iſt dieſe Conſtitution alſo publicirt worden?

Antwort.

Der Pabſt ließ ſie zu Rom weder anſchlagen/ noch ſonſten publiciren/ ſondern verordnete nur/ daß man deroſelben Inhalt an die geſamte Facultät Löwen gelangen laſſen ſollte/ und befahl dem Cardinal Granvelle, als dem erſten Ertz-Biſchoff zu Melines, der dazumahl ſich zu Rom aufhielt/ dieſe Commiſſion zu vollziehen/ und dieſer überließ es dem Maximilian Morillon, ſeinem Groß-Vicario, mit dem Befehl/ er möchte erwähnte Conſtitution denen Doctoribus zu Löwen hinterbringen/ und ſolcher Geſtalt ſich bemühen/ daß Bajus ſich derſelben unterwürffig machen ſollte. Morillon ließ alſofort die Doctores zu Löwen vor ſich kommen/ und ihnen die Bulle vorleſen; verwilligte ihnen aber nicht die Copie davon. Bajus ſchrieb an den Pabſt/ beſchwehrte ſich/ daß man ihm ſolche Propoſitiones condemnirt/ die man ihm/ ohne daß man ihn vorhero angehört/ oder/

daß

daß er ſich deßwegen verantwortet hätte / beygelegt hatte. Der Pabſt antwortete ihm wieder durch einen Brieff vom 3ten Maij Anno 1569. daß dieſe Sache ſchon zur Gnüge unterſucht worden wäre / und vermahnte ihn / er ſolte ſich gern darein ergeben. Morillon ſtellete dieſen Brieff dem Bajus zu / und nöthigte ihn / daß er ſich der Päbſtl. Bulle unterwerffen muſte. Seine Adverſarii wollten ſie publicirt haben. Morillon ließ ſie in der Aſſemblée der geſamten Facultät ableſen / und wollte / die Herren Doctores ſolten ſich unterſchreiben. Man ließ es bloß bey der Verordnung bewenden / daß man nemlich in der Facultät keine von dieſen condemnirten Propoſitionen mehr lehren ſollte. Anno 1575. wurde dieſer Bajus Cantzler bey der Univerſität zu Löwen / und bekam das Decanat bey der Collegial-Kirche S. Petri. Man beſchuldigte ihn / er habe die infallibilitatem Papæ diſputirlich gemacht / und die Biſchöffliche Juriſdiction nach dem Göttlichen Recht gegründet: Dieſes verurſachte / daß ſeine Adverſarii ihn auf das neue zu Rom verfolget / und von dem Pabſt Gregorio XIII. eine Bulle / darinnen des Pabſts Pij V. ſeine Bulle beſtättiget worden / ausgewircket. Dieſe Bulle brachte Franciſcus Toletus, ein Jeſuit / und nachmahls Cardinal / nach Flandern / und ließ ſie in der Facultät offentlich ab leſen. Bajus erklärte ſich / daß er die Propoſitiones in eben dem Verſtand / als ſie in der Bulle condamnirt worden / condemnire. Die andern Doctores

condemnirten ſie ebenermaſſen. Toletus nöthigte den Bajum, ein gewiſſes Scriptum zu unterſchreiben / daß er nicht nur die Propoſitiones condemnire / ſondern auch noch über das erkläre / daß ſie in eben dem Verſtande / als er ſie gelehret / cenſirt worden wären. Bajus ſtarb Anno 1589. im 77ſten Jahr ſeines Alters.

3. Frag.

So iſt alſo dieſe Streit-Sache endlich beygeleget worden?

Antwort.

Noch nicht. Die Diſputen und die Factiones oder Partheylichkeiten continuirten noch immer bey der Facultät zu Löwen. Johannes Lenſæus muſte eine Decleration von denen Meynungen / die die Facultät über die condamnirte Propoſitiones gefället / auſſetzen / die hernach dem Nuncio eingehändigt worden iſt.

4. Frag.

Hat es ſonſt keine andere Strittigkeiten in der Facultät zu Löwen über die Fragen von der Gnade und von dem freyen Willen gegeben?

Antwort.

Anno 1587. hat die Theologiſche Facultät zu Löwen verſchiedene Propoſitiones, aus des Leonhardi Leſſii, eines Jeſuiten / Schrifften / cenſirt / und das Jahr darauf ſind eben dieſe Propoſitiones auch von der Facultät zu Döuay condemnirt worden. Als die Jeſuiten ſich hierüber an den Römiſchen Hoff gemacht / hat endlich der Pabſt durch ſeinen Nuncium alles weitere diſputiren hiervon verbieten laſſen; ohn-

ohngeachtet dieſes Verbots aber unterließ man nicht beederſeits wider einander zuſchreiben. Zuletzt haben die Jeſuiten einen Vergleich getroffen und unterſchrieben / Krafft deſſen ſie ſich hart verpfändet / nichts mehr von der Prædeſtination und von der Gnade / ſo denen deciſionibus der beeden Facultäten zu Löwen und Doüay entgegen wäre / zulehren. Der Nuncius verwarff dieſen Vergleich / und ließ ein Decret vom 28ſten Junii 1591. ausgehen / und denen Theologis das Silentium hierüber imponiren: Sie lehreten indeſſen doch noch immer ihre Meynungen; ja dieſe Fragen ſind zu Rom in denen Congregationibus, die man unter dem Pontificat des Pabſts Clementis VIII. und Pauli V. angeſtellet / als wovon in dem nachfolgenden Seculo handeln werde / auf das neue hervorgeſucht worden.

Cap. XXXVI.

Von dem Zuſtand der Griechiſchen Kirche in dieſem XVIten Jahr-Hundert.

1. Frag.

HAbt Ihr mir nichts von der Griechiſchen Kirche in dieſem Seculo zuerzehlen?

Antwort.

Nachdem die Stadt Conſtantinopel Anno 1453. von dem Mahomet eingenommen / und

das Reich unter die Türckiſche Botmäſſigkeit gebracht worden / ſo muſte folglich auch die Griechiſche Kirche den Untergang dadurch leider! erfahren: Inzwiſchen hat ſie doch das freye Religions-Exercitium in denen mehreſten Griechiſchen Städten erhalten / ſie hat darinnen ihre Kirchen / Patriarchen / Biſchöffe / Prieſter / Kirchen-Diener / Mönche und Cloſter. Einige Griechen haben ſich mit der Römiſchen Kirche vereinbahret / und derſelben Kirchen-Gebräuche behalten / wiewohlen ihre Anzahl ziemlich klein / auch dieſe von der Gemeinſchafft aller übrigen Griechen allerdings ausgeſchloſſen ſind.

2. Frag.

Iſt dieſe Griechiſche Kirche weit ausgebreitet und Zahlreich? und ſind ſie alle unter einer Gemeinſchafft? haben ſie auch einerley Lehre?

Antwort.

Die Orientaliſchen Chriſten haben ſich zwar in Griechenland / in Europa / in Egypten / Abyſſinien / in Paleſtina, in Aſien / Perſien und bis in Indien ausgebreitet: allein ſie haben nicht einerley Gemeinſchafft und Lehre / abſonderlich was das Myſterium incarnationis oder das Geheimnüß von der Menſchwerdung JEſu Chriſti betrifft. Die Griechen in Europa und Syrien ſind / was dieſes Myſterium anbelangt / Orthodoxe, verbieten die Lehre des Calcedonenſiſchen Concilii, man nennet ſie **Melchiten** oder *Royaliſten* / welchen Nahmen ſie / wie man davor hält / von denen Diſcipuln des Dioſcorii ſollen bekom-

kommen haben/weilen ſie ein Concilium behaupten/ darinnen dieſe Ketzer vorgegeben/ die Biſchöffe hätten ihr Gewiſſen dadurch verrathen und gleichſam verkaufft/ indem ſie dem Käyſer Mariano zu lieb und gefallen leben wolten: Das iſt die Chriſtliche Religion derer/ die in Griechenland/ Moſcau/ Colchis/ Ruſſen/ Mingrelien/ Coſacken/ Moldau/ und in der Walachey ſich befinden. Es gibt auch welche von dieſen Griechen in Egypten und Syrien/ ſtehen alle unter dem Gehorſam eines Patriarchen zu Conſtantinopel: Sie haben auch noch Patriarchen zu Alexandrien/ Antiochien und Jeruſalem.

Die Neſtorianer/ die ſich Orientaliſche Chriſten nennen/ ſtammen her von denen Biſchöffen und Prieſtern derer/ die es mit Neſtorio hielten/ als welche/ nach dem dieſer Biſchoff/ Neſtorius, nemlich/ iſt condamnirt worden/ aus Syrien verjagt und vertrieben/ endlich in die Lande des Königs aus Perſien entwichen/ darinnen ſie ihre Biſchöffl. Stühle aufgerichtet/ und Catholicken zu Seleucien und Cteſiphonte genennet werden. Sie haben einen Patriarchen zu Antiochien/ bey welchem ſie ihre Biſchöffe/ die ſie Catholicos nennen/ verklagen. Als die Mahometaner Perſien einbekommen/ iſt dieſer *Catholiquen* ihr Stuhl nach *Bagdad* gebracht worden. Sie haben ihre Religion und Jurisdiction bis in die äuſſerſten Gräntzen von Aſien/ ja ſo gar in die Tartarey/ und bis nach Indien ausgebrei-

tet; faſt alle Chriſten aus dieſem Lande ſind Neſtorianer. Die dritte Secte machen die Jacobiten oder *Monophyſiten* aus/ welche lehren/ daß der HErr JEſus nur eine Natur habe. Dieſe haben ſich dermahlen abſonderlich in Egypten und in Africa/ darinnen ſie Cophtes genennet werden/ niedergelaſſen. Der Nahme Jacobiten iſt ihnen in Orient von einem/ Nahmens Jacobus, der ihr Urheber darinnen geweſen/ beygelegt worden. Dieſer hat ſehr viele Biſchöffe aus ſeiner Secte ſowol in Syrien/ Meſopotamien/ als auch in andern Provintzen ordinirt. Ihr Patriarch reſidirt zu Alexandrien oder zu Cairo oder Alcair, und die Anzahl der Chriſten aus dieſer Secte. die ſich in Egypten aufhalten/ iſt weit gröſſer/ als der Melchiten. Die Æthiopianer und Abyſſinier ſind auch Jacobiten/ und erkennen den Patriarchen Cophte in Alexandrien. Die **Maroniten** waren ehemahlen eine beſondere Secte von denen Monotheleten/ und haben dieſen Nahmen von dem Marone, ihrem Urheber. Sie ſind mit der Römiſchen Kirchen vereinbahret/ doch gibt es noch ſehr viele Monophyſiten unter ihnen. Nur auf dem Berg Libano, und auf der Inſul Cypern gibt es etliche wenige Maroniten. Die Arminianer haben es ebenermaſſen in dem Concilio zu Florentz mit der Römiſchen Kirche gehalten/ doch ſind die meiſten noch Jacobiten. Alſo war beſchaffen der Zuſtand der Orientaliſchen Kirche in dem XVIten Jahr-hundert/ und ſo ſiehet er noch bis dato aus.

3. Frag.

3. Frag.

Haben es dieſe verſchiedene Communiones, was die Zucht- und Glaubens-Lehre betrifft / auch wohl ſämmtlich mit der lateiniſchen Kirche gehalten?

Antwort.

Was die Neſtoriarer / Jacobiten / und Monophyſiten anbelangt / ſo kommen ſie in Anſehung der Glaubens-Lehre von dem Geheimnüß der Menſchwerdung JEſu CHriſti weder mit denen Lateinern noch mit denen Griechen überein / als welche die Lehre des Chalcedonenſiſchen Concilii annehmen / die Melchites ſind in dieſem Punct mit der lateiniſchen Kirchen einſtimmig / und differiren nur bloß in Anſehung der Lehre von dem Ausgehen GOttes des Heil. Geiſtes / von dem Vater und Sohn / und was die ritus anbetrifft. Alle dieſe Societäten bekennen überhaupt mit der lateiniſchen Kirche ein geiſtliches Regiment / die ſieben Sacramenta / die weſentliche Gegenwart des Leibs und Bluts JEſu CHriſti in dem Heil. Abendmahl / die Celebrirung der Liturgie und des öffentlichen Gottesdienſts / die Verehrung der Heiligen / den Bilder-Dienſt / die Cloſter-Gelübde / und die Faſten: differiren aber in einigen Puncten / die die Diſciplin angehen / als zum Exempel in der Communion unter zweyerley Geſtalt / in Anſehung des Celibats auf Seiten der Prieſter / und noch einigen andern Gebräuchen / die die Lateiner ſelbſten ihnen nicht diſputirlich machen.

4. Frag.

4. Frag.

Iſt unter dieſen und der Römiſchen Kirchen kein ſonderlicher Streit entſtanden? und hat es auch bey denen Griechen viele Scribenten gegeben/ die ihre Lehre behauptet hätten?

Antwort.

Ob ſchon dieſe Societäten der Orientaliſchen Chriſten keine Gemeinſchafft unter ſich gehabt/ und von der Römiſchen Kirchen allerdings abgeſondert geweſen/ ſo bleiben ſie doch bey allem dieſem ihrem Zuſtand friedlich/ und gar wenige ſchreiben etwas von der Religion. Jedoch um das Ende des XVIten Seculi ereignete ſich etwas Merck-und Erzehlungs-würdiges. Jeremias, Patriarch zu Conſtantinopel wurde von denen Lutheranern in Teutſchland über die zwiſchen ihnen und denen Catholiſchen in Occident geführte Streit-Puncten um Rath gefragt; dieſe ſchickten ihm Anno 1574. die Augſpurgiſche Confeſſion in Griechiſcher Sprach. Jeremias ſchickte ſein erſtes Reſponſum darüber/ und verwarff alle die Puncten von dieſer Confeſſion, in welchen ſie von dem Glauben der Römiſchen Kirche abgewichen waren. Die Lutheraner replicirten wiederum auf dieſes reſponſum, und Jeremias antwortete ihnen das andere mahl: die Lutheraner bemüheten ſich/ durch ein abermahliges Reſponſum ihre Lehre zu behaupten/ auf welches Jeremias das drittemahl geantwortet/ mit dieſer Erklärung/ daß/ weilen ſie nur etliche von denen Sacramenten annehmen/ die Verehrung derer Heiligen/ wie auch ihre Bilder und der-

derſelben Reliquien; Ferner auch die Bekånntniß aller und jeder Sůnden verwerffen / und des Cloſter-Lebens nur ſpotten / er alſo ihrer Meynung nicht ſeyn kônnte / und bate ſie fôrderhin nichts mehr von der Religion an ihm zuſchreiben. Dieſes letztere Reſponſum ſchrieb er im Monath Junii Anno 1581. Hieraus kan man ſoviel abnehmen / daß die Griechen und die Lateiner in denen Puncten / welche zwiſchen denen Proteſtirenden und Catholicken noch ſtrittig ſind / dazumal einig geweſen ſeyn můſſen. Gabriel Severius Ertz-Biſchoff zu Philadelphia, der es mit der Griechiſchen Kirche gehalten / und zu Ende dieſes Seculi gelebet / ſchrieb eine Apologie vor die Orientaliſche Kirche / und defendirte darinnen die Adorationem Euchariſtiæ, und die weſentliche Gegenwart des Leibs und Bluts JEſu CHriſti / bediente ſich auch ſo gar des Worts μεδουσίωσις oder *Tranſubſtantionis.* Gennadius Patriarch zu Conſtantinopel gebrauchte in dem vorhergegangenen Jahr-hundert dieſen Terminum ebener maſſen. Meletius Piga, Patriarch zu Alexandrien hat dieſen Terminum noch zu Ende dieſes XVIten Seculi in ſeinen Schrifften angefůhret.

Ich habe nun nichts weiters mehr zu der Hiſtorie von der Griechiſchen Kirche / was dieſes XVIte Jahr-hundert betrifft / zumahlen uns wenig davon bekannt iſt / uns auch nicht viel darum bekůmmern / beyzufůgen ůbrig. Dahero wollen wir die Hiſtorie des ſiebenzehenden Jahr-hunderts auf unſere nechſt bevorſtehende Unterredung verſpahren.

PART.

Part. IV. Lib. II.

Cap. I.

Von der Hiſtoria des XVIIten Jahr-hunderts/

Und zwar anfangs

Von dem Streit/ der zur Zeit der Regiernng Pabſts Clementis VIII. und Pauli V. über den Articul von der Gnade und von dem freyen Willen hefftig geführet worden iſt.

1. Frag.

Ich ſehe zum voraus ſchon/ daß unſere Unterredung bald ein Ende haben werde: denn nun ſind wir ja ſchon auf das Siebenzehende Jahr-hundert gekommen?

Antwort.

Es iſt wahr/ allein dieſes Seculum wird uns doch gleichwol zu ein oder gar zwo Unterredungen ſattſame Materien an die Hand geben/ ſo ſind auch dieſe Materien um ſoviel wichtiger/ je näher wir auf die Hiſtorie unſerer Zeiten kommen.

2. Frag.

2. Frag.

Ihr ſeyd / was die Hiſtorie von der Römiſchen Kirche anbelangt / bey denen zu Löwen / über den Articul von der Gnade und von dem freyen Willen entſtandenen Strittigkeiten verblieben; Ihr habt mir auch geſagt / daß ſie gar viel böſes nach ſich gezogen haben: So wird alſo / ſonder allen Zweifel / dieſer Streit einer von denen Haupt-Puncten unſerer Kirchen-Hiſtorie dieſes Jahr-hunderts ſeyn?

Antwort.

Ihr habt recht. Was gleich anfangs zur Erneuerung aller dieſer Strittigkeiten Gelegenheit gegeben / war das Buch / welches Ludovicus Molina, ein Spaniſcher Jeſuit / *DE CONCORDIA PRÆDESTINATIONIS ET GRATIÆ CUM LIBERO ARBITRIO* geſchrieben hatte. Die Meynungen dieſes Theologi können in zwey Haupt Gründe gebracht werden; Erſtlich / daß GOtt die Menſchen nur in Anſehung und in Abſicht ihres Verdienſtes zu der ewigen Herrlichkeit erwähle und verordne; Darnach / daß die Gnade / durch welche ſie dieſes Verdienſt hätten / dem freyen Willen unterworffen ſey / alſo daß die Menſchen / ſo zu reden / Meiſter wären / das Gute mit oder durch die Gnade auszuüben / und derſelben zu widerſtreben / daß auch dieſe Gnade niemand verſagt werde. Die Dominicaner in Spanien / welche die Prædeſtination vor etwas unverdientes hielten / und der Gnade

GOt-

GOttes ihre eigene Wirckung an und vor ſich zuſchreiben/ haben dieſes Buch hefftig angegriffen. Dieſer Streit wurde alſofort in denen Schulen aufrühriſch gemacht / und nach der Hand unter die Inquiſition nach Spanien gebracht. Pabſt Clemens VIII. bey dem ſich der Ertz-Biſchoff von Toledo dieſes Streits wegen beſchwehret / wolte alſobald denen ſtreitenden Parteyen das Stillſchweigen imponiren / und verbot dem Spaniſchen Inquiſitor dieſe Sache weiters zu unterſuchen. Beederſeits ſchickten ſie ihre Bericht-Schreiben an den Römiſchen Hof. Die Dominicaner deputirten hierzu den Didacum Alvarez, und hernacher den Thomas von Lemos, daß ſie ihre Sache führen ſolten Pabſt Clemens VIII. richtete Anno 1577. eine Verſammlung an / von lauter ſolchen Perſonen/ die hierüber als Conſultores ihre Meynung geben ſolten: der Cardinal Madruccius præſidirte dabey. Wie nun ihr Bedencken dem Molina, weder in Anſehung ſeines Buchs / noch auch ſonſten ſeiner Lehre / die ſie durch einen beſondern Gerichts-Ausſpruch ſub dato den 12. Martii Anno 1599. cenſirt hatten / nicht gar zum beſten ausgeſchlagen / ſo haben endlich die Jeſuiten mit ihren Parteyen eine Conferenz zu halten ſich ausgebeten; welche ihnen auch gar gern verwilliget worden. Die Conſultores verblieben bey ihrer Meynung / und præſentirten dem Pabſt eine Cenſur über des Molinæ Lehr-Sätze. Der Pabſt hörete hierauf die Parteyen ſelbſten an / welche in Gegenwart derer Conſul-

ſultorum in 37. beſondern Congregationen / vor ihm auf eine hefftig widerſprechliche Weiſe miteinander geſtritten. Der Herren Conſultorum ihre Meynung war jedesmahl wider des Molinæ Lehre / und Pabſt Clemens erklärte ſich zum öfftern darwider / und als es ſchon an dem war / daß er die Frage decidiren wolte / ſtarb er den 3. Martii Anno 1605. Alexander de Medicis der den letzten erſtgedachten Monaths an ſeine Stelle erwählet / und Pabſt *Leo XI.* genennet worden / ſtarb bald darnach / als er ſein Pontificat angetretten. Camillius Borgheſius, der ihm den 16. Maji darauf ſuccedirt / und den Nahmen *Pauli V.* angenommen / hat alſobald dieſe Affairen noch weiters zu unterſuchen ſich vorgenommen / und zu dem Ende die Diſputationes hierüber in ſeiner Gegenwart fortſetzen laſſen. Man hielte noch 17. Conferentzen von 14. September 1605. an / bis auf den 1. Martii Anno 1606. die faſt ſämmtlich nichts anders als die von ſich ſelbſten wirckende Gnade GOttes angegangen. Wie nun das Diſputiren ein Ende gewonnen / proponirte der Pabſt denen Cardinälen / ob es ſichs thun lieſſe / daß man dieſe Sache decidire. Zehen antworteten nun mit ja / und zwey / nemlich Bellarminus und der Du-Perron mit nein. Der Pabſt richtete ſich nach denen meiſten Stimmen / und verordnete / die Herren Conſultores ſolten eine Bulle verfertigen. Man überreichte ſie dem Pabſt; hielte aber nicht vor gut / ſie zu publiciren. Ließ aber inzwiſchen denen Diſputanten und Conſultoribus

bus vermelden/ daß/ weilen die Congregationes ein Ende hätten/ er ſodann die hierüber formirte Deciſion, wann er es vor gut befinden würde/ ſchon publiciren wolte/ indeſſen verbote er denen Parteyen/ daß ſie ſich nicht ſelbſten muthwillig einander beſchimpffen ſolten. Endlich publicirte der Pabſt Anno 1611. den 1. December ein Decret, und verbot darinnen auch nur das geringſte hierüber/ unter welcherley Prætext es ſeyn möge/ drucken zu laſſen. Dieſes Decret wurde vom Pabſt Urbano VIII. den 22. Maji Anno 1625. und folglich auch von ſeinen Succeſſoribus, Innocentio X. und Innocentio XI. renovirt/ allein alle dieſe Verbote waren umſonſt/ und man ſahe jederzeit ſehr viele Tractate/ die beederſeits hierüber hefftig widereinander geſchrieben worden waren.

Cap. II.

Hiſtoria von dem Päbſtlichen Interdict welches die Stadt Venedig betroffen.

1. Frag.

PAulus V. wird wohl während ſeines Pontificats keine andere Kirchen-Händel gehabt haben?

Antwort.

Er hatte mit der Republic Venedig/ und zwar über eine ſolche Sache/ die die Kirchen-Ge-

Gewalt angieng / noch einen hefftigen und gantz beſondern Streit / der anfänglich gar hoch getrieben / nach der Hand aber glücklich beygelegt worden.

2. Frag.

Worinnen beſtund dieſer Streit?

Antwort.

Der Rath zu Venedig publicirte gleich bey Anfang dieſes Jahr-hunderts zwey Decreta, eines den 10. Januarii 1605. unter dem ſcharffen Verbot / daß man bey groſſer Straff / in dem Gebiet gedachter Republic, ohne Erlaubniß des Senats / keine Hoſpitäler oder Clöſter bauen / noch auch neue Societäten aufrichten ſolle; Das andere nach des Pabſts Clementis VIII. Tod / den 26. Martii Anno 1605 darinnen der Senat ein gewiſſes Geſetze / von Anno 1536. renoviren / bekräfftigen / und an allen Orten mehr gedachter Republic publiciren / und auf das ſchärffſte noch einmahl verbieten laſſen / daß ja keiner von ihren Unterthanen / einige liegende Güter geiſtlichen Perſonen ohne Wiſſen und Willen des Senats weder zu vermachen oder teſtamentlich zu verſchaffen / noch in perpetuum zu verkauffen / oder zu verhandeln / noch ſonſt auf eine andere Weiſe / wie ſie immer Nahmen haben möge / damit nach Belieben zu diſponiren / ſich gelüſten laſſen ſolle. Hierzu kamen auch noch zwo Criminal-Affairen wider einige von denen Herren Geiſtlichen. Scipio ein Sarrazener / und Canonicus zu Vicentz / welcher das Obrigkeitliche Inſiegel / welches in der Biſchöfflichen Cantzley auf eine Suppli-

plication, die der Cantzler/ als dazumahl der Biſchöffliche Stuhl vacant war/ eingegeben/ gedrucket worden/ erbrochen hatte/ wurde darum/ daß er eine ſeiner Verwandtinnen/ die er verführen wolte/ beſchimpffet/ vor dem Senat gefodert/ und bald darauf der Graf Brandolinus Valdermanno, Abt zu Nervete/ einiger abſcheulicher Verbrechen beſchuldigt/ und deßwegen auf Obrigkeitlichen Befehl gefangen geſetzt. Pabſt Paulus V. glaubte/ dieſe Decreta und dieſes Unternehmen in Anſehung dieſer beeden geiſtlichen Perſohnen/ dörfften der Kirchen-Gewalt præjudicirlich fallen/ beſchwerte ſich dannenhero bey dem Venetianiſchen Ambaſſadeur, und begehrte durch ſeinen Nuncium, der Senat ſolte auf das eheſte die Decreta widerruffen/ und befehlen/ das gedachte incarcerirte geiſtliche Perſonen ſeinem Nuncio eingehändigt/ und folglich dem geiſtlichen Gericht überlaſſen würden/ oder er wolte/ wofern ſie nicht gehorſamen/ offtgedachte Republic in den Bann thun. Wie nun der Senat ſich dieſes zu thun/ hefftig geweigert/ ließ der Pabſt zwey breve in forma eines Monitorii verfertigen/ und eines davon an den Doge das andere aber an die Republic ſelbſten addresſiren/ und ihnen bey Straffe der Excommunicirung ſcharff einbinden/ daß ſie die Decreta widerruffen/ und die mehrgedachte beede geiſtlichen Perſonen aushändigen ſolten. Dieſe Briefe wurden nun dem Rath zu Venedig durch den Nuncium, wiewol in Abweſenheit des Doge Grimani, welcher eben in letzten Zügen lag/ und

den

den folgenden Tag darauf geſtorben / übergeben. Dieſer Todes-Fall nun verurſachte / daß dieſe Briefe nicht erbrochen worden / indem der Senat die Verordnung gemacht / daß man von nichts anders / als von der Wahl eines neuen Doge reden ſolte. Der Pabſt ſchrieb ſeines Orts an ſeinen Nuncium, er ſolte dießfals darwider proteſtiren und dem Senat zu verſtehen geben / daß ſie ja nicht mit der Wahl fortſetzen ſolten / angeſehen ſolche / weilen ſie von lauter excommunicirten Perſonen geſchehe / ungültig ſeyn würde. Der Nuncius bemühete ſich hefftig zur Audienz zu gelangen / allein der Senat ſchlug ſie ihm ab / und hielte ſich an die Gewohnheit / daß ſie währenden Interregni keines fremden Fürſten Miniſter zur Audienz lieſſen. Den 10. Januarii Anno 1606. wurde Leonhardus Donatus zum Doge erwählet / welcher alſobald dem Pabſt von ſeiner Wahl Nachricht ertheilet / hierauf wurden die Briefe eröffnet. Nach dem der Senat verſchiedene Theologen und Rechts-Gelehrten hierüber zu Rath gezogen / hat er dem Pabſt wieder geantwortet / daß ihre ſowol alte als neue Geſetze der Päbſtlichen Gewalt keineswegs præjudicirlich wären / und daß denen weltlichen Fürſten zukäme / ſich aller derer Societäten / die ſich in ihren Städten niederlaſſen wolten / zu erkundigen; ferner / die Geſetze / darinnen ſie denen Layen verboten / ihre Güter nicht an die Geiſtlichkeit in perpetuum zu verkauffen oder zu verhandeln / betreffen nur bloß weltliche Dinge / mithin könne man nicht ſagen / daß ſolchergeſtalt wider die

Canones gehandelt worden; zu dem/ wann die Päbſte denen Geiſtlichen/ ihre Güter ohne derſelben Verwilligung zu verkauffen/ haben verbieten können/ ſo würden die Fürſten gleichermaſſen befugt ſeyn denen Layen/ ihre Güter an die Geiſtlichkeit zu verhandeln/ zu verbieten; über das wäre der Senat auch befugt/ dieſe Geſetze/ die nur weltliche Händel betreffen/ allerdings zu geben/ und könten die Warnungs-Briefe ihrer Heiligkeit nur in geiſtlichen Sachen Platz habe. Wie nun der Pabſt von dem Senat dieſe Antwort erhalten/ erklärte er ſich gegen den Venetianiſchen Ambaſſadeur, daß es ſein ernſtlicher Wille wäre/ daß der Senat beyde offt gedachte Geſetze revocire/ und die Gefangenen ſeinem Nuncio einhändige. Eben dieſes ließ er auch durch ſeinen Nuncium] dem Senat hinterbringen/ und ſuchte es auch ſo gar ſelbſten noch einmahl dem Senat durch ein neues Decretum vom 10. December bey Straffe der Excommunication vorzuſtellen. Der Senat declarirte darauf/ daß er ſeine Gewalt/ derer Republic Unterthanen Verbrechen und Laſter gebührend abzuſtraffen nicht vergeben könte/ allermaſſen er dieſe Gerechtigkeit ſchon von Anfang dieſer ihrer Republic her/ und mit Verwilligung der Päbſte ſeithero jederzeit ungekräncket genoſſen. Es kam ein auſſerordentlicher Ambaſſadeur, von der Republic abgeordnet/ nach Rom/ und ſtellete dem Pabſt derer Motiven vor/ allein der Pabſt wolte ſich hierdurch nicht bewegen laſſen. Seine Heiligkeit ließ demnach eine Warnungs-

Bulle wider die Republic Venedig auffſetzen/ des Inhalts/ daß/ weilen der Senat, die zum Nachtheil der Geiſtlichen Gewalt publicirte Geſetze zu widerruffen/ und die Gefangenen auszuliefern ſich geweigert/ er/ der Pabſt/ dieſe Geſetze nicht nur umſtoſſe/ ſondern über das auch noch den Doge, und die geſammte Republic Venedig/ wo ſie innerhalb 24. Tagen/ von den Tag/ da dieſe Bulle publicirt worden/ angezehlet/ dieſe Geſetze nicht widerruffen/ aufheben und caſſiren/ anbey auch den Canonicum und den Abt ſeinem Nuntio wircklich einhändigen würden/ in den Bann thun wolte/ mit noch dieſem Verbot/ daß diejenigen Perſonen/ die inzwiſchen/ bis ſie den Päbſtlichen Befehl werden nachgekommen ſeyn/ ſterben würden/ nicht in die ordentliche Kirchhöfe begraben werden ſolten/ und im Fall ſie drey Täge nach Verflieſſung der 24. Täge ſeinem Gebot nicht nachkommen würden/ ſo wolte er das geſammte Venetianiſche Gebiet in den Bann thun. Dieſe Bulle wurde zu Rom gewöhnlicher maſſen angeſchlagen. Sobald der Senat dieſes erfahren/ hat er allen Kirchen-Prälaten verbieten laſſen/ gedachte Bulle zu publiciren/ oder ſonſten ſich daran zu kehren/ und befohlen/ daß die Geiſtlichen insgeſammt ihren gewöhnlichen Gottesdienſt ungehindert forthalten ſolten. Die Jeſuiten/ die ſich an des Senats Verordnung nicht kehren wolten/ machten ſich aus dem Venetianiſchen Gebiethe weg. Die Capuciner und Theatiner deßgleichen. Die übrigen geiſtlichen Perſonen/

ſowol Seculares als Regulares blieben bey der Republic, und verrichteten noch immer / wie vorhero den öffentlichen Gottes-Dienſt. Die / um dieſelbe Zeit / an denen Europäiſch-Catholiſchen Fürſtlichen Höffen geweſene Päbſtliche Nuncii bemüheten ſich zwar ſehr die Venetianiſche Ambaſſadeurs und Geſandten von dem offentlichen GOttesdienſt auszuſchlieſſen / allein es war vergebens / und umſonſt: Dann man tractirte ſie allenthalben wie vorhero / und die Frantzöſiſch- und Spaniſche Ambaſſadeurs, ſo ſich in Rom aufhielten / legten ſich ins Mittel / und wollten dieſe Sache zwiſchen dem Pabſt und der Republic accommodiren. Der König in Franckreich ſchickte auch expreſſè den Cardinal de Joyeuſe an dem Römiſchen Hof / dieſer Sache ſich beſtens anzunehmen. Der Pabſt gab ihm die Vollmacht die Excommunicirung aufzuheben / doch mit dieſer Condition, daß man die Gefangene dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur auslieffern / und die / des Interdicti halber / vertriebene Ordens-Perſohnen wiederum einſetzen ſollte. Der Senat willigte darein / jedoch mit Ausſchlieſſung der Suiten / als wider welche der Senat ein beſonder Decretum publiciren laſſen. Der Cardinal de Joyeuſe reiſete nach Venedig / und verkündigte dem Senat, ohne weitere formalien / daß die Excommunicirung aufgehoben ſey / und daß er ſelbige hiemit aufhebe. Man liefferte alſofort die Gefangene dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur aus / der ſie auf Befehl des Cardinals de Joyeu-

ſe,

ſe, dem Montano, als welchen der Pabſt / ſolche zu übernehmen / expreſſè abgeordnet / übergeben. Zugleicher Zeit hat auch die Republic dem Cardinal de Joyeuſe die Revocation, die ſie wieder die Päbſtliche Warnungs-Bulle haben formiren laſſen / zugeſtellet / und verwilliget / daß alle Ordens-Perſonen / die des Interdicti wegen aus dem Gebieth gewichen / bis auf die Jeſuiten / und noch andere vierzehen Religioſen / die eines Verbrechens beſchuldiget worden / wieder zuruck kommen dörfften. Dieſer Vergleich wurde Anno 1607. den 21. April geſchloſſen und vollzogen. Man ſchrieb über dieſe Streit-Sache beederſeits viele ſchöne und gelehrte Bücher / welche hernachmahls / die Quæſtiones von der Bürgerlichen- und Kirchen-Jurisdiction, wie nicht weniger auch / in wie weit beydes die Kirchen- als auch die weltliche Macht und Gewalt zu extendiren ſey / gründlich zu unterſuchen / erwünſchte Gelegenheit an die Hand gegeben.

Cap. III.

Von denen Strittigkeiten / die ſich zu Anfang dieſes Jahr-hunderts über die geiſtliche und weltliche Gewalt angeſponnen haben.

1. Frag.

MOechtet ihr mir nicht anjetzo die Strittigkeiten und die verſchiedene Schrifften /

ten/ die hierüber geſchrieben worden/ kürtzlich erzehlen?

Antwort.

Das Interdictum, damit der Pabſt die Republic Venedig getroffen/ gab beydes denen Rechts- als auch GOttes-Gelehrten Anlaß/ beederſeits über die Geiſtliche und weltliche Gewalt zu ſchreiben. Petrus Paulus Sarpi, ein Venetianer/ Serviten-Ordens insgemein/ *Fra-Paolo* genannt/ dabey ein Theologus von gedachter Republic behauptete in ſehr vielen Schrifften/ daß der Senat zu Venedig Macht gehabt hätte/ die Geſetze/ die er damahlen gegeben/ publiciren zulaſſen/ und daß der Pabſt keineswegs/ ihn hierob mit ſeinem Interdicto abzuſtraffen befugt geweſen ſey. Er ließ alſobald des Gerſons ſeinen Tractat de excommunicatione & irregularitate, nebſt noch einem andern Scripto von eben gedachtem Autore, ob man nemlich die mit Unrecht gefällte Urtheile derer Obern zu beförchten hätte/ in welſcher Sprach drucken/ und heraus gehen. Der Cardinal Baronius ſchrieb vor ſeine Perſon an den Senat zu Venedig eine Exhortation, und wollte darinnen erweiſen/ daß er die geiſtliche Jurisdiction angegriffen/ und ſich gantz unbedachtſam wider das Päbſtliche Interdict aufgeworffen hätte. Man publicirte auch dieſes Cardinals und noch verſchiedener anderer ihre Bedencken/ des Pabſts procediren zu juſtificiren. Die Venetianer lieſſen wieder dagegen verſchiedene Schrifften/ die von dem Fra-Paolo und Fra-

Ful-

Fulgentio ſeinem Compagnon, als welche behaupteten / der Pabſt wäre nicht befugt / ſich in weltliche Händel zumengen / noch auch bey einer dergleichen Gelegenheit ſeine geiſtliche Autorität zugebrauchen / verfertiget worden / ausgehen. Der Cardinal Bellarminus antwortete auf die Schrifften / die in faveur der Republic publiciret worden. Fra - Paolo und Johannes Marſilius replicirten dagegen. Ein gewiſſer Frantzoß / der ſich hernachmahls *Philenettum* genennet / ſchrieb einen Brief / und behauptete das Recht der weltlichen Gewalt; und der Berühmte Jacobus Leſchaſſier publicirte über die / zwiſchen dem Pabſt Paulo V. und der Republic Venedig / entſtandene Streit-Händel / eine Conſultation, und behauptete darinnen die Souveraine Gewalt der Fürſten und Stände in Politicis. Noch viel andere GOttes- und Rechts-Gelehrten haben in ihren Schrifften der Republic Venedig ihre Parti gehalten. Andere hingegen / als Bovio, Franciſcus Fagnani, Paulus Comitolus, Joſephus Branca, und viele andere Theologi und verſchiedene Canoniſten ſowohl in Welſchland / als auch Spanien / ſchrieben vor den Römiſchen Hof / und behaupteten / daß die Geiſtlichen Immunitäten in denen Göttlichen Rechten gegründet wären / und daß der Pabſt über die zeitlichen Güter derer Staaten Macht und Gewalt hätte.

2. Frag.

Hat dann der Streit zwiſchen dem Pabſt und

und der Republic Venedig gantz allein Anlaß zu dieſen Zänckereyen gegeben?

Antwort.

Gleich das erſte Jahr dieſes Jahr-hunderts hat Boſſius Eugubianus, Prieſter de la congregation de l' oratoire, ein gewiſſes Werck verfertiget/ und darinnen erwieſen/ daß die Geiſtliche Gewalt in dem Göttlichen und natürlichen Recht über die zeitliche oder weltliche Macht gegründet ſey/ und daß der Pabſt in gerechten Sachen über die zeitliche Güter/ auch ſo gar über die Königreiche zu diſponiren habe. Bellarminus extendirte die Sache nicht ſo weit; Dann er behauptete/ der Pabſt hätte in Anſehung derer Könige indirectè nur über die Weltlichen Händel die Macht und Gewalt/ er zog aber eben die Folgerungen heraus/ daß die ketzeriſchen und rebelliſchen Fürſten von der Kirche abgeſetzt werden könnten. Wilhelmus Barclai, ein Schottländer/ der in Franckreich als ein Flüchtling ſich aufgehalten/ ſchrieb einen Tractat/ refutirte des Boſſii und Bellarmini Principia. und behauptete die Macht und Gewalt/ die die Könige über die weltlichen Sachen hätten. Sein Sohn/ Johannes Barclai, ließ dieſen Tractat Anno 1610. zu Londen/ wohin er entwichen war/ im Druck heraus gehen. Bellarminus publicirte ein Scriptum, und defendirte ſich wieder den Barclai; dieſe Defenſion aber wurde Anno 1610. den 26ſten Novembr. von dem Parlament zu Paris durch ein beſonders Decret verbotten/ und von dem Johann Bar-

Barclai des Wilhelm Barclai Sohn/ durch ein unvergleichlich Werck/ ſo er geſchrieben/ gründlich widerlegt. Dieſer Johann Barclai begab ſich/ als er wieder nach Franckreich gekommen/ von dar nach Rom/ und ſtarb daſelbſt Anno 1621. den 2. Auguſti, der Vater und der Sohn blieben allee beede bey der Gemeinſchafft der Römiſchen Kirche/ und der letztere davon hat zu Rom eine Controverſe/ die er *Parene-ſe aux ſectaires* genennet/ heraus gehen laſſen.

Eben dieſe Frag von der ſouverainen Gewalt derer Könige wurde auch in denen Etats-Collegiis, die ſich Anno 1614. zu Paris verſammlet hatten/ unterſucht. Das dritte Collegium, nemlich der Gemeinde/ hat in einer gewiſſen Schrifft gleich oben an einen Articul geſetzt/ mit dem Begehren/ daß er decidirt würde/ daß nemlich niemand weder in dem geiſtlichen noch weltlichen Stand befugt wäre/ oder das Recht hätte/ Könige abzuſetzen/ oder Deroſelben Unterthanen von der Huldigung zu diſpenſiren/ oder den Eyd der Treue zuerlaſſen. Das geiſtliche Parlament empfand es übel/ daß das untere Collegium ſich um die Decidirung einer Glaubens-Lehre anmaſſen wollte. Der Cardinal Du-Perron muſte in dem Ober- und Unter-Parlament das Wort führen/ und ſie von dieſer Propoſition abhalten/ daß ſie nichts weiter darauf dringen ſollten. Er hielte demnach eine lange Rede/ und zeigte/ wie ungereimt es wäre/ um eben dieſelbe Zeit dieſe Fra-

ge

ge aufzurühren/ und nicht wohl zu rathen/ daß man ſie decidiret; Das untere Parlament hätte auch gantz und gar nicht Fug und Recht dieſen Articul zu proponiren; man ſollte dieſen Punct in der Cleriſey ihr Belieben heimgeſtellet laſſen/ und folgbahr aus der Schrifft oder ihrem Cahier wieder heraus thun. Der Preſident Miron antwortete im Nahmen des Collegii, es wäre gar nicht ihre Meynung/ in Anſehung dieſer Propoſition ein Kirchen-Geſetz vorzuſchreiben/ ſondern vielmehr eine Policey-Regel zu geben/ und wolten ſie alſo nicht aus dem Scripto heraus thun. Die Univerſität Paris nahm ſich dieſer Sache an/ und præſentirte denen Collegiis eine gedruckte Schrifft oder Cahier, ſo mit eben dieſem Articul überein kam. Wie ſich nun eine groſſe Uneinigkeit anſpinnen wollte/ gedachte der König dieſe Sache über ſich zu nehmen/ und verbot denen Ständen und dem Parlament, daß ſie ſich nicht weiter darum bekümmern ſollten. Der Cardinal du Perron ließ ſeine Rede einige Zeit darauf im Druck heraus gehen. Jacobus I. König von Groß-Britannien befand ſich in dieſer Rede angegriffen/ publicirte dannenhero eine Declaration, und widerlegte darinnen des Cardinals ſeine Rede von Punct zu Punct.

Dieſer Streit war eben dazumahl in Engeland nicht ſo neu/ ſondern hat ſich ſchon bey Gelegenheit der Huldigung/ die der König von denen Catholicken einnehmen wollte/ darinnen erhoben/ daß nemlich der Pabſt nicht befugt

wäre

wäre / ihn von ſeinen Reichen abzuſetzen / noch ſeine Unterthanen des Eyds der Treue zuerlaſſen. Die Catholicken in Engelland waren dazumahl ſehr uneinig. Der Ertz-Prieſter Georgius Blakwel, welchen der Cardinal Henricus Cajetan zum Gouverneur über die Engliſche Kirche geſetzt hatte / und von dem Pabſt Clemens VIII. in dieſer Würde auch nach der Hand beſtättiget worden / vermochte kaum / und mit harter Mühe / unter denen Clericis Secularibus und Regularibus, die ſich in Engelland dazumahl befanden / den Frieden zu unterhalten. Die Huldigung / die der König von denen Catholicken einnehmen wollte / gab noch mehrere Gelegenheit zu dieſer Uneinigkeit. Blakwel war der Meynung / man könte den Eyd der Treue allerdings ablegen; allein Pabſt Paulus V. vermahnte die Catholicken durch einen beſondern Brieff vom 28. September Anno 1606. ſie ſollten ja nicht huldigen. Blakwel wollte dieſen Brief / darinnen denen Catholicken auch noch verboten worden / in der Proteſtirenden Kirchen zugehen / nicht publiciren. Als der König ihn Anno 1607. zu Londen hat ſetzen / und durch den Ertz-Biſchoff von Canterburg deßwegen befragen laſſen / erklärte er ſich / daß er vorhero / und auch von der Zeit an / als er den Brieff erhalten / der feſten Meynung geweſen / und noch ſey / daß die Catholicken den von ihnen begehrten Eyd der Treue ablegen könten. Er unterſchrieb ſich auch ſelbſten / und declarirte / daß des Pabſts Excommunicirung / die er

wider

wider den König gefället/ ſo gerecht ſie auch immer ſeyn möge/ dero Königlichen Gewalt im geringſten keinen Nachtheil erwecken/ noch dero Unterthanen der Huldigung erlaſſen könne/ und ſchrieb an ſeine Coadjuteurs einen Brief/ mit der Vermahnung/ daß ſie im geringſten kein Bedencken tragen ſolten/ den Eyd der Treue abzulegen. Wie nun die Nachricht von dem/ was Blakwel in dem Gefängniß gethan/ zu Rom erſchollen war/ ſchrieb Bellarminus, der ihn von mehr als 40. Jahren her gekannt/ einen Brief an ihn/ und beſtraffte ihn/ darum daß er den Eyd der Treue unterſchrieben/ mit dieſer treuhertzigen Vermahnung/ er ſolte dieſen Fehler wieder erſetzen/ und lieber die Marter ausſtehen/ als dieſen Abweg zu gehen. Blakwel antwortete dem Bellarmino, daß/ indem ſo viele rechtſchaffene Theologi dafür hielten/ daß der Pabſt unbefugt wäre/ ſich um die weltlichen Händel derer Könige zu bekümmern/ er alſo kein Bedencken getragen/ und mit guten Gewiſſen den Eyd der Treue ablegen zu können/ geglaubt habe/ der Pabſt verbot nichts deſtoweniger auf das neue nochmal durch einen zweyten Brief vom 22. September Anno 1607. daß die Catholicken in Engelland ja nicht huldigen ſollen. Der König Jacobus ließ bald darauf wieder beede Päbſtliche Breve, und des Cardinals Bellarmini an den Blakwel erlaſſenes Schreiben ein gewiſſes Scriptum, welches er in Anſehung der dreyen Briefe/ die er angegriffen/ *Triple coin pour le triple nœud*, oder *Apologiam Sacramenti fidelitatis* betitelt hatte/

te / in öffentlichen Druck ausgehen. Bellarminus antwortete darauf unter dem Nahmen ſeines Capellans, *Matthæus Tortus* genannt. Der König ließ ſein erſtes Scriptum neu auflegen / und noch eine Præfation an alle Chriſtliche Fürſten und Potentaten mit beydrücken / darinnen er des Bellarmini Antwort wiederleget / und bald darauf ein formales Reſponſum auf des Bellarmini Tractat, unter dem Titul: *Tortura Torti*, im Druck herausgehen. Bellarminus refutirte dieſes Werck durch eine Apologie, und vertheidigte darinnen den *Matthæum Tortum*. Rogerus Windrington beantwortete dieſe Apologiam Bellarminianam, und publicirte verſchiedene Schrifften über die Souverainität derer Könige. Franckreich hatte an dieſen Strittigkeiten ebnermaſſen groſſen Antheil genommen. Edmundus Richerus, Theologiæ Doctor bey der Pariſiſchen Facultät / und zugleich Syndicus, hat / nachdem er Anfangs Anno 1605. zu Paris des Gerſons Opera neu auflegen / und / zur Vertheidigung dieſes Autoris Lehre / eine Apologie herausgehen laſſen / Anno 1611. eine Theſin von einem Dominicaner / der zugleich Baccalaureus geweſen / und behauptet / der Pabſt könne nicht fehlen / wäre noch über ein allgemeines Concilium, und hätte gantz allein das Recht / die Glaubens-Fragen zu decidiren / angegriffen / und bald nach dieſem ein Büchlein von der geiſtlichen und weltlichen Gewalt / darinnen er ſolche Principia angeführet / darauf er ſeine Meynung noch mehrers gegründet / und die Maximen der

Kirche in Franckreich / was die Autorität des Concilii, und die Souveraine weltlicher Macht und Gewalt insgemein betrifft / vor bereits ausgemacht und eingeführet gehalten und ausgegeben / drucken und publiciren laſſen. Dieſes Buch verurſachte ein groſſes Aufſehen/ und einige halten dafür / dieſe Principia hätten die Sache zuhoch geſpannet. Man wolte ihn durch die Theologiſche Facultät zu Paris condemniren laſſen: Nachdem aber die Königliche Bediente einige Vorſtellungen deswegen gethan / hat endlich das Parlament verordnet / daß die Exemplaria von des Richers ſeinem Buch in die Regiſtratur gebracht/ und er inzwiſchen/ bis der Hof von dem / was den Königlichen Hof-Dienſt betrifft / gründlichen Unterricht werde eingehohlet/ und die Facultät hierüber genugſam deliberirt haben / verſchonet bleiben ſolte. Der Cardinal Du-Perron, Ertz-Biſchoff zu Sens brachte des Richers ſein Buch in einer Aſſemblée von 8. Biſchöffen / aus ſeiner Provinz, die ſich dazumal/ wegen einiger weltlichen Handel in der Cleriſey/ zu Paris verſammlet hatten / hervor / und ließ es Anno 1612. den 9. Martii als eine Schrifft / darinnen viele falſche/irrige/ ärgerliche/ ſchiſmatiſch- und ketzeriſche Lehr-Sätze und Allegationes enthalten wären / verurtheilen / jedoch mit dieſer Erklärung/ daß ſie weder des Königs / noch der Kirche ihre Rechte / noch weniger deroſelben Freyheiten und Privilegien antaſten wolten. Richerus appellirte wegen dieſes mit Unrecht gefällten Urtheils an einen höhern Richter / und gab

zu dem Ende bey dem Parlament eine Supplique ein / worauf eine *Soit montré* oder *remonſtretur* geſetzet worden / das iſt / daß es alſo des Königs ſeinem General-Procurator angezeiget werden ſolle / welcher ſodann verwilliget / daß Richerus wegen ſeiner Appellirung / die er über das mit Unrecht gefällte Urtheil gethan hatte / angehöret würde; Allein man ließ die Sache hierbey bewenden. Der Ertz-Biſchoff von Aix, und noch drey andere Biſchöffe aus ſeiner Provinz haben den 24. May eben dieſes Jahrs des Richeri Buch ebenfalls cenſirt / ja es iſt auch ſogar zu Rom condemnirt worden. Wie das geſchehen / ſind alſobald ſehr viele Schrifften wider dieſes Buch in Vorſchein gekommen. Dieſer Doctor wurde auf Befehl des Königs von dem Syndicat, welches dazumahl perpetuel geweſen / abgeſetzet. Er kam alſo nach dieſem nicht mehr in die Verſammlungen der Facultät / hielte ſich gantz verborgen in dem Collegio des Cardinals le Moine, darüber er als Proviſor erwählet worden / und ſchrieb verſchiedenes / darinnen er ſich und ſeine Lehr-Sätze beſtermaſſen vertheidiget hatte. Kurtz vor ſeinem Ende nöthigte man ihn / daß er gewiſſe Erklärungen über ſein Buch heraus geben muſte. Er ſtarb endlich Anno 1631. den 29. November.

3. Frag.

Was hat wohl die Theologiſche Facultät zu Paris in Anſehung der Richeriſchen Lehre vor eine Parthey angenommen?

Antwort.

Was ſein Buch anbelanget/ ſo haben ſie ſich niemals darüber deutlich erkläret/ wohl aber ihre alte Lehre von der Souverainen Gewalt derer Könige durch verſchiedene Cenſuren beſtätiget. Anno 1610. haben ſie das/ Anno 1413. wider die/ welche denen Königen nach Leib und Leben ſtehen/ publicirte Decret wieder erneuern laſſen. Das Parlament hat des Johannis Mariana Tractat, darinnen er es/ wie er beſchuldiget worden/ mit der wiedrigen Lehre ſolle gehalten haben/ zum Feuer condemnirt. Nachdem der Autor von dem Reſponſo, ſo er wider den Anti-Coton geſchrieben/ die Verſicherung gegeben/ daß der Mariana nichts wider die Sicherheit derer rechtmäßigen Könige gelehret habe/ ſo hat die Theologiſche Facultät auch dieſe Propoſition in der Aſſemblée vom 1. Febr. Anno 1611. verworffen. Der Tractat, welchen der Cardinal Bellarminus von der Päbſtlichen Gewalt über den weltlichen Stand wider den Johann Barclai geſchrieben/ iſt Anno 1610. durch ein beſonder Decretum vom 26. November ſupprimirt worden. Anno 1612. hat man des Becani Tractat, den er über die Controverſe der Engliſchen Kirche/ in Anſehung der Gewalt des Königs und des Pabſts/ geſchrieben/ bey der Facultät angegeben/ ſie wolten aber dieſes Buch nur bloß darum nicht cenſiren/ weilen man ihnen die Condemnation, welche der Pabſt Paulus V. deswegen gefället/ zugeſtellet hatte. Endlich ſind auch des Suarez Schrifften/ die Antwort auf die Apologie

von der Huldigung oder de Sacramento Fidelitatis, und noch ein ander Werck / welches Adolphus Schulkenius zur Vertheidigung des Buchs / ſo der Bellarminus von der weltlichen Gewalt publicirt / zuſammen geſchrieben hatte / durch beſondere Decreta in dem Parlament zum Feuer condemnirt worden. Anno 1620. hat die Theologiſche Facultät zu Paris und die Verſammlung der Cleriſey zwey Bücher / deren eines: *Admonition à Louis XIII.* König in Franckreich und Navarra; und das andere: *Les Myſteres Politiques* oder die *politi*ſchen Geheimniſſe / betitelt geweſen / und durch einen expreſſen Parlaments-Schluß zum Feuer condemnirt worden waren / in die Cenſure genommen. Weiter hat auch eben dieſe Facultät gleich das Jahr darauf den 1. April des Santarelli Tractat von der Ketzerey / darinnen dieſer Autor behauptet / daß der Pabſt befugt wäre / die Könige und Fürſten mit einer zeitlichen Straffe zubelegen / auch im Fall einer Ketzerey ſie gäntzlich abzuſetzen / und ihres Königreichs zuberauben / wie nicht weniger auch die Unterthanen von dem Gehorſam / den ſie ihnen zuleiſten ſchuldig wären / abzuhalten / verurtheilet / obſchon verſchiedene ſich hart darwieder geſetzet. Die anderen Theologiſchen Facultäten dieſes Königreichs haben dem Exempel der Pariſiſchen Facultät gefolget / und eben dieſes Santarelli Schrifft condemnirt. Daß aber die Facultät dieſe Cenſuren aus keinem Haß oder Feindſchafft wider den Römiſchen Hof vorgenommen habe / und keineswegs der rechtmäßigen

gen Päbſtlichen Gewalt Abbruch zuthun / geſinnet geweſen ſey / iſt daraus abzunehmen / weilen ſie um eben dieſelbe Zeit auch verſchiedene Propoſitiones, die ſie aus des Antonii de Dominis, Biſchoffs zu Spalatro, Büchern / als welches Werck Anno 1617. den 30. Octobr. bey der Facultät / durch den Iſambertum, damaligen Syndicum, angegeben worden / herausgezogen / in die Cenſure genommen hatten. Die hierzu ernannte Deputirte haben 47. Propoſitiones, welche ſämmtlich die Autorität des H. Stuhls und die Kirchen-Jurisdiction gemindert / aus denenſelben genommen: Dieſe wurden nun mit verſchiedenen Noten durch die Cenſure vom 1. December eben dieſes bereits oben gedachten Jahrs angemercket. Daß ſind nun kürtzlich die Haupt-Strittigkeiten / die ſich unter denen Theologis über die geiſtliche und weltliche Gewalt zu Anfang dieſes Jahr-hunderts erhoben hatten.

Cap. IV.

Von dem Streit zwiſchen dem Biſchoff zu Chalcedon, der von dem H. Stuhl nach Engelland abgeordnet worden / und denen Religioſen.

1. Frag.

Hat die in der Kirche derer Catholicken in Engelland über die Huldigung entſtandene Uneinigkeit noch immer darinnen angehalten?

Ant-

Antwort.

Dieſer Streit hat zwar nicht viel Unruhe mehr verurſachet / allein es erfolgte eine neue Diſpute hierauf/ſo unter denen Clericis Secularibus und Regularibus entſtanden / und die damalige Trennung noch immer angehalten. Pabſt *Gregorius XV.* der dem Paulo V. Anno 1621. den 9. Februarii ſuccedirt / ſchickte den Bishopium, Doctor bey der Sorbonniſchen Academie, und ordinirten Biſchoff / als abgeordneten Legaten des H. Apoſtoliſchen Stuhls nach Engelland/ die Catholicken dieſes Königreichs zu gouverniren. Nachdem dieſer Prälat geſtorben / hat *Urbanus VIII.* des Pabſts Gregorii XV. Succeſſor, der nur zwey Jahr und 5. Monath den H. Stuhl betreten / den Richardum Smithium, einen Engelländer / und Biſchoff zu Chalcedon, mit eben der Vollmacht / als die andern gehabt/ laut ſeines Briefes ſub dato den 4. Februarii Anno 1625. an des Bishops Stelle hineingeſchicket. Als nun dieſer Biſchoff nach Engelland gekommen / haben ihn die Catholicken ſogleich mit groſſer Freude und Ehrerbietigkeit aufgenommen; einige Zeit aber hernach haben ſich die Religioſen/ als welche die von ihm / zur Vollziehung des Decrets/welches Pabſt Pius V. ausgehen laſſen/ gemachte Verordnung / Krafft welcher denen Religioſen verboten worden / daß ſie/ wo ſie nicht vorhero von ihrem Biſchoff die Approbation hierzu erhalten/ keine Beicht anhören ſolten/ nicht mehr annehmen wolten/ in der Meynung/ er wolte hiemit ihre Privilegia zuſchmählern ſuchen/ aus

der Urſach von ihm abgeſondert / und ſehr viele Catholicken in Engelland wider ihn aufgewickelt/ ſo gar daß er ſich nicht wohl mehr ſehen laſſen drufſte. Doctor Kelliſon, Præſident bey dem Engliſchen Collegio zu Douay ſchrieb zur Vertheidigung des Biſchoffs zu Chalcedon einen Tractat in Engliſcher Sprache de Hierarchia Eccleſiaſtica. Sobald dieſes Buch in Vorſchein gekommen / hat der Pater Eduardus Knoch, ein Engelländer / und Vice-Provincial der Jeſuiten in Engelland/ in eben dieſer Sprache einen Tractat unter dem Titul: Kurtze und beſcheidene Wiederlegung einiger Lehr-Sätze vom *Doctor Kelliſon*, wider dieſes Werck/ wiewol unter dem Nahmen Nicolaus Smiths, der ein Befreundter von dieſem Biſchoff geweſen / herausgegeben. Dieſes Buch iſt nach der Zeit in das Lateiniſche überſetzt worden. Die Cleriſey in Engelland ließ einige Propoſitiones herausziehen / und denen Theologiſchen Facultäten zu Paris und Löwen in die Cenſure geben. Zugleicher Zeit ſahe man einen Tractat, ebenfalls in Engliſcher Sprache / unter dem Titul: Schutz-Rede der Aufführung des H. Apoſtoliſchen Stuhls bey dem Kirchen-*Gouvernement* derer Catholicken während der Verfolgung / und unter dem Nahmen *Daniel à Jeſu*; per Anagramma aber iſt der rechte Nahme des Autores *Johannes Floid*, ein Engliſcher Jeſuit/ und Profeſſor zu St. Omer. Sobald dieſes und das vorhergehende Buch bey dem Ertz-Biſchoff zu Paris waren angegeben worden

den / hat er die darinnen enthaltene Propoſitiones condemnirt / und durch ſein Decretum vom 30. Januarii Anno 1631. verboten. Die Facultät hat auch den 15. Februarii eben dieſes Jahrs noch verſchiedene andere Propoſitiones, aus beeden gedachten Büchern verurtheilet / und endlich ſind in der Verſammlung des Frantzöſiſchen Cleri die Lehr-Sätze beſagter Bücher verworffen worden / ohne weiteres die Autores zubenennen. Bald darauf haben die Catholicken in Engelland beederſeits hefftig wider einander geſchrieben / und der Biſchoff von Chalcedon hielte ſich ſeines Lebens nicht mehr ſicher zu ſeyn / entwich dannenhero nach Franckreich / darinnen er vom Cardinal Richelieu auf das Beſte aufgenommen worden. Die Autores von denen Büchern / welche von denen Biſchöffen in Franckreich und von der Theologiſchen Facultät zu Paris waren condemnirt worden / gedachten ſich wider dieſe Cenſuren zuverantworten / und publicirten zugleicher Zeit zwey Lateiniſche Scripta, eines wider die Cenſure der Facultät / unter dem Titul: Ein Schwamme / damit die / wider das Buch / Schutz-Rede des H. Stuhls genannt / ausgeſtoſſene *Calumni*en auszulöſchen / nebſt einem Anhang wider die Cenſure des Ertz-Biſchoffs zu Paris / und eine Antwort auf die *Inſtruction* vor die Catholicken in Engelland / welche der Biſchoff zu *Chalcedon* hat *publicir*en laſſen. Dieſe beede Opera werden dem Lœmelio zugeſchrieben / und in der That ſind ſie von niemand anderſt / als vom Jo-

hann Floid, dem Jeſuiten/ wie auch Profeſſore Theologiæ, der die condemnirte Apologie geſchrieben hat. Zugleicher Zeit ſind noch verſchiedene andere Schrifften/ die ziemlich wider die Cenſuren geſchmähet/ publiciret worden: Dieſe Opera hat der *Franciſcus Hallier*, Doctor bey der Sorbonniſchen Academie, in einem beſondern Tractat, den er die Vertheidigung der geiſtlichen *Hierarchie* genennet/ und unter dem Nahmen eines unbekannten Autoris, nemlich des Petri Aurelii, herausgegeben/ und dann auch Nicolaus, Magiſter und Licentiatus Theologiæ bey der Pariſiſchen Facultät/ damaliger Profeſſor Theologiæ bey der Sorbonniſchen Academie, der hernachmals als Biſchoff zu Lombez geſtorben/ widerleget. Man wolte des Petri Aurelii Tractat confiſciren laſſen; allein die Cleriſey in Franckreich war darwider. Der Römiſche Hof hat endlich zur Beylegung dieſer Strittigkeiten ein Indiz-Congregations-Decret vom 19. Martii Anno 1633. publiciren/ und in demſelben alle beederſeits hierüber geſchriebene Bücher ſupprimiren laſſen/ das End-Urtheil aber hat ſich der H. Stuhl vorbehalten. Ohngeacht dieſes Decrets hat die Verſammlung der Cleriſey die Opera Petri Aurelii auf ſeine Unkoſten neu auflegen/ und durch Mr. Godeau, Biſchoff zu Vence ein Elogium darüber verfertigen laſſen.

2. Frag.

Was waren eigentlich die Haupt-Puncten/ die zu dieſen Strittigkeiten Anlaß gegeben haben?

Ant-

Antwort.

Die Theologiſche Facultät zu Paris hat fünffe derſelben berührt / als 1. der Articul von der Kirche. 2. Die Lehre vom Sacrament der Firmung. 3. Von denen Biſchöffen und Pfarrern. 4. Von der Hierarchie und denen Religioſen. Und endlich die Begebenheit mit dem Biſchoff zu Chalcedon und deſſelben Vollmacht. Was den erſten anbelanget / wurde gefraget / ob eben zu einer vollkommenen Kirche das Biſchöffliche Gouvernement nothwendig erfordert werde? Bey dem andern / ob die Wirckung des Sacraments der Firmung / darüber der Biſchoff als ordentlicher Diener verordnet iſt / durch die Chriſmation, welche der Prieſter bey der Tauffe gebrauchet / ſupplirt werden könte? Bey dem dritten / ob man die Biſchöffe nur bloß zur Ordinirung der Prieſter nöthig habe / und worinnen die Pfarrherrliche Würde eigentlich beſtehe? Bey dem vierdten / ob die Mönche mit zur Hierarchie gehörten / und ob ihr Stand und Miniſterium dem Biſchöfflichen- und Pfarr-Amt und Stand vorzuziehen ſey? Bey dem fünfften / ob der Biſchoff zu Chalcedon eben die Gewalt / als die Ordinarii, gehabt habe? Mithin ob die Religioſen ihm haben gehorſamen ſollen? und ob er mit Recht von denen Catholicken in Engelland ſeine Unterhaltung hat begehren können? Nun könnet ihr hieraus von ſelbſten abnehmen / mit wem es die Religioſen gehalten / und was diejenigen / die ſie condemnirt und refutirt / geleh-

gelehret haben. Wir wollen nun weiter fortgehen/und noch andere Strittigkeiten beſehen.

Cap. V.

Von dem Streit/ der ſich bey Gelegenheit der Edirung einiger Beweißthümer derer Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche/ als nemlich über den Tractat, *Optatus Gallus* genannt/ weiter über das Buch von der Hierarchie, welches der Pater Cellot geſchrieben / und endlich über des Garaſſii Werck/ erreget hatte.

1. Frag.

Welches ſind wohl dieſe andere Strittigkeiten?

Antwort.

Die Edirung einiger Tractätgen / die gleichſam zum Beweiß derer Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche / die die beede Herren Brüder Petrus und Jacobus du Puy in einem beſondern Tractät herausgegeben / dienen ſolten / hat ein groſſes Aufſehen verurſachet. Dieſe gedachte Brüder haben Anno 1638. verſchiedene Tractäte über die Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche/ die in dem XVIten Jahr-hundert waren publicirt worden / in ein Opus zuſammen getragen/ und nach der Zeit noch einen andern Tractat zuſammen geſchrieben/ und alle Freyheiten/ Rechte und Maximen / die der gedachten Schrifften Autores, einjeder in ſeinem beſondern Werck / behauptet / noch mehrers darinnen bekräfftiget.

Der

Der Päbſtliche Nuntius beſchwerte ſich darüber/ ſo daß das Werck durch einen expreſſen Raths-Schluß vom 20. December Anno 1638. allermeiſt aber deswegen/ weilen ſie es ohne Privilegio haben drucken laſſen / ſupprimirt/ und An. 1639. den 9. Februarii, durch ein Urtheil von 19. Biſchöffen condemnirt worden iſt. Man befahl denen Theologis das Buch durch zuſehen / und das / was denen Autoribus dieſer Schrifften der Lehre der Kirche wiedriges / und wider Vermuthen in die Feder hat mögen gefloſſen ſeyn / jedoch ohne Verletzung derer Freyheiten und Decreten/ die warhafftig von der Frantzöſiſchen Kirche alſo ſich befinden / zu corrigiren. Was auf dieſer ihr Bedencken erfolget ſey / iſt unbekannt: Das iſt gewiß/ daß Anno 1651. die Beweißthümer derer Freyheiten nebſt einem Privilegio wiederum neu aufgeleget worden ſind. Das Jahr darauf hat man auch den Tractat, welchen Mr. Pithou über die Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche geſchrieben / nebſt einem Commentario, den der Petrus du Puy verfertiget / im Druck herausgegeben. Wie dieſes Werck in Vorſchein gekommen / hat ein gewiſſer Autor Gelegenheit geſucht/ein Buch/ welches Anno 1640. unter dem Titul: *Optatus Gallus de cavendo Schiſmate*, herausgekommen / zu publiciren. Der Autor dieſer kleinen Schrifft war ein Prieſter Nahmens Carolus Herſent. Er gab vor/ die Frantzöſiſche Kirche dörffte ſich ſolchermaſſen mit dem Römiſchen Hof bald zerfallen. Die Prætexte, darauf er dieſe ſeine Einbildung gegründet waren folgende.

1. Die

1. Die Bücher von denen Freyheiten / welche herausgekommen waren. 2. Das Edictum und die Declaration des Königs von dem Eheſtand. 3. Weilen er der Meynung/man wolte in Franckreich einen Patriarchen ſetzen. Dieſes Büchlein iſt alſobald durch einen Parlaments-Schluß zu Paris den 23. Martii Anno 1640. confiſcirt/ und den 28. dito von Johanne Franciſco de Gondy, dem erſten Ertz-Biſchoff zu Paris (denn bis auf ihn war der Biſchöffliche Stuhl nur ein bloſſes Biſtthum / und hatte erſt Anno 1622. durch eine beſondere Bulle / ſub dato den 20. October von dem Pabſt Gregorio XV. die Ertz-Biſchöffliche Würde erlanget/) und von denen Biſchöffen aus ſeiner Provinz cenſirt / und nach der Hand auch von verſchiedenen Autoribus, welche / daß dieſe Prætexte, die der gute Autor auf eine künfftige Trennung hätte deuten wollen / gantz vergebens und nichts wehrt wären / gründlich erwieſen haben / refutirt und widerlegt worden. Der Pater Cellot, ein Jeſuit / publicirte um eben dieſelbe Zeit ein groſſes Werck de Hierarchia Eccleſiaſtica, und refutirte darinnen die Opera des Petri Aurelii und Mr. Halliers. Dieſes Buch gab man Anno 1641. in der zu Paris den 1. Febr. angeſtellten Verſammlung der Theologiſchen Facultät an. Die zu deſſen genauer Unterſuchung beſchiedene Deputirte haben verſchiedene verwerffliche Propoſitiones darinnen angetroffen / und die Facultät formirte eine Cenſure in einer Verſammlung vom 3. April, darinnen gedachtes Buch / weilen viele neue / irrige / falſche/ gefähr-

gefährliche/ verwegene/ und ſolche Propoſitiones in demſelben enthalten / welche wider die Chriſtliche Liebe und Sanfftmuth ſchreiten / anbey auch die Functiones in dem geiſtlichen Orden zumindern ſuchen / auf die Biſchöffe und die geſammte Cleriſey hefftig ſchmähen / auch ſogar wider die Decreta derer Concilien und der Päbſte lauffen/ und noch manche unſchuldige Gemüther zu Irrthümern / Ketzereyen und andern Gottloſigkeiten ꝛc. verleiten können / öffentlich condemnirt worden. Sobald dieſe Cenſure geſchloſſen worden/ und der Pater Cellot, angehöret zu werden/ ſich die Erlaubniß ausgebeten hatte/ hielte er mit einigen Deputirten von der Facultät über die Propoſitiones, die eine Cenſure verdienet haben ſollen / eine Unterredung / und gab auch eine Erklärung/ die Anno 1641. den 22. Maji unterſchrieben / öffentlich von ſich / Krafft welcher er ſie entweder gar wiederruffen / oder / wo es ſichs thun lieſſe/ deutlicher auslegen wolte. Sein Buch iſt nichts deſtoweniger zu Rom regiſtrirt / durch die Verſammlung der Cleriſey in Franckreich Anno 1642. den 22. Januarii condemnirt/ und von dem Franciſco Hallier widerlegt worden. Der Pater Cellot antwortete dieſem letztern / behauptete auch alles und jedes/ was er in ſeinem erſten Buch gelehret hatte/ und erklärte ſich/ daß er mit nichten revocirt hätte / dadurch die Facultät bewogen worden / dieſes Autoris ſeine eigene Declaration Anno 1648. publiciren zulaſſen. Zu dieſen Cenſuren will auch noch referiren diejenige / welche über des Franciſci Garaſſii , eines Jeſuiten/

Sum-

Summam Theologiæ in der Verſammlung der Theologiſchen Facultät zu Paris / Anno 1626. den 1. September vorgenommen worden / dabey man dieſes Buch als einen ſolchen Tractat / darinnen viele ketzeriſche / irrige / ärgerliche und recht verwegene Lehr-Sätze enthalten / verworffen hatte. Garaſſius entwiche nach Poitiers, allwo er Anno 1631. den 14. Junii, im 46. Jahr ſeines Alters an der Peſt / jedoch bey gutem Verſtand und gottſeligen und recht demüthigen Gedancken / geſtorben / indem er denen Armen / welche in dem Hoſpital gedachter Stadt an der Peſt darnieder gelegen / fleißig beygeſprungen / und ſich auch noch vorhero mit dem Prior Augier und dem Balzac, die wider ihn geſchrieben / verſöhnet hatte.

Cap. VI.

Hiſtoria von des Janſenii Buch / und von denen Strittigkeiten / die ſich bey deſſen Gelegenheit in denen Niederlanden und in Franckreich erhoben hatten.

1. Frag.

JSt endlich der Streit über der Lehre von der Gnade auf das Decret, darinnen man denen Parteyen das Silentium imponirt / beygelegt worden?

Ant-

Antwort.

Gleich wie man wider alles Päbſtliche Verbieten nicht nachgelaſſen/ noch über dieſe Materien zuſchreiben / alſo gieng auch das Feuer dannenhero auf das neue wieder an / ja es wurde endlich zum einzigen Haupt-Streit/ der die Kirche in dieſem XVIten Jahr-hundert am meiſten beunruhiget hatte.

2. Frag.

Welches Werck hat zu dieſer Erneuerung hauptſächlich Anlaß gegeben?

Antwort.

Der Tractat, welchen Cornelius Janſenius, Biſchoff zu Ypern unter dem Titul: *Auguſtinus* herausgegeben. Gleich wie nun dieſes Buch alle Unruhe in der Kirche verurſachet / ſo halte ich vor nöthig zu ſeyn / euch von dem Autore vorhero etwas weniges zuberühren. Dieſer Janſenius war gebohren Anno 1585. zu Leerdam in Holland. Er ſtudirte die Humaniora zu Utrecht/ die Philoſophie und Theologie zu Löwen / reiſete nach dieſem nach Franckreich / und hielte eine gar genaue Freundſchafft mit dem Johann du Verger de Hauranne, Abt zu St. Cyran. Als er wieder nach Löwen gekommen / laſe er öffentlich über die Theologie, und wurde endlich zur Auslegung der Heil. Schrifft erwählet. Die Commentarii, die er über den Pentateuchum und über die Evangelia dictirt / und nach der Hand im Druck herausgegeben worden ſind / werden insgemein hoch gehalten / und haben auch gantz und gar keine Unruhe cauſirt. Er ſchrieb auch wel-

che Controverſen wider die Prediger zu Hertzogenbuſch zur Vertheidigung der Catholiſchen Kirche. Er reiſete noch zwey verſchieden malen nach Spanien wegen der Affairen der Univerſität zu Löwen. Als er endlich Biſchoff zu Ypern worden / ſtarb er bey Ende eines Jahrs / nemlich den 6. Maji Anno 1636. Er hinterließ uns ſein groſſes Werck *Auguſtinus* genannt / und war ſchon an dem daß es ſolte gedruckt werden / befahl auch ausdrücklich in ſeinem Teſtament / daß es dem Päbſtlichen Urtheil unterworffen werden ſolte/ wiewol er ſchon zu Ende ſeines Buchs dieſe Proteſtation gemacht hatte. Fromondus und Calenus vollzogen ſein Teſtament oder letzten Willen / und beförderten dieſes Werck zum Druck. Der Internuntius zu Brüſſel verordnete / daß man mit dem Druck Einhalt thun ſolte / und die Univerſität zu Löwen ließ / Krafft dieſes Befehls dem Buchdrucker den weitern Druck mehrgedachten Buchs unterſagen und verbieten. Dem ohngeachtet wurde das Buch vollend gedruckt/ und Anno 1640. in Flandern publicirt / auch Anno 1643. zu Roüen mit der Approbation vier Doctorum aus der Theologiſchen Facultät zu Paris nachgedruckt. Der Internuntius und der Cardinal Barberinus waren deswegen ſehr ungehalten / daß man ohngeacht ihres Verbots dieſes Werck hat publiciren laſſen. Man übergab es der Inquiſition zu Rom / und die Jeſuiten vertheidigten es durch verſchiedene Theſes, die von ihnen ausgebreitet und zu Löwen Anno 1641. ſoutenirt worden waren. Man ſchrieb eine

Apo-

Apologie vor des Janſenii Tractat; und zwar unter des Buchführes Nahmen / ja man ſahe in gar kurtzer Zeit verſchiedene Schrifften/ die da und dorten vor und wider des Janſenii Buch ſind publicirt worden. Das Inquiſitions-Collegium hat zur Beylegung aller dieſer Strittigkeiten ein Decretum formiren / und in demſelben des *Janſenii Tractat*, *Auguſtinus* genannt / wie auch der Jeſuiten *Theſes*, und noch andere Scripta, die pro und contra geſchrieben worden / zuleſen verbieten laſſen. Gleichwie nun aber dieſes Decretum, weilen es nicht ſo als es hätte ſeyn ſollen / beſchaffen geweſen / deswegen in Flandern verachtet worden/vermeinte Pabſt Urbanus VIII. es würde zur Unterdruckung dieſer neuen Streithändel der Sache ſchon ein Gnüge gethan ſeyn / wann er des Pabſts Pii V. und Gregorii XIII. Conſtitutiones durch eine expreſſe Bulle renoviren / und nochmal beſtätigen lieſſe. In dieſer Bulle verbot er des Janſenii Buch / der Jeſuiten Theſes, und alle übrige Bücher / die hierüber im Vorſchein gekommen / mit Beyfügung einer beſonderen Anmerckung wider des Janſenii Tractat, daß er nemlich die vom Pabſt Pio V. und Gregorio XIII. bereits condemnirte Propoſitiones erneuert. Dieſe Bulle vom 6. Martii Anno 1642. wurde Anno 1643. den 9. Junii zu Rom publicirt und öffentlich angeſchlagen. Dieſer Articul verdroß die Doctores zu Löwen ungemein / indem ſie des Janſenii Buch ſonderlich geliebet. Sie ſchickten dannenhero

zween Deputirte nach Rom / ihre Remonſtrationes hierüber anzubringen; Sie kunten aber nichts erlangen / und wie ſie ſolcher Geſtalt über zwey Jahr lang / ja ſo gar noch eben den Tag / an welchen der Pabſt Urbanus VIII. nemlich den 29. Junii Anno 1644. geſtorben / ſo umſonſt angehalten / haben endlich die Cardinäle / welche er noch bey ſeinen Lebs-Zeiten hierzu denominirt / dieſen Deputirten zuverſtehen gegeben / daß des Pabſts Intention geweſen ſey / dieſe Bulle von Punct zu Punct vollziehen zulaſſen; und damit ſie hieran nicht zuzweifeln hätten / lieſſen ſie ihnen davon eine mit dem Original collationirte Copie zuſtellen. Den 15. December iſt der Cardinal Pamphilius auf dem Päbſtlichen Stuhl erhoben / und Pabſt *Innocentius X.* genennet worden. Dieſer bemühete ſich gewaltig / bey dem König in Spanien die Publicirung des Pabſts Urbani VIII. ſeiner Bulle in denen Niederlanden zubefördern. Der König in Spanien befahle ſolches alſobald / und die Biſchöffe publicirten die Bulle: Die Univerſität zu Douay nahm ſie an: Die Theologi zu Löwen waren hingegen lange hefftig darwider / und ſchrieben vieles zur Vertheidigung des Janſenii. Und ſehet / das hat ſich in Flandern über dieſem Streit zugetragen / nun wollen wir auch zu denen Strittigkeiten / die ſich in Franckreich ebenermaſſen bey Gelegenheit des Janſenii Tractats angeſponnen haben / fortſchreiten.

Dieſes Buch iſt in Franckreich gedruckt / und / wie ſchon erwähnt / von einigen Doctoribus appro-

probirt worden. Es fanden ſich einige Adverſarii darinnen / die es in ihren Lectionibus und Predigten einiger Ketzerey beſchuldiget hatten. Iſaacus Habertus, Theologiæ Doctor und Theologus zu Paris / war einer von denen / die dieſes Buch am hefftigſten angegriffen / abſonderlich aber in ſeinen beyden Predigten / die er in der Dom-Kirche zu unſerer lieben Frauen in Paris / eine den erſten Advent-Sonntag Anno 1642. und die andere an dem Sonntag Septuageſimæ Anno 1643. gehalten / und darinnen den Autorem verſchiedener Ketzereyen beſchuldiget. Viele andere Prediger folgeten ſeinem Exempel / und predigten immer einer hefftiger als der andere wider den Janſenium, daß endlich Franciſcus de Gondi Cardinal und Ertz-Biſchoff zu Paris gezwungen worden Anno 1643. den 4. Martii eine Verordnung deswegen zu publiciren / darinnen er allen und jeden Predigern verboten / daß ſie ja nicht mehr auf öffentlicher Cantzel dieſe Materien abhandeln ſolten. Sobald die Bulle des Pabſts Urbani VIII. nach Franckreich gekommen / wurde ſie vom Cardinal de Gondi publicirt / und in der Sorbonna Anno 1644. öffentlich abgeleſen. Die Aſſemblée vom 1. October hat / ohne daß ſie dieſe Bulle / weilen ſie nicht mit denen gewöhnlichen Formalitäten war publicirt worden / abſolutè angenommen / jedennoch allen Doctoribus und Baccalaureis verboten / daß ſie keine von denen Propoſitionibus / welche in denen Bullen derer Päbſte Pii V. und Gregorii XIII. condemnirt worden / behaupten ſolten. Ob nun ſchon in

der Bulle des Pabſts Urbani VIII. über dieſe Materie, weder zuſchreiben noch zu diſputiren verboten worden / ſo ſind doch gleichwol pro und contra Janſenium, ungemein viele Schrifften/ ſowol in Flandern / als auch in Franckreich ausgeſtreuet worden. Sehet / das war der Anfang derer Strittigkeiten über den Janſeniſmum.

Cap. VII.

Von dem Streit / der über dem Buch / von der vielmahligen Communion, entſtanden.

1. Frag.

JSt es nur dieſer Streit allein / der in Franckreich dazumal ſoviele Unruhe gemacht?

Antwort.

Es hat ſich aber um dieſelbe Zeit unter eben dieſen Parteyen eine neue Streit-Sache angeſponnen. Ein gewiſſer Jeſuite ſchrieb ein kleines Tractätgen von der vielmaligen Communion, und ſchickte es an eine vornehme Dame, in der Meynung ſie von der Direction des Abts zu St. Cyran abzuziehen. Antonius Arnoldus, Doctor bey der Sorbonna / der allbereit zwey Apologien vor den Janſenium wider den Doctor Habert verfertiget / ſchrieb ein Buch wider dieſes Jeſuiten Scriptum, welches er *de la frequente Communion* genennet. Dieſes Buch wurde von 15. Biſchöffen und 20. Doctoren appro-

probirt. Als der Pater Nouet wider dieſes Buch einsmals ſcharff geprediget / muſte er denen Biſchöffen / die es approbirt / Satisfaction geben. Der Pater Petau, ein kluger Jeſuite / ſchrieb ein gewiſſes Werck von der Kirchen-Tradition über den Articul von der Buſſe wider des Antonii Arnoldi Buch *de la frequente Communion*. Nachdem dieſe Sache an den Römiſchen Hof gekommen/haben die Prälaten/ welche das Buch de la frequente Communion approbirt / zween Doctores dahin abgeordnet / gedachtes Buch zu defendiren. Das Buch wurde demnach zu Rom unterſucht / aber nicht condemnirt/ auſſer eine eintzige Propoſition, die der Autor in der Præfation hat einflieſſen laſſen/ des Inhalts/ daß der Heil. Petrus und der Heil. Paulus zwey Häupter der Kirchen wären / die nur ein Haupt miteinander ausmachten / als welche Propoſition man nebſt denen Büchern / darinnen ſie defendiret worden / durch eine beſondere Inquiſitions-Decret vom 25. November Anno 1647. unter die Cenſur gethan: Gleichwie man aber in Franckreich ſich nicht an dieſen Tribunal zuhalten pfleget / als hat das Parlament, dieſes Decretum darinnen zu publiciren / verbieten laſſen/ iſt auch ſonſt weiter nichts wider das Buch de la frequente Communion nach der Hand mehr vorgenommen worden.

Cap. VIII.

Weitere Fortſetzung des Streits über des Janſenii Buch / bis auf die Condemnirung der 5. Propoſitionum, welche der Pabſt Innocentius X. vorgenommen hatte.

1. Frag.

WJe iſt es endlich mit der Streit-Sache in Anſehung des Janſeniſchen Tractats noch ergangen?

Antwort.

Das Buch / welches der Pater Veron heraus gehen laſſen / hat dieſen Streit Anno 1648. auf das neue angerichtet. Dieſes Buch nannte gedachter Autor *le Baillon des Janſeniſtes.* Doctor Guillebertus gab es den 2. Maji bey der Theologiſchen Facultät zu Paris an/und begehrte / man ſolte es unterſuchen / und die beeden Doctores und Franciſcaner / die es approbirt / kommen / und deswegen Rechenſchafft thun laſſen. Einer von ihnen erſchien in der Verſammlung vom 1. Junio, defendirte ſeine Approbation, und redete überaus ſcharff wider des Janſenii Buch. In der Aſſemblée vom 1. Julii hat Doctor Guillebert die Propoſitiones, die er aus des Paters Veronis Buch gezogen / und der Cenſure würdig geachtet/ſchrifftlich herausgegeben. Nicolaus Cornet, damaliger Syndicus, remonſtrir-

ſtrirte / daß / wann ſie des Pater Veronis Buch examiniren wollen / ſie auch den Janſeniſchen Tractat mit unterſuchen müſten. Den Frieden nun zubefördern / wurde geſchloſſen / weder das Buch / noch die Propoſitiones, die man heraus⸗gezogen / examiniren zulaſſen: Bey dem Be⸗ſchluß aber fügte man noch mit bey / daß / wo ir⸗gend ein Doctor bey der Facultät einige Propoſi-tiones ad Examen eingeben wolte / es ihm ver⸗williget werden ſolte. Vermög dieſer Conclu-ſion geſchahe es / daß Mr. Nicolaus Cornet, Syn-dicus bey der Theologiſchen Facultät zu Paris / nachdem er ſich beſchweret / daß er mit Gewalt einige Theſes verſchiedener Propoſitionum, die er nicht vor Orthodox hielte / unterſchreiben ſolte / der Verſammlung zuverſtehen gegeben / daß die Facultät dieſem Übel am allerbeſten ab⸗helffen könnte / wann ſie über einzige ſieben Pro-poſitiones, darauf ſodann die gantze neue Lehre zugründen / ihr Bedencken geben wolten: Die Propoſitiones aber wären folgende. 1. Einige Gebote wären denen Gerechten / welche ihr Mög⸗liches wollen / und auch nach ihren Kräfften / die ſie würcklich haben / vollbringen / unmöglich / und die Gnade / durch welche es ihnen / ſie zuerfüllen / möglich werden könnte / fehle ihnen. 2. In dem Stande der verderbten Natur widerſtrebe man niemals der Gnade. 3. Wann man in dem Stande der verderbten Natur entweder das Le⸗ben / oder die Verdammniß verdienen will / ſo wäre eben unnöthig / daß in dem Menſchen eine nicht nothwendig erforderte Freyheit ſeyn müſſe;

mithin ſchon genug / wann er nur eine ungezwungene Freyheit hat. 4. Die Semi-Pelagianer admittirten zwar bey einer jedweden Verrichtung oder Action die Nothwendigkeit der innerlichen und zuvorkommenden Gnade GOttes / ſeu neceſſitatem gratiæ interioris & prævenientis, auch ſo gar bey Anfang des Glaubens / wären aber Ketzer / in dem / da ſie vorgeben / dieſe Gnade müſte alſo beſchaffen ſeyn / daß der Wille des Menſchen der Gnade entweder wiederſtehen oder derſelben folgen und gehorſamen könte. 5. Es wäre Semi-Pelagianiſch geredet / wann man wolte ſprechen / der HErr JEſus wäre geſtorben / oder habe ſein Blut vergoſſen ohne Ausnahm vor alle Menſchen. 6. Der Unglåubigen ihr Thun und Laſſen wäre ſündlich. 7. Die Kirche habe ehemalen gelehret / daß die Sacramentirliche privat-Buſſe vor die verborgene Sünden unzulänglich wäre. Darauf nahm man die ſechſte Propoſition hinweg / und ſetzte dagegen eine andere hinein / nemlich eine von denen Propoſitionibus, welche der Doctor de Ste. Beuve proponiret hatte / des Jnhalts / daß die natürliche Attrition oder Reu und Leyd in dem Sacrament der Buſſe zulänglich wäre. Der nach denen meiſten Stimmen formirte Rath-Schluß gieng dahin / daß man die Propoſitiones examiniren ſolte / zu welchem Ende ſie auch folgende Herren Doctores, als: Hennequinum, Moreſium, Grandinum, Pereyretum, Chappelaſium, Gauquelinum, Bail, Pignai, und den Pater Nicolai Jacobinum, als ſämmtlich Deputirte hierzu abgeordnet.

net. Dieſe Deputirte formirten eine Cenſur, und beſchrieben eine jede Propoſition umſtändlich / und war ſchon an dem / daß ſie der Facultät Rapport davon ertheilen wolten: Allein es geſchahe / daß inzwiſchen / 60. Doctores an dem Hof des Parlaments eine Supplique eingegeben / und gebeten / man möchte ſie über den mit Unfug und Unrecht formirten Schluß vom 1, Julii appelliren / und im übrigen / weiter in der Sache fortzufahren / verbieten laſſen. Die Sache wurde demnach / durch Vermittelung des Ober-Præſidenten Molæi, als welcher die Doctores dahin beſchieden / daß ſie alles in ſtatu quo, wie es vor der Propoſition des Herrn Cornets beſchaffen geweſen / beruhen laſſen ſolten / in ſoweit accommodirt / daß er verſprochen / zuvermitteln / daß innerhalb 3. oder 4. Monathen die Sache beygeleget würde. Da nun inzwiſchen die Deputirte ihre Cenſur drucken laſſen / und die Doctores, die bey Hofe mit einer Supplique eingekommen / ſich durch eine neue Supplique darüber beſchweret / haben die Deputirte jener Publicirung ihrer Cenſur mißgebilliget / und geſchloſſen / daß alle weitere Publicirung mehrgedachter Cenſur, und Unterſuchung aller derer darinnen enthaltenen Propoſitionen / bis auf weitern Beſcheid und Verordnung des Hofs / verboten werden ſolte: Die Cenſur wurde indeſſen dem ohngeachtet nach Rom geſchicket / und dem Pabſt / der zur fernern Unterſuchung derſelben gewiſſe Conſultores denominirt / zugeſtellet. Drey von dieſen Conſultoribus haben ſie approbirt / und die Cardinäle

dinäle aus dem Inquiſitions-Collegio hätten ſie confirmirt / wann der Cardinal von St. Clemens nicht den Schluß dieſer Sache gemacht hätte; Allein Mr. Habert, Biſchoff zu Vabres, hat bald darauf deswegen einen Brief / der wohl von 80. Biſchöffen Anno 1650. und 1651. unterſchrieben worden / an den Pabſt geſchrieben / mit der Unterthänigen Bitte / er möchte über die 5. erſtern Propoſitiones, die wir allbereit angezogen / ſein Urtheil geben. Hingegen andere / wiewol gar wenige Biſchöffe aus Franckreich / (denn es waren nur in allem eilffe derſelben) ſchrieben auch an dem Pabſt / und baten ihn / er ſolte über dieſe Propoſitiones, ja kein Urtheil fällen / er habe dann derſelben Senſum wohl diſtinguirt. Der Doctor de Saint-Amour, der dazumal in Welſchland geweſen / muſte in dieſer ihrem Nahmen den Brief überreichen / hiernechſt ſchickten ſie auch noch nach Rom den Herrn Brouſſium und dem Abt de la Lane, beede Doctores, und den Herrn Angran, Licentiaten / daß ſie nebſt gedachten Herrn de Saint-Amour ihr Begehren daſelbſt ſouteniren helffen ſolten. Die andern Biſchöffe deputirten ihrer Seits die drey Herren Doctores Hallier, Lagault und Joyſel, und begehrten nur ſchlechtweg die Condemnirung der gedachten 5. Propoſitionum ohne einzige Diſtinction des Verſtands. Der Pabſt verſammlete die Cardinäle Spada, Ginetti, Cechini, Chigi und Roma. Cechini fiel in Ungnade / und kunte deswegen dieſer Verſammlung nicht beywohnen. Der Cardinal Roma ſtarb noch ehe die Sache

war

war ausgemacht worden. Es waren 13. Conſultores denominirt worden / daß ſie über dieſe Propoſitiones ihr Bedencken geben ſolten. Die Congregationes nahmen ihren Anfang im Monath Martii Anno 1653. in Beyſeyn des Pabſts. Nach verſchiedenen ſolchen Verſammlungen entſchloſſe ſich der Pabſt / die 5. Propoſitiones ſchlechterdings condemniren zulaſſen. Inzwiſchen kamen der Pater Desmares, Prieſter in dem Oratorio, und der Herr Maneſſier nach Rom an des Herrn Brouſſy Stelle / als der gar kurtze Zeit ſich daſelbſt aufgehalten / angeſehen es ſeine Geſundheit nicht länger zugelaſſen. Dieſe kamen den 4. Maji zur Audienz bey dem Pabſt/und begehrten auch in Beyſeyn ihrer Parteyen angehöret zu werden. Der Pabſt wolte ſie aber gantz abſonderlich anhören. Sie wurden demnach zu der den 19. Maji gehaltenen Verſammlung beruffen / und darinnen auch angehöret. Mr. de la Lane hielt dabey eine ſchöne Rede über die Autorität des Heil. Auguſtini in Anſehung der Lehre von der Gnade / und gab ein Scriptum ein / von drey Seiten lang / darinnen die verſchiedene Senſus, der 5. Propoſitionum, des Calvini und Molino, die ſie condamnirten/wol von einander unterſchieden / und der natürliche und Catholiſche Verſtand eben dieſer Propoſitionum, wie ſie vorgaben / deutlich berühret worden. Der Pater Desmares diſcourirte eine Zeitlang von der Nothwendigkeit der von ſich ſelbſt wirckenden Gnade. Die andern Doctores wurden auch angehöret / und begehrten die Condemnirung

der

der 5. Propoſitionum ohne einzige Diſtinction und Erklärung. Der Pabſt ließ alſofort eine Condemnations-Bulle ſub dato den letzten Maji, über die 5. Propoſitiones formiren / und den 9. Junii zu Rom publiciren / und öffentlich anſchlagen. Eine jede Propoſition wurde ausführlich beſchrieben. Die erſte / von der Unmöglichkeit derer Gebote / wird als eine verwegene / gottloſe / gottsläſterliche / verfluchte / ketzeriſche / und dannenhero billig verdammte Lehre declarirt. Die andere/ daß man der Gnade nicht widerſtehen könte / wäre ketzeriſch und folglich verdammt. Die dritte / daß zur Verordnung der Seeligkeit oder der Verdammniß eine ungezwungene Freyheit ſchon genug ſey / wird auf gleiche Art / als die andere beſchrieben. Die vierdte / als eine falſche und ketzeriſche / und endlich die fünffte / von dem Tod des HErrn JEſu / als eine falſche / ärgerliche / und in dem Verſtand / daß der HErr JEſus nur allein zur Seeligkeit derer Auserwählten geſtorben ſey / vor eine verdammte / gottloſe / gottsläſterliche / die zugleich die Gütigkeit GOttes nicht nur ſchmähet / ſondern auch ſchmählert / und endlich vor eine ertz-ketzeriſche Lehre gehalten. Die Lehre dieſer Propoſitionum wird zu Anfang der Bulle dem Janſenio zugeſchrieben. Sobald dieſe Bulle publicirt worden / haben die von denen eilff Biſchöffen abgeordnete Deputirte bey dem Pabſt zur Abſchieds-Audienz zugelangen / ſich die Erlaubniß ausgebeten / die ſie auch erhalten / dabey der Pabſt ihnen zu verſtehen gegeben / daß er durch ſeine Conſtitu-

tion weder die wirckende Gnade / noch die Lehre des Heil. Auguſtini hat angreiffen wollen. Darauf ſind ſie den 17. Junii wieder aus Rom gegangen. Mr. Hallier und ſeine Compagnons beurlaubten ſich ebenermaſſen bey dem Pabſt / und zogen den 6. September ab. Mr. Hallier bekam zu Rom die Vocation zu dem Biſtthum Toul. Den 4. October hielte der Pabſt ein Conſiſtorium, und ertheilte darinnen von dieſer ſeiner Conſtitution, die er allbereit/ nebſt zween andern Briefen/ einen an den König / und den andern an die Ertz- und übrige Biſchöffe / nach Franckreich geſchicket hatte / dem heiligen Collegio die gewöhnliche Nachricht. Mr. Bagni, Päbſtlicher Nuntius in Franckreich / überbrachte den Brief Sr. Königlichen Majeſtät / welche alſofort gewiſſe Patente ſub dato den 4. Julii Anno 1653. an alle Prälaten ſeines Reichs ergehen laſſen; und gleichwie verſchiedene von ihnen allbereit bey Hof geweſen/ ſo bediente ſich der Cardinal Mazarinus dieſer Gelegenheit / und brachte es dahin / daß man in einer Aſſemblée von 30. Biſchöffen / die ſich eben dazumahl zu Paris aufgehalten / die Bulle angenommen. Sie ſchrieben an den Pabſt einen Brief / welchen Petrus de Marca, Ertz-Biſchoff zu Toloſe/ aufgeſetzet/ und bezeigten dero Heiligkeit das groſſe und ungedultige Verlangen und Warten derer Biſchöffe auf dero an ſie abgelaſſene Bulle / wie nicht weniger auch die groſſe Freude / damit ſie dero Heiligkeit über die aus des Janſenii Buch genommene Propoſitiones gefälltes Urtheil aufgenommen/ mit der Verſiche-

ſicherung / daß ſie in ihren Diœceſen deroſelben Conſtitution unverzüglich beſchleunigen und publiciren laſſen wolten. Dieſes geſchahe nun im Nahmen gedachter dieſer Verſammlung / welche auch zugleich die Bulle an alle Prälaten des Reichs/ nebſt noch einem Brief / und einem Mandat abgehen laſſen / mit der Bitte / daß ſie ſich bey Publicirung gedachter Bulle / erſterwähnten Mandats bedienen ſolten. Des Janſenii wurde in dieſem Brief / den Mr. Godeau ; Biſchoff zu Vence geſchrieben / nicht das geringſte gedacht/ anbey auch allen denen / die die Conſtitution entweder ſelbſten publiciren / oder durch andere publiciren laſſen würden / befohlen / von der eigentlichen *Condemni*rung der *5. Propoſitionum* ja nicht abzuweichen / und niemand/ wer es auch immer ſeyn mag / mit harten und ſcharffen Straff-Reden zubegegnen. Und ſolcher Geſtalt iſt die Päbſtliche Conſtitution von allen Biſchöffen in gantz Franckreich angenommen und publicirt worden / obgleich die mehreſten das von der Aſſemblée aufgeſetzte Mandat wenig oder gar nicht dabey in acht genommen. Auch iſt ſie von denen Biſchöffen anderer Königreiche recipirt worden; und ob ſchon der Ertz-Biſchoff zu Malines und der Biſchoff zu Gent Anfangs ſich geweigert/ dieſelbe zu publiciren / ſo muſten ſie doch endlich ſich dazu bequemen.

Cap.

Cap. IX.

Von denen geiſtlichen Verſammlungen von Anno 1554. und 1655. darinnen die Vollziehung der Bulle des Pabſts Innocentii X. verordnet worden.

1. Frag.

WEilen nun des Pabſts Innocentii X. Bulle allenthalben und ohne eintzige Widerrede angenommen worden / ſo hätte ja ſolcher Geſtalt die Unruhe in der Kirche geſtillet und der Friede befördert werden können?

Antwort:

Die Strittigkeiten ſind eben darum nicht aufgehoben worden: Dann des Janſenii Adhærenten condemnirten zwar die 5. Propoſitiones, behaupteten aber anbey / daß ſie nicht in dem Janſenio enthalten / und der Verſtand / in welchem ſie condemnirt worden / auch nicht dem Janſenio beyzulegen wäre: Dieſe Exception formirte man nicht nur allein in ſolchen Scriptis, die ohne Benennung des Autoris publicirt worden; ſondern es haben ſich auch verſchiedene Biſchöffe gefunden / die es in ihren Mandatis alſo erkläret. Mr. de Gondrin, Ertz-Biſchoff zu Sens / als der der einzige Ertz-Biſchoff geweſen / der den Brief / durch welchen man von dem Pabſt / die Diſtin-

ction derer verſchiedenen Senſuum offtgedachter 5. Propoſitionum zumachen / inſtändig geſucht hatte / unterſchrieben / ließ in ſeinem Paſtoral-Brief vom 23. September Anno 1653. unterſchiedliche Reflexiones, darüber ſich der Römiſche Hof offendirt befunden/mit einflieſſen. Man war auch nicht wohl zufrieden mit denen Mandatis der Herren von Comminge, Beauvois und Angers. Dahero man/ in Anſehung derer hierüber geführten Klagen / Anno 1654. im Monath Martii in dem Königlichen Louvre eine Aſſemblée von 38. Biſchöffen/ dabey der Cardinal Mazarinus præſidirt hatte / gehalten. Die von der Verſammlung denominirte Commiſſarii waren der Meynung / die in der Bulle cenſirte 5. Propoſitiones ſtünden in dem Janſenio, und wären in ſuo ſenſu condemnirt worden. Es wurde demnach in der Seſſion vom 28. dito geſchloſſen/man ſolte declariren / die *Conſtitution* hätte / die 5. *Propoſitiones* als ſolche Lehr-Sätze / die beydes in dem *Janſenio* zufinden/ und auch nach des *Janſenii* ſeinen Verſtand genommen/ *condemnirt* / und der Pabſt ſolte von dieſem Urtheil der *Aſſemblée* durch einen beſondern Brief / den ſie an dero Heiligkeit ergehen laſſen würde / wie nicht weniger auch durch ein anders *Scriptum* die Herren Prälaten ebenfalls hiervon *informirt* werden. Pabſt Innocentius X. antwortete auf der Biſchöffe ihr Schreiben durch einen Brief vom 29. September, und bezeugte ſeine groſſe Freude über die Sorgfalt / die ſie wegen

Voll-

Vollziehung ſeiner Conſtitution gehabt / mit noch dieſer Erklårung / daß er in ſeiner Bulle die Lehre des *Cornelii Janſenii*, welche in ſeinem Buch / *Auguſtinus* betitult / enthalten / *condemnirt* habe. Dieſer Brief des Pabſts Innocentii X. war der Grund des Formulars, welches wider den Janſenium in einer gantz beſondern Aſſemblée, aus 15. Biſchöffen beſtehend / die man Anno 1655. in dem Louvre angeſtellet / formirt worden / und alſo lautet: Jch unterwerffe mich mit allem Ernſt der Verordnung unſers Heil. Vater Pabſts *Innocentii X. ſub dato* den *31. Maji Anno 1653.* die von dem geſammten geiſtlichen *Collegio* vom *28. November Anno 1654.* nach ſeinem wahrhafftigen Verſtand auch alſo ausgeleget / und nach der Hand abermals durch einen Brief vor dero Heiligkeit *ſub dato* den *29. September* eben dieſes Jahrs / bekråfftiget worden. Jch erkenne mich auch in meinem Gewiſſen verbunden / dieſer *Conſtitution* gemåß nachzukommen / und verdamme mit Mund und Hertzen die in denen *5. Propoſitionibus* ſeines Buchs / welches er Auguſtinus nennet / enthaltene Lehre / welche keineswegs des Heil. *Auguſtini* Lehre geweſen / als die der *Janſenius* übel / und allerdings wider dieſes *Autoris* wahrhafftigen Verſtand ausgeleget. Dieſe Aſſemblée ſchrieb zugleich einen Circular-Brief an die Ertz- und übrige Biſchöffe von Franckreich / mit der Bitte / ſie möchten doch des Pabſts Inno-

centii X. ſeine Bulle / und ſeinen Brief vom 29. September nach dem erſtberührten Formular unterſchreiben. Indeſſen haben doch nur die Biſchöffe aus Meaux, Rennes und Amiens zu deroſelben Unterſchreibung gewiſſe Mandata publiciren laſſen.

Cap. X.

Von der Condemnirung die die Theologiſche Facultät zu Paris über des Herrn Arnolds ſeine Propoſition vorgenommen.

1. Frag.

HAt ſich nicht auch was ſonderbares bey Gelegenheit dieſes Streits zugetragen?

Antwort.

Ach! ja allerdings gar was beſonders / und bekanntes. Es war ein gewiſſer Prieſter aus der Pfarr bey St. Sulpitii zu Paris / des Hertzogs von Liancourt Beicht-Vater / der dieſem gedachten Hertzog / darum daß er mit einigen Perſonen / die den Janſeniſchen Tractat angenommen / ein genaues Verſtändniß gepflogen / anbey auch in der Abtey zu Port-Royal eine Enencklin gehabt / und der Abt zu Bourzeis, der dieſe Partey ſchrifftlich behaupte / bey ihm ſich aufgehalten / die Abſolution verſaget hat. Der Pfarrer zu St. Sulpitii approbirte dieſe Verwegerung / und gab dem Herrn von Liancourt den Rath er ſolte

ja nicht in ſeiner Kirche zur Communion kom- men/ſonſten můſte er ihm dieſelbe verſagen. Mr. Arnold, der über dieſes Beicht-Vaters Procediren um Rath gefraget worden / ſchrieb Anno 1655. den 24. Februarii einen Brief / den man hernachmals im Druck herausgegeben / und beſtraffte darinnen dieſes Beicht-Vaters Verhalten/ rechtfertigte auch ſowol ſich/ als auch ſeine Freunde / und verſicherte / daß ſie die vom Pabſt cenſirte 5. Propoſitiones, in welchem Buch ſie auch immer ſtehen mögen / wahrhafftig und ernſtlich condemnirten. Obſchon dieſer Brief nicht ſeinen Nahmen führet/ ſo zweifelt man doch nicht/ daß er Autor davon ſey / auch ſahe man ſehr viele Schrifften allenthalben ausgeſtreuet / welche des Beicht-Vaters zu St. Sulpitii Auffůhren in Anſehung des Herrn von Liancourt gerecht ſprechen/ und den Herrn Arnold, ſeine Meynung über die Påbſtliche Bulle von ſich zugeben / forciren wollen / und daß er ſich ſoll erklåren / ob er die 5. Propoſitiones in dem Verſtand / als Janſenius ſie genonmen / und wie ſie aus ſeinen Schrifften gezogen worden / auf gleiche Art / als die Biſchöffe ſich dißfalls erklåret / condemniren wolte. Er antworte auf dieſe Scripta durch einen weit långern Brief / als der erſtere geweſen/ und explicirte ſich ſehr weitlåufftig über der Lehre von der Gnade. Er fůgte auch ſeinen Nahmen bey / dadurch ſeine Adverſarii Gelegenheit geſucht / gedachten Brief bey Herrn Guyard, damaligen Syndico bey der Theologiſchen Facultåt zu Paris / anzugeben / welcher ſodann in der

Aſſemblée vom 4. November proponirt/ daß man des Herrn Arnolds Brief examiniren ſolte. Der Herr von St. Amour wolte dieſe Deliberation hintertreiben/ und ſprach/ Mr. Arnold hätte an den Pabſt *Alexander VII.* der dem Innocentio X. ſuccedirte/ einen Brief geſchrieben/ und in demſelben ſeinen Brief dero Heiligkeit reiffen Urtheil unterworffen: Allein dem ungeacht gieng er/ obgleich der Herr von St. Amour ſich hart darwider geſetzet/ und dieſe Declaration gethan/ nach der meiſten Stimme/ und wolte des Herrn Arnolds Brief examiniren laſſen/ dahero erwählte man/ als Deputirte/ zu dieſem Examen die Herren Cornet, Chapelas, le Moine, Breda, Bail, und den Pater Nicolai, daß ſie auf den inſtehenden 1. December ihr Bedencken darüber einbringen ſolten. Mr. Arnold ließ dieſen Deputirten ſchrifftlich hinterbringen/ daß er in Anſehung der im November mit Unfug und Unrecht formirten Concluſion an *einen höhern* Richter appelliren/ und ſie/ die ernannte Deputirten nemlich/ weilen ſie ſämmtlich ſeine Feinde waren/ keineswegs paſſiren laſſen wolte. Darauf gab er bey dem Parlament ſeine Supplique ein/ darinnen er eben dieſes geſucht. Indeſſen ſchlugen ſich 60. Doctores zu ihm/ und begehrten/ daß nicht mehr/ als zween Bettel-Mönche deliberiren ſolten. Wie nun die Sache gerichtlich angebracht worden/ kam ein neuer Schluß vom 29. November darzwiſchen/ des Inhalts/ daß die *Commiſſarii* mit dem *Examine* des Briefs ohne allen weitern Verzug fort-

fortfahren / und folglich der Sorbonniſchen Verſammlung / dabey auch die *Iſſali*ſche Partey (*Mr. Arnold*) wann es ihr anderſt noch ſo gefällig / mit erſcheinen würde / Nachricht davon ertheilen; imgleichen / daß auch die *Doctores* aus den Bettel-Mönchen-Orden auf den beſtimmten Monath / nach Hof beruffen werden ſolten / damit man zugleich mit ihnen / was recht und billig ſeyn wird / dißfalls anordnen möchte. Die Deputirten fingen an den beſtimmten 1. December ihren Rapport zuertheilen / und continuirten ſolchermaſſen auch den 2. dito: Sie brachten das / was ſie in des Herrn Arnolds ſeinem Brief einzuwenden / angetroffen / in zwo Fragen; die eine de facto, und die andere de Jure: Was die erſte anbetraff / referirten ſie 4. Propoſitiones, in welchen Arnold bezeuget / daß er nicht dafür hielte / daß die 5. Propoſitiones in dem Janſenio ſtünden: Ich will die Frage der vier Propoſitionum, zumahlen er ſich gar deutlich darinnen heraus läſt / ſelbſten mit beyfügen: Ich habe den *Janſeni*ſchen *Tractat* mit Bedacht durchgeleſen / die von dem verſtorbenen Pabſt *condemnir*te *Propoſitiones* aber keineswegs darinnen angetroffen / und doch gleichwol verdamme ich dieſe *Propoſitiones*, wo ſie auch immer ſtehen mögen / auch ſogar / wann ſie in dem *Janſenio* ſolten ſtehen. Was die andere Quæſtion, de Jure nemlich / anbelanget / ſo haben ſie nur / eine einzige Propoſition referirt / nemlich /

daß GOtt uns in der Perſon des Heil. *Petri* einen Gerechten zeige/ dem die Gnade/ ohne welche man nichts thun kan / bey einer Gelegenheit / dabey man nicht ſagen kan/ daß er nicht geſündiget / gemangelt habe. Das Bedencken dieſer Deputirten war / daß die *Propoſitiones* über das *Factum* verwegen und dem H. Stuhl höchſtſchimpfflich wären/ und/ des *Janſenii* Lehre wiederum auf das neue hervorzubringen / Urſach und Gelegenheit geben könten; und weilen / was die andere Frage / de Jure, angehet / dieſelbe den Irrthum der erſtern von denen 5. Propoſitionibus in ſich hält / ſo verdiente ſie / als eine verfluchte und ketzeriſche Propoſition, declarirt zu werden. Wie nun die Deputirten von dieſem allem ihre Nachricht eingebracht / wurde verordnet / daß man eine Liſte derer Locorum, die man aus des Herrn Arnolds Brief / welchen die Deputirte angegriffen / gezogen / drucken / und unter die ſämmtliche Herren Doctores austheilen laſſen ſolte / und was des Herrn Arnolds Begehren anbelanget / da er in einem Brief von der Facultät angehört zu werden / ſich die Erlaubniß ausgebeten / ſo wurde geſchloſſen / daß er innerhalb 4. Tagen daſelbſt erſcheinen / und ſeine Meynung expliciren / keineswegs aber / es ſey dann/ daß er ſich ſchlechterdings und völlig dem Urtheil der Facultät unterwürffig machen wolte / darinnen diſputiren dörffte. Die folgende Aſſemblée wurde auf den 7. December verſchoben. Mr. Arnold kam nicht / ſchickte aber eine Schrifft

e[illegible]/

ein / und behauptete darinnen ſeine beede Quæſtiones de facto & de jure. Dieſes Scriptum laſe man in der Aſſemblée ab / und votirte über⸗aus eilend herum. In der folgenden Aſſemblée brachte der Biſchoff von Nantes von dem König einen verſigelten Brief / mit dieſem Königlichen Befehl / die Doctores ſolten ununterbrochen / kurtz und friedlich an der / über des Arnolds Brief / einmahl angefangenen Deliberirung procediren. Der Herr von St. Amour præſentirte dabey ein Scriptum von dieſem Doctor, darinnen er das / was er in Anſehung der Quæſtion Facti geſprochen/ explicirt hatte. Sobald nun gedachtes Scriptum abgeleſen worden / hat man / weiters zu deliberiren fortgefahren: Die Verſammlung verſetzte man auf den 17. und wurde den 18. noch weiter continuirt. Wie nun die votirende lange Bedenck⸗Zeit gebraucht/ und hitzig herum votirt / wurde endlich Mr. Seguier, Cantzler in Franckreich / beordert / denen Deliberationen mit beyzuwohnen: Sie continuirten über die Quæſtion Facti bis auf den 14. Januarii Anno 1656. Es waren wohl bey 80. Doctores Seculares, und 40. Doctores aus dem Bettel⸗Mönchen⸗Orden / die der Deputirten Meynung geweſen. Bey 70. waren der Meynung / man ſolte ſie nicht unter die Cenſur nehmen / und noch welche andere hatten ihre beſondere Meynungen. Der Dechant gieng nach denen meiſten Stimmen / und darauf wurde die Cenſur vorgenommen. Und ſolcher⸗maſſen iſt die Quæſtio Facti decidirt worden.

Die Quæſtio Juris wurde in der Aſſemblée von 17. proponirt. Mr. Arnold ſchickt dabey eine Apologie ein/ die aber nicht abgeleſen worden. Der Herr Cantzler kam dieſesmal nicht darzu/ man ſetzte aber dariñen einen jeden Doctor eine halbe Stund Friſt zu votiren: dieſe Verordnung iſt in denen vier folgenden Aſſembléen nicht in acht genommen worden; Gleich wie aber der Herr von St. Amur den Termin gar zu weit überſchritten / und die gantze 5te Seſſion damit zugebracht / daß er den Herrn Arnold mit vielen Worten vertheidiget / ließ man den Herrn Cantzler zur 6ten Seſſion, die den 24. Januarii gehalten worden / wiederum beruffen / der durch ſeine Autorität dann verhütet / daß die Doctores nicht über eine halbe Stund geredet. Viele Doctores verlieſſen dazumahl die Verſammlungen / retirirten ſich / und M. Arnold / als er nun geſehen / daß an der Condemnirung nicht mehr zu zweifeln / ließ den 27. Januarii eine Schrifft eingeben / und proteſtirte darinnen wider alles / was in dieſen Verſammlungen allbereit vorgenommen worden / und noch künfftig vorgenommen werden dörffte. Hierauf wurde nun den letzten dieſes Monaths die Cenſur vollend geſchloſſen / des Herrn Arnolds Propoſition vor eine gottloſe / gottsläſterliche / verfluchte und ketzeriſche Lehre declarirt / anbey auch reſolvirt / daß M. Arnold / wofern er ſich nicht der Cenſur unterwerffen / und dieſelbe innerhalb 14. Tägen nicht unterſchreiben würde / ohne eintzige Widerrede ſodann aus dem Catalogo derer Doctorum gethan

than werden ſolte. Hierauf muſten alle Doctores aus der Facultät dieſe Cenſur unterſchreiben/ und die ſich deſſen geweigert/ wurden von dem Collegio ausgeſchloſſen.

Cap. XI.

Von dem Streit über die Sitten-Lehre; Ferner von der Condemnirung der Apologie derer Caſuiſten/ und verſchiedener Propoſitionen aus der verdorbenen Sitten-Lehre.

1. Frag.

Werdet ihr nun die Hiſtoriam von denen Strittigkeiten über des Janſenii Buch noch weiter fortſetzen?

Antwort.

Ich muß hier unterbrechen/ und euch vorhero/ die Accuſation und Condemnation vieler Propoſitionen aus der verdorbenen Morale der Caſuiſten/ kürtzlich vorſtellen/ dann eben in dieſem Jahr iſt dieſes Feuer angeblaſen worden. Die Theologiſche Facultät zu Paris hatte allbereit Anno 1641. in des Pater Bauni ſeinen Schrifften etliche von dieſen Propoſitionen in die Cenſur genommen: die Univerſität Anno 1644. des Pater Hereau ſeine Morale, die Theologiſche Facultät zu Löwen 17. von ihren Maximen Anno 1652. Der Ertz-Biſchoff von Malines (Jacobus Boonen) confirmirte dieſe Cenſur Anno

Anno 1654. Der Biſchoff zu Gent Anno 1655. aber erſt Anno 1656. fieng man das erſte mahl an die Maximen aus der verdorbenen Morale der Caſuiſten hefftig zu verfolgen. Blaiſius Paſchalis hat / nachdem er in Anſehung derer / auf der Sarbonniſchen Academie, über die Affaire mit dem Herrn Arnold geführten Streit-Händel / in denen erſtern Provincial-Schreiben das gemeine Weſen beſtens beobachtet / und unterhalten / ſich auch auf einmahl in ſeinen folgenden Briefen der von denen Caſuiſten zimlich verderbten Sitten-Lehre hefftig angenommen. Er entdeckte eine groſſe Menge gottloſer Maximen / die die Caſuiſten gelehret. Die Pfarrer / die / Krafft ihres Amts / unumgänglich verbunden ſind / dem Volck die Sitten-Lehre JEſu CHriſti zu predigen und zu verhüten / daß die Chriſtliche Sitten-Lehre nicht durch ſchädliche Maximen verderbt werde / glaubten dahero / ihre Schuldigkeit zu ſeyn / darzuthun / daß die in denen Briefen an den Provincial enthaltene Propoſitiones wahrhafftig alſo aus denen Autoribus, die darinnen angeführet werden / heraus gezogen worden wären / und mithin auf dererſelben Condemnirung zu dringen. Die Pfarrer von Rouen fiengen am erſten an / und nachdem ſie gefunden / daß der Autor dieſer Briefe aufrichtig geſchrieben / haben ſie bey dem Ertz-Biſchoff eine Supplic eingegeben / dieſer verwieß ſie an die geſammte geiſtliche Verſammlung / welche dazumal zu Paris angeſtellet worden. Die Pfarrer zu Pariß ſchlugen ſich alſobald zu denen von Roüen / und

und ſuchten einmüthig ſich die Condemnirung derer Propoſitionen in Anſehung der verderbten Morale zu befördern. Sie machten einen Auszug der gottloſeſten Propoſitionen aus dieſen Autoribus, und übergaben denſelben der Geiſtlichkeit / welche ſich Anno 1656. den 24. November verſammlet hatte. Dieſe Aſſemblée erſchrack über dieſe Maximen / und verordnete gewiſſe Commiſſarios, die dieſer Unordnung ſteuren ſolten; weilen aber die von der Cleriſey verordnete Deputirte gezwungen worden / die Verſammlung zu endigen / ſo lieſen ſie es nur dabey bewenden / daß ſie verordnet / man ſolte an die Biſchöffe einen Circular-Brief ergehen laſſen / und ſie ernſtlich vermahnen / zu verhüten / daß ihre Diœceſen mit keinen dergleichen ſchädlichen Maximen der von denen Caſuiſten verderbten Sitten-Lehre angeſtecket würden / über das auch noch auf Befehl der Geiſtlichkeit die Maximen des Heil. Caroli Borromæi, die gleichſam der Schrancken oder die *Barriere* wären / den Lauff ſolcher dergleichen neuen Meynungen / die nur die Chriſtliche Sitten-Lehre unterdrucken / damit aufzuhalten / zum Druck befördern. Und eben dazumahl kam eine *Apologie* vor die *Caſuiſten* im Vorſchein / darinnen man die verderbten Maximen dieſer Autorum vertheidigt hatte. Die Prediger zu Paris begehrten alſobald / die Groß-Vicarii dieſer Diœceſe ſolten dieſes Buch condemniren laſſen / und übergaben es alſo der Theologiſchen Facultät unter die Cenſur. Die Facultät denominirte

nirte gewiſſe Deputirte/ das Buch zu examiniren/ darauf es Anno 1658. den 16. Julii condemnirt worden. Die Prediger aus denen übrigen Provintzen begehrten ebenfals von ihren Biſchöffen/ daß ſie der Caſuiſten ihre Apologie condemniren ſolten. Sie wurde demnach durch beſondere Mandata von Seiten der mehrſten Biſchöffe in Franckreich cenſirt. Pabſt Alexander VII. ließ ſie Anno 1659. in das Inquiſitions-Regiſter bringen. Dieſes Gericht condemnirte Anno 1664. und 1669. 45. Propoſitiones ſolcher verderbten Sitten-Lehre. Innocentius XI. 65. andere ſolcher Propoſitionum Anno 1679. und das geiſtliche Collegium zu Pariß von Anno 1700. hat/ wider die meiſten Irrthümer/ die verſchiedene ſolche Caſuiſten der vernünfftigen Sitten-Lehre entgegen ausgeſtreuet/ ein beſonders Decretum publiciren laſſen.

Cap. XII.

Von dem Formular, welches Anno 1656. in dem geiſtlichen Collegio aufgeſetzt worden/ nebſt der Päbſtlichen Bulle des Alexandri VII. Ferner von dem Reglement der Anno 1660. und 1661. gehaltenen Aſſemblée, und endlich von dem Mandato, welches die Groß-Vicarii zu Pariß haben publiciren laſſen.

1. Frag.

WIe iſt es wohl mit dem Janſeniſmo noch ergangen?

Ant-

Antwort.

Das Formular, welches Anno 1655. aufgeſetzt worden / wurde in dem Anno 1656. im Monath September angeſtelten geiſtlichem Synodo confirmirt und approbirt. Hier folgen die Articeln / die darinnen geſchloſſen / und von 40. Ertz-oder gemeinen Biſchöffen in Franckreich / und wiederum von 28. Deputirten Secundi Ordinis unterſchrieben worden: Daß nemlich die Verſammlung den Päbſtlichen Brief ſub dato den 29. September Anno 1654. mit allem *Reſpect* angenommen / mithin ihre *Declaration* gleichförmig dieſem Brief / wie nicht weniger auch nach der in der Anno 1654. gehaltenen *Aſſemblée*, vorgenommenen *Deliberation*, eingerichtet / daß in denen 5. *Propoſitionibus* die Lehre *Janſenii*, wie ſie in ſeinem Buch / *AUGUSTINUS* genannt / welches doch die Lehre des Heil. *Auguſtini* niemahlen geweſen / enthalten iſt / durch die von dero Heiligkeit den 31. Martii Anno 1653. gemachte Verordnung *condemnirt* werde: und daß die Verſammlung zu deroſelben Vollziehung durch ihr *Decret* alles dasjenige / was in denen dreyen *Aſſembléen* von Anno 1653. 1654. und 1655. deliberirt worden / wiederum erneuete und bekräfftige. Dieſe Aſſemblée formirte oder renovirte das Formular noch einmahl / welches ſie unterſchreiben zu laſſen / die Verordnung gemacht. Die Prälaten ſchrieben an den Pabſt Alexander VII. was ſie vorzunehmen ſich ent-

entſchloſſen hatten / und berichteten ihm zugleich alles das / was ſich von der Zeit an / als des Pabſts Innocentii X. ſeine Conſtitution nach Franckreich gekommen / darinnen zugetragen hatte / mit der Bitte / ſeine Heiligkeit möchte das / was ſie in Anſehung der Signatur des Formulars vorgenommen / confirmiren. Sie informirten auch den König und die Königin von dem / was ſie dißfals angeordnet hatten / und ſchrieben zugleich an die Biſchöffe des Reichs einen Circular-Brief / mit dieſer Vermahnung / daß ſie ſich dieſes Formulars bedienen / mithin in allen Diœcéſen gedachte Bulle vollziehen ſolten. Der Ertz-Biſchoff von Sens widerrief in dieſer Aſſemblée alle die Declarationes, die er in ſeinen Ordonantzen gemacht hatte / und approbirte das von denen übrigen Biſchöffen formirte Formular.

2. Frag.

Was that Pabſt Alexander VII. als er von denen Biſchöffen den Brief erhalten?

Antwort.

So bald er dieſen empfangen / ließ er eine Bulle vom 16. October Anno 1656. ausgehen / confirmirte darinnen die von ſeinem Herrn Anteceſſor gemachte Conſtitution, verläſterte auch alle und jede / welche vorgeben / daß die 5. Propoſitiones nicht in dem Janſenio ſtünden / und declarirte / daß die Propoſitiones aus dem ſelbſt eignen Tractat des Janſenii, Biſchoffs zu Ypern / *Auguſtinus* genannt / gezogen / und in dem Verſtand eben dieſes Autoris, *in ſenſu ab eodem Jan-*

Janſenio intento condemnirt worden wären. Dieſe Conſtitution des Pabſts Alexandri VII. iſt erſt Anno 1657. in Vorſchein gekommen / und den 17. Martii in einer Aſſemblée verſchiedener Biſchöffe / welche die Signatur des Formulars confirmirt / die Declaration aber / welche von der Aſſemblée formirt worden / verändert / und an ſtatt derſelben die neue Päbſtliche Conſtitution hinein geſetzet / beſtättiget worden. Die Bulle Alexandri VII. wurde durch einen verſiegelten Brief an die Theologiſche Facultät nach Paris geſchicket / und daſelbſt auch angenommen. Der König machte eine Declaration, und befahl dieſe Bulle in dem Königreich zu publiciren / und die Unterthanen allenthalben mit Gewalt das Formula unterſchreiben zu laſſen. Sie wurden aber dazumahl in dem Parlament nicht bekräfftigt / die Päbſtliche Bulle hingegen Anno 1657. den 19. November in Gegenwart des Königs öffentlich abgeleſen / publicirt und enregiſtrirt; weilen aber noch gar wenig Prälaten das Formular in ihren Diœceſen haben unterſchreiben laſſen / ſo hat die geiſtliche extraordinari Verſammlung / welche Anno 1660. im December ihren Anfang genommen / und bis Anno 1661. gewähret / alles das / was in denen vorhergehenden Aſſembléen abgehandelt worden / beſtätiget / und beſchloſſen / daß man in allen Diœceſen / nicht nur die Geiſtlichen / ſondern auch die Ordens-Leute beederley Geſchlechts / die Regenten und Principalen auf denen Collegiis, ja auch ſo gar die Schul-Bedienten / dieſes

Formular unterſchreiben laſſen ſolte. Zu dem Ende ſchrieb ſie an alle Prålaten des Reichs einen Circular-Brief/ und überſchickte ihnen ein vollkommenes Mandatum, mit dieſer Erinnerung/ wider alle/ die ſich/ das Formular zu unterſchreiben/ würden weigern zu procediren; widrigenfals aber dieſer oder jener Biſchoff es nicht in ſeiner Diœcéſe wolte unterſchreiben laſſen/ ſo ſolte er in denen geiſtlichen Aſſembléen nicht mehr zu deliberiren haben/ und der Procedur laut derer Canoniſchen Conſtitutionum unterworffen ſeyn. Auch wurde in der Verſammlung geſchloſſen/ daß auch dieſe ihre Verordnung dem Nuntio Picolomini, damit dieſer dero Heiligkeit hiervon Nachricht ertheile/ communicirt und der König unterthånigſt gebeten würde/ daß er im geringſten kein Befehl-Schreiben in Anſehung dieſer oder jener Pfründe expediren laſſen ſolte/ wo diejenigen/ die dergleichen zu empfangen haben ſolten/ nicht vorhero das Formular unterſchrieben håtten; und endlich denen Parlamenten unterſage/ daß ſie in dieſer Materie keine Appellation anhören/ auch ſonſten im übrigen kein Buch/ darinnen der Janſeniſmus enthalten oder gebilliget wåre/ publiciren und drucken laſſen ſolten. Der König gewåhrte ihnen dieſe Bitte/ und ließ Anno 1661. den 13. April einen Rathſchluß/ der allerdings mit ihren Decreten überein kam/ publiciren/ und an alle Biſchöffe einen verſiegelten Brief abgehen/ mit der Nachricht/ daß ſein ernſtlicher Wille wåre/ in ihren Diœcéſen das von der Aſſemblée aufgeſetzte

te Formular unterſchreiben zu laſſen / wovon ſie ihm innerhalb zweyer Monath Nachricht ertheilen ſolten. Wie nun der Biſchöffe ihre Deliberation nebſt einem Brief von dem König ſub dato den 2. Maji vor die Theologiſche Facultät zu Paris gekommen war / hat ſie beydes das Formular und die Subſignation approbirt / und verordnet / daß es auch von allen Doctoribus, Baccalaureis, und Candidaten unterſchrieben werden ſolte. Die General-Vicarii des Cardinals von Retz / Ertz-Biſchoffen zu Paris / wolten ſich nicht des von der Aſſemblée aufgeſetzten Mandats bedienen / und formirten ein gantz beſonders / darein ſie folgende Wort mit eingebracht: **Daß in Anſehung der Sachen / welche in denen** *Conſtitutionibus decidi*rt **worden / und in dem** *Formular* **enthalten ſind / alles und jedes in ſeinem** *Reſpect* **und vollkommenen Werth / als man gedachten** *Conſtitutionibus* **billig ſchuldig iſt / gelaſſen werden ſolte / ohne im geringſten etwas widriges darwider weder zu predigen / noch zu ſchreiben / oder auch nur darwider zu ſtreiten / und daß eines jeden** *Signatur* **ein öffentliches und unverbrüchliches Zeugniß / Verſprechen und Verſicherung dißfals ſeyn würde.** Dieſes Mandatum wurde von denen Predigern zu Paris / die es unterſchrieben / und auch von denen Herren Geiſtlichen haben unterſchrieben laſſen / publicirt. Die Biſchöffe aus der Aſſemblée waren damit nicht zu frieden / dahero ließ der König den letzten Junii ein Decretum

ausgehen/ mit dem Befehl/ daß man dieſes Mandat denen Ertz- und übrigen Biſchöffen/ die dermahlen bey Hof wären/ vorſtellen ſolte/ um ihr Bedencken darüber zu geben/ ſo wolte ſeine Majeſtät ſodann die Sache vermitteln/ inzwiſchen aber ſolte man es bey der Signatur des Formulars/ Krafft dieſes Mandats beruhen laſſen. Vermög nun dieſes Decrets verſammleten ſich die Biſchöffe/ und declarirten/ daß dieſes Mandatum, weilen es denen Päbſtlichen Conſtitutionen entgegen/ verworffen werden ſolte. Der König ertheilte darauf ein/ dieſem Bedencken gantz gleichförmiges End-Urtheil vom 9. Julii, und befahl darinnen/ daß dieſes Mandatum als eine unvollzogene Sache revocirt/ und im übrigen vermög des Schluſſes vom letzten Junii bey der Signatur des Formulars verbleiben ſolle/ ſo lang bis das Mandatum werde verbeſſert worden ſeyn. Die Biſchöffe von Angers, Aleth, Paniez und Beauvais ſchrieben in Anſehung der Diſtinction de jure & de facto an den König und zugleich auch an den Pabſt/ und wolten dannenhero das von der Aſſemblée formirte Mandatum weder approbiren/ noch publiciren. Die Groß-Vicarii des Cardinals von Retz/ ſchrieben auch ihres Mandats wegen an den Pabſt. Ihro Heiligkeit antwortete ihnen wiederum/ daß ſie ihr Formul allerdings mißbillige/ und dero Vorfahrer die 5. Propoſitiones, als des Janſenii ſeine eigene Propoſitiones condemnirt habe. Sie formirten eine andere Ordonantz/ verworffen und revocirten darinnen die erſtere/ und

verordneten / daß alle Geiſtlichen aufrichtig und von Hertzen denen Apoſtoliſchen Conſtitutionibus nach / den Formular der Verſammlung unterſchreiben ſolten.

Cap. XIII.

Von einem Project eines Vergleichs / und einigen Conferentzen die mit dem Pater Ferrier hierüber gehalten worden. Von einem Päbſtlichen Brieff / und dem Urtheil des Biſchöfflichen Collegii von Anno 1664.

1. Frag.

JSt alſo die Signatur des Formulars in allen Diœceſen Franckreichs nach dieſem begehrt worden?

Antwort.

Man machte / bey Gelegenheit eines Projects zum Vergleich zwiſchen denen Vertheidigern des Janſenii, und deroſelben Adverſariis, einigen Stillſtand / und hielte mit Verwilligung des Königs verſchiedenen Conferentzen darüber. Gilbertus de Choiſeuil, Biſchoff zu Cominges, und hernacher zu Tournay, gab Anlaß hierzu / und war gleichſam die Mittels-Perſon bey dieſen Conferentzen. Nachdem dieſer Prälat nach Toloſa gekommen / hat

der Præſident zu Miramon ihm und dem Pater Ferrier, einem Jeſuiten/ und damahligen Profeſſor bey gedachter Stadt vorgeſtellet/ wie man doch ein Mittel finden möchte/ gegenwärtige Streit-Händel beyzulegen. Sie waren beyſammen in einem Luſt-Hauß/ und bemüheten ſich an dieſem Vergleich zu arbeiten. Nachdem der Pater Ferrier einsmahls dem Pater Annat, des Königs Beicht-Vater/ von dieſem vorhaben Nachricht ertheilt/ geſchahe es/ daß ſeine Majeſtät dem Biſchoff zu Cominges, und dem Pater Ferrier, nach Paris zu kommen/ Ordre ertheilen/ und auch zugleich denen Theologis und Vertheidigern des Janſenii mit dabey zu erſcheinen/ und eine Zeitlang da zu verbleiben/ zugelaſſen. Die Conferentzen geſchahen zwiſchen dem Pater Ferrier, und denen Herrn De la Lane und Girard in Gegenwart des Herrn von Cominges. Dieſe præſentirten ihm eine Verzeichniß/ ſtatt einer Declaration ihrer Meynung/ die ſie über die fünff Propoſitiones hätten. Dieſes ſind eigentlich die 5. Bekannte Articul/ die dazumahl aufgeſetzt worden/ darinnen ſich die Defenſores des Janſenii über die 5. Propoſitiones auf eine denen Thomiſten dißfals nicht ungleiche Art expliciren/ und die Gratiam ſufficientem, oder die gnugſam wirckende Gnade/ als welche das Vermögen gebe/ die Gebote zu erfüllen/ und welcher man auch zugleich wiederſtehen könne/ behaupten. Die Conferentzen über die Articuln nahmen ihren Anfang den 25ſten Januarii Anno 1663. Der

Pater

Pater Ferrier machte noch welche Additiones darzu / und es hatte allbereit das Anſehen / ſie würden / was die Quæſtion de Jure betrifft / mit gar leichter Mühe einen Vergleich treffen; nicht ſo leicht aber in Anſehung der Quæſtion de Facto. Sie ſtritten lange Zeit über die Terminos, wie man die / denen über dieſen Articul formirten Conſtitutionibus, ſchuldige Submiſſion exprimiren möchte. M. de Perefixe, Ertz-Biſchoff zu Paris / und Gabriel von Eſtrées Biſchoff zu Laon wurden dem Herr'n von Cominges, bey geſellet / daß ſie mit einander ein Temperament ſuchen ſollten; Es war aber vergeblich. Endlich würde geſchloſſen / M. de Cominges ſollte an den Pabſt ſchreiben / und ihm dieſe / von denen Herren Doctoribus la Lane & Girard, übergebene Articul / ſowohl in ihrem / als auch derjenigen Nahmen / die an eben dieſer Sache mit Antheil hätten / überſchicken / mit der Erklärung / daß ſie ſolche dero Heiligkeit Urtheil überlaſſen / auch jederzeit eine heilige Submiſſion vor ſeine Conſtitutiones bezeigen / und / wo dero Heiligkeit noch über das einig Zeugnuß ihrer Submſſion verlangen würde / auch demſelbigen getreulich nach zukommen / die Verſicherung geben wollten. Des Herren von Cominges Brieff wurde demnach den 19. Junii nach Rom geſchickt. Sobald der Pabſt denſelben erhalten / ſchrieb er an die Ertz- und übrige Biſchöffe in Franckreich und lobte ſie in Anſehung der groſſen Sorgfalt / die ſie hätten / die Conſtitutiones von dem Heil. Stuhl voll-

 ziehen

ziehen zu laſſen/ erfreute ſich anbey über die Principalen von denen Vertheidigern des Janſenii, daß ſie ſich auch durch ihr gutes Exempel/ Rath-ſchläge und groſſe Sorgfalt/ eine reinere Lehre anzunehmen/ *ad ſaniorem doctrinam inducti*, haben ermuntern laſſen/ und vermahnte ſie ſolchermaſſen es dahin zubringen/ daß jederman ſich alſo darzubequemen/ und die 5. *Propoſitiones*, ſo wie ſie aus dem Buch des *Janſenii*, und in eben dem Verſtand/ als dieſer *Autor* ſie genommen/ gezogen worden/ *condemniren* möge. So bald dieſer Brieff nach Franckreich gekommen/ hielte man zu Paris unter 15. Biſchöffen/ darunter der Cardinal Antonius Barberinus als Præſident dabey geweſen/ eine Aſſemblée, in welcher man vor das beſte Mittel gehalten/ daß man/ die Sache vollend auszumachen/ das Anno 1657. aufgeſetzte Formular unterſchreiben laſſen ſolte. Auch verwarff man darinnen die Declaration, welche die beeden Doctores la Lane und Girard, in ihrem letzteren Brieff gemacht hatten/ als eine liſtige/ mit lauter *terminis technicis* angefüllte/ und heimliche Ketzerey verbergende *Propoſition*. In Anſehung der Quæſtion de Jure, hat gedachte Aſſemblée die 5. Propoſitiones ſchlechterdings condemnirt, mit der Erklärung/ daß ſie keiner andern Meynungen über dieſer Materie wären/ als eben dererjenigen/ die in denen/ ihres Orts an den Pabſt abgeſchickten Articuln enthalten geweſen. Was aber die Quæſtion de facto betrifft/ ſo proteſtirten

ſtirten ſie / daß ſie vor dieſe *Definitiones* allen *Reſpect*, alle Ehrerbietung / und *ſubmiſſion*, welche die Kirche in dergleichen Fällen / und in ſolchen *Materi*en von denen Gläubigen nur erfordern mag / jederzeit hätten / und noch fernerhin bezeigen wolten / und erkennen / daß es keinem *particulier Theologo* zu käme / ſich wieder die *Deciſiones* des Heil. Stuhls aufzulehnen / darwider zuſtreiten / oder wohl gar darwider zu leben / und wären auch der feſten *Reſolution*, nicht das geringſte / ſolche dergleichen Streithändel wieder aufzuwickeln / mit bey zutragen / und es ſchmertze ſie nicht wenig / anzuſehen / wie ſchon ſo viele Jahre her der Kirchen-Friede dadurch gehindert / und gemindert worden. Die Verſammlung ſchloß auch / daß man ihre Deliberation durch einen Circular-Brieff an alle Biſchöffe des Reichs gelangen laſſen / und zugleich des Pabſts Brieff ihnen überſchicken; anbey auch an Jhro Heiligkeit ſchreiben / und endlich auch dem König hiervon Nachricht geben ſolte / damit dieſer gewieſſe Patenten zur Publicirung des Brieffs verfertigen laſſe / mithin ihn unterthänigſt zu bitten / daß er die Signatur des Formulars wolle befördern helffen / und die Raths-Decreta, welche die Signatur des Formulars verordnet hatten / in eine Declaration verwandeln / daß dieſe an den groſſen Rath mit Aſſignirung der Jurisdiction, addreſſirt werde / um ſolchermaſſen die Unifor-

mität oder Gleichheit derer Urtheile/ die hierüber würden gefället werden/ zu erfahren. Die Declaration wurde in dem Parlament publicirt, und in beyſeyn des Königs Anno 1664. den 29. April enregiſtrirt.

Cap. XIV.

Von der Signature des Formulars/ wie ſie gefordert und angeordnet worden / ferner wie die Nonnen in dem Port-Royal ſich geweigert das Formular zu unterſchreiben und endlich die Hiſtorie von dieſer Abtey.

1. Frag.

JSt das Formular nun allenthalben gern angenommen und unterſchrieben worden?

Antwort.

Die mehreſten Biſchöffe haben es in ihren Diœceſen nicht nur von denen Geiſtlichen/ ſondern auch ſo gar von denen Nonnen-Clöſtern unterſchreiben laſſen. Nun fanden ſich welche/ die nicht ohne Reſtriction gedachtes Formular unterſchrieben wolten: unter dieſen waren/ über einige Geiſtliche / verſchiederer Diœceſen / auch noch die Nonnen in der Abtey zu Port-Royal.

2. Frag.

2. Frag.

DEr Nahme von dieſer Abtey hat bey Gelegenheit dieſer Strietigkeiten ein ſo groſſes Auffſehen verurſacht/ daß ihr die Gutheit haben werdet/ mir deroſelben Hiſtorie kürtzlich zuberühren/ und zu ſagen/ wie ſie hierzu eigentlich ſey angehalten worden?

Antwort.

Port-Royal war eine Abtey von Nonnen aus dem Ciſtertienſer-Orden / 6. Meilen von Paris/ welche Anno 1204. aufgerichtet worden. Nach der Zeit wurde ſie beſtändig von Aebtiſſinnen unter der conducte des Ciſtertienſer Ordens guvernirt, bis auf die Zeit/ da die Mutter Angelica Arnold, eine Nonne zu Maubuiſſon, Anno 1600. als Aebtiſſin darüber ernennet worden/ und nach nach Abſterben der Aebtiſſin / die nur als eine Coadjutrix oder Mithelfferin darüber geſetzt geweſen/ gedachte Abtey Anno 1602. im 12ten Jahr ihres Alters in völligen Beſitz genommen. Anno 1610. renovirte ſie ihre Geliebde/ und richtete in dieſer Abtey eine Reforme auf. Nach dieſem muſte ſie auch die Abtey zu Maubuiſſon reformiren. Als ſie wieder nach Port-Royal gekommen/ hat ſie Anno 1626. ihre Communität mit Verwilligung des Königs nach Paris gezogen. Sie gab ſie vermög eines Brieffs/ den der Pabſt Urbanus VIII. Anno 1627. geſchrieben / unter die Jurisdiction des Ertzbiſchoffs zu Paris/ und erhielte von dem König Ludovico XIII. Anno 1629. daß die Aebtiſſin alle 3. Jahr

Jahr erwählet werden ſolte. Wie ſie nach der Zeit ſelbſten freylich reſignirt, erwählte man eine andere Nonne an ihre Stelle. Sie nahm ihr vor eine neue Communität zur beſtändigen Anruffung des Heil. Sacraments zu formiren/ und richtete ſolche Anno 1633. in einem gewieſſen Hauß nicht weit von dem Louvre auf/ unter der Anführung Stephani Zameth, Biſchoffs zu Langres: Nach Verflieſſung dreyer Jahr verließ ſie dieſes Hauß/ und ging wieder in die Abtey Port-Royal zu Paris/ und mit ihr noch vier andere Nonnen von dieſem inſtituto, welche in dieſem Hauß Profeſs gethan hatten. Die Mutter Angelica erhielte nach der Zeit von dem Pabſt einen Brieff/ daß ſie in dem Port-Royal dieſe immerwährende Adoration des Heil. Sacraments einführen/ und die Kleider verändern dörffte zur ſelbigen Zeit erkannte ſie den Abt zu St. Cyran, und unterwarff ſich ſeiner Direction. Das Hauß Port-Royal des Champs, darinnen ein Capellan geblieben/ diente alſobald vielen Perſonen/ die ſich der Welt entſchlagen wolten/ zur Auffenthalt. Nach dieſem ſind einige von denen Nonnen zu Paris anno 1647. da hinaus gegangen/ um darinnen/ jedoch mit Verwilligung des Ertz-Biſchoffs zu Paris/ der es ihnen auch mit dieſer Condition, daß ſie keine neue und beſondere Communität anrichten/ und der Jurisdiction des Ertz-Biſchoffs und der Aebtiſſin/ von Port-Royal zu Paris unterworffen bleiben ſolten/ erlaubt hat/ ihre beſtändige Wohnung aufzurichten. Nachdem nun der

Herr

Herr von St. Cyran, ein guter Freund vom Janſenio, als Director über dieſes Hauß geſetzt und der Herr Arnold, ein Bruder von der Mutter Angelica, M. le Maitre, M. d' Andilly, und viel andere ihrer Anverwanden und Befreundten die ſich nach Port-Royal gezogen hatten / beſchuldigt worden / daß ſie mit aus der Zahl derer / die den Janſenium vertheidigen wolten / wären / fiel aller Verdacht auf die Nonnen. Weilen nun ein gewiſſer Prediger ſie in ſeinen Predigten / und in einem beſondern Werck / daß ſie unbußfertige / verzweiffelte Mißbräucherinne des Heil. Sacraments / thörichte Jungfrauen / ꝛc. waren beſchuldiget / ſo kunte der Ertz-Biſchoff zu Paris dieſe exceſſen nicht mehr erdulten / verdammte auch das Buch und Predigten dieſes Autoris, erklärte ſie auch von allen Laſtern / damit der *Autor* ſie beſchwärtzen wolte / rein und unſchuldig. Indeſſen waren ſie doch immer in dem Verdacht des Janſeniſmi. Man ließ aus dem Port-Royal des Champs die Einſiedlerinnen / die drauſſen geblieben waren / heraußſchaffen / und nahm ihre Koſtgängerinnen und Neulinge hinweg. Und weilen ſie nach dieſem das Formular nicht ſchlechterdings / und aufrichtig unterſchreibē wolten / ſind ſie endlich gar ruinirt worden. Sie unterſchrieben das erſte und andere Mandat, welches die Groß-Vicarii des Ertz-Biſchoffs haben publiciren laſſen; Sie machten aber ſolche Declarationes, dadurch ſie ihre Signatur ſtrittig machten. Harduinus de Perefixe,

wel-

welcher dem Herrn de Marca in dem Ertz-Biſthum zu Paris ſuccedirt, publicirte den 7. Junii ein Mandatum wegen der Signature des Formulars/ darinnen er von der Perſon des Janſenii gar beſcheiden geſchrieben/ indem er geſprochen/ man könne ihn nicht condemniren/ angeſehen er ſein Buch dem Heil. Stuhl unterworffen/ mit dieſer Erklärung über die Signatur des Formulars: **Es müſte einer ein rechter *Ingnorant* und Ertz-Böſewicht ſeyn/ der da wolte ſprechen/ das *Formular* und die *Conſtitution* erfordere *ratione facti* einen göttlichen Beyfall/ als welches *factum* in dieſſer Abſicht nur einen menſchlichen Glauben oder Kirchen-Beyfall *requirirt*/ dadurch einer verbunden/ ſein Urtheil einem andern/ der *legitimo modo* höher iſt/ zu unterwerffen.** Der Ertz-Biſchoff zu Paris proponirte denen Nonnen/ in dem Port-Royal, ſie ſolten das Formular nach ſeinem Mandat unterſchreiben/ mit dieſer Erklärung/ daß er ratione facti von ihnen gantz und gar keinen göttlichen/ ſondern nur bloß einen Menſchlichen Beyfall/ der aber jedennoch das Factum glaube/ begehre. Sie wolten es aber nicht. Er ließ ihnen nochmahl proponiren/ ſie ſolten aufrichtig unterſchreiben/ daß ſie ſich denen *Conſtitutionibus* derer Päbſte *Innocentii X.* und *Alexandri VII.* auf eine ernſtliche Weiſe *ſubmittiren* wolten. Dieſes Temperament gefiel ihnen noch nicht/ wolten auch ihre Diſpoſition keines wegs verſtellen/ ſondern ſetzten ei-

ne

ne Schrifft auf/ unterſchrieben dieſelbe/ und ſchickte ſie ſo dann an den Ertz-Biſchoff; ſie lautet aber alſo: **Wir Ends unterſchriebene verſprechen / was den Glauben anbelangt / eine gewiſſe** *Submitti***rung / und einen ungezweiffelten Beyfall; und was das** *Factum* **betrifft / ſo wollen wir / gleichwie wir von uns ſelbſten gantz und gar keine Erkenntnuß oder Wiſſenſchafft davon haben können / kein Urtheil hierüber fällen / ſondern / unſerer** *Condition* **und Stand nach / fein ſtille und beſcheiden verbleiben.** Der Ertz-Biſchoff war mit dieſer Signatur unzufrieden / begehrte alſo eine gantz aufrichtig- und deutliche; und weilen ſie nicht gewolt / ſo ließ er ihre Abtiſſin mit noch zwölff andern Nonnen hinwegführen / und in beſondere Clöſter thun / und ſetzte über die übrigen / die noch zu Paris waren / die Mutter Eugeniam, eine Nonne dela Viſitation, als Aebtiſſin / anbey verſagte er allen Nonnen/ ſowol in dem Cloſter zu Paris / als auch in dem Port-Royal des Champs, die/ wie jene/ eine gleiche Meynung gefaſt/ die Sacramenta. Hierauf haben ſich 11. oder 12. Nonnen aus dem Port-Royal zu Paris unterſchrieben/ die übrigen aber blieben beſtändig bey ihrer einmahl gefaſten Reſolution. Dieſe wurden dannenhero durch ein Decretum, welches der Ertz-Biſchoff Anno 1664. den 17. November formiren laſſen/ als ungehorſame und der H. Sacramenten unwürdig geachte declarirt: ja man verſagte ihnen

nen die Sacramenta auch ſo gar in der Todes-Stunde. Die Nonnen / die ſich nicht unterſchrieben / auch die übrigen / die in andere Häuſer verſchickt worden / brachte man nach dem Port-Royal des Champs, und verwachte ſie daſelbſt / damit ſie mit niemand correſpondiren könnten; Die andern aber / die ſich unterſchrieben / ließ man in dem Cloſter Port-Royal zu Paris. Der Ertz-Biſchoff erlaubte ihnen / eine vollſtändige Communität zu formiren. Zu dem Ende erwählten ſie die Schweſter Dorotheam zur Aebtiſſin. Inzwiſchen verblieb alles in ſtatu quo, was das Cloſter Port-Royal betrifft / bis endlich Anno 1669. ein Vergleich getroffen worden. Von dieſer gantz beſondern Affaire wollen wir nun wiederum auf diejenigen Sachen kommen / die den Staat / und die gantze Kirche in Franckreich angehen.

Cap. XV.

Von dem Formular des Pabſts Alexandri VII.

1. Frag.

SOnder allen Zweifel wird man mit der Signatur des Formulars, welches in denen Verſammlungen des Cleri formirt worden / fortgefahren haben?

Ant-

Antwort.

Es iſt einige Veränderung deßwegen vorgegangen. Gleichwie der Pabſt in allen ſeinen Briefen/ die ſorgfältige Conduite derer Biſchöffe in Franckreich nur überhaupt herausgeſtrichen/ niemahlen aber in formalen Terminis das Formular an und vor ſich ſelbſten approbirt/ anbey auch verſchiedene Biſchöffe angeſtanden/ ſich deßwegen bey denen Aſſembléen des Cleri zu beſchweren/ ſo hat man endlich den Pabſt erſuchen wollen/ er möchte ſelbſten ein Formular, daß man ſich in Franckreich bedienen ſoll/ aufſetzen. Der Pabſt ließ eines formiren/ welches alſo lautet: **Ich unterwerffe mich der *Conſtitution* des Pabſts *Innocentii X.* vom 31. Maji Anno 1653. und wiederum der *Conſtitution* des Pabſts *Alexandri VII.* vom 16. October Anno 1656. verwerffe und verdamme auch ernſtlich und von Hertzen die aus dem Buch *Janſenii*, Auguſtinus genannt/ gezogene fünff *Propoſitiones*. in eben dem Verſtand/ als der *Autor* ſie genommen/ und der Heil. Stuhl ſie condemnirt hat/ und ruffe deßwegen GOtt und ſein H. Evangelium zum Zeugen an.** Der Pabſt ſchickte es nach Franckreich nebſt einer Bulle ſub dato den 15. Februarii Anno 1665. und befahl darinnen ſowol denen Ertz- und übrigen Biſchöffen in Franckreich/ als auch allen Geiſtlichen/ Secularibus und Regularibus, auch ſo gar denen Nonnen/ gegenwärtiges Formular innerhalb 3. Monath zu unterſchreiben/ mit noch dieſer Vermahnung

an die Biſchöffe / daß ſie dieſe Ordonnanz in ihren Diœceſen auf das genaueſte vollziehen laſſen ſolten. Der König publicirte über dieſe Bulle in dem darauf folgenden Monath April eine Declaration, die in dem Parlament bekräfftigt worden / und befahl darinnen allen Ertz- und übrigen Biſchöffen ſeines Reichs / daß von dem Pabſt überſchickte *Formular* alſobald und zwar aufrichtig und ernſtlich ohne eintzige *Diſtinction*, *Interpretation*, oder auch einige *Reſtriction*, die *directe* oder *indirecte* denen *Conſtitutionibus* der Päbſte *Innocentii X.* und *Alexandri VII.* nachtheilig wäre / zu unterſchreiben / und unterſchreiben zu laſſen / und im Fall ſich ein Ertz-oder Biſchoff weigern ſolte / das *Formular* aufrichtig und ohne Falſch innerhalb der dreyen Monathen zu unterſchreiben / und unterſchreiben zu laſſen / ſo ſey ſein Königlicher Wille / daß ein ſolcher durch *Confiſcirung* ſeines zeitlichen Einkommens gezwungen werde / und daß man Krafft deſſen / was durch dieſe *Conſtitution* gefordert wird / nach denen *Canoni*ſchen Regeln wider ihn verfahren ſolte.

2. Frag.

Was thaten die Biſchöffe in Franckreich auf dieſe Bulle / und auf dieſe Declaration?

Antwort.

Sie nahmen alle die Päbſtliche Bulle an / und lieſſen in ihren Diœceſen das Formular unterſchreiben / allein immer einer anderſt als der andere. Einige lieſſen das Formular in ihren Synodis ohne eintzigen Befehl unterſchreiben; andere formirten gewiſſe Mandata, und ſuchten ſolcher geſtalt eine lautere und aufrichtige Signatur zu befördern; Wiederum andere diſtinguirten in ihren Mandatis das Factum von dem Jure, und declarirten / daß ſie ſchon zufrieden wären / wann man nur in Anſehung des Facti eine gebührende Ehrerbietigkeit und Reſpect bezeigte. So bald nun die Biſchöffe von Aleth, Beauvais, Angers und Pamiez ihre Mandata, darinnen ſie die Diſtinctionem facti und Juris gebraucht / und in Anſehung des Facti nur eine ehrerbietige Submiſſion erfordert haben / publiciren laſſen / ſind ſie beſchuldigt worden / daß ſie wider die Päbſtliche Bulle gehandelt hätten. Man wolte dannenhero wider ſie procediren / allein es kam endlich zu einem Vergleich / der die Strittigkeiten auf eine Zeitlang beygelegt.

Cap. XVI.

Von dem Anfang der Inſtruction des Proceſſes wider vorgedachte 4. Biſchöffe/ und dem darauf getroffenen Vergleich/ und erfolgten Ausgang derer Strittigkeiten.

1. Frag.

AUf was für Art und Weiß wolte man ſie dann condemniren laſſen?

Antwortt.

Es iſt eine harte Sache in Franckreich wider einen Biſchoff zu procediren. Nach dem alten Recht muſten ſie bey der erſten Inſtanz durch den Metropolitanum und durch die Biſchöffe aus dieſer oder jener Provinz gerichtet worden; Nach dem neuen Recht aber will der Pabſt in der erſten Inſtanz ihr Richter ſeyn/ allein nach dem Concordat ſoll er gewiſſe Richter über die Oerter verſchaffen. Nach der neuen Jurisprudenz ließ der König von dem Pabſt begehren/ er ſolte Ertz-oder gemeine Biſchöffe aus Franckreich denominiren/ und durch dieſe die vier Biſchöffe richten laſſen. Der Pabſt antwortete gleich darauf/ er wäre Willens geweſen/ den Ertz-Biſchoff zu Paris gantz allein zu erwählen/ daß er als ein gerechter *Executor* denen vier Biſchöffen ankündige/ daß ſie innerhalb

zwey-

zweyer Monath das *Formular* aufrichtig und ohne falſch zu unterſchreiben hätten / und / im Fall ſie ſich widerſpänſtig erzeigen würden / ſie ihres Biſchöfflichen Amts ſodann entſetzt und ihrer Kirchen beraubt *declarire*. Inzwiſchen berichtete er ihm / daß er bereit wäre / drey Biſchöffe als gemeine Executores abzuordnen. Dieſe wenige Biſchöffe ſcheinen / in Anſehung einer ſo wichtigen Sache / als wie dieſe iſt / unzulänglich zu ſeyn: und die Qualität ſolcher gemeiner Executorum, die man ihnen gab / war unſern Maximen allerdings entgegen. Endlich hat die hierüber angeſtellte Verſammlung es dahin gebracht / das Pabſt Alexander VII. der dazumahl allbereit mit dem Tode gerungen / ſich noch reſolviren muſte / neun Prälaten aus Franckreich zur Vollziehung dieſer Sache zu verordnen / und ließ auch zwey Briefe ſub dato den 22. Maji Anno 1667. verfertigen / einen an die Commiſſarios, nemlich an die Ertz-Biſchöffe von Toloſa und Bourges, und die Biſchöffe von Lavaur, Mende, Soiſſons, Lodeve, Dol, S. Malo und Lombez, welche ſämmtlich denen vier Biſchöffen verbieten ſolten / daß ſie ſich ihrer Mandaten nicht bedienen ſolten; und im Fall ſie dieſem Verbot innerhalb zweyer Monath nicht würden nachkommen / ſo ſolten ſie vermög derer Canoniſchen Straffen wider ſie / ohne daß dieſe Biſchöffe weiter appelliren / noch ſonſten einen von ihnen recuſiren dürfften / procediren / der älteſte von dieſen Commiſſariis bekam auch die Vollmacht / andere an dererjenigen

Stelle zu ſubſtituiren / die nemlich dieſe Commiſſion nicht über ſich nehmen könnten oder wolten. Der andere Brief gab eben dieſen Commiſſariis die Vollmacht / denen vier Biſchöffen anzudeuten / daß ſie das *Formular* aufrichtig und ohne eintzige Wiederredung / *Reſtriction* oder *Declaration* innerhalb dreyſig Tagen zu unterſchreiben und unterſchreiben zu laſſen hätten / und dieſes bey Verluſt ihres Biſchöfflichen Amts / und Beſuchung ihrer Kirchen / wann ſie ſich deſſen weigern würden / anbey ließ er denen Verklagten den Weg noch zu *appelli*ren oder zu *recuſi*ren / und gab dem älteſten von denen *Commiſſariis* die Vollmacht / an ſtatt derer Abweſenden andere Ertz-oder Biſchöffe aus dem Reich zu *ſubſtitui*ren. Pabſt Alexander VII. unterſchrieb dieſe zwey Briefe den 22. April, und ſchickte ſie an den König. Dieſer Pabſt ſtarb den 10. des darauf folgenden Monaths / ohne daß man Krafft dieſer Briefe an einer eintzigen Procedur hätte anfangen können. Der Cardinal Julius Roſpiglioſi kam an ſeine Stelle / und wurde Pabſt *Clemens IX.* genennet. Ehe er noch wegen Vollziehung des Briefs ſeines Herrn Anteceſſoris einige Ordre ertheilet / haben 19. Biſchöffe aus Franckreich einen Brief an dero Heiligkeit unterſchrieben ergehen laſſen / mit dieſer Verſicherung / „ daß die Conſtitu„tiones Innocentii X. und Alexandri VII. von „denen Biſchöffen in Franckreich mit aller Ehr„erbietung wären unterſchrieben worden. Und

wann

wann einige von ihren Herren Confratribus„ wären beſchuldigt worden / daß ſie gegen die„ ſe Conſtitutiones nicht genugſamen Reſpect„ bezeigt hätten / ſo wäre dieſe Beſchuldigung„ nicht wohl gegründet / ihre Mandata wichen„ keineswegs weder von der Catholiſchen Lehre /„ noch von der Ehrerbietung / die ſie dem Stuhl„ des Heil. Petri ſchuldig wären / ab; ſie wären„ nur wieder einige Perſonen / die ſich dieſe noch„ nie erhörte Lehre zu publiciren / unterſtanden /„ formirt worden; So wären auch die Decreta„ welche die Kirche / zur Decidirung ungeoffen„ barter Dinge / formirt / unzweifelhafftig„ wahr; es geſchehe alſo / damit man dieſem Irr„ thum zuvor kommen / und denen Anſtöſſen / die„ einige haben / ſteuren möge; Die Biſchöffe hät„ ten in dergleichen Decisionibus ratione facti, „ ja nichts als den der Kirche gebührenden Re„ ſpect geſucht / ſo hätten auch viele andere Bi„ ſchöffe eben das / was ſie gethan / es ſey nun„ gleich in ihren öffentlichen / ob ſchon ungedruck„ ten Mandatis, oder in ihren Verbal-Proceſſen„ geſchehen. Darauf ſtellten ſie dem Pabſt vor /„ ſie könnten ſich nicht einbilden / wie doch Ihro„ Heiligkeit wider einige Biſchöffe aus Franck„ reich / auf eine gantz neue / und denen Gebräu„ chen der Frantzöſiſchen Kirche gantz widrige„ Art procediren möchte; Sie hätten die Ge„ wohnheit / nur auf eine Canoniſche Weiſe ge„ richtet / und von dem Heil. Stuhl gantz gnädigſt„ tractirt zu werden / ſie verhofften alſo / daß der„ Friede / wann anderſt Ihro Heiligkeit ſie gnä„

 „digſt

„digſt anhören werde / in Franckreich ſolcher-„maſſen befördert / ja daß die Conſtitutiones „ohne Mühe ceſſiren würden / ohne daß ſich je-„mand darüber zu beſchwehren Urſach hätte. „ Eben dieſe Biſchöffe ſchrieben auch an den König / bezeigten eben dergleichen Reſpect in Anſehung der von denen vier Biſchöffen vorgenommenen Procedirung / und verſicherten ſeine Majeſtät / daß / wo man ſie nach der in dem Brief vorgeſchriebenen Art richtete ſie nicht allein wider die *Canones* handeln / und dieſelben umſtoſſen / ſondern auch noch wider die geſunde Vernunfft handeln würde. Die vier Biſchöffe lieſſen ebenermaſſen einen Circular-Brief an die Biſchöffe in Franckreich herum gegehen / und ſie vermahnen / ſie ſolten ſie doch in einer Sache / die in Anſehung einer ſolchen unerhörten Procedirung / auch ſie angieng / helffen vertheidigen. Der Ertz-Biſchoff zu Sens ſuchte gedachter vier Biſchöffe wegen mit dem Nuncio Bargellini einen Vergleich zutreffen. Der Biſchoff von Chalons und der Biſchoff von Laon waren auch Mittels-Perſonen bey dieſem Vergleich. Man wurde demnach einig / die Biſchöffe ſolten / ohne Widerruffung ihrer Mandaten / eine neue Signatur, durch gewiſſe Verbal-Proceſſen / aufſetzen / die in ihrer Regiſtratur verbleiben ſolte / und folglich an den Pabſt ein ſubmiſſes Schreiben gelangen laſſen. Die vier Biſchöffe verſammleten / Krafft dieſes Vergleichs ihre Synodos, und lieſſen das Formular in Form eines ſchrifftlichen Berichts oder Verbal-Proceſſes,

ceſſes, unterſchreiben / darinnen ſie declarirten / daß man / durch dieſe Signatur, ratione facti, nur an eine ehrerbietige und ſittlich-gebührende *Submiſſion* die darinnen beſtünde / daß man ſich nicht wider die *Deciſion* die dißfalls geſchehen / auflehne / und im übrigen ſtilleſchweige / gebunden ſey. Dieſes Submiſſions-Schreiben der vier Biſchöffe an den Pabſt / darüber der Ertz-Biſchoff von Sens mit dem Nuncio einſtimmig worden / wurde von ihnen unterſchrieben / und dem Nuncio eingehändiget. Die vier Biſchöffe ſchrieben ihm noch insonderheit / daß ſie das Formular aufrichtig unterſchrieben / und auch von denen Geiſtlichen ihrer Diœceſen haben unterſchreiben laſſen. Wie nun der Brief der vier Biſchöffe mit des Königs / wie auch des Nuncii und des Herrn de Lyonne, damaligen Staats-Secretarii ihren Briefen Anno 1668. den 25. September nach Rom gekommen / ließ der Pabſt gleich den 28. einen Brief an den König abgehen / und verſicherte Ihro Majeſtät / wie daß er mit groſſer Freude vernommen / daß die vier Biſchöffe ſich endlich / das Formular aufrichtig und ohne falſch zu unterſchreiben / haben bequemen wollen. Dieſer Brief kam den 8. October nach Paris. Der Nuncius brachte auch noch von denen vier Biſchöffen eine Atteſtation heraus / daß ſie das Formular hätten unterſchreiben laſſen. Wie nun der König dieſen Brief erhalten / und der Nuncius ihm die Verſicherung gegeben / daß der Pabſt mit denen vier Biſchöffen zufrieden ſey / ſo haben Seine Majeſtät in

dero Staats-Rath Anno 1668. den 18. Octobr. ein Decret ausgehen laſſen / des Inhalts / daß/ "nachdem Seine Majeſtät ſowol ſchrifftlich von "dem Pabſt / als auch mündlich von dem Nuncio "berichtet worden/ daß Seine Heiligkeit über den "Gehorſam / welchen die vier Biſchöffe gegen die "Conſtitutiones Innocentii X. und Alexandri "VII. ſowol durch dero eigenhändige und auf-"richtige Subſignation der Glaubens-Formul, "wie ſie in des Pabſts Alexandri VII. ſeine Con-"ſtitution vom 15. Februarii Anno 1665. einver-"leibet worden/ und welche ſie auch in ihren Syno-"dis, allen Geiſtlichen ihrer Diœceſen unterſchrei-"ben zulaſſen / verordnet haben/ als auch die "Briefe / welche mehrgedachte vier Biſchöffe an "dero Heiligkeit zur Verſicherung ihrer Sub-"miſſion gegen dieſe Conſtitutiones haben ge-"langen laſſen / erwieſen hätten / ein dergeſtalt "ſattſames Vergnügen bezeuget habe/daß Seine "Heiligkeit / alles dasjenige / was bishero wäh-"rend dieſer Strittigkeiten ihrer Seits vorbey-"gegangen / gern zuvergeſſen / dadurch bewogen "worden ſey: Ferner / indem der Nuncius Sr. "Majeſtät zuverſtehen gegeben / daß nun der "Pabſt nichts mehrers verlange / als daß Seine "Majeſtät / durch dero Königliche Gewalt und "Autorität / die in der Frantzöſiſchen Kirche über "die Condemnirung des Buchs Janſenii einige "Jahr her geführte Streit-Händel / nicht wieder "empor kommen laſſen wolle / der König in Er-"wegung dieſes alles / ernſtliche Befehle / daß "die hierüber formirte Bullen und Conſtitutio-

nes

nes noch ferner hin unverbrüchlich in ſeinem gan-„
tzen Reich gehalten / und vollzogen werden / mit„
dieſer Verordnung / an alle und jede Ertz- und„
übrige Biſchöffe / daß ſie auch ihres Orts fleiſ-„
ſige Obſicht hierbey halten ſolten: Hiernechſt/
daß die / in Anſehung derer Conſtitutionum,„
verſchiedenmalen begangene Verbrechen / und„
der / gegen dieſelbe / bezeigte Ungehorſam / ſo als„
wann dergleichen niemalen geſchehen wäre / und„
ohne daß ſie mehr / an jemand / wer es auch / und„
unter welcherley Prætext es immer ſeyn möge /„
geahntet werden dörfften / vergeſſen bleiben ſol-„
len: Endlich verbiethe er auch / bey groſſer und„
recht exemplariſcher Straffe / allen ſeinen Un-„
terthanen / daß keiner den andern unter dem„
Schein deſſen / was allbereit vergangen / anzu-„
greiffen / und herauszufordern / noch auch dieſen„
oder jenen ketzeriſchen / *Janſeniſt*iſchen- und„
*Semi-Pelagiani*ſchen oder wie die Partey ſon-„
ſten Nahmen haben mag / dergleichen Termi-„
num zugebrauchen / noch vielweniger wider„
einander zuſchreiben / oder nur über dieſe Streit-„
Händel dieſes oder jenes Buch zu publiciren /„
noch auch die Reputation derer / die das Formu-„
lar, auf Verordnung / ihrer Ertz- und übrigen„
Biſchöffe / unterſchrieben haben / mit ſchimpff-„
lichen Worten anzutaſten / ſich gelüſten laſſen„
ſolle.„ Der König ſchrieb einige Tage darauf
an die vier Biſchöffe / daß er ſich ungemein
erfreuet habe / als ſie ihn / durch dero an
Seine Majeſtät abgelaſſene Briefe / ver-
ſichert / daß ſie das / was zur Beförderung
des

des Kirchen-Friedens von ihnen *dependiren* könte / ſchon allbereit gethan hätten; noch mehrers aber habe er ſich erfreuet/ als er ſowol ſchrifftlich von dem Pabſt / als auch mündlich von ſeinem *Nuncio* verſtanden / daß Seine Heiligkeit / hierüber / daß ſie das *Formular* unterſchrieben / ein völliges Vergnügen bezeuget habe. Dieſer Brief wurde geſchrieben den 28. October Anno 1668. Der Pabſt ſchrieb ſobald nicht an die vier Biſchöffe / weilen / indem der Ruff ergangen / daß die Biſchöffe in ihren Verbal-Proceſſen an der Signatur einige Reſtriction hätten einflieſſen laſſen / der Pabſt wiſſen wolte / was dann eigentlich in denen Verbal-Proceſſen enthalten wäre: Er ließ alſo an ſeinen Nuncium ſchreiben/ und begehren / er ſolte ihm dißfalls Nachricht ertheilen. Dieſer Befehl kam den 2. December nach Paris. Sobald der König dieſes erfahren/ befahl er dem Herrn von Harlay, damaligen Ertz-Biſchoff zu Rouen / und nach dieſem erſt Ertz-Biſchoff zu Paris / er ſolte von denen dreyen Mediateurs gantz allein den Biſchoff zu Chalons, der zu Paris dazumal geweſen / hierüber beſprechen / damit er eheſtens dem Pabſt die von ihm begehrte Nachricht ertheilen könte. Mr. de Harlay verfügte ſich ſogleich zu gedachten Biſchoff mit Mr. Arnold, und daſelbſt wurde auf der Stelle die Declaration, wie ſie in Welſcher Sprach auf des Päbſtlichen Nuncii ſeiner geheimen Cantzley gefunden worden/ unter folgenden Titul aufgeſetzet: Kurtze Erklärung des Biſchoffs

von *Chalons*, und des Herrn *Arnolds* über die *Verbal-Proceſs* der vier Biſchöffe. Darinnen iſt eigentlich enthalten / daß die vier Biſchöffe und die übrigen Geiſtlichen treulich und redlich gehandelt / die 5. Propoſitiones aufrichtig verdammt / und gantz und gar nicht geſinnet wären / dieſelben mehr aufzuwickeln. Und was das anbetrifft / daß dieſe Propoſitiones dem Janſenio zugeſchrieben werden / ſo haben ſie noch über das dem H. Stuhl allen gebührenden *Reſpect* und Gehorſam geleiſtet / gleich wie alle *Theologi* dißfalls einhellig lehren / daß man dergleichen in Anſehung ſolcher Bücher / die *condemni*rt worden / nach der Catholiſchen Lehre / wie ſie in allen *Seculis* von allen *Doctoribus*, auch ſo gar in dieſen letzten Zeiten von denen hefftigſten Vertheidigern der *Autor*ität des H. Stuhls / als da ſind die Cardinäle *Baronius*, *Bellarminus*, *de Richelieu*, *Pallavicinus*, und die *Patres Sirmond* und *Petau*, *ſouteni*rt worden / und auch dem eigentlichen Verſtand aller Apoſtoliſchen Bullen gemäß iſt / daß man nichts wider die von denen Päbſten hierüber gemachte *Deciſiones* weder reden / noch ſchreiben / noch lehren ſolle / zuthun ſchuldig iſt. Mr. de Chalons conteſtirte / daß die Meynung der vier Biſchöffe / ſo wie ſie in ihren Verbal-Proceſſen enthalten iſt / mit dieſer Declaration überein käme / und daß auch eben dieſes ihr / und der neunzehen Biſchöffe beſtändiger Glaube ſey. Mr. Arnold conteſtirte eben dieſes

unten in eben dieſem Scripto. Es wurde hierauf nach Rom geſchickt. Der Pabſt war damit zufrieden/ und ſchrieb wieder an die vier Biſchöffe/ daß/ als er die Briefe/ durch welche ſie ihn/ daß ſie das Formular des Alexandri VII. aufrichtig unterſchrieben/ und unterſchreiben laſſen/ verſichert hatten/ erbrochen/ er zwar ſchon ehender ihnen darauf zu antworten verbunden geweſen wäre/ habe aber/ bey Gelegenheit eines gewiſſen Ruffs/ vor gut befunden/ es dißfalls noch länger anſtehen zulaſſen: Dann/ ſprach er/ wir hätten bey ſogeſtalten Sachen weder *Exception* noch einige *Reſtriction* geſtattet/ und uns ſteiff und feſt an die *Conſtitutiones* unſerer Vorfahren gehalten: Jetzund aber/ da er aus Franckreich/ durch neue und nachdrückliche Verſicherung/ ihres wahrhafftig- und vollkommenen Gehorſams/ den ſie/ bey Unterſchreibung des Formulars, erwieſen; hiernechſt auch die 5. Propoſitiones, ohne einzige Exception, oder Reſtriction, ſo wie ſie von dem Apoſtoliſchen Stuhl waren verdammt worden/ ernſtlich condemnirt/ auch daß ſie gantz und gar nicht geſinnet wären/ die Errores, welche eben dieſer H. Stuhl darinnen verworffen/ wiederum hervorzuſuchen/ verſtändiget worden/ ſo habe er ihnen gern ein Zeugniß ſeiner väterlichen Wohlgewogenheit gegen ſie mittheilen wollen. Dieſer Brief wurde geſchrieben Anno 1669. den 19. Januarii. Der Pabſt ſchrieb auch an die drey Mediateurs einen Brief/ und gratulirte ihnen über das/ was ſie zur Beförderung des Friedens Gutes beygetragen hatten.

2. Frag.

2. Frag.

Wie ergiengs noch denen Nonnen in dem Port-Royal?

Antwort.

Der Ertz-Biſchoff zu Paris hat/ auf die Supplication, die ſie ihm überreicht / in welcher auch eben die Clauſen / die in des Herrn von Chalons ſeinem Scripto zufinden / enthalten waren / da ſie ſich nemlich erkläret / daß ſie ebnermaſſen an dem Brief / darinnen Jhro Päbſtl. Heiligkeit ſein völliges Vergnügen bezeuget / mit Antheil hätten/beydes ihre Declaration und Supplication recipirt und approbirt / ſie auch / in Betrachtung derſelben / wiederum in die Gemeinſchafft der heiligen Sacramenten / davon er ſie / Vermög ſeiner den 6. September Anno 1665. formirten Ordonnanz ausgeſchloſſen / auf- und angenommen / nachdem er ſie zu dem Ende von allen Cenſuren / deren ſie ſich durch ihre Ubertrettung derer vorhergehenden Ordonnanzen / hätten mögen theilhafftig machen / frey- und loßgeſprochen. Er hat auch das Verbot / da ſie durch eben dieſe Ordonnanz keinen Chor in der Kirche führen durfften/ wiederum aufgehoben/ und ſie vor fähig gehalten / eine vollkommene Communität aufzurichten / und das Recht beyderley Stimmen/ ſeu Jus utriusque ſuffragii zugenieſſen. Gleichwie aber dieſe Communität ſich in Anſehung derer / die ſich unterſchrieben/ und in dem Cloſter zu Paris aufgehalten hatten / entzweyet / ſo hielte man gut / beede Häuſer völlig voneinander abzuſondern. Dieſe Separirung wurde durch einen expreſ-

expreſſen Raths-Schluß vom 14. Maji An. 1669. verordnet. Uber das zu Paris wurde/ durch Denominirung des Königs/ eine Titular- oder ſolche Aebtißin geſetzet/ die ihre Abtey in Anſehung ihres Ordens erlanget/ und über das andere Hauß auf dem Lande eine Aebtißin/ die man alle 3. Jahr erwählen muſte. Die Güter von dieſer Abtey wurden auch in zween Theile getheilet. Pabſt Clemens X. hat dieſe Separirung durch einen beſondern Brief ſub dato den 23. September Anno 1671. gut geſprochen/ und beſtättigt/ und der Ertz-Biſchoff zu Paris Anno 1672. den 20. April hefftig darwider fulminirt. Der König publicirte gewiſſe Patenten/ in Form einer Declaration, an den groſſen Rath/ dieſe Bulle zu confirmiren/ und zu approbiren/ mit dem Befehl/ daß man ſie enregiſtriren ſoll/ welches auch durch ein Decretum ſub dato den 22. December eben dieſes Jahrs alſo geſchehen. Einige Geiſtliche aus der Pariſiſchen und noch andern Diœceſen/ welche ehemahlen/ weilen ſie ſich geweigert/ das Formular ohne Reſtriction zu unterſchreiben/ von der Haltung des öffentlichen Gottesdienſts ausgeſchloſſen worden/ wurden/ weilen ſie es nach der Hand ebnermaſſen/ nach der Declaration des Herrn von Chalons, unterſchrieben/ wiederum eingeſetzt. Die Strittigkeiten ſchienen wohl durch dieſen Vergleich beygeleget worden zu ſeyn; allein ſie haben ſich nach dieſem ſowol in denen Niederlanden/ als auch in Franckreich/ wiederum angeſponnen. Weilen aber dieſes erſt ſpät hernach geſchehen/ und vor dieſem

noch

noch viele andere merckwürdige Dinge ſich zuge- tragen / ſo will ich dieſe Conferenz hier endigen/ und euch eheſtens von andern Geſchichten meine Erzehlung anſtellen.

Cap. XVII.

Von denen Cenſuren / welche die Theologiſche Facultät zu Paris wider den Jacob Vernant und Amadæum Guimenium vorgenommen hat.

1. Frag.

HAt die Theologiſche Facultät zu Paris um dieſe Zeit ſonſt keine andere Cenſuren vorge- nommen/ als die wider den Herrn Arnold?

Antwort.

Ach! ja; noch zwo merckwürdige / eine wi- der das Buch des Jacobi Vernant, eines Carme- liters/ und die andere wider den Tractat, welchen Amadæus Guimenius oder Wilhelmus de Moïa, ein Jeſuite / geſchrieben. Die erſtere ge- ſchahe den 24. Maji Anno 1664. Des Vernant ſein Buch / unter dem Titul: Vertheidigung unſers H. Vater Pabſts/ und der Cardinäle/ desgleichen auch der Ertz- und übrigen Bi- ſchöffe in Franckreich / und des Bettel- Mönchen-Orden-Amts / wurde Anno 1658. gedruckt / und von denen Pfaffen zu Poitiers bey der Theologiſchen Facultät zu Paris angegeben.

Sie denominirten zur Unterſuchung dieſes Buchs zehen Deputirte. Dieſe haben verſchiedene Propoſitiones über die Kirche/ und die Concilia, über den Päbſtlichen Stuhl/ über die Pfaffen/ über die Privilegia der Ordens-Leute/ und über die Jurisdictiones des Königs/ die ſie ſämmtlich unter die Cenſur gethan/ herausgezogen. Die Haupt-Puncten/ die in dieſer Cenſur condamniret worden/ſind folgende: Der Pabſt habe bey Unterſuchung derer Glaubens-Lehren infallibilitatem activam, und die Kirche/ in Anſehung der Auf- und Annehmung dieſer Urtheile/ nur infallibilitatem paſſivam: Es könne gantz und gar ſonſt keine Autorität die Päbſtliche Gewalt reſtringiren; Wann der Pabſt nicht infallibilis wäre/ ſo müſte man unſere Glaubens-Bekänntniß ändern; Nur die Ketzer begehrten die Concilia; Das Concilium habe nicht unmittelbar ſeine Autorität von GOtt; Man könnte keineswegs an den Päbſtlichen Stuhl appelliren; Der Sohn GOttes habe dem Heil. Petro und ſeinen Succeſſoribus eben dieſe Gewalt gegeben/ als wie ſie mit dem Vater und dem Sohn gemeinſchäfftlich iſt; Der Pabſt oder Summus Pontifex wäre jederzeit eine wahrhafftige Richtſchnur des Glaubens; Die Biſchöffe hätten ihre Jurisdiction nicht von dem HErrn JEſu; der Pabſt vermöge die Jurisdiction derer Ordinariorum, in allen und jeden Kirchen/ wem er will/ anvertrauen; Die Gewalt der Pfaffen kome nicht unmittelbar von dem HErrn JEſu her; Man könte das Volck nim̃ermehr durch die Cenſur oder Kirchen-Straffe zwingen/ daß ſie des Sonntags in

ihrer

ihrer ordentlichen Pfarr-Kirche Meß anhören müſten; Die Religioſen hätten die Vollmacht von allen Sünden zu abſolviren / die nicht in dem Jure denen Biſchöffen vorbehalten wären / ob ſie auch denen Biſchöffen in denen Verordnungen gleich wären vorbehalten worden; Die Gläubigen / welche denen Religioſen / die ſich vor dem Biſchoff præſentirt / und mithin von ihm die Approbation erhalten haben / und dahero admittirt / oder mit Unrecht des Amts verſaget worden / beichten / thäten dem Gebot der Kirche / und dem Canoni des Lateranenſiſchen Concilii ein Gnüge; Die Pfaffen könten nicht predigen; Denen gläubigen Secularibus oder Layen wäre verboten / denen Religioſen die Heil. Oſter-Zeit zu beichten / und die Päbſte hätten das Recht in Diſponirung zeitlicher Güter auch denen Königen zugebieten. Alle dieſe Meynungen ſind in der Cenſur verworffen / und umſtändlich condemnirt worden. Die Cenſur wider den Tractat Amadæi Guimenii geſchahe den 3. Februarii Anno 1665. Dieſes Buch ſchrieb der Autor zur Defenſion der Maximen derer Caſuiten. Die Facultät erkläret in der Præfation ihrer Cenſure, es wäre dieſes Buch allerdings dem Evangelio entgegen / deſſen Autor aus höchſtſtraffbahrer Curioſität und Subtilität die ſchändlichſten Sachen recht erſchröcklich abgehandelt / und die höchſt verderbte Meynungen über die Sitten-Lehre dadurch auf das neue wiederum hervor geſucht / indem er ſich zu dem Ende vieler / weiß ſelbſten nicht was für Beweißthümer / die er ex-

trinſecas probationes nennet/ bedienet. Hierauf cenſirte ſie inſonderheit verſchiedene Propoſitiones aus dieſem Buch/ als über die Trunckenheit/ Verleumdung/ Todſchlag/ Zwey-Kampff/ über die Wahrſcheinlichkeit/ von der Liebe/ Brůderlichen Beſtraffung/ von der Meſſe/ Communion, Simonie, von denen Electionibus, über den Wucher/ Diebſtall/ Reſtituirung des Entwendten/ über die Richter/ über die Lůgen/ von der Haltung des őffentlichen Gottesdienſts/ von dem Tribut, von dem Faſten/ von der Buſſe/ von denen unreinen Actionen/ von der Beicht/ von denen nicht approbirten Prieſtern/ von der Infallibilitát des Pabſts/ von denen Cenſuren/ und endlich von denen Gelůbden. Nachdem dieſe Cenſuren waren nach Rom gebracht worden/ hat der Pabſt Alexander VII. einen Brief ſub dato den 6. April Anno 1665. an den Kőnig geſchrieben/ und gebeten/ Seine Majeſtát mőchte dieſe Cenſuren widerruffen laſſen/ publicirte auch zu Rom eine Bulle vom 26. Junii, und erklárte ſie vor null und nichtig; Nachdem dieſe Bulle in Franckreich ausgeſtreuet worden/ hat das Parlament Anno 1665. den 29. Julii ein Decret ausgehen laſſen/ und darinnen des Kőnigs Premier-Advocaten/ der wegen dieſer vermeynten und mit Unfug publicirten Bulle/ die ſie gántzlich verworffen/ appelliren muſte/ angenommen. Eben dieſes Decretum maintenirte auch die Theologiſche Facultát zu Paris in ihrem Recht die Bůcher zu cenſiren/ und verordnete/ daß die beyden Cenſuren per

Quæ-

Quæſtionem in der Hof-Regiſtratur beygelegt werden ſolten / und verbot endlich die darinnen condemnirte Propoſitiones zu lehren.

Cap. XVIII.

Von der Revocation des Nantiſchen Edicts / und von der Ausrottung des Exercitii Religionis derer Reformirten in Franckreich.

1. Frag.

Iſt die Reformirte Religion, ſo wie ſie von dem Nantiſchen Edicto an beſchaffen geweſen / noch immer in Franckreich gelaſſen worden?

Antwort.

Dieſes Edictum währete noch immer / und wurde nicht nur allein unter der Regierung Henrici IV. ſondern auch unter der Regierung Ludovici XIII. und Ludovici XIV. gehalten / und die Reformirten hatten in gantz Franckreich unter denen Conditionibus, wie ſie in dieſem Edict enthalten ſind / ihr freyes Religions-Exercitium, bis endlich der König Ludovicus XIV. gedachtes Edictum Anno 1685. im October hat revociren / und den 22. dito in dem Parlament bekräfftigen laſſen. Ehe dieſes Edict publicirt worden / hat das geiſtliche Collegium in Franckreich Anno 1682. an die Reformirten einen Be-

richt ergehen laſſen/ mit der Vermahnung/ ſie ſolten ſich wiederum zu der Kirchen wenden/ hiernechſt auch noch eine Supplic an den König/ darinnen ſie ſich über die Calumnien/ die die Reformirten wider die Catholiſche Kirchen ausgeſtoſſen/ beſchweret hatten. Vermög nun dieſes Edicts wurde dannenhero das öffentliche Religions-Exercitium der Reformirten in Franckreich gäntzlich aufgehoben/ ihre Prediger muſten ſich retiriren/ ihre Kirchen wurden abgebrochen/ ihre Verſammlungen verboten/ und alle Unterthanen des Königs muſten abſchwören/ oder aus dem Land entweichen/ alſo daß in kurtzer Zeit keine andere öffentliche Religion, als die Catholiſche darinnen angetroffen worden. Es iſt nicht nöthig/ daß ich mich bey einer Geſchicht/ die ihr ſelbſt mit Augen geſehen/ und über das Weltkündig iſt/ lang aufhalte.

Cap. XIX.

Von dem Streit/ der ſich zwiſchen der Cleriſey in Franckreich und dem Römiſchen Hof/ über das Regale oder Königliche Recht/ und der Verſammlung von Anno 1682. ihre Articuln erreget hatte.

1. Frag.

ES iſt wahr: dieſe Hiſtorie iſt mir auch gar wohl bekannt/ allein ich habe mir noch von andern

andern Strittigkeiten / die ſich zwiſchen der Cle=riſey in Franckreich und dem Römiſchen Hof faſt zu gleicher Zeit ſollen angeſponnen haben / er=zehlen laſſen; Es wäre mir alſo lieb / wann ihr mir die Urſach derſelben kürtzlich erzehletet?

Antwort.

Es waren eigentlich zwo Streit=Sachen / eine über das Regale oder Königliche Recht / und die andere durch Veranlaſſung einer Declaration über die geiſtliche und weltliche Gewalt / welche in den geiſtlichen Collegio Anno 1682. aufgeſetzt und publicirt worden. Benedictus Odoſcalchi war dazumal auf dem Römiſchen Stuhl / unter dem Nahmen *Innocentii XI.* wel=cher Anno 1676. dem Pabſt Clementi X. ſucce-dirt. Unter deſſen Pontificat hatten ſich gedach=te zwo Conteſtationes angehoben. Das Regale iſt ein gewiſſes Recht / Krafft deſſen der König von denen Ertz=und übrigen Biſtthümern ſeines Reichs die Revenüen zu genieſſen / und die Pfründen zu vergeben hat / ſo lang nemlich der=ſelben Stühle vacant ſind / und bis der neuer=wählte ſeine Huldigung abgelegt / und in der Kö=niglichen Rent=Cammer dieſelbe enregiſtriren laſſen. Der König declarirte durch ſein Edi-ctum, welche er im Monath Februarii Anno 1673. heraus gegeben / daß dieſes Königliche Recht ihm überhaupt in allen Ertz=und Biſtthü=mern ſeines Reichs zukäme. Ob gleich einige Provintzen des Reichs von dieſem Recht hätten befreyt ſeyn wollen / ſo hat doch gleichwol kein eintziger Biſchoff ſich wider dieſe Declaration

geſetzt/ ausgenommen die Biſchöffe von Pamiez und Aleth, welche ſich geweigert zu huldigen/ und das Regale zu erkennen. Pabſt Innocentius XI. unterſtützete dieſe ihre Prætenſion, und ſchrieb deßwegen drey Briefe an dem König. In dem letzten ſub dato den 29. December 1679. hat er/ nachdem er ihn vorhero/ daß er doch diejenigen Kirchen/ die er des Regal-Rechts befreyt zu ſeyn gedencket/ dieſes gedachten Rechts/ verſchonen ſolte/ hefftig vermahnet/ ihm zu verſtehen gegeben/ daß er ſich ſeiner Gewalt bedienen wolte/ wo Seine Majeſtät ſeine väterliche Vorſtellungen/ die er ihm dißfals gethan/ und noch einmal deßwegen wiederhohlen will/ anzunehmen/ ſich weigern würde. Auf dieſen Brief haben ſich die Ertz und Biſchöffe/ wie auch noch andere von der Cleriſey in Franckreich abgeordnete Geiſtlichen Anno 1680. den 10. Julii zu S. Germain en Laye verſammlet/ und einen Brief an den König auffſetzen laſſen/ mit dieſer Verſicherung/ daß ſie bereit und willig wären/ Seine Majeſtät vertheidigen zu helffen. Nachdem der Biſchoff von Pamiez geſtorben/ haben die Strittigkeiten noch immer angehalten/ weilen das Capitul zu Pamiez und die Groß⸗Vicarii, die ſie denominirt/ ſich noch immer wider das Recht der Regaliſten/ die ihre Prebenden in Poſſeſſion einbekommen/ geſetzetzt. Der Ertz⸗Biſchoff von Toloſe, als Metropolitanus von Pamiez, nominirte darinnen einen General-Groß⸗Vicarium, welcher diejenigen/ die/ vermög des Regal-Rechts/ promovirt worden/ maintenirt/ und

in

in dem Parlament zu Toloſe procedirte man wider den Pater Cerle, der ſich vor den Groß-Vicarium über die Diœceſe Pamiez ausgeben wolte. wie nun dieſe Sache Anno 1681. in dem geiſtlichen Collegio weitläufftig unterſucht worden/ hat endlich die Verſammlung geſchloſſen/ man ſolte bey ihro Königliche Majeſt. um eine Convocation eines National-Concilii, oder um die Verſammlung eines allgemeinen Geiſtlichen Collegii, dieſe Sachen darinnen aus zumachen/ unterthänigſt anhalten. Als nun dieſe Verſamlung gehalten worden/ haben ſie in allen Kirchen des Reichs das Regal-Recht erkannt/ anbey aber auch zugleich Sr. Majeſt. vorgeſtellet/ daß ſie davor hielten/ es wäre gut/ daß diejenigen/ welchen der König/ wehrend der vacanz, Krafft des Regal-Rechts/ ſolche Pfründen conferiren würde/ die zugleich verſchiedene Geiſtliche Functiones in ſich begreiffen/ als da ſind: Decanaten/ Archi-Diaconaten/ Theologalen/ Beicht-Stühle/ Præbenden/ oder andere welche einige Geiſtliche oder Kirchen-Jurisdiction oder Function haben/ daß/ ſage ich/ dieſelben ſich ſodann bey denen/ von denen Capituln/ geſetzten Groß-Vicariis, die gewöhnliche Inſtitution oder Miſſion von ihnen abzuhohlen/ præſentirten. Auf dieſe gethane Vorſtellung ließ der König Anno 1682. im Januario ein Edictum ausgehen/ mit dem Befehl/ daß alle/ die nach dieſem Regal-Recht eine dergleichen Pfründe empfangen würden/ ihr hierzu erfordertes Alter/ ferner auch die Gradus und die Fä-

higkeit haben/ und ſich vor denen/ von dem Capitul hierzu verordneten Vicariis, wann die Kirchen noch Vacant ſind/ oder vor denen Biſchöffen ſelbſten/ wann anderſt derſelbe Stuhl allbereit ſeinen Biſchoff hat/ præſentiren/ und ehe ſie einige Verrichtung noch antretten/ die Approbation und die Canoniſche Miſſion daſelbſt abhohlen ſolten. Eben die Geiſtliche Verſammlung ließ auch/ ſich vor denen Anſchlägen/ die der Römiſche Hoff dißfals machen dürffte/ wohl vor zuſehen/ und die alte Lehre in Franckreich über die Geiſtliche Gewalt noch mehres zu befeſtigen/ eine Declaration ſub dato den 19ten Martii Anno 1682. auffſetzen/ darinnen eigentlich vier Articul enthalten ſind; 1. Daß die Könige und die Fürſten/ was das Zeitliche anbelangt/ nicht unter der Geiſtlichen Gewalt ſtůnden/ keines wegs auch weder directè noch indirectè aus Vollmacht der Kirchen-Schlüſſel abgeſetzt/ noch auch ihre Unterthanen der Treue und des Gehorſams/ den ſie ihnen ſchuldig ſind/ entlaſſen werden könnten. Zum 2. daß die Decreta des Coſtnitziſchen Concilii, über die Autorität derer allgemeinen Concilien/ in ihrem Wehrt und Krafft gelaſſen werden ſolten/ und daß die Kirche in Franckreich keinen Beyfall gebe denen/ die da ſprechen/ dieſe Decreta wären zweyffelhafftig/ auch nicht approbirt, oder daß ſie nur zur Zeit der Trennung wären formirt worden: 3. Solte die Gewohnheit in Anſehung der Geiſtlichen Gewalt durch die Canones temperirt/ und die in der Fantzöſiſchen

ſichen Kirche recipirte Regeln/ Gebräuche und Geſetze allerdings gehalten werden; 4. Obſchon auch vierdtens in denen Glaubens-Fragen der Pabſt das meiſte zuſprechen hat/ und ſeine Decreta alle Kirchen insgemein/ und eine jede inſonderheit angehen/ ſo ſey doch gleichwol ſein Urtheil nicht allezeit unfehlbahr/ wo nicht auch zugleich die Kirche mit dareingewilliget. Dieſe Declaration ſchickte man an alle Biſchöffe/ und der König befahl durch ein beſonders Decretum, ſie bey denen Höffen/ und Univerſitäten des Reichs/ wie nicht weniger auch bey allen Theologiſchen und Juris-Canoniſchen Facultäten/ enregiſtriren; mithin auch dieſe Propoſitiones auf allen Univerſitäten/ und in allen Collegiis öffentlich lehren/ und von allen Doctoribus, Licentiaten und Baccalaureis Theologiæ & Juris Canonici unterſchreiben zu laſſen. Ob nun ſchon die Lehre dieſer vier Articul die alte Lehr der Theologiſchen Facultät zu Paris geweſen/ auch alſo/ wie ihr ſelbſten auf denen Conciliis zu Coſtnitz und Baſel werdet wahrgenommen haben/ von derſelben behauptet/ und nach der Zeit durch eine beſondere Declaration Anno 1663. in dem Parlament wiederholet worden/ da ſie in derſelben öffentlich gelehret/ daß 1. ihre Lehre nicht wäre/ als ob der Pabſt/ was das Zeitliche betrifft/ über die Könige einige Gewalt/ auch nicht einmahl indirectè, hätte; 2. Der Aller-Chriſtlichſte König in dem Zeitlichen keinen höhern über ſich/ dieſes auch vor ſeine alte Lehre erkenne; 3. Mithin/ daß alle Untertha-

terthanen des Königs ihm die Treue/ und den Gehorſam ſchuldig wären/ und auf keine Weiſe/ wie ſie auch immer Nahmen haben mag davon diſpenſirt werden könnten. 4. Uberdas approbire ſie keine Propoſition, die wieder die Autorität derer Könige und wider die wahre Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche/ oder auch denen in dem Königreich einmahl recipirten Geſetzen entgegen wäre. 5. Daß ſie den Pabſt nicht höher/ als ein allgemeines Concilium; noch auch 6tens vor infallibel hatte/ als ob er gar nicht irren könnte/ zumahlen wann die Kirche nicht auch darein gewilliget hat. Obgleich ſage ich/ dieſe Propoſitiones mit der Declaration der Cleriſey allerdiengs übereinkam/ ſo hat ſie doch gleichwohl in Anſehung der Art und Weiſe/ wie ſie nemlich Anno 1683. den 2. Maij in der Theologiſchen Facultäts-Verſammlung/ als worinnen verſchiedene Commiſſarii von Hof/ ohne einzige Deliberirung/ deroſelben Regiſtrirung verordnet haben/ formirt worden/ über dieſe gedachte Enregiſtrirung in der Aſſemblée vom 15ten dito einigen Streit angerichtet/ indem einige gleich auf der Stelle die Enregiſtrirung/ andere einen Aufſchub dißfals gewolt/ und wiederum andere/ daß man vorhero/ zur Conſervirung derer Rechten/ auf ſeiten der Facultät/ dem König einige Vorſtellung machen ſolte. Die Deliberirung kam nicht zu Stande/ es geſchahe auch denſelben Tag kein Schluß/ und das Parlament empfand es höchſt übel/ daß man nicht gleich auf der Stelle ihrem

Schluß nachgekommen / und ließ dannenhero durch ein neues Decretum vom 16ten Junii der Facultät alle weitere Verſammlungen verbieten/ die auch inzwiſchen eingeſtellet worden / biß endlich die Facultät nach dem 163. Doctores eine Supplique deßwegen eingegeben / durch ein Decretum vom 31. Julii die Erlaubnuß wiederum bekommen/ ihre Verſammlungen fortzuhalten/ damit ſie über die Materien / die ſie darinnen abzuhandeln pflegten / ihr Bedencken noch ferner geben / und darüber deliberiren möchten. Die Declaration, die auf Befehl des Hoffs regiſtrirt worden / wurde hernachmals in dem Geiſtlichen Collegio approbiret / und vollzogen und die Propoſitiones von allen ihren Baccalaureis licentiatis ſoutenirt. Einige Zeit hernach bekräfftigte auch noch die Facultät ihre Meinung über die Autorität des Concilii und der Biſchöffe / und cenſirte aus einem Mandat, welches der Ertz-Biſchoff von Strigonie wider die Declaration der Cleriſey in Franckreich / die ihm von dem Parlement war zugeſchickt worden/ herausgegeben / eine Propoſition, des Inhalts/ daß es nur dem Pabſt allein zu käme / von denen *Controverſen* über den Glauben zu *judiciren*. Dieſe Declaration der Anno 1682. gehaltene Aſſemblée wurde zu Rom gar übel aufgenommen / und weilen der König einige von denen Deputirten / die ſie unterſchrieben/ über verſchiedene Biſtthümer geſetzet / wolte man ihnen daſelbſt keine Bullen verwilligen; und ſeine Majeſt. keine Gelegenheit / zu einem ungerech-

rechten Vorzug / den man vielleicht in Anſehung derer / die an dieſer Declaration keinen Antheil gehabt / gemacht hätte / dißfals zugeben / wolte nun nicht / daß dieſe letztern ſich Bullen ſolten verfertigen laſſen / daß alſo eine gute Zeit angeſtanden / daß man vor die ernannte Biſchöffe keine Bullen mehr von Rom aus hat kommen laſſen. Die Affaire wegen der Freyheiten in Anſehung des Quartiers vor die Königliche Ambaſſadeurs zu Rom / als welche der Pabſt dem Frantzöſiſchen Ambaſſadeur zu Rom nach dieſem verweigert / hat das Feuer ſolcher Geſtalt noch gröſſer gemacht. Des Königs ſein General-Procurator, welcher wegen dieſer unbefugt angemaſter Botmäſſigkeit und auf dem Concilio, wegen der Bulle / die ſie bey Straffe der Excommunicirung revocirte / appellirt hatte / wurde dißfals durch ein beſonder Decret vom 23. Januarii und den 4ten Februarii Anno 1688. angehört. Nachdem ſich auch die Biſchöffe / die zu Paris dazumahl geweſen / verſammlet hatten / hat die Cleriſey / und die Univerſität zu Paris durch ihre Acta publica die Verſicherung gegeben / daß die des Königs Sache wolten vertheidigen helffen.

2. Frag.

Haben dieſe Uneinigkeiten lang angehalten?

Antwort.

Sie ſind erſt nach abſterben des Pabſt Innocentii XI. der Anno 1689. im Monath October den Cardinal Ottobon, unter dem Nah-

Nahmen *Alexandri VIII.* zum Succeſſore gehabt / bey gelegt worden; dann die Sachen wurden unter dieſes Pabſts ſeiner Regierung verglichen. Der König ließ eines theils das Recht der Freyheiten zu Rom gar gerne und willig fahren. Der Pabſt gab denen erwähl- ten Biſchöffen die gewöhnliche Bullen / nach- dem die beſondern / die es nemlich mit der Aſ- ſemblée gehalten / vorhero ein gantz höfflich Schreiben an ihn haben abgehen laſſen / und ſtritte nicht mehr mit dem König über das Re- gal-Recht / ſo daß es alſo durch die letztere De- claration völlig eingeführet worden.

Cap. XX.

Hiſtoria von der Condemnirung des Molinos.

1. Frag.

HAt es ſonſten keine andere Kirchen-Sachen die die Lehre angieng / zu Rom gegeben als Pabſt Innocentius XI. noch die Regierung geführt?

Antwort.

Ach ja! es wär noch eine daſelbſt bekannt / und zwar durch Veranlaſſung einer gantz neuen Lehre / die unter verſchiedenen Maximen eines be- ſondern heiligen Lebens die rechte Principia der Chriſtlichen Sitten-Lehre über einen Hauffen werffen wolte. Es iſt nemlich der *Quietiſmus*, wie

wie er insgemein genennet wird. Michael Molinos, ein ſpaniſcher Prieſter / paſſirte vor den Vornehmſten dieſer Secte. Dieſer hielte ſich zu Rom auf / und war wegen ſeiner Direction ſonderlich angeſehen. Er hatte ſehr vielen ſeiner Beicht-Kinder ſeine Principia eingeflöſſet. Seine Irrthümer ließ er abſonderlich in einem kleinen Tractat, den er in ſeiner Sprach: **Den geiſtlichen Wegweiſer** nennet / bekannt werden. Dieſes Buch iſt dazumahl in Spaniſcher und lateiniſcher Sprach gedruckt / auch von verſchiedenen Autoribus angegriffen worden; allein man hatte zu Rom keine Achtung darauf / ob es gleich in der Spaniſcher Inquiſition condemnirt worden. Des Molinos ſeine beſondere Aufführung / ſeine Briefe und ſeine Diſcurſen haben ihn noch mehr verdächtig gemacht / ſo gar / daß er auf Befehl der Inquiſitions-Verſammlung Anno 1685. im Julio gegriffen / und in das Inquiſitions-Gefängniß geſetzt worden. Man procedirte wider ihn gerichtlich / und als er verſchiedener Irrthümer / die er gelehret / überzeugt worden / wurde er dahin condemnirt / daß er öffentlich abſchwören / und Lebenslang in gedachtem Inquiſitions-Gefängniß verſchloſſen bleiben ſolte. Dieſe Abſchwörung that er den 3. September in der Minerva-Kirche / darauf man ihn in mehrgedachtes Gefängniß geworffen / darinnen er Anno 1692. den 28. November geſtorben. Den 20. November Anno 1687. hat der Pabſt Innocentius XI. eine Bulle ausgehen laſſen / und darinnen alles das / was wider den Molinos vorge-

genommen worden / confirmirt / und 68. Propoſitiones, die man ihm zugeſchrieben / condemnirt. Dieſe Propoſitiones wollen behaupten / die geiſtliche Vollkommenheit beſtehe in einem ſtatu merè paſſivo, da der Menſch nicht mehr ſeinen eigenen Willen und ſeine eigene Bewegung hat / in Anſehung der Straffe und der Belohnung / der Seeligkeit und der Verdammniß gantz indifferent iſt; Ferner / daß / wann der Menſch einmahl zu dieſem Stand gebracht worden / er nicht mehr ſündige / man habe nicht mehr der heiligen Sacramenten / der guten Wercke / des Gebets / des Dancksagens / ſodann nöthig / und was ſich nur ereignen möge / ſo wäre man doch jederzeit durch eine reine und ungefärbte Liebe mit GOtt vereinigt. Es iſt nicht zu verwundern / daß ſolche angenehme Maximen / als wie dieſe / nicht nur in Welſchland / ſondern auch in Franckreich groſſen Anhang gefunden / ſo gar daß in dieſem letztern Reich Franciſcus Malaval, ein gewiſſer Lay aus Marſeille, Franciſcus de la Combe, ein Barnabite, und Madame Guyon, dieſe Maximen angenommen / auch über des Molinos ſeine Principia gewiſſe Bücher geſchrieben / die auf Verordnung des Ertz-Biſchoffs zu Paris Anno 1694. den 16. October, des Biſchoffs zu Meaux den 16. und 25. April Anno 1695. und endlich des Biſchoffs zu Chartres den 21. November eben dieſes Jahrs / ſämmtlich condemnirt worden ſind.

Cap. XXI.

Von dem Brief des Pabſts Innocentii XII. über die Signatur des Formulars.

1. Frag.

JSt ſeit dem der Pabſt Clemens IX. ſeinen Brief publiciren laſſen/ nichts mehr von der Signatur des Formulars gedacht worden?

Antwort.

Ich habe oben ſchon gedacht/ daß ſie ſowohl in denen Niederlanden/ als auch in Franckreich/ noch neue Strittigkeiten verurſachet. Höret nur/ was ſich in Flandern hierüber unter der Regierung des Pabſts *Innocentii XII.* der Anno 1691. den 12. Januarii dem Alexander VIII. ſuccedirt/ und vorhero insgemein Antonius Pignatelli genennet worden. Die Doctores aus der Theologiſchen Facultät zu Löwen ſchrieben Anno 1693. an den Pabſt und baten/ Seine Heiligkeit möchten eine Declaration ſchreiben/ daß die Lehre de Prædeſtinatione gratuita, & de gratia efficaci, die ſie in ihrer Cenſur gelehret hätten/ in denen Conſtitutionibus und Bullen derer Päbſte Innocentii X. und Alexandri VII. nicht condemnirt worden ſey. Pabſt Innocentius XII. antwortete ihnen wiederum durch einen Brief vom 6. Februarii Anno 1694. ſie ſolten ſich dißfals an die Decreta Pauli V. und Ur-

bani XIII. halten / als welche verboten / nicht das geringſte hierůber zu ſchreiben / oder drucken zu laſſen; Sie kŏnnten aber die Lehre des H. Thomæ und des Heil. Auguſtini doceriren. Eben dieſen Tag ſchrieb der Pabſt auch einen Brief an den Ertz-Biſchoff zu Malines / und an die Biſchŏffe zu Anvers / Brugges / Gent und Nuremond / die ſämmtlich ihm geſchrieben / daß in Flandern einige Theologi wären / die die Strittigkeiten über des Janſenii Buch wieder hervor ſuchen / und durch allerhand Explicationes die Conſtitutiones Innocentii X. und Alexandri VII. und das Formular umſtoſſen wollen. In dieſem Brief befahl er nun gedachten Biſchŏffen / ſie ſolten wieder alle diejenigen / welche die in dieſen Bullen / verdammte 5. Propoſitiones behaupten würden / procediren / anbey vermahnte er ſie zugleich / bey Unterſchreibung des Formulars ja nichts weiters beyzufügen / mithin wäre es ſchon genug / wann diejenigen / welche es unterſchreiben / nur aufrichtig ohne Diſtinction, Reſtriction oder Expoſition es thun / dabey auch die aus des Janſenii ſeinem Buch gezogene Propoſitiones in eben dem Verſtand / als ſie darinnen anzutreffen / und welchen die Worte gedachter Propoſitionum an und vor ſich ſelbſten mit ſich bringen / *in ſenſu obvio, quem ipſamet propoſitionum verba præ ſe ferunt*, condemniren / mit dieſem nochmahligen Verbot / daß ſie ſich ja nicht / noch etwas weiters / weder per formam declarationis, noch explicationis, beyzufügen / gelüſten laſſen ſolten. Wie

nun dieſer Brief nach Flandern gebracht worden/ haben die Vertheidiger des Janſenii denſelben ſo ausgelegt/ als es ihnen in ihren Kram anſtändig geweſen. Sie ſagten/ daß/ indem der Pabſt declarirt/ daß nur bloß allein der Verſtand dieſer 5. Propoſitionum, wie ſie in den Formular verdammt würden/ der rechte natürliche Verſtand der Worte wäre/ den ſie doch keinesweges vor des Janſenii Verſtand hielten/ man folgbahr das Formular unterſchreiben könnte/ ohne daß man des Janſenii Verſtand condemnire. Die Biſchöffe aus Flandern ſchrieben hierüber das anderemahl an den Pabſt/ und begehrten von ihm die Diſpoſition dieſer Theologen/ und baten ihn/ er möchte ſeine Intention noch etwas deutlicher geben/ auch erklären/ ob man gehalten wäre/ zu erkennen/ daß die 5. condemnirte Propoſitiones in dem Janſenio enthalten/ und auch in ſeinem Verſtand condemnirt worden wären. Der Pabſt antwortete ihnen durch ſeinen Brief ſub dato den 24. November Anno 1696. daß das Ubel/ davon ſie ihm ſchrieben/ nicht daher rühre/ als wenn er ſich in ſeinem Brief vom 6. Februarii Anno 1694. nicht genugſam explicirt hätte/ ſondern vielmehr daher/ weilen der Brief nicht ſo/ wie es billig hätte ſeyn ſollen/ darinnen vollzogen worden iſt; weiter/ daß/ wann/ indem die vermeynten Janſeniſten zu dem Formular ſchwören/ ſie ſodann die 5. Propoſitiones nicht anderſt als in ihrem natürlichen Verſtand/ ohne Abſicht auf den natürlichen Verſtand mehrgedachten Formulars condemniren/

mniren / und ihren natürlichen Verſtand ſo aus-legen / als es ihnen gefällig / dergleichen auch vor ſich innerlich thun / und dißfals nichts durch einige äuſſerliche Action bezeigen / folglich die Kirche ja hierüber kein Urtheil geben könne / wann aber dieſe vermeynte Janſeniſten ihre eigene Explicationes mündlich oder ſchrifftlich / daß ſie nemlich dem Verſtand / wie er in denen Apoſtoliſchen Conſtitutionen / und in dem gedachten Brief genommen wird / entgegen wären / publiciren würden / ſo könnte man wider ſie procediren. Der Pabſt fügte auch dieſem noch mit bey / daß er gantz erſchrocken wäre / als er vernommen / daß Leute in ihren Diœceſen ſich erkühnten mündlich oder ſchrifftlich auszugeben / des Pabſts Alexandri VII. Conſtitution vom 16. October 1666. wie nicht weniger auch das von eben dieſem Pabſt aufgeſetzte Formular wären durch ſeinen Brief verändert oder verbeſſert worden / da er doch eines ſowohl als das andere in dieſen ſeinem Brief confirmirt hätte / ſeine Meynung auch jederzeit geweſen / und noch bis dato ſey / daß man ſich daran halten / und auf keinerley Weiſe einigen Zuſatz geſtatten ſolle / oder daß man etwas von dieſem Formular, was auch immer ſeyn möge / davon thue / oder an dem / was darinnen enthalten / einige Veränderung vornehme. Dieſe Briefe ſind zwar nach Flandern gebracht worden / allein die Strittigkeiten über den Verſtand des Formulars / in Anſehung des facti Janſenii, haben nichts deſtoweniger noch immer darinnen angehalten.

Cap. XXII.

Von dem Brief des Pabſts Innocentii XII. den er durch Veranlaſſung eines Buchs/ *Explication des maximes des Saints, ſur la vie interiere* genannt/ publiciren laſſen.

1. Frag.

Ihr habt mir noch nichts von dem Urtheil/ welches über das Buch des Herrn Franciſci Saligniac de Fenelon, Ertz-Biſchoffs zu Cambray, ſo er *Explication des Maximes des Saints ſur la vie interieure*, das iſt: Eine Erklärung der Maximen der Heiligen über das innerliche Leben/ nennet/ gefället worden iſt/ erzehlet. Ich erinnere mich/ daß dieſes Buch ein groſſes Aufſehen verurſachet/ und zu Rom durch ein beſonder Urtheil/ welches auch die Cleriſey in Franckreich angenommen hatte/ condemnirt worden ſey?

Antwort.

Ich will euch hiervon Nachricht ertheilen/ und bey dieſer Gelegenheit die Hiſtorie von dem Pontificat Innocentii XII. unter welchem dieſes Urtheil gefället worden/ noch weiter fortſetzen. Wie des Molinos ſeine Lehre Anno 1687. zu Rom verdammt worden/ habe ſchon berühret. Madame Guyon hat in einigen Schrifften ſolche Maximen von der reinen Liebe und von dem ſtillen

Gebet

Gebet einflieſſen laſſen / die denen Maximen / welche in dieſem Autore condemnirt worden / gantz ähnlich waren / dahero man dieſe Opera auf Verordnung einiger Prälaten in Franckreich verdammt hat. Gleichwie nun Madam Guyon ſich auf die Herren Biſchöffe von Meaux, Chartres, Chalons, und auf den Herrn Tronſon, Pater Superior in dem Seminario zu Sulpice, beruffen / ſo haben dieſe zu Iſſy Anno 1694. den 10. Martii 34. Articuln über die Beſchaffenheit des Gebets aufgeſetzet / und geglaubt / ſie hätten ſchon der Sache ein Genügen gethan / wann ſie die Irrthümer der neuen und gantz beſondern geiſtlichen Lebens-Art / und die höchſtgefährlichen Folgerungen / die daraus zu ziehen wären / nicht empor kommen lieſſen. Der Abt zu Fenelon, welcher an denen über dieſen Articul gehaltenen Conferentzen / mit Antheil gehabt / approbirte ſie / und auch ſo gar Madame Guyon hat dieſelben mit unterſchrieben. Als nach der Zeit der Abt zu Fenelon das Ertz-Biſtthum Cambray überkommen / ſchrieb er ein Buch / und ließ es / unter dem Schein / als wolte er dieſe Articuln noch weiter ausführen und erklären / Anno 1697. in öffentlichen Druck herausgehen. Dieſes Buch nennete er: *Explication des Maximes des Saints ſur la vie interieure.* Es iſt kaum in Vorſchein gekommen / ſo hat es ſchon einen groſſen Lermen angerichtet. M. de Cambray war der erſte / der ſich an den Pabſt Innocentium XII. addreſſirt / und ihn um ſein Urtheil / über dieſes Buch angeſprochen. M. de

Châlons, als er Ertz-Biſchoff zu Paris worden / der Biſchoff zu Meaux und der Biſchoff zu Chartres publicirten Anno 1697. eine Declaration, und verwarffen die / in dieſem Tractat enthaltene Lehre. Wie nun dieſe Affaire auch zu Rom / nach beederſeits eingeloffenen ſchrifftlichen Bericht / in einer expreſſe hierüber angeſtellten Verſammlung / gerichtlich unterſucht worden / hat endlich der Pabſt dieſes Buch als einen ſolchen Tractat, darinnen die Gläubigen / wann ſie darinnen leſen / und ſich deſſelben bedienen / gar leicht auf ſolche Irrthümer / die allbereit condemnirt worden wären / gebracht werden können / in welchem auch ſolche Propoſitiones, die ſowohl in Anſehung des Wort-Verſtands / als auch wegen der genauen Verbindung / die ſie mit denen Maximen des Wercks haben mögen / verwegen / ärgerlich / übel anzuhören / die auch fromme unſchuldige Hertzen leicht beleidigen können / in der That und Ausübung ſelbſten höchſt gefährlich / ja auch ſo gar in gewiſſer Abſicht irrig zu nennen / enthalten wären / condemniren laſſen. Die Bulle ſub dato den 12. Martii Anno 1699. führet deren abſonderlich 23. an / die alle auf eine reine und unintereſſirte oder ungefärbte Liebe zielen / dabey auch alle Bewegungen einiger Furcht / Hoffnung / Verlangen einiger Vergeltung und der Seeligkeit ausgeſchloſſen ſeyn müſten / eine ſolche Liebe / in welcher dero Vollkommenheit beſtehen ſolte. Dieſes Decretum ſchickte man an den König nebſt noch einem beſondern Brief / und der König / an alle Metropolitanos

tanos in Franckreich / mit der Verordnung / daß ſie die Biſchöffe aus ihren Provintzen verſammlen / und gedachtes Decretum dabey annehmen und approbiren laſſen ſolten. Dieſes geſchahe auch alſobald / auch ſo gar von dem Ertz-Biſchoff zu Cambray, der ſich dem Päbſtlichen Urtheil unterworffen hatte. In einer jeden Provinz hat man die Verbal-Proceſſen einer jeden Provincial-Verſammlung / darinnen jedesmahl die Conſtitution acceptirt worden / formiren laſſen / und der König publicirte / vermög aller dieſer Erklärungen / auch ſeines Orts eine Declaration ſub dato den 14. Auguſti Anno 1699. und befahl darinnen / daß die Conſtitution, ohne Bedencken vollzogen werden ſolte. Die General-Verſammlung der geſamten Cleriſey von Anno 1700. approbirte alles das / was in denen beſondern oder Provincial-Verſammlungen war abgehandelt worden. Und alſo iſt von derſelben Zeit an dieſer Streit / den man gewiß recht hefftig eine Zeit lang geführet / und darüber ſie beederſeits vieles geſchrieben / ſo glücklich beygelegt worden / daß er keine weitere Folgerung nach ſich gezogen.

Cap. XXIII.

Fernere Erneuerung derer Strittigkeiten über das Formular in Franckreich/ bey Gelegenheit einer Gewiſſens-Sache/ wie auch von der Bulle/ welche Pabſt Clemens X. hierüber publiciren laſſen.

1. Frag.

Ihr habt mir geſagt/ daß die Strittigkeiten über das bewuſte Formular ſich bey Ende dieſes Jahr-hunderts abermahls angeſponnen/ bey was Gelegenheit iſt nun das geſchehen? und was iſt darauf erfolgt?

Antwort.

Die Erneuerung ereignete ſich bey Gelegenheit einer Gewiſſens-Sache/ die von einem Beicht-Vater proponirt worden/ ob er nemlich mit gutem Gewiſſen einem Geiſtlichen/ der ſein Beicht-Kind/ und folgenden Meynungen/ die in dieſem Caſu erzehlet werden/ zugethan iſt/ die Abſolution verkündigen könte? der Caſus iſt dieſer: "Daß nemlich gedachtes Beicht-Kind die "5. Propoſitiones ernſtlich und ohne Falſchheit/ "auch ohne eintzige Reſtriction in allem dem "Verſtand/ als die Kirche ſie verdammt/ und "Janſenius ſie verſtanden/ und nach der Art und "Weiſe/ wie unſer heiliger Vater Pabſt Innocentius

centius XII. in ſeinem an die Biſchöffe in denen" Niederlanden abgelaſſenen Schreiben ſie er-" kläret hat / condemnire / auch das Formular" auf dieſe Art unterſchrieben habe; und das mehr" gedachtes Beicht-Kind / was das Factum an-" betrifft / der Meynung wäre / er habe der Sa-" che ſchon ein Genügen gethan / wann er zu dem /" was die Kirche hierüber decidirt / mit aller" geziemenden Submiſſion und Ehrerbietung" ſtille ſchwiege." Wie nun dieſe Gewiſſens-Sache vor die Doctores der Theologiſchen Facultät zu Paris gekommen / haben viertzig von ihnen durch ihre Reſolution ſub dato den 20ſten Junii Anno 1701. folgende Deciſion gemacht / daß ſie nemlich glaubten / dieſes Geiſtlichen ſeine Meynungen / darüber ſie befragt worden / wären weder neu / noch ſonderbahr / auch nicht von der Kirche verdammt / noch auch endlich von ſolcher Art / daß ſein Beichtvatter von ihm begehren ſolle / daß er im Fall er von ihm die *Abſolution* erhalten wollte / davon abſtehen ſollte. Dieſe Deciſion, welche man hätte geheim halten ſollen / wurde von einigen unruhigen Gemüthern / die ſie / nebſt noch einer grob- und abgeſchmacken Vorrede darüber / haben drucken laſſen / publicirt. Dieſer gedruckte Caſus verurſachte groſſe Unruhe / und brachte viele Schrifften hervor. Die Doctores, die dieſen Caſum unterſchrieben / waren hefftig erſchrocken / als ſie geſehen / daß er durch den Druck publicirt worden / erklärten ſich darüber

durch

durch gewiſſe Acta, darinnen ſie derſelben Publicirung gar übel empfunden/ wie ſie nemlich das ehrerbietige Stillſchweigen/ welches ſie an dem Geiſtlichen approbirt/ verſtünden/ und übergaben ihr Bedencken dem Urtheil des Cardinals de Noailles, Ertz-Biſchoff zu Paris/ dieſer Prälat condemnirte durch ſeinen Befehl ſub dato den 22ſten Februarii Anno 1703. der hernachmahls den 5ten Martii publicirt worden/ die Reſolution dieſer Gewiſſens-Sache/ wie auch alles das/ was dißfalls über die Signatur des Formulars referirt worden/ als etwas denen Conſtitutionibus Innocentii X. und Alexandri VII. wie nicht weniger auch denen Brieffen erſtgedachten Pabſts Innocentii, welche von der allgemeinen Verſammlung der geſammten Cleriſey in Franckreich Anno 1700. angenommen worden/ und ſeiner Ordonanz vom 20ſten Auguſti Anno 1696. allerdings höchſt widriges/ ſo nur die/ allbereit decidirte/ Quæſtiones, auf das Neue wieder hervorzuſuchen/ zielet/ gern zweydeutige Reden/ aus eigenem Gehirn geſponnene reſtrictiones mentales, ja auch ſo gar meinendige Gemüther liebet/ die Autorität der Kirche ſchmählert/ und den ihr gebührenden Gehorſam abziehet. Nach geſchehener Condemnirung des Caſus, beſtraffte er auch die wider dieſen Caſum Conſcientiæ publicirte Schrifften/ declarirte/ daß er/ zur Beförderung der Gerechtigkeit/ und Vertheidigung der Chriſtlichen Liebe/ wie nicht weniger auch der Warheit zum beſten/ ſeinen Gerechten und

billigen

billigen Unwillen wider die mit lauter Groll und Bitterkeit angefüllte Bücher / die in der Welt wider die / welche dieſen Caſum unterſchrieben / weit und breit ausgeſtreuet worden / bezeugen müſte / dahero er ſie / als ſchmähiſche / ärgerliche ſund Ehren-rühriſche Schrfften / die die Liebe gäntzlich unterdrucken wollen / verdammt / und verboten / daß man ſie auch ſo gar nicht einmahl leſen ſollte. Endlich bezeugte er auch / daß er ſich eben ſo hefftig / als er billig zuthun ſchuldig wäre / in Anſehung derer / die ſich förderhin / die Lehre der 5. Propoſitionum wieder aufzuwickeln / oder ſonſten wider die Conſtitutiones derer Päbſte / directè oder indirectè, zu reden / oder auf eine andere / auch allergeringſte Weiſe / denenſelben nachtheilig zu ſeyn / erkühnen würden / widerſetzen wollte. Er erneuerte auch zugleich das Verbot / daß man keinen aus ungewiſſen und gehäſſigen Gemüth des Janſeniſmi beſchuldigen ſolle / wann es nicht recht gewiß und offenbahr iſt / daß er / einige von denen condemnirten Propoſitionen mündlich oder ſchrifftlich gelehrt zu haben / im Verdacht ſey. Eben denſelbigen (den 5. Martii Anno 1703.) als dieſer Befehl publicirt worden / hat auch der König in ſeinem Rath ein Decretum ausgehen / und in demſelben auf ſeinem Befehl die Execution des Decreti vom 23. October Anno 1668. vollziehen laſſen / mit noch dieſer Verordnung / daß überhaupt alle und jede gedruckte und geſchriebene Bücher und Libellen / die beederſeits zur Erneuerung der ehe bevor bereits

reits untergedruckten Strittigkeiten / publicirt
"worden / ſupprimirt werden ſolten. "Ferner
"verbietet Seine Königliche Majeſtät auf das
"neue noch einmahl allen und jeden ſeiner Unter-
"thanen / weß Stands / Geſchlechts und Con-
"dition ſie auch immer ſeyn mögen / daß niemand
"etwas von gedachten Schrifften über die Mate-
"rien in Anſehung des Janſeniſchen Tractats /
"oder was ſonſten mit demſelben übereinkommen
"mag / weder directè noch indirectè zu ſchrei-
"ben / zu verfertigen / zu drucken / zu kauffen oder
"zu verkauffen / noch auch ſonſten einer den an-
"dern auzugreiffen / oder mit Ehrenrühriſchen
"Worten und Terminis, dergleichen die Nova-
"tores, Janſeniſten / Semi-Pelagianer, oder an-
"dere dergleichen Nahmen ſeyn mögen / heraus
"zu fordern / ſich geluſten laſſe / wo anderſt ein
"ſolcher Verbrecher / als ein rebelliſcher Uber-
"tretter dero Königlichen Majeſtät Mandaten /
"oder als ein Aufrühriſcher und Verſtöhrer der
"allgemeinen Ruhe / ſich nicht ſelbſt muthwillig
"alle ſolchen ungehorſamen Unterthanen / gebüh-
"rende Straffe und Königliche Ungnade zuzie-
"hen will. Hiernechſt gebieten auch Seine
"Majeſtät allen Ertz- und Biſchöffen / daß ein je-
"der in ſeiner Diœceſe alle mögliche Sorge und
"Wachſamkeit gebrauchen ſolle / damit der /
"durch die Bullen / Declarationes und Decreta
"ehe bevor beförderte Friede liebreich und unver-
"brüchlich unterſtützet und erhalten / und die ein-
"mahl glücklich und nach Wuntſch beygelegte
"Trublen nicht auf das neu wiederum aufgerühret
werden

werden mögen / und endlich allen Richtern / daß"
ſie mögliche Handanlegung dißfals thun ſolten.,‘

2. Frag.

Iſt nicht auch zu Rom wieder dieſen Caſum Conſcientiæ etwas vorgegangen?

Antwort.

Sobald dieſer Caſus Conſcientiæ daſelbſten kund worden / hat Pabſt *Clemens XI.* (der Cardinal Albano) welcher dem Innocentio XII. ſuccedirt / Anno 1703. den 21ſten Februarii einen Brief publiciren / und gedachten Caſum darinnen verbieten laſſen / er ſchrieb auch den 13ten dito an den König einen Brief / nicht nur wider den Caſum Conſcientiæ, ſondern auch wider die Autores. Die meiſten Doctores, die die Reſolution davon unterſchrieben / haben ſich der Ordonnanz des Cardinals von Noailles unterworffen / und ſchrifftlich verſprochen / ihre Meynung und übrige Auffführung nach dieſer Ordonnanz einzurichten. Endlich haben ſie alle bis auf einen dieſe Declaration unterſchrieben. Der Päbſtliche Brief / darinnen offtgedachter Caſus Conſcientiæ condemnirt worden / iſt / weilen er nicht alle nothwendige Formalitäten gehabt / in Franckreich nicht recipirt worden; Indeſſen haben doch welche Biſchöffe / denen er war zu geſchickt worden / vor gut befunden / ihn zu publiciren. Die Parlamenter zu Paris / Aix, Bordeaux lieſſen durch gewiſſe Decreten der Biſchöffe ihre Mandata, weilen ſie ſich in Anſehung der Condemnirung des Caſus Conſcientiæ

tiæ des Pabſts Briefs bedienet hatten/ ſupprimiren. Viele andere Biſchöffe condemnirten den Caſum Conſcientiæ, ohne daß ſie ihre Condemnirung auf den Päbſtlichen Brieff/ der in Franckreich verworffen worden/ gegründet hätten. Endlich haben der allerchriſtlichſte/ und Catholiſche König ihre Stimmen zuſammen gegeben/ und von dem Pabſt eine Conſtitution, alſo eingerichtet/ daß ſie in ihren Königreichen über die ſo viele Jahr her in Anſehung der 5. Propoſitionum anhaltende Strittigkeiten gebraucht werden könnte/ ausgebeten. Pabſt Clemens XI. verwilligte ihnen dieſelbe/ und machte in ſeiner Bulle/ die alſo anfängt: *Vineam Domini Sabaoth* den Anfang bey denen Conſtitutionibus der Päbſte Innocentii X. Alexandri VII. und Innocentii XII. Er condemnirt darinnen/ alle/ welche vorgeben/ daß/ dieſen *Conſtitutionibus* allen gebührenden Gehorſam zu leiſten/ unnöthig wäre/ den in Anſehung der 5. *Propoſitionum condemnir*ten Verſtand des *Janſeni*ſchen Tractats/ auch von neuen als ketzeriſch zu verdammen/ ſondern daß es ſchon gnug wäre/ wann man dißfalls beſcheidentlich ſtillſchweige; Jngleichen *condemnire* er auch diejenigen/ welche verſichern/ man könne mit Fug und Recht das vom Pabſt *Alexandro VII.* vorgeſchriebene *Formular* unterſchreiben/ ob man ſchon nicht in dem Hertz glaubt/ daß des *Janſenii* Buch eine Ketzeriſche Lehre in ſich begreiffe

greiffe. Dieſen Irrthümern nun zu begeg-
nen / hat er / nachdem Seine Heiligkeit die Constitutiones Innocentii X. und Alexandri VII. wiederum erneuert und beſtätiget / darauf declarirt und verordnet / daß man durch das beſcheidene Stillſchweigen dem Gehorſam / den man dieſen *Conſtitutionibus* ſchuldig iſt / kein Genügen leiſte / ſondern es ſollen alle Glaubige des HErrn JEſu den *Senſum* des *Janſeni*ſchen Buchs / ſo wie er in den gedachten 5. *Propoſitio*nen / und wie die eigentliche Worte es mit ſich bringen / *condemni*rt worden / nicht nur mündlich / ſondern auch in dem Hertzen als ketzeriſch *condemni*ren und verwerffen ſollen / und daß es folglich nicht erlaubt ſey / das *Formular* in einem andern Gedancken / in einem andern Geiſt / oder Verſtand zu unterſchreiben. Dieſe Bulle iſt Anno 1705. den 15ten Julii geſchrieben worden. Dieſe Conſtitution wurde von dem König der allgemeinen geiſtlichen Verſammlung in Franckreich / die Anno 1705. zu Paris gehalten worden / zugeſchickt / daß ſie dieſelbe recipiren ſolten ; damit ſeine Majeſtät / nach erhaltenem Bericht / von deroſelben Acceptirung / zur Publicirung und Vollziehung dieſer Conſtitution die gewöhnliche Patenten expediren laſſen könte. Die Aſſemblée hat durch ihre Deliberation vom 22ſten Auguſti declarirt / daß ſie die Conſtitution des Pabſts Clementis XI. mit allem Reſpect, Submiſſion, und

vollkommener Einmüthigkeit acceptirten; anbey/ daß ſie an Seine Päbſtliche Heiligkeit ein Gratulation-und Danck-Schreiben/ und an alle Biſchöffe einen Circular-Brief abgehen laſſen wolten/ mit der Vermahnung/ daß ſie dieſe Conſtitution annehmen/ und auch zugleich in ihren Diœceſen durch aufrichtige/ und ſo viel möglich/ gleichförmige Mandata publiciren/ im übrigen aber nichts darzu/ auch nichts davon thun laſſen ſollten/ daneben wollten ſie Seine Majeſtät unterthänigſt um beliebige Patenten wegen Enregiſtrirung und Publicirung der Conſtitution in dem gantzen Königreich gebeten haben. Die Patenten wurden demnach den letzten Auguſti Anno 1705. publicirt: Der Circular-Brief und ein gewiſſes Mandats-Project an die Biſchöffe in Franckreich/ die in ihren Diœceſen die Conſtitution bekannt gemacht/ abgeſchickt. Die Conſtitution ſchickte man/ noch ehe ſie in dem Parlament regiſtrirt worden/ der Theologiſchen Facultät zu Paris/und wurde auch von der Theologiſchen Facultät zu Löwen angenommen.

3. Frag.

Hat man auch dieſe neue Bulle unterſchreiben laſſen?

Antwort.

Man war zu frieden/ daß ſie in allen Diœceſen nur publicirt worden; in Anſehung der Nonnen in dem Port-Royal des Champs aber begehrte man/ daß ſie ihre Submiſſion ſchrifftlich bezeugen ſollten. Man gab ihnen ein gewiſſes

ſes Model, welchem ſie noch dieſe Wort mitbeygefügt/ daß ſie es zwar thäten/ jedoch daß es dem/ was ihrentwegen unter dem Pabſt *Clemens IX.* in Anſehung des Kirchen-Friedens vorgegangen/ nicht nachtheilig wäre. Dieſer Reſtriction wegen wurden ſie als Ungehorſame angeſehen; auch verbot man ihnen auf das neu/ wie ſchon Anno 1679. geſchehen/ durch einen expreſſen Schluß vom 27. April Anno 1706. daß ſie keine Neulinge und Koſtgänger halten ſolten. Einige Zeit darnach ſuchten die Nonnen in dem Port-Royal zu Paris die Revocation des Decrets ſub dato den 13ten May Anno 1669. in Anſehung der dazumahl geſchehenen Zertheilung/ und die Suppreſſion des Tituls einer beſondern Abtey/ die auch dazumahl die Nonnen in dem Port-Royal des Champs erhalten haben/ daß man dieſes Cloſter mit der Abtey de Port-Royal zu Paris wiederum vereinbahren möchte. Nach einigen Proceduren gieng man endlich an den Päbſtlichen Hof/ welcher durch eine Bulle vom 27ſten Martii Anno 1708. dieſe Wiedervereinigung angeordnet/ worauf der König ſeine Patenten vom 14ten November Anno 1708. publiciren laſſen. Inzwiſchen hat der Ertz-Biſchoff zu Paris die Nonnen in dem Port-Royal des Champs, darum/ daß ſie ſich geweigert des Pabſts Clementis XI. ſeine Bulle aufrichtig/ und mit aller gebührender Submiſſion zu unterſchreiben/ von dem Gebrauch der Sacramenten ausgeſchloſſen. Und wie ſie ſich endlich auch ge-

geweigert/ die Aebbtiſſin zu Paris vor ihre Superiorin zu erkennen/ ſo hat man auf Befehl des Königs die in dem Hauſe Port-Royal des Champs übrig gebliebene Nonnen/ an der Zahl 18. biß 20. herausgenommen/ und in verſchiedene Clöſter verſchickt/ das Hauß ſelbſten aber abgebrochen. Die Nonnen haben nach der Hand/ als ſie ſo zerſtreuet worden/ alle biß auf drey oder viere das Formular in denen Diœceſen/ darinnen ſie geweſen/ unterſchrieben. Gebe GOtt/ daß dieſe ihre Submiſſion auch alle dieſe Strittigkeiten vollend beylegen möge.

Cap. XXIII.

Von dem Streit über der Chineſer ihren GOttes-Dienſt.

1. Frag.

WEilen nun die Hiſtorie von dem Janſeniſmo ein Ende genommen/ ſo ſeyd von der Güte/ und zeiget mir auch/ was denn eigentlich dieſes vor ein Streit ſey/ der über der Chineſer ihren GOttesdienſt entſtanden/ und noch nicht lang von dem Pabſt unterſucht worden iſt?

Antwort.

Es iſt dieſe Affaire ſchon lange Zeit her zu Rom zwiſchen denen Jeſuiten und denen übrigen Miſſionariis in China anhängig geweſen; jene behaupteten/ der Cultus, damit die Chineſer

den Confucium, und ihre Vor-Eltern verehrten/ wäre nichts anders / als eine bürgerliche Verehrung / und folgbar denen bekehrten Chineſern allerdings zuerlauben; und die andern hingegen glaubten / es wäre ein Cultus ihrer Religion, mithin unter Chriſten nicht zuzulaſſen. Das Evangelium iſt denen Chineſern erſt Anno 1550. geprediget worden. Der Heil. Franciſcus Xaverius hat/ nachdem er in Japon das Evangelium geprediget/ſich auch entſchloſſen/ daſſelbe in China zuverkündigen: Unterwegs aber wurde er kranck auf der Inſul Sancion, und ſtarb daſelbſt Anno 1552. Im Jahr Chriſti 1556. hat der Pater Caſpar de la Croix, ein Dominicaner aus Portugal Gelegenheit gefunden hineinzugehen / und einige Chriſten darinnen zumachen. Der Pater Michel Roggieri, und nach ihm der Pater Matthæus Ricci, beede Jeſuiten ſind gegen das Jahr Chriſti 1580. hineinkommen. Nach der Hand ſind auch andere und zwar Dominicaner hinein/ und haben ſich darinnen niedergelaſſen. Der Pater Ricci hielte das beſte Mittel in der Bekehrung der Chineſer zu ſeyn / wann man ihnen weiß mache/ daß ſie nicht fern von der Chriſtlichen Religion wären; das wäre der wahre GOtt/ den ſie unter dem Nahmen *Tien* und *Xamti*, das iſt *Cæli, & Regis ex ſupero* verehrten; und indem ſie nur den wahren GOtt anbeten / ſo wäre der Cultus, den ſie dem Confucio und ihren Vor-Eltern leiſteten / kein Götzendienſt / ſondern ein Cultus civilis & politicus oder bürgerliche Verehrung zunennen / und denen bekehrten Chineſern

zuzulaſſen. Als Anno 1610. der Pater Ricci geſtorben / ſuccedirte ihm der Pater Longobardi, der dreyzehen Jahr lang in dieſem Lande ſich aufgehalten. Er hatte täglich einen Anſtoß über des Pater Ricci ſein Syſtema, und als er von dem Pater Paſcio, General-Viſitatore, vernommen/ daß die Miſſionarii in Japon des Pater Ricci ſeine Meynung nicht annehmen wolten / hat ſein Zweifel noch mehr überhand genommen: Der General-Viſitator befahl ihm dieſe Quæſtion zu unterſuchen; ſie wurde unter denen Miſſionariis, denen Jeſuiten / hefftig getrieben; ſie waren aber ſelbſten unter ſich nicht einig. Der Pater Bentoia und der Pater Banoni, die zu Macao waren/hielten es mit dem Pater Ricci; hingegen die Patres Sabbatino und de Ruis behaupteten das Gegentheil: Der Pater Longobardi erwählte dieſe letztere Partey / und ſchrieb expreſſe einen Tractat, und probirte darinnen wider des Pater Ricci ſeine Theſin, daß die Chineſer keine andere Gottheit erkenneten als den Himmel/ und ſeine cörperliche oder materialiſche Krafft / die ſich in alle Weſen ausgebreitet. Uber dieſe Informationes verblieben die Jeſuiten zu Macao bey des Longobardi ſeiner Meynung / und der Pater Palmeiro, als neuer Viſitator, befahl denen Miſſionariis, ſie ſolten unter dem Nahmen *Xamti* nicht mehr den wahrhafftigen GOtt andeuten. Ohngeacht dieſes Befehls ſind die Miſſionarii doch noch immer über die Bedeutung dieſes Termini, und über den Cultum der Chineſer uneinig geblieben. Sie hielten alſo zu Kiating

eine Verſammlung: Navarreta ſpricht / es ſey darinnen declarirt worden / daß zwar der *Xamti* oder der oberſte König der Chineſer nicht der wahrhafftige GOtt / jedoch der Einfluß des Himmels ſey / und daß die Chineſer keine Geiſter glaubten. Inzwiſchen berichten die Jeſuiten / es wäre geſchloſſen worden / daß man dieſen Terminum allerdings gebrauchen könte / jedoch mit einer ſolchen Declaration, die allen böſen Verſtand und Bedeutung davon ausſchlieſt. Was die Verehrung / welche die Chineſer dem Confucio anthun / betrifft / ſo iſt dieſe durch eine beſondere Declaration verboten worden / über den Cultum ihrer Vor-Eltern aber iſt nichts gewiſſes decidirt worden. Die Jeſuiten permittirten ſie nach der Hand ohn einziges Bedencken: Die Dominicaner aber und die Miſſionarii, anderer Orden / wolten ſie nicht ſoleicht zugeben. Nachdem nun dieſer Streit-Handel Anno 1644. nach Rom gekommen / und dieſe Fragen in der Propagandiſchen Verſammlung ſind proponirt worden / hat gedachter Aſſemblée ſie wider der Jeſuiten ihre Meynung decidirt / und die Cultus vor verboten gehalten; und Pabſt Innocentius X. verordnete durch ſein Decretum vom 12. September Anno 1645. daß die Miſſionarii, bey Straffe der Excommunicirung / die Reſolutiones mehr gedachter Congregation halten / und inacht nehmen ſolten. Anno 1656. hat der Pater Martini, ein Jeſuit / andere Fragen eben dieſer Congregation vorgeleget / und die Facta gantz anders referirt; auf welche Referirung die Con-

gregation der Chineſer Cultus zum Theil approbirt/ vorgebend/ daß ſie allerdings nur bürgerlich anzuſehen wären/ und nichts Abergläubiſches in ſich hielten. Pabſt Alexander VII. confirmirte dieſe Declaration durch ſein Decretum vom 23. Martii Anno 1656. jedoch ohne daß er des Decretum Innocentii X. revocirt hätte. Wie nun die Jeſuiten/ Krafft dieſes letztern Schluſſes/ ihr Exercitium noch weiter fortzuſetzen/ die Oberhand bekommen/ und begehret/ daß durch dieſes letztere das erſtere Decretum heimlich abgeſchafft würde/ ſo haben die Dominicaner Anno 1661. ſich in der Congregation darüber beſchweret/ darauf die Verſammlung durch ihr Reſponſum ſub dato den 13. November, declarirt/ daß die beeden Reſolutiones in der That wahrhafftig und nach denen ungleich erzehlten Umſtänden der Fragen eingerichtet wären. Gleichwie aber dieſe Deciſion die Strittigkeiten nicht beygeleget/ ſo hat der Pater Navarrette, ein Dominicaner Anno 1674. der Inquiſitions-Verſammlung über den Cultum, den die Chineſer dem Confucio und ihren Vor-Eltern zuleiſten pflegen/ verſchiedene Dubia vorgeleget/ auch/ zur Abſchaffung derſelben/ gar erwünſchte Reſponſa darüber erhalten: Dadurch iſt der Streit zwiſchen denen Miſſionariis, denen Dominicanern und Jeſuiten dennoch noch nicht beygeleget worden. Unter dem Pontificat Innocentii XI. hat M. Maigrot, D. Theologiæ bey der Theologiſchen Facultät zu Paris/ wie auch bey dem Sorbonniſchen Collegio, und dem Seminario derer Ausländiſchen Miſſionen/ welcher von dem Pabſt zum Apoſtoliſchen Vica-

riat

riat zu *FOKIEN*, und nach dieſem zum Biſchoff zu Conon erwählet/ und eben um dieſelbe Zeit von denen Miſſionariis, aus dem Dominicaner- und Franciſcaner-Orden / über den Gebrauch der Cartouchen / gewiſſe Heydniſche Schilde / die ſie in denen Kirchen und Capellen angetroffen/ mit dieſer Aufſchrifft: **Hier iſt der Sitz der Seele** *Confucii*, wie nicht weniger auch über den Terminum, deſſen ſich die Chriſten zur Exprimirung der göttlichen Majeſtät bedienen ſolten / und über den Cultum Confucii und der Chineſer Vor-Eltern / zu Rath gezogen worden / nach reiffer Überlegung dieſer Puncten endlich eine Ordonnanz vom 26. Martii Anno 1693. von ſich gegeben / und darinnen denen Chriſten verboten/ daß ſie ja den wahren lebendigen GOtt nicht mit denen Worten *TIEN* oder *XAMTI* benennen / auch keine Cartouche, darauf dieſe Inſcription wäre: *Kine-Tien*, *adorés le ciel*, oder **betet den Himmel an**/ in die Kirchen ſetzen/ noch ſonſten denen ſolennen und gewöhnlichen Ceremonien / die ſie dem Confucio und denen Vor-Eltern zumachen pflegen / beywohnen/ auch in denen beſondern Häuſern keine Cartouchen / mit dieſer Inſcription: **Hier iſt der Sitz der Seele dieſes oder jenes Verſtorbenen**/ zulaſſen/ noch auch ſagen ſolten / daß der Chineſer ihre Philoſophie nichts in ſich begreiffe / ſo denen Chriſtlichen Geſetzen entgegen wäre/ oder daß der Cultus, welchen der Confucius denen Geiſtern geleiſtet/ ein bürgerlicher und politiſcher Dienſt zunennen ſey. Weilen aber dieſe Ordonnanz des Herrn

Maigrot ohngeachtet auch andere Apoſtoliſche Vicarii, und die allermeiſten Miſſionarii in China, dieſelbe approbirt haben / von denen Jeſuiten verworffen worden / muſte er deswegen an den Pabſt ſchreiben / und ſein Urtheil hierůber einhohlen. Sein Mandatum wurde demnach Anno 1696. dem Pabſt / nebſt einer Supplique, in welcher er ſich auf dem H. Stuhl beruffen / daß nemlich Seine Heiligkeit das / was ſie in Anſehung des Inhalts vor gut befinden wůrde / verordnen mŏchte / eingehåndigt. Dieſe Affaire wurde nun zu Rom pro und contra hefftig unterſucht / darauf beederſeits ſehr viele Verzeichniſſe/Inſtructiones, Berichte und andere Schrifften bey der Congregation eingebracht worden. Sie iſt auch ſogar in Franckreich in Frantzŏſiſchen Bůchern abgehandelt worden. Der Superior und die Directores aus dem Seminario Auslåndiſcher Miſſionen / zu Paris / haben vor nŏthig erachtet / Anno 1700. zur Vertheidigung der Sache ihrer Herrn Confratrum, über die Frage von dem Gŏtzendienſt der Chineſer / an den Pabſt einen Brief abzuſchicken / und / damit er auch zugleich ſtatt eines Reſponſi auf einige Schrifften / die in Franckreich von denen Jeſuiten publicirt worden / dienen mŏchte / im Druck herausgehen zulaſſen. Darinnen haben ſie auch zugleich verſchiedene Propoſitiones, die in der Hiſtorie von dem Lande China, des Pater le Comte, und zwar in einem gedruckten Brief und in einer Relation gefunden werden / kund gemacht / nemlich 1. daß das Volck in *China* bey 2000. Jahr lang die

Erkänntniß von dem wahrhafftigen GOtt erhalten / und ihn auf eine ſolche Art verehret habe / daß auch ſogar die Chriſten ein Exempel und Unterricht daran nehmen könten. 2. Daß dieſes Volck dem Schöpffer in dem alleralteſten Tempel dieſer Welt geopffert habe. 3. Daß auch bey denen Chineſern die Lauterkeit der *Morale*, die Heiligkeit der Sitten / der Glaube / der ſowol inner- als äuſſerliche Dienſt des wahrhafftigen GOttes / die Opffer der Heiligen / die Prieſter / die von GOTT erleuchtete Männer / die Wunder-Wercke / das Weſen der *Religion*, die allerlauterſte Liebe / und der Geiſt GOttes über zwey tauſend Jahr lang erhalten worden. 4. Daß keine *Nation* ſo liebreich geweſen / als die Chineſer. 5. Daß der Chineſer *Religion* in ihren *Principiis* und *Fundamental*-Articuln / eben ſo beſchaffen ſey / als der Chriſten *Religion*, daß ſie eben den GOtt / als die Chriſten / anbeten / ebenfalls auch / wie ſie / denſelben vor den GOtt Himmels und der Erden erkennen. Dieſe Propoſitiones und die Bücher / darinnen ſie enthalten / wurden Anno 1700, den 1. Julii bey der Theologiſchen Facultät zu Paris angegeben. Darauf die Facultät / nach reiffer Unterſuchung derſelben / und vielmaliger Deliberirung in verſchiedenen Conferenzen / durch einen beſondern Schluß vom 18. October Anno 1700. die fünff erſt berührte Propoſitiones öffentlich condemnirt. Inzwiſchen wurde zu

Rom

Rom die Sache von der Chineſer Gottes-dienſt noch immer fortgetrieben. Die Congregation ließ einige eingebrachte Fragen / die ſie beurtheilen ſolten/aufſetzen/ darüber 140. Doctores aus der Theologiſchen Facultät zu Paris ihr Bedencken von ſich gegeben / und dieſen Dienſt condemniren laſſen. Die zu Rom hierüber ernannte Conſultores waren eben dieſer Meynung; und endlich ließ die Inquiſitions-Verſammlung unter dem Pabſt Clemens XI. der noch bis dato auf dem Stuhl ſitzt / ein Decretum publiciren/ und darinnen verbieten/daß man bey Benennung des wahren lebendigen GOttes die Worte *Tien* und *Xamti* nicht gebrauchen / auch keine Cartouchen / mit dieſer Aufſchrifft: *King-Tien*, betet den Himmel an / wenn auch gleich eine Erklärung darüber gemacht wäre / in die Kirche ſetzen/ noch vielweniger denen ſolennen Verehrungen die dem Confucio oder denen Vor-Eltern zugeſchehen pflegen / oder auch denen übrigen obſchon nicht ſo ſolenniter gebräuchlichen Opffern / ſie geſchehen nun gleich in denen Tempeln / oder in Privat-Häuſern / beywohnen / und endlich überhaupt in keinem Hauſe einige Cartouchen / mit der Uberſchrifft: Hier iſt der Sitz dieſer oder jener Seele/geſtatten ſolle. Das iſt die Summa oder der kurtze Inhalt des Decreti, welches Anno 1704. den 20. November in der Inquiſitions-Congregation formirt / und von dem Pabſt bekräfftigt worden. Der Pabſt wolte es aber dazumal nicht publiciren / ſondern hielte es geheim / und gab es nur dem Herrn Carolo de

Tour-

Tournon, Patriarchen zu Antiochien / nachmaligen Cardinal / den er als ſeinen vertrauteſten Legaten über die Oerter / daß er nemlich alles reguliren ſolte / geſetzt hatte. Wie nun dieſer Legat nach China gekommen / und mit denen Miſſionariis eine Unterredung gehalten / hat er folglich ein Mandatum von ſich gegeben / und darinnen denen Miſſionariis befohlen / zu decla- riren / daß die Opffer / wie ſie die Chineſer hielten / mit dem Chriſtlichen Geſetze nicht überein kåmen / und abſonderlich diejenigen / die ſie dem Confucio und denen Vor-Eltern brachten / denen Chriſten verboten wåren / daß ſie auch die Gewohnheit der Cartouchen in Anſehung der Verſtorbenen nicht geſtatten / anbey aber beſtåndig behaupten ſolten / daß der *Tien* und der *Xamti* nicht der Chriſten GOtt wåre. Dieſes Mandatum wurde zu Nanguin Anno 1707. den 25. Januarii gegeben. Das vom Pabſt Anno 1704. gegebene Decretum iſt erſt Anno 1709. publicirt worden. M. de Tournon publicirte ſein Mandatum zu Nanguin, und ſchickte es an alle Biſchöffe und Apoſtoliſche Vicarios in China. Im Anfang haben ſich zwar alle Miſſionarii darnach gerichtet; einige Zeit aber darauf hat der Biſchoff zu Alcalon, der es anfånglich angenommen / hierüber an den H. Stuhl appellirt / auch ſeine Appellirung daſelbſt angebracht. Der Biſchoff zu Macao ſchlug ſich zu ihm / vier und zwantzig Jeſuiten haben Anno 1707. den 28. Maji ebenfals über dieſes Mandatum appellirt. Sie ſchickten die Patres Barros und Beauvolier

nach

nach Rom/ daß ſie in ihrem und der Biſchöffe Nahmen daſelbſt appelliren ſolten. Als inzwiſchen der Käyſer aus China hiervon Nachricht bekommen/ ließ er allen Miſſionaris entbieten/ daß/ wofern ſie der Chineſer ihre Ceremonien approbiren würden/ keiner von ihnen in ſeinem Reich verbleiben dörffte. Inſonderheit aber verjagte er den Biſchoff zu Conon/ und noch andere Biſchöffe/ und den Legaten ließ er nach Macao führen/ mit dem Befehl/ daß er daſelbſt ſo lang/ bis die Jeſuiten/ die man nach Europa abgeſchickt/ zuruck kommen würden/ aufbehalten werden ſolte. Er iſt alſo dieſelbe Zeit über immer in einem Gefangnüß hart verſchloſſen worden/ darinnen er auch Anno 1710. geſtorben. Als das Decretum des Pabſts in Europa war publicirt worden/ haben einige behauptet/ es wäre nur Bedingnüß-Weiſe geſchrieben/ im Fall nemlich die erzehlten Facta ſich alſo befänden/ ſo wolte er hierüber nichts decidiren. Sie gaben bey dem Pabſt gewiſſe Schreiben ein/ mit dem Erſuchen/ Seine Heiligkeit möchten dahin trachten/ daß man in China/ wie vormahls/ den Gottesdienſt fortſetzen könte/ bis nemlich beſſere und gewiſſere Nachricht werde eingeloffen ſeyn/ und daß das Decretum Alexandri VII. inzwiſchen liegen bliebe. Nachdem nun die Appellation über des Cardinals von Tournon Mandatum in dem Inquiſitions-Gericht war angebracht worden/ wurde darinnen vermög eines Decrets ſub dato den 25. September Anno 1710. geſchloſſen/ daß nicht nur das Decretum

von Anno 1704. ſondern auch das von dem Cardinal von Tournon formirte Mandat confirmirt und approbirt ſeyn ſolle / mit dem Befehl an alle Miſſionarios, daß ſie ſich / ohngeacht aller Appellirung / die ſie verworffen und vor nichtig erkläret / daran halten ſolten. Darinnen ſtehet auch / daß dieſes Mandatum nach denen Reſponſis des Anno 1704. geſchloſſenen Decrets verſtanden werden ſolle / anbey nichts darzu füge / und eben dieſelbigen Sachen darinnen enthalte. Unter dem Prætext dieſer letztern Worte / haben einige ausgegeben / man müſte / weilen das Decretum Bedingnüß-Weiſe geſchrieben / folglich auch das Mandatum alſo erklären. Der Pabſt ließ in ſeinem Nahmen durch den Aſſeſſorem der Congregation, an die Generalen der Jeſuiten / Dominicaner / Auguſtiner und Franciſcaner / ſchreiben / daß ſein Decretum nicht Bedingnüß-Weiß geſchrieben / ſondern ſchlechterdings ſein ernſtlicher Wille ſey / daß es alſo vollzogen werde / wie nicht weniger auch daß ſie es von ihren Miſſionariis von Punct zu Punct auch vollbringen laſſen ſolten.

Cap. XXV.

Von denen unterſchiedlichen Secten / die unter denen Proteſtanten ſich hervor gethan.

1. Frag.

Sind die proteſtirende Kirchen in dem XVIIten Seculo in eben dem Zuſtand verblie-

blieben/ als ſie in dem XVIten Jahr-hundert waren beſchaffen geweſen?

Antwort.

Die drey Haupt-Communiones der Reformation/ nemlich die Lutheraner/ Zwinglianer oder Calviniſten/ und die Anglicaner haben jederzeit gewähret/ es entſtunden aber unter ihnen ſolche verſchiedene Strittigkeiten/ welche vielerley Secten angerichtet haben. Die Lutheraner in Teutſchland hatten ſich gleich in dem XVIten Jahr-hundert entzweyet/ indem es einigen von ihnen/ bey Erklärung der weſentlichen Gegenwart des Leibs JEſu CHriſti in dem H. Abendmahl beliebte zu ſagen/ der Leib JEſu CHriſti wäre/ weilen er mit der Gottheit auf das genaueſte vereiniget/ überall zugegen/ dann gleichwie die Eigenſchafften der göttlichen Natur auch der menſchlichen Natur vermög dieſer Vereinigung beygelegt werden können/ alſo käme ja auch die Allgegenwart/ als eine von dieſen göttlichen Eigenſchafften/ der Menſchheit des HErrn JEſu zu. Der erſte Autor dieſer Meynung war ein Weſtphälinger/ Pfarrer zu Hamburg. Johannes Brentius, Johannes Wigand, Flaccius Illyricus, Lucas Oſiander, und Johannes Andreæ, waren ſeine principaleſten Adhærenten. Philippus Melanchton hatte ſich ihnen hefftig opponirt/ allein ſie erklärten ihn vor einen Zwinglianer. Indeſſen nahm ſich die Univerſität Wittemberg ſeiner an. Die nun die/ an allen Orten/ weſentliche Gegenwart des Leibs JEſu CHriſti glaubten/wurden *Ubiquitarii* oder *Flac-*

ciani

ciani genennet. Der Credit, den ſie bey dem Chur-Fürſten in Sachſen hatten/machte ſie überaus mächtig/ ſie verfolgten die andern Lutheraner/ die ſie Philippiſten genennet. Peucerus, des Melanchtons Eydam/ muſte darunter leyden/ indem er bey zehen Jahr lang gefangen geſeſſen. Sechſe von denen vornehmſten Miniſtris dieſer Partey/ nemlich Andreæ, Selneccerus, Chemnitius, Chytræus, und noch zwey andere ſetzten eine Schrifft auf/ die ſie das *Concordien*-Buch genennet/ welches ſie mit Gewalt/ und bey Straff der Ausſchlieſſung von der Gemeinſchafft der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten/ unterſchreiben muſten/ viele unterſchrieben es nun; viele hingegen nicht. Die Calviniſten hatten auch bey Gelegenheit derer Strittigkeiten über den Articul von der Gnaden-Wahl ein Schiſma angerichtet. Einige Prediger und Profeſſores aus Holland wichen von des Calvini Lehre/ was dieſen Articul betrifft/ ab/ und verfielen in den dieſer Lehre entgegen geſetzten Irrthum. Jacobus Arminius, Prediger zu Amſterdam/ war der Vornehmſte von dieſer Partey. Er publicirte zu Anfang des Seculi einen Commentarium über die Römer-Epiſtel/ darinnen er dieſe Lehre abgehandelt. Mit dieſem hielt es der berühmte Prediger/ mit Nahmen Johannes Wittembogartus, der ihn in Anſehung ſeines Credits/ zum Profeſſor Theologiæ zu Leyden denominirt hat. Ehe er aber recipirt worden/ muſte er vorhero mit Gommar, Profeſſor Theologiæ bey gedachter

Univerſität conferiren / und verſprechen / daß er mit denen Calviniſchen Doctoribus gleiche Meynung lehren wolte / er hielt aber nicht ſein Wort / und brachte ſeine beſondere Lehre heimlich und unvermerckt verſchiedenen ſeiner Auditorum bey / die man hernacher Arminianer genennet. Gommar ſtritte hart dawider / daher ſeine Adhærenten die Gommariſten genennet worden. Die Theologi zu Dordrecht verklagten Anno 1605. den Arminium in zwey beſondern Synodis. Der letzte davon verordnete eine National-Verſammlung. Indem nun dieſe Strittigkeiten viele Unruhe angerichtet/ als haben ſich nicht nur allein die Univerſitäten / und die ſämmtliche Herren Prediger / ſondern auch die Stände aus Holland derſelben angenommen / und ſie völlig beyzulegen / die Partheyen zuſammen beruffen laſſen. Man hielte zu dem Ende verſchiedene Synodos/ und Conferenzen zwiſchen denen Vornehmſten dieſer Parteyen. Arminius und Gommar wurden in Beyſeyn derer Räthe / welche die Herren Staaten aus Holland hierzu abgeordnet / angehöret / darauf dieſe von jenen die Nachricht erhalten/ daß die Quæſtiones davon unter ihnen der Streit entſtanden / nicht viel zu bedeuten hätten. Anno 1608. haben Arminius und Gommar denen Staaten aus Holland ihre Meynungen eingeſchicket. Hierauf diſputirten ſie 1. über den Articul von der Gerechtfertigung / 2. über die Prædeſtination, 3. über den Articul von der Gnade. Was dieſen letztern Punct betrifft / ſo hat Arminus ſich

verlau-

verlauten laſſen / er könne keine *Gratias irreſiſtibiles* zu geben. Die Stände hielten es mit Armenio, und lieſſen alſo zur weitern Unterſuchung dieſer Frage keinen National-Synodum halten. Arminius ſtarb Anno 1609. allein der Streit hat nach ſeinen Tod gleichwol nicht aufgehört. Seine Adhærenten wolten den Conradum Worſtium, der mit dem Socinianiſmo ſchwanger gieng / und als ein Arminianer declarirt worden / an ſeine Stelle ſetzen; Sie hätten es auch darzu gebracht / wann der König Jacobus in Engelland nicht ſo hefftig darwider geweſen wäre. Die Arminianer haben ſich wegen der Verfolgungen / damit man ihnen begegnet hatte / in Sicherheit zu ſetzen / bey denen Staaten aus Hol- und Weſt-Frißland eine Supplic unter dem Titul einiger *Remonſtrationum* eingegeben / darinnen 5. Articul enthalten / über welche zu Haag zwiſchen beederſeits daſelbſt verſammlet geweſenen ſechs Theologis eine Conferenz gehalten worden. Der erſte Articul lehret / daß GOtt von aller Ewigkeit verordnet habe / die Gläubigen / die bis an das Ende ihres Lebens in ihrem Glauben verharren würden / ſeelig zu machen. Die Gommariſten fragten über dieſen Articul / ob hierinnen bloß allein das Decretum prædeſtinationi & reprobationis beſtünde / und ob der Glaube und das beſtändige Verharren eine Urſache oder Wirckung der Prædeſtination wäre. Die Arminianer antworteten / ſie erkenneten keine andere Prædeſtination zur Seeligkeit / und der Glaube wie auch das beſtändige Verharren

wären in der göttlichen Wahl die Urſach ſolcher Prædeſtination. In dieſer Conferenz diſputirte man nicht mehr über die Lehre / darauf endlich ſich die Reformirten Kirchen entzweyet. Einige wurden die *Remonſtrantes*, und die andern die *Contra-Remonſtrantes* genennet. Die Remonſtrantes begehrten die Erträglichkeit ihrer Lehre / ohne weitere Unterſuchung derſelben. Sie lieſſen ſolche durch den König in Engelland ſuchen / und die Staaten haben ſie durch ein Decretum Anno 1615. verordnen laſſen; Mauritius: Printz von Orange hat aber die Bewerckſtellung dieſer Verordnung hintertrieben/indem er die Staaten dahin gebracht/daß ſie die Convocation einer National-Verſammlung / die auch auf den 1. May Ao. 1628. zu Dordrecht angeſtellet zu werden/angeordnet und auf den 1. Novembr. hinaus verſchoben worden / einwilligen muſten. Dieſer Synodus beſtund aus verſchiedenen Reformirten Theologis, nicht nur aus denen vereinigten Provintzen / ſondern auch aus Engelland / aus der Pfaltz / Brandenburg / Heſſen / Weterau / aus der Schweitz / aus Genff / Bremen / Emden 2c.

Dieſer gedachte Synodus währete bis auf den 6. Maji des darauf folgenden Jahrs / und beſtund aus 154. Seſſionibus. Man examinirte darinnen der Arminianer ihre fünff Articul. Den 1. von der Gnaden-Wahl / und der Reprobation oder Göttlichen Verwerffung der Ungläubigen. Den 2. von dem Umfang der Erlöſung JEſu Chriſti / wie weit ſich dieſe erſtrecke. Den 3.

von

von denen Kräfften des freyen Willens. Den 4. von der Wirckung der Gnaden-Wahl. Und endlich den 5. von dem beſtändigen Verharren der Gläubigen. Darinnen wird nun gelehret / daß die Prædeſtination und Reprobation allbereit vor der Göttlichen Vorſehung oder Prævision des Verdienſts oder der Ungerechtigkeit vorher gehe / der Menſch hätte nicht durch die Sünde die Freyheit Gutes zu thun verlohren; Die Gnade wäre von ſich ſelbſten wirckend und kräfftig / und daß endlich die einmahl zum ewigen Leben prædeſtinirte oder verordnete Gläubigen nicht aus dem Glauben / noch von der Gerechtigkeit fallen könten. Man approbirte auch darinnen das Glaubens-Bekänntnüß in denen Niederlanden und den Pfältziſchen Catechiſmum. Die Prediger in Franckreich / welche / weilen es ihnen von dem König verboten worden / keine Deputirte auf dieſen Synodum haben abordnen können / approbirten die Deciſiones dieſes Synodi in einer National-Verſammlung / die ſie Anno 1619. zu Alez in Franckreich gehalten. Das Teutſche Reich war über der Religion viele Jahr lang mit denen Kriegs-Trublen beunruhiget. Endlich aber wurden alle dieſe Strittigkeiten beygelegt / und der Friede in dem gantzen Reich durch den Paſſauiſchen Friedens-Schluß Anno 1652. befördert. Die Lutheriſchen Theologi aber begunten noch immer wider einander zu diſputiren / und blieben ohngeacht aller Friedens-Vorſchläge täglich von einander abgeſondert / indem einige der Arminianer ihre Princi-

pia angenommen / die übrigen aber ſich / was dieſe Quæſtiones anbelangt / an des Lutheri ſeine Lehre und an die Augſpurgiſche Confeſſion gehalten. Dieſer Streit währet noch unter denen Teutſchen Lutheranern. Nicht weniger war auch in Engel- und Schottland der Religion wegen ein groſſer Zwieſpalt. Der König Eduardus behielte das Biſchöffliche Gouvernement, die Liturgie und die Kirchen-Ceremonien. Eben dieſe Diſciplin war noch unter der Königin Eliſabeth. Es äuſſerte ſich aber in Engel- und Schottland eine Secte gewiſſer Leute / die keinesweges das Biſchöffliche Gouvernement erkennen wolten / und ſich an die zu Genff gewöhnliche Diſciplin gehalten. Sie nannten ſich die *Puritanos*, dieſe zertheilten ſich wiederum in verſchiedene Claſſen. Robertus Browe aus Nortampton formirte eine gantz beſondere Secte der *Brovvni*ſten / die noch heutiges Tag währet. Er verwarff nicht nur das Biſchöffliche Regiment / ſondern behauptete auch / daß eine jede Kirche independent wäre / auch wären keine ordentliche Prediger / ſondern ein jeder hätte das Recht / ſich dieſes Amts anzumaſſen. Uber das verwarffen ſie die Kinder-Tauff / die Benediction in Anſehung des Eheſtands / und die Gebet-Formuln. Robinſon, ein Prediger zu Leyden / ſuchte dieſe Secte wieder hervor / und gieng noch etwas gelinder. Er war das Haupt derer / die man insgemein die *Independentes* nennet. Ihr Haupt-Maxime iſt / daß eine jede Kirche keiner andern unterworffen / die Macht habe ſich

ſelb-

ſelbſten zu gouverniren. Gleichwie nun aber die Königin Eliſabeth dieſe Secte in Engelland nicht geſtattet / ſo ſind ſie unter der Anführung des Thomæ Godwin in das neue Engelland gegangen / die Schottländer erkannten kein Biſchöfflich Gouvernement. Einige hielten es mit denen *Presbyterian*ern die ſich ihren Predigern unterworffen; die andern mit denen *Independen*ten. Die Presbyterianern waren wieder zertheilet: einige nennet man *Conformi*ſten / die ſich / ob wohl gezwungen an die Ritus der Engliſchen Kirche gehalten; andere *Non-Conformi*ſten / die die gedachte Ritus allerdings verworffen / und lediglich die Lehre und die Diſciplin der Calviniſten in Franckreich und Genff behalten. Die *Anabapti*ſten waren auch noch eine beſondere Secte. Dieſe waren zweyerley Sorten / einige lehrten / man hätte gantz und gar keine Obrigkeitliche Gewalt zu erkennen; die Güter ſolte man gemeinſchäfftlich haben; Die als Kinder getaufft worden wären / müſte man wieder tauffen / die Kinder hingegen gar nicht; die andern hatten nichts beſonders / auſſer daß ſie die Kinder-Tauff verworffen. Unter der Regierung Caroli haben es die Puritani ſo weit getrieben / und gelehret / man könte gar nicht mit gutem Gewiſſen einige Ceremonien von der Engliſchen Kirche behalten. Die Indepedenten geriethen auf die Gedancken / man könnte alle Religionen geſtatten. Einige von dieſen Secten / als die Browniſten und die Independenten / ſind aus Engel- nach Holland übergan-

gangen / ja es haben ſich noch welche andere Secten darinnen angeſponnen. Man findet darinnen Anabaptiſten die des Mennonis, eines Frießländers / ſeine Principia angenommen. Dieſe glauben / man könnte ſich nicht des Worts Dreyfaltigkeit bedienen; Es ſey keine Erb-Sünde; das Fleiſch des HErrn JEſu käme nicht von der Maria; Die Gottheit wäre dem Leiden unterworffen geweſen; man ſollte keine Kinder tauffen; die Seelen der Verſtorbenen ruheten in einem unbekannten Ort. Dieſe Secte hat ſich wiederum in ſehr viele andere zertheilet / die alle ſelbſten einander nicht vertragen können. Einige wollen gar keine Gemeinſchafft mit dem Sündern haben / noch mit denen / die von der Gemeinſchafft ausgeſchloſſen worden; die übrigen wollen allerley Arten Leute erdulten. Die Trembleurs, welche man in Engelland Quacker nennet / haben daher ihren Nahmen / weilen ſie öffters eine zitterende Bewegung von ſich verſpühren laſſen. Sie legen die Schrifft aus / ſo / als ſie dafür halten / daß es ihnen der Geiſt GOttes eingebe. Wann ſie beyſammen ſind / ſo bleiben ſie gantz ſtille und reden nichts / bis einer von ihnen von dem Geiſt GOttes getrieben / anfängt. Die Weiber reden darinnen / als wie die Männer. Georgius Fox, ein gantz gemeiner Mann / hat dieſe Secte in Engelland unter des Cromwels Regierung angerichtet. Die Quacker ſtellen ſich von auſſen überaus GOttsfürchtig an. Sie ſchwören nicht: reden zu Niemand / wenn es auch ein Fürſt wäre

anderſt

anderſt / als mit du / *Tu* und *Tui*. Sie grüſſen einander nicht. Erklären die gantze Hiſtorie von dem HErrn JEſu allegorice: verwerffen die Sacramenta und die Ceremonien: tauffen auch nicht / noch gebrauchen ſie das H. Abendmahl. In Holland / Engel- und Schottland gibt es viele Socinianer / obſchon ihre Secte nicht darinnen gelitten wird; die meiſten aber haben den puren Socinianiſmum verlaſſen / und haben den Arianiſmum angenommen. Es gibt auch gewiſſe *Tolerantes*, welche / ob ſie gleich weder Arianer noch Socinianer ſind / jedennoch dieſelben geſtatten / und mit ihnen communiciren. Endlich gibt es auch *Spinoſi*ſten und *Libertin*er / die dem Atheiſmo gar nahe kommen / und lehren / GOtt ſey der Geiſt / oder die Krafft / welche in alle Weſen / die ſie von der ewigen und unendlichen Materie, eigentlich zu reden / nicht unterſcheiden / ausgegoſſen worden; unſere Seelen hätten an dieſem Geiſt Antheil / ſtürben zugleich mit dem Leib; die Sünde wäre nichts; das Paradieß wäre nur eine Illuſion; die Hölle nur ein Gedicht; die Religion nur durch die Politique erfunden worden. Das ſind kürtzlich dieſe Maximen / welche der Spinoſa behauptet / und ſeine Schüler noch täglich lehren.

Cap. XXVI.

Hiſtoria von der Cyrillo Lucar, Patriarchen zu Conſtantinopel.

1. Frag.

HAbt ihr mir nichts von der Griechiſchen Kirche zu ſagen?

Antwort.

Sie iſt noch immer in dem Stand / als wie ich ſie euch in der Hiſtorie des XVI. Jahrhunderts beſchrieben hab. Doch muß ich euch hierbey eine ſonderbahre Geſchicht erzehlen / daraus ihr abmercken könnet / was dieſe Kirche in Anſehung der Lehre vom Heil. Abendmahl vor Meynungen hat. Es betrifft den Cyrillum Lucar, Patriarchen zu Conſtantinopel. Dieſer Cyrillus Lucar war aus der Inſul Creta, gebohren zu Candia den 12ten Novembr. 1572. Im 12ten Jahr ſeines Alters wurde er nach Padua, ſeine Studia daſelbſt zu treiben / verſchicket / ſein Præceptor war der berühmte Maximus Marguntius Biſchoff zu Cerigo ein groſſer Feind von der Lateiniſchen Kirche. Als er ſeine Studia abſolvirt / reiſete er nach Teutſchland / darinnen er ſich zu denen Proteſtanten geſellet. Dieſer brachte ihre Lehre nach Griechenland / obſchon im verborgen. Er begab ſich nach Alexandrien / woſelbſt er Prieſter / und hernachmahls von Meletio Piga, damahligen Patriarchen

da-

daſelbſt / zum Archimandriten angenommen / und nach der Hand nach Pohlen / um die Vereinigung / welche einige Biſchöffe in Lithauen aus der Griechiſchen Kirche / mit der Römiſchen machen wollten / zu hintertreiben / abgeordnet worden. Als er wiederum nach Griechenland gekommen / traff er dem Meletium Piga, ſo zu reden / in ſeinen letzten Zügen an. Dieſer Meletius war dazumahl zu Conſtantinopel / allwo er die Functiones eines Patriarchen verwaltet. Cyrillus wurde noch bey Lebszeiten des Meletii zum Patriarchen zu Alexandrien erwählet / und Gouvernirte dieſe Kirche einige Jahr lang. Gegen das Chriſti 1612. nahm er zwo Reiſen vor / eine in die Walachey und die andere in die Moldau / darinnen er ſich durch ſeine ſcharffe declamationes und anathematiſationes wider die Römiſche Kirche / indem er täglich mit denen Proteſtirenden umgegangen / ſignalaſirt gemacht hat. Als Neophytus, der Patriarche zu Conſtantinopel in das Exilium verjagt worden / hat dieſer Cyrillus den Stuhl daſelbſt einbekommen / daß er denſelben inzwiſchen gouverniren ſollte. Nach Abſterben des Neophyti iſt er vollend als Patriarch zu Conſtantinopel erwählet zu werden / vorgeſtellet worden; allein Timotheus, Biſchoff zu Patras gelangte darzu. Als dieſer Timotheus Anno 1621. geſtorben / bekam Cyrillus Gelegenheit / ſich zum Patriarchen zu Conſtantinopel erwählen zu laſſen. Hierauf fieng er alſofort an die Calviniſche Lehre heimlich zu leh-

lehren. Die Griechiſchen Biſchöffe / und die Clerſey war hefftig darwider. Gregorius, Biſchoff zu Amaſée, welcher von dem Franzöſiſchen Ambaſſadeur ſoutenirt worden / erklärte ſich wider Ihn. Der Patriarch Cyrillus excommunicirte ihn. Gregorius und ſeine Adhærenten verklagten ihn bey dem Vizir. Cyrillus wurde zu Ende eines Jahrs ins Elend verjagt/ und Gregorius von Amaſée, der an ſeine Stelle gekommen; nach dreyen Monathen ebenfalls vertrieben und erwürget. Anthimius von Adrianopel, der nach ihm zum Patriarchen erwählet worden / hatte den Stuhl nicht länger als drey Tag innen / ſo begehrte Er ſchon ſeine Dimiſſion, und retirirte ſich in ein Cloſter. Der Engliſche Ambaſſadeur erhielte es / daß Cyrillus wiederum zuruck beruffen / und retablirt worden / ſo daß er bey 8. Jahr lang den Conſtantinopolitaniſchen Stuhl innen gehabt. Er lieſſe aus Engelland gegoſſene Schrifften bringen / willens / gewiſſe Catechiſmos auf ſeine Art drucken zulaſſen. Metaxa, der dieſe Schrifften überbracht / hatte in Engelland allbereit ein Buch von dem Glauben und von der Lehre der Griechiſchen Kirche / von Cyrillo Lucar verfertigt / und an den König in Engelland Carolum I. dedicirt / drucken laſſen. Die Türcken lieſſen ihm ſeine Druckerey hinweg nehmen; allein der Holländiſche Ambaſſadeur publicirte eine Glaubens-Bekänntniß / die den Nahmen Cyrilli geführet. Dieſe Confeſſion, welche der Calviniſchen Lehre / über den Articul

cul vom Heil. Abendmahl / allerdings gleich kam; wurde zu Genff gedruckt. Sobald ſie publicirt worden / hat Matthæus Caryophilus wider dieſe Glaubens-Bekänntniß eine Schrifft unter dem Titul: *Cenſure dela Confeſſion de foy, ou plûtôt dela perfidie Calvinienne publiée ſous lenom de Cyrille Patriarche de Conſtantinople:* das iſt / eine *Cenſure* über die Glaubens-Bekänntniß / oder vielmehr der Calviniſchen Treuloſigkeit / welche unter dem Nahmen *Cyrilli*, des Patriarchen zu Conſtantinopel / *publici*rt worden / im Druck heraus gegeben. Anno 1633. hat Cyrillus, Biſchoff zu Berea, nachdem er vorhero denen Hoffbedienten / an der Pforte / eine Summe Geldes verſprochen / wann er zu dem Patriarchat zu Conſtantinopel gelangen würde / den Cyrillum Lucar von ſeinem Stuhl gebracht: iſt aber / weilen er ſein Verſprechen nicht hat halten können / in das Elend verjagt / und Cyrillus Lucar dagegen wieder eingeſetzet worden; Allein er wurde nach Verflieſſung eines Jahrs und 2. Monather noch einmahl vertrieben / und Athanaſius Patellarius auf den Stuhl zu Conſtantinopel geſetzet. Dieſer behauptete den Stuhl nur 22. Tag lang. Cyrillus bekam abermahls den Stuhl / und wurde ein Jahr darnach wiederum verjagt. Cyrillus von Berea, der nach ihm den Stuhl wiederein bekommen / beſtieg ihn nur zwey Jahr lang. Neophytus von Heraclea, ſein Succeſſor, gab ſeinen Stuhl nach Verflieſſung eines Jahrs/wieder auf. Cyril-

rillus Lucar beſtieg den Stuhl noch einmahl/ und zwar das letzte mahl/ angeſehen er auf ein Schloß jenſeit dem ſchwartzen Meer gefangen geſetzt / und Anno 1638. darinnen erwürget worden. Cyrillus von Berea, der nach ihm wieder eingeſetzt worden / hielte eben daſſelbe Jahr zu Conſtantinopel einen Synodum, dabey auch die Patriarchen von Alexandria und Jeruſalem / nebſt 23. Biſchöffen / und denen Officiers des Patriarchen zu Conſtantinopel / zugegen geweſen / und ließ den Cyrillum Lucar darinnen verfluchen / wie nicht weniger auch die Articul ſeiner vermeynten Confeſſion. Meletius Syricus Doctor bey der groſſen Kirche/ müſte ihn refutiren. Cyrillus von Berea war nicht lang auf dem Stuhl. Parthenius Biſchoff zu Andrianopel ließ ihn von Conſtantinopel verjagen / und nach Tunis relegiren / bekam auch ſeine Stelle / und von dem Groß-Vizir den Befehl / den Cyrillum von Berea erwürgen zu laſſen. Dieſer Parthenius hielte Anno 1642. im Monath May zu Conſtantinopel ein Concilium, und condemnirte darinnen die Articul aus der Confeſſion, welche den Nahmen Cyrilli Lucar geführet. Doch dieſes Patriarchen ſeine Ehre zu retten / gab er vor / ſie wäre ihm fälſchlich zugeſchrieben worden. Das Decretum dieſes Synodi, *Confeſſio Orthodoxa* genannt / wurde von dem Legaten des Patriarchen zu Conſtantinopel in die Moldau / wie auch in die Ruſſiſchen Kirchen gebracht / und darinnen in einem Concilio zu Jaſſi gehalten / con-

confirmirt/ und im Druck daſelbſt heraus gegeben. Alle Griechen/ die dazumahl geſchrieben/ haben dieſe Confeſſion mit ſonderbahrem Lob angeführt. Nectarius Patriarche zu Jeruſalem hat ſie als ſehr Orthodox gelobet/ und Dorotheus, ſein Succeſſor aufs neue in ſein Manual drucken laſſen. Anno 1672. iſt ſie in einer zu Bethlehem gehaltener Biſchöfflichen Verſammlung/ welche eine Schrifft wider des Cyrilli ſeine Confeſſion unterſchrieben/ ſolenniter approbirt worden. Dionyſius Patriarch zu Conſtantinopel/ confirmirte eben daſſelbe Jahr des Barthenii ſeine Orthodoxe Confeſſion. Endlich hat auch der Callinicus, Patriarch zu Conſtantinopel ſie in einer beſondern Synodal-Schrifft von Anno 1691. darinnen er einige Scripta von dem Legotheto condemnirt/ confirmirt. Johannes Caryophilus, der unter dem Prætext einige Difficultäten über das Wort *Tranſubſtantiation* formiren wolte/ ſcheinet/ hat eben die Jrrthümer/ welche des Cyrilli Lucar ſeiner Lehre über das Heil. Abendmahl nicht ungleich geweſen/ wiederum hervorſuchen wollen. Nun habe nichts weiters der Hiſtorie dieſes XVIIten Jahr-hunderts mehr beyzufügen/ als etwa noch das Elogium derer Autorum. Gleichwie nun aber dieſes eine ſehr reiche Materie ſeyn wird/ als gedencke ſie biß auf unſere erſte Unterredung aufzuſparen.

Cap.

Cap. XXVII.

Von denen Autoribus dieſes ſiebenzehenden Jahr-hunderts.

1. Frag.

Ihr werdet nun bald vollend eurem Verſprechen/ daß ihr mir / die gantze Kirchen-Hiſtorie in einem kurtzen Begriff zuerzehlen gethan habet / nachgekommen ſeyn. Noch einen Articul habet ihr mir verſprochen / welcher ebenfalls gar merckwürdig ſeyn ſoll / nemlich die Autores, oder die Kirchen-Scribenten dieſes XVIIten Jahrhunderts. Ich kenne verſchiedene / ſowol dem Nahmen nach / als auch par Renommée; doch würdet ihr mir einen ungemeinen groſſen Gefallen erweiſen / wann ihr mir / ſo kürtzlich als möglich / der Vornehmſten ihre Nahmen und Eigenſchafften beſchreiben / und worüber ſie eigentlich geſchrieben haben/ erzehlen möchtet?

Antwort.

Es hat in dieſem Seculo unzehlig viele Autores gegeben; will aber nur die beſten berühren. Es gab in allerley Studiis und Diſciplinen fürtrefflich gelehrte Männer. Die Glaubens-Lehre / die Diſcipline, die Hiſtorie / und die Sitten-Lehre ſind noch nie in der Kirche mit ſolcher Gelehrſamkeit / Macht und Fürtrefflichkeit getrieben worden / als wie in dieſem Jahr-hundert. Die vorhergehende Secula hatten uns gar wenig recht

recht gelehrte Månner aufzuweiſen: Zur ſelben Zeit excellirten ſie nur in dieſem oder jenem Stuck einiger Gelehrſamkeit/ und der gemeinen Theologorum ihr Licht und Erkånntniß gieng noch ſo mit: In dieſem Seculo aber haben wir/ was jene betrifft/ weit mehr/ und halb-Gelehrte/ daß ich ſo reden mag/ wuſten darinnen mehr/ als die fůrtrefflichſten Månner verwichener Jahr-hunderten. Man excellirte in allen Stůcken/ abſonderlich in dem Studio Eccleſiaſtico, und die Minder-Verſtåndigſten hatten doch überhaupt einige Notiz davon.

2. Frag.

Dieſer Beſchreibung nach werde ich vieles von denen Autoribus, davon ihr mir jetzund erzehlen wollet/ zuvernehmen haben?

Antwort.

Zu Anfang dieſes Seculi bezierte der Cardinal *Baronius* durch ſeine ſonderbahre Autoritåt den gantzen Römiſchen Hof/ und bereicherte die Kirche durch ſein groß- und fůrtreffliches Werck/ ich meine ſeine Annales Eccleſiaſticos, darinnen er alle Kirchen-Scribenten/ die bis dorthin florirt haben/ weit übertrifft. Nur zu wünſchen wåre/ daß er ſich nicht ſo ſehr in die Controverſen vertiefft/ auf Seiten des Römiſchen Hofs auch nicht ſo Parteyiſch geweſen wåre/ ſondern dagegen ſich an die Critica und Chronologica beſſer gebunden håtte; deſſen ohngeachtet aber iſt ſein Werck gleichwol überaus ſchön und nutzlich. Baronius war gebohren Anno 1538. zu Sora/ einer Biſchöfflichen Stadt/ in dem Labouriſchen

Gebiete / welches in dem Königreich Neapolis lieget. Er gieng mit unter die Congregation de l'Oratoire, welche kurtz vorhero in Welſchland von dem Heil. Philippo de Neri eingeführet worden / hatte einige Häuſer aufgerichtet / und wurde nach der Hand / als der erſte Inſtitutor ſein Amt aufgegeben/ zum Generalen dieſer Congregation gemacht. Pabſt Clemens VIII. machte ihn Anno 1596. zum Cardinal. Nachdem dieſer Pabſt geſtorben / bekam er wohl bis 30. Stimmen zum Pontificat; allein der König in Spanien excludirte ihn / und er ſelbſten war hefftig darwider/und ſtarb Anno 1619. den letzten Junii. Uber ſeine Annales ſchrieb er auch ſchöne Noten über das Martyrologium Romanum, und noch andere Schrifften. Eben zur ſelbigen Zeit florirte auch ein Prieſter aus eben dieſer Congregation, Nahmens *Antonius Gallonius*, der zwey Jahr vor Baronio geſtorben / und ſich durch ſeine Inquiſitiones, die er über der Märtyrer ihre Straffen / als worüber er ein beſonder Werck verfertiget / unternommen hatte / ſignaliſirt gemacht. *Hieronymus Vecchieti*, ein fürtrefflicher Mathematicus, publicirte zu Anfang dieſes Seculi ein ungemein ſchönes Opus Chronologicum, welches er *annum primitivum* genennet: Es nahm aber gar einen traurigen Ausgang / indem ſein Buch / auf Inquiſitions-Verordnung / verbrandt / und der Autor auf ſein Lebtag zu dem Inquiſitions-Gefängniß / dahin er gern und willig ſich verfüget / auch ſeine übrigen Lebens-Zeiten darinnen zugebracht / bis er endlich faſt in dem

80.

80. Jahr ſeines Alters geſtorben / condemnirt worden. Sein Tractat wurde von dem *Marco Antonio Capella*, einem Minoriten-Bruder / der auch zugleich über die höchſte Gewalt des Pabſts / wider die Prætenſiones des Königs in Engelland / einen Tractat geſchrieben / refutirt und widerleget. *Lucas Caſtellini*, aus dem Prediger-Mönchen-Orden einer / that ſich in einer andern Wiſſenſchafft ſonderlich hervor / nemlich in dem Jure Canonico, und ſchrieb verſchiedenes über die Wahl der Prälaten / und über die Canoniſation derer Heiligen. *Didacus Alvarez* und *Thomas de Lemos*, fürtreffliche Theologi aus eben dieſem Orden / erworben ſich ungemein groſſes Lob in denen Diſputen von der Congregation *de Auxiliis*, unter dem Pabſt Clemente VIII. und Paulo V. Beede ſchrieben gewiſſe Opera über die Materien de Gratia & Prædeſtinatione, nach denen Principiis derer Thomiſten. Ein anderer Nahmens *Ludovicus Molina*, ein Spaniſcher Jeſuit / ſchrieb zur Vertheidigung ſeines Syſtematis ein ander Buch / und bewieß darinnen / daß GOtt die Menſchen in Anſehung ihres Verdienſts zum ewigen Leben verordne; desgleichen / daß eine Scientia Media wäre / und die Gnade / wie ſie in dieſem gegenwärtigen Zuſtand anzuſehen / dem freyen Willen unterworffen ſey. *Petrus-Paulus Sarpi*, insgemein *Fra-Paolo*, genannt / ein gewiſſer Venetianer behauptete zu Anfang des Seculi, in verſchiedenen Schrifften / die Sache der Republique zu Venedig wider das Päbſtliche Interdictum, und

ſchrieb auch noch andere Opera, als die Hiſtorie von der Inquiſition, einen Tractat von denen Pfründen / welchen andere dem Fra-Fulgentio zuſchreiben / und ſeine Hiſtorie von dem Concilio zu Trient / wider welche der Cardinal *Palavicinus* eine andere Hiſtorie geſchrieben. *Wilhelmus* und *Johannes Barclai*, beede Rechts-Gelehrte / defendirten in Franckreich die Souverainität derer Könige in weltlichen Dingen / wider den Bozzium, Bellarminum, und die übrigen Autores jenſeit des Gebirges. Von *Edmundo Richero*, Doctor zu Paris / der eben dieſe Sache / und zugleich auch die Autorität des Concilii über den Pabſt / behauptet / habe ſchon erwehnet. Dieſen mag man noch beyfügen den *Simon Vigor*, Conſulenten in dem groſſen Rath / welcher ebenermaſſen verſchiedenes über die Autorität des Concilii geſchrieben. *Petrus Morinus* ein Pariſer / der ſich lange Zeit in Welſchland aufgehalten / arbeitete mit groſſem Nutzen der Kirche an der Edition der Griechiſchen Verſion der LXX. welche Anno 1578. zu Rom gedruckt worden / und verfertigte auch einen fürtrefflichen Tractat de uſu ſcientiarum, auch noch andere / ob ſchon kleine / doch ſehr curieuſe und gelehrte Tractätgen / und verſchiedene Briefe / die ſämmtlich voller Gelehrſamkeit ſind. *Jacobus Bellarminus*, ein Jeſuit gebohren zu Montepulciano, eine Stadt in Toſcana, der Anno 1560. in die Societät getretten / Anno 1576. vom Pabſt Clemens VIII. zum Cardinal gemacht worden / war einer der berühmteſten und beſten Contro-

verſiſten

verſiſten / die wir jemahls mögen gehabt haben. Er ſchrieb ein Corpus Controverſarium, welches von ſehr vielen Proteſtanten angegriffen worden: anbey auch einige Commentarios über die Pſalmen verſchiedene Predigten / und viele kleine moraliſche und gottſeelige Tractätgen. Franckreich vermag ihm einen andern Controverſiſten / der nicht weniger ſehr gelehrt / auch über das weit beredter war / entgegen zu halten / nemlich den Cardinal *Jacob Davi du Perron*. Er war in der Reformirten Religion erzogen / und als er derſelben abgeſchworen / einer der eyffrigſten und erſchröcklichſten Feinde der Hugenotten geworden. Er verſtund ſich wohl auf die Sprachen / Prophan-und Kirchen-Hiſtorien / ſchrieb auch vieles in gebunden-und ungebundener Rede / arbeitete ſtarck an der Bekehrung der Reformirten / und hatte an der Inſtruction Heinrichs des IVten / der ihn zum Biſchoff zu Evreux erküßnet / groſſen Antheil. Er iſt mit dem Herrn von Oſſat, die Reconciliation dieſes Printzens zu befördern / nach Rom abgeſchicket worden. Bey ſeiner Zuruckkunfft hielte er mit dem Herrn du Pleſſis Mornai in Gegenwart des Königs zu Fontainebleau eine beſondere Conferenz, in welcher er dieſen Calviniſchen Herrn vieler falſchen Paſſagen / die er in ſeinem Buch von der Meſſe citirt hatte / überzeugt. Anno 1604. wurde er zum Cardinal erwählet / und that verſchiedene Reiſen / der Frantzöſiſchen Affairen wegen / nach Rom / und ſtarb Anno 1618. den 5. September im 63. Jahr ſeines Alters. Er hinterließ uns einen

nen groſſen Tractat von Controverſen über das H. Abendmahl/ hiernechſt eine Antwort auf das reſponſum des Königs in Groß-Britannien über verſchiedene Streit-Puncten/ und ſehr viele Frantzöſiſche Opera und Poëſien. Unter denen Schrifften des berühmten und ſonderlich gelehrten *Juſti Lipſii*, eines Niederländers/ ſind nur ſeine drey Bücher de cruce, welche zur Kirchen-Hiſtorie gehören. Die erſten Jeſuiten haben ſich durch ihre gelehrte Schrifften abſonderlich über die H. Schrifft recommendirt gemacht. *Nicolaus Serarius*, aus der Diœceſe Metz gebürtig/ der Anno 1572. in die Societät getretten/ iſt ohne eintzige Wiederrede in der Critica ſacra der Gelehrteſten einer damahliger Zeit geweſen. Er ſchrieb einige Prolegomena über die H. Schrifft/ die gewiß hoch zu æſtimiren/ und beſonders gelehrte Commentarios über verſchiedene Bücher Altes und Neues Teſtamentes/ auch noch welche Opera critica, und Controverſen/ darinnen lauter Gelehrſamkeit anzutreffen. *Benedictus Pereyra*, latinè *Perrejus*, ein Spaniſcher Jeſuite/ der Anno 1610. geſtorben/ hat in ſeinem groſſen Commentario über das 1. Buch Moſis groſſe Wiſſenſchafft gezeigt. Dieſen beeden können wir noch viele andere Jeſuiten/ die zu Ende des verwichenen/ oder zu Anfang dieſes gegenwärtigen Seculi geſtorbenen/ beyfügen. *Franciſcus Ribera*, welcher Anno 1591. geſtorben/ und von dem wir einen Commentarium über die kleine Propheten haben/ iſt in ſonderlichen Werth zu halten. *Emanuel Sa* iſt der kür-

tzeſte

tzeſte Commentator über die gantze Bibel. *Johannes Baptiſta Villanpande*, deſſen Commentarius über den Propheten Ezechiel vor ein Haupt-Werck paſſirt. *Benedictus Juſtinianus*, der die langen Commentarios über die Epiſtolas S. Pauli, und über die Canoniſchen Epiſteln geſchrieben. *Johannes Mariana*, der überaus ſinnreiche Noten über die Bücher Alten Teſtaments zuſammen geſchrieben. *Johannes Lorinus* deſſen Commentarii überaus weitläufftig. *Jacobus Tirinus* von Anvers, welcher in ſeinem kurtzen Commentario über die Heil. Schrifft / aus denen übrigen Commentariis das beſte und gleichſam den Kern heraus gezogen. *Cornelius à Lapide* deſſen Commentarii über die gantze H. Schrifft ſo weitläufftig / als kurtz die Commentarii des Samuel Sa, und Tirini geſchrieben ſind. Die Comentarii, welches Johannes Pineda über den Job und die Bücher Salomonis geſchriebē/ſind ebenermaſſen ſehr weitläufftig. *Jacobus Bonfrerius* hat/meinem Beduncken nach/ in ſeinen Erklärungen über die H. Schrifft die beſte Methode gebraucht/und am richtigſten und billigſten geſchrieben. Seine Prolegomena ſind / ob ſchon kurtz / doch voller Materien angefüllt/ und ſeine Commentarii über den Pentateuchum, über die Bücher Joſuä / der Richter und der Ruth ſolide geſchrieben. Dieſen Catalogum ſoll billig beſchlieſſen *Johannes Stephanus Menochius*, ein Sohn von dem berühmteſten Juriſconſulten *Jacob Menochius*, welcher über die gantze H. Schrifft einen Commentarium litteralem geſchrieben / darinnen er die Klarheit

und Deutlichkeit mit der Kürtze auf das herrlichſte vermiſchet. Noch andere Jeſuiten excellirten wiederum in andern Sachen / als *Fronton du Duc* und *Andreas Schot*, was die Verſiones der Griechiſchen Patrum betrifft. *Antonius Poſſevinus* in denen Bibliothecken. *Johannes Gretſer* in dem Studio der Kirchen-Antiquitäten. Dieſer letztere hat ſehr viele Controverſen und Critica geſchrieben. Nachdem Juſto Lipſio hat er vieles über das Creutz gearbeitet / und uns verſchiedene Homilien von denen Patribus über dieſe Materie hinterlaſſen. Er hat auch noch andere curieuſe Sachen / und abſonderlich etwas von denen Leichen-Ceremonien abgehandelt. *Martinus Becan* ein Jeſuite / aus den Niederlanden / legte ſich abſonderlich auf die Theologie und auf die Controverſen / und ſchrieb eine kurtze / klar-deutlich-und ordentliche Theologiam Scholaſticam. Die Theologiſche Facultät in Paris hatte zu Anfang dieſes Jahr-hunderts auch groſſe Theologen aufzuweiſen. *Franciſcus Feu-ardent*, ein Franciſcaner / der die Opera des H. Irenæi mit vielen und langen Noten / darinnen zugleich viele Controverſen abgehandelt werden / heraus gegeben / auch verſchiedene Commentarios über die H. Schrifft und ſehr viele Polemica uns hinterlaſſen. *Nicolaus Cœffeteau* ein Dominicaner / der als Biſchoff zu Marſeille Anno 1623. geſtorben / ſchrieb einen Tractat von der Monarchie in der Kirche wider das Buch des Antonii de Dominis von der Kirchen-Republic, anbey auch eine Antwort auf den

einzeln Tractat des Königs von Groß-Britañien/ und noch viele andere Polemica. *Johannes Fileſac*, der Anno 1638. als Decanus bey der Theologiſchen Facultät zu Paris geſtorben/ war lange Zeit dero gröſte und meiſte Zierde vor allen andern/ und ſchrieb vieles über die Kirchen- und Profan-Sachen/ die ſämmtlich von lauter Erudition zeigen. *Arnoldus de Pondac*, Biſchoff zu Bazas, ein beredt- und ſonderlich gelehrter Mann in denen Sprachen/ anbey auch ein guter Theologus, ſtarb Anno 1605. und verherrlichte die Frantzöſiſche Kirche durch ſeine gelehrte Schrifften. Er gab die Chronick Euſebii neu heraus/ wie nicht weniger auch einen Commentarium über den Propheten Obadias/ und ſchrieb ein Opus Polemicum wider das Buch Dupleſſis Morai. Unter die Zahl unſerer gelehrten Frantzoſen verdienet vor allen am erſten gezehlet zu werden *Nicolaus le Fevre*, Præceptor Ludovici XIII. der/ ob er uns gleich nur welche Opuſcula hinterlaſſen/ jedennoch gar vieles zu ſehr vielen Schrifften der gelehrteſten Männer in Europa durch ſeine Concilia, und durch ſeine Beyhülff/ die er ihnen dißfalls geleiſtet/beygetragen. *Jahannes Savaron*, welcher von dem Herrn Bignon mit allem Recht *Arvernorum & Præſes & Decus* genennet wird/ weilen er von Clermont gebürtig/ Præſident in dem Præſidial zu Rom/ und in Anſehung ſeiner ſonderbahren Meriten die Zierde ſeiner Provinz geweſen/ gab den Sidonium Apollinarem, nebſt einen trefflich gelehrten Commentario, und noch welchen kleinen

einzeln Tractätgen / darinnen lauter Erudition hervor leuchtet / heraus. Gabriel de *Laubeſpina*, der Anno 1604. zum Biſchoff zu Orleans erwählet worden / und Anno 1639. geſtorben / war der erſte der einen accuraten Abriß der alten Kirchen-Diſciplin über die Adminiſtrirung der beeden Sacramenten von der Buſe und dem H. Abendmahl / und noch über andere alte Kirchen-Gebräuche heraus gegeben / wie dieſes aus ſeinen Obſervationibus Eccleſiaſticis. die er in Lateiniſcher Sprache geſchrieben / ferner auch aus ſeinem Frantzöſiſchen Buch von der alten Kirchen-Policey bey Adminiſtrirung des Heil. Abendmahls / und endlich aus ſeinen Noten über die Canones verſchiedener Concilien / über einige Oerter der Operum Tertulliani und über die Bücher des Optati von Milexe, die er neu herausgegeben / zuerſehen iſt. *Wilhelmus Eſtius*, Doctor zu Löwen / und Cantzler bey der Univerſität zu Douay / der Anno 1613. geſtorben/iſt/wie alle der Meynung ſind/der beſte Commentator über den Magiſtrum Sententiarum, und über die Epiſtolas S. Pauli geweſen / unter allen / die bis dorthin florirt haben mögen. In Welſchland hat der Cardinal Fridericus Borromæus, Ertz-Biſchoff zu Mayland / in gedachter Stadt eine herrliche Bibliotheck angeleget; und damit es nicht umſonſt und ohne Nutzen seyn möchte/ ſo hat er treffliche Männer erwählet/ denen er verſchiedene Materien unter die Arbeit gegeben. Unter dieſen waren *Joſephus Vicecomes*, der über die Ritus der Sacramenten der Tauffe/

der

der Firmung / und der Meſſe gearbeitet / und überaus curieuſe und höchſt-nützliche Sachen herausgegeben. *Bernhardinus Ferrarius*, der über die alte Prediger-Methode, desgleichen auch über die Gewohnheit der Kirchen-Briefe / und über der Alten Acclamationes verſchiedene Tractate zuſammen geſchrieben. *Fridericus Borromæus* hat auch ſelbſten einen Tractat *de Epiſcopo Concionante* geſchrieben. *Franciſcus Collius*, aus eben dieſem Collegio einer / erwählte ſich gantz eine beſondere Materie über die Seeligkeit oder Verdammniß vieler Heyden / und ſchrieb deswegen einen groſſen Tractat *de Animabus paganorum*. In Spanien reüſſirte *Thomas Malvenda*, ein Dominicaner / in einer neuen Buchſtäblichen Uberſetzung des Grund-Texts aus dem Alten Teſtament / und in zwey beſondern Tractaten / davon er einen über den Anti-Chriſt / und den andern über das irrdiſche Paradieß geſchrieben. *Heribertus Rosvveida*, aus Utrecht / ein Jeſuite / arbeitete mit groſſen Nutzen über das Martyrologium, und ſchrieb das Leben der vertriebenen Kirchen-Väter. *Auguſtinus Forniel*, aus der Barnabiten-Societät einer / hat in ſeinen Annalen mit groſſem Succeſs verſchiedene Difficultäten aus der Chronologie und aus der Hiſtorie des alten Teſtaments erläutert. *Angelus Rocca*, ein Italiäner / und Auguſtiner-Mönch / wurde vom Pabſt Sixto V. denominirt / daß er die Bibel / die Concilia und die Patres neu herausgeben muſte. Er ſchrieb auch noch andere curieuſe Sachen / als ſeine Tractate von der

Com-

Communion des Pabſts / von denen Glocken/ eine Bibliothecam Theologicam, und wiederum eine andere über die gantze Heil. Schrifft / auch noch viele andere Opuſcula. *Fortunatus Schaccus*, aus eben dieſem Orden einer / ließ zu Venedig Anno 1607. eine ſchöne Hebräiſche und Lateiniſche Bibel mit der Chaldäiſchen Uberſetzung und der Paraphraſi zum Druck befördern. Urbanus VIII. machte ihn zum Sacriſten in ſeiner Hof-Capelle. Schaccus führte dieſes Amt bey 15. Jahr lang; als man ihn aber dieſes Amts entſetzt / retirirte er ſich nach Fano, woſelbſt er gegen das Jahr Chriſti 1640. im 70ſten Jahr ſeines Alters geſtorben. Er ſchrieb ein Werck voll groſſer Gelehrſamkeit über das Heil. Salb-Oehl und über die Salbung an und vor ſich ſelbſten/ ferner einen Tractat von der Canoniſation derer Heiligen / und noch welche Theologiſche Fragen. *Petrus Arcudius*, ein Griech / und zwar aus der Inſul Corfu, florirte ebenfalls in Welſchland zu Anfang des XVII. Seculi. Er hielte ſich ſtarck an der Lateiner ihre Meynungen und Communion, und war ein groſſer Adverſarius der Lutheraner und Calviniſten. Und in eben dieſem Gemüth verfertigte er ſeinen Tractat de Concordia Eccleſiæ Orientalis & Occidentalis in Anſehung der Adminiſtrirung der ſieben Sacramenten/ und noch andere Tractate wider die Griechen. Sehet das ſind die vornehmſten Autores, die zu Anfang dieſes Seculi bis gegen das Jahr Chriſti 1630. oder 1640. hin / in der Kirche florirt haben.

3. Frag.

Mein! erzehlet mir auch noch ferner diejenigen/ welche von dieſer Zeit an die Kirche mit ihren herrlichen und gelehrten Schrifften noch weiters bereichert haben?

Antwort.

Unter dieſe mag man mit allem Recht zehlen den gelehrten *Petrum de Marca*, aus einer vornehmen Familie zu Bearn/ welcher / nachdem er eine Zeitlang im Gericht geſeſſen/ auch Conſulent und Præſident in dem Parlament, und in dem Rath zu Pau geweſen / ſich endlich in den geiſtlichen Stand begeben / und bald darauf auf den Biſchöfflichen Stuhl zu Conſerans erhoben worden. Er erhielte endlich nach langen Verſchub Anno 1648. die Bullen. Er war nicht viel in ſeiner Diœceſe, maſſen er immer durch den Hof zu verſchiedenen Negotiationibus in Catalonien gebraucht worden. Zum Recompenſe bekam er Anno 1652. das Ertz-Biſtthum Toloſa. Nach dieſem war er meiſtens in denen Cleriſey-Verſammlungen. Nach der Hand wurde er Staats-Rath / und zu vielen Negotiationen gebraucht: Endlich Anno 1662. Ertz-Biſchoff zu Paris / als der Cardinal de Retz reſignirt: Er genoſſe aber dieſes Ertz-Biſtthum nicht / allermaſſen er Anno 1662. den 29. Junii, drey Tag darnach/ als er ſeine Bullen in Anſehung der Translation des Ertz-Biſtthums Toloſa auf das Ertz-Biſtthum zu Paris erhalten hatte / in dem HErrn verſchieden. Er war ungemein gelehrt in dem alten Jure Canonico, wie nicht weniger auch in der Kirchen-

Hiſto-

Hiſtorie. Sein Haupt-Werck iſt ſein Tractat de Concordia Sacerdotii & Imperii, welchen er bey Gelegenheit des Buchs / Optatus Gallus genannt/geſchrieben hatte. Uber das ließ er auch über das fünffte Concilium, über die Primatie zu Lyon, über die Antiquität der Gallier ihrer Kirchen / und über des Bertrams ſein Buch verſchiedene ſchöne Diſſertationes herausgehen. Nach ſeinem Tode hat man noch andere ſchöne Diſſertationes über die Genealogie des HErrn JEſu / über die Weiſen / über den Primat des Heil. Petri, über den Unterſcheid zwiſchen denen Clericis und denen Layen nach denen göttlichen Rechten / über die alten Collectiones derer Canonum, und endlich noch über andere Hiſtoriſche Puncten im Druck herausgegeben. Uber dieſe noch andere zwo Diſſertationes über das Heil. Abendmahl/über die Meſſe/über das Patriarchat zu Conſtantinopel / über die Buſſe und über den Eheſtand: Und endlich hat M. Baluze einige Tractate von dem Herrn de Marca über die Spaniſchen Gräntzen / auf Seiten Catalonien und Rouſſillon, unter dem Titul: *Marca Hiſpanica*, publiciren laſſen. M. de Marca hatte nebſt einer ungemein groſſen Gelehrſamkeit auch eine fürtrefflich ſchöne Gemüths-Neigung / und wunders-würdige leichte Art an ſich / alles nur nach Gefallen/ und wie er wolte zu tractiren. Er war ein groſſer Politicus, ein guter Juris-Conſultus, ein gelehrter Theologus und fürtrefflicher Criticus. Der Cardinal *Richelieu* zeigte / daß auch die allergröſſeſte Politique, und das Studium

Eccle-

Eccleſiaſticum gar wohl beyſammen ſtehen können / wann anderſt die Opera Polemica, die unter ſeinem Nahmen heraußen ſind / von ihm hergekommen. Der Pater *Jacob Sirmond*, ein Jeſuite / war die Zierde dieſes Jahr-hunderts; gebürtig aus Riom in Auvergne: tratt Anno 1576. in die Societät der Jeſuiten / und ſtarb An. 1651. Er publicirte viele Opera alter Scribenten / mit ungemein gelehrten Anmerckungen / und ſchrieb gantz beſondere Diſſertationes über unterſchiedliche Hiſtoriſche und andere Fälle / die die Diſciplin betreffen. Der Streit über den Bezirck der Landſchafften und der Kirchen / welche zu dieſer oder jener Stadt gepfarrt geweſen / gab Gelegenheit zu einigen dieſer Diſſertationum. Die Diſpute über die Hiſtorie von denen Prædeſtinariis iſt in einer gantz beſondern Diſſertation abgehandelt. Er hatte auch einen Streit mit dem Pater Petau, ſeinem Confrater über das Concilium zu Sirmich / darüber er eine Diſſertation geſchrieben. Hiernechſt publicirte er auch ein Scriptum über die alte Gewohnheit des geſäuerten und ungeſäuerten Brods im Heil. Abendmahl / und behauptete darinnen / daß vor Alters die Lateiniſche Kirche bey Celebrirung des Heil. Abendmahls geſäuertes Brod gebraucht habe. Er war der erſte / welcher dafür gehalten / der Heil. Dionyſius Areopagita wäre von dem Heil. Dionyſio, dem Apoſtel in Franckreich / gantz unterſchieden. Der Pater *Dionyſius Petau*, deſſen ſchon erwähnet habe / iſt auch noch ein Gelehrter von der erſten Gattung / ob er gleich nicht

ſo

ſo angenehm zuleſen/als der Pater Sirmond. Er verſtund überaus wohl die Hebräiſche / Griechiſche und Lateiniſche Sprache; arbeitete auch lange Zeit über die Chronologie, und nachdem er die fürtreffliche Opera Scaligeriana hierüber geleſen / unterſtund er ſich ihn zu corrigiren und zu refutiren. Die Frucht ſeiner unverdroßnen Arbeit war das Buch *de Doctrina Temporum*, welches in dieſem Stück vor ein Haupt-Buch paſſiren mag. Er gab auch die Opera des Heil. Epiphanii und Syneſii mit Noten heraus / und ließ ſich in verſchiedene Diſputen ein über die Lehre von der Gnade / und der öffentlichen Buſſe. Hatte auch verſchiedene Strittigkeiten mit Saumeſio und Rigaut, ja auch ſogar mit dem Pater Sirmond, und fieng ein groſſes Werck an zu ſchreiben / in der Meynung die Dogmata Theologica auszuführen / hat aber nur die Tractate de Attributis, de Trinitate & Incarnatione zu Stande bringen können; indem er Anno 1652. den 7. December im 69. Jahr ſeines Alters geſtorben. *Nicolaus Rigaut* deſſen ſchon erwähnet worden/ war ein ſehr gelehrter Mann. Er hat die Opera Tertulliani und des Heil. Cypriani mit Noten heraus gegeben / und ſonſten noch viele Critica geſchrieben. Er ſtarb zu Toloſa Anno 1652. oder 1653. Der Pater *Johannes Morinus*, aus der Congregation des Oratorii, kommt dem Pater Petau gleich / was nemlich ſeine Theologiſche Wiſſenſchafft betrifft / und übertrifft ihn in der Wiſſenſchafft der Orientaliſchen Sprachen. Ward gebohren zu Blois. Seine Eltern waren

Hugo-

Hugonotten; er aber wurde durch den Cardinal du Perron bekehrt. Er gab eine Verſion der LXX. heraus; arbeitete vieles über den Pentateuchum Samaritanum, welchen er in der Polyglotte des Herrn le Jay mit beydrücken laſſen. Indem er die Septuaginta und den Samaritaniſchen Text dem Hebräiſchen Grund-Text vorgezogen / ſo geſchahe es / daß er hierüber einige Diſſertationes geſchrieben / dadurch er mit dem berühmten *Simeon de Muis*, Königlichen Profeſſor in der Hebräiſchen Sprach / der auch einen fürtrefflichen Commentarium über die Pſalmen geſchrieben / in einen hefftigen Streit darüber gerathen. Morinus applicirte ſich ſtarck auf die Inquiſition der alten Gebräuche in Anſehung der Buße / und derer Ordinationum, und ſchrieb zwey unvergleichliche Tractate über dieſe Materien. Man hat auch noch welche Opera Poſthuma von ihm. Er ſtarb Anno 1659. im 68. Jahr ſeines Alters. Der berühmte *Hieronymus Bignon*, General-Advocat in dem Parlament zu Paris / ein Menſch von ſonderbahrer Fähigkeit / und daneben ungemein Gottsfürchtig / hat der Kirche und dem Staat-Weſen groſſe Dienſte geleiſtet. Denen Gelehrten / derer wir bißhero gedacht / könte man auch noch beyfügen die *Caſaubonos*, *Salmaſios*, die *Scaligeros*, die *Grotios*, die allen dieſen gleich gekommen / wo nicht gar an Gelehrſamkeit übertroffen / wann ſie nicht auſſer der Gemeinſchafft der Römiſchen Kirche geſtorben wären. Indeſſen haben ſie doch recht gelehrt- und höchſt nützliche

Opera über die Chronologie, über die Sitten-Lehre/ über einige Critica, und verſchiedenes über die Heil. Schrifft geſchrieben. Der Pater *Johannes Fronteau*, Canonicus Regularis zu S. Genevieve, und zugleich Cantzler bey der Univerſität zu Paris/ hatte ſeine beſondern Meriten/ indem er nicht nur wohl geſchrieben/ ſondern auch gantz beſondere Materien abgehandelt. *Antonius Godeau*, Biſchoff zu Vence, bezierte die Kirche mit ſeinen Chriſtlich-gottſeeligen Gedichten/ und ſchrieb eine Kirchen-Hiſtorie in Frantzöſiſcher Sprache. *Johannes Bollandus*, ein Jeſuite aus denen Niederlanden/ continuirte die Acta Sanctorum zu colligiren/ davon Heribertus Roſweidus den Anfang gemacht. *Godefredus Henſchenius* und *Daniel Papebroch*, und nach ihnen noch andere Jeſuiten haben dieſe unbeſchreiblich groſſe Arbeit weiter fortgeſetzt. Faſt alle dieſe/ die bißhero angeführt/ haben vor Anno 1650. florirt. Die folgenden von Anno 1650. an/ ſind etwas beſſer bekannt. *Lucas Holſtenius* ein Hamburger/ und *Leo Allatius*, aus der Inſul Chio gebürtig/ beede Bibliothecarii in dem Vaticano, waren ſehr gelehrt; Jener in der Kirchen-und Prophan-Hiſtorie/ darüber er viele gute/ richtige uud curieuſe Sachen zuſammen geſchrieben/ dieſer aber in der Wiſſenſchafft derer dogmatum und rituum der alten und heutigen Griechen/ die er in ſeinem groſſen Werck mit ſtäter Verwilligung der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirche aus dem Fundament abgehandelt. Uber dieſes gab er auch noch

von denen Griechen viele Opera, und ſonſten auch noch verſchiedene beſonders gelehrte Diſſertationes heraus. Der erſte ſtarb Anno 1661. im 65. Jahr / und der andere Anno 1669. im 83. Jahr ſeines Alters. Der gelehrte und gottſeelige Cardinal *Johannes Bona*, ſtarb Anno 1674. nachdem er die Gelehrten in ſeinen Büchern in der Pſalmodie und Liturgie unterrichtet / und die Einfältigen durch allerhand gottſeelige Trctätgen erbauet. Doctor *Johannes de Launoy*, verdiente unter denen Pariſiſchen Theologen durch ſeine ſehr viele Opera; die er heraus gegeben / und durch die ſchöne Materien / die er darinnen abgehandelt / einen beſondern Rang. In vielen behauptete er die Meynungen der Theologiſchen Facultät zu Paris / in Anſehung der Autorität des Concilii und der Fallibilität des Pabſts wider den Römiſchen Hof. Er entdeckte die Falſchheit der mehreſten Hiſtorien von denen Heiligen / als: die Ankunfft des Heil. Dionyſii Areopagitæ nach Paris / und der Magdalenä nach Provence, und erwieß auch / daß die meiſten vermeynte Privilegia derer Mönche nur erdichtet / und folgbahr ungültig wären. Er defendirte der Pfaffen ihre Rechte / tractirte von denen Sacramenten und Kirchen-Gebräuchen / unterſuchte viele Critica, und ſchrieb einen Tractat wider die Simonie, darinnen er wider die Annaten hefftig ſchmähet. In allen ſeinen Operibus ſind ſehr viele Citationes anzutreffen / war gebohren Anno 1603. zu Valogne, in der Diœceſe Coûtanz, und ſtarb Anno 1678. den

10. Martii mit dieſem kan man vergleichen den Jeſuiten *Theophilum Raynoldum*, der ebener maſſen ungemein viele Opera, in zehen Voluminibus *in Folio* beſtehend / zuſammen geſchrieben / und ebenfalls ſehr viele Citationes darinnen angebracht / ſie ſind aber bey weitem nicht ſo nützlich / auch nicht ſo ſinnreich / als wie die Opera des Herrn von Launoy, mit welchem er einige Strittigkeiten gehabt. Theophlilus ſtarb den letzen October Anno 1663. Nun kommen wir endlich zu denen Autoribus, die man insgemein die **Herren von** *Port-Royal* nennet. Dieſe fürtreffliche Scribenten / welche über die unzehlig viele Schrifften / die ſie über den Articul von der Prædeſtination und von der Gnade / und noch über andere Fragen / die bey Gelegenheit der Strittigkeiten über des Janſenii Buch entſtanden / zuſammen geſchrieben / auch noch verſchiedene Opera Polemica, Hiſtorica und Moralia publiciren laſſen. Einer der Vornehmſten war *Robertus Arnoldus d'Andilly*, ein Sohn Antonii Arnold, Advocat in dem Parlament zu Paris / der die Sache wider die Jeſuiten Anno 1594. geführet hatte. Robertus Arnold iſt / nachdem er bey Hof in hohen Dienſten geſtanden / Anno 1644. in die Abtey Port-Royal auf dem Lande / welche dazumahl / wie ihr ſchon vernommen habt / vacant geweſen / gegangen. Darinnen ſtarb er Anno 1674. im 86. Jahr ſeines Alters. Wehrend dieſer ſeiner retraite legte er ſich gantz und gar auf verſchiedene gottſeelige Bücher / die er überſetzt / als da ſind die bekannte Leiter

ter des H. Johannis Climaci, die Confeſſiones des H. Auguſtini, das Leben berühmter Heiligen/ das Leben verjagter Kirchen-Väter / die Opera der H. Thereſiæ, und des Pater Johannis von Avila, und dergleichen mehr. Er fieng auch an die Hiſtoriam Joſephi zu überſetzen / un brachte es auch im Stand. *Antonius Magiſter*, Advocat in dem Parlament, ein Vetter Roberti Arnoldi von Catharina Arnoldin ſeiner Mutter/ die allbereit Anno 1637. ſich in den Port-Royal begeben / arbeitete auch an der Uberſetzung einiger Kirchen-Väter / und ſchrieb das Leben des H. Bernhardi, und ſtarb Anno 1658. Sie waren ſtarck verbunden mit dem *Johann du Verger de Hauranne*, Abt zu S. Cyran, Directeur der Nonnen in dem Port-Royal zu Paris / der eine Theologiam familiarem, und noch andere kleine gottſeelige Tractätgen geſchrieben / und deſſen geiſtreiche Briefe erſt nach ſeinem Tod/ der Anno 1643. eingefallen / zu [illegible]en getragen und im Druck heraus gege[illegible]worden ſind. *Antonius Arnold* D. Theologiæ bey der Facultät zu Paris / ein Sohn Roberti, hat unter allen Scribenten und in allen Wiſſenſchafften das meiſte geſchrieben. Anno 1612. den 6. Februarii iſt er gebohren / und Anno 1694. geſtorben. Er iſt Autor von dem Buch *de la frequente Communion*, und der allererſten Schrifften / die in Franckreich des Janſenii Buch vertheidigt hatten. Er behauptete dieſe Sache bis an ſein Ende durch einen groſſen Hauffen gelehrter Schrifften. Die Ewigkeit oder die Perpetuität

des Römiſch-Catholiſchen Glaubens über die Lehre vom H. Abendmahl/ ein unvergleichlich Opus Controverſiarum, iſt unter ſeinem Nahmen heraus gekommen. Er hatte lange Zeit zu einem Compagnon den *Petrum Nicolium*, Baccælaureum Theologiæ, der ebenfals die Janſeniſche Sache zu vertheidigen vieles in Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Sprach geſchrieben / auch vieles an der Perpetuität gearbeitet / und inſonderheit drey Tractate von Controverſen / die er *Les Prejuges* oder die *Præjudicia*, *de l'unite de l'Egliſe* oder *de Unitate Eccleſiæ*, und den dritten *les Calviniſtes convaincus de ſchiſme* oder die eines *Schiſmatis* überzeugte Calviniſten/ genennet; Ferner auch einige Moralia, und einen ſchönen Tractat vom Gebet heraus gegeben. Er war gebohren zu Chartres Anno 1625. und geſtorben zu Paris Anno 1695. *Iſaac le Maitre*, ſonſt unter dem Nahmen *Saci* bekannt / war einer von denen / die am reineſten in dem Port-Royal geſchrieben. Er ſtarb Anno 1684. im 71. Jahr ſeines Alters. Dieſer applicirte ſich nur etwas wenigs auf einige Opera Pietatis. Eben dieſer hat das Officium Eccleſiæ, und die Lieder in Frantzöſiſche Vers überſetzt / und das Gedicht des H. Proſperii in ligata, und proſa oratione geſchrieben. Er iſt auch Autor von der Hiſtoria Vet. & Nov. Teſtamenti unter dem Nahmen *Royaumont*, und von dem Leben des Dom Bartholomæi von denen Märtyrern / welches vor ein Haupt-Werck paſſirt. Seine letzte Lebens-Jahre bracht er damit zu / daß er die Verſion der

H. Schrifft/

H. Schrifft / welche M. le Maître der Advocat in ſeiner Flucht gemacht hatte / nochmahl überſehen und öffentlich heraus gegeben. *Blaſius Paſchalis* war zwar nicht in dem Port-Royal, doch weilen er einer von des Herrn Arnolds ſeinen Freunden geweſen / ſo zehlet man ihn billig unter die Autores von Port-Royal. Nach ſeinem Tod hat man ſeine Penſéen über die Religion / die er in dem groſſen Werck / ſo er zu ſchreiben Willens geweſen / hat einbringen wollen / drucken laſſen. Er war einer von denen gröſten Mathematicis zu ſeiner Zeit / und ſtarb Anno 1662 im 39. Jahr ſeines Alters. Hieher darff man auch noch rechnen *Claudium Lancelotum*, den in dem Seminario zu S. Nicolaus du Chardonnet erzogen worden / und ſich / nachdem er mit dem Herrn von S. Cyran ſich bekannt gemacht / in dem Port-Royal retirirt hatte. Eben dieſer iſt es / der an der ſchönen Bibliſchen Edition Vitræi gearbeitet / und noch über ſeine Lateiniſche Italiäniſch- und Spaniſche Methoden / die in Anſehung ihrer Ordnung und ſonderbahren Leichtigkeit / nicht nur ſehr zu recommendiren / ſondern auch in Erwegung ſeiner ſonderlich groſſen Wiſſenſchafft / die er ſowohl in denen Principiis als auch in der Analyſi grammatica aller dieſer Sprachen gehabt / hoch zu æſtimiren ſind / eine ſchöne Diſſertation de Hemina geſchrieben hat. Er ſtarb als ein Mönch von S. Cyran, zu Kimper Anno 1695. im 79. Jahr ſeines Alters. *Godefridus Hermant*, Canonicus bey der Kirche zu Beauvais, der / nachdem er als Rector

das Intereſſe der Univerſität zu Paris in verſchiedenen Schrifften trefflich in acht genommen/ und zu Paris in der Theologiſchen Facultät den Doctor-Hut empfangen/ nach der Hand aber/ weilen er es mit denen Doctoribus und Adhærenten des Herrn Arnolds gehalten/ von der Theologiſchen Facultät deßwegen ausgeſchloſſen worden/ hat in einigen Schrifften den Janſeniſmum vertheidigt/ nach dieſem aber verſchiedene Kirchen-Hiſtoriſche Sachen/ die weit beſſer/ als noch nie dergleichen in Vorſchein gekommen/ geſchrieben waren/ publiciren laſſen/ indem er das Leben des H. Athanaſii, des H. Baſilii, des Heil. Gregorii Nazianzeni, des Heil. Chryſoſtomi, und endlich des Heil. Ambroſii beſchrieben. Als er Anno 1690. nach Paris gekommen/ ſtarb er plötzlich den 13ten Julii zu Ende ſeines 74ſten Jahrs. *Claudius de ſainte-Marthe* ein Prieſter aus einer vornehmen Familie von Sainte-Marthe, Beicht-Vater bey denen Nonnen zu Port-Royal, und zwar in denen ſchwehrſten Zeiten/ hatte alle Wiſſenſchafften/ und was zu einem guten Scribenten nur erfordert werden mag; Seine Leibs-Schwachheit aber ließ es nicht zu/ daß bey ſeinen Lebszeiten etwas heraus kommen wäre. Nach ſeinem Tod/ der ihn Anno 1690. uns entriſſen/ hat man allerhand ſchöne und Gottsfürchtige Briefe und Tractate/ die er geſchrieben/ publicirt. In der Hiſtoriſchen Schreibart iſt wohl nichts mit denen Operibus des *Ludovici Sebaſtiani le Nain de Tillemont*, eines Prie-

ſters/

ſters / der ſich in den Port-Royal retirirt / und gleich in ſeinem 20ſten Jahr an der Kirchen-Hiſtorie gearbeitet / zuvergleichen. Er ſtarb den 10ten Januarii Anno 1698. im 60ſten Jahr ſeines Alters. Er ließ uns auch die Hiſtorie von denen Käyſern bis auf Anaſtaſium, und einige Anweiſungen zu der Kirchen-Hiſtorie bis auf das VIte Seculum hin. Es ſind fünff Volumina von der Hiſtoria der Käyſer / und fünffzehen Volumina von ſeinen Memoiren zu der Kirchen-Hiſtorie gedrucket worden. Alle dieſe ſeine Opera ſind unzuverbeſſern. Das ſind nun die vornehmſten Autores derer Bücher / die man per nomen collectivum denen Herren von Port-Royal zueignet. Es ſind noch andere bey Leben / derer ich aber dermahlen nicht gedencken will / jedoch werde ſie berühren / wann ich von denen übrigen Autoribus, die noch bey Leben ſind / handeln werde.

4. Frag.

Ihr habt mir gewiß einen guten Unterricht von dieſen Autoribus de Port-Royal, die in der Welt ſo groſſes Aufſehen verurſachet / vor dieſes mahl gegeben. Ich ſehe wohl / daß die Anzahl derſelben nicht ſo groß iſt / als man ſich vielleicht einbildet / und daß die Menge ihrer Schrifften / die ſie herausgegeben / dieſes glauben machen ſollten. Ich bitte nun / noch weiter fort zufahren / und mir auch noch die übrigen Autores, die von Anno 1650. florirt haben / kürtzlich zubenennen?

Antwort.

Wir haben bey unſern Lebszeiten einen groſſen Hauffen gelehrter Leuthe erlebet/ die wahrhafftig recht fürtreffliche Sachen geſchrieben. Von denen Aelteſten/ die ich kenne/ war einer/ *Claudius Joly*, Cantor bey der Kirche zu Paris/ der Anno 1700. den 15ten Januarii im 93. Jahr ſeines Alters geſtorben/ nach dem er 69. Jahr Canonicus, 29. Jahr Cantor, und 15. Jahr Official geweſen. Er publicirte zwar kleine/ doch artliche und recht curieuſe Tractätgen/ und darinnen gantz beſondere Materien/ als: Von denen Horis Canonicus, wie ſie recitirt werden/ von der Wiedererſtattung/ die die groſſen Herren zuthun verbunden ſind/von Mariä Himmelfahrt/ und noch andere Puncten mehr/ die die Sitten Lehre betroffen. Der Pater *Franciſcus Combeſis*, aus dem Prediger/ Mönchen-Orden einer/ ein trefflicher Græcus, leiſtete dem gemeinem Beſten gar groſſe Dienſte dadurch/ daß er ungemein viele Schrifften derer Griechen zum Theil neu aufgelegt/ und zum Theil überſetzet. Er ſtarb Anno 1619. *Valerianus de Flavigny*, Doctor bey der Sorbonniſchen Academie, und Profeſſor Regius in der Hebräiſchen Sprach/ ein von Natur lebhaffter Mann/ beurtheilte die Præfation von denen Bibliis Polyglottis des Herrn Le Jay, und behaubtete die Autorität des Hebräiſchen Grund-Texts. Die Herrn *Henricus* und *Adrianus de Valois*, beede Brüder/ waren

ren ſonderlich gelehrt ; Jener in der Kirchen-Hiſtorie/ und dieſer in der Hiſtorie von Franckreich. Der erſte procurirte dem gemeinem Publico eine fürtrefflich ſchöne Edition der alten Griechiſchen Kirchen-Scribenten/ nebſt einer neuen Verſion, die nicht nur accurat und ſehr ſchön/ ſondern auch mit beſonders gelehrten Noten verſehen iſt; und der andere publicirte drey Volumina von denen Hiſtoricis aus Franckreich/ eine notitiam von denen Gallis, und noch welche andere kleine Tractätgen. Henricus ſtarb Anno 1676. im 72. Jahr; Adrianus Anno 1692. im 89ſten Jahr ſeines Alters. Der Pater *Lupus*, aus dem Orden der Eremiten des H. Auguſtini einer/ Doctor zu Löwen/ ſtarb Anno 1681. war ein ſonderlich beleſener Mann/ ließ dem Puclico gar viele monumenta Eccleſiaſtica, verſchiedene Diſſertationes über die Concilia, und ſchrieb über die Appellationes, welche in Anſehung der Biſchöfflichen Urtheile an den Pabſt zugeſchehen pflegen. *Johannes de Neer Caſſel*, Biſchoff zu Caſtorin/ General-Vicarius in Holland/ der ſich durch ſeine ſonderbahre Gottesfurcht/ und durch ſeine Apoſtoliſche Arbeiten recommendirt gemacht/ ſchrieb einen Tractat über die Verſiones Scripturæ S. in lingua vulgari, und noch einen andern Tractat/ den er *Amorem Pœnitentem* nennet/ und darinnen er bewieſen/ wie nothwendig die Liebe GOttes in dem Sacrament der Buſſe ſey. Von denen beſten Antiquariis und Criticis, die wir jemahls gehabt haben/

ben/ iſt einer der berühmte *Carolus du Cange*, der die ſonderlich gelehrte Gloſſen in mediam & infimam latinitatem & græcitatem geſchrieben/ und den Zonarium, wie auch die Chronica Paſchalis herauszugeben / ſich die Mühe genommen hat. Er ſtarb den 13ten October Anno 1688. *Dom Lucas Dachery*, ein Benedictiner aus der Congregation zu S. Maur, bezierte das Publicum mit vielen monumentis, die er in XIII. Tomis zuſammen getragen / und *Spicilegium* genennet. Er iſt von denen erſtern Gelehrten Männern einer / die aus dieſer Congregation entſprungen waren. Er ſtarb erſt Anno 1685. im 76ſten Jahr. *Henricus Noris*, ein Auguſtiner / Bibliothecarius bey dem Groß-Hertzog von Toſcane / und nach der Hand in dem Vaticano, und endlich vom Pabſt Innocentio XII. erwählter Cardinal / war der beſten Kirchen-Scribenten einer. Seine Hiſtoria Pelagiana beſtätiget dieſes / und ſein Tractat de anno & epochis Syromacedoniorum zeiget / wie weit er in der alten Prophan-Hiſtorie / und in der Wiſſenſchafft der Medaillen gekommen ſey. Er ſtarb im Februario Anno 1704. Ich will mich nicht lang aufhalten bey dem unſterblichen Ruhm / welchen der *Benignus Boſſuetus*, Biſchoff zu Meaur / verdienet / noch viel weniger bey ſeinen vielen Schrifften / die er publicirt hat. Nur das will ich euch nochmahls zu Gemüth ziehen laſſen / daß er Anno 1704. geſtorben. Ihr habt auch noch einen andern Biſchoff in Franckreich gekennet /

der

der auch von ſonderbahren Meriten iſt / nemlich dem *Gilbert Choiſeüil du Pleſſis Pralain*, anfänglich Biſchoff zu Comminges / und nach der Hand Biſchoff zu Tournay. Er ſchrieb ein fürtrefflich Werck de Veritate Religionis Chriſtianæ, und noch andere Scripta, die alle ſeines Eyfers und ſeiner Standhafftigkeit werth ſind. Er ſtarb Anno 1684. im 76ſten Jahr. Der Pater *Carolus le Cointe* del' Oratoire, hat ſich durch ſeine Annales von der Kirchen-Hiſtorie in Franckreich in VIII. Voluminibus *in Folio* zimlich bekannt gemacht. Es iſt ein Werck von einer unbeſchreiblichen Arbeit / und faſt nicht zu ergründen. Dieſer Pater ſtarb Anno 1681. im 70ſten Jahr. Wir dörffen unſern alten guten und vertrauten Freund / der nebſt einer ungemein-groſſen Gelehrſamkeit / und unverdroßnen Arbeitſamkeit / auch eine ſonderbahre redlich- und wunderwürdige Aufrichtigkeit an ſich gehabt / nicht vergeſſen; Es iſt nemlich der *Johann Baptiſta Cotelier*, von dem ich euch etwas wenigs erzehlen will. Er war / was die Griechiſche Sprach betrifft / der beſten einer / die wir noch gehabt haben. Seine Uberſetzungen ſind alle getreu / und ſeine Noten accurat und neu. Er publicirte ſehr viele Monumenta aus denen Griechiſchen Patribus. Ihr wiſſet euch auch noch wol zu erinnern / daß er Anno 1686. geſtorben. Der Pater *Ludovicus Thomaſſinus* del' Oratoire, iſt euch auch ſehr bekannt geweſen. Wir haben ihn gar verſchiedene mahlen beſucht / und verwundern uns noch

täglich / nicht ſowohl über ſeine aufrichtig-gepflogene Redlichkeit / und ſein mehrentheils luſtiges Gemüth / als vielmehr über ſeine ſonderbahre Gelehrſamkeit / und arbeitſame Arbeitſamkeit. Die drey Volumnia, die er von der Kirchen-Diſciplin über die Pfründner und Pfründen / in Frantzöſiſch- und Lateiniſcher Sprach geſchrieben / erſchöpffen die Materien. Auch publicirte er noch 2. lateiniſche Volumina *in Folio* de Attributis Dei & Incarnatione, und ſchrieb in frantzöſiſcher Sprach ſehr viele Tractate / die alle voller Gelehrſamkeit ſind / als über die Faſten / über die Feyertäge / über den Gottesdienſt / über die Chriſtlichen Studia, über das Lügen / und endlich über das Allmoſen. Er ſtarb Anno 1695. zu Paris. Der Pater *Johannes Garnier*, ein Jeſuite war auch noch ſehr gelehrt / abſonderlich in der Kirchen-Antiquität. Er ließ uns den *Marius Mercator*, auch verſchiedene Diſſertationes und Noten / darinnen er die Hiſtorie von dem Neſtorianiſmo und Pelagianiſmo abgehandelt. Aubey publicirte er den *Diurnum Romanorum Pontificum*, mit beſondern Diſſertationibus, und ſtarb Anno 1691. Wir haben auch nicht zu vergeſſen des Pater *Petri Lallemant*, Canonici Regularis, zu Sainte Geneviere, und Cancellarii Academici, der zu ſeiner Zeit vor allen ein fürtrefflich Ingenium gehabt. Er ſchrieb aber nur drey kleine / jedoch überaus gottſeelige Tractätgen über den Tod / deren das erſte *La mort des juſtes*, oder den Tod der Gerechten / das andere: *Le Teſtament*

ment

ment ſpirituel, oder das geiſtliche Teſta-ment / und endlich das dritte: *Les ſaints deſirs de la mort*, oder das heilige Verlangen nach ei-nem ſeeligen Tod / genennet wird. Er ſtarb Anno 1673. im 51. Jahr. Der Pater *Antonius Pagi*, ein Franciſcaner / dabey ein guter Hiſtoricus, arbeitete mit gar groſſen Nutzen an einer Critica über die Annales des Baronii, die ſtatt eines guten Supplementi dienen können. Dieſes Werck iſt von groſſen Nutzen. Es iſt nur ein Volumen gedruckt geweſen als Anno 1699. dieſer Pater geſtorben. Nach dieſem ſind zu Genff noch zwey andere Volumina gedruckt worden. *Jacobus de Sainte Beuve*. Doctor Sorbonnenſis iſt / nachdem er ſich in der Sarbonniſchen Academie mit gar groſſen Applauſu hervor gethan / über verſchiedene Caſus Conſcientiæ ſtarck conſulirt worden. Man hat nach ſeinem Tod / als er Anno 1677. geſtorben / zwey Tractat, die er / einen über die Firmung / und den andern über die letzte Oehlung geſchrieben / im Druck heraus gegeben / und noch über dieſe auch drey Volumina ſeiner Deciſionum zuſammen getragen / und publicirt. *Johannes Gerbais*, ebenfalls Doctor Sorbonnenſis, auch eurer guten Freude einer / iſt nicht weniger ſehr gelehrt geweſen / ſeine Meriten ſind euch noch wohl bekannt / noch mehr ſeine Opera. Abſonderlich æſtimirt ihr gar hoch ſein Lateiniſch Buch *de Cauſis Majoribus Epiſcoporum*. Ohne Zweifel wiſſet ihr euch noch zu erinnern / daß er Anno 1699. den 14. April im 70. Jahr ſeines Alters geſtorben.

ſtorben. Von dem *Emery Bigot*, der uͤberhaupt von allen Gelehrten / nicht nur wegen ſeines ſonderbahren Verſtands / ſondern auch wegen ſeiner Wunderns-wuͤrdigen Leichtigkeit/ die er hatte / ſtudirenden Leuten mit ſeinen Memoiren an die Hand zu gehen / in hohen Ehren gehalten wird / werdet ihr ſonder allen Zweifel auch vieles gehoͤrt haben. Er publicirte nur ein eintzig Volumen / darinnen der Griechiſche Text von dem Leben des H. Chryſoſtomi enthalten / und noch welche andere Griechiſche Monumenta: die noch nie waren gedruckt geweſen / nebſt einer neuen Verſion. Er ſtarb Anno 1691. den 15. April. *Dom Armand Jean Bouthilier de Rancé*, Abt de la Trappe, hat ſich nicht nur durch die Reforme, die er in der Abtey Trappe vorgeſchrieben / ſondern auch durch ſeine Schrifften / die er ſowohl uͤber das Cloſter-Leben / als auch uͤber den Diſput, den er mit dem Pater Mabillon, in Anſehung derer Moͤnche ihrer Studien halber gehabt / geſchrieben hatte / beſtens recommendirt gemacht. Von des *Ludovici Maimbourg* ſein Schrifften will nichts gedencken / weilen ihr ſelbſten noch wohl wiſſet / was insgemein vor ein Urtheil von denenſelben gefaͤllet wird. Vielleicht habt ihr nichts von dem *Emanuel Schelestrate* einem alten Bibliothecario in dem Vaticano, noch nie gehoͤrt? Er ſchrieb ein Buch de Diſciplina ſecreti, und noch andere Sachen von der Kirchen-Antiquitaͤt. Er war erſt 46. Jahr alt / als er zu Rom Anno 1692. den 5. April geſtorben. Der Cardinal *Joſeph Saëns Aguirre*

hat

hat auch verſchiedene Opera hinterlaſſen / daraus abzunehmen / daß er mehr ſtudirt und geleſen / als er Verſtand gehabt / und zu critiſiren vermögend geweſen iſt. Sein Haupt-Werck iſt die Concilia in Spanien / die er heraus gegeben. Alle Opera des *Johannis Baptiſtæ Thiers*, den ihr noch gar wohl gekannt habt / ſind über lauter beſondere Fälle / und gar wohl zu leſen. Ihr habt ſie geleſen / und wiſſet auch ſelbſten / daß er lauter curieuſe Sachen darinnen hervor geſucht. Unter denen vielen Schrifften / welche wir von dem *Adriano Baillet* haben / iſt gedachter Autor, wegen ſeiner Lebens-Beſchreibungen der Heiligen / die er verfertiget / zu allen Zeiten unter die beſten und gelehrteſten Kirchen-Scribenten zu zehlen. Er ſtarb / wie ihr ſelbſten wiſſet / den 21. Januarii Anno 1706. *Johannes Baptiſt à du Hamel* war nicht nur ein guter Philoſophus, ſondern auch zugleich ein auserleſner Theologus. Wann er jenes durch ſeine Theologie, die er heraus gegeben / und ſeinen Noten / die er über die Bibel geſchrieben / noch weniger verweigert werden. Er ſtarb erſt Anno 1706. im 83. Jahr. *Thyrſe de Gonzales*, General unter denen Jeſuiten iſt Autor von zwey ſchönen Wercken / denen eines er wider die Propoſitiones der geiſtlichen Verſammlung von Anno 1682. und das andere wider die Probabilität geſchrieben. Der Pater *Maſſoulie*, ein Beyſtand von dem Generalen der Dominicaner / hatte ſich auch ſonderlich ſignaliſirt gemacht / indem er in einem Werck die falſchen Myſticos angegriffen / und in einem an-

dern/ unter dem Titel: *Saint Thomas interprete delui même, la doctrine de ſon êcole*, hefftig verboten/ er iſt erſt Anno 1706. geſtorben. Es iſt unnöthig/ euch/ in Anſehung des *Dom Jean Mabillion*, ob gleich vieles hierbey zu ſagen wäre/ lang aufgehalten. Ihr kennet ihn abſonderlich/ und die Verzeichnüß aller ſeiner Schrifften/ die er heraus gegeben/ ſollen wir in groſſen Werth halten. Sein erſtes Werck waren die Opera S. Auguſtini, die er edirt hat. Hernacher publicirte er die Annales Benedictinos, auf dieſe/ ſeinen Tractat de Diplomatica, welcher/ wie ihr wiſſet/ in ſuo genere ein Haupt-Werck zu nennen/ und endlich noch viele andere lateiniſche Tractate. Er defendirte in Frantzöſiſcher Sprach die Studia monaſtica wider den Abt de la Trappe. Er ſtarb zu groſſen Leyd-Weſen aller ſtudirenden Perſonen/ und zu jedermans Betrübnüß den 27. December Anno 1707. Sein Compagnon und Succeſſor *Dom Thierry Ruinard*, lebte nicht gar lang mehr nach ihm/ publicirte die Hiſtoriam de Vandalis, welche der Victor de Vite ehemahlen geſchrieben/ deßgleichen auch die wahrhafftigen Geſchichte derer Märtyrer/ und arbeitete an der Continuation derer Annalium Benedictinorum. *Dom Franciſcus Lamy*, ein Religioſus aus eben dieſer Congregation, ſtarb bald darnach/ und hinterließ uns überaus viele gelehrte und gottſeelige Tractätgen in Frantzöſiſcher Sprach. *Dom Claude de Vert*, ebenfalls ein Benedictiner/ anbey in der Wiſſenſchafft der Kirchen Ceremonien wohl erfahren/

fahren / ſchrieb ein trefflich Werck hiervon / und ſtarb / wie bekannt / erſt vor einem Jahr. *Michael Manduit* de l'Oratoire iſt auch erſt kürtzlich geſtorben. Er iſt euch durch ſeine Analyſes über das Neue Teſtament bekannt. Das ſind kürtzlich die Nahmen und die Schrifften dererjenigen Autorum, die allbereit geſtorben / und mir beygefallen ſind. Wann ich einige vergeſſen / die noch verdient hätten / ihrer gedacht zu werden / ſo beliebet es meinem ſchwachen Gedächtnüß zuzuſchreiben / und gedencket nicht / als geſchehe es aus einiger Miß-Gunſt gegen ſie. Ich halte nicht vor nöthig / auch derer / die noch bis dato bey Leben ſind / zu gedencken / die Vornehmſten könnet ihr / und gleichwie unſere bisherige Unterredung publicirt werden dörffte / ſo iſt zu beförchten / man möchte mich anhängig machen / wann ich ſie entweder aus Flaterie loben / oder aus böſem Gemüth blâmiren würde.

5. Frag.

So ſagt mir nur der Beſten und Fürnehmſten ihre Nahmen / und die bloſſen Tituln ihrer Haupt-Schrifften?

Antwort.

Ich muß euch auch hierinnen vergnügen. Der Aelteſte von denen Autoribus die noch bey Leben ſind / iſt *Stephanus Baluzius*. Er hat gleich Anno 1657. zu Toloſa einen Tractat *Antifrizonius* genannt / drucken laſſen / darinnen verſchiedene Remarquen über des Frizonis ſein Buch / *Gallia purpurata* genannt / enthalten ſind. Von derſelben Zeit an hat M. Baluzius

nicht abgelaſſen noch mehrers zu arbeiten / und die gelehrte Welt mit vielen Operibus und alten Monumentis, die er heraus gegeben / zu bereichern / *Petrus Daniel Hüetius*, ein alter Biſchoff zu Avranches, iſt einer von denen Gelehrt- und Berühmteſten in gantz Europa. Unter andern Schrifften hat er ein groſſes Buch von der Wahrheit der Chriſtlichen Religon, unter dem Titel: *Demonſtratio Evangelica* heraus gegeben / und die Opera des Originis Griechiſch und Lateiniſch / cum notis, wie auch einen Hiſtoriſchen Tractat über das Leben und die Schrifften dieſes Autoris drucken laſſen. *Jacobus Boileau*, Doctor Sorbonnenſis, hat verſchiedene Opera Eccleſiaſtica an das Licht gegeben / und gar beſondere Materien darinnen abgehandelt / auch in einem zimlich groſſen Werck die Jura derer Biſchöffe in denen Urtheilen / die dero eigene Perſon angehen / trefflich deffendirt. Unter denen Jeſuiten hat ſich der Pater *Johannes Harduinus* durch ſeine ungemein groſſe Gelehrſamkeit / und verſchiedene neue Conjecturen / die er in ſeinen / ohnlängſt in Holland gedruckten Operibus hat hervor blicken laſſen / ſonderlich hervor gethan. Der Pater *Noël Alexander* ein Dominicaner / hat denen Theologis in ſeiner Hiſtoria Eccleſiaſtica, und in ſeinen übrigen Schrifften gnugſame Materien an die Hand gegeben. *Claudius Fleury* gab uns eine Kirchen-Hiſtorie Frantzöſiſch / die er zimlich weit auf unſere Zeiten hergebracht / und noch andere kleine / aber überaus nützliche Tractätgen. *Richard Simon* iſt

durch

durch ſeine Hiſtoriam criticam Vet. & Nov. Teſtamenti berühmt. *Bernhardus Lamy*, ein Prieſter aus dem Oratorio, hat vieles über die Harmoniam Evangeliſtarum, und über die Quæſtion von der Celebrirung des Oſter-Feſts gearbeitet. *Ludovicus Elias du Pin*, (als Autor gegenwärtiger Kirchen-Hiſtorie/) D. Theologie bey der Pariſiſchen Facultät nahm ſich ehemahlen vor eine Bibliothecam Autorum Eccleſiaſticorum, von dem HErrn CHriſto an bis auf unſere Zeiten / in Frantzöſiſcher Sprach zu ſchreiben/ hat auch das Werck glücklich zu Stand/ und in 18. Voluminibus *in Quarto*, die in Holland in das Lateiniſche überſetzt/ und bis ſechs Tomi allbereit davon/ meines Wiſſens/ in der gelehrten Welt ausgebreitet werden/ nebſt noch andern Schrifften mehr heraus gebracht. Die Benedictiner von der Congregation zu S. Maur, geben uns viele arbeitſame und gelehrte Leute/ die mit gar groſſen Nutzen die Patres neu auflegen. *Dom Bernhardus de Montfaucon* hat den H. Athanaſium heraus gegeben. Er arbeitet an einer ſchönen Edition der Exaplorum. Der Pater *Johannes Martianay* hat die Opera des H. Hieronymi neu edirt. Der Pater *Nicolaus Nourry* den H. Ambroſium, und noch einen Apparatum über die Bibliothecam Patrum. Der Pater *Renatus Maſſuet* den H. Irenæum. Der Pater *Dionyſius de Sainte Marthe* den Heil. Gregorium, und noch eine *Virgam Chriſtianam*, die weit vollkommener iſt/ als diejenige/ welche ſeine berühmte Vor-Eltern geſchrieben

haben. In Welſchland haben *Antonius Muratori*, Doctor in dem Collegio Ambroſiano, und *Alexander Zagani*, Bibliothecarius in dem Vaticano, ſchöne alte Monumenta publiciren laſſen. Der Pater *Jaenius* de l'Oratoire ſchrieb eine Theologiam, die von verſchiedenen Biſchöffen cenſirt worden. *Nicolaus L'herminier* und *M. Habert*, beede Doctoris zu Paris/ haben auch dergleichen geſchrieben/ und viele Widerſprecher deßwegen bekommen. Der Pater *Auguſtinus Calmetus*, ein Benedictiner aus der Congregation zu S. Vannes, läſt über die gantze Bibel einen groſſen Commentarium drucken/ davon er ſchon verſchiedene Volumina publicirt. Mit einem Wort/ es hat noch nie ſo viele fürtreffliche Autores gegeben/ auch ſind niemahlen in gantz Franckreich/ Teutſch-Engel-und Holland mehr Bücher gedruckt worden/ als jetzt zu unſerer Zeit geſchiehet. Allein überhebet mich/ hiervon noch mehres zu wiſſen/ dahero wollen wir unſere auf die Kirchen-Hiſtorie bißher angewendete Conferentzen vor dieſes mahl beylegen.

6. Frag.

Ich hätte noch etwas zu bitten/ ſo mich vollend vergnügen könnte/ nemlich um eine kurtze Wiederhohlung alles deſſen/ was von der Geburt JEſu Chriſti an bis auf unſere Zeiten bishero von uns abgehandelt worden?

Antwort.

"Der in denen Propheten verſprochene "Meſſias und Heyland der gantzen Welt/ auf wel-

welchen die Juden mit ſo groſſen Verlangen ge-„
wartet / iſt um die beſtimmte Zeit / und zwar„
bey 4000. Jahr nach Erſchaffung der Welt ge-„
bohren worden. Das Wort GOttes ward in„
dem Jungfräulichen Leib Fleiſch / und JEſus„
oder ein Heyland genennet. Dieſer verkündigte„
denen Juden das Evangelium. Er ſagte ih-„
nen / daß er eben derſelbe Meſſias wäre / von„
welchem die Propheten geweiſſaget hätten.„
Dieſes bekräfftigte er beydes durch ſeine Lehre /„
als auch durch ſeine Wercke und Thaten. Sie„
nahmen ihn aber nicht auf / ſondern verdamm-„
ten / und creutzigten ihn / und alſo ſtarb er;„
am dritten Tag aber iſt er wieder aufgeſtanden.„
Nach ſeiner Auferſtehung bekräfftiget er ſeine„
Apoſtel die viertzig Tage über / die er bey ihnen„
auf der Welt zugebracht hatte. Befahl ihnen /„
zu predigen das Evangelium allen Völckern /„
und zu tauffen im Nahmen GOttes des Va-„
ters / des Sohnes und des H. Geiſtes. End-„
lich fuhr er auf gen Himmel / und ſandte den H.„
Geiſt ſichtbarlich herab / indem er über ſeine„
Apoſtel und Jünger ſeine Kirche, vollend anzu-„
richten / reichlich ausgegoſſen worden. Ver-„
kündigte ihnen ſchon vorhero / daß dieſe Kirche„
hefftig ſolle angegriffen werden / daß ſie nicht„
nur von denen Heyden / ſondern auch von denen„
falſchen Propheten vieles auszuſtehen haben„
würde; jedoch ſollen auch ſo gar die Pforten„
der Höllen ſie nicht überwältigen können / mit„
noch dieſer Verſicherung / daß er bis an der„
Welt Ende bey und mit ſeinen Gläubigen ſeyn„

 „wolte.

"wolte. Dieſe Vorher-Verkündigung wurde
"Haarklein/und zu allen Zeiten/erfüllet. Die Apo-
"ſtel predigten beydes denen Juden und Heyden
"das Evangelium / machten ſehr viele Chriſten.
"Die Juden und Heyden haben ſie deßwegen
"hart verfolgt. Die Römiſchen Käyſer führ-
"ten die drey erſten Jahr-hundert über einen of-
"fenbahren und hefftigen Krieg wider dieſes
"Chriſtenthum / ſie vertilgten die Chriſten durch
"Feuer und Schwerd / ja ſie kunten nicht grau-
"ſame Straffen genug erdencken / die Chriſten
"damit auszurotten / machten ſolcher maſſen un-
"zehlig viele Märtyrer / deren Blut gleichſam
"der Saame geweſen / dadurch die Chriſten
"noch mehr vermehret worden. Zu derſelben
"Zeit begunten ſehr viele falſche Lehrer aufzutret-
"ten / die recht entſetzliche Irrthümer ausgebrei-
"tet. Es entſtanden auch viele Secten / allein al-
"le dieſe Ketzereyen daureten nicht lange / die
"Catholiſche Kirche behielte jedesmal den Sieg.
"Als zu Anfang des vierdten Seculi der Käyſer
"Conſtantinus ein Chriſt worden / und das gan-
"tze Reich unter ſich gebracht / hat er der Kirche
"Frieden verſchaffet. Der Paganiſmus oder
"das Heydenthum / welches / ob gleich ſeine
"Vorfahrer alle mögliche Kräffte darwider an-
"gewendet / immer mehr geſchwächet worden /
"wurde nach dieſem in ſeinem Reich faſt gäntzlich
"ausgerottet / zu gleicher Zeit aber erregte ſich ei-
"ne Secte, die die Gottheit Chriſti geläugnet /
"und die Kirche eine geraume Zeit in dieſem
"Jahr-hundert zimlich zertrümmert hatte. Es
ſchiene

ſchiene / jederman wolte derſelben beyfallen:“
auch ſo gar Käyſer hielten es mit dieſer Secte:“
wie nicht weniger auch viele Biſchöffe: verſchie-“
dene Concilia haben ſie approbirt; Endlich aber“
ſiegte doch die Wahrheit. Der Arianiſmus“
wurde ausgerottet. In dem fünfften Seculo“
iſt die Kirche / in Anſehung der vielen Unruhen /“
die der Pelagianiſmus, Neſtorianiſmus und Eu-“
tychianiſmus darinnen angerichtet/annoch hart“
mitgenommen worden. Endlich aber erfolgte“
der liebe Friede. Doch haben viele Fragen/ die“
nur dieſe oder jene Perſonen angiengen / und“
vieler Scribenten Schrifften / die liebe Kirche“
in dem ſechſten Seculo noch zimlich beunruhiget.“
Dieſe Strittigkeiten verurſachten eine Tren-“
nung / die aber endlich aufgehoben worden.“
Die Frage / ob nemlich in dem HErrn JEſu“
zweyerley Wirckungen und zweyerley Willen“
wären / oder / ob er nur einen Willen / und nur“
eine Wirckung habe? hat die Kirche in dem ſie-“
benden Seculo auch hefftig beweget; Dieſer Di-“
ſput aber wurde durch das Urtheil eines allge-“
meinen Concilii, welches alle diejenigen / wel-“
che in dem HErrn JEſu nur einen Willen be-“
haupteten / verdammet / auch nicht einmahl des“
Pabſts Honorii verſchonet hatte / gar glücklich“
beygelegt. Der Bilder-Dienſt war auch in dem“
achten Seculo eine Gelegenheit eines hefftigen“
Streites geweſen. Orient und Occident war“
über dieſe Gewohnheit gantz uneinig. Die die-“
ſem Dienſt verworffen / wurden condemnirt /“
und der Bilder-Dienſt an und vor ſich ſelbſten“

"mäſſig eingeſchränckt. In dem neunten Secu-
"lo haben ſich die Orientaliſche und Occidenta-
"liſche Kirchen mit einander entzweyet. In Oc-
"cident entſtand der Streit über die Lehre von
"der Gnade und von der Prædeſtination. Das
"zehende Jahr-hundert iſt ein Seculum perver-
"ſum & ignorantiæ zu nennen. Mitten aber in
"dieſer Finſternüß war doch noch einiges Licht
"verborgen/ und der Glaube jederzeit rein er-
"halten. In dem eilfften Seculo äuſſerte ſich die
"Ketzerey der Sacramentariorum, welche ab-
"ſonderlich der Berengarius hefftig behauptet
"hatte; Sie wurde aber allenthalben verworf-
"fen. Die Streit-Händel derer Päbſte mit de-
"nen Käyſern und Königen zerſtöhrten den Kir-
"chen-Frieden. Die Uneinigkeiten waren auch
"noch in dem folgenden Seculo. Es entſtanden
"viele Ketzer/ doch fanden ſich jederzeit eyfrige
"Catholicken/ die der Kirchen Beſtes geſucht.
"Ob gleich in dem dreyzehenden Jahr-hundert
"zwiſchen denen Käyſern und denen Päbſten noch
"kein Frieden befördert worden war/ ſo hat doch
"dieſe Diviſion der lateiniſchen Kirche nicht das
"geringſte geſchadet. Man ſuchte verſchieden mah-
"len zwiſchen der Griechiſchen und Lateiniſchen
"Kirche eine Vereinigung zu treffen/ allein es
"war alles umſonſt und vergeben. Die Walden-
"ſer und die Albigäer empörten ſich wider die
"Kirche/ wurden aber zerſtreuet. In dem
"vierzehenden Seculo hatten die Fürſten mit de-
"nen Päbſten viele Strittigkeiten. Die Römi-
"ſche Kirche befand ſich in einer harten Trennung

wel-

che vier gantze Jahr lang zwiſchen denen Päb-“
ſten zu Rom und denen Päbſten zu Avignon,“
angehalten. Dieſe ſo lang-und recht hitzige“
Trennung wurde endlich in dem folgenden Se-“
culo durch die Concilia zu Coſtnitz und Baſel“
aufgehoben. Es ſchiene zwar / als wolten ſich“
die Griechiſche und Lateiniſche Kirchen miteinan-“
der auf dem Concilio zu Florentz vereinigen / al-“
lein es währete nicht lang. In dem ſechzehen-“
den Seculo hat der Lutheraniſmus, Zwinglia-“
niſmus und Calviniſmus in gantz Europa der“
Catholiſchen Kirche einen empfindlich groſſen“
Schaden gethan. Allein der meinſte Theil be-“
hielt die alte Lehre / und verbeſſerte die Zucht-“
und Sitten-Lehre. In dem ſiebenzehenden“
Jahr-hundert ſind viele und ſehr lange Streit-“
Händel über die Materien von der Gnade in der“
Kirche angeſponnen worden. Auch fanden“
ſich welche Doctores darinnen / die die Morale“
hoch corrumpirt und nachläſſig getrieben und“
gelehret. Die Kirche condemnirte die in de-“
nen fünff Propoſitionen über die Gnade / ent-“
haltene Irrthümer / wie nicht weniger auch ei-“
nen groſſen Hauffen anderer Propoſitionen aus“
der verderbten Sitten-Lehre. Und alſo wurde“
der Glaube / und die Sitten-Lehre / ſo wie ſie“
von dem HErrn JEſu ſind gelehret / von denen“
Apoſteln verkündiget / und nach und nach per“
traditiones angenommen worden / in der Ca-“
tholiſchen Kirche von des HErrn JEſu Zeiten“
an / bis jetzund erhalten. Die Policey und die“
Diſciplin änderten und richteten ſich nach denen“
“Zei-

"Zeiten / und die Kirche / welche der HErr JE-
"ſus ſelbſten gegründet hatte / blieb immer / und
"wird auch ſo lang die Welt ſtehet / noch ferner
"bleiben. Wann ihr euch der Hiſtorie / ſo wie
"ich ſie euch erzehlet / gantz einfältig und kurtz hie-
"bey erinnern wollet / ſo werdet ihr alles deſſen
"gar leicht überzeugt werden."

7. Frag.

Jch bin es auch / die Wahrheit zu bekennen / und die Kundſchafft / die ihr mir dißfalls hiervon gegeben / wird mich beydes in dem Glauben und in der Gemeinſchafft der Catholiſchen Kirche noch mehr bekräfftigen.

Antwort.

So wollen wir demnach dermahlen unſere Unterredung endigen: Vielleicht können wir dieſelbe zu einer andern Zeit über andere Materien wiederum anſtellen.

E N D E
des vierdten und letzten Theils.

Kurtze Chronologiſche Tabelle Uber Dieſe gantze Kirchen-Hiſtorie Von Anfang der Welt bis auf gegenwärtige Zeit.

Uber den Erſten Theil. Und zwar Von dem erſten Alter der Welt/ Nemlich Von der Welt Erſchaffung bis auf die Sünd-Fluth.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
1	4004	GOtt ſchuff die Welt in 6. Tagen. Den ſechſten Tag bildet er den Mann und das Weib/ Adam und Eva / und ſetzet ſie in das irdiſche Paradieß.

Die

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		Die Schlange verſucht die Eva/ dieſe aß von der verbotnen Frucht/ gab auch ihrem Mann davon zu eſſen. GOtt beſtrafft ſie über dieſe That/ und ſtieß ſie aus dem irdiſchen Paradieß.
2	4003	Cain/ der erſte Sohn Adams ward gebohren/ und nach ihm Abel/ und viel andere Söhne und Töchter Adams.
130	3874	Cain erwürget ſeinen Bruder Abel. Die über ſeinen Tod bekümmerte Eva wurde durch die Gebuhrt Seth/ im 130. Jahr Adams wiederum erfreuet.
235	3769	Seth zeugete Enos im 105. Jahr ſeines Alters. Zu Enos Zeiten fieng man an zu predigen den Nahmen des HErrn und ihm zu dienen.
325	3679	Enos zeugete Cainan im 30ſten Jahr ſeines Alters.
395	3609	Cainan zeugete Malaleel in ſeinem 70. Jahr.
460	3544	Malaleel zeugete Jared im 65. Jahr.
622	3382	Jared zeugete Enoch im 162ſten Jahr.
687	3317	Enoch zeugete Methuſalem im 65. Jahr.
874	3130	Methuſalem zeugete Lamech im 187. Jahr.

Adam

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
930	3074	Adam ſtarb im 930. Jahr.
987	3017	Enoch / der ſiebende von Adam / der jederzeit GOtt gedienet / ward im 365. Jahr ſeines Lebens hinweggenommen.
1042	2962	Seth / ein Sohn Adams / ſtarb im 912. Jahr.
1056	2948	Lamech zeugete Noa im 182. Jahr ſeines Lebens.
1140	2864	Enos ſtarb im 905. Jahr.
1235	2769	Cainan ſtarb im 910. Jahr.
1290	2714	Malaleel ſtarb im 895. Jahr.
1422	2582	Jared ſtarb / nachdem er 962. Jahr gelebet.
1556	2448	Noa begunte Kinder zu ſehen.
1651	2353	Lamech ſtarb im 777. Jahr.
1656	2349	Methuſalem ſtarb / nachdem er 969. Jahr / und alſo länger / als alle übrige Patriarchen / gelebet / und zwar in eben dem Jahr / als die Sünd-Fluth anfieng.
		Die Sünd-Fluth fieng an den 17. Tag des andern Monaths / und währete ein gantzes Jahr.

Von

Von dem andern Alter der Welt/

Nemlich

Von der Sünd-Fluth bis auf die Beruffung Abrahams.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
1657	2347	Den erſten Tag des erſten Monaths dieſes Jahrs/ da die Erde nicht mehr mit Waſſer begunte bedeckt zu ſeyn/ that Noa das Dach von dem Kaſten.
		Den 27. Tag des andern Monaths gieng er auf göttlichen Befehl mit ſeinem Weib / und ſeinen Söhnen Sem / Cham und Japhet/und ihren Weibern aus dem Kaſten. Brachte dem HErrn ein Opffer und bauete die Erde.
1658	2346	Arphaxad / ein Sohn Sem kam auf dieſe Welt zu Anfang des andern Jahrs nach der Sünd-Fluth.
1693	2311	Sala ward gebohren im 35. Jahr ſeines Vaters Arphaxad.
1700	2290	Um dieſe Zeit/ als Noa Wein getruncken von dem Weinberg/ den er gepflänzet / ward er voll.

Sein

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		Sein Sohn Cham ſpottete ihn/ dahero verflucht er ihn und ſeine Nachkommen.
1723	2281	Heber ward gebohren im 30. Jahr ſeines Vaters Sala.
1757	2247	Heber zeugete Phaleg als er 34. Jahr alt war.
1787	2217	Rehu ein Sohn Phaleg ward gebohren.
1819	2185	Sarug ein Sohn Rehu kam auf die Welt.
1850	2154	Weilen die Menſchen ſich ziemlich vermehret / muſten ſie ſich von einander abſondern / vorhero aber baueten ſie eine Stadt und ſehr hohen Thurn / Babel genannt. GOtt machte ihr Vornehmen zunichte / fuhr herab und verwirrete ihre Sprachen.
1849	2155	Nachor ein Sohn Sarug ward gebohren im 30. Jahr ſeines Vaters.
1878	2126	Tharah ein Sohn Nachor ward gebohren im 29. Jahr ſeines Vaters.
1996	2008	Starb Phaleg.
1997	2007	Starb Nachor.
2006	1998	Starb Noah nachdem er in allem gelebet 950. und nach der Sünd-Fluth 350. Jahr.
2008	1996	Abram ein Sohn Tharah kam auf die Welt.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2018	1986	Kam Sarai Abrams Weib auf die Welt.
2026	1978	Starb Rehu.
2049	1955	Starb Sarug.
2079	1925	Um dieſe Zeit hat Kedor Laomor, der König aus Elam / die Könige aus Pentapoli unter ſeine wol zwölff-jährige Dienſtbarkeit gebracht.
2082	1922	Befahl GOtt dem Abram aus der Stadt Ur zuziehen / und in Chaldäam in ein Land / daß er ihm zeugen wolte zu gehen. Abram machte ſich auf und zog nach Canaan. Er kam nach Haran.
2083	1921	Starb Tharah in der Stadt Haran im 205ten Jahr.

Von dem dritten Alter der Welt /

Nemlich

Von Abrams Beruff bis auf den Ausgang der Kinder Iſrael aus Egypten.

2084	1920	Abram kam auf göttlichen Befehl mit ſeinem Weib Sarai und Loth / ſeines Bruders Sohn / in

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		in das Land Canaan im 75. Jahr.
2085	1919	Sein Weib nöthigte ihn nach Egypten zu gehen / darinnen er die Sarai vor ſeine Schweſter ausgegeben. Pharao ließ ſie ihm entführen / und als er erfahren / daß es ſein Weib wäre / gab er ſie ihm wieder / und ließ ihn aus Egypten begleiten.
		Abram und Loth kamen wieder in das Land Canaan / Loth bewohnete die Gegend am Jordan / und blieb in der Stadt Sodom / Abram blieb in dem Lande Canaan / in dem Hayn Mambre.
2092	1912	Loth wurde mit denen Königen von Sodoma und Gomorra von den Amraphel / König zu Sennaar / und ſeinen Alliirten gefangen weggeführt. Abram ſchlug ſie / erlöſte den Loth und die übrigen Gefangenen / und eroberte auch noch viele Beuthe.
		Melchiſedech ſegnete ihn.
2093	1911	Abram hatte noch keine Kinder / heyrathete dannenhero mit Verwilligung der Sarai ſein ander Weib / die Agar.
2094	1910	Aus dieſer Ehe bekam er im 86ſten Jahr einen Sohn / den Iſmael.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2096	1908	Starb Arpharad.
2107	1897	Erneuerte GOtt mit Abram ſeinen Bund. Verändert ſeinen Nahmen Abram und hieß ihn Abraham/ und die Sarai Sara/und dem Abraham verſprach er einen Sohn von der Sara: Abraham nimmt die Engel in ſeinem Hauß auf. Zween Engel gehen nach Sodoma / und lieſſen Loth/ ſein Weib und Kinder heraus gehen. Loths Weib ward zur Saltz-Seule. Die Städte Sodoma / Gomorra/ Adama / und Zeboim wurden verheeret / und das gantze Land in einen See verwandelt. Loth entwich mit ſeinen Töchtern nach Bela/ und von dar auf ein Gebürge. Abraham kam nach Gerar. Abimelech der König von dieſem Lande entnahm ihm ſein Weib/wurde aber gezwungen/ſie ihm wieder zu geben.
2108	1896	Ward Iſaac gebohren/als Abraham 100. und die Sara 90. Jahr alt geweſen.
		Moab und Ammon die Söhne Loths und ſeiner Töchter wurden auch um dieſe Zeit gebohren.

Abra-

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2113	1891	Abraham ſtieß die Hagar und den
		Iſmael aus ſeinem Hauß.
2126	1878	Starb Salah.
2133	1871	Opffert Abraham auf göttlichen
		Befehl ſeinen Sohn.
2145	1859	Starb die Sara zu Hebron in ih-
		rem 127ſten Jahr.
2148	1856	Heyrathete der Iſaac die Rebecca.
		Starb Sem / Noah Sohn.
2158	1846	Brachte die Rebecca zwey Kin-
2168	1836	der auf die Welt Eſau und Ja-
		cob.
		Starb Abraham im 175. Jahr/
2183	1821	davon er 100. Jahr im Lande
		Canaan zugebracht hatte. Sei-
		ne Söhne Iſaac und Iſmael
		begruben ihn mit der Sara in
		der Höhle Makpela.
		Starb Heber.
2187	1817	Erneuerte GOtt dem Iſaac die
2200	1804	ſeinem Vater Abraham ge-
		thane Verheiſſung.
		Seegnete Iſaac ſeinen Sohn
2245	1759	Jacob / und vermeynte er ſeeg-
		ne den Eſau. Jacob zog auf
		Einrathen ſeiner Mutter in
		Meſopotamien zu ſeinem Vet-
		ter Laban. Daſelbſt verſprach
		er 7. Jahr um die Rahel / La-
		bans Tochter zu dienen. La-
		ban betrog ihn / und gab ihm
		ſtatt der Rahel die Lea / ſeine

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		erſtgebohrne Tochter. Jacob erbot ſich noch 7. Jahr um die Rahel zu dienen.
2246	1758	Jacob bekam von der Lea Ruben/ ſeinen erſtgebohrnen Sohn/ und die folgende Jahre/ Simeon/ Levi und Juda; Von der Bilha oder Bala den Dan und Naphthali; Von der Silpa: den Gad und Aſſer/ und noch von der Lea den Iſſaſchar und Sabulon/ und eine Tochter die Dina.
2259	1745	Rahel gebahr den Joſeph.
		Jacob dienet noch 6. Jahr um den Lohn.
2265	1739	Jacob kam wieder in das Land Canaan.
2266	1738	Benjamin wird von der Rahel gebohren/ ſie ſtirbt aber über der Geburt.
2276	1728	Wurde Joſeph im 16ten bis 17ten Jahr von ſeinen Brüdern verkaufft/ und nach Egypten gebracht/ darinnen er bey Potiphar in Dienſten geſtanden.
2287	1717	Von Potiphars Weib verklagt/ und in das Gefängnůß darůber geworffen/ darinnen er zwey Jahr lang geweſen.
2288	1716	Starb Iſaac im 180ſten Jahr/ und

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		und wurde von ſeinen Söhnen Eſau und Jacob begraben.
2289	1715	Erklärte Joſeph dem Pharao die Träume / und kam dadurch zu groſſen Ehren. Darauf waren ſieben reiche Jahre in Egypten / in welchen er die Korn-Häuſer angefüllet.
2296	1708	Schickte Jacob 10. ſeine Kinder nach Egypten Geträyd zu hohlen. Joſeyh tractirte ſie als Spionen / und ſchickte ſie wieder fort / muſten aber verſprechen / daß ſie den Benjamin mitbringen wolten.
2298	1706	Schickte Jacob ſeine Kinder nochmahl nach Egypten mit Benjamin. Endlich gab ſich Joſeph ſeinen Brüdern zu erkennen / und ließ auch ſeinen Vater Jacob nebſt ſeiner gantzen Familie nach Egypten kommen.
2315	1689	Starb Jacob in Egypten im 14. Jahr / nachdem er ſeine Kinder geſeegnet / und Manaſſe und Ephraim / als Joſephs beyde Söhne an Kindes Statt angenommen.
2369	1635	Starb Joſeph in Egypten im 130ſten Jahr. Ehe er ſtarb / befahl er / daß man ſeine Beine

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		ne in das Land Canaan bringen ſolte.
2385	1619	Kam Levi / Moſis und Aarons Groß-Vater mütterlicher Seits / und Urgroß-Vater väterlicher Seits / nach Egypten. Die Hebräer wurden in Egypten hart gehalten.
2430	1574	Aaron / Moſis älteſter Bruder / wurde gebohren. Amram ſein Vater/war ein Sohn Cahath/ der da war ein Sohn Levi/ und ſeine Mutter Jocabed war des Levi eigne Tochter.
2433	1571	Ward Moſes gebohren / auf das Waſſer gelegt / und von der Tochter Pharaonis erhalten und erzogen.
2473	1531	Als Moſes im 40ſten Jahr ſeine Brüder beſucht / erſchlug er einen Egypter / der einen Hebräer hart tractirt / und flohe in Midian / darinnen er die Zipora / eine Tochter Jethro gefreyet / und noch 40. Jahr nach dieſem geblieben.
2513	1491	Moſes und Aaron giengen auf göttlichen Befehl zu Pharao / daß er das Volck Iſrael ziehen laſſen ſolte ; Thaten viele Wunder vor ihm. Egypten wurde mit zehen Plagen heimgeſucht.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		geſucht. Bey der letztern / da nemlich GOtt alle erſte Geburt erſchlagen / muſten die Egypter die Iſraeliten in der Nacht des 15. Tags des Monaths Abib ziehen laſſen.

Von dem vierdten Alter der Welt /

Nemlich

Von dem Ausgang der Kinder Iſrael aus Egypten bis auf die Erbauung des Tempels.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2513	1491	Moſes führet die Iſraeliten durch die Wüſte bis an das Ufer des rothen Meers. Pharao verfolgte ſie. Sie giengen trocken durch das Meer / die Egypter / die ſie verfolgten / wurden erſäufft. Die Iſraeliten kamen an den Berg Sinai / woſelbſt ſie in dem andern Jahr nach ihrem Ausgang / und zwar den 20ſten des andern Monaths / das Geſetze bekommen.
2514	1490	Moſes bauete eine Hütte und die Bundes-Lade: machte ſeinen Bru-

Anno Mundi,	Ante C. nat.	
		Bruder Aaron zum Hohen-Prieſter / und ſetzte Prieſter und Leviten. Die Iſraeliten begiengen das andere Oſter-Feſt den 14. Martii.
		Sie muſten 39. Jahr in der Wüſten bleiben.
2552	1452	Die Iſraeliten kamen nahe zu dem gelobten Land. Aaron ſtarb. Eleazar ſein Sohn ſuccedirte ihm.
2553	1451	Eroberten verſchiedene Länder jenſeit des Jordans / welche unter die Stämme Gad und Ruben / und den halben Stam̃ Manaſſis ausgetheilet worden.
		Moſes ſetzte Joſuam nach ihm zum Heerführer / gieng darauf auf das Gebürge Nebo, und ſtarb in dem 120ſten Jahr.
		Die Iſraeliten paſſiren den Jordan unter Joſuä Anführung / und eroberten die Stadt Jericho. Schlugen 5. Könige und eroberten das Land Canaan.
2554	1450	Die Iſraeliten nahmen das Land in Beſitz / beſäeten es / und wurden bey zehen Monath lang beunruhigt / bis ſie endlich nach 6. Jahren alle ihre Feinde überwunden. Joſua

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2559	1445	Joſua theilte das Land unter die Stämme aus.
2570	1434	Starb Joſua / nachdem er einige Jahre Friede gehabt. Eleazar der Hohe-Prieſter / Aarons Sohn / bald nach ihm. Pinehas ſuccedirte ihm.
		Die Stämme / welche von denen Alten gouvernirt wurden / waren zwar wider die Cananiter / allein ſie rotteten ſie nicht aus / und machten ſo gar einen Bund mit ihnen.
2592	1412	Die Hebräer wurden 8. Jahr lang dem Chuſan / König in Meſopotamien dienſtbahr gemacht.
2599	1405	Schlug Othoniel der erſte Iſraelitiſche Richter den König Chuſan. Hierauf hatten die Iſraeliten bey 50. Jahr Friede.
2639	1365	Schlug Eglon / der Moabiter König / die Iſraeliten / und brachte ſie unter ſeine Dienſtbarkeit 18. Jahr lang.
3657	1347	Schlug Ehud den Eglon / und das Volck bekam ein 80. Jährigen Frieden. Hieher gehört die Hiſtoria von der Ruth.

Sam-

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2679	1325	Samgar kam an des Ehud Stelle.
		Jabin / der Cananiter König hatte die Iſraeliten 20. Jahr lang unter ſeiner Botmäſſigkeit.
2699	1305	Debora und Barack ſchlugen die Armée, welche der Siſera / des Jabins General commandiret hatte. Die Iſraeliten hatten nach dieſem 40. Jahr Friede.
2739	1265	Die Midianiter und Amalekiter kriegten wider Iſrael 7. Jahr lang.
2746	1258	Gideon ſchlug die Midianiter / und regierte 40. Jahr.
2786	1218	Gideon ſtarb / und Abimelech ließ ſich zum König declariren / und regierte drey Jahr.
2789	1215	Thola wurde zum Richter geſetzt / und regierte 23. Jahr.
2812	1192	Succedirte ihm Jair von Gilead / und regierte 22. Jahr.
2834	1170	Verheerten die Ammoniter das Land der Stämme Benjamin und Ephraim.
		Jephta von Gilead ſchlug di Ammoniter / und regierte 6. Jahr.
		Um dieſe Zeit war ein einheimiſcher Krieg zwiſchen dem Stamm

Anno Mundi.	Ante C. not.	
		Stamm Ephraim / und denen in Gilead.
2840	1164	Jephta ſchlug die Ephraimiten.
		Abeſa regierte ſieben Jahr.
2847	1157	Ahiala regierte zehen Jahr.
		Abdon regierte 8. Jahr.
2864	1140	Eli der Hoheprieſter regierte das Volck 40. Jahr. Unter dieſer ſeiner Regierung rächete ſich Simſon an denen Philiſtern.
2904	1100	Bekamen die Philiſter die Bunds-Lade. Eli ſtarb.
		Samuel regierte das Volck 20. Jahr.
2924	1080	Saul ward zum König über Iſrael erwählt.
2944	1060	Starb Samuel.
2950	1054	Wurde Saul von denen Philiſtern überwunden.
		Erwürgte ſich ſelbſt.
		David wurde zum König declarirt und zu Hebron geſalbt.
2990	1014	Starb David / und ſein Sohn Salamon ſuccedirte ihm.

Von

Von dem fünfften Alter der Welt/
Nemlich
Von der Erbauung des Tempels an/ bis zu Ende der Gefangenſchafft.

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
2993	1011	Fieng Salomon an im Monath Martii den Grund zum Tempel zu legen/ der erſt im ſiebenden Jahr vollend erbauet worden.
3029	975	Starb Salomon.
		Das Reich wurde zertheilt.
3020	974	Roboam/ der König in Juda/ regierte 17. Jahr.
		Jerobeam/ der König in Iſrael 22. Jahr.
3046	958	Abia ſuccedirte ſeinem Vater/ in dem Reich Juda/ und regierte drey Jahr.
3049	955	Aſſa/ ein Sohn Abia/ ſuccedirte ihm in dem Königreich Juda/ und regierte 41. Jahr.
3051	953	Nadab ſuccedirte ſeinem Vater Jerobeam in dem Reich Iſrael/ und regierte nur 2. Jahr.
3052	952	Baeſa brachte das Reich Iſrael an ſich/ und regierte 24. Jahr.

Ela

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
3075	929	Ela ſuccedirte ſeinem Vater Baeſa und regierte 2. Jahr.
3076	928	Zamri bekam das Reich Iſrael ein / regierte aber nur ſieben Tag.
		Amri wurde von dem Volck zum König erwählet / und regierte 12. Jahr.
3088	916	Achab ſuccedirte ſeinem Vater in Iſrael / und regierte 22. Jahr.
3090	914	Joſaphat ſuccedirte ſeinem Vater Aſſa in Juda / und regierte 25. Jahr.
3106	698	Achab ließ auch ſeinen Sohn Ochozias in Iſrael mit ihm regieren.
		Joſaphat deßgleichen ſeinen Sohn Joram in Juda.
3108	896	Joram / ein Sohn Achab ſuccedirte ſeinem Bruder Ochoſias.
3119	885	Ochozias ſuccedirte ſeinem Vater in dem Reich Juda / und regierte nur ein Jahr.
3120	884	Athalia behauptete das Reich Juda 6. Jahr.
		Jehu wurde von einem Propheten zum König in Iſrael geſalbet / und regierte 28. Jahr.
3126	878	Joas wurde im 7. Jahr ſeines Alters von dem Hohen-Prie-

ſter

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		ſter Joiada auf den Thron in Juda geſetzet.
3147	857	Joachas ſuccedirte dem Jehu / ſeinem Vater / in Iſrael.
3163	841	Joas / ein Sohn Joachas / wurde von ſeinem Vater zum Reichs-Genoſſen gemacht.
3165	839	Amaſias ſuccedirte ſeinem Vater Joas in Juda / und regierte 29. Jahr.
3168	836	Jerobeam II. wurde von ſeinem Vater Joas / als er mit dem König von Syrien kriegen wolte / zum König über Iſrael geſetzt.
3179	825	Als Joas geſtorben / führte Jerobeam die Regierung allein 41. Jahr / nach ſeinem Tod war ein zwölffjähriges Interregnum.
3194	810	Ozarias oder Azarias ſuccedirte ſeinen Vater Amaſias in dem Königreich Juda / und regierte 52. Jahr.
3232	772	Zacharias regierte 6. Jahr in Iſrael.
3238	766	Als Sellum den Zacharias erwürget / bekam er das Reich / regierte aber nur ein Monath. Manahem erwürgte Sellum / und regierte 10. Jahr.
3242	762	Pikajah ſuccedirte ſeinem Vater

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		ter Manahem in Iſrael / und regierte 20. Jahr.
3244	760	Erwürgte Peka / ein Sohn Romely / den Pekaja / und regierte 20. Jahr.
3245	759	Jotham ſuccedirte dem Ozias in Juda / und regierte 16. Jahr.
3262	742	Achas ſuccedirte dem Jotham / ſeinem Vater in Juda und regierte 16. Jahr.
3265	739	Ozea / ein Sohn Ela / erwürgte den Peka und kam an ſeine Stelle.
		Die damahlige Trubeln verurſachten ein neunjähriges Interregnum, darcuf er wiederum die Regierung angetreten.
3277	727	Ezechias wurde von ſeinem Vater Achas zum Reichs-Genoſſen über Juda geſetzet.
3283	721	Salmanaſſer eroberte nach einer dreyjährigen Belagerung Samarien / und führte die zehen Stämme gefangen weg. Und alſo hörete das Reich Iſrael auf / nachdem es 254. Jahr gewähret.
		Tobias war einer von denen Iſraeliten / die unter dem Salmanaſſer nach Aſſyrien geführet worden.
3291	713	Sennacherib König in Aſſyrien

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		attaquirte den Ezechias König in Juda.
3295	709	Sennacheribs Armée wurde von einem Engel totaliter geſchlagen.
3306	698	Starb Ezechias / und **Manaſſes** ſein Sohn ſuccedirte ihm.
3361	643	Starb Manaſſes / und Amon ſein Sohn regierte zwey Jahr nach ihm.
3363	641	Wurde Amon erwürget / und Joſias ſein Sohn ſuccedirte ihm in 8. Jahr ſeines Alters / und regierte 31. Jahr.
3394	610	Joſias blieb in dem Treffen wider Nechaon / König in Egypten und Joachas ſein Sohn war König.
		Nechaon dethroniſirte und führte ihn gefangen nach Egypten / zu Ende eines viertel Jahrs / und ſetzte Eliakim ſeinen Bruder / den er Joakim genennet / an ſeine Stelle.
3396	608	Nabuchodonoſor eroberte Jeruſalem / führte Joakim gefangen weg. Setzte ihn wieder ein; Joakim empörte ſich / wurde gegriffen und erwürget.
		Hieher gehört die Hiſtoria von der Judith.

Je-

Anno Mundi.	Ante C.nat.	
3405	599	Jechonias oder Joackim / ſein Bruder / kam an ſeine Stelle / und regierte 3. Jahr.
3407	597	Kam Nabuchodonoſor nach Jeruſalem / nahm alle Schätze hinweg / und führte Jechonias und die vornehmſten Inwohner nach Babel / und machte Zidekia zum König.
3416	588	Wurde Jeruſalem erobert; Zidekia erwürget; die Stadt verheeret / und alles Volck nach Babel geführt.
3442	562	Jechonias ward von Evilmerodach / König zu Babel / als ein König tractirt.
3467	537	Erlaubte Cyrus denen Jüden in ihr Vaterland zu kehren / den Tempel zu bauen / und ihre Haab und Güter mitzunehmen.

Von dem ſechſten Alter der Welt.

Nemlich

Von der Befreyung des gefangenen jüdiſchen Volcks / bis auf die Geburt JEſu Chriſti.

3468	536	Brachte Zerobabel einen Hauffen Juden nach Judäa / und

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		ſieng an die Stadt Jeruſalem und den Tempel wieder zu bauen.
3489	515	Iſt der Tempel wieder zu Stand gebracht worden.
3493	511	Hieher gehört die Hiſtoria von der Eſther.
3531	473	Eſdras erhielte von dem Artaxerxes die Erlaubnüß mit ſehr vielen Juden nach Jeruſalem zu kehren.
4534	470	Nehemias erhielte von eben dieſem Käyſer die Erlaubnüß nach Jeruſalem zu kehren / die Stadt-Mauern zu erbauen / und den Tempel zu decken.
		Die Juden hatten alſo ihre Freyheit / und wurden bis auf die Regierung Alexandri von Hohen-Prieſtern regiert.
3367	337	Alexander M. gehet nach Jeruſalem / bekräfftigte die Juden in ihrer Freyheit / und nach ihrem Geſetze zu leben.
3677	327	Ptolomæus, ein Sohn Lagi eroberte die Stadt Jeruſalem durch Liſt / und führte viel Inwohner nach Egypten.
3619	285	Ptolomæus Philadelphus ließ die Bücher von der Bibel in die Griechiſche Sprach überſetzen.

Ptolo-

Anno Mundi.	Ante C.nat.	
3783	221	Ptolomæus Philopator martert und zwinget die Juden zu Alexandrien / daß ſie die Religion changiren ſolten.
3800	204	Die Juden muſten in Anſehung des in Syrien zwiſchen dem Antiocho M. und Ptolomæo Epiphano geführten Kriegs vieles ausſtehen. Antiochus favoriſirte denen Juden / die ihm zu Hülff gekommen. Nachdem unter ihnen der Friede geſchloſſen worden / iſt Judäa unter des Ptolomæi Domination geblieben.
3826	178	Seleucus Philopator, König in Aſien unterhielt den Jüdiſchen Gottesdienſt / nach der Hand aber ſchickte er den Heliodorum ab / daß er die Schätze des Tempels berauben ſolte.
3831	173	Antiochus Illuſtris nahm das Hohe-Prieſterthum von dem Onias und gab es dem Jaſon.
3832	172	Antiochus kam nach Jeruſalem / ward darinnen aufgenommen / gieng aber ſehr übel mit denen Juden um.
3833	171	Jaſon überſchickte durch Menelaus dem König Geld. Menelaus erkauffte von dem Antio-

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		cho das Hohe-Prieſterthum / und vertrieb dem Jaſon.
3835	169	Jaſon belagerte und eroberte die Stadt Jeruſalem / vertrieb den Menelaus, und er muſte entweichen.
3836	168	Antiochus ſchickte den Apollonium nach Judäa / welcher an einem Sabbather-Tag alle bey dem Opffer verſammlete Juden umbrachte.
3838	166	Judas Maccabäus / Mathatiä Sohn / der ſich zur Vertheidigung der Freyheit und der Religion ſeiner Nation, nach Modin begeben / ſuccedirte ſeinem Vater.
		Lyſias ſande eine Armée nach Judäa. Judas zerſtreute ſie.
3839	165	Als Lyſias in Judäa mit einer groſſen Armée gefangen worden / wurde er noch über das von Juda Maccabäo geſchlagen.
3840	164	Judas reinigte den Tempel / und brachte der Juden ihre Sachen wieder in eine Ordnung.
3841	163	Starb Antiochus der Edle / und Antiochus Eupator ſuccedirte ihm. Timotheus und Lyſias wurden von Juda Maccabäo ge-

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		geſchlagen; und zwiſchen denen Juden und dem Antiocho der Friede geſchloſſen.
3842	162	Antiochus Eupator kam nach Judåa / eroberte Bethſura und belagerte Jeruſalem. Antiochus kehrte wieder nach Antiochien / und ließ Alcimio das Hohe-Prieſterthum.
3843	161	Wurde Antiochus vom Demetrio abgeſetzt. Alcimius wurde von dem Bacchides, des Demetrii Feld-Hauptmann in den völligen Beſitz des Hohen-Prieſterthums eingeſetzet; Nicanor, den Judam Maccabåum hinweg zu nehmen / abgeordnet. Nicanor tractirte mit ihm. Auf die von dem König ausdrücklich erhaltene Ordre wolte er ihn ſetzen laſſē. Nicanor wurde umgebracht / und bald hernach Judas Maccabåus.
3844	160	Iſt Jonathas an des Judå Stelle zum Oberhaupt erwåhlet worden. Johannes ihr Bruder wurde getödet. Bacchides geſchlagen.
3845	159	Starb Alcimius. Das Land hatte zwey Jahr lang Friede.
3847	157	Bacchides belagerte wieder die Stadt Jeruſalem / muſte aber

Anno Mundi.	Ante C. nar.	
		die Belagerung aufheben / und ſeine Armée wurde geſchlagen: der Friede geſchloſſen.
3840	154	Demetrius machte mit Jonathas / der die Stadt Jeruſalem wieder bezogen / einen Frieden.
3856	148	Demetrius, deſſen Vater Demetrius Soter geheiſſen / der von dem Alexander, welcher ſich einen Sohn Antiochi des Edlen genennet / erwürget worden / führte in Judåa einen Krieg. Jonathas und Simon ſtreiten wider ſeine Troppen.
3860	144	Nachdem Alexander erleget worden / belagerte Jonathas die Burg zu Jeruſalem / machte mit Demetrio einen Frieden / und ließ ſich in dem Hohen-Prieſterthum beſtättigen / und ſetzte ſein Volck in die Freyheit / nachdem er Schoß gegeben.
3861	143	Jonathas hielte es mit dem Antiocho, und war wider den Demetrium, und ließ ſich in der Stadt Ptolomais überrumpeln. Simon wurde zum Feld-Herrn an ſeine Stelle declarirt; Triphon ließ den Jonathas und ſeine Kinder erwür-

gen /

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		gen / Judäa aber erlangte wiederum die Freyheit. Von derſelben Zeit fieng man der Juden ihre Jahre von denen Jahren Simonis des Hohen-Prieſters an zu zehlen.
		Judäa hatte Frieden / ſo lang Simon der Hohe-Prieſter gelebet.
3869	135	Nachdem Simon 8. Jahr lang das Volck regiert / iſt er mit noch zwey ſeiner Söhne / durch Verrätherey von dem Ptolomæo erwürget worden.
3873	131	Hircan / ein Sohn Simonis ſuccedirte ſeinem Vater.
		Antiochus Sidetes, König in Syrien belagerte die Stadt Jeruſalem / weilen er ſie aber nicht erobern kunte / tractirte mit ihm Hircanus unter gar harten Conditionen.
3875	129	Nach dem Tod Antiochi rieß ſich Hircanus von dem Joch der Dienſtbarkeit derer Könige in Syrien loß / und regierte in allem 29. Jahr.
3897	107	*Judas Ariſtobulus*, Hircani Sohn / ſuccedirte ihm / regierte aber nur ein Jahr.
3898	106	*Judas Ariſtobulus* ſein Sohn ſuccedirte ihm in dem Hohen-

Anno Mundi.	Ante C. not.	
		Prieſterthum und in der Regierung; Dieſer ſtarb zu Ende eines Jahrs.
3899	105	Salome Ariſtobuli Gemahlin / ließ den *Alexander Jannæum*, Hircani Sohn / ſouverain erklären / welcher 22. Jahr die Regierung geführet.
3926	78	Alexander hinterließ zwey Söhn / Hircan und Ariſtobulum. Seine Gemahlin die Alexandra, ihre Mutter / ließ ſich vor eine Königin declariren / gab dem Hircan das Hohe-Prieſterthum / und den Ariſtobulum ließ ſie vor ſich privatiren.
3936	68	Ariſtobulus retirirte ſich noch vor ſeiner Frau Mutter Tod / und bemächtigte ſich verſchiedener feſten Plätze.
3938	66	Ariſtobulus führte wider den Hircanum einen Krieg / verjagte ihn; Hircanus nahm ſeine Zuflucht zu Aretas, der Araber König.
3939	65	Ariſtobulus ſchlug den Aretas, und den Hircanum.
3941	63	Pompejus eroberte die Stadt Jeruſalem / das Citadell und den Tempel / ſetzte auch den Hircan wieder ein / und den Ariſtobulum führte er gefangen weg.

Ale-

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
3947	57	Alexander ein Sohn Ariſtobuli kam wieder nach Judäa / eroberte verſchiedene Plätze / und wurde von dem Gabinio, welcher das jüdiſche Land zu einer Römiſchen Provintz gemacht / geſchlagen.
3948	56	Als Ariſtobulus ſich zu Rom loß geriſſen / führte er auf das neue einen Krieg in Judäa / wurde aber von Gabinio überwunden und gefangen genommen.
3949	55	Alexander, Ariſtobuli Sohn / wolte ſich in Judäa retabliren / brachte zu dem Ende einige Trouppen zu Hauff / die aber von Gabinio geſchlagen worden.
3950	54	Als M. Craſſus wider die Parthen in das Feld gezogen / hat er aus dem Tempel die Schätze mitgenommen.
3955	49	Der Cæſar ſchickte den Ariſtobulum in das Jüdiſche Land; wurde von einigen derer / die es mit Pompejo gehalten / mit Gifft vergeben / und ſeinem Sohn Alexander zu Antiochia den Kopff abgeſchlagen.
3957	47	Antigonus, Ariſtobuli Sohn begehrte / Julius Cæſar möchte ihn als Regenten einſetzen.

Der

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
		Der Cæſar ließ dem Hircano das Hohe-Prieſterthum / und dem *Antipater* gab er das Gouvernement über das Jüdiſche Land.
3961	43	Nach des Cæſars Tod / bemächtigte ſich Craſſus des gantzen Jüdiſchen Landes. Antipater maintenirte ſich aber darinnen durch Geld. Allein er wurde von dem Malecho erwürget. Herodes ſein Sohn wolte ſich rächen / und ließ den Mörder ebenfalls umbringen.
3962	42	Die aufrühriſche Juden attaquirten den Phazael / Herodis Bruder.
3963	41	Antigonus, Ariſtobuli Sohn / wolte ſich des Jüdiſchen Landes bemächtigen. Herodes vertrieb ihn.
		Die Juden verklagen Phazael und Herodes vor dem Antonio. Antonius beſchützte ſie.
3964	40	Pachorus der Parthen König ſetzte Hircanum ab / ließ ihm die Ohren abſchneiden / und führte ihn mit ſich gefangen: ſetzte den König Antipater ein / und Phazael ließ er umbringen.
		Herodes entflohe nach Rom / und ließ ſich daſelbſt zum König machen.

Hero-

Anno Mundi.	Ante C. nat.	
3967	73	Herodes bekam das Jüdiſche Land in Poſſeſſion.
3974	30	Herodes ließ Hircanum umbringen / und wurde vom Auguſto als König confirmirt.
4004	1	Starb Herodes. Archelaus ſein Sohn ſuccedirte ihm.

Von dem ſiebenden Alter der Welt /

Nemlich

Von der Geburt JEſu Chriſti an bis auf unſere Zeit her.

Lebens-Beſchreibung des HErrn JEſu.

Anni ante Æram Vulgarem.	
5	Als Zacharias zur Zeit ſeiner Ordnung des Prieſter-Amts gepflogen / wurde ihm den 29. Auguſti von dem Engel verkündiget / daß ihm ein Sohn gebohren werden ſolle.
	Eliſabeth ſein Weib ward im Monath Septembris ſchwanger.
4	Der Engel erſchien der Jungfrau Maria / die dazumahl ſchon einem Mann verſprochen geweſen war / den 25. Martii, und ver-

verkündigte ihr / daß ſie einen Sohn gebähren ſolte.

Maria beſucht Eliſabeth ihre Baaſe / und blieb drey Monath bey ihr.

Als Joſeph ſie ſchwanger befunden / wolte er ſie verlaſſen / wurde aber von einem Engel gewarnet / daß er es nicht thun ſolte.

Den 24. Junii ward der H. Johannes / Zachariä und Eliſabethä Sohn gebohren.

Joſeph und Maria giengen den 14. December nach Bethlehem / ſich ſchätzen zu laſſen.

3 Den 25. December ward JEſus Chriſtus zu Bethlehem gebohren.

Den 8ten Tag darauf als den 1. Januarii iſt dieſer JEſus Chriſtus beſchnitten worden.

Zu Anfang des Februarii kamen die Weiſen aus Morgenland nach Bethlehem den HErrn JEſum anzubeten.

Nach Verflieſſung der 40. Tag der Reinigung Mariä wurde das JEſus Kindlein den 2. Februarii in dem Tempel vorgeſtellet.

Joſeph zog auf Befehl / den er im Traum von einem Engel empfangen / mit der Mutter und dem Kind nach Egypten.

Hero-

Herodes ließ zu Bethlehem alle Kinder von 1. bis 2. Jahren erwürgen.

Herodes ſtarb den 9ten Februarii.

Joſeph kam wieder nach Judäa / und als er vernommen / daß Archelaus, Herodis Sohn / nach ihm die Regierung bekommen / entwich er nach Galiläa / und blieb in der Stadt Nazareth.

Anno æræ Vulgaris

Anfang der gemeinen Zeit-Rechnung.

1 Nemlich

In dem vierdten Jahr von der wahrhafftigen Geburt des HErrn JEſu an.

9 JEſus Chriſtus kam in dem 12ten Jahr ſeines Alters mit ſeinem Vater und der Maria nach Jeruſalem auf das Oſter-Feſt / und wurde daſelbſt in dem Tempel mitten unter denen Lehrern angetroffen.

28 Der H. Johannes fieng an zu predigen von der Buſſe / zu tauffen / und das Evangelium von JEſu Chriſto zu verkündigen.

30 Den 6. Januarii wurde der HErr JEſus

JEſus von dem H. Johanne in dem Jordan getaufft.

Brachte nach dieſem 40. Tag in der Wüſten zu.

Johannes verließ die Wüſte / und und gieg nach Bethanien / allwo er getauffet. Antwortete denen von denen Prieſtern und Leviten Abgeordneten / daß er nicht CHriſtus ſey.

Zwey Jünger des H. Johannis / Andreas und Bartholomäus folgeten dem HErrn JEſu nach. Andreas brachte ihm auch ſeinen Bruder Simon zu / welcher Cephas oder Petrus heiſſet. Philippus folgete ebenfalls JEſu nach / und machte / daß auch Nathanael einige Erkänntnüß von ihm bekommen.

Den 22. Martii war zu Cana in Galiläa eine Hochzeit / dabey der HErr JEſus ſein erſtes Wunderwerck gethan / da er nemlich aus Waſſer Wein gemacht.

JEſus CHriſtus kam nach dieſem nach Jeruſalem auf das Oſter-Feſt und trieb die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel. Im Monath April gieng er wieder aus Jeruſalem nach Judäa / worinnen er / oder vielmehr ſeine Jünger in

ſeinem

ſeinem Nahmen getauffet. Der H. Johannes verließ Bethabara und tauffete zu Ænon bey Salim.

St. Johannes beſtraffte den Herodes/ darum daß er die Herodias ſeines Bruders Philippi Weib zur Gemahlin genommen.

31 Wurde St. Johannes auf Herodis Befehl in das Gefängnüß geworffen.

Als JEſus dieſes erfahren entwich er nach Galiläa.

Auf der Reiſe bey Samarien begegnete ihm das Samaritaniſche Weib/ und blieb zween Tag zu Samarien/ von dar gieng er nach Galiläa und Nazareth/ woſelbſt er in der Synagog die H. Schrifft ausgelegt. Er kam wieder in Galiläam. That zu Cana das andere Wunder/ da er eines Königiſchen Sohn geſund gemacht. Beruffet Simon und Andream/ Jacobum und Johannem/ beyde Söhne Zebedäi. Blieb nach dieſem zu Capernaum/ predigte und that viele Wunder in dem Lande. Gieng von dar nach Jeruſalem auf das Oſter-Feſt. Blieb daſelbſt bis nach dem Feſt. Gieng heraus und kehrte wieder in Galiläam. Erwählte ſeine zwölff

Apoſtel. Predigte und that viele Zeichen und Wunder.

32 Der HErr JEſus ſchickte ſeine Jünger in das gantze Jüdiſche Land.

St. Johannes wurde auf Anſuchung der Herodias und auf Befehl Herodis in dem Gefängnüß enthauptet.

JEſus gieng nach Jeruſalem auf das Oſter-Feſt / gab ſich aber nicht zu erkennen / und kehrete wiederum in Galiläam.

Die Verklärung JEſu CHriſti auf den Berg Thabor.

Zu Ende des Jahrs kam er nach Bethanien / woſelbſt Maria Magdalena und die Martha ihn aufnahmen. Kehrete von dar wieder in Galiläam.

Kam auf das Kirchweyh-Feſt / und lehrete in dem Tempel.

Gieng nach dieſem nach Bethabara / jenſeit des Jordans / wo Johannes tauffete / und blieb daſelbſt / bis auf den Monath Januarii des folgenden Jahrs.

38 JEſus CHriſtus erweckte den Lazarum.

Hielte den 10. Niſan oder den 30. Martii zu Jeruſalem ſeinen Einzug / und lehrete in dem Tempel.

Aß mit ſeinen Jüngern den 13. Niſan oder

oder den 2. April an einem Donnerſtag das Oſter-Lamm.

In eben derſelbigen Nacht/ wird er in dem Oel-Garten gegriffen/ und zu Hannas/ des Hohen-Prieſters Caiphas Schwäher/ gebracht.

Den folgenden Tag zu frühe an einem Freytag den 14. Niſan oder den 3. April führten ſie ihn zu Pilato dem Land-Pfleger in Judäa. Pilatus ſchickte ihn zu Herodes/ Herodes verſpottete ihn/ und ſande ihn wieder zu Pilato. Wurde verdammt/ auf den Richt-Platz geführet und daſelbſt gecreutzigt. Verſchied um drey Uhr nach Mittag.

Erſchien zu verſchiedenen malen ſeinen Jüngern während 40. Tagen/ und am 40ſten Tag iſt er aufgefahren gen Himmel.

Von denen Geſchichten der Apoſtel.

St. Matthäus wurde in eben dieſem Jahr von denen Apoſteln an Judas Stelle erwählet.

Den 50ſten Tag nach der Auferſtehung JEſu CHriſti iſt der Heil. Geiſt über die Apoſtel und Jünger ausgegoſſen worden.

Der H. Petrus predigte mit Gewalt das Evangelium / und bekehrte viele Leute.

Petrus und Johannes heilen bey der Pforte des Tempels einen Menſchen / der von ſeiner Geburt an lahm geweſen.

Sie wurden gefangen genommen / und wieder loß gelaſſen. Predigten noch immer / und bekehrten viele Juden / die ihre Güter gemeinſchåfftlich gehabt.

Ananias und Saphira entwandten etwas von ihrem Vermögen / und ſtarben deßwegen.

Man erwåhlte ſieben Diaconos und Allmoſen-Pfleger zur tåglichen Handreichung / und denen Apoſteln in dem Geiſtlichen an die Hand zu gehen.

Es erregte ſich eine hefftige Verfolgung wider die Chriſten.

Der H. Stephanus wurde den 25. December geſteinigt.

Philippus bekehrte viele Leute zu Samaria / und tauffete daſelbſt Simon den Zauberer. Unterwegs nach Gaza tauffete er den Kåmmerer der Königin Candaces, und predigte bis gegen Cæſarea zu.

34 Als Paulus nach Damaſcon gehen wolte / fiel er zu Boden / bekehrte ſich /

ſich / kam gen Damaſcon / und wurde daſelbſt von Ananias getaufft. Er entwiche darauf nach Arabien.

37 Kam Saulus nach Jeruſalem / und blieb 3. Tag bey Petro. Barnabas machte ihn unter denen Apoſteln bekannt.

Diſputirt mit denen Helleniſten / gieng nach Tharſen / und in die Provintzen Syrien und Cilicien.

St. Petrus durchzog verſchiedene Provintzen.

38 Heilete den Æneas zu Lydda, und erweckte die Tabea zu Joppe.

39 Cornelius ein Heydniſcher Hauptmann wurde von St. Petro getaufft.

40 Die Chriſten zu Antiochia vermehrten ſich ſtarck.

41 Barnabas führte St. Paulum nach Antiochien / woſelbſt die Jünger des HErrn JEſu am erſten Chriſten genennet worden.

Agabus verkündigte eine Hungers-Noth.

42 Die Chriſten zu Antiochia ſchickten denen Chriſten zu Jeruſalem eine Handreichung durch Barnabam und Paulum.

Dieſe giengen mit Marco wiederum von Jeruſalem heraus.

Agrippa ließ St. Jacobum / Johannis

nis Bruder tödten / und St. Petrum in das Gefängnuß werffen. Petrus wurde auf eine wunderbahrliche Weiſe befreyet.

Nachdem St. Paulus und St. Barnabas wieder nach Antiochien gekommen / befahl der H. Geiſt / daß man ſie zum Dienſt des Evangelii gebrauchen ſolte. Sie giengen mit Marco nach Seleucia, und ſchiffeten von dannen gen Cypern.

Saulus bekehrte zu Paphos den Land-Vogd Sergium-Paulum, und nannte ſich daher auch Paulum.

Paulus und Barnabas kamen gen Antiochien im Lande Piſidia, und von dar nach Iconien.

43 Von Iconien wurden ſie vertrieben / und giengen nach Lycaonien.

44 Paulus beſucht die Gemeinden / die er in Aſien angerichtet / und kam mit Barnabas wieder zuruck nach Antiochien.

45 Nachdem ſie eine Zeit lang zu Antiochien geblieben / brachten ſie das Licht des Evangelii in verſchiedene Länder / und kamen wieder zuruck nach Antiochien.

49 Iſt zu Antiochien über die Haltung derer Geſetzlichen Ceremonien ein Streit entſtanden.

Ward

Ward zu Jeruſalem ein Concilium darüber gehalten.
51 Paulus und Barnabas zogen von einander. Des H. Pauli ſeine Reiſen nach Aſien und Macedonien.
52 St. Paulus kam nach Athen / und redete daſelbſt auf dem Richt-Platz / von dar reiſete er gen Corinthen.
54 Kam Paulus noch einmahl nach Jeruſalem / kehrete wieder nach Antiochien / und durchwanderte Galatien und Phrygien.
56 Kam er nach Epheſo.
57 Von Epheſo zog er gen Troada / und von danen nach Macedonien.
58 Aus Macedonien kam er in Griechenland / und nahm zu Corinthen die Handreichung ein / die in Achaja geſammlet worden war. Zog wieder durch Aſien / und kam abermahl nach Jeruſalem / daſelbſt er von dem Hauptmann Lyſias erhalten / und zu dem Land-Pfleger Felix, der ihn zwey Jahr lang in dem Gefängnüß verwahren laſſen / gebracht worden.
60 Feſtus, der dem Felici ſuccedirt / verhörte den H. Paulum und ſeine Verkläger. St. Paulus appellirte an dem Käyſer. Er wurde

in Gegenwart des Agrippæ angehört / und nach dieſem nach Rom geführt.

61 St. Jacobus / ein Bruder des HErrn Jeſu wurde zu Jeruſalem enthauptet. Die erſten Ketzer kamen in Vorſchein.

St. Paulus kam nach Rom / und erhielte die Erlaubnüß / zu bleiben wo er wolte / mit einem Kriegs-Knecht / der ſein hütete.

63 Wurde zwey Jahr lang daſelbſt aufbehalten; Nachdem er nach dieſer Zeit wiederum auf freyen Fuß geſtellet worden / kehrete er wiederum nach Aſien / das Evangelium darinnen zu predigen.

Uber den Andern Theil. Von der Kirchen-Hiſtorie Der Drey erſten Jahr-hundert.

64 St. Petrus und St. Paulus kamen nach Rom.

Sie machten Simon den Zauberer zu Schand und Spott.

Käyſer Nero erregte wider die Chriſten die Erſte Verfolgung.

65 St. Petrus und St. Paulus haben den 29. Junii zu Rom die Marter erlitten.

S. Linus ſuccedirte dem H. Petro.

70 St. Johannes reſidirte zu Epheſo.

Anacletus ſuccedirte dem Heil. Lino.

77 *S. Clemens* dem Anacleto.

90 Die Andere Verfolgung der Chriſten durch den Käyſer Domitianum.

95 St. Johannes wurde zu Rom in einen ſiedheiſſen Keſſel mit Oel gethan / und auf die Inſul Patmos verſchickt.

97 Kam St. Johannes wieder gen Epheſum.

100 *Evariſtus* ſuccedirte dem Heil. Clemens auf dem Römiſchen Stuhl.

101 Starb St. Johannes / da er über 90. Jahr gelebt.

107 Die Dritte Verfolgung der Chriſten / unter Käyſer Trajano.

Der H. Ignatius, Biſchoff zu Antiochia muſte die Marter ausſtehen.

109 *Alexander* ſuccedirte dem Evariſto auf dem Römiſchen Stuhl.

115 Saturninus und Baſilides publiciren ihre Irrthümer.

119 *Sixtus I.* ſuccedirte dem Alexander.

Carpocrates breitete ſeine Irrthümer aus. Hiernechſt entſtanden auch der Cainiten und Nicolaiten ihre Ketzereyen.

125 Die Vierte Verfolgung der Chriſten unter dem Käyſer Hadriano.

128 *Teleſphorus* ſuccedirte dem H. Sixto auf dem Römiſchen Stuhl.

139 Teleſphorus, Biſchoff zu Rom / war ein Märtyrer.

Hyginus ſuccedirte ihm.

142 Marcion hielte ſich zu denen Jüngern des Cerdonis, und iſt Autor von der Marcioniten Secte.

143 *Pius* ſuccedirte dem Hygino.

145 Valentinus, der Ketzer breitete ſeine Irrthümer aus.

158 *Anicetus* ſuccedirte dem Pio.

166 Die Fünffte Verfolgung wider die Chriſten unter Marco Aurelio.

168 *Soter* ſuccedirte dem Aniceto auf dem Römiſchen Stuhl.

170 Marcus und Colarbaſus publiciren ihre Irrthümer.

171 Tatianus war das Haupt der Encratiten.

172 In dieſem Jahr hat der Montaniſten ihre Secte angefangen.

173 Um dieſe Zeit die Alogii, Antitacti, Archontici, gewiſſe Ketzer alſo genannt.

Publi-

175 Publicirten Bardeſianes, die Heracleoniten / und die Severianer ihre Ketzereyen.

176 *Eleutherius* ſuccedirte dem Soter auf dem Römiſchen Stuhl.

177 Die Märtyrer zu Lyon und Wienn.

Der H. Irenæus ward Biſchoff zu Lyon.

180 Apelles ein Marcionite formirte eine Secte.

Seleucus und Hermias lehrten ihre Ketzereyen.

192 *Victor* ſuccedirte Eleuthero.

Florinus, Blaſtus und Praxæus lehren zu Rom neue Lehren.

196 Der Streit zwiſchen dem Victor und denen Biſchöffen in Aſien über die Celebrirung des Oſter-Feſts.

197 Entſtande die Ketzerey des Theodoti und Artemonis, die die Gottheit des HErrn JEſu geläugnet.

200 Die Chriſten in Africa werden verfolgt.

Die Concilia in Africa, zu Synnade und Iconien über die Wieder-Tauffe in Anſehung derer Ketzer.

Noëtus publicirte ſeine Ketzerey.

201 Die Sechſte Verfolgung wider die Chriſten unter dem Severo.

202 *Zephyrinus* ſuccedirte dem Victor.

Wider die Chriſten wurden verſchiedene Edicta publicirt.

203 S. Irenæus wurde in Gallien martyriſirt.

204 Das Concilium in Aſien wider den Noëtum.

219 *Callixtus* ſuccedirte dem Zephyrino.

220 Um dieſe Zeit florirten Origenes und Julius Africanus.

224 *Urbanus* ſuccedirte dem Callixto.

230 *Pontianus* dem Urbano

235 Die Siebende Verfolgung wider die Chriſten.

Anterius ſuccedirte dem Pontiano, der im Exilio geſtorben.

236 *S. Fabianus* dem Anterio den 3ten Januarii.

245 Von der Miſſion nach Gallien.

248 Iſt der H. Cyprianus zum Biſchoff zu Carthago erwählet worden.

249 Die Achte Verfolgung wider die Chriſten.

250 Der H. Fabianus Biſchoff zu Rom ſtarb; Der Stuhl war ein gantzes Jahr lang vacant.

Die Verfolgung hielte an bis zu Ausgang des Jahrs.

251 Wurde *Cornelius* auf den Römiſchen Stuhl erhoben.

Novatianus richtete ein Schiſma an / indem er ſich zum Biſchoff ordiniren ließ. Daher entſtunden die Novatianer.

Lu-

252 *Lucius* ſuccedirte dem Cornelio, Biſchoff zu Rom/ der im Exilio geſtorben.

255 *Stephanus* dem Lucio.

Anfang der Strittigkeit zwiſchen Stephano und dem H. Cypriano, über die Wieder-Tauffe derer Ketzer.

257 Die Neundte Verfolgung wider die Chriſten unter Valeriano.

Sixtus II. ſuccedirte Stephano auf den Römiſchen Stuhl.

258 Dem Heil. Cypriano wurde um des Glaubens willen der Kopff abgeſchlagen.

259 *Dionyſius* wird zum Römiſchen Biſchoff erwählt.

Dionyſius Alexandrinus ſchrieb wider die Sabellian. und wider Nepos.

260 Gallienus ein Sohn Valeriani, der von dem Sapor gefangen worden/ brachte der Kirche einen Frieden.

264 Paulus von Samoſata, Biſchoff zu Antiochien/ iſt Autor der Pauliniſchen Secte.

Man hielte zu Antiochien ein Concilium

269 wider ihn.

270 *Felix* ſuccedirte dem Dyoniſio auf dem Römiſchen Stuhl.

Paulus von Samoſata wurde in einem zu Antiochien gehaltenen Concilio abgeſetzt.

Um dieſe Zeit war der Manicheiſmus entſtanden.

Euty-

275 *Eutychianus* ſuccedirte dem Felix auf dem Römiſchen Stuhl.

276 *Cajus* ſuccedirte ihm im Monath Decembris.

296 *Marcellinus* kam nach dieſem auf den Römiſchen Stuhl.

Das vierdte Jahr-hundert.

303 Die Zehende Verfolgung unter Diocletiano fieng in dieſem Jahr an / und währete zehen gantze Jahr.

308 *Marcellus* iſt den 29. Maji auf den Römiſchen Stuhl erhoben worden.

310 *Euſebius* ſuccedirte ihm.

311 *Melchiadis* ſuccedirte dem Euſebio den 2. Julii.

312 Anfang der Trennung derer Donatiſten in Africa.

Conſtantinus M. ein Chriſtlicher Käyſer ließ denen Chriſten zum beſten gewiſſe Edicta ausgehen.

314 *S. Sylveſter* ſuccedirte den Melchiadi den 31. Januarii.

320 Die Verfolgung Licinii wider die Chriſten.

Arius ein Prieſter zu Alexandrien fieng an zu lehren / und wurde von Alexan-

xander ſeinem Biſchoff condemnirt.

Colluthus richtet zu Alexandrien ein Schiſma an.

325 Das erſte allgemeine Concilium, welches zu Nicæa wider den Arium gehalten worden.

326 Iſt der H. Athanaſius auf den Biſchöfflichen Stuhl zu Alexandrien erhoben worden.

327 Wurde das Grab des HErrn JEſu gefunden.

330 Euſtathius Biſchoff zu Antiochien wurde von denen Arianern abgeſetzt.

335 Wurde der H. Athanaſius nach Trier relogirt.

336 *S. Marcus* bekam nach dem Silveſter den Römiſchen Stuhl/ und noch eben daſſelbe Jahr.

Julius ſuccedirte ihm.

337 Der H. Athanaſius wurde von des Conſtantini ſeinen Printzen zuruck beruffen.

338 Paulus Biſchoff zu Conſtantinopel in einem Concilio abgeſetzt.

340 Der H. Athanaſius von ſeinem Stuhl vertrieben.

347 Das Concilium Sardicum abſolvirt den H. Athanaſium.

349 Wurde er wieder eingeſetzt.

352 *Liberius* an ſtatt des Julii den 22. Maji

auf den Römiſchen Stuhl erho-
ben.

355 Nach Bæræa in das Elend verjagt / und FELIX an ſeine Stelle einge-
ſchoben.

356 Iſt der Heil. Athanaſius aus Alexandrien vertrieben worden.

357 Hat Liberius zu Wien eine Formul unterſchrieben / und iſt deßwegen wieder eingeſetzet worden.

359 Die Concilia zu Seleucia und zu Rimini approbiren die Arianiſche Formuln.

360 Hat dieſe Secte der Macedoner ihren Anfang genommen.

361 Der Käyſer Julianus plaget die Chriſten.

262 Iſt der H. Athanaſius wiederum auf den Stuhl zu Alexandrien geſetzet worden.

363 Der Käyſer Jovianus hielte es mit denen Orthodoxen.

Um dieſe Zeit ſind die Luciferianer entſtanden.

364 Der Käyſer Valentinianus ſoutenirte die Catholicken in Occident.

Valens verfolgte ſie in Orient, und hielte es mit denen Arianern.

366 *Damaſius* ſuccedirte dem Liberio auf dem Römiſchen Stuhl.

URSICINUS ließ ſich zum Wieder-Pabſt erwählen.

Den

373 Den 2. Maji ſtarb der Heil. Athanaſius.

376 Appollinaris publicirte ſeine Irrthümer.

381 Das andere allgemeine Concilium, welches zu Conſtantinopel gehalten worden.

383 *Siricius* ſuccedirte Damaſſo auf dem Römiſchen Stuhl.

Helvidius ſchrieb wider die beſtändig behaltene Jungferſchafft der Mariä.

385 Priſcillianus und viele andere aus ſeiner Secte wurden condemnirt.

389 Hat Bonoſa ſeine Irrthümer / die Jungfrau Maria betreffend / ausgebreitet.

398 *Anaſtaſius* ſuccedirte dem Siricio auf dem Römiſchen Stuhl.

Einige Strittigkeiten über des Origenis Bücher.

Das fünffte Jahr-hundert.

402 *Innocentius I.* ſuccedirte dem Anaſtaſio zu Rom.

403 Wurde der H. Johannes Chryſoſtomus in dem Concilio zu Chene ab- und nach der Hand wieder eingeſetzt.

404 Von Conſtantinopel vertrieben / und in das Exilium verjagt.

407 Iſt der H. Chryſoſtomus geſtorben. Orient und Occident haben ſich ſeinet wegen mit einander entzweyet.

409 Pelagius und Cœleſtius fiengen an zu lehren / und ſind Urheber des *Pelagianiſmi.*

411 Wurde zwiſchen denen Catholiſchen Biſchöffen und denen Donatiſten zu Carthago eine Conferenz gehalten.

412 Das Concilium Carthaginenſe wider den Cœleſtium.

413 Der Nahme des H. Chryſoſtomi iſt wiederum in die Dypticha geſetzt / und die Kirchen in Orient und Occident ſolcher Geſtalt wieder vereinigt worden.

416 Die Concilia zu Carthago, Mileve und Rom wider den Cœleſtium und Pelagium.

417 *Zozimus* ſuccedirte dem Innocentio auf dem Römiſchen Stuhl.

Das Concilium zu Carthago wider den Pelagium.

418 *Bonifacius* ſuccedirte dem Zozimo.

Einige Strittigkeiten zwiſchen denen Biſchöffen in Africa und dem Biſchoff zu Rom über die Appellationes.

Cœle-

423	*Cæleſtinus* ſuccedirte dem Bonifacio im Monath November.
431	Iſt das dritte allgemeine Concilium und zwar zu Epheſo wider den Neſtorium gehalten worden.
432	*Sixtus III.* ſuccedirte dem Cœleſtino.
440	Iſt S. Leo zum Römiſchen Biſchoff erwählet worden.
448	Eutyches fieng an ſeinen Irrthum zu lehren / und iſt in dem Concilio zu Conſtantinopel condemnirt worden.
449	*Conciliabulum Epheſinum*, ſetzet den Flavianum ab.
451	Iſt das vierdte allgemeine Concilium zu Chalcedon, und Dioſcorus wie auch Eutyches darinnen condemnirt worden.
461	*Hilarius* ſuccedirte dem Leo.
465	Dieſem der *Simplicius*.
483	Iſt *Felix III.* auf den Römiſchen Stuhl erhoben worden.
484	Dieſer excommunicirt den Acatium zu Conſtantinopel.
	Die Kirchen in Orient und Occident entzweyten ſich.
492	*Gelaſius I.* ſuccedirte dem Felix.
496	*Anaſtaſius* wurde zum Römiſchen Biſchoff erwählet.
498	*Symmachus* ſuccedirte ihm.
	Laurentius war der Anti-Pabſt.

Das ſechſte Jahr-hundert.

514 Nachdem Symmachus geſtorben / iſt *Hormisda* auf den Römiſchen Stuhl erhoben worden.

520 Das Concilium zu Conſtantinopel wider die Eutychianer.

Die Eutychianer theilten ſich in die Corrupticulos und Incorrupticulos.

524 *Johannes I.* ſuccedirte dem Hormisda.

526 Dieſem der *Felix IV.*

530 Als Felix zu Ende des verwichenen Jahrs geſtorben / iſt *Bonifacius II.* zu Anfang dieſes Jahrs auf den H. Stuhl erhoben worden.

532 Dieſem ſuccedirte *Johannes II.*

534 Und *Agapetus* dem Johanni.

536 Als Agapetus nach Conſtantinopel gekommen / hat er den Anthinium abgeſetzt und den Mennas ordinirt.

Er ſtarb daſelbſt.

537 *Sylverius* ſuccedirte ihm.

538 Iſt er in das Elend verjagt / und *Vigilius* an ſeine Stelle erwählet worden.

541 Ließ Käyſer Juſtinianus wider den Origenem ein Edictum ausgehen.

Noch

545 Noch ein anders wider die drey Capitula.

546 Iſt zu Conſtantinopel wider dieſe drey Capitula ein Concilium gehalten worden.

549 Vigilius wird nach Conſtantinopel beruffen / behauptete die drey Capitula, welche er nach der Hand wieder condemnirt.

553 Iſt zu Conſtantinopel das andere mahl / und zwar das fünffte allgemeine Concilium wider die drey Capitula gehalten worden.

Weilen Vigilius ſie nicht condemniren wolte / iſt er in das Exilium vertrieben worden.

Und wie er wieder zuruck gekommen / hat er die Condemnation approbirt.

555 Vigilius ſtarb zu Syracuſa als er zuruck nach Rom kehren wolte.

Pelagius I. ſuccedirte ihm.

559 *Johannes II.* dem Pelagio.

573 *Benedictus Bonoſa* iſt nach dieſem auf den Römiſchen Stuhl gekommen.

Pelagius II. ſuccedirte ihm.

587 Wurde zu Conſtantinopel unter dem Patriarchen zu Conſtantinopel Johanne, dem Jüngeren / ein Concilium gehalten / darinnen gedach-

ter Patriarch den Titel eines allgemeinen Biſchoffs angenommen.

590 *S. Gregorius I.* erlangte den Römiſchen Stuhl.

599 Iſt endlich das Schiſma derer Biſchöffe aus Iſtrien über die drey Capitula vollend beygeleget worden.

Das ſiebende Jahr-hundert.

604 *Sabinianus* ſuccedirte dem H. Gregorio den 1. September / und ſtarb das Jahr darauf.

606 *Bonifacius III.* kam den 15. Februarii an ſeine Stelle / und ſtarb den 11. November,

Bonifacius IV. ſuccedirte ihm.

614 Dieſem der *Deusdedit.*

617 Und dieſem *Bonifacius V.*

640 Um dieſe Zeit entſtand der Monotheliſmus.

626 *Honorius* kam den 17. Maji an die Stelle des Bonifacii, der das Jahr vorher geſtorben.

629 Sergius zu Conſtantinopel / Anaſtaſius zu Antiochien / und Cyrus Biſchoff zu Pharan / und hernachmahls Patriarch zu Alexandrien erklärten ſich zu dem Monotheliſmo.

Ho-

634 Honorius approbirte des Sergii Brief / darinnen verboten / daß man weder einen noch zweyfachen Willen in dem HErrn JEſu erkennen ſolte.

Sophronius Biſchoff zu Jeruſalem widerlegte die Monotheleten.

639 Käyſer Heraclius ließ eine *Ecthesin* ausgehen / und darinnen allen und jeden über die Frag / ob nemlich in dem HErrn JEſu ein oder zween Willen wären / das Silentium imponiren.

Severinus ſuccedirte dem Honorio, und ſtarb den 4. Auguſti.

640 *Johannes IV.* ſuccedirte ihm.

Dieſer condemnirte die Ecthesin Heraclii.

641 *Theodorus* ſuccedirte Johanni IV.

648 Dieſer condemnirte in einem zu Rom gehaltenen Concilio die Monotheleten.

649 *Martinus I.* ſuccedirte Theodoro.

651 Wurde er nach Conſtantinopel geſchickt / daſelbſt etliche Monath lang gefangen behalten / und folglich gar in das Exilium verjagt.

653 *Eugenius* wurde noch bey Lebs-Zeiten Martini I. zum Pabſt erwählet.

Martinus ſtarb im Exilio den 12. November.

655 *Vitalianus* ſuccedirte dem Eugenio.

669 *Adeodatus* wurde an des Vitaliani Stelle erhoben.

676 *Donus* ſuccedirte ihm.

678 *Agathon* kam auf den Heil. Stuhl.

680 Das dritte Concilium zu Conſtantinopel / wider die Monotheliten / welches zugleich das ſechſte allgemeine pflegt genennet zu werden.

682 Starb Pabſt Agathon, und der H. Stuhl war über ein Jahr lang vacant.

683 *Leo II.* nahm ihn den 12. Auguſti in Beſitz.

684 Er ſtarb den 26. Junii, *Benedictus* ſuccedirte ihm.

685 *Johannes V.* ſuccedirte Benedicto.

686 *Conon* kam an des Johannis Stelle.

687 Als Conon den 13. September geſtorben / iſt *Sergius* auf den Stuhl geſetzt worden.

692 Das Concilium Quiniſextum *ſ. in Trullo.*

Das achte Jahr-hundert.

701 *Johannes VI.* ſuccedirte 29. October dem Sergio.

705 Dieſem *Johannes VII.*

Si-

708	*Siſinnius* wurde den 1. Januarii zum Pabſt erwählt.
	Er ſtarb 20. Tag darnach.
	Conſtantinus ſuccedirte ihm den 7. Martii.
714	Dieſem der *Gregorius II.*
719	Bonifacii miſſion nach Teutſchland.
725	*Leo Iſauricus* condemnirt die Bilder / und verfolget alle / die dieſen Cultum vertheidigten.
731	*Gregorius III.* ſuccedirte Gregorio II.
741	Dieſem der *Zacharias.*
752	Und dieſem *Stephanus II.* und als er nach 3. Tagen geſtorben / *Stephanus III.*
754	Das Concilium zu Conſtantinopel wider die Bilder.
757	*Paulus I.* ſuccedirte Stephano III.
767	Iſt *Conſtantinus* ein Laicus, nach Abſterben Pauli, von dem Didier, der Lombarden König auf dem H. Stuhl geſetzet worden.
768	Wurde er abgeſetzt. *Philippus* erwählt und wieder abgeſetzt / und *Stephanus IV.* bekam den 8. *Augusti* den H. Stuhl.
772	*Hadrianus I.* ſuccedirte Stephano.
780	Nachdem Käyſer Leo geſtorben / iſt in Orient der Bilder-Dienſt wieder eingeführt worden.
783	Elipandus und Felix publiciren ihre

Meynung über die Eigenſchafft eines erwählten Sohns / die ſie dem HErrn JEſu zugeſchrieben.

787 Das andere Concilum zu Nicäa welches über den Bilder-Dienſt gehalten / und das ſiebende allgemeine genennet worden.

789 Das Concilium zu Franckfurt wider den Elipandum und Felicem, und über den Bilder-Dienſt.

795 *Leo III.* wurde zum Pabſt erwählet.

800 Carolomannus gehet nach Rom / und wurde daſelbſt im December zum Käyſer erklärt.

Uber den
Dritten Theil.
Von dem
Neunten Jahr-hundert.

608 JOſeph Oeconomus bey der Kirche zu Conſtantinopel iſt von dem Patriarchen Nicephoro wieder eingeſetzt worden.

809 Käyſer Conſtantinus Copronymus ſcheidet ſich von ſeiner Gemahlin / und freyet die Theodotam. Dieſe Mariage wurde in einem Concilio zu Conſtantinopel approbirt / und von Theodoro Studite, und vielen an-

andern Mönchen / die ſich um deß-willen von der Gemeinſchafft des Käyſers und des Patriarchens abgeſondert / und folglich verfolget worden ſind / verworffen.

Iſt zu Aix la Chapelle über die Proceſſion des H. Geiſtes ein Concilium gehalten worden.

Und von denen Deputirten eine Conferenz mit Pabſt *Leo* über dieſes Concilium.

810 Sergius, und noch andere Manichäer erneuern dieſe Ketzerey zu Conſtantinopel.

Benedictus, Abt zu Aniane, reformirte den H. Benedictiner Orden in Occident.

811 Theodorus Studites und die Mönche vereinigen ſich mit den Patriarchen Nicephoro,

812 Käyſer Michael und Nicephorus unterdrucken die Manichäer und Bilder-Stürmer zu Conſtantinopel.

814 Leo, ein Arminianer und Käyſer in Griechen-Land / erklärte ſich wider den Bilder-Dienſt.

Nicephorus wurde in das Elend verjagt.

Concilium zu Conſtantinopel wider den Bilder-Dienſt.

815 Claudius Clemens, Biſchoff zu Turin

rin attaquirte den Bilder-Dienſt in Occident.

816 Pabſt Leo ſtarb den 23. Maji, und *Stephanus IV.* ſuccedirte ihm den 22. Junii.

Einige Concilia zu Aix-la-Chapelle. darinnen die Canonici und die Mönche reformirt worden.

817 Starb Stephanus den 20. Januarii, und *Paſchalis I.* kam an ſeine Stelle.

818 Dieſer ſchicket einige Legaten nach Orient, daß ſie die Mönche/ die den Bilder-Dienſt defendirten/ ſouteniren ſolten.

820 Michael Balbus, Leonis Succeſſor, höret auf die Defenſores des Bilder-Dienſts zu verfolgen.

821 Macht eine Verordnung/ die Bilder-Stürmer/ und die Defenſores derſelben mit einander zu vergleichen.

823 Schickte auch ſeine Ambaſſadeurs nach Occident ab/ daß man die Temperirung/ die er dißfals getroffen/ approbiren ſolte.

Zu Rom wurde ſie verworffen/ und die Biſchöffe in Franckreich ſchienen nicht ſonderlich davon abgewichen zu ſeyn.

824 Iſt zu Paris über den Bilder-Dienſt ein Concilium gehalten worden.

Nach-

Nachdem Paſchalis den 14. Maji geſtorben / wurde *Eugenius II.* zwey Tag darauf erwählet.
Zinzius war Anti-Papa.
827 Zinzius muſte revociren.
Eugenius ſtarb bald darauf.
Valentinus ſuccedirte ihm den 14. December, lebte aber nur 1. Monath und einige Tage.
828 *Gregorius IV.* ſuccedirte ihm den 20. Januarii.
838 Kam Gregorius nach Franckreich Ludovicum Pium zu excommuniciren. Die Biſchöffe in Franckreich antworteten ihm / daß wann er nur deßwegen kommen wäre / er ſelbſten excommunicirt wieder umkehren ſolte.
835 Ebbon Ertz-Biſchoff zu Reims wurde abgeſetzt / darum daß er gewolt / daß Ludovicus Pius ſich des Reichs entſetzen ſolte.
842 Das Concilium zu Conſtantinopel wider die Bilder-Stürmer.
844 Als Gregorius IV. geſtorben / ſuccedirte ihm *Sergius II.* den 2. Februarii.
845 Streit zwiſchen dem Paſchaſio und Ratramno über die Art und Beſchaffenheit der Ankunfft des HErrn JEſu in die Welt / oder wie er zur Welt gebohren worden.

846 Goteſchalcus ein Mönch aus Orbais. fieng an über den Artickel von der Prædeſtination und von der Gnade zu lehren und zu ſchreiben.

847 *Leo IV.* ſuccedirte dem Sergio den 12. April.

Ignatius bekam das Patriarchat zu Conſtantinopel.

848 Rabanus Ertz-Biſchoff zu Mayntz condemnirte die Lehre Goteſchalci in einem Concilio, und ſchickte ihn dem Hincmar ſeinem Biſchoff/ wieder zu/ der ihn in dem Concilio zu Kierci condemniren/ und darauf zu Hauteiliers einſperren laſſen.

850 Der Streit über die Lehre von der Gnaden-Wahl continuirt noch immer hefftiger.

Neuer Diſput über die Lehre vom H. Abendmahl zwiſchen Paſchaſio und ſeinen Adverſariis.

853 Zu Kierci wurden über die Gnaden-Wahl gewiſſe Capitula aufgeſetzt/ welche aber von dem Prudentio, Biſchoff zu Troyes, und von der Kirche zu Lyon ſtrittig gemacht worden.

855 Das zu Valence im Januario gehaltene Concilium formirte über die Diſputationes von der Prædeſtination und von der Gnade eine Deciſion

Leo

Leo IV. ſtarb den 17. Julii, und *Benedictus III.* ſuccedirte ihm.

858 Benedictus III. ſtarb den 8. April, und *Nicolaus I.* bekam ſeinen Stuhl.

Ignatius der Patriarch zu Conſtantinopel wurde abgeſetzt und vertrieben/ Photius hingegen zum Patriarchen ordinirt.

859 Die Canones aus dem Concilio zu Valence über die Gnaden-Wahl/ werden auf dem Concilio zu Sabonnieres proponirt, und die Sache auf eine gröſſere Verſammlung verſchoben.

860 Hincmar und Ratramnus diſputirten mit einander über das Wort *Trina Deitas.*

Lotharius ſcheidet ſich von ſeiner Gemahlin der Thietbergin.

861 Die Ordination des Photii und die Depoſition des Ignatii wurden in einem Concilio von 318. Biſchöffen zu Conſtantinopel in Beyſeyn Zachariæ und Rodoaldi, beeder Päbſtlichen Legaten confirmirt.

862 Das Concilium zu Rom verwirfft des Photii Ordination, ſetzet den Ignatium wieder ein / und condemnirt die zwey Legaten.

863 Pabſt Nicolaus erkläret die Ehescheidung Lotharii mit der Thietbergin/

gin/ und ſeine Mariage mit der Valdrada vor ungültig.

Der König muſte die Thietbergin wieder nehmen.

866 Photius hält ein Concilium wider den Pabſt Nicolaus.

867 Ignatius der Patriarch zu Conſtantinopel wurde wieder eingeſetzt/ und Photius dagegen vertrieben.

Nicolaus I. ſtarb den 13. November, und *Hadrianus II.* kam den 14. December darauf an ſeine Stelle.

869 Das *Concilium* zu Conſtantinopel wider den Photium und ſeine Adhærenten/ welches das *VIII. Generale* genennet wird/ fieng an den 5. October, und den letzten Februrii des darauf folgenden Jahrs iſt es geendiget worden.

870 Streit zwiſchen dem Hincmar zu Reims/ und dem Hincmar zu Laon.

Die Päbſtlichen Legaten ſtreiten mit dem Patriarchen zu Conſtantinopel über die Bulgarey.

872 Hadrianus II. ſtarb den 1. November *Johannes VIII.* ſuccedirte ihm den 14. December.

878 Ignatius ſtarb; Photius wurde wieder eingeſetzt.

881 Johannes VIII. verwarff wiederum ſeine

ſeine Wiedereinſetzung / und condemnirte ſeine Perſon auf das neue.

882 *Marinus* ſuccedirte dem Johanni VIII. zu Ende des Januarii.

Condemnirte den Photium, und erklärte alle ſeine Ordinationes vor ungültig.

884 *Hadrianus III.* ſuccedirte dem Marino im Januario.

885 *Stephanus V.* dem Hadriano den 9. Maji.

886 Die Kirchen in Orient und Occident entzweyten ſich miteinander.

891 *Formoſus* Biſchoff zu Oſtia kam den 27. Maji an des Stephani Stelle.

Sergius ſein Anti-Pabſt / beunruhigte ihn gewaltig.

896 Als Formoſus geſtorben / hat *Bonifacius* den Stuhl an ſich gebracht / und ſtarb 14. Tag darauf.

897 *Stephanus VI.* wurde den 6. Januarii erwählt.

Das Concilium zu Rom condemnirt das Andencken Formoſi.

Stephanus wurde in das Gefängniß geworffen / und zu Ende dieſes Jahrs erwürget.

900 *Romanus* wurde an ſeine Stelle erwählet.

Das zehende Jahr-hundert.

901 *Theodorus II.* ſuccedirte den Romano und ſtarb in 20. Tagen.
905 *Johannes IX.* bekam ſeine Stelle.
906 Johannes IX. ſtarb / und *Benedictus IV.* ſuccedirte ihm.
Nach Benedicto kam *Leo V.* welcher 40. Tag darauf von *Chriſtophoro*, der den Stuhl an ſich gezogen / verjagt worden.
907 Chriſtophorus wurde ſieben Monath darnach von *Sergio*, ehemahligen Anti-Pabſt zur Zeit Formoſi, ebenfalls vertrieben.
910 Nachdem Sergius geſtorben / iſt *Anaſtaſius* erwählet worden.
912 *Lando* ſuccedirte dem Anaſtaſio.
Johannes X. bekam das Pontificat durch liſtige Anſchläge der Theodoræ.
928 Johannes ſtarb im Gefängniß.
Leo VI. ſuccedirte ihm / und ſtarb ein halb Jahr darauf.
929 *Stephanus VII.* kam nach ihm auf den Stuhl.
931 *Johannes XI.* ein Sohn von dem Sergio und der Maroſia ſuccedirte dem Stephano.

Alberi-

933 Albericus warff ihn in das Gefängniß.

936 *Leo VII.* ſuccedirte ihm.

939 Bekam *Stephanus VIII.* das Pontificat.

943 Und nach dieſem *Marinus II.*

946 Wurde *Agapetus* erwählet.

955 Und als dieſer geſtorben / hat Octavianus, Alberici Sohn / ſich des Heil. Stuhls bemächtigt / und ſich *Johannem XII.* nennen laſſen.

963 Käyſer Otho ließ dieſen Johannem abſetzen / und Leo VIII. wurde an ſeine Stelle erwählet.

964 Dieſer Leo wurde vertrieben / und Johannes XII. wieder eingeſetzt / ſtarb aber den 14. Maji. Die Römer erwählten *Benedictum V.* als Otho nach Rom gekommen / ließ er Benedictum ab-und den Leo wieder einſetzen.

965 Benedictus ſtarb im Exilio zu Hamburg / und Leo VIII. zu Rom.

Johannes XIII. wurde mit Verwilligung des Käyſers zum Pabſt erwählet.

966 Johannes wurde von denen Römern vertrieben / und von Otho wieder eingeſetzt.

972 Johannes XIII. ſtarb den 6. September, und *Benedictus VI.* bekam den H. Stuhl.

973 Dieſer iſt von dem Cincio gefangen genommen / und in dem Schloß Sancti Angeli erwürget worden.

974 *Bonifacius* bemächtigte ſich des Heil. Stuhls.

Die Römer hingegen erwählten den *Benedictum VII.*

975 Bonifacius entflohe nach Conſtantinopel.

984 Benedictus ſtarb den 10. Julii.

Johannes XIV. ſuccedirte ihm.

985 Bonifacius kam wieder nach Rom ſetzte den Johannem XIV. gefangen auf das Schloß Sancti Angeli, darinnen er geſtorben.

Bonifacius ſtarb auch vier Monath darnach.

996 *Johannes XV.* bekam den H. Stuhl.

Dieſer retirirte ſich nach Toſcane.

Johannes XV. ſtarb im Monath Maji.

Bruno, Othonis Anverwandter kam an ſeine Stelle / unter dem Nahmen *Gregorii V.* Creſcentius verjagte ihn / und ließ Johannem, Biſchoff zu Placenza erwählen.

Otho kam nach Rom / ſetzte Johannem ab / und Gregorium dagegen wieder ein.

999 Gregorius ſtarb den 18. Februarii.

Gerbertus, Ertz-Biſchoff zu Ravenna ſucce-

ſuccedirte ihm / und wurde *Sylveſter II.* genennet.

Das eilffte Jahr-hundert.

1003 *Johannes XVI.* ſuccedirte dem Pabſt Sylveſter II. Hatte aber nur 5. Monath lang den Stuhl innen.

Johannes XVII. ſuccedirte ihm.

1009 *Sergius IV.* ſuccedirte dem Johanni.

1012 Starb er den 13. Maji. Nach ſeinem Tod war ein Schiſma zwiſchen *Benedicto VIII.* und *Gregorio.*

1014 Als Benedictus zu Ende des Februarii geſtorben / ſuccedirte ihm ſein Bruder *Johannes XVIII.*

1033 Johannes XVIII. hatte Benedictum IX. als noch ein junges Kind / Alberici Sohn / zum Succeſſorem.

1044 Die Römer verjagten den Benedictum, welcher verſchiedener Laſter war beſchuldigt worden / und ſetzten den *Sylveſter III.* an ſeine Stelle. Benedictus erkañte ſich des Pontificats unwürdig / und überließ es dem *Gregorio VI.*

1046 Henricus König in Germanien vertrieb den Gregorium VI. und ließ den H. Chriſt-Abend dem Suidiger, der ſich *Clemens II.* nennen laſſen /

zum Pabſt erwählen. Gregorius ſetzte ſich in einem Synodo ſelbſten freywillig ab / und Sylveſter wurde wiederum in ſein Biſtthum zu S. Sabina gelaſſen.

1047 Clemens II. ſtarb den 7. October, und Benedictus IX. beſtieg das dritte mahl den H. Stuhl / den er noch 8. Monath lang betretten.

1048 Poppon kam auf den Stuhl/ und nennete ſich *Damaſſum II.*

Er ſtarb 23. Tag darauf.

1049 Bruno, Biſchoff zu Toul wurde 5. Monath nach des Damaſi Tod erwählet / und Pabſt *Leo IX.* genennet.

1050 Des Berengtrii Ketzerey iſt in vielen Conciliis verdammt worden.

1053 Leo IX. wurde von denen Normännern in Apulien gefangen genommen.

Michael Cerularius Patriarch zu Conſtantinopel / ſchrieb wider die Lateiner / und ließ ihre Kirchen verſchlieſſen.

Leo IX. wurde wieder auf freyen Fuß geſtellet.

1054 Starb den 15. April.

Der H. Stuhl war ein gantzes Jahr vacant,

Gebhart / Biſchoff zu Eychſtätt wurde Pabſt / und *Victor II.* genennet.

Als

1057 Als Victor den 28. Julii geſtorben/ iſt Fridericus Abbt auf dem Berg Caſſino an ſeine Stelle gekommen/ und *Stephanus IX.* genennet worden.

1058 Stephanus ſtarb zu Florentz. *Mincius*, Biſchoff za Fleritre, iſt mit Gewalt erwählet worden; allein die mehreſten Cardinäle erkannten ihn nicht. Man erwählte alſo den Gerhardum Biſchoff zu Florentz.

1059 Iſt er zu Anfang des Januarii ordinirt und Pabſt *Nicolaus II.* genennet worden. Mincius reſignirte.

1061 Nicolaus II. ſtarb den 2. Julii. Anſhelmus Biſchoff zu Luca wurde ein Viertel Jahr darnach zum Pabſt erwählet/ und *Alexander II.* genennet.

Der König Henricus ließ den *Cadalous* Biſchoff zu Parme, als Pabſt/ proclamiren.

1064 Wurde Alexander in dem Concilio zu Mantua als rechtmäſſiger Pabſt erkennet.

Cadalous ſtarb.

1073 Als Alexander den 19. April geſtorben/ iſt der Hildebrand auf den Stuhl erhoben und *Gregorius II.* genennet worden.

1074 In dieſem Jahr iſt ein Vorſchlag geſchehen/ daß man wider die un-

gläubigen Völcker zu Felde ziehen wolte.

1075 Cincius bemächtigte ſich des Pabſts / muſte ihn aber wieder loß laſſen.

1076 Der Käyſer Heinrich und der Pabſt entzweyten ſich / und dieſer Streit hielt etliche Jahr lang an.

1079 Berengarius ſchwur in einem Concilio zu Rom ſeine Ketzerey ab.

1084 Henricus kam nach Welſchland / und belagerte Rom.

Henricus eroberte die Stadt Rom / und ließ ſich zum Käyſer krönen. Robertus Hertzog aus der Normandie zwang ihn / daß er ſich retiriren muſte.

1085 Gregorius VII. ſtarb den 14. Maji. Der Stuhl iſt faſt ein Jahr lang vacant geblieben. *Guibertus* eroberte einen guten Theil von Rom/ und wolte ſich vor einen Pabſt erkennen laſſen.

1086 Didier, Abt auf dem Berg Caſſino, wurde zum Pabſt erwählet / und *Victor III.* genennet.

1087 Victor ſtarb den 16. September.

1088 Oſtianus Biſchoff zu Oſtia ward Pabſt den 12. Maji, und *Urbanus II.* genennet.

Otho wurde von denen Römern vertrieben / und muſte reſigniren.

1089 Urbanus bekräfftigte in dem Concilio

zu

zu Rom alles dasjenige was Gregorius VII. wider den Guibertum und Henricum vorgenommen hatte.

1091 Guibertus kam wieder nach Rom / und eroberte die Stadt.

1092 Die Mariage des Königs Philippi in Franckreich mit der Bertrade.

1094 Hugo Ertz-Biſchoff zu Lyon Päbſtlicher Legat, excommunicirt Philippum dieſer Mariage wegen / allein der Pabſt ſuſpendirt die Vollziehung dieſes Urtheils.

Pabſt Urbanus II. hielte zu Placerz ein Concilium, darinnen von denen Ambaſſadeurs des Käyſers zu Conſtantinopel der Krieg wider die unglaubigen Völcker proponirt worden.

Urbanus kam nach Franckreich / hielte im November zu Clarmont ein Concilium, darinnen dieſer Krieg vollend geſchloſſen worden.

Der Pabſt wiederhohlet darinnen die Excommunicirung wider den König Philippum.

Der König in Engelland will den Pabſt Urbanum II. nicht erkennen.

1099 Die Stadt Jeruſalem wurde von der Creutz-Ritter-Ordens-Armée belagert / und den 15. Julii erobert.

1100 *Paſchalis II.* ſuccedirte Urbano. In dieſem Jahr ſtarb auch der Anti-Pabſt Guibertus.

Das zwölffte Jahr-hundert.

1102 Käyſer Heinrich V. that ein Gelübde/ eine Reiſe in das gelobte Land vorzunehmen.

Wurde in einem Concilio zu Rom condemnirt.

1105 Abermahl auf das neue in dem Concilio zu Mayntz.

Muſte das Reich abtretten. Sein Sohn wurde zum König gekrönet. Der Vater ſtarb das Jahr darauf.

Philippus König in Franckreich und die Bertrade werden in dem Concilio zu Paris abſolvirt.

1106 Streit zwiſchen dem Pabſt und dem Käyſer über das Inveſtitur-Recht.

1110 Henricus V. gehet nach Welſchland/ und ließ ſich darinnen/ und zwar zu Mayland zum König von der Lombardie krönen.

1111 Henricus iſt/ nachdem er mit dem Pabſt über das Inveſtitur-Recht einen Tractat getroffen/ derſelbe auch beederſeits unterſchrieben und mit

mit einem Eyd bekräfftiget worden/ nach Rom gegangen/ hat den Pabſt feſt ſetzen laſſen/ und ihn gezwungen/ daß er ihm das Inveſtitur-Recht verwilligen/ und ihn zum Käyſer krönen muſte.

Nachdem der Käyſer wieder abgezogen/ verſammleten ſich die Cardinäle/ und ſtieſſen alles um/ was der Pabſt allererſt eingegangen/ und renovirten die Decreta ſeiner Vorfahren über das Inveſtitur-Recht.

1112 Henricus und Petrus de Bruys breiteten ihre Irrthümer aus.

Das Concilium Lateranenſe verwirfft den Tractat des Pabſts und des Käyſers über die Inveſtituren.

Eben dieſes geſchahe auch in einem Concilio zu Wien durch den Ertz-Biſchoff/ welcher den Henricum excommunicirt.

1113 Auch wurde er in einem Concilio zu Beauvais von Conon, dem Päbſtlichen Legaten excommunicirt.

1116 Das Concilium Lateranenſe vom 6. Martii revocirt/ das dem Käyſer verwilligte Privilegium, über die Inveſtituren.

117 Als der Käyſer Heinrich mit ſeiner Armée angerucket/ entwich der Pabſt aus Rom nach Apulien. Henricus kam in die Stadt Rom/ und

und ließ ſich auf das neue durch Mauritium Burdinum krönen/und zog wieder ab.

1118 Paſchalis kam wieder nach Rom mit einigen Trouppen / und ſtarb daſelbſt den 18. Januarii.

Gelaſius II. kam an ſeine Stelle.

Der Käyſer kam nach Rom / und ließ den *Mauritium Burdinum* zum Pabſt proclamiren.

1119 Gelaſius entwich nach Franckreich / und ſtarb zu Cluni den 24. Januarii.

Guido, Cardinal und Ertz-Biſchoff zu Wien in dem Dauphiniſchen / wurde zu Cluni den 1. Februarii erwählet / und *Calixtus II.* genennet.

Wolte mit dem Käyſer in Anſehung des Inveſtitur-Recht einen Vergleich treffen/ wie ſie aber nicht einig werden kunten / condemnirte er alle die Inveſtituren in dem Concilio zu Reims und excommunicirte den Burdinum.

1120 Calixtus gieng nach Welſchland / und wurde zu Rom aufgenommen.

Burdinus entwich nach Sutri, woſelbſt er gefangen / und auf ſein Lebtag in das Cloſter Cave geſetzet worden.

1123 Das *Concilium I. Univerſale Lateranenſe* confirmirt den zwiſchen dem

dem Käyſer und dem Pabſt über das Inveſtitur-Recht geſchloſſenen Tractat.

1124 Calixtus II. ſtarb den 13. December.

Der Cardinal Theobaldus kam an ſeine Stelle / unter dem Nahmen *Cæleſtini II.* Das Volck approbirte eben dieſe Wahl nicht / und proclamirten Lambertum, Cardinal und Biſchoff zu Oſtia, unter dem Nahmen *Honorii II.*

1126 Petrus de Bruys lehrete in Provence und in Languedoc, und Tanchelinus in Flandern.

S. Bernhardus Abt zu Clareval florirte um dieſe Zeit.

1130 Innocentius II. ſuccedirte dem Honorio zu Anfang des Jahrs.

Schiſma des *Petri de Leon*, der ſich *Anacletum* genennet.

Innocentius wurde in Franckreich erkannt / und begab ſich alſo dahinein.

1132 Der Pabſt gieng wieder nach Welſchland.

1133 Lotharius ſetzte ihn zu Rom ein.

1134 Zu Piſa wurde wider den Wider-Pabſt Anacletum ein Concilium gehalten.

S. Bernhardus machet / daß die meiſten derer / die es mit Anacleto gehalten / *Innocentium II.* erkannten.

1148 Anacletus ſtarb; Seine Adhærenten ſetzten Gregorium einen Cardinal/ unter dem Nahmen Victoris. an ſeine Stelle/ allein er tratt gar bald das Pontificat wieder ab/ und das Schiſma hatte ein Ende.

1139 Das *II. Concilium Generale Lateranenſe*, welches im April, und zwar wider die Sectatores des Anti-Pabſts/ und wider den Arnoldum de Breſſe, welcher aus Welſchland vertrieben wurde/ angeſtellet worden.

1140 Das Concilium Senenſe, darinnen die Irrthümer des Abælardi condemnirt worden ſind.

1143 *Cæleſtinus II.* ſuccedirte dem Innocentio den 14. September.

1144 Cœleſtinus ſturb den 8. Martii.

Lucius II. ſuccedirte ihm.

1145 Lucius ſtarb den 24. Februarii, und bekam *Eugenium III.* zum Succeſſorem.

1146 Arnoldus de Breſſe kam nach Rom/ machte das Volck wider den Pabſt aufrühriſch: Der Pabſt entwich nach Franckreich.

1149 Pabſt Eugenius kam wieder nach Welſchland.

1153 *Anaſtaſius* ſuccedirte dem Eugenio.

1154 Starb Anaſtaſius den 4. December

und

und *Hadrianus IV.* ſuccedirte ihm.

1155 Arnoldus de Breſſe erregte wider den Pabſt Hadrianum zu Rom groſſe Unruhe.

Er wurde nebſt ſeinen Adhærenten aus Rom getrieben.

Nach dieſem gefangen / und dem Stadthalter zu Rom eingehändigt / welcher ihn ſothan verbrennen laſſen.

1195 Hadrianus ſtarb den 1. September.

Die meiſten Cardinäle erwählten den *Alexander III.*

Octavianus wurde von einigen als Anti-Pabſt erwählt / von dem Käyſer unterhalten / und *Victor III.* genennet.

1160 Das Concilium zu Pavia im Monath Februario verwirfft des Alexandri Wahl / und ſoutenirt dem Victorem.

Alexander excommunicirt den Käyſer Fridericum.

Die *Publicani* des Arnoldi de Breſſe ſeine Schüler / wurden in Engelland gegriffen und dahin gerichtet.

1162 Alexander gieng aus Sicilien nach Franckreich.

Zwiſchen dem König in Franckreich und dem Käyſer wurde zu Avignon,

zur

zur Beylegung der Trennung/ eine Conferenz gehalten/ gantz fruchtloß aber wieder zerſchlagen/ angeſehen der Alexander ſich geweigert/ mit dabey zu erſcheinen.

1164 Starb der Wieder-Pabſt Victor zu Luca.

Seine Adhærenten erwählten den Guidonem von Dreme, unter dem Nahmen *Paſchalis III.*

Um dieſe Zeit erhub ſich ein Streit zwiſchen dem König in Engelland/ und dem H. Thoma von Canterbury/ der nach Franckreich entwichen.

1165 Alexander gieng wieder nach Welſchland/ und hielte im November zu Rom ſeinen Einzug.

1166 Der Käyſer Fridericus zog nach Welſchland mit einer Armée den Paſchalem auf den Heil. Stuhl zu ſetzen.

1167 Er eroberte die Stadt Rom/ in Anſehung der Kranckheit aber/ die ſich in ſeiner Armée eingeriſſen/ muſte er entweichen.

1168 Alexander excommunicirte ihn in dem Concilio Lateranenſi.

Die Römer erkannten ihn/ und vertrieben die Schiſmaticos.

1170 Der Anti-Pabſt Paſchalis ſtarb. Seine Adhærenten ſubſtituirten ihm Johan-

Johannem, Abt zu Strume, der ſich *Calixtum III.* genennet.

Thomas, Ertz-Biſchoff zu Canterbury, war mit dem König Engelland wieder ausgeſöhnt, kehrete dannenhero wieder nach Engelland, und wurde darinnen in ſeiner Kirche Meuchelmörderiſcher Weiſe umgebracht.

1177 Wurde zwiſchen dem Pabſt und dem Käyſer, vermög einer Zuſammenkunfft zu Venedig, der Kirchen-Friede geſchloſſen.

1178 Der Pabſt Alexander wurde nach Rom vocirt, und der Wieder-Pabſt Calixtus erhielte Pardon.

1179 Den 2. Martii fieng ſich das *III. Concilium Generale Lateranenſe* an, darinnen die Albigäer condemnirt worden waren.

1181 Alexander III. ſtarb, und *Lucius III.* kam an ſeine Stelle.

1185 *Urbanus III.* ſuccedirte Lucio.

Strittigkeiten zwiſchen dem Pabſt und dem Käyſer.

1188 *Gregorius VIII.* ſuccedirte Urbano.

Dieſer ſtarb 2. Monath darnach den 16. December.

1189 *Clemens III.* kam nach ihm auf den Stuhl.

1191 *Cæleſtinus III.* ſuccedirte dem Clemens.

1198 Starb Cœleſtinus den 8. Januarii, und *Innocentius III.* war ſein Succeſſor.

Das dreyzehende Jahrhundert.

1204 Wurde Conſtantinopel von denen Frantzoſen erobert.

Balduinus zum Kåyſer in Orient erwåhlet.

1209 Das Gedåchtniß des *Amauri* wurde in dem Concilio zu Paris condemnirt.

1211 Der Pabſt ließ in Teutſchland wider den Kåyſer Ottonem ein Excommunications-Urtheil publiciren.

1215 Simon, Graf von Montfort iſt wider die Albigenſer zu Feld gezogen.

1216 Das *IV. Concilium Generale Lateranenſe.*

Innocentius III. ſtarb den 16. Julii, zwey Tag darnach wurde *Honorius III.* an ſeine Stelle erwåhlet.

1218 Graf Simon von Montfort / der Obriſt von der Creutz-Ritter-Ordens-Armée blieb vor Toulusa, welche Stadt er belagert hatte.

1228 *Gregorius IX.* ſuccedirte dem Honorio.

Grego

1241 Gregorius IX. ſtarb den 30. September. *Cæleſtinus IV.* ſuccedirte ihm / lebte aber nur 18. Täg nach ſeiner Wahl.

Der H. Stuhl war bey 9. Monath lang vacant.

1243 *Innocentius IV.* iſt an dem H. Johannes Tag zum Pabſt erwählet worden.

1245 Retirirte ſich nach Franckreich / und hielte zu Lyon ein *Concilium Generale.*

1248 S. Ludovicus, König in Franckreich nahm eine Reiſe über das Meer vor.

1254 Starb Innocentius IV. und *Alexander IV.* ſuccedirte ihm.

Streit zwiſchen der Univerſität zu Paris und denen Ordens-Brüdern.

1261 Nachdem Alexander IV. den 24. Junii geſtorben / blieb der Stuhl ein Viertel Jahr lang vacant.

Die Cardinäle erwählten Franciſcum Patriarchen zu Jeruſalem zum Pabſt / der ſich *Urbanum IV.* nennen laſſen.

1264 Urbanus ſtarb den 3. October.

1265 Der Stuhl war wieder ein Viertel Jahr vacant, nach dieſem wurde Guido Magnus, aus Provence gebürtig / den 5. Februarii zum

Pabſt erwählet / und *Clemens IV.* genennet.

1268 C emens IV. ſtarb den 29. October, und | der Stuhl war eilff viertel Jahr vacant.

1270 S. Ludovicus zog das andere mahl nach Africa / und ſtarb darinnen.

1271 Die Cardinäle erwählten den Thibaud, Archi-Diaconum zu Lüttich / der dazumahl zu Ptolomais geweſen war / zum Pabſt.

1271 Kam Thibaud nach Rom / nahm den 27. Martii den Stuhl in Poſſeſſion, und wurde *Gregorius X.* genennet.

1276 Starb Gregorius X. Petrus von Tarentaiſe iſt den 21. Januarii erwählet und *Innocentius V.* genennet worden.

Er ſtarb den 12. Junii. Der Cardinal Ottobonus wurde den 12. Julii erwählet / und *Hadrianus V.* genennet.

Er ſtarb zu Viterbe den 18. Augusti.

Der Cardinal Johannes Petrus des Juliani Portugæſers Sohn / ſuccedirte ihm / und bekam den Stuhl den 15 September unter dem Nahmen *Johannes XXI.* in Poſſeſſion.

1277 Dieſer Johannes fiel in dem Palatio zu Viterbe

Viterbe von einer Plancke herab / und ſtarb den 23. November.

Johannes Cajetan wurde den 26. December erwählt und *Nicolaus II.* genennet.

1280 Dieſer ſtarb den 22. Auguſti. Nach ihm war der Stuhl ein halb Jahr lang vacant.

1281 Simon de Prie, Cardinal zu S. Cæcilia, wurde den 22. Februarii zu Viterbe erwählet / zu Orvieto den 23. Martii unter dem Nahmen *Martini IV.* conſecrirt.

1285 Martinus IV. ſtarb den 24. Martii. *Honorius IV.* ſuccedirte ihm.

1287 Dieſer ſtarb den 3. April, und der Stuhl war ein Jahr lang vacant.

1288 *Nicolaus IV.* wurde den 12. April erwählt.

1262 Nicolaus ſtarb / und der Stuhl war 2. Jahr / 3. Monath / und 2. Tag vacant.

1204 Petrus Moron, bekam den Stuhl unter dem Nahmen *Cæleſtini V.* Benedictus Cajetan beredete ihn / daß er das Pontificat abgelegt / und ließ ſich den 24. December an ſeine Stelle erwählen / und *Bonifacium VIII.* nennen.

1297 Die Frerotten wurden von dieſem Bonifacio condemnirt.

1300 Das Jubilæum wurde publicirt und gehalten.

Bonifacius erſchien dabey zu Rom in ſeinem Påbſtlichen und zugleich auch in einem Kåyſerlichen Habit, mit dieſem Wahl-Spruch: *Ecce duo gladii ſunt hic.* Siehe da 2. Schwerder. Man publicirte einen Feldzug wider die unglåubigen Vôlcker.

Das vierzehende Jahrhundert.

1301 Bonifacius VIII. entzweyte ſich mit Philippo Pulchro, Kônig in Franckreich.

1302 Die Stånde in Franckreich proteſtiren und appelliren wider die Prætenſiones des Bonifacii.

Er publicirt ſeine Bulle: *Unam ſanctam* den 16. November.

1303 Bonifacius wurde zu Anagnia geſetzet; von Sciarra Cotonne übel tractirt. Starb bald darnach / als er wieder loß gelaſſen worden.

Benedictus IX. kam an ſeine Stelle.

1304 Starb dieſer. Der Stuhl war bis auf das folgende Jahr hin vacant.

1305 *Clemens V.* wurde den 5. Junii erwåhlt.

Reſidirte in Franckreich / und revocirte die Bulle: *Unam ſanctam.*
Um dieſe Zeit fieng man an wider die Tempel-Herren zu procediren.
1310 Dieſe wurden in Franckreich condemnirt.
1311 Das *Concilium Generale* zu Wien wurde den 16. October eröffnet.
1312 In dieſem Concilio wurde der Tempel-Herren-Orden gäntzlich ausgerottet.
Auch condemnirte man darinnen die Errores der Begarden und Beguinen.
1314 Clemens V. ſtarb den 17. Maji.
Die Welſchen und Frantzöſiſchen Cardinäle ſtreiten über die Päbſtliche Wahl.
Die Cardinäle zerſtreuten ſich.
Der H. Stuhl war 2. Jahr / 3. Monath und 17. Tag vacant.
1316 Die zu Lyon verſammlet geweſene Cardinäle erwählten den 6. Auguſti *Johannem XXII.* welcher zu Avignon ſeine Reſidenz gehalten.
1317 In Franckreich wurden neue Ertz- und gemeine Biſtthümer aufgerichtet.
Die Minoriten-Brüder wurden von Johanne XXII. citirt und condemnirt.
1323 Der Pabſt fällete ein Urtheil wider den Ludovicum Bavarum, der das

Jahr darauf auf das allgemeine Concilium beruffen worden.

1328 Ludovicus Bavarus ließ den Wider-Pabſt *Michael de Corbario* erwählen / der ſich *Nicolaum V.* genennet. Den 12. Maji kam er auf den Römiſchen Thron / und den 4. Auguſti iſt er vertrieben worden.

1330 Er wurde dem Johanni XXII. eingehändigt / und gezwungen zu reſigniren.

1331 Den 4. December ſtarb Johannes XXII. und den 16. dito wurde *Benedictus XII.* erwählet.

1336 Benedictus decidirte in ſeiner Conſtitution vom 22. Februarii, daß die Seelen der Gerechten / die von allen Sünden gereinigt worden wären / GOtt gleich nach ihrem Tod anſchauen würden.

1340 In Orient enſtand zwiſchen den Barlaam und denen Palamiten ein Diſput.

1342 Starb Benedictus XII. und *Clemens VI.* wurde den 7. Maji erwählet / und den 19. Dito gekrönet.

1344 Das *Jubilæum* wurde auf alle 50. Jahr geſetzet.

Um dieſe Zeit zog man wider die Türcken zu Feld.

Palamas und Iſidorus wurden in einem

nem Concilio zu Conſtantinopel condemnirt.

Palamas das folgende Jahr wieder abſolvirt / und ſeine Adverſarii condemnirt.

1352 *Innocentius VI.* ſuccedirte dem Clemens den 18. December.

1355 Die Strittigkeiten derer Palamiten und Barleamiten wurden in einem Concilio zu Conſtantinopel unterſucht.

1357 Richardus ein Irrländer / Ertz-Biſchoff zu Armach attaquirte die Bettel-Mönche über ihre geiſtliche Functiones.

1362 *Urbanus X.* ſuccedirte dem Innocentio den 28. October.

1367 Dieſer nahm eine Reiſe nach Rom vor.

1370 Kam er wieder nach Avignon den 24. September und ſtarb daſelbſt den 19. December.

Gregorius XI. wurde den 28. December erwählt.

1377 Kam Gregorius nach Rom den 7. Januarii.

1378 Starb daſelbſt den 27. Martii.

Die Cardinäle muſten auf Begehren der Römer einen Römer erwählen / erwählten dannenhero den Ertz-Biſchoff zu Bari, der ſich *Urbanum VI.* nennen laſſen.

Sie begaben ſich nach Avignon und erwählten den 27. Auguſti *Clemente m VII.*

1389 Starb Urbanus VI.

Petrus de Thomacellis ſuccedirte ihm unter dem Nahmen *Bonifacii IX.*

1394 Starb Clemens VII. und Benedictus XIII. kam an ſeine Stelle.

1398 Die Univerſität zu Paris arbeitete ſtarck / die Trennung beyzulegen.

Franckreich hat ſich beeder Contendenten Gehorſam entzogen.

Das funffzehende Jahrhundert.

1403 Die dem Benedicto XIII. bißhero geſchehene Subtrahirung des Gehorſams wurde in Franckreich wieder aufgehoben.

1404 Bonifacius ſtarb. Seine Cardinäle erwählten den 12. October den Coſmatum Melioratum von Sulmona, der ſich *Innocentium VII.* genennet.

1405 Nahm er den Römiſchen Stuhl in Poſſeſſion.

1406 Entzog Franckreich dem Benedicto den Gehorſam auf das neue.

Inno-

Innocentius VII. ſtarb den 6. November.

Seine Cardinäle erwählten den Angelum de Corario, der ſich *Gregorium XIII.* nennen laſſen.

1407 In Franckreich wurde die Neutralität publicirt.

1408 Die Cardinäle weigerten ſich / beeden Contendenten mehr zu gehorſamen/und retirirten ſich nach Piſa, einen neuen Pabſt zu erwählen.

Gregorius fulminirte wider ſie.

Benedictus ſchickte überaus ſchimpffliche Briefe an den König in Franckreich. Seine Courriers wurden gegriffen und abgeſtrafft.

1409 Das Concilium zu Piſa, darinnen Benedictus XIII. und Gregorius XII. den 5. Junii abgeſetzet worden / erwählte den 13. dito den Pabſt *Alexander V.*

In dieſem Jahr fieng Johann Huß ſeine errores zu Prag an zu lehren.

Balthaſar Coſſa eroberte die Stadt Rom / und jagte des Ladislaus ſeine Bediente heraus.

1410 Alexander V. ſtarb den 3. Martii, und Balthaſar Coſſa wurde den 17. dito erwählt / und *Johannes XXIII.* genennet.

1413 Johannes XXIII. wurde von Ladislao

laus aus Rom vertrieben / er ließ das Concilium zu Coſtnitz ausſchreiben.

1414 Das *Concilium Generale* zu Coſtnitz hat den 16. November einen Anfang genommen.

Johannes XXIII. verließ das Pontificat den 1. Martii.

Salvirte ſich darauf zu Coſtnitz / wurde aber gefangeu genommen.

Gregorius XII. verließ ebenfalls das Pontificat.

Die Errores des Johann Huſſen und Wiclefs wurden in dieſem Concilio condemnirt / und Johann Huß verbrannt.

1416 Hieronymus Pragenſis ſein Diſcipul zu gleicher Straff condemnirt.

1417 Benedictus XIII. abgeſetzt und *Martinus V.* als rechtmäſſiger Pabſt erwählet.

1418 Starb Gregorius XII. Johannes XXIII. ſalvirte ſich / und ſtarb daſelbſt.

Benedictus XIII. wurde von allen ſeinen Adhærenten verlaſſen / und auf das Schloß Paniſchole geſetzet.

1421 Suchten die Griechen das erſte mahl mit denen Lateinern eine Vereinigung zu treffen.

1424 Starb Benedictus XIII. die Cardile /

le/ welche bey ihm noch geweſen waren/ erwählten Ægydium Munionem, der ſich *Clemens* nennen ließ.

1429 Reſignirte Clemens, und die Trennung ward ſolchergeſtalt völlig beygelegt.

1431 *Eugenius IV.* ſuccedirte Martino V. den 9. Martii.

Den 23. Julii wurde das *Concilium Generale* zu Baſel eröffnet.

1432 Eugenius wurde aus Rom getrieben.

Er wolte das Concilium einſtellen/ welches wider ſeinen Willen fortgeſetzet worden.

1434 Den 5. Februarii revocirte man die Diſſolution des Concilii und bekräfftigte alle Decreta davon.

1437 Will er das Concilium, welches wider ihn procedirt/ verſchieben.

1438 Eugenius verſchrieb das Concilium nach Ferrara durch ſeine Bulle vom 1. Januarii, das Concilium kehrete ſich nicht daran/ und wurde immer fortgeſetzet.

In Franckreich wurde die Neutralität und die Pragmatica Sanctio angerichtet.

1439 Eugenius den 16. Maji abgeſetzt.

Das Concilium von Ferrara nach Flo-

Florentz verſchrieben / und Pabſt *Felix V.* erwählet.

Die Lateiner conferirten mit denen Griechen.

Den 5. Julii ward unter ihnen ein Vereinigungs-Decret formirt.

1442 Das Concilium zu Florentz nach Rom verſchrieben.

1447 Starb Eugenius V. den 23. Februarii.

Nicolaus V. kam den 6. Martii an ſeine Stelle.

1449 Felix V. reſignirte. Und alſo hatte auch das Schiſma ein Ende.

1453 Den 29. Maji wurde die Stadt Conſtantinopel von denen Türcken erobert.

1455 Starb Nicolaus V. den 25. Maji. *Calixtus III.* ſuccedirte ihm den 8. April.

1458 Calixtus III. ſtarb den 6. Auguſti, und *Pius II.* wurde den 19. dito erwählet.

1464 Starb Pius II. den 14. Auguſti, und *Paulum II.* erwählte man den 1. September.

1471 *Sixtus IV.* ſuccedirte ihm den 2. Auguſti.

1474 Sixtus IV. remittirte das Jubilæum auf 25. Jahr.

1478 Die Bulle dieſes Pabſts hat endlich die Strittigkeiten derer Pfaffen und

und der Bettel-Mönche beygelegt.

1484 Starb Sixtus IV. den 11. Auguſti, und *Innocentius VIII.* ſuccedirte ihm.

1492 *Innocentius VIII.* ſtarb den 25. Julii, und hatte zum Succeſſore den Pabſt *Alexander VI.* welcher den 4. Auguſti erwählet worden.

Uber den Vierdten und letzten Theil.

Und zwar Das ſechzehende Jahrhundert.

1503 ALexander VI. ſtarb den 17. Auguſti. *Pius III.* ſuccedirte ihm / und ſtarb 26. Tag darnach / und *Julius II.* wurde erwählt.

Klagen der Teutſchen Nation.

1504 Ladislaus ließ wider die Böhmen ein Edictum ausgehen.

1505 Wurde zu Piſa ein allgemeines Concilium ausgeſchrieben und gehalten.

1512 Das Concilium Lateranenſe nahm in dem Majo ſeinen Anfang.

Starb

1513 Starb Julius II. den 3. Februarii, und *Leo X.* wurde erwählt.

Das Concilium Lateranenſe wurde verſchoben.

1514 Wieder angefangen.

1515 Der Concordat zwiſchen dem Pabſt Leone X. und Franciſco I.

1516 Iſt in der 11. Seſſion des Concilii Lateranenſis beſtättigt worden.

1517 Den 16. Martii hatte gedachtes Concilium ein Ende genommen.

In dieſem Jahr hat die Lehre Lutheri durch ſeine Theſes, die er wider den Ablaß publicirt / ihren Anfang genommen.

1518 Wurde Lutherus nach Rom citirt / erſchien zu Augſpurg vor dem Legaten: rerirte ſich / und publicirte eine appellations-Schrifft.

Des Pabſts Brief über den Ablaß.

1519 Zwinglius fieng an in der Schweitz ſeine errores zu lehren.

1520 Pabſts Leonis X. Bulle wider 40. Articuln des Lutheri.

1521 Leo X. ſtarb den 2. December.

Reichs-Tag zu Worms.

Lutherus erſchien dabey / bey ſeiner Zuruck-Reiſe wurde er aufgehoben und verborgen.

Käyſerliches Edict wider Lutherum von 8. Maji.

Die Theologiſche Facultät zu Paris cenſirt des Lutheri Schrifften.

1522 *Hadrianus VI.* wurde den 9. Januarii zum Pabſt erwählt.

Lutherus kam wieder nach Wittemberg.

Reichs-Tag zu Nürnberg.

Lutherus ſetzet eine Meß-Formul auf.

1523 Hadrianus VI. ſtarb den 24. October. *Clemens VII.* wurde den 19. November erwählet.

Der Rath zu Zürich ließ ein Edictum ausgehen/und darinnen einen Theil von dem Cultu und denen Ceremonien der Kirche abſchaffen/ um weswillen zu Zürich eine Conferentz gehalten worden.

Die Waldenſer vereinigten ſich mit denen Lutheranern.

Der Anabaptiſten Secte war auch um dieſe Zeit entſtanden.

1524 Iſt in Schweden und Dännemarck der Lutheraniſmus eingeführet worden.

1525 Wurde in dem Canton Zürich die Meſſe abgebracht.

1526 Rom den 20. September von denen Colonnen erobert.

1527 Das andere mahl den 6. Maji, von denen Trouppen des Caroli von Bourbon.

Der Pabſt wurde gefangen genommen.

Henricus VIII. König in Engelland ſcheidet ſich von der Catharina.

1529 Die Proteſtationes derer Lutheriſchen Fürſten und Städte in Teutſchland / daher ſie die *Proteſtirende* genennet worden.

Die Affaire wegen der Eheſcheidung Henrici wurde zu Rom anhängig gemacht.

1530 Der Reichs-Tag zu Augſpurg / dabey die Lutheraner eine Glaubens-Bekänntniß überreichet.

1531 Wurde von dem Pabſt ein Concilium verlangt und verwilliget.

1532 *Calvinus* wird zu Paris vieler Neuerungen beſchuldigt / retirirte ſich nach Xaintonge.

1533 Die Anabaptiſten bemächtigten ſich der Stadt Münſter.

In Engelland wurde über die Eheſcheidung Henrici VIII. von der Catharina, ein Urtheil gefället.

Der König in Engelland von ſeinen Parlament vor das Haupt der Engliſchen Kirche erkläret.

1534 Der Pabſt declarirt die mariage Henrici mit der Catharina vor giltig.

Clemens VII. ſtarb den 27. September.

ber. *Paulus III.* wurde den 3. October erwählt.

1535 Die Stadt Münſter wieder erobert/ und die Anabaptiſten zerſtreuet.

1536 Wurde durch eine Bulle zu Mantua den 2. Junii ein General Concilium ausgeſchrieben.

Calvinus ließ ſich zu Genff nieder/ und nach der Hand war er der Vornehmſte in ſeiner Secte, die ſich in Franckreich ziemlich ausgebreitet.

1542 Iſt durch eine Bulle vom 22. Maji das Concilium zu Trient auf den 1. November ausgeſchrieben worden.

1544 Das Concilium zu Trient wurde auf das neue und zwar auf den 15. Martii Anno 1545. ausgeſchrieben.

1544 Den 13. December eröffnete ſich das *Concilium* zu Trient die folgende Seſſion wurde auf den künfftigen 17. Januarium angeſetzet.

1546 Geſchahen vier Seſſiones.

1547 Die 6te Seſſion den 13. Januarii.

Die 7te den 3. Martii.

Die 8te den 7. dito darinnen das Concilium nach Boulogne verſchrieben worden.

Zum Theil Prälaten giengen nach Bolonien/ die übrigen blieben zu Trient.

Es iſt nirgends nichts beſonders abgehandelt worden.

Die 9te und 10te Seſſion hielte man zu Bolonien.

Eduardus VI. König in Engelland führte eine neue Religion ein.

1548 Iſt in Teutſchland das *Interim* publicirt worden.

1549 Beederſeits Prälaten wurden nach Rom beruffen.

Die Aſſemblée zu Bolonien von dem Legaten von einander gelaſſen.

Nachdem Paulus III. den 10. November geſtorben / iſt der Stuhl bis auf den 8. Februarii des folgenden Jahrs vacant geblieben.

1550 Der Cardinal Montanus wurde zum Pabſt erwählt und *Julius III.* genennet.

Das Concilium zu Trient wurde durch eine neue Bulle von 24. November ausgeſchrieben.

Käyſer Carl V. ließ wider die Lutheraner ein Edict ausgehen.

In dieſem Jahr wurde in denen Niederlanden die neue Lehre das erſte mahl ausgebreitet.

1552 Den 1. Maji geſchahe die andere Eröffnung des Concilii zu Trient.

Man hielte in dieſem Jahr die 11te / 12te 13te und 14te Seſſion.

1552 Die 15de den 25. Januarii, und die 16de den 28. April.

Das Concilium wurde ſuſpendirt.

1553 Die Königin Maria führte in Engelland die Catholiſche Religion wieder ein.

Servetus, der Vornehmſten von denen / die die Lehre von der Dreyeinigkeit GOttes diſputirlich gemacht / wurde zu Genff verbrannt.

1555 Julius III. ſtarb den 21. Martii, und *Marcellus II.* ſuccedirte und ſtarb gleich 12. Tag darnach.

Paulus IV. wurde den 25. Maji erwählt.

In Siebenbürgen hat der *Sociani-ſmus* ſeinen Anfang genommen.

1558 Die Königin Eliſabeth deſtruirte in Engelland die Catholiſche Religion, und führte die Engliſche darinnen ein.

1559 Starb Paulus IV. den 18. Auguſti, *Pius IV.* kam den 25. December an ſeine Stelle.

1560 Die Theologiſche Facultät zu Paris publicirt eine Cenſure wider die Propoſitiones, die dem Bajo, Doctor zu Löwen zugeeignet werden.

Die Reformirte Religion wurde in Franckreich durch ein Edict geſtattet.

1561 Geſchahe dieſes noch einmahl durch ein neues Edictum.

Die Verſammlung oder das Colloquium zu Poiſſu zwiſchen denen Miniſtris und der Cleriſey.

1562 Wurde das Concilium zu Trient das drittemahl und zwar den 19. Januarii eröffnet.

1563 In Franckreich den 28. Martii mit denen Hugonotten der Friede geſchloſſen.

Den 9. December das Concilium geendiget.

Die Socinianer in Siebenbürgen.

Pius IV. ſtarb den 3. Decemher, und *Pius V.* ſuccedirte ihm.

1567 Der ander Krieg wider die Hugonotten in Franckreich.

Pius V. publicirt eine Bulle wider 76. Propoſitiones, die man dem Bajo zugeſchrieben.

1568 Wurde mit denen Hugenotten in Franckreich der Friede geſchloſſen.

Bald darauf der Krieg auf das neue wieder angefangen.

Die Reformirten erlangten in denen Niederlanden das freye Religions-Exercitium.

1571 Die Maſſacre oder die ſo genannte Blut-Hochzeit an den Tag S. Bartholomæi.

Gre-

1572 *Gregorius XIII.* wurde den 23. Martii zum Pabſt erwählet.

1575 Der Patriarch Jeremias zu Conſtantinopel publicirte wider die Meynung derer Lutheraner ein Reſponſum.

Des Pabſts Gregorii XIII. ſeine Bulle bekräfftigt die Bulle Pii V. die in Flandern wider die Propoſitiones des Baji publicirt worden.

1576 Die Hugonotten erhielten in Franckreich durch ein Edictum vom 9. Maji einen Frieden.

Dieſes Edictum wurde denen Ständen von Blois widerruffen.

Der Hugonotten Krieg auf das neue erreget.

1577 Friedens-Tractat mit denen Hugonotten.

1579 *Fauſtus Socinus* entwich nach Pohlen und führte den Socinianiſmum darinnen ein.

1582 Wurde der Calender verbeſſert.

1585 Starb Gregorius den 10. April.

Sixtus V. wurde den 24. dito erwählt.

1587 Die Theologiſche Facultät zu Löwen publicirt eine Cenſure wider die Propoſitiones Leſſii und anderer Jeſuiten mehr.

1588 Die Theologiſche Facultät zu Douay lieſſen eine andere Cenſure wider

eben dieſe und noch andere ausgeſehen.

Die Publicirung des Molina erreget in Spanien groſſe Diſputen über die Lehre von der Gnade.

1590 Sixtus V. ſtarb den 17. Auguſti.

Urbanus VII. wurde den 14. September erwählet / und 11. Tag darnach von dieſer Welt abgefordert.

Gregorius XIV. wurde den 3. December erwählt.

1591 Er ſtarb im October. *Innocentius X.* der den 9. dito erwählet worden / ſtarb zu Ende zweyer Monath.

1592 Wurde Clemens VIII. den 26. Februarii erwählet.

1593 Henricus IV. König in Franckreich bekehrte ſich.

1596 Wurde bey dem H. Stuhl wieder ausgeſöhnt.

1598 Die Congregationes über den Streit von der Gnade haben zu Rom ihren Anfang genommen.

1599 Wurde zu Nantes in Anſehung der Religions-Freyheit in Franckreich ein Edictum publicirt.

Das ſiebenzehende Jahrhundert.

1602 Clemens VIII. præſidirte beyden Con-

Congregationen und Diſputen über die Gnade.

1603 Hat *Arminius* ſeine Lehre über den freyen Willen auszubreiten angefangen.

1604 Die meiſten Conſultores aus der Lehre von der Gnade condemniren des Molinæ ſeine Lehr-Sätze.

1605 Clemens VIII. ſtarb den 3. Martii. Alexander de Medicis ſuccedirte ihm / und wurde *Leo XI.* genennet. Er ſtarb bald darauf. Camillus Borgheſius iſt nach dieſem znm Pabſt erwählet / und *Paulus V.* genennet worden.

Die Congregationes über die Gnade haben unter Paulo wieder ihren Anfang genommen.

Zwey Decreta von dem Senat zu Venedig gaben Gelegenheit zu einem Streit / der zwiſchen dieſer Republic und dem Pabſt entſtanden.

Arminius wird von denen Theologis zu Dordrecht angegeben.

Diſput zwiſchen Arminio und Gommar.

1606 War die letzte Conferentz über die Gnade in Beyſeyn des Pabſts/und zwar den 1. Martii.

Man formirte eine Bulle wider des Molinæ ſeine Principia.

Paulus V. ſtraffte die Republic Venedig mit dem Verbot.

In Engelland erregten ſich groſſe Uneinigkeiten über die Huldigung.

1607 Zwiſchen der Republic Venedig und dem Pabſt iſt durch Vermittlung des Cardinals de Jojeuſe den 21. April Anno 1607. ein Vergleich getroffen worden.

1610 Das Buch des Becani iſt unter die Cenſur genommen worden.

1611 Der Pabſt imponirt durch ſein Decretum vom 1. December das Silentium über die Strittigkeiten in Anſehung der Lehre von der Gnade.

Richerus verwirfft dir Theſin eines gewiſſen Baccalaria, welcher gelehret / der Pabſt könne nicht irren und wäre über das Concilium.

Eben dieſer Richerus ſchrieb ein Buch von der geiſtlichen und weltlichen Gewalt.

1612 Des Johann Mariana Buch ward unter die Cenſur gethan.

Des Richeri Buch wurde in einer Aſſemblée von Biſchöffen aus der Provintz Sens / welche den 9. Martii zu Paris angeſtellet worden / cenſirt.

Richerus appellirte über dieſes ſcharffe Urtheil / und gab in dem Parlament

ment eine Supplication deßwegen ein.

1613 Eben dieſes Buch wurde auch den 24. Maji von denen Biſchöffen aus der Provintz Aix in die Cenſur genommen.

1614 Der Artickel aus dem Unter-Parlament über die Souverainität der Könige/ wird von der Cleriſey diſputirlich gemacht.

Die Stände von Holland verordnen zwiſchen denen Arminianern und Gommariſten eine Tolerantz in der Lehre.

1617 Des Antonii de Dominis ſeine Schrifften wurden cenſirt.

1618 Die Proteſtirende hielten zu Dorbrecht einen Synodum, darinnen die Arminianer condemnirt worden.

1620 Eine Cenſur wider die Admonition an den König/ ingleichen auch wider das Buch de Myſteriis Politicis.

1621 *Gregorius XV.* ſuccedirte Paulo V. den 9. Februarii.

Cyrillus Lucar wurde zum Patriarchen zu Conſtantinopel erwählet.

1623 *Urbanus VIII.* ſuccedirte Gregorio XV. im Julio.

1625 Der Pabſt ſchickte Richardum Schmithium, Biſchoff zu Chalcedon

don als Legaten nach Engelland mit eben der Vollmacht / als die Ordinarii ſonſten gehabt.

1526 Das Buch Garaſſii, eines gewiſſen Jeſuiten / wurde cenſirt.

1628 In Engelland entſtehen zwiſchen denen Clericis Regularibus und Secularibus groſſe Uneinigkeiten.

Beederſeits wurde vieles wider einander geſchrieben.

1629 Der Holländiſche Ambaſſadeur an der Ottomanniſchen Pforte ließ eine Glaubens-Bekänntniß / unter dem Nahmen des Cyrilli Lucar, die allerdings mit der Calviniſten ihrer Lehre überein kam / publiciren.

1631 Man cenſirte einige Schrifften / welche bey Gelegenheit des Streits unter der Cleriſey in Engelland wider die Biſchöffliche Autorität und wider die Hierarchie ſind ausgeſtreuet worden.

1636 Starb *Janſenius* Biſchoff zu Ypern / und hinterließ ſein Buch von der Gnade / *Auguſtinus* genannt.

1638 Das Buch von denen Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche wurde edirt.

Zu Conſtantinopel hielte man wider den Cyrillum Lucar und ſeine Confeſſion ein Concilium.

1640 In Franckreich wurde das Büchlein

Opta-

Optatus Gallus de cavendo Schiſmate publicirt,
Durch einen expreſſen Parlaments-Schluß verboten und confiſcirt.
Des Janſenii Buch / *Auguſtinus* genannt / wurde publicirt.
Wie nicht weniger auch das Buch *De la frequente Communion*, welches M. Arnold geſchrieben.

1641 Wurde des Pater Celloti Buch von der Hierarchie cenſirt.
Die Jeſuiten ſchrieben verſchiedene Theſes wider den Janſenium.

1642 Pabſt Urbanus VIII. renovirt in einer beſondern Bulle. Die Conſtitutiones der beeden Päbſte Pii V. und Gregorii XIII. wider des Baji ſeine Propoſition es, und verbietet zugleich den Janſenium, mit noch dieſem Zuſatz / daß des Janſenii Buch die in gedachten Bullen condemnirte Propoſitiones wieder aufwickle.
In Franckreich erhuben ſich die Strittigkeiten über den Janſenium.

1643 Der Synodus zu Conſtantinopel condemnirt des Cyrilli Lucar ſeine Confeſſion, und der Synodus zu Jaſſi in der Moldau approbirt die Condemnation.
Die vom Pabſt Urbano VIII. zu Löwen

wen publicirte Bulle erreget daſelbſt groſſe Uneinigkeit.

1644 Urbanus VIII. ſtarb den 29. Junii. Den 15. December wurde Cardinal Pamphilius, unter dem Nahmen *Innocentii X.* auf den Stuhl erhoben.

Des Urbani VIII. ſeine Bulle wird zu Paris publicirt / und von der Theologiſchen Facultät approbirt.

1645 Innocentius X. bekräfftigt durch ein Decretum ſub dato den 10. December die in der Congregation de Propaganda fide geſchehene Reſolution wider der Chineſer ihren Gottes-Dienſt.

1647 Inquiſitions-Decret wider eine Propoſition aus der Vorrede von dem Buch *De la frequente Communion*, darinnen gelehret wird / daß Petrus und Paulus zwey beſondere Häupter wären / die zuſammen nur ein Haupt ausmachten.

1648 Des Pater Veronis Buch / welches er le Baillon oder das Gebiß der Janſeniſten genennet / wird bey der Theologiſchen Facultät zu Paris unter die Cenſur angegeben.

Viele Doctores waren hart darwider.

1650 M. de Vabres und 80. andere Biſchöffe

ſchöffe begehrten von dem Pabſt die Condemnation der 5. Propoſitionum.

Andere Biſchöffe hingegen / daß man den Senſum darinnen diſtinguiren ſolle.

1652 Ward zu Rom deßwegen eine Congregation gehalten.

1653 Innocentius X. publicirt ſeine Conſtitution vom 31. Maji wider die 5. Propoſitiones, des Inhalts / daß des Janſenii eigentliche Lehre darinnen begriffen ſey.

Die Biſchöffliche Aſſemblée zu Paris recipirt die Bulle des Pabſts Innocentii X., und ſchickte ſie an alle Biſchöffe in Franckreich / die ſie ohne einzige Widerrede angenommen.

1654 Diſput über den Verſtand der Propoſitionum, ob nemlich der Verſtand / der condemnirt worden / eben der Verſtand des Janſenii ſey. Einige Biſchöffe ſtelten es frey / davon zu gedencken / was man wolte.

Die Anno 1654. in dem Louvre gehaltene Verſammlung von 38. Biſchöffen declarirt / daß die in der Bulle cenſirte 5. Propoſitiones in dem Janſenio anzutreffen / und in ſeinem Verſtand condemnirt worden wären.

Inno-

Innocentii X. Brief vom 29. September, an die Biſchöffe in Franckreich / darinnen er declariret / daß er in ſeiner Bulle die Lehre des *Cornelii Janſenii* / ſo wie ſie in ſeinem Buch / *AUGUSTINUS* genannt / enthalten / condemnirt habe.

1655 Die Biſchöffliche Aſſemblée hat in dem Louvre ein Formular aufgeſetzt / und an die Ertz- und übrige Biſchöffe in Franckreich zur Subſignation herum geſchickt.

Antonius Arnoldus, Doctor bey der Sarbonna publicirte zween Briefe.

Der andere davon wurde bey der Theologiſchen Facultät zu Paris angegeben und unterſucht.

Pabſt Alexander VII. ließ den 24. Martii über das / was der Pater Martini, ein Jeſuite / referirt hatte / der Chineſer ihrem Gottes-Dienſt zu lieb ein Decretum heraus gehen.

1656 Die Caſuiſten wurden bey der geiſtlichen Verſammlung von denen Pfaffen einer verderbten Sitten-Lehre beſchuldigt.

Zwo Propoſitiones aus des Antonii Arnoldi Brief / eine / über das Factum, und die andere / über das Jus.

Jus, durch einen expreſſen Schluß vom letzten Januarii, cenſirt.

Das Geiſtliche Collegium in Franckreich renovirt und confirmirt die/ in denen vorhergehenden Verſammlungen/ über das Formular formirte Reſolution.

Die Päbſtliche Bulle vom 16. October declarirt/ daß die 5. Propoſitiones aus dem Janſenio gezogen/ und in des Autoris eigentlichem Verſtand condemnirt worden wären.

Der Caſuiſten ihre Apologie wird von der Theologiſchen Facultät zu Paris und ſehr vielen Biſchöffen in Franckreich cenſirt.

1657 Die Päbſtliche Bulle wird den 17. Martii in dem geiſtlichen Collegio angenommen und in Franckreich publicirt.

1659 Alexander VII. ließ der Caſuiſten ihre Apologie regiſtriren.

1660 Das geiſtliche Collegium, welches zu Ende dieſes/ und zu Anfang des folgenden Jahrs gehalten worden/ confirmirt alles das/ was über die Conſtitutiones Innocentii X. und Alexandri VII. in denen vorhergehenden Verſammlungen geſchloſſen worden/ und verordnet

auf das neue die Signatur des Formulars.

1661 Das Formular wird von der Theologiſchen Facultät zu Paris approbirt.

Das Mandat welches die Groß-Vicarii des Cardinals von Retz/ Ertz-Biſchoffs zu Paris / ausgehen laſſen / von der Cleriſey verworffen.

Das Decretum von der Congregation de la Propagante, vom 13. November declarirt / daß die über der Chineſer ihren Gottesdienſt formirte zwey Decreta, in Anſehung der verſchiedenen Erzehlungen wahrhafftig und unzuverwerffen wären.

1663 In dem Parlament zu Paris hat die Theologiſche Facultät über die Souverainität des Königs in weltlichen Dingen/ingleichen auch über die Autorität / welche / noch über den Pabſt / dem Concilio beyzulegen / und endlich über die Falibilität des Pabſts gewiſſe Articel publicirt.

1664 Hielte man einige Conferentzen über die Quæſtiones von dem Janſeniſmo einen Vergleich zu treffen.

Der Pabſt ordinirt durch einen Brief die 5. Propoſitiones ſo / wie

ſie aus dem Janſenio wären gezogen worden / und in des Autoris eigentlichen Verſtand zu condemniren.

Die Aſſemblée von 15. Biſchöffen / dabey der Cardinal Antonius Barberinus als Præſes geweſen / verordnet die Signatur des Formulars / und verwirfft die Declaration der beeden Doctorum la Lane & Girard.

Der König ſucht durch eine Declaration vom 19. April mit Gewalt die Signatur des Formulars.

Die Nonnen von Port-Royal wollen das Formular nicht ohne Diſtinction juris & facti unterſchreiben.

Der Ertz-Biſchoff zu Paris verſagt ihnen deßwegen die Sacramenta.

Die Theologiſche Facultät zu Paris publicirt eine Cenſur vom 24. Maji wider des Jacob Vennant ſein Buch. Jngleichen auch die Inquiſition wider verſchiedene Propoſitiones aus der verderbten Sitten-Lehre.

1665 Wiederum eben dieſe Facultät eine andere Cenſur vom 3. Februarii wider des Amadei Guimenii oder Wilhelmi de Moja, eines Jeſuiten Buch.

Der Pabſt ſchrieb wieder dieſe ihre Cenſuren einen Brief vom 6. April, welcher durch einen beſondern Schluß vom 3. Februarii ſupprimirt worden.

Der Pabſt ſchickte ein Formular nebſt einer Bulle vom 15. Februarii, mit dem Befehl/ daß die Ertz- und übrige Biſchöffe daſſelbe unterſchreiben/ und unterſchreiben laſſen ſolten.

Der König verordnet durch eine Declaration die Vollziehung dieſer Bulle.

1666 Die vier Biſchöffe machten in ihren Mandatis, die ſie zur Unterſchreibung des Formulars haben ausgehen laſſen/ die Diſtinction Juris & Facti.

1667 Wurden zur Richterlichen Verhörung dieſer 4. Biſchöffe durch einen Brief vom 21. April, gewiſſe Commiſſarii beſchieden.

Alexander VII. ſtarb den 20. Maji. Der Cardinal de Roſpiglioſi kam an ſeine Stelle/ und wurde *Clemens IX.* genennet.

1668 Geſchahe ein Vergleich in Anſehung der vier Biſchöffe.

Das Raths-Decretum vom 18. October imponirt das Silentium,

was

was nemlich dieſe Fragen betrifft.

1669 Wurden die Nonnen von Port-Royal derer Sacramenten wiederum theilhafftig gemacht.

Das Port-Royal auf dem Land / und das Port-Royal zu Paris wurden von einander ſeparirt.

1673 Der Synodus zu Bethlehem approbirt die rechtgläubige Confeſſion wider den Cyrillum Lucar.

Der König declarirte im Februario durch ſein Edict daß Seine Majeſtät in dero gantzen Reich das Jus Regale habe. Die Biſchöffe zu Pamietz und Aleth wolten ſich nicht darzu verſtehen.

1674 Die Congregation de propaganda fide ließ wider der Chineſer Gottes-Dienſt ein Decretum ausgehen.

1676 Benedictus Odeſcalchi ſuccedirte dem Pabſt Clemens X. unter dem Nahmen *Innocentii XI.*

1679 Der Pabſt vermahnet den König durch beſondere Briefe / die Kirchen / die er dißfalls befreyt hielte / mit dem Regal-Recht zu verſchonen / und in ſeinem letztern Brief gebraucht er noch harte Droh-Worte.

1680 Das geiſtliche Collegium ſchrieb deß-

halben an den König/und verſichert ihn aller möglichen Defenſion.

1681 Die gantz beſonders gehaltene geiſtliche Verſammlung / begehrt das gantze allgemeine geiſtliche Collegium, zur Beylegung des Streits über das Regal-Recht verſammlen zu laſſen.

1682 Das geiſtliche Collegium verwilliget dem König in allen Kirchen ſeines Reichs das Regal-Recht/ und zwar über alle / die von dem König befördert worden / jedoch mit dem Beding / daß alle diejenigen / welche mit ſolchen Pfründen / die eine geiſtliche Jurisdiction gaudirten / verſehen würden/die Inſtitution von denen Ordinariis empfangen ſolten.

Das geiſtliche Collegium in Franckreich ließ die Reformiten vermahnen / daß ſie ſich zu der Catholiſchen Kirche bekennen ſolten.

In eben dieſer Aſſemblée ſind über die höchſte Gewalt / die die Könige in dem Weltlichen hätten wie nicht weniger auch über den Pabſt / einem General-Concilio zukäme / über die Fallibilität derer Päbſtlichen Urtheilen / und endlich über die Gitigkeit derer Kirchen-Geſetze und Gebräuchen / vier beſondere Articel aufgeſetzet worden.

Der

Der Pabſt will keinem von denen / die aus dieſer Aſſemblée waren / ſeine Bulle geben.

Und keiner von denen / die auf einen Biſchöfflichen Stuhl erhoben worden / wolte ſich darum bewerben.

1685 Iſt das *Edictum* zu *Nantes revocirt* und das freye Religions-Exercitium durch ein Edictum vom Monath Octobris denen Reformirten benommen.

Molinos ein Spaniſcher Prieſter / wird des Quietiſmi beſchuldigt / zu Rom geſetzet / und in das Inquiſitions-Gefängniß geworffen / ſeine Lehren condemnirt / und er ſelbſten durch ein Inquiſitions-Decret zur ewigen Gefangenſchafft verdammt.

1687 Die Päbſtliche Bulle vom 26. November confirmirt das von dem Inquiſitions-Collegio wider den Molinos und ſeine Lehre gefällte Urtheil.

1688 Der Königliche General-Procurator appellirt über die Päbſtliche Bulle / darinnen alle Freyheiten Hoher Potentaten Ambaſſadeurs zu Rom widerruffen worden.

1689 *Alexander VIII.* ſuccedirte Innocentio XI.

1690 Alexander verwilliget denen Biſchöffen / welche von dem König ſind befördert worden / ſeine Bullen; redet nichts mehr von dem Regal-Recht. Der König accordirt ihm einen Theil von dem Recht der Freyheiten.

1691 *Innocentius XII.* (Antonius Pignatelli) ſuccedirte dem Pabſt Alexander VIII. den 12. Januarii.

Callinicus der Patriarch zu Conſtantinopel approbirt durch ſeine Acta die Orthodoxe Glaubens-Bekänntnüß wider den Cyrillum Lucar.

1693 M. Maigrot Vicarius Apoſtolicus zu Fockien ſchrieb eine Verordnung vom 16. Maji wider der Chineſer Gottes-Dienſt.

Die Doctores aus der Theologiſchen Facultät zu Paris wolten durch einen Brief an den Pabſt erfahren / ob ihre Cenſur in denen Bullen Innocentii X. und Alexandri VII. condemnirt worden wäre.

1694 Der Pabſt antwortete ihnen / ſie ſolten ſich / was dieſe Quæſtiones betrifft / an die Brieſe Pauli V. und Urbani VIII. halten / im übrigen aber

aber könten ſie die Lehre des H. Auguſtini und des Heil. Thomæ behaupten.

Durch einen andern Brief an die Biſchöffe in denen Niederlanden / verordnet er / daß man bey Subſignirung des Formulars die 5. Propoſitiones in dem eigentlichen Verſtand / ſo / wie es die Worte mit ſich bringen / condemniren ſolte.

Der Quietiſmus wird von vielen Biſchöffen in Franckreich condemnirt.

Zu Iſſy wurden deßwegen von einigen Biſchöffen und Geiſtlichen gewiſſe Artickel aufgeſetzet.

1696 Der Päbſtliche Brief vom 24. November an die Biſchöffe in Flandern confirmirt / gleich wie der vorhergehende / und will / daß man die Propoſitiones des Formulars in ihrem natürlichen Verſtand condemniren müſſe.

1697 Das Buch von denen *Maximen* der Heiligen über das innerliche Leben wurde von dem Ertz-Biſchoff zu Cambray publicirt.

1698 Seine Lehre von denen Biſchöffen zu Meaux, Chalons und Chartres verworffen.

1699 Verſchiedene Propoſitiones aus dem Buch der Maximen der Heiligen wurden in einer Bulle vom 12. Martii, welche in denen Provincial-Verſammlungen der Biſchöffe in Franckreich angenommen und im Reich publicirt worden waren / condemnirt.

1700 Das allgemeine geiſtliche Collegium approbirt die Condemnation des Buchs von denen Maximen der Heiligen / und condemnirt durch ein beſonders Decret 60. Propoſitiones aus der corrumpirten Sitten-Lehre.

Die Theologiſche Facultät zu Paris ließ über der Chineſer Religion eine Cenſur heraus gehen.

Der Cardinal Albano wurde zum Pabſt erwählt und mit dem Nahmen *Clemens XI.* genennet.

Das achtzehende Jahrhundert.

1701 Viertzig Doctores reſolvirten einen Gewiſſens-Scrupel / und approbirten / daß in Anſehung des Facti des Janſenii ſchon genug wäre / wann man ein ehrerbietiges Still-ſchweigen darüber bezeugte.

1702 Man ſchrieb vor und wider die Reſolution dieſes Gewiſſen-Scrupels / gar verſchiedenes.

1703 Der Cardinal de Noaille, Ertz-Bi-Biſchoff zu Paris / ſchrieb wider die Reſolution dieſes Scrupels / und wider die darwider pulicirte Schrifften eine Ordonnanz vom 12. Februarii.

Die Doctores, welche die Reſolution dieſes Scrupels unterſchrieben / unterwarffen ſich dieſer ſeiner Ordonnanz.

Pabſt Clemens XI. verbot den Gewiſſens-Scrupel durch ſeinen Brief ſub dato den 12. Februarii.

Der König verordnete einen expreſſe formirten Rath-Schluß vom 5. Martii

Martii, die Vollziehung des Anno 1668. den 23. October publicirten Decrets, verbot auch alle/ über dieſe Materien geſchriebene Bücher / und imponirte das Silentium.

Nachdem einige Biſthöffe den Päbſtlichen Brief publicirt / haben die Parlamenter zu Paris / Aix und Bourdeaux ein Decretum ausgehen / und ihre Mandata ſupprimiren laſſen.

Das Päbſtliche Decretum wider der Chineſer ihre Religion, welche vor einen Götzen- und Aberglaubiſchen Dienſt declarirt worden.

1705 Clemens XI. renovirt durch ſeine Bulle vom 15. Julii die Conſtitutiones ſeiner Vorfahren über die 5. Propoſitiones, und über den Janſenium, und declarirt / daß es mit dem ehrerbietigen Stillſchweigen zu dem Gehorſam / welchen man dieſen Bullen ſchuldig wäre / noch lange nicht ausgemacht / und folglich auch kein Genüge gethan wäre.

Dieſe

Dieſe Conſtitution wurde von dem Geiſtlichen Collegio recipirt / approbirt / und in dem gantzen Reich publicirt.

1707 Zween Biſchöffe / wie auch die Jeſuiten appellirten wegen des Decrets / ſo über der Chineſer ihren Gottes-Dienſt formirt worden.

1708 Die Nonnen aus dem Port-Royal auf dem Land werden von denen Sacramenten ausgeſchloſſen / darum daß ſie bey Subſignirung dieſer Bulle noch eine Clauſel mit beygefügt haben.

1709 Iſt das Port-Royal auf dem Land / mit dem Port-Royal zu Paris durch eine Bulle vom 17. Martii vereinbahret worden.

In Europa publicirte man das Decretum über der Chineſer ihren Gottes-Dienſt.

1710 Die Nonnen in dem Port-Royal auf dem Lande wurden zerſtreut / und ihre Wohnung nieder geriſſen.

Das Decretum aus der Congregation

tion dela Propagande vom 25. December, confirmirt das vorhergehende Decretum, und das Mandat von dem Cardinal de Tournon über der Chineſer ihre Religion, mit dieſem Befehl / daß die Miſſionarii ſich / ohne eintzige Abſicht auf einige Appellirung / ſchlechterdings darnach richten ſolten.

ENDE

der Chronologiſchen Tabelle.

Du Pin, Louis Ellies, 1657-1719

Des Herrn L. E. Du-Pin Kurtzer-Begriff Der gantzen Kirchen-Historie Von Anfang der Welt biß auf unsere Zeit Aus Frag und Antwort Bestehend ... Aus dem Französischen in das Hoch-Teutsche übersetzet
Bd.: 4. Worinnen alles was sich in denen drey letzten Jahrhundert bis auf 1 710 ... zugetragen enthalten.

Regenspurg 1717

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.136(3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092257-1
VD18 8035288X-001